

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 95 (1983)

**Artikel:** Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

**Autor:** Siegrist, Jean Jacques

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-75040>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Muri in den Freien Ämtern**

**Band 1:**  
**Geschichte des Raumes**  
**der nachmaligen Gemeinde Muri**  
**vor 1798**

**von Jean Jacques Siegrist**

## **Zum Geleit**

Das Klosterdorf Muri in den Freien Ämtern ist uns allen ein Begriff, und seit bald hundert Jahren sind wir auch durch die 1888 erschienene «Geschichte der Abtei Muri-Gries» von P. Martin Kiem über das Schicksal des Klosters und seiner Insassen informiert. Den Wunsch nach einer umfassenden Dorfgeschichte hegte man schon lange Zeit, bis schließlich dank der Initiative der St. Martins-Stiftung Muri ein Autorenteam gefunden werden konnte.

Mit dem vorliegenden ersten Band werden wir mit der Zeit bis 1798 vertraut gemacht. Der Autor, Dr. Jean Jacques Siegrist, muß wohl kaum noch vorgestellt werden, nachdem uns seine gründlich erarbeiteten Studien seit Jahrzehnten wertvollste Einblicke in die Aargauer Geschichte bieten. Darum auch hat die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau die Gelegenheit mit Freude ergriffen, sich an der Herausgabe dieser wichtigen und seriösen Ortsgeschichte zu beteiligen. Ein zweiter Band, über die Zeit seit 1798, von Hugo Müller, Muri, vorbereitet, wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt greifbar sein.

Mit der Überzeugung, die Bibliothek des Lesers mit diesem Jahresband zu bereichern und viele neue Geschichtskenntnisse zu vermitteln, übergeben wir dieses Buch unsren Mitgliedern.

**Dr. Roman W. Brüschiweiler, Präsident**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	XI
---------------	----

## Erster Teil: Zur Frühzeit

<i>Erstes Kapitel: Vorgeschichte</i> .....	2
<i>Zweites Kapitel: Zur Frühgeschichte</i> .....	5
I. Die römische Epoche .....	5
1. Bemerkungen zur Römerzeit und Spätantike .....	5
2. Zeugen der Römerzeit .....	11
II. Das Frühmittelalter .....	15
1. Reichs- und Bistumspolitik im Überblick .....	15
2. Zur Siedlungsgeschichte und frühen Herrschaftsstruktur im unteren Aar-Gau und im Raum Muri .....	19
a) Der Untere Aar-Gau im allgemeinen .....	19
b) Der Raum Muri im besonderen .....	24

## Zweiter Teil: Im 11. und 12. Jahrhundert

<i>Einleitung: Zur frühen deutschen Reichsgeschichte</i> .....	29
<i>Drittes Kapitel: Die Acta Murensia und die Frühhabsburger</i> .....	31
I. Die Acta Murensia und dazugehörende Quellen .....	31
II. Das Haus Habsburg im hohen und späten Mittelalter .....	36
1. Kritische Betrachtung der Quellen .....	36
2. Der ursprüngliche Herrschafts- und Einflußbereich des Geschlechts .....	43
3. Die spätmittelalterlichen Habsburger in den Vorlanden .....	45
<i>Viertes Kapitel: Erste genaue Zeugnisse über den Raum Muri</i> .....	48
I. Erschlossene Zeugnisse der Zeit vor der Gründung des Klosters Muri .....	48
II. Stiftung, Gründung und Reform des Klosters Muri .....	52
<i>Fünftes Kapitel: Der Raum Muri um 1160</i> .....	61
I. Die Domäne und die Sennhöfe des Klosters .....	61
II. Die Pfarrei Muri .....	63
III. Grundherrschaft und Verwaltung .....	65
IV. Gewerbe und Markt .....	73
V. Die Grafen von Habsburg als ursprüngliche Eigenkirchenherren und spätere Vögte .....	73
VI. Schüchterne Anfänge einer genossenschaftlichen Organisation der Bauern .....	75

## Dritter Teil: Der Raum Muri im 13. bis 18. Jahrhundert

<i>Sechstes Kapitel: Das Territorium</i> . . . . .	77
I. Amt, Pfarrei und Zwing Muri . . . . .	77
II. Klosterdomäne, Dörfer und Höfe der nachmaligen Gemeinde Muri . . . . .	79
<i>Siebentes Kapitel: Die Landesherren und Vögte im Amt Muri in österreichischer Zeit</i> . . . . .	83
I. Die Landesherrlichen Kompetenzen . . . . .	83
II. Die Vogtei . . . . .	84
III. Vogtrecht, Steuer, Futterhaber . . . . .	86
<i>Achtes Kapitel: Unter den Eidgenossen – Die Freien Ämter</i> . . . . .	92
I. Die Herrschaft der Sechs, später Sieben Alten Orte bis 1712 . . . . .	92
1. Annexion und Konsolidierung des Gebiets der nachmaligen Freien Ämter . . . . .	92
2. Die Vorherrschaft der katholischen Orte in den Freien Ämtern seit 1531 . . . . .	98
3. Die allgemeine Verwaltung der Freien Ämter 1435–1712 – Das landesherrliche Amt Muri . . . . .	100
a) Landesverwaltung . . . . .	100
b) Auftritt und Huldigung . . . . .	103
c) Das landesherrliche Gerichtswesen . . . . .	106
d) Das Militärwesen . . . . .	115
e) Straßenhoheit – «Reichsboden» . . . . .	119
f) Landesherrliche Einkünfte . . . . .	119
g) Der Abt zu Muri wird Reichsfürst . . . . .	120
4. Verschiedene Unruhen und die Bauernrebellion in den Freien Ämtern . . . . .	121
a) Die Unruhen . . . . .	121
b) Die Rebellion . . . . .	123
II. Die Herrschaft der Acht Alten Orte in den Oberen Freien Ämtern 1712–1798 . . . . .	126
1. Die Teilung der Freien Ämter 1712 . . . . .	126
2. Die Herrschaft der Acht Alten Orte . . . . .	127
a) Herrschaftsspitze und Landesverwaltung . . . . .	127
b) Gerichtswesen . . . . .	129
c) Militärwesen . . . . .	131
d) Reichsboden . . . . .	132
<i>Neuntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Gerichts- und Zwingherr im Amt und Zwing Muri</i> . . . . .	134
I. Grundlagen . . . . .	134
1. Die Offnungen . . . . .	134
2. Gerichtsbeamte, Gerichtstage, Gerichtsort . . . . .	136
a) Der Kastvogt bzw. Landvogt . . . . .	136
b) Der Ammann und die Fürsprechen des Amts und Zwings Muri . . . . .	136
c) Der Kanzlei-Läufer . . . . .	138
d) Der Gerichtsschreiber . . . . .	138
e) Die Gerichtstage des Wochengerichts . . . . .	139
f) Gerichtsorte . . . . .	139
3. Die Kanzlei des Klosters . . . . .	140

<b>II. Die Verhältnisse bis ins 16. Jahrhundert</b> . . . . .	140
1. Frühe Zeugnisse der Gerichtskompetenzen des Abtes . . . . .	140
2. Das Kastvögtliche Lehensgericht . . . . .	142
3. Das Gericht des Ammanns . . . . .	143
<b>III. Die Situation im 16.–18. Jahrhundert</b> . . . . .	144
1. Das landvögtliche Maien- und Herbstgericht . . . . .	144
2. Das Wochengericht des Ammanns . . . . .	144
<b>IV. Die Kanzlei des Klosters: Das Appellationswesen – Erb- und familienrechtliche Angelegenheiten</b> . . . . .	146
<b>V. Zum Botenwesen des Klosters</b> . . . . .	147
<b>VI. Zum Schreib- und Siegelrecht des Klosters</b> . . . . .	148
<b>VII. Die «Seel»- oder Jägerhöfe des Klosters</b> . . . . .	149
<b>Zehntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Domäneninhaber, Grund- und Leibherr</b> . . . . .	151
I. Die Domäne . . . . .	151
1. Getreidebau . . . . .	156
2. Vieh- und Milchwirtschaft . . . . .	159
3. Die Eigenwälder und der Wildbann im Amt Muri . . . . .	163
4. Die Weiher . . . . .	165
II. Grund- und leibherrliche Rechte und Einkünfte . . . . .	166
III. Die grundherrlichen und die «friedschätzigen» Güter im Raum Muri . . . . .	171
1. Die Grundherrlichen Güter . . . . .	171
2. Die «friedschätzigen» Güter . . . . .	176
IV. Die gesamte Grundherrschaft des Klosters Muri um 1596 im Überblick – Verwaltung und Einkünfte . . . . .	178
<b>Elfes Kapitel: Pfarrkirche, Pfarrei und Kirchgemeinde</b> . . . . .	181
I. Pfarrei, Pfarrkirche, Filialen und Bruderschaften . . . . .	181
1. Pfarrkirche und Pfarrpfrund . . . . .	181
2. Die Filialen Aristau, Wallenschwil und Buttwil . . . . .	183
3. Die Bruderschaften . . . . .	185
II. Die Reformationszeit . . . . .	186
III. Die Zehntverhältnisse . . . . .	191
1. Großzehnt (Getreidezehnt) . . . . .	192
2. Kleinzehnt . . . . .	196
IV. Die Gemeinde der Kirchgenossen . . . . .	197
<b>Zwölftes Kapitel: Das genossenschaftliche Element</b> . . . . .	201
I. Die Amts- und Zwinggemeinde . . . . .	201
1. Die organisatorische Seite . . . . .	201
2. Die finanzielle Seite . . . . .	203
a) Einkünfte des Amtes . . . . .	203
b) Ausgaben des Amtes . . . . .	204

II. Die Dorfgemeinden . . . . .	206
1. Der Einzug . . . . .	206
2. Die Gerechtigkeiten . . . . .	208
3. Direkte Eingriffe des Grundherrn in die Nutzung der gemeinen March der Gemeinden . . . . .	209
4. Gemeindliche und interkommunale Abmachungen und Streitigkeiten über die Allmend . . . . .	209
III. Weiler und Höfe . . . . .	211
IV. Die Amtsschule . . . . .	211
 <i>Dreizehntes Kapitel: Ländliche Wirtschaft</i> . . . . .	213
I. Landwirtschaft (ohne Klosterdomäne) . . . . .	213
1. Getreidebau in Monokultur . . . . .	214
2. Produktion von Zugkraft, Dünger, Milch und Fleisch . . . . .	216
II. Gewerbe und Handwerk . . . . .	219
1. Gewerbebetriebe des Klosters . . . . .	219
2. Gewerbebetriebe in den Dörfern . . . . .	220
a) Tavernenwirte, Müller, Öler und Schmiede . . . . .	220
aa) Wirtshäuser . . . . .	220
bb) Mühlen . . . . .	229
cc) Öltrotte . . . . .	232
dd) Schmitten . . . . .	232
b) Die übrigen Gewerbebetriebe und Handwerke . . . . .	234
3. Zünfte bzw. Bruderschaften von Handwerkern und Gewerbetreibenden . . . . .	235
III. Künstler und Kunsthändler . . . . .	237
IV. Zürcher Seidenindustrie . . . . .	239
V. Ländliches Kreditwesen . . . . .	240
 <i>Vierzehntes Kapitel: Zur Bevölkerung</i> . . . . .	243
I. Über die Bevölkerungsgröße . . . . .	243
II. Zur Sozialstruktur . . . . .	243
III. Von den Geschlechtern . . . . .	245
1. Früheres 14. Jahrhundert . . . . .	246
2. Späteres 14. und 15. Jahrhundert . . . . .	247
3. 16.–18. Jahrhundert . . . . .	255

## **Anhang**

<b>I. Maße und Gewichte, Münzen und Werteinheit . . . . .</b>	<b>275</b>
<b>II. Ämterlisten:</b>	
1. Pfarrherren und Vikare/Vizeplebane der Pfarrei Muri bis 1798 . . . . .	276
2. Untervögte des Amts Muri . . . . .	278
3. Ammänner des Wochengerichts Muri . . . . .	279
4. Kirchmeyer der Kirchgemeinde Muri 1573–1796 . . . . .	279
5. Militärbeamte . . . . .	280
<b>III. Quellen:</b>	
1. ungedruckte Quellen . . . . .	281
2. gedruckte Quellen . . . . .	282
<b>IV. Literatur . . . . .</b>	<b>283</b>

## **Verzeichnis der Karten**

1. Eisenzeit und Römerzeit im Raum Muri	7
2. Zur frühmittelalterlichen Siedlungsgeschichte im Raum Muri	26
3. Amt, Pfarrei und Zwing Muri	80
4. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter vor 1415	93
5. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter 1415–1425	96
6. Die Freien Ämter 1435–1712	107
7. Die Oberen Freien Ämter 1712–1798	130
8. Der Raum Muri um 1600	155
9. Flurplan des Dorfes Muri um 1600	217

## **Vorwort**

Es mag merkwürdig erscheinen, daß eine Gemeinde- oder Ortsgeschichte als «Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde» in den Druck geht. Dies entspricht jedoch genau den Tatsachen. Die heutige Gemeinde Muri wurde erst 1816 aus den einzelnen Bestandteilen – die umfangreiche Domäne des Klosters Muri, die Gemeinden Dorf Muri, Wey, Egg und Hasli, der Weiler Wili und die Höfe Langenmatt und Türmelen – errichtet.

Trotzdem das Kloster Muri seit der Gründung in diesem Raum als Herrschaftszentrum die überragende Rolle gespielt hat, handelt es sich bei dieser Studie nicht um eine Klostergeschichte. Vom Kloster wird einzig die Gründung und die erstmals genau kartierte Domäne intensiver in die Untersuchung einbezogen.

Der in drei Teile gegliederte Stoff weist natürlich umfangmäßig wesentliche Unterschiede auf. Im Ersten Teil über die Frühzeit gibt es nicht viel zu berichten. Ganz anders verhält es sich beim ausgesprochen reich dokumentierten Zweiten Teil über das 11. und 12. Jahrhundert. Hier stehen die Acta Murensia und die kritische Auseinandersetzung mit ihnen im Zentrum der Betrachtungen. Der überdimensionierte Dritte Teil über das 13. bis 18. Jahrhundert entspricht der Überfülle an Urkunden, Akten und Manuskriptbänden des alten Klosterarchivs, das im Staatsarchiv des Kantons Argau verwahrt ist. Dieser Dritte Teil muß sich natürlich auch intensiv mit der landesherrlichen Seite nicht nur des Raumes Muri, sondern des ganzen Amtes Muri befassen. Der Abt zu Muri war nicht alleiniger Herr des Raumes, sondern hatte in habsburg-österreichischer und in eidgenössischer Zeit Landesherren über sich, die seine Herrschafts- und Gerichtskompetenzen erheblich einschränkten.

Es ist die Eigenart einer Orts- oder Gemeindegeschichte, daß sie nicht chronikartig fortlaufend erzählt werden kann; ihr Stoff muß analytisch zergliedert und auch in dieser Form dargestellt werden. Viele der in den nachfolgenden Seiten angeschnittenen Probleme sind uns heutigen Menschen fremd, sind Geschichte geworden. Der Verfasser einer Gemeindegeschichte braucht daher ein gehöriges Maß an Einfühlungsvermögen und Phantasie beim Aufstöbern und Erfassen der längst vergangenen Probleme,

mit denen sich unsere Altvordern herumschlagen mußten. Bei der Quellenforschung und Ausarbeitung aber hat er kühlen Herzens und trockenwissenschaftlichen Sinnes vorzugehen. Dem Endprodukt der Bemühungen ist daher eine gewisse Trockenheit eigen. Es ist dann eben Sache des Lesers – und das Lesen und Studieren einer gemeindegeschichtlichen Abhandlung ist eine ebenso ernste Angelegenheit, wie das Erforschen und Schreiben einer solchen – beim Eindringen in den Stoff seine Phantasie spielen und die alten Zeiten auferstehen zu lassen.

Zum Schluß bleibt mir noch die angenehme Pflicht des Dankes. Dank gebührt der St. Martins-Stiftung Muri und der Bürgergemeinde Muri für den interessanten Auftrag.

Der Verfasser

## Erster Teil: Zur Frühzeit

Der vor- und frühgeschichtliche Zeitraum, der häufig nur durch spärliche Bodenfunde bezeugt wird, kann allein mit Hilfe der Untersuchung größerer Räume einigermaßen verständlich dargestellt werden. Die «Geschichte» dieser Frühzeit ist reines Vorspiel zur «eigentlichen» Geschichte. Zum Teil steht diese Vor- und Frühgeschichte überhaupt ohne direkten Zusammenhang mit der mehr oder weniger fortlaufenden Geschichte eines Gemeinwesens oder eines genau begrenzten Raumes, in dem sich später eine Gemeinde entwickeln sollte. Die Kerne dieser sich weiterentwickelnden Gemeinden sind erst im Frühmittelalter entstanden.

Dieser Erste Teil beschränkt sich nicht auf den Raum «Muri». Die untersuchte Landschaft wird ungefähr wie folgt begrenzt: Im Norden durch die teilweise erforschte römische Villa «Büelisacker» (Waltenschwil), im Süden durch die ebenfalls zum Teil untersuchte römische Villa im «Himmelrich» (Mühlau), im Westen durch den Lindenbergkamm, im Osten durch die Reußeniederung.

Die gemeinhin als «Geschichte» bezeichnete Überlieferung beginnt erst mit den schriftlichen Zeugnissen (Inschriften, erzählende Überlieferungen, geschriebene Dokumente), d.h. für unser Gebiet erst zaghaft in der Herrschaftszeit Roms. Das Wissen über die allein durch Bodenfunde, d.h. kulturelle Überreste (Geräte, Gefäße, Schmuck, Trachtbestandteile, Waffen) bezeugte versunkene Zeit kann sich zum Teil auch heute noch nur auf Zufallsfunde stützen. Die einzige Möglichkeit, diesen «vor-schriftlichen» Zeiten etwas näher zu kommen, sind Funde von Wohn- und Grabstätten dieser frühen Bevölkerung. Bloße Streufunde führen uns zwar etwas weiter, bilden aber keine sehr große Bereicherung unseres Wissens.

## Erstes Kapitel: Vorgeschichte

Im Bünzer Moos südwestlich von Besenbüren und südöstlich von Bünzen waren, wie im bedeutend größeren luzernischen Wauwilermoos, ein verlandeter See und mittelsteinzeitliche Funde (ca. 8000–3000 v. Chr.) zu erwarten. Im *Mesolithikum* (= mittlere Steinzeit) lebten die nicht sehr zahlreichen Menschen noch weitgehend als Sammler, Jäger und Fischer. Sondierungen und Grabungen brachten das Wissen um einen vor 8000 Jahren verlandeten Bünzer See, Siedlungsspuren und typische mesolithische Feuersteingeräte nordöstlich des Schwarzgrabens im Vordermoos, südlich von Besenbüren<sup>1</sup>.

Im nachfolgenden *Neolithikum* (= Neusteinzeit, 3000–1800 v. Chr.) wandelten sich die Jäger und Fischer in frühe Bauern mit Ackerbau und Viehzucht. Typisches Gerät dieser Zeit war das Steinbeil, das verhältnismäßig häufig gefunden wurde, so im untersuchten Raum in Kallern (1), in Boswil (1), in Bünzen (2) und in Muri (2)<sup>2</sup>. Wohn- und Grabstätten dieser Zeit konnten leider nicht gefunden werden.

Auf das Neolithikum folgte die *Bronzezeit* (1800–800 v. Chr.) – eine Zeit günstiger klimatischer Verhältnisse mit hoher Bevölkerungszahl. Auch die Bronzezeit, in der aus einem Gemisch von Kupfer und Zinn Bronze zum bedeutendsten Werkstoff wurde, ist in unserem Raum verhältnismäßig schlecht, d. h. nur durch Zufallsfunde dokumentiert. Der Raum Bünzen scheint eine gewisse kultische Rolle gespielt zu haben, wurden doch dort angeblich in den 1830er Jahren 8 in bestimmter Anordnung liegende bronzenen Leistenbeile, in den 1860er Jahren 4 in speichenartiger Form (Schneide nach außen) hingelegte bronzenen Flachbeile je unter einem Findling gefunden. Weitere zwei Bronzebeile und ein Bronzedolch fanden sich in Muri (Dolech: Brühl). Bronzene Lanzenspitzen wurden in Besenbüren und Benzenschwil gefunden. Eine spätbronzezeitliche Siedlung (Urnengräberkultur) könnte sich an einem verlandeten kleinen See in der Gemarkung Merenschwand, südöstlich von Unterrüti, befunden haben<sup>3</sup>.

1 UH 44/1971, 5 ff Hans Reinerth, Gab es einen Bünzer See?; 47/1974, 29 ff Ders., Wohnhütten der frühen Mittelsteinzeit im Bünzer Moos.

2 ASA 11/1909, 28. JbSGU 2/1909, 57; 11/1918, 100; 13/1921, 31; 16/1924, 36 u. 47; 35/1942, 32. Argovia 27/1898, 36.

3 JbSGU 2/1909, 75; 10/1917, 39 u. 49; 11/1918, 26; 16/1924, 56; 35/1944, 48 f. ASA III/1879, 891 u. 907; VII/1898, 138. Argovia 3/1862–63, 74; 27/1898, 36. Magz XVII/1870, 54. UH 47/1974, 61 ff Hans Reinerth, Ein Reußtalsee bei Merenschwand und seine urgeschichtliche Besiedlung.

Nach der um 800 v.Chr. zu Ende gehenden Bronzezeit folgte eine deutliche Klimaverschlechterung (Vernässung), die Siedlungsumstrukturierungen und Bevölkerungsschwund zur Folge gehabt haben dürfte. Besonderes Merkmal dieser neuen Zeit war die Ersetzung der Bronze – gewonnen aus den eher raren Rohstoffen Kupfer und Zinn – durch das leichter erreichbare, an vielen Orten verhüttbare Eisen. Träger der neuen Kultur waren regionale Gruppen der spätbronzezeitlichen Urnenfelderkultur, die offenbar von östlichen Reiterrölkern (Pferd als Haustier) beeinflußt wurden. Gestützt auf die ersten bedeutenden Bodenfunde dieser neuen Kultur bei Hallstatt im österreichischen Salzkammergut wurde die frühe Ausprägung dieser Eisenzeit *Hallstatt-Kultur* (ältere Eisenzeit 800–450 v.Chr.) genannt.

Der in «Kulturprovinzen» aufgesplittete Hallstatt-Raum erstreckte sich vom Balkan über die heutigen Gebiete Österreichs, Süddeutschlands und der Schweiz bis in den Raum des heutigen Ostfrankreich und zeigte die Tendenz, sich weiter nach Südwesten auszudehnen. Träger dieser Kultur waren im Westen schon die Kelten, im Osten die Illyrier und Thraker. Besondere Merkmale dieser Kultur: Bestattung in Grabhügeln oder grabhügelähnlichen Tumuli: vorwiegend Körperbestattungen mit Beigaben (Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtbestandteile, wie Fibeln). Die Pferdehaltung dürfte die Sozialstruktur in erheblichem Maße beeinflußt haben. Soziale Oberschicht war zweifellos ein Kriegeradel mit fürstlicher Spitze (Höhensitze und prunkvolle Wagengräber) und eine breite Schicht kleiner Lokalherren.

Eine nicht unwichtige Nekropole der Hallstattleute im Bünztal lag knapp außerhalb unseres Untersuchungsgebietes im Raum Wohlen-Anglikon<sup>4</sup>.

Ein hallstättischer Grabhügel ohne Steinmantel wurde 1929 im Schweielholz an der südlichen Gemarkungsgrenze Muris ausgegraben. Die von einem lockeren Bannkreis aus Steinen eingefaßte Nekropole barg etwas östlich von der Mitte ein Steindreieck, das nur einen bronzenen Beinring enthielt. Rings um dieses Dreieck gruppierten sich mindestens sechs Körperbestattungen, denen Urnen, eine bronzenen Situla (Eimer), mehrere Lanzenspitzen, ein Dolchmesser, Fibeln, eine Gürtelschnalle, eine Halskette und ein Gagatarmring beigegeben waren. Aschenreste scheinen darauf hinzuweisen, daß in diesem Tumulus neben der Beisetzung von Körpern auch Feuerbestattungen stattgefunden haben<sup>5</sup>.

4 Siehe Dubler/Siegrist, Wohlen, 38ff (mit Anmerkungen).

5 JbSGU 21/1929, 66f; 22/1930, 51.

Als weiterer Zeuge der ersten Eisenzeit fand sich bisher nur noch ein Körpergrab mit 3 Bronzearmringen in Boswil in der Hochrütli.

Die Hallstatt-Zeit fand ihre Fortsetzung in der jüngeren Eisenzeit, der *La-Tène-Kultur* (5. Jh. bis Christi Geburt), genannt nach dem Fundort La Tène am Neuenburgersee (Marin-Epagnier NE). Die La-Tène-Zeit ist in unserem Untersuchungsraum ebenso schwach vertreten wie die vorhergehende Hallstatt-Zeit. An Einzelfunden sind zu erwähnen ein Skelettgrab mit Bronzefibel in den Rainäckern in Aristau und ein wellenförmig gebogener Bronzedraht ebenfalls in Aristau. Bedeutendster Fund bleibt jedoch bis heute das 1930 ausgegrabene kleine Gräberfeld im «Heuel» zu Boswil. Dieser Friedhof enthielt nur 11 Bestattungen, die als Beigaben keine Waffen, dagegen viele Fibeln, einige Buckelarmringe und Fingerringe, alle aus Bronze, enthielten<sup>6</sup>.

Zur späteren La-Tène-Zeit siedelte im nachmals schweizerischen Mittelland der keltische Volksstamm der Helvetier. Diese Helvetier saßen ursprünglich zwischen Main, Oberrhein und Schwäbischem Jura (Helvetiorum desertum), wichen jedoch dem Druck der nach Süden stoßenden Germanen und ließen sich provisorisch, zweifellos unter Verdrängung eines anderen keltischen Volkes, im Gebiet des erwähnten Schweizer Mittellandes nieder. Die drohend an den Rhein nachrückenden Germanen veranlaßten die Helvetier, wohl wenige Generationen später nach dem heutigen Südwestfrankreich weiterzuwandern. Mit dem 58 v. Chr. erfolgenden Auszug gaben die Helvetier in Konflikt mit Rom, vertreten durch C. Julius Caesar, Prokonsul der römischen Provinzen Gallia Narbonensis, Gallia Cisalpina und Illyricum. Caesar schlug die Helvetier bei Bibracte entscheidend und siedelte sie zwangsweise in das Mittelland zurück. Damals trat unser Gebiet in den Bereich der geschriebenen Geschichte ein.

6 JbSGU 2/1909, 85; 22/1930, 67f; 31/1939, 74. UH 1931, 16ff.

## Zweites Kapitel: Zur Frühgeschichte

### I. Die römische Epoche

#### 1. Bemerkungen zur Römerzeit und Spätantike<sup>1</sup>

Das Gebiet der nach dem Treffen von Bibracte zwangsrückgesiedelten Helvetier zählte anscheinend nicht zum «befriedeten» Gallien, hatte daher vorerst keine militärische Besatzung aufzunehmen. Die kurze Zeit nach dem mißglückten Gallieraufstand von 52 v. Chr. erfolgende Sperrung der aus dem Raum Helvetien nach Gallien führenden einzigen zwei Korridore durch die Ansiedlung römischer Militärkolonisten – die *Colonia Julia Equestris* mit dem Zentrum *Noviodunum* (Nyon) und die *Colonia Raurica* im Gebiet der Rauracher mit *Augusta Raurica* (Augst) als Mittelpunkt – hatten vorläufig noch keine Romanisierung der *Civitas Helvetiorum* (Stammesgemeinde der Helvetier) zur Folge. Ihr zum Alpenraum gerechnetes Gebiet war damals für Rom noch nicht interessant. 25 v. Chr. wurde allerdings mit der militärischen Öffnung des Großen St. Bernhard (kürzeste Verbindung von Norditalien nach Gallien) die Ausgangsbasis für eine Einbeziehung Helvetiens in das Römische Imperium gelegt. Während dieser Zeit wandelte sich die Staatsform Roms von der Republik über die Diktatur Caesars zur seltsamen monarchisch-republikanischen Verfassung des «Prinzipats».

Anläßlich der Eroberung des Alpenraums (um 15 v. Chr) dürfte Helvetien gegen Räten abgegrenzt und der Provinz *Gallia Belgica* zugeteilt worden sein. Eigentliches römisches Leben im mittleren und östlichen Teil Helvetiens begann erst aufzublühen, als die mißlungenen frühen Feldzüge gegen die Germanen die vorläufige Beschränkung auf die Verteidigung der Rhein-Donau-Linie erheischten. Damals erfolgte die Gründung des Legionslagers *Vindonissa* (16/17 n. Chr.), südlichster Garnisonsort des Rheinverteidigungsabschnitts «*Germania Superior*» (Hauptquartier: Mainz). Der weitgespannte Sicherungsabschnitt erforderte im Gebiet der heutigen Schweiz einen zusätzlichen helvetisch-raurachischen Miliz-Grenzschutz.

Erster in *Vindonissa* stationierter und das Lager in Holz errichtender Truppenverband war die *Legio XIII Gemina* (13. Zwillingslegion). 45/46 wurde sie abgelöst von der *Legio XXI Rapax* (21. Legion, genannt die «*Ungestüme*» oder «*Reißende*»). Die anscheinend nicht nur im Kampf, sondern auch im «*inneren Dienst*» aggressive «*Rapax*» baute in kurzer Zeit

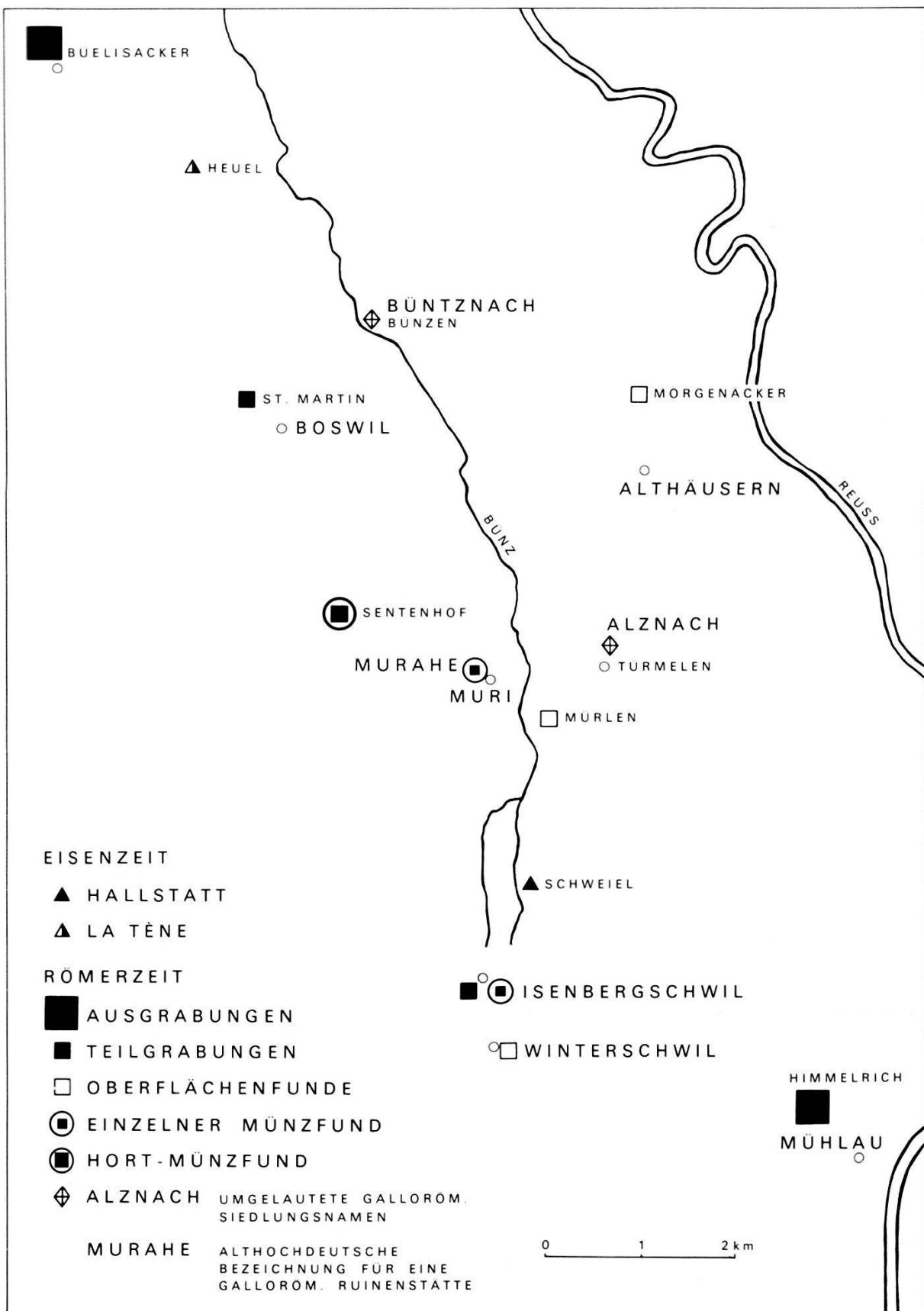
<sup>1</sup> Dieser Unterabschnitt wurde in leicht veränderter Form aus Dubler/Siegrist, Wohlen (43–49) übernommen.

das Holz- und Erdwallager in Stein mit Ziegelbedachung um. Sie errichtete als Lieferant von Baukeramik verschiedene Ziegeleien (u. a. zwischen Rupperswil und Hunzenschwil). Die «Rapax» war zweifellos auch die Erbauerin des Hauptstraßennetzes im östlichen Helvetien.

Während der Garnisonszeit der XXI. Legion entwickelte sich erst eigentlich die provinzialrömische Baukultur des östlichen Mittellandes. Neben den Vici (Dörfer, Flecken) «Lenzburg-Lindfeld» (römischer Name unbekannt) und Aquae Helveticae (Baden AG) entstanden damals die meisten frühen Villae Rusticae (landwirtschaftliche Domänen), die dem Gebiet das Gepräge einer locker besiedelten Domänenlandschaft gegeben haben müssen. Zahlreiche archäologische Funde beweisen, daß die Vindonissenser Legionsziegeleien nicht nur das Lager belieferten, sondern auch in einem weiteren Umkreis für die Dächer und Badeanlagen der Villae Rusticae produzierten. Man kann sich fragen, ob nicht viele dieser Villen Getreide an Vindonissa lieferten und dafür Baukeramik bezogen?

Die Kämpfe und Aufstände des «Vierkaiserjahres» 69/70 n. Chr. erschütterten mit dem ganzen Imperium auch Helvetien. Nach dem Tode Neros stritten sich vier Anwärter um den Lorbeer des Imperators: Galba (Spanien), Otho (Prätorianerkohorten), Vitellius (Legionen der Germania Inferior und Superior) und Vespasian (Ostlegionen). Der Flavier Vespasian sollte schließlich aus diesem Ringen als Sieger hervorgehen. In diesen Wirren setzten die schon weitgehend romanisierten Angehörigen der Civitas Helvetiorum mit ihrer Parteinahme für Galba auf die falsche Karte. Die drei Legionen am Oberrhein, damit auch die in Vindonissa stationierte «Rapax», meuterten als erste gegen Galba und erhoben Vitellius, Kommandant des Heeres am Niederrhein, zu ihrem Prätendenten. Die Marschabteilungen der beiden in Mainz stationierten Legionen vereinigten sich mit der XXI. Legion, terrorisierten das bei der Partei Galbas (damals bereits von Otho beseitigt) verharrende Helvetierland, schlugen die helvetische Miliz aufs Haupt, bedrohten den helvetischen Hauptort Aventicum und gelangten im März 69 über den Großen St. Bernhard in die Poebene, wo sie sich mit den über die Westalpen marschierenden Abteilungen des «niedergermanischen» Heeres vereinigten und die Truppen des Imperators Otho besiegten. Diese «germanischen» Legionen wurden schließlich von dem aus den Ostprovinzen heranziehenden Vespasian geschlagen.

In Helvetien folgten grundlegende Veränderungen. In Vindonissa wurde um 70 die nicht mehr tragbare XXI. Legion durch die Legio XI Claudia Pia Fidelis (11. Legion, genannt die claudische, loyale, getreue) ersetzt. 73/74 stieß das Heer des Militärbezirks «Obergermanien» in den Raum der Oberen



Karte 1. Eisenzeit und Römerzeit im Raum Muri

Donau und des Neckars vor. Im Zusammenhang mit dieser Offensive stand zweifellos die Errichtung der *Colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum Foederata* mit dem Zentrum in Aventicum (Avenches). Diese Kolonie bildete in der alten *Civitas Helvetiorum* einen bevorrechteten Fremdkörper, dessen Einflußgebiet im Nordosten unbekannt ist. Es fällt auf, daß man bisher in der Westschweiz keine Ziegel mit Stempeln der XI. Legion gefunden hat (Napfbarriere!). Sicher ist jedoch, daß die Romanisierung damals im ganzen nachmals schweizerischen Mittelland einen starken Auftrieb erhielt, Ende des 1./Anfang des 2. Jahrhunderts wurde beispielsweise beim *Vicus «Lenzburg-Lindfeld»* ein szenisches Theater errichtet. – Das neueroberte rechtsrheinische Gebiet wurde um 90 mit dem bisherigen linksrheinischen Militärterritorium zur neuen Provinz *«Germania Superior»* (Verwaltungszentrum in Mainz), der auch Helvetien und Raurachien angehörten, zusammengeschlossen.

Die Vorverlegung der Germanengrenze in den Norden, der Bau des obergermanisch-rätischen Limes zwischen 83 und 100 und der Abzug der XI. Legion in Vindonissa um 101 ließen in Helvetien eine «militärverdünnte» Zone entstehen, deren zivile Blüte erst vor der Mitte des 3. Jahrhunderts welken und in den Alemannenstürmen der Zeit nach 260 ihr Ende finden sollte.

Während des halben Jahrhunderts der dreiundzwanzig römischen «Soldatenkaiser» (235–284), jeweils Exponenten verschiedenster landschaftlicher Heeresverbände, ging die Staatsverfassung des Prinzipats ihrem Ende entgegen. Das fast an allen Grenzen von «Barbaren» bedrohte, militärisch überforderte, politisch unstabile Reich krankte an einer wirtschaftlichen Dauerkrise, gekennzeichnet durch Bevölkerungsschwund, Schrumpfung der städtischen Agglomerationen, fortschreitende Münzverschlechterung, Räuberbanden und damit Vermehrung der Militärpolizei im Landesinnern.

260 überrannten große Raubscharen der Alemannen den schon vorher «durchlässig» gewordenen Limes, stießen weit nach Süden vor, verheerten u. a. das ganze Mittelland und zogen sich nach dem Zerstörungswerk wieder nach Norden zurück. Damals wurden die Siedlungszentren der *Coloniae Augusta Raurica* und *Aventicum* stark in Mitleidenschaft gezogen, gingen die *Vici Aquae Helveticae* und *«Lenzburg-Lindfeld»* samt den meisten Landgütern in Flammen auf. Münzdepots bis nach Genf bezeugen den Weg, den diese gewalttätigen Scharen um 260 und periodisch noch während etwa zwanzig bis dreißig weiteren Jahren nahmen. Direkte Folge dieser wüsten Zeiten war die Rücknahme der Alemannengrenze an den Rhein und die Barbarisierung der Siedlungsstruktur im östlichen Mittelland.

Erst unter dem Alemannenbesieger Probus (276–282) begann sich eine Stabilisierung abzuzeichnen, die unter Diokletian (285–305) endgültige Formen annehmen sollte. Während der Zeit Diokletians, der die abgewertete Staatsform des Prinzipats durch die Alleinherrschaft (Dominat) des Kaisers oder eines Kaiserkollegiums ersetzte, wurde eine völlig neue Verwaltungs- und Verteidigungskonzeption eingeleitet. Das Reich wurde in 12 (später 15) Diözesen und diese in gesamthaft 101 (später 117) Provinzen eingeteilt. Damals wurden die Gebiete der Helvetier und Rauracher (Mittel-land und Nordostjura) und der Sequaner (Westjura, Franche Comté und Sundgau) zur Provinz Sequania, später Maxima Sequanorum, mit dem Verwaltungszentrum Vesontio (Besançon) zusammengefaßt und der Diözese Gallien (Hauptstadt: Trier) zugeteilt.

Mit Hilfe von alten und neuen Kastellen (castra) – in unserem Raum die Castra Rauracense (Kaiseraugst), Vindonissense (Windisch) und Tenedo (Zurzach) – wurde eine lockere Verteidigungszone hinter dem Rhein geschaffen. Das Legionszentrum scheint sich dabei auf das Castrum Rauracense, Garnison der Legio I Martia, verschoben zu haben. Unter Konstantin dem Großen, seit 324 Alleinherrscher, wurde das Heer in die mobile, weitgehend berittene Feldarmee (Comitatenses) und den stationären, auf die Kastellbezirke verteilten Grenzschutz (Limitanei) eingeteilt. Im Verlaufe des 4. Jahrhunderts wandelten sich die Limitanei in fremdstämmige, festangesiedelte Wehrbauern.

Um die Mitte des 4. Jahrhunderts begannen sich die Alemannen wieder zu regen. Zum verstärkten Schutz des Mittellandes, durch das seit dem Fall des Limes die einzige direkte Querverbindung nördlich der Alpen zwischen Gallien und den östlichen Provinzen führte, versah Valentinian I. (346–375) die ganze Rheinfront zwischen Basel und der rätischen Grenze mit einer durchlaufenden Kette von Wacht- und Beobachtungstürmen («Warten»). Er erweiterte die Rheinkastelle durch rechtsrheinische Brückenköpfe und schützte die wichtigen längs der Aare verlaufenden West-Ost-Landverbindungen und die parallele Aare-Wasserstraße zwischen dem Bielersee und Vindonissa mit glockenförmigen Flusskastellen: Altreu, Solothurn, Olten, Altenburg bei Brugg.

Nach den Alemannenstürmen des 3. Jahrhunderts «regenerierte» sich das Mittelland westlich des Aarebogens verhältnismäßig rasch. Der östlich davon gelegene Teil dieses Gebietsstreifens wandelte sich jedoch in ein schwach besiedeltes, befestigtes «Militärterritorium». Daß allerdings auch im Ostteil ziviles Leben vorhanden gewesen sein muß, zeigen u. a. die von den später infiltrierenden Alemannen übernommenen und umgelauteten gallo-

römischen Gebiets- und Ortsnamen. Lebenszentren dieser Ostregion waren jedoch die Kastelle mit den Limitanei und den zeitweilig dort stationierten Comitatenses.

Die in unseren Gebieten in Kastellbezirken und wieder aufgebauten Villen lebende Zivilbevölkerung wurde, wie im ganzen römischen Imperium, während der Spätantike einer schwer lastenden Kopf- und Grundsteuer unterworfen. Dazu trat auch für die Heeresangehörigen die gesetzliche erbliche Bindung an Stand, Amt, Beruf und Wohnsitz. So entstand ein mit «Notverordnungen» regierter, militarisierter Zwangsdienstleistungsstaat, der vor allem dem Heer zu dienen hatte und zweifellos nur erträglich war, weil die Transparenz der Verwaltung und moderne Kontrollmethoden fehlten. Gegen diese extreme Zentralisierung und Reglementierung wirkte schon damals die Zusammenballung von Grundbesitz und Herrschaft in den Händen mächtiger Herren, die dem Senat angehörten. Die Idee der mehr oder weniger autonomen mittelalterlichen Grundherrschaft war damit bereits vorgeprägt. – 395 trennte sich das überstrapazierte spätromische Reich in eine westliche und in eine östliche Hälfte.

Wie allgemein angenommen wird, brachten die Soldaten das Christentum in die Grenzprovinzen. Dies gilt besonders für die Zeit nach dem Toleranzedikt des Kaisers Konstantin (313), welches das Heranwachsen des Christentums zur alleinigen Staatsreligion (391) vorbereitete. In unserem Gebiet fand der christliche Glaube tatsächlich zuerst in den Kastellen und Kastellbezirken Eingang, so in Kaiseraugst, Zurzach, Windisch und Solothurn. Hier sind denn auch die ersten Kirchen und die Bischofssitze neuer, an die alten Kolonien und Civitates anknüpfender Gebietseinheiten zu finden. Der Bischofssitz der Civitas Aventicensis lag vorläufig im intakten und im 4. Jahrhundert zeitweilig stark besetzten peripheren Castrum Vindonissense und nicht im mehr oder weniger zerstörten Aventicum. Noch im 6. Jahrhundert (anfänglich altburgundische, später merowingisch-fränkische Zeit) wird für 517, 541 und 549 ausdrücklich und zweifellos auch für 535 ein dort residierender Bischof erwähnt. Im späteren 6. Jahrhundert zog sich dieser Bischof schließlich über Aventicum nach Lausanne zurück.

## 2. Zeugen der Römerzeit<sup>2</sup>

Während die großen Linien der Entwicklung der nachmaligen, besonders des Mittellandes, in der Römerzeit verhältnismäßig klar herausgearbeitet werden können, sind die Zeugnisse dieser Epoche in unserem kleinen abgesteckten Raum eher als kläglich zu bezeichnen. Auskünfte über wichtige Fundkomplexe geben uns nur Grabungsberichte aus dem 19. Jahrhundert. Vieles ist überhaupt noch nie richtig untersucht worden.

Im Norden stoßen wir auf die bedeutendste römische Anlage im Bünztal, auf die Villa beim Weiler *Büelisacker* (ursprünglich Nordteil von Twing und Gemeinde Boswil, seit der Helvetik der Gemeinde Waltenschwil zugeteilt). Diese Villa wurde 1811/12 durch Zufall entdeckt und damals, 1851/52 und 1862 zum kleineren Teil ausgegraben. Die wenigen in der Flur Grünenweid freigelegten Räume wiesen schöne Mosaiken und Fresken auf. Beim Ganzen handelte es sich um einen Teil der Wohngebäude eines bedeutenden landwirtschaftlichen Gutsbetriebes. Ziegel der XXI. und XI. Legion (45–101) und Münzen von Augustus bis Gordianus (von Chr. Geburt bis 244 n. Chr.) machen glaubhaft, daß diese Siedlung vom 1. bis 3. Jahrhundert blühte, im großen Alemannensturm zerstört wurde, möglicherweise jedoch später, nach einem Wiederaufbau, bis ins 4. Jahrhundert hinein bewohnt wurde<sup>3</sup>. – Mit diesem Villenkomplex standen zweifellos die römischen Ruinen in der nahen Brünishalden (Wohlen) mit den bezeichnenden alten Flurnamen «Steinhüslen», «Steinhüseren», «Heidenstuden» im Zusammenhang. Desgleichen ist eine vermutete römische Siedelstelle in den Abendäckern (Boswil) in Verbindung mit der Büelisacker-Villa zu sehen<sup>4</sup>.

In *Boswil* befand sich im Bereich der Sankt-Martins-Kapelle eine weitere teilweise ausgegrabene römische Siedelstelle. Ziegel mit dem Stempel der XI. Legion weisen auf die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts hin<sup>5</sup>. Zu diesem Siedelplatz gehören zweifellos die Mauern im Muracker wenig nördlich des Dorfes Boswil<sup>6</sup>. Der Name Pozwila (924) läßt übrigens auf die Direktübernahme von gallorömischem «Villa» schließen.

2 Für die nördlichen und mittleren Teile wurde dieser Unterabschnitt in leicht veränderter Form aus Dubler/Siegrist, Wohlen, 52–54, übernommen.

3 F. X. Bronner, Der Canton Aargau I (1844) 29. Anzeiger SGA 2 (1862) 83 ff. Argovia 3 (1862 u. 1863) XXI. Siehe auch F. Kretz, Waltenschwil im Wandel der Zeiten (1971) 21 ff.

4 Brünishalden: Schweizer Geschichtforscher II (1817) 305. JbSGU 15 (1923) 109. E. Suter, Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen (1934). Quellen zum Flurnamen: StAG 5002 (Nachtrag um 1400), 5004 (Anfang 15. Jh.), 5008 (1569), 5013 (1571), 5035 (1625).

5 JbSGU 13 (1921) 80. UH 9 (1935) 7f.

6 JbSGU 23 (1931) 63. UH 6 (1932) 7f.

*Bünzen* östlich von Boswil trug noch im Spätmittelalter den unabgeschliffenen Ortsnamen *Bunzina/Büntznach*, der durchaus auf ein von Alemannen umgelautetes ursprüngliches «*Puntiniacum*» (das dem Puntinius Gehörende) zurückgehen könnte. In Bünzen wurde im 19. Jahrhundert eine Münze des Trajan (98–117) gefunden<sup>7</sup>.

Bedeutendes gallorömisches Siedlungszentrum muß das Gebiet der heutigen Gemeinde *Muri* gewesen sein. Die alemannische Bezeichnung «*Murahi*» (= Gemäuer) läßt römische Ruinen im ganzen Raum vermuten<sup>8</sup>. Mit Bäumen und Gesträuch überwachsene Überreste dieses Gemäuers gaben noch im Hochmittelalter Veranlassung zum Flurnamen «*Mûirlon/Mûrlen*» (= Mauerhölzchen). In dieser Flur Mûrlen stand noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts neben Ziegelschutt aufstrebendes Mauerwerk. Hier wurde die seither verschwundene Statuette der Epona (keltische Pferdegöttin) gehoben<sup>9</sup>. Die wenigen gefundenen Münzen dieses Raumes reichen von Vespasian bis Caracalla (62–217), bezeugen aber auch noch die Zeit Julians des Abtrünnigen (361–363). 1852 wurde im *Sentenhof* an der nordwestlichen Peripherie des Raumes Muri ein Münzschatz mit etwa 100 Kupfermünzen in und bei einem irdenen Topf gefunden. Leider wurden nur 14 Stück dieser Münzen untersucht: sie reichen von Trajan (98–117) bis Julia Mammaea (222–235). Aus diesen lückenhaften Angaben dürfen wir schließen, daß die Siedlungsgruppe «*Muri*» vom 1.–3. Jahrhundert geblüht hat, dem Alemannensturm von 260 zum Opfer gefallen und später, wenigstens teilweise, wieder aufgebaut worden ist<sup>10</sup>.

Die abgegangene oder umbenannte mittelalterliche Kleinsiedlung *Alzna/Alznach* bei Türmelen/Muri (vermutlich im Bereich der heutigen Häusergruppe Herrenweg) dürfte auf ein in alemannischer Zunge umgelautetes «*Altiniacum*» (das dem Altinius Gehörige) zurückgehen. Dies ist um so wahrscheinlicher, als noch im 16. Jahrhundert etwa 500 Meter im Westen der Flurname «die Mur» vorkommt<sup>11</sup>.

Südlich von Muri, in *Isenbergschwil/Geltwil* wurden gegen Ende des

7 *Argovia* 27 (1898), 36.

8 Der Kontakt mit der römischen Kultur ließ die Alemannen schon verhältnismäßig früh *mura* (Mauer) als Lehnwort übernehmen.

9 *Anzeiger SA* XXVI (1924) 20ff. und 197: Epona sitzend mit Korb (mit Getreide oder Blumen) auf dem Schoß, zwischen zwei sitzenden Pferden.

10 F. X. Bronner, *Der Canton Aargau I*, 38. *Argovia* 2 (1861) 6; 7 (1871) VI. *Anzeiger SGA* 2 (1862) 88. *JbSGU* 16 (1924) 69; 24 (1932) 80. *ASA XXVI* (1924) 20ff und 197. *UH* 7 (1933) 9. – Zum Flurnamen: *QSG* 3 III (1883) 16 (um 1160: *Mûirlon*). *StAG* 5017 (1574: *Mûrlen*).

11 *QW* II/3, 333 (1310/15: *Altznach*). *StAG Welti Urk* 38 (1353: *Altznach*). *StAG* 5002 (um 1380: *Altznach/Altzna*).

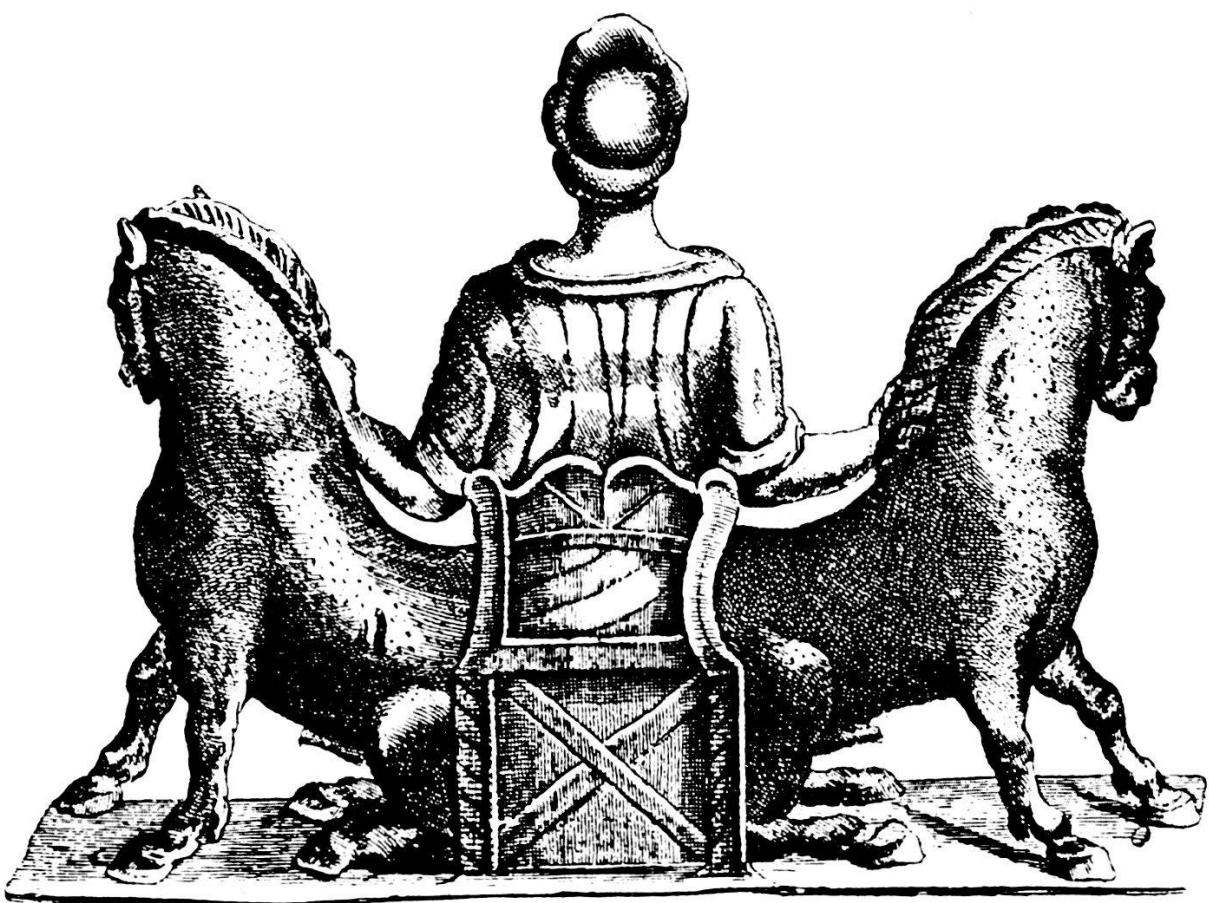


Abbildung 1 Epona von Muri (aus ASA NF XXVI, 21)

18. Jahrhunderts bei Aushubarbeiten Mauerreste, Fresken, Glas, Tonwaren, eine Marsstatuette und einige Münzen des 2. und 3. Jahrhunderts gefunden. Von letzteren ist leider nur ein silberner Caracalla (211–217) näher bestimmt worden. Vage moderne Namenanklänge (Isenbergschwil) veranlaßten den ersten Gesamtbearbeiter der Römerfunde in der Schweiz, *Franz Ludwig von Haller von Königsfelden*, in seinem Werk *Helvetien unter den Römern*, hier einen Isistempel zu vermuten («Montis Isidis Villa»). Diese Fehlinterpretation wurde noch während langer Zeit mitgeschleppt. Die älteste überlieferte Form des Ortsnamens Isenbergschwil lautet gut alemannisch «Isenbrechtswile» (= Weiler des Isenbrecht), hat somit weder mit «Isis» noch mit «mons» (Berg) etwas zu tun<sup>12</sup>.

Weiter im Süden, im Quellgebiet der Bünz, werden römerzeitliche Funde spärlich. In *Winterswil/Beinwil* wurden 1898 Reste einer gallorömischen Siedlung vermutet. Dazu gehörte vielleicht ein von der XXI. Legion gestempelter Ziegel, der in Beinwil, ohne nähere Angaben gefunden wurde<sup>13</sup>.

Sehen wir uns noch kurz die römischen Funde im Reußtal westlich des Flusses an. In *Althäusern/Aristau* wiesen am östlichen Hang des «Reithaus» zwischen Zelgli und Morgenäcker Gemäuerreste, Ziegel- und Amphorenbruchstücke und eine offenbar nicht bestimmte Münze um 1930 eindeutig auf eine römische Siedlung hin. Versuchsgrabungen stießen jedoch nur auf eine Mauer, die im Mittelalter als March zwischen einerseits Althäusern/Aristau, anderseits Werd/Rottenschwil diente<sup>14</sup>.

Im Büel zu Merenschwand lassen viele Ziegelfragmente und eine Mittelbronze des Octavianus Augustus, ferner des Agrippa aus Nîmes auf eine römische Siedlung schließen, die jedoch noch nicht ergraben ist<sup>15</sup>.

Ein gallorömisches Zentrum, das zum Teil ausgegraben wurde (Hürbin), findet sich in der Gemarkung Mühlau in der Flur *Himmelrich*. Oberflächenfunde (Kirchenbau 1852/53) und die Ausgrabung (1866) erbrachten verschiedene Funde, so große Leistenziegel, Hohlziegel, Bruchstücke von Heizrohren, Mauerreste, Mörtel, Scherben von Töpferwaren, eine kleine Bronzeplastik (Pfau), Handwerksgeräte und Schmuck. Von der Villa existiert leider kein Plan. Die vier gefundenen und bestimmten<sup>16</sup> Münzen

12 F. L. von Haller, *Helvetien unter den Römern* II (1812) 428. F. X. Bronner, *Der Canton Aargau* I 38. QSG 3 III (1883) 6 und 64/65 (um 1160: Isenbrechtswile); 14, 143 (1306: Isenbrechtzwile); 15/1, 215 (um 1300: Isenbrechtswile).

13 ASA VI (1898) 138. Jb SGU 31 (1939) 89.

14 Jb SGU 22 (1930) 73; 25 (1933) 140. UH 5 (1931) 8.

15 JbSGU 20 (1928) 77. UH 3 (1929) 8.

16 Weitere Münzen gelangten in den Turmkopf der 1852/53 erbauten Kirche Mühlau.

tragen folgende Profile: Faustina Augusta, Gattin Marc Aurels (145–175), Philippus Arabs (244–249), Aurelianus (270–275), Galerius Valerianus Maximianus Caesar (293–305). Gemäß dieser Münzfunde existierte diese Villa zumindest vom mittleren 2. Jahrhundert bis nach 305. Brand- und Aschenspuren bezeugen, daß dieser Bau durch Feuer zerstört worden ist. – Nördlich des Himmelrichs wurde um 1932 ein römischer Kalkbrennofen entdeckt<sup>17</sup>.

## II. Das Frühmittelalter

### 1. Reichs- und Bistumspolitik im Überblick<sup>18</sup>

Nach der endgültigen Teilung des spätromischen Imperiums in ein West- und in ein Ostreich (395) ging das Westreich unter unfähigen Kaisern dem raschen Zerfall entgegen. Zur Verteidigung des von den Goten bedrohten Reichsteils Italien zog 401 der damalige Oberbefehlshaber des Heeres des Westreiches, der Vandale Stilicho, die Mobiltruppen von der Nordgrenze ab.

Stilichos Nachfolger Aetius versuchte die nach Süden drängenden germanischen Stammesverbände (Franken, Alemannen) mit Hilfe einer tiefgestaffelten Verteidigungszone zwischen Atlantik und Jura aufzuhalten. Er verschmähte dabei auch fremdstämmige Militärkolonisten nicht. So siedelte Aetius als Föderaten 443 in der Sabaudia (Savoyen) südwestlich der Maxima Sequanorum und des Genfersees einen kürzlich von ihm besiegt ostgermanischen Stammesverband an, dessen arianisch-christliche Angehörige sich Burgundionen (Burgunden) nannten und bei der Niederlassung einen Teil des Landes und der Sklaven der romanischen Grundherren beanspruchten. Diesen zu Beginn des 6. Jahrhunderts zum römisch-katholischen Glauben übergetretenen Burgundionen gelang es, im Verlaufe des Zusammenbruchs des Westreichs ein kurzlebiges selbständiges burgundo-romanisches Königreich zu bilden, das rasch einer völligen Romanisierung entgegenging. Die Könige der Burgunden dehnten vermutlich ihren «Herrschaftsanspruch»<sup>19</sup> im Rahmen der alten Maxima Sequanorum bis in noch vorhandene spätantike militärische Kommandoebenheiten an der Rheingrenze aus. Kein Wunder, daß der Romanenbischof zu Vindonissa an einem vom «burgundischen» Bischof Avitus von Vienne einberufenen Konzil (517) teilnahm.

Die Geschicke unserer Gegend sollten jedoch nicht von den schwachen

17 Anzeiger SGA II (1865) 59 f. Argovia 5 (1866) 345 ff. UH 6 (1932) 8.

18 Mit einigen Änderungen übernommen aus Dubler/Siegrist, Wohlen, 57–61.

19 Burgundische Siedlungen dürften im Mittelland die Aare nicht überschritten haben (vgl. R. Moosbrugger-Leu, Die Schweiz zur Merowingerzeit, Band B).

Burgundo-Romanen, sondern in bezug auf die Besiedlung von den individualistischen Alemannen am Oberrhein, «staatspolitisch» von den zielbewußten Franken am Niederrhein geprägt werden. Bevor allerdings größere Scharen landsuchender Alemannen über den Rhein drangen, unterwarfen die Franken in rascher Folge die «staatlich» nur locker organisierten Alemannen (496/502) und das Burgundenreich (536). Die nach 500 einsetzende langsame Besiedlung unseres Raums durch Alemannen muß daher als «innerfränkische Binnenwanderung» bezeichnet werden.

Das selbständige Königreich der Franken im Raum der Flüsse Maas und Mosel stand seit 482 unter der Herrschaft des begabten und rücksichtslosen Merowingers Chlodwig († 511), der um 498 mit seinen Kriegern zur römisch-katholischen Kirche übertrat. So schuf er die solide Grundlage für ein einheitliches, Germanen und Romanen verschmelzendes Staatswesen. Chlodwig und seine Söhne eroberten in rund einem halben Jahrhundert (486–536) ein fast das ganze kontinentale Westeuropa (ohne Spanien und Skandinavien) umfassendes Reich. Dieses Frankenreich römisch-katholischen Glaubens übernahm die spätromischen Einrichtungen (Kirche, Verwaltung, Fiskus) und benützte die spätantiken Civitates (Kleinprovinz mit Stadt als Mittelpunkt) als territoriale Grundstruktur. Dieses Reich wurde vom Geschlecht der Merowinger beim Tode der Herrscher oder Teilherrschern jeweils wie Privateigentum geteilt, wobei jeder Erbteil Gebiete nördlich und südlich der Loire enthalten sollte. Die Hauptstädte der ersten vier Teilreiche waren Reims, Soissons, Paris und Orleans.

Für unsere Zwecke gilt es hier nur festzuhalten, daß zum östlichen Teilreich der Nachkommen Theuderichs I. († 533), des ältesten Sohnes Chlodwigs, neben dem Rhein-, Maas- und Moselgebiet und neben Ostaquitanien auch der Nordteil des ehemaligen Königreichs Burgund mit der alten Maxima Sequanorum gehört haben dürfte<sup>20</sup>. Zwischen 555 und 561 vereinigte Chlotar I. († 561), zweitältester Sohn Chlodwigs, sämtliche Reichsteile wieder in einer Hand. Nach dem Tode seines Sohnes Charibert I. († 567) sollten erstmals die klassischen merowingischen Reichsteile Neuster/Neustrien, Auster/Austrasien, Burgund (Altburgund mit Gebiet um Orléans) und Aquitanien Gestalt annehmen. Es scheint, daß 561 der «staatlich» kaum organisierte mittelländische Raum südlich des Rheins, d. h. das weitgehend der alemannischen Besiedlung offenstehende nordöstliche Gebiet der ehemaligen Civitas Aventicensis, vom Teilreich Burgund (Guntram † 593) abgetrennt und Auster (Sigebert † 575) zugeteilt wurde, ohne daß sich

20 Der Bischof von Vindonissa-Aventicum nahm 535 am Konzil des Ostreiches teil.

vorderhand eine bestimmte Grenze feststellen ließe (vermutlich Lauf der Aare). Das südwestliche Mittelland dagegen, das die Tradition der Spätantike und des kurzlebigen Königreichs Burgund weiterführte, bildete in der Folge als *Ducatus Ultra- oder Transjuranus* einen peripheren Verwaltungsbezirk des Teilreichs Burgund.

Unter Sigeberts I. Witwe Brunechild und beider Sohn Childebert II. (†596) waren die Reichsteile Auster und Burgund für kurze Zeit in einer Hand vereinigt. Der von 575 bis 613 wütende blutige und erbarmungslose Kampf um die Macht im Gesamtreich zwischen den unter der Führung Brunechilds stehenden Nachkommen Sigeberts I. von Auster und Burgund einerseits und Chilperich I. und dessen Sohn Chlotar II. von Neuster anderseits endete mit dem Sieg Chlotars, hatte aber zugleich die Erstarkung der ohnehin schon mächtigen germanischen und romanischen Großgrundherren zur Folge. Der Neustrier Chlotar II. übernahm mit Zustimmung der Aristokratie das Gesamtreich, ließ jedoch die Teilreiche unter eigenen «Hausmeiern» (Gouverneuren, Vizekönigen) weiterbestehen. 629 folgte ihm sein Sohn Dagobert. Nach dem Tode Dagoberts (†639) zerfiel das Reich in Groß-Austrasien (mit zwei zugehörenden großen Gebietsteilen in Aquitanien) und in Neustrien-Burgund.

Die merowingischen Könige wurden in der Folge zum Spielball der wechselnden Mächtigruppen der großen Herren, die erbittert um die Hausmeierämter kämpften. Nur eine Aristokratengruppe, die über einen (häufig minderjährigen) König «verfügte», bekam die Herrschaft in den Griff. Mit Pippin dem Mittleren gelangte nach mehreren Rückschlägen ein austrasisches Geschlecht, das unter der Bezeichnung «Karolinger» zu höchster Bedeutung aufsteigen sollte, in den Besitz der Hausmeierwürde. Auf Pippin folgte in dieser Stellung sein unehelicher Sohn Karl Martell (†741), der den arabisch-maurischen Vorstoß nach Aquitanien zurückschlug.

Während dieser turbulenten zwei Jahrhunderte füllten sich die günstig gelegenen Gebiete des nordöstlichen Mittellandes bis gegen die Voralpen und längs der Aare nach Westen – unter «Einschmelzung» der romanischen Bevölkerungsreste – mit alemannischen Herren und Bauern. Aus der losen Zusammenfassung eines Gewirrs von anonymen Kleinherrschaften und deren regionalen Gruppierungen entstand während dieser Zeit in den alemannischen Gebieten nördlich und südlich des Rheins und im ehemals rätischen Bodenseeraum das quasiselbständige, nur nominell Austrasien oder dem Gesamtreich unterworfen Stammesherzogtum Alemannien. Erst Karl Martell und seine Söhne zerschlugen in mehreren Feldzügen dieses

Herzogtum und ketteten dessen Gebiet wieder enger an ihren «Staat».

Ungefähr im Mittelpunkt des alten Herzogtums, im spätantiken Kastell Konstanz, wirkte um 600 noch ein Romanenbischof. Der Sitz dieses Bischof wurde zur Keimzelle des Bistums Konstanz, das sich mit der Christianisierung der Alemannen schließlich auf das ganze Territorium des Herzogtums ausdehnte und im Südwesten den Aarebogen erreichte. Im nachmals schweizerischen Gebiet war dieser Raum bis ins 13. Jahrhundert in die Archidiakonate (provinciae) Thur-Gau und Burgund eingeteilt, letzteres wurde vor 1275 in die Archidiakonate Zürich-Gau, Aar-Gau und Burgund aufgeteilt. Das Gebiet von Muri lag im Archidiakonat Aar-Gau. St. Goar, das Patrozinium der alten Kirche und der späteren Leutkirche Muri dürfte in die Merowingerzeit zurückgehen.

751 setzte Pippin der Kurze († 768), Sohn Karl Martells, den merowingischen Schattenkönig ab und ließ sich zum König über das Gesamtreich erheben. Unter seinem Sohn Karl dem Großen (768–814) erreichte der mit Hilfe einer eigentlichen Reichsaristokratie beherrschte fränkische Staat seinen Höhepunkt. Schon unter Karls Enkeln begannen jedoch die Reichsteilungen und karolingischen Familienkämpfe, die schließlich über eine Dreiteilung (Vertrag von Verdun 843) zur Scheidung in ein Westfränkisches und in ein Ostfränkisches Reich führten (Verträge von Mersen 870 und von Ribemont 880). Das Ostfränkische Reich entwickelte sich schließlich zu Beginn des 10. Jahrhunderts zum Deutschen Reich.

Im späteren 8. Jahrhundert findet unsere weitere Landschaft als «Aar-Gau»<sup>21</sup> erste urkundliche Erwähnung. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde dieser inzwischen auch in der westlichen Hälfte dichter besiedelte Raum entlang der Napfbarriere in einen Unteren und einen Oberen Aar-Gau geteilt. Während all der erwähnten karolingischen Reichsteilungen dürfte der ganze Aar-Gau stets zum Ostreich gehört haben.

Reichsteilungen und Verblühen des karolingischen Stammes rissen gegen Ende des 9. Jahrhunderts regionale, nach autonomer Herrschaft strebende Mächte<sup>22</sup> als Gründer von «Kleinkönigreichen» auf den Plan. In unserem Raum handelte es sich um folgende zwei Herrschaftsgebilde:

1. Das Königreich Hochburgund (888), das sich unter der Herrschaft eines Zweiges des schwäbischen Hochadelsgeschlechts der Welfen über die vor-

21 751/68 (enthalten in Urkunde von 840): in pago (= Gau) Aregaua (QWI/1 Nrn 5 und 10). – 778: in pagello (= Kleingau) Aragouense (Solothurner UB I Nr. 2). – 795: in pago Argue (UB Abtei St. Gallen I 132 Nr. 140).

22 Die alten regionalen Geschlechter der Merowingerzeit und Vertreter der neuen karolingischen Reichsaristokratie.

wiegend romanischen Teile der ehemaligen Maxima Sequanorum (heutige französischsprechende Schweiz), über das Wallis und über Hochsavoyen ausbreitete, dessen Ostgrenze im Mittelland sich nach Auseinandersetzungen mit dem Herzogtum Alemannien schließlich wieder an der Napfschranke einpendelte.

2. Das zur gleichen Zeit entstandene Gebietsherzogtum Alemannien oder Schwaben, das unter einer rätoalemannischen Dynastie (Hunfridinger/Burchardinger) am Rande des Ostreiches eine weitgehende autonome Stellung erringen sollte.

Diese beiden karolingischen Nachfolgestaaten waren schwache, weitgehend auf das Wohlwollen und das Einverständnis der großen Herren ihres Gebiets angewiesene «staatliche» Gebilde. – Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich nur noch auf den Unteren Aar-Gau, d.h. die Landschaft zwischen Aare, Reuß und Napfschranke.

## *2. Zur Siedlungsgeschichte und frühen Herrschaftsstruktur im Unteren Aar-Gau und im Raum Muri*

### *a) Der Untere Aar-Gau im allgemeinen<sup>23</sup>*

Die im vorhergehenden Unterabschnitt angetönten lauten und zum Teil blutigen Aktionen der Könige und großen Herren des Frankenreiches zwischen 500 und 900 stehen in krassem Gegensatz zu der sich in aller Stille vollziehenden Besiedlung schwachbevölkter nordgallischer Räume durch Franken und Alemannen. So liegen auch über den ungefähren Verlauf der alemannischen Besiedlung des Unteren Aar-Gaus vom 6. bis 9. Jahrhundert keine schriftlichen Zeugnisse vor. Wir können uns über den Fortgang der Entwicklung fast nur mit Hilfe der Beobachtung archäologischer Funde und sprachgeschichtlicher Vorgänge ein ungefähres Bild machen.

Um die Anfänge des Frühmittelalters im Raum Muri einzustufen und in einen größeren siedlungsgeschichtlichen Rahmen stellen zu können, gehe ich knapp auf die erwähnten Probleme ein. Zwei Grundtatsachen seien den Erörterungen vorausgeschickt:

1. Die alemannische Besiedlung darf man sich nicht als «Lawine» vorstellen; sie erfolgte vielmehr als «Infiltration» an siedlungsgünstigen,

<sup>23</sup> Mit Änderungen übernommen aus Dubler/Siegrist, Wohlen, 61–75. Vgl. neuerdings dazu: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz VI, Das Frühmittelalter.

allenfalls «politisch» zukunftsträchtigen Stellen. Der weitere Landesausbau wurde von diesen frühen Siedlungspunkten aus vorangetrieben.

2. Die siedelnden Alemannen stießen neben den noch mehr oder weniger intakten Kastellen Vindonissa, mit seinem Romanenbischof, und «Altenburg» auf romanische zivile «Bevölkerungstaschen» im Aareraum (Lenz, Suhr, Olten, Murgeten, Langeten) und in den südlichen Seitentälern, so im Bünztal (Wohlen, Bünzen, Alznach bei Muri) und im Winental (Gränichen, Kulm, Reinach), ferner in der Gegend von Luzern und längs der unteren Kleinen Emme.

In der Archäologie des Frühmittelalters kennt man innerhalb des wachsenden Reiches der Franken zwischen etwa 500 und 750 die Sitte der geosteten Bestattung der Toten in reihenweise angeordneten Gräberfeldern neben den Siedlungen. Den Beigesetzten – solche der Oberschicht z. B. in Frühkirchen – wurden spezifische Beigaben (Trachtzubehör und Schmuck, ferner den Männern Waffen, evtl. Reitzubehör, den Frauen Taschen und Haushaltgegenstände) ins Grab mitgegeben. Untersuchungen über Stil, Stilwandel und Stilzerfall der Verzierungen der Metallgegenstände und des Schmucks lassen die Gräber auf etwa ein Vierteljahrhundert datieren. Der derzeitige Forschungsstand macht es glaubhaft, daß noch im 6. Jahrhundert der Untere Aar-Gau von Alemannen kaum besiedelt war. Im 7. Jahrhundert änderte sich die Situation rasch: Gegen 700 scheinen in diesem Raum alemannische Siedler eine südliche Linie erreicht zu haben, die vom großen Reußknie und von der Südabdachung des Lindenbergs, über das Gebiet südlich des Baldeggsees, knapp südlich am Sempachersee vorbei, scharf nach Nordwesten umbiegend in Richtung Langeten/Langenthal verlief.

Die Germanistik hat sich seit jeher mit der Deutung, Klassierung und zeitlichen Schichtung der Orts-, Gelände und Flurnamen befaßt. Besondere Bedeutung kommt dabei den Gelände- und Ortsbezeichnungen der romanischen Kastellbezirke und den erwähnten «Bevölkerungstaschen» zu. Deren romanische Sprachformen machten in alemannischer Zunge bei der Übernahme vor 800 bestimmte Lautwandelungen durch (althochdeutsche Lautverschiebung zwischen 600 und 800). Diese umgelauteten Romanennamen orientieren uns über den Stand der alemannischen Besiedlung vor dem Ende der Lautverschiebung; Beispiele: Vindonissa/Windisch, Sura/Suhr, Columbarium/Chulm (Kulm). Wichtig sind ferner alle Namen auf -acum/-ach und schließlich die -wila-Orte (vermutlich Direktübernahme von romanisch «villa»).

Häufig vergesellschaftet mit diesen übernommenen Namen der Romanenorte finden sich die wohl etwas früheren (6. Jh.), rein alemannischen -

ingen-Orte<sup>24</sup> (Typ: Vilmaringen/Villmergen). Diese Orte, die sich auf den Nordosten des Unteren Aar-Gaus konzentrieren, sind noch keine eigentlichen Ortsnamen, sondern Sammel- und Zusammengehörigkeitsbezeichnungen der Insassen («bei den Leuten des NN»). In diese frühen Zusammenhänge können auch die -heim-Orte und die -dorf-Orte gebracht werden.

Der ersten Ausbauphase (6.–8. Jh.) sind die -inghofen/-ikon-Orte zuzurechnen, die im Unterschied zu den -ingen-Orten einen eigentlichen Siedlungsnamen darstellen («bei den Höfen der Leute des NN»). Der gleichen Phase gehören die auf -husen/hausn, -stetten, -büren, -sellen, -felden, -au endenden Ortsnamen an.

Die zweite und intensivste Ausbauphase (8.–10. Jh.) kennt die Namen auf -wîlari/wil, zusammengesetzt mit einem althochdeutschen Eigennamen in Genitivform («das wîlari/der Weiler des NN»); Beispiel: Rustineswilare/Rüstenschwil («das wîlare des Rusten»). Bei dieser Namensendung handelt es sich um ein in merowingischer Zeit in Nordgallien aus der vulgärlateinischen Volkssprache übernommenes Lehnwort mit starker Strahlungskraft. Die ursprüngliche Form lautete «villâre» (Gehöft, kleine Siedlung). Aus dieser Basis heraus entwickelte sich die Zugehörigkeitsformel «villâris» («das zum Villâre gehörige» = Gebäude, Umschwung, Rechte). Bei der Übernahme der Form «villâris» durch die Alemannen glitt die Betonung des Wortes auf die erste Silbe; so bildete sich in althochdeutscher Zeit «wîlari», das sich schließlich zum mittelhochdeutschen Gattungswort «wîler» (Weiler) abschliff, um im Spätmittelalter in -wile/wil zu enden.

Die dritte und für unser Gebiet endgültige Ausbauphase ist gekennzeichnet durch Rodungsnamen, wie Rüti, Riet usw., und durch Flurnamen, wie Birchi/Birri, Egg, Langenmatt usw.

Wenn schon von einer frühmittelalterlichen Siedlungslandschaft die Rede ist, stellt sich die Frage, wie dieses Siedlervolk eigentlich sozial gegliedert war: Setzte es sich ursprünglich mehrheitlich aus vollfreien, politisch aktiven Grundeigentümern zusammen, die im Verlaufe der Entwicklung von den durch die zweifellos vorhandene Führungsschicht gebildeten Grundherrschaften unterjocht wurden (alte Lehrmeinung), oder bestand die politisch aktive Schicht seit jeher nur aus Grundherren, die über eine breite Schicht von Grundholden geboten, und aus abhängigen Leuten des Königs (neuere Lehrmeinung)? Nach meinem Dafürhalten liegt die

24 Diese frühen -ingen-Orte sind zu unterscheiden von den sekundären -ingen-Orten (Höfe und Weiler), die eher im Süden des untersuchten Raumes, vor allem auf der Siedlungsgrenze von 700 zu finden sind.

historische Wahrheit – mit landschaftlichen Nuancierungen – ungefähr in der Mitte: im flacheren Mittelland frühes grundherrliches Übergewicht, in Berg- und Waldgebieten ein bleibendes Gemisch freier Herren und freier Bauern.

Da direkte Nachrichten über die Frühzeit fehlen, versuche ich das Problem mit zugegebenermaßen sehr lückenhaftem archäologischem Material anzugehen. Ausgangspunkt sei eine Urkunde der Abtei St. Gallen aus dem 8. Jahrhundert<sup>25</sup>. Ein gewisser Isanbard verkaufte 761 sein väterliches Erbgut in Stammheim, Ezwilen und Basadingen, bestehend aus Bauernhäusern, Ackerfeldern, Wiesen, Wäldern und Wassernutzungen, ferner einem Hörigen mit seinem Hofgut, an das Kloster St. Gallen; als Kaufpreis erhielt er ein Reitpferd (*cavallus*) und ein Schwert (*spada*). Diese Urkunde zeigt uns, daß nur ein Reicher und Mächtiger Streitroß und Schwert erwerben und halten konnte. Die Tatsache des Pferdebesitzes manifestiert sich auch archäologisch in gewissen frühmittelalterlichen Grabinventaren. Häufigste Zeugen sind Reitersporen, jeweils je ein Sporn pro Bestattung. An fünf Orten unseres weiteren Untersuchungsgebietes «Unterer Aar-Gau» fanden sich Gräber des 7./8. Jahrhunderts mit je einem Sporn: Brugg (Rotes Haus), Birrhard (Inlauf), Schöftland (Kirche), Sursee (Mariazell) und Kottwil (Seewagen). In Seengen fand sich ein Grab mit einem silbertau-schieren Pferdebrustschmuck. Schöftland, Sursee-Oberkirch und Seengen sind Sitze von Frühpfarreien, die zweifellos von Vertretern der berittenen Oberschicht gegründet worden sind; die Gegend von Brugg war ein früher Herrschaftsmittelpunkt. Im 7./8. Jahrhundert war unser Gebiet somit schon deutlich herrschaftlich geprägt. Die Plätze Schöftland und Sursee (Mariazell) lassen mit ihren zweiten Reiterbestattungen sogar auf eine gewisse Kontinuität der Herrschaft schließen.

Die wenigen Urkunden über den «Unteren Aar-Gau» im 8./9. Jahrhundert lassen am Nord- und Südrand dieses Gebietes schon deutlich grundherrliche Ballungen erkennen: Vor 778 hatte ein Bischof Rapertus, Bruder der edlen Männer Erlulfus und Cunbertus, das Klösterlein Werith (Schönenwerd) in der Pfarrei Gretzenbach gebaut und schließlich an Bischof Remigius in Straßburg geschenkt. Die Sippe des Rapertus scheint über bedeutenden grundherrlichen Einfluß im Raum von Schönenwerd nördlich und südlich der Aare verfügt zu haben, war wohl auch Stifterin der Peterskirche Gretzenbach<sup>26</sup>. – Das nahe Kölliken erscheint 864 als bedeutender grund-

25 UB Abtei St. Gallen I Nr. 31.

26 Solothurner UB I Nr. 2

herrlicher Hof eines Großen des Frankenreiches<sup>27</sup>, sollte allerdings noch im gleichen Jahrhundert an das Kloster St. Gallen übergehen. – Auch die Frühhausstattung des Klosters Luzern in der Gegend von Luzern, im Tal der unteren Kleinen Emme (Malters, Littau usw.) und im Gebiet zwischen Albis und Reuß (Zentrum: Lunkhofen) gründet sich auf Schenkungen bedeutenden grundherrlichen Gutes im Verlaufe des 9. Jahrhundert<sup>28</sup>.

Auch über das weite Zentralgebiet des Unteren Aar-Gaus besitzen wir, trotz der Kargheit der Überlieferung, ein Dokument, das einiges Licht auf das frühmittelalterliche Herrschaftsgefüge wirft. Zweifellos schon im 8. Jahrhundert schuldeten zahlreiche königsfreie Bauern im Unteren Aar-Gau eine genormte, wohl «öffentliche-rechtliche» Geldabgabe («census») an den Königshof Zürich. Mit der Schenkung dieses Königshofs im Jahre 853 an die Fraumünsterabtei Zürich gelangten auch diese Abgaben – rund  $46\frac{1}{2}$  Schilling von 47 Orten – an diese geistliche Stiftung. Während der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatten weltliche Große 37 Schilling dieser Abgaben in 36 Orten usurpiert, was Veranlassung gab zu einem undatierten, ausführlichen, offenbar um 893 abgefaßten Klagerodel («Fraumünsterodel»)<sup>29</sup>. Der Rodel bezichtigt einige Herren und Herrengruppen der Wegnahme dieser Abgaben, z. T. auch der Güter in 10 u. a. in Muri und dessen Umgebung gelegenen Orten. Schwerwiegender waren jedoch die Usurpatio-nen der mächtigen Frau Hiltpurc, die sich unrechtmäßig in 31 Orten  $26\frac{1}{2}$  Schilling angeeignet hatte. Diese Hiltpurc war vermutlich die Exponentin eines mächtig ausgreifenden Grundherreneschlechts, dessen Hauptsitz wir im Zentrum des Unteren Aar-Gaus (möglicherweise im oberen Winental) vermuten dürfen. Die Hiltpurc-Sippe stand zweifellos im Zusammenhang mit der aar-gauischen Vorfahrenlinie der späteren Grafen von Lenzburg.

Der Untere Aar-Gau erweist sich somit schon im 8./9. Jahrhundert als eindeutig herrschaftlich durchstrukturiert. Immerhin konnte sich auch in den Einflußbereichen der Großen eine gewisse Anzahl freier kleiner Grundeigentümer bis ins Spätmittelalter hinein halten.

Es dürften Vertreter der in Umrissen erkennbaren sozialen Oberschicht gewesen sein, die im 7. Jahrhundert in ihren Einflußgebieten die ersten Kirchen bauen ließen und die Christianisierung der Landbevölkerung einleiteten.

27 UB Abteil St. Gallen II Nr. 502.

28 QW I/1 Nr. 9 Ziffern 1–6.

29 QW II/2, 246 Nr. 1 (hier fälschlich auf 924 datiert). Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in Argovia 64 (1952) 479 ff.

## b) Der Raum Muri im besonderen

Auf den für die vorgeschichtliche Situation abgesteckten weiteren Raum von Muri kann die knappe Skizze über die frühmittelalterliche Entwicklung im Unteren Aar-Gau nicht ohne weiteres übertragen werden. Es fehlt die archäologische Komponente: Beigabenlose Skelettgräber beim Schulhaus in Benzenschwil (Mitte 19. Jh.)<sup>30</sup> und ein beigabenloses Skelett im Hof Kestenberg/Gemeinde Mühlau (1896)<sup>31</sup> geben überhaupt keine Anhaltspunkte. Solange keine eindeutigen Grabinventare gefunden werden, muß angenommen werden, daß das mittlere und südliche Freiamt verhältnismäßig spät durch Alemannen besiedelt worden ist. Unsere weiteren Erörterungen über das Frühmittelalter beschränken sich daher auf die sprachwissenschaftliche Methode der Siedlungsforschung<sup>32</sup>.

Echte alte -ingen, -heim oder -dorf-Orte fehlen im weiteren Raum Muri gänzlich. Immerhin sind mehr oder weniger umgelautete gallorömische Ortsbezeichnungen einer verhältnismäßig frühen Schicht vorhanden. An erster Stelle ist Boswil – *Bozwila* (820?)/*Pozwila* (924) – zu nennen. Es handelt sich zweifellos um die Direktübernahme von «villa» (keine «wîlari»-Form) in seltener Zusammensetzung mit einem althochdeutschen Eigennamen. «Boz/Poz» ist die Kurzform eines Vollnamens, dessen erste Silbe Bôt- oder Baut- gelautet haben könnte (Buoz-rât, Buoz-frid, Bôz-har). – In dieser Frühzeit dürften auch die beiden nahegelegenen -acum-Orte umgelautet worden sein: *Bunzina*/Bünzen (1259) und das abgegangene *Alznach* (Gemeinde Muri) (1310/15).

In der ersten Ausbauphase bildeten im Norden die -inghofen-Orte die Regel. Diese Schicht ist jedoch in unserem Untersuchungsabschnitt nur am äußersten Nordrand mit *Putinchova*/Büttikon (Ende 9. Jh.) vertreten; das -inghofen-Suffix verlor südlich der Linie Büttikon-Göslikon seine Wirkkraft<sup>33</sup>. – Der gleichen Ausbauphase sind zuzurechnen: *Arnestowo*/Aristau (1153), *Houva* (*Ouva*)/Auw (Ende 9. Jh.), *Mulow*/Mühlau (1274)<sup>34</sup>, *Besembürron*/Besenbüren (1306), *Althüsfern*/Althäusern (Gemeinde Aristau) (1306), *Walthusen*/Waldhäusern (Gemeinde Bünzen) (1306).

30 ASA III (1879) 891. Argovia 27 (1898) 28.

31 Argovia 27 (1898) 62.

32 Da die *Acta Murensia* (um 1160) nur in einer Abschrift aus dem Ende des 14. Jh. vorliegen (StAG 4947) und feststeht, daß der Abschreiber alle ihm geläufigen Ortsnamen «modernisiert» hat, wird auf die Benützung dieser namenkundlichen Quelle verzichtet.

33 Einzige Ausnahmen im südlichen Freiamt *Alahinchova*/Alikon und das abgegangene *Gennikon* (beide Gemeinde Sins)

34 -au-Orte, die das Hof- oder Weilerstadium nie überschritten, gehören zur dritten Ausbauphase.

In diese Zeit ist zweifellos auch der Ortsname des Kerns der Gemeinde Muri zu setzen. Er erscheint gegen Ende des 9. Jahrhunderts im «Fraumünsterodel» als *Murahe/Mure*. Es handelt sich um die Verbindung des aus der romanischen Sprache übernommenen Lehnwortes «murus/mur» mit der althochdeutschen Kollektivendung «-ahi»; die Bedeutung ist somit «Gemäuer», «Siedlung im Bereich eines ausgedehnten römischen Ruinenfledes».

Die zweite und fruchtbarste Ausbauperiode ist gekennzeichnet durch die -wîlari/-wil-Orte, deren Namen zusammengesetzt ist aus einem althochdeutschen Personennamen in Genitivform und der Endung -wîlari. In dem verhältnismäßig kleinen überblickten Raum sind während dieser Periode 14 -wil-Orte entstanden (davon 9 am Hang des Lindenbergs). Ich zähle sie in alphabetischer (nicht geographischer) Reihenfolge auf:

*Beinwile* (*Beinwilare*)/Beinwil (1153, 1239/1242), *Penziswile*/Benzenschwil (1189), *Pettiwilare*/Bettwil (Ende 9. Jh.), *Geltwile*/Geltwil (um 1273), *Hermoustwilare*/Hermetschwil (1159), *Isenbrechtswile*/Isenbergschwil (Gemeinde Geltwil) (1282), *Rustiniswilare*/Rüstenschwil (Gemeinde Auw) (Ende 9. Jh.), *Uzwile*/Uezwil (1306), *Walaswile*/Wallenschwil (Gemeinde Beinwil) (1306), *Waltoswile*/Waltenschwil (1210), *Werdoltswile* (abgegangen, Gemeinde Boswil) (1343), *Wicwilare*/Wiggwil (Gemeinde Beinwil) (1179), *Winterswile*/Winterschwil (Gemeinde Beinwil) (1189).

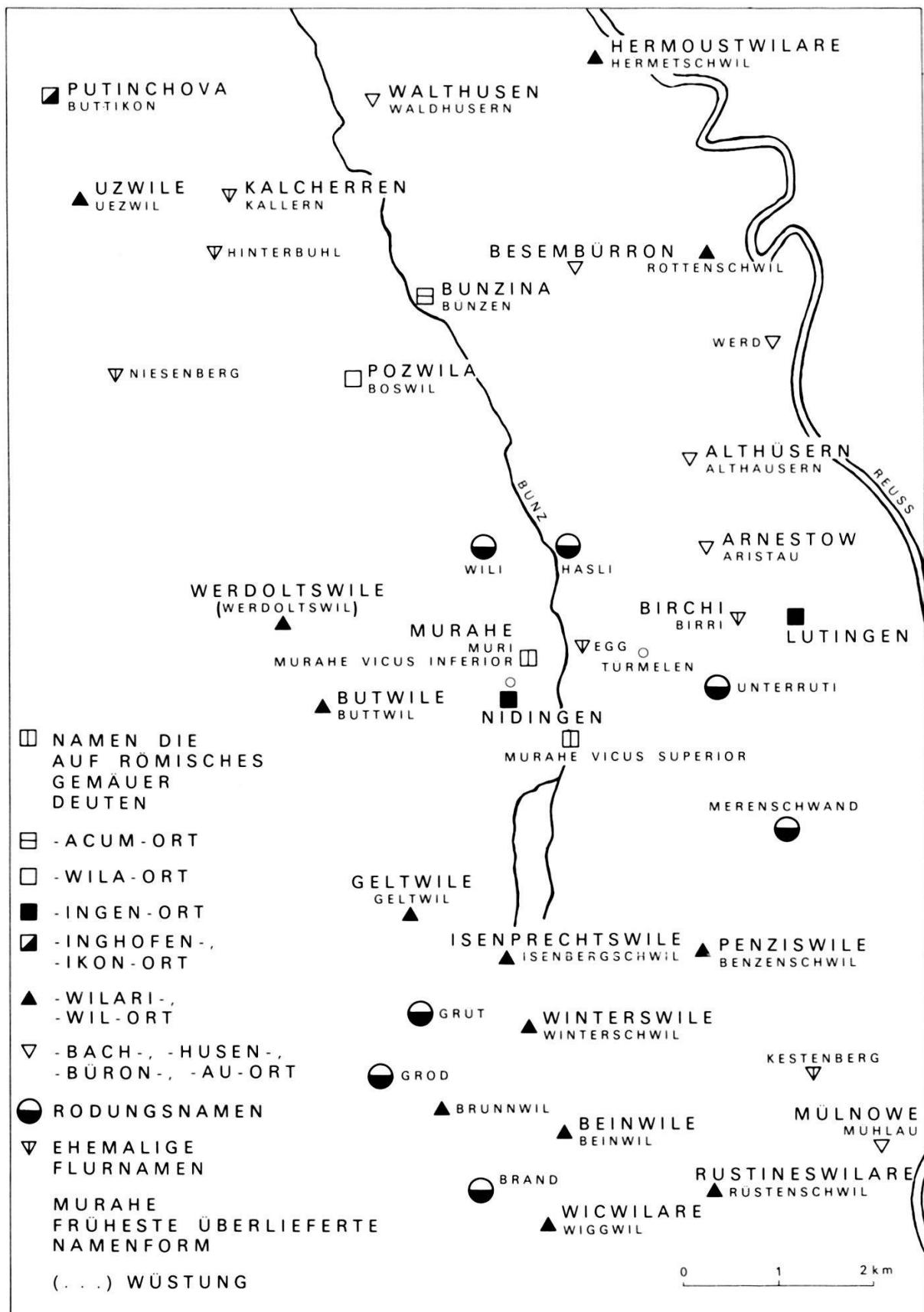
Während dieser -wîlari-Zeit sind zweifellos auch zwei sekundäre -ingen-Orte entstanden. Es handelt sich um *Lutingen* (abgegangen, im Ortsbann Birri, Gemeinde Aristau) (um 1257) und um *Nidingen* (aufgegangen im Gemeindeteil Wey/Muri) (um 1300).

Von der nach 800 beginnenden dritten Ausbauphase – Rodungsnamen und Namen mit Flurnamencharakter – hat sich nur die Rodungssiedlung *Meriswanden*/Merenschwand (1268)<sup>35</sup> zu einer größeren Dorfsiedlung durchgemauert, die übrigen Rodungen *Rüti*/Unterrüti (Merenschwand), *Grüt*, *Grod* und *Brand*<sup>36</sup> (alle Beinwil) und *Brandholz* (Bettwil) sind nie aus dem Weiler- oder Hofstadium herausgewachsen. – Von den Bezeichnungen mit Flurnamencharakter sind diejenigen mit Namen für Geländeformen im weitesten Sinn verhältnismäßig häufig: *Kestenberg* (Mühlau), *Niesenberge* (Kallern), *Hinterbühl* (Kallern), *Kreienbühl* (Mühlau), *Mariahalden* (Beinwil), *Staffeln* (Hermetschwil)<sup>37</sup>, *Egg* (Muri) und *Kapf* (Althäusern/Ari-

35 Schwänden = Roden.

36 Stelle die durch Brand gerodet wurde.

37 Staffel = Geländestufe.



### *Karte 2. Zur frühmittelalterlichen Siedlungsgeschichte im Raum Muri*

stau)<sup>38</sup>. Dazu gehören auch die -bach-Orte *Weißenbach* (Boswil) und *Rickenbach* (Merenschwand) und die sekundären -au-Orte *Hagnau* und *Bunau* (beide Merenschwand). Die Bodenbeschaffenheit gab Veranlassung zu den Ortsnamen *Schoren* (Merenschwand)<sup>39</sup> und *Horben* (Beinwil)<sup>40</sup>. Bei der Namengebung spielte gelegentlich auch der frühere Bewuchs eine Rolle, so bei *Birchi/Birri* (Aristau) und *Hasle/Hasli* (Muri). – Eine Reihe von Flurnamen, die bereits der Zeit der Kultivierung angehören, gaben ebenfalls Veranlassung zu Ortsnamen: Vielleicht *Wili* (Muri)<sup>41</sup>, sicher *Büelisacker* (Waltenschwil), *Langenmatt* (Muri), *Herrenweg* (Muri), *Bühlmühle* (Althäusern/Aristau), *Durremula/Türmelen* (Muri)<sup>42</sup>. Hierher gehört zweifellos auch *Kalcherren/Kallern*<sup>43</sup>.

Der Name der Ortschaft *Wye (Gewye)/Wey* (Muri) tritt erst nach der Vollendung des Murensen Klosterbaus, genauer gesagt erst nach der Abfassung der *Acta Murensia* (um 1160) in Erscheinung. Wey hat im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das ältere Nidingen aufgesogen. Der Name Wey ist nicht leicht zu deuten: entweder stammt er von romanisch «via» (= Straße), von «vicus»/«wich» («wic») (= Dorf, Nebendorf) oder vom althochdeutschen «wih» (= geweihte Stätte).

Herauszuhaben aus dieser Mustersammlung früh- und hochmittelalterlicher Ortsnamen sind die frühesten, die alle im «Fraumünsterrodel (Ende 9. Jh.) enthalten sind:

«De Houva: Engizo, Kernand plenum, Rihtelin (plenum). De Rustinisiwlar: Liutolt 1, Erchenolt 1. De Murahe: Chenetilin frisgingum 1»<sup>44</sup>.

Bei diesen Abgabepflichtigen handelte es sich um königliche Bauern mit Polizeifunktionen, die in einer «centena»<sup>45</sup> organisiert waren, deren pro Hof normierte Abgaben («census») ursprünglich in den Königshof Zürich flossen. Mit dem Übergang dieses Fiskalzentrums an die Fraumünsterabtei (853) fielen die Abgaben in die Verfügbarkeit dieser geistlichen Stiftung.

Der größte Teil dieser Abgaben wurde gegen Ende des 9. Jahrhunderts von Vertretern der regionalen Oberschicht, unter denen sich die uns bereits

38 Kapf = Anhöhe mit weiter Sicht.

39 Steiniger Boden, von althochdeutsch scorro = Felszacken.

40 Ursprünglich feuchtes Gelände: hor, gehorwe = Sumpf.

41 Einzelhof (?).

42 Trockenmühle (?).

43 Kalkbrennofen (?).

44 Siehe Anmerkung 29 und Anmerkung 45 in diesem Kapitel.

45 «centena» = Verband mit Polizeifunktionen von rund 100 Pflichtigen; vgl. J. J. Siegrist, «Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland», in *Argovia* 93/1981.

bekannte Hiltpurc den Hauptteil sicherte (darunter auch Houva/Auw), usurpiert. Ein Adalcoz beanspruchte die Abgaben in Muri und Rüstenschwil: 1 Frischung und 2 plenos geldos (= 1 Schilling).

In einer anderen Untersuchung habe ich die Vermutung ausgesprochen, daß eine spätmittelalterliche Form der letzten Relikte dieser Abgabe mit «Fridschatz» bezeichnet wurde<sup>46</sup>. «Fridschatz» war im Spätmittelalter das Recht des Herrn auf den Heimfall des Gutes bei erbenlosem Absterben des Hofinhabers und auf eine horrende Buße (Königsbann von 60 Schilling) bei Nichtbezahlung des an sich belanglosen Fridschatzes innerhalb der festgesetzten Frist. Bei Heimfall konnte der Hof neu verliehen werden unter Beibehaltung des Fridschatzrechtes. Tatsächlich findet sich im Güterurbar des Klosters Muri von 1574 im Dorf Muri ein Hof, der mit einem Fridschatz in der Höhe von 7 β 8 d belegt war. Daß das Kloster Muri seit dem 14. Jahrhundert das Fridschatzrecht weiterentwickelt hat, berührt uns an dieser Stelle vorderhand noch nicht<sup>47</sup>.

Der Usurpator Adalcoz des 9. Jahrhunderts kann nicht genau identifiziert werden. Ich vermute jedoch, daß es sich um einen Rechtsvorfahren der hochmittelalterlichen curtis-Herren von Muri gehandelt hat.

46 Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in *Argovia* 64 (1952) 503 ff.

47 Siehe im Dritten Teil, Zehntes Kapitel III, 2, S. 177.

## **Zweiter Teil: Im 11. und 12. Jahrhundert**

### **Einleitung: Zur frühen deutschen Reichsgeschichte**

Zu Beginn des 10. Jahrhunderts hatte sich aus dem Ostfränkischen Reich das sich in großräumige Herzogtümer aufspaltende Deutsche Reich herauskristallisiert – geographisch und organisatorisch vom südlichen Reichsteil Italien getrennt. In unserem mittelländischen Raum grenzte an der Napf-Schranke das zum Reich gehörende Herzogtum Schwaben an das mehr oder weniger «ausländische», vom schwäbischen Geschlecht der Welfen beherrschte, seit 933 bis ans Mittelmeer reichende Königreich Burgund oder Arelat. Wenn wir bedenken, daß die sächsischen Kaiser («Ottonen» 919–1024) eine intensive Italienpolitik betrieben, wichtige Zugänge nach dem Süden jedoch durch Schwaben und Burgund führten, begreifen wir das Interesse dieses Kaiserhauses an den beiden Herrschaftsräumen. Nach dem Ableben des einheimischen Herzogs Burchard II. († 926, räto-alemannische Sippe der Hunfridinger-Burchardinger) besetzten die Ottonen das Herzogtum Schwaben mit Söhnen ihres Geschlechts oder mit Vertretern des fränkischen Hochadels (Konradiner, Babenberger) – ausgenommen 954–973, als der Burchardinger Burchard III. dieses hohe Amt bekleidete. Heiratsverbindungen zwischen den Ottonen, der burgundischen Königsfamilie und den Herzogsgeschlechtern Schwabens ließen engste Bande entstehen, die politische Folgen haben sollten. Ein zwischen dem letzten Ottonen Heinrich II. und dem kinderlosen Burgunderkönig Rudolf III. ausgehandeltes Erbabkommen bereitete den Rückfall Burgunds an das Reich vor. Eigentliche Nutznießer der Entwicklung wurden jedoch erst die deutschen Könige und Kaiser aus dem Geschlecht der Salier (1024 bis 1125). Unter König Konrad II. fiel 1033 das Königreich Burgund an das Reich. Diesem Übergang waren allerdings schwere Zerwürfnisse innerhalb der königlichen Familie vorausgegangen.

König Konrad II., der erste Salier, war mit Gisela, Witwe des babenbergerischen Herzogs Ernst I. von Schwaben, verehelicht. Diese Gisela war die Tochter des konradinischen Schwabenherzogs Hermann II. und der burgundischen Königstochter Gerberga. Ernst II., Sohn der Gisela aus erster Ehe und Nachfolger seines verstorbenen Vaters als Herzog von Schwaben, wurde durch die zweite Heirat seiner Mutter Stiefsohn König Konrads. Stiefvater und Stiefsohn glaubten sich an der zu erwartenden burgundischen Erbschaft berechtigt – Konrad als Reichsoberhaupt und Ernst als rechter Erbe –,

wobei natürlich der König mit dem vom Vorgänger Heinrich II. übernommenen Erbabkommen die stärkeren Trümpfe in der Hand hatte. Zwischen 1025 und 1030 versuchte der junge Herzog Ernst mit kriegerischen Aktionen im Raum zwischen Bielersee und Schwarzwald/Elsaß sein vermeintliches Recht gegenüber dem Schwiegervater zu ertrotzen. 1030 kam er bei einem Gefecht im Schwarzwald ums Leben. Nach der Besiegung eines weiteren Anwärters auf die burgundische Erbschaft (Graf Odo von Champagne) konnte Konrad II. das Königreich in Besitz nehmen. Die wenig bekannte und kaum besser erhellbare Episode um Herzog Ernst II. dürfte in unserem Raum politische und organisatorische Wandlungen zur Folge gehabt haben.

Eine Grafschaft (comitatus) im Unteren Aar-Gau dürfte erst in den 1030er Jahren neu eingerichtet worden sein. Vorher wurden gewisse Reichsrechte in diesem Gebiet vermutlich von Zürich aus wahrgenommen. Seit den 1030er Jahren tauchen Vertreter des sich später nach der Lenzburg nennenden aargauisch-gasterländischen Hochadelsgeschlechts – Reichsvögte von Zürich – als Grafen im Unteren Aar-Gau oder eigentlichen Aar-Gau auf. Hauptkompetenzen der Grafen waren die hohe Gerichtsbarkeit (Kriminalgericht) mit dem Grafenbann, der Heerbann und fiskalische und polizeiliche Rechte. Das Gebiet von Muri bildete einen Bestandteil dieser neuen Grafschaft im Aar-Gau.

Daß vor den 1030er Jahren im Aar-Gau keine Grafschaftsverfassung bestanden haben dürfte, mag u. a. der Umstand zeigen, daß wichtige rechtliche Akte, die schließlich zur Gründung des Klosters Muri führen sollten, nach 1027 in Thalwil in der Reichsvogtei Zürich und später anlässlich eines großen Landtages an der Brücke über die Glatt im Zürich-Gau stattfanden.

Am Landtag in publico mallo Rore im Aar-Gau von 1036, als Graf Udalrich die Vogteiverhältnisse seines Chorherrenstifts Beromünster ordnete, erscheint unter den Zeugen ein Radebotto<sup>1</sup>. Diesen titellosen Radebotto, zweifellos ein Glied der optimates oder potentes, d. h. der großen Herren des Aar-Gaus, möchte ich mit Radbot «von Muri» gleichsetzen, auf den wir bald zu sprechen kommen. 1114 wandelte sich das engere Herrschaftsgebiet des Klosters Muri (das spätere Amt Muri) in eine Reichsvogtei und wurde mit diesem Akt, wenigstens zum Teil, der Grafengewalt entfremdet. In den 1170er Jahren starb das Geschlecht der Grafen von Lenzburg aus. Damals oder wenig später ging die aus der Grafschaft in die Landgrafschaft weiterentwickelte Befugnis an das Haus Habsburg über.

<sup>1</sup> Merz, Lenzburg 4 \* Nr. 1.

## Drittes Kapitel: Die Acta Murensia und die Frühhabsburger

### I. Die Acta Murensia und dazugehörende Quellen

Die Acta Murensia sind die einzige Quelle, die erstaunlich genauen Bericht über die Frühentwicklung des Klosters Muri und über den Zustand des Gotteshauses und seines Güterbesitzes, insbesondere über die Verhältnisse im späteren «Amt Muri», um 1160 gibt. Diese Quelle kann losgelöst von der Frühgeschichte des Klosters und der Frühhabsburger kaum gewürdigt werden.

Die Quellengruppe «Acta Murensia» setzt sich wie folgt zusammen:

- a) *Acta Murensia* oder *Acta fundationis monasterii Murensis* von ca. 1160, mit zwei inserierten Urkunden (1086 und 1114), die im Original nicht mehr vorhanden sind (alles in Abschrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts)<sup>1</sup>.
- b) *Genealogia nostrorum principum*, entstanden vor 1160, weitergeführt bis ins 13. Jahrhundert, vermutlich vom Kopisten des 14. Jahrhunderts mit den Acta vereinigt. Diese Quelle ist jedoch wegen der extremen Tendenz besonders zu behandeln (Abschrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts)<sup>1</sup>.
- c) Das sogenannte «*Testament Bischof Wernhers von Straßburg*», datiert auf 1027, als Fälschung fabriziert um 1085<sup>2</sup>.
- d) *Nekrolog von Hermetschwil*, älteste Hand 1130/40, weitergeführt bis ins 14. Jahrhundert<sup>3</sup>.

Während das auf den Namen Bischof Wernhers gefälschte «Testament» die Gründung der Habsburg und des Klosters Muri durch den angeblichen Habsburger Bischof Wernher von Straßburg behauptet, beharren die *Genealogia* extrem, die *Acta Murensia* vermittelnd auf der Tatsache der Stiftung und Gründung des Klosters Muri durch Ita von Lothringen, Gattin Radbots «von Muri», gemäß den *Acta* in Zusammenarbeit mit ihrem angeblichen Bruder Bischof Wernher. In diesen beiden letzteren Aufzeichnungen ist nicht die Rede von der Gründung der Feste Habsburg.

Über diese kontroverse Situation ist eine mittlere Bibliothek geschrieben worden. Die Diskussion ist bis heute nicht zur Ruhe gekommen<sup>4</sup>. Die meisten Beiträge stammen allerdings aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, als das Erzhaus Habsburg-Österreich noch an der Macht war und es u. a. darum ging, die Stellung Bischof Wernhers in der Genealogie der Habsbur-

1 StAG 4947 Druck: QSG 3 III (P. Martin Kiem).

2 StAG Urk. Muri 1. Druck: QSG 3 III 107–109 Nr. 1.

3 StAG 4530. Druck: AU XI Kloster Hermetschwil 155–187.

4 Vgl. P. Bruno Wilhelm, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung (Zusammenfassung der älteren Meinungen). Neueste Publikation: Hermann Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (1969) bes. 43–75.

ger festzulegen. Die älteren Bearbeiter bemühten sich sichtlich Acta und «Testament» miteinander in Einklang zu bringen.

Ich habe den ganzen Wust von «Beweisen» und «Gegenbeweisen» beiseite gelassen und mich bemüht, nur Originalquellen sprechen zu lassen.

Schreiten wir zu unserer Hauptquelle: zu den Acta Murensia. Die um 1160 entstandenen Acta Murensia sind das Werk eines in Logik geschulten, pedantisch exakten, gern moralisierenden, vorwiegend in wirtschaftlichen und rechtlichen Normen denkenden, anonymen, kompromißlosen Anhängers der Klosterreform (vielleicht Abt Chüno, angeblicher Abt 1150–1166). Die zeitgenössische geschichtliche Entwicklung und die Familiengeschichte der Klosterstifter interessiert ihn nur so weit, als er sie für seine Argumentation oder zur Verdeutlichung der Chronologie brauchte: Über die Wirren und Parteiungen des Investiturstreits verliert er z. B. kein Wort. Über die innere Entwicklung des Klosters dagegen zeigt sich der Anonymus sehr gut orientiert. Zentrale Anliegen der Acta sind zweifellos: 1. die klösterliche Reform Muris und deren Beibehaltung; – 2. der Versuch nachzuweisen, daß der Kirchensatz Muri zum ursprünglichen Stiftungsgut gehört hatte und zu Unrecht (im 12. Jh.) vom Stiftergeschlecht beansprucht wird; – 3. der Versuch, das gesamte, noch um 1159 in keinem offiziellen Dokument (päpstliche oder kaiserliche Schirmbriefe) festgehaltene, immer wieder vom Stiftergeschlecht bedrohte, weitverstreute Grundeigentum und die damit verbundenen Rechte schriftlich zu fixieren.

Die aus älteren Überlieferungen schöpfenden Acta von 1160 bestehen aus zwei klar getrennten Teilen:

1. Eine knappe Klostergeschichte handelt von der unrechten Erwerbung des Klostergrundes in Muri, von der Gründung des Gotteshauses als fröhhabburgische Eigenkirche, von der ersten Entwicklung bis zur Weihe der Klosterkirche (1064), von der Befreiung aus dem Status eines hochadeligen Eigenklosters zum Priorat des Klosters St. Blasien (1082), von der Wiedereinsetzung der Habsburger als Erbvögte (1086) und schließlich, als Krönung, von der Erteilung eines Privilegs durch Kaiser Heinrich V. (1114).

2. Der folgende, peinlich systematische urbariale Teil zählt, jeweils von den wichtigeren zu den weniger wichtigen Sachen fortschreitend, zuerst die «inneren» (Reliquien, Kirchengeräte und Bücher der Klosterkirche, der Leutkirche und der Kapelle), anschließend die «äußereren» Güter (Höfe, Hofteile und andere nutzbare Rechte, beginnend mit den Gütern in der Pfarrei Muri und endend mit entferntem Besitz) des Klosters auf. Abgesehen von wenigen späteren Einschüben, die zum Teil vom Abschreiber des 14. Jahrhunderts dem Urtext einverleibt worden sein könnten, ist das

Güterurbar dieses zweiten Teils von derart archaischem Gepräge, daß es unmöglich im 13./14. Jahrhundert entstanden sein kann.

Wann und warum sind die *Acta Murensia* entstanden und wie ist ihr Verhältnis zur Fälschung «*Testament Bischof Wernhers*» zu werten?

Auf die Anfänge des fröhhaburgischen Eigenklosters (Stiftung 1027, Gründung frühe 1030er Jahre, Weihe der Klosterkirche 1064, Vollendung des Klosterbaus 1075) brauche ich hier nicht einzugehen.

In den 1080er Jahren wurden benediktinische Klosterkonvente und Eigenkirchenherren von der Bewegung zur strengerer Regel und zur Klosterfreiheit (freie Abtwahl, Wahl des Vogtes durch das Kloster) ergriffen. Die Reformidee nahm im Kloster Cluny in Burgund ihren Anfang und erhielt besonders ausgeprägte Formen in den Klöstern Fruttuaria im Piemont und Hirsau im Schwarzwald. Der reformfreudige Murensen Eigenkirchenherr **Graf Wernher I. von Habsburg**, Sohn Radbots, ergriff selber die Initiative und bat Giselbert, Abt des von Fruttuaria beeinflußten Klosters St. Blasien, einige Brüder zwecks Einführung der strengerer Regel nach Muri zu schicken. Gleichzeitig bat er die Reformäbte von Hirsau und Allerheiligen/Schaffhausen, das Kloster zu visitieren und eine Freiheitsurkunde (*carta libertatis*) aufzusetzen. 1082 erfolgte der offizielle Befreiungsakt zum Priorat des Klosters St. Blasien.

Der Zustand nach dieser Befreiung war aus zwei Gründen unbefriedigend:

a) Das Kloster Muri war zu einem bloßen Priorat des Klosters St. Blasien herabgesunken. Abt Giselbert von St. Blasien weigerte sich drei Jahre lang, in Muri einen Abt wählen zu lassen. Erst 1085 wurde gegen den Willen Giselberts vom Konvent zu Muri in der Person von Lütfried von St. Blasien ein Abt bestimmt.

b) Als freies Priorat von St. Blasien hatte der Konvent zu Muri mit Genehmigung des Abtes von St. Blasien einen Kastvogt zu wählen: Nacheinander wurden zu diesem Amt Lütfolf, Stammvater der Freiherren von Regensberg, und Richwin von Assekum bestimmt. Beide waren zu wenig mächtig, um das Kloster schützen zu können. Auf Bitte des Konvents entschädigte Graf Wernher schließlich den Richwin von Assekum mit dem Eigentum des Gutes Schwarzenberg (im Schwarzwald?)<sup>5</sup> und nahm die Vogtei über Muri wieder an sein Haus.

Mit beiden Vorgängen (Abtwahl und Übernahme der Vogtei durch Habsburg) waren Widersprüche zu der uns nicht bekannten *carta libertatis*

<sup>5</sup> Mit der Besitzung Schwarzenberg war möglicherweise die Vogtei über das seit 918 bestehende Frauenkloster Waldkirch im Schwarzwald verbunden.

von 1082 entstanden, die geheilt werden mußten. Nach meinem Dafürhalten haben damals (ca. 1085) Graf Wernher und der Konvent von Muri gemeinsam das auf 1027 datierte sogenannte «Testament Bischof Wernhers von Straßburg» fabriziert<sup>6</sup>. Die Fälschung enthält genau den Rechtsstand des Klosters (Abtwahl, Bindung der Vogtei an das Haus Habsburg), der zur Zeit ihrer Auffassung vorlag. Bei der Fabrikation der Fälschung wurde noch etwas chargiert, indem Bischof Wernher zum Erbauer der Feste Habsburg gestempelt wurde. Diese Zuschreibung war nötig, da die Vogtei über das Kloster in dieser Fälschung an die Inhaber der Habsburg gebunden wurde und es sich besser machte, wenn der fiktive Aussteller dieses Dokuments die Feste Habsburg persönlich hatte erbauen lassen. In einem solchen Falsifikat war es wichtig, einen möglichst berühmten Vorfahren, der mit dem Königshaus in enger Verbindung gestanden hatte, als Handelnden auftreten zu lassen – ob agnatischer (im Mannesstamm) oder cognatischer (angeheiratet) Art war gleichgültig. Als diese Persönlichkeit bot sich der etwa drei Generationen zurückliegende, 1028 verstorbene Bischof Wernher von Straßburg an, ein Jugendfreund Kaiser Heinrichs II., des letzten Ottonen.

Anlässlich eines von den Grafen von Lenzburg einberufenen aar-gauischen Landtags zu Otwisingen (= Othmarsingen) im Jahre 1086 legte Graf Wernher das «Privileg» (= «Testament») vor und erwirkte eine (im Original leider nicht mehr vorhandene) Urkunde, die den damaligen Rechtsstand des Klosters auch landrechtlich verbrieft.

In Form einer zweiten Befreiung sandte anschließend Graf Wernher den Freiherrn Eghard von Küschnach mit dieser Urkunde nach Rom, um die Abtei an den Papst aufzutragen. Eghard wurde allerdings nicht vom Papst, sondern vom Kardinalskollegium empfangen. Der Küschnacher kehrte trotzdem mit einer Urkunde über die Alpen zurück («Kardinalsurkunde», leider nur in Abschrift in den Acta enthalten).

1114, anlässlich eines Hofstages Kaiser Heinrichs V. in Basel, erwirkten Abt Udalrich und Vogt Adelbercht II. von Habsburg, der Sohn Graf Wernhers, mit Hilfe der für uns verlorenen Urkunde von Otwisingen einen kaiserlichen Freiungsbrief (nur in Abschrift in den Acta vorliegend). Die Urkunde dürfte das Otwisinger Dokument in extenso enthalten.

Damit endet der historische Bericht der Acta Murensia. Das Ziel war für Kloster und Vogt erreicht. Es folgten die im Original erhaltenen päpstlichen

6 Dies ist auch die Meinung Harold Steinackers, eines der besten Interpreten der Acta Murensia. Andere Acta-Forscher sind der Meinung, die Fälschung sei erst im früheren 12. Jh. entstanden. Solange jedoch nicht stringent paläographisch bewiesen ist, daß eine Fälschung 1085 nicht in Frage kommt, bleibe ich bei dieser Datierung.

Schirmbriefe von 1139 (ohne Aufzählung des Besitzes) und 1159 (bloße Aufzählung der Kirchen bzw. Pfarreien, ohne diejenige von Muri zu erwähnen). Die Fälschung «Testament Bischof Wernhers», die in «Originalausfertigung» auch heute noch im Staatsarchiv des Kantons Aargau vorhanden ist, blieb jedoch im Raum stehen und sollte sich später als Sprengladung erweisen.

Im Verlaufe der nächsten 20 Jahre nach 1114 scheint sich der Konvent Muri in zwei Parteien geschieden zu haben:

- Die eine, anscheinend nicht sehr reformfreudige Partei betrachtete gestützt auf das ominöse «Testament» Bischof Wernher als Klosterstifter.
- Für die andere, immer noch reformbegeisterte Partei war Ita von Lothringen die Stifterin des Klosters.

Der extreme Standpunkt der Bischof-Wernher-Partei lässt sich im Nekrolog von Hermetschwil (älteste Hand 1130/40) erkennen, wo Werinher episcopus, Werinher comes und Reginboldus (der erste Propst) rot ausgezeichnet sind, Radeboto zwar erwähnt, aber nicht ausgezeichnet wird, und Ita überhaupt nicht enthalten ist.

Die wohl um die gleiche Zeit formulierte extreme Gegenposition der Ita-Partei findet sich in der «Genealogia nostrorum principum», in der Ita als «comitissa de Habsburg» erscheint, ohne Nennung des Namens ihres Gatten Radbot. Die als «reparatrix Murensis coenobii» bezeichnete Ita ist hier Schwester Herzog Dietrichs von Lothringen und Stiefschwester des Grafen Cuno von Rheinfelden, Vater des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden.

Zu dieser Parteiung kam die Tatsache, daß noch 1159 weder das Eigentum an Kirche und Pfarrei Muri, noch am gesamten klösterlichen Grundbesitz (Ausnahme: Kirchen, außer derjenigen von Muri) in irgend einer Form offiziell verurkundet war. Es scheint, daß sich das Geschlecht der Vögte, gestützt auf die Fälschung, diesen Umstand zu Nutzen machte und Anspruch auf die Pfarrkirche Muri und vermutlich auch andere Güter und Rechte erhob.

Aus dieser Situation heraus hat um 1160 ein anonymer Anhänger der Ita-Partei die *Acta Murensia* verfaßt. Wenn man diese Quelle unvoreingenommen liest, stellt man fest, daß darin das Eigentum an Kirche und Pfarrei Muri von den ersten Zeilen an den roten Faden der Erzählung und eines Teils des Güterbars bildet<sup>7</sup>. Um diesen roten Faden gruppiert sich mit pene-

<sup>7</sup> Diese Tatsache wird von den meisten Bearbeitern der *Acta* überhaupt nicht erkannt. Nur P. Bruno Wilhelm macht in seiner Arbeit «Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung», Seite 74–75, einige schüchterne Bemerkungen in dieser Richtung.

tranter Gründlichkeit der ganze Inhalt. Die Acta sind somit Kampfschrift und Pläoyer und nicht die Erzählung eines distanzierten Historikers. Die Lothringerin Ita, Schwester Herzog Dietrichs, und ihr Gatte Radbot, erscheinen als Hauptstifter des Klosters. Neben beiden wird auch Bischof Wernher als Itas Bruder und Mitstifter erwähnt. Von der Stifterseite her gesehen sind die Acta somit ein Kompromiß. Das angebliche Stiftungsdatum von 1027 (Datum des «Testaments») wird beibehalten. Als eigentlicher Gründer des Klosters in den 1030er Jahren wird jedoch Propst Reginbold, der aus Solothurn stammende Einsiedler Mönch, hervorgehoben. Aus begreiflichen Gründen wird das in den Acta als «alia scriptura» bezeichnete «Testament Bischof Wernhers» zwar abgelehnt, aber sehr vorsichtig behandelt, bildete diese Fälschung doch die Basis für den rechtlichen Zustand des Klosters seit 1086. Nebenzweck des Pläoyers war eine umfassende Aufzählung des klösterlichen Grundeigentums, das 1159 noch in keinem offiziellen Dokument verbrieft war. Die Acta dienten mit ihren spitzen Bemerkungen auch allgemein gegen Störer des klösterlichen Grundeigentums, gegen die wenig reformfreudige Gegenpartei und gegen angeblich unsachgemäßes Wirtschaftsverhalten.

## II. Das Haus Habsburg im hohen und späten Mittelalter<sup>8</sup>

Die Frühhabsburger spielten in der Geschichte des Klosters und damit auch des Raumes Muri eine entscheidende Rolle. Es ist daher am Platz, eingehender über die Anfänge dieses Hochadelsgeschlechts zu berichten und die wenigen Quellen, die Aufschluß über Familienzusammenhänge geben, kritisch zu durchleuchten. Diese durchwegs sekundären Quellen sind die bereits beigezogenen Acta Murensia, die Genealogia nostrorum principum, das Nekrolog von Hermetschwil und, als «Querschläger» die Fälschung «Testament Bischof Wernhers von Straßburg».

### 1. Kritische Betrachtung der Quellen

Die rund 20 Originalurkunden, in denen Frühhabsburger erwähnt werden, hätten selbstverständlich höhere Beweiskraft als die angeführten sekundären Quellen. Leider erscheinen diese Frühhabsburger der Urkunden nur als isolierte Einzelpersonen, ohne daß die geringsten Familienzusammenhänge dargelegt würden. Übrigens erscheint in diesen Urkunden der

<sup>8</sup> Siehe Stammtafel, S. 39.

Familienname «de Havechisburg/Havichsberg/Havesborc» erst kurz nach 1100. Die kritische Betrachtung teile ich wie folgt ein:

- a) Guntram und Kanzelin
- b) Radbot und Rudolf
- c) Ita, Gattin Radbots
- d) Bischof Wernher von Straßburg.

a) Guntram und Kanzelin

In den *Acta Murensia* erscheint ein «Guntramnus dives» (Guntram der Reiche) als Stammvater des Geschlechts der Frühhaber. Die meisten Forscher identifizieren ihn mit dem mächtigen Guntram, dessen Güter im Elsaß und im Breisgau Kaiser Otto I. 952 wegen Hochverrat konfisziert und z. T. an Klöster und Getreue vergabt hatte<sup>9</sup>. Ich kann mich ohne Bedenken dieser Ansicht anschließen. Die Frühhaber stammen damit sehr wahrscheinlich vom elsässischen Herzogsgeschlecht der Etichonen ab<sup>10</sup>.

Sohn Guntrams war der nur in den *Acta* erwähnte «Kanzelinus, comes de Altenburg». Die Schreibung im überlieferten Text der *Acta* ist zweimal eindeutig «Kanzelin» und nicht «Lanzelin» (Verschrieb des Abschreibers?)<sup>11</sup>. Angesichts der Tatsache, daß einer der Söhne Kanzelins seine Basis offensichtlich im aargauischen «Eigen» (= habsburgisches «Premium») hatte, dürfen wir annehmen, daß mit «Altenburg» das Altenburg bei Brugg gemeint ist (= Ruine eines römischen Flusskastells). Die allgemein akzeptierte Identifizierung Kanzelins mit Landolt, Graf im Thur-Gau, ist mehr als fraglich. Um 900 scheint der Raum Vindonissa, das spätere «Premium» oder «Eigen» der Habsburger, einem sonst kaum bezeugten edlen Schwaben Landaloh, Bischof von Treviso, gehört zu haben<sup>12</sup>. Es ist anzunehmen, daß Guntram oder Kanzelin diesen geschlossenen Komplex erworben und

9 *Monumenta Germaniae Historica, Diplomata*: Ottoni I. Nr. 155, 166, 189, 201, 236; Ottoni II. Nr. 51; Ottoni III. Nr. 273.

10 Vgl. F. Vollmer, *Die Etichonen, in Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV)* 137ff., bes. 176 ff.

11 Ein oberdeutscher Personennname *Canzo/Kanzo* scheint existiert zu haben. Siehe E. Förstemann, *Altdeutsches Namensbuch, Ortsnamen 1* (1967) 1643. Zum Titel «comes» siehe unter b) Radbot und Rudolf. Zur Gleichsetzung Kanzelin = Lanzelin vgl. H. Steinacker, *Regesta Habsburgica I* (1905).

12 «De quo ipso Landaloho, sancto Darviensi quidam archiepiscopo ... Suevus hic et nobilis erat, ... cuius Vindinissa cum multis aliis hereditas erat», in *Ekkeharti (IV). Casu sancti Galli*, hg. von G. Meyer von Knonau, in *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte*, hg. v. Hist. Verein in St. Gallen Bd. 15–16, 32–33.

daraus ein fröhhabburgisches grundherrliches Zentrum («Premium»)<sup>13</sup> gemacht haben.

### b) Radbot und Rudolf

Daß Radbot «von Muri» und Rudolf «von Ottmarsheim» Brüder waren, wird nur in den *Acta Murensia* bezeugt. Das von Rudolf gestiftete Benediktinerinnenkloster Ottmarsheim<sup>14</sup> im Elsaß gelangte zwar später an das Haus Habsburg. Aus dieser Tatsache könnte jedoch nicht ohne weiteres auf ein Bruderverhältnis Radbot/Rudolf geschlossen werden. Rudolf wird nie als Graf bezeichnet, war somit nicht Inhaber eines Grafenamtes. In den wenigen Originalurkunden heißt er «vir illustris» (= Fürst). Die Titulaturen in chronikalischen Aufzeichnungen des Hochmittelalters sind übrigens eine besondere Sache; so werden Kanzelin und Radbot in den *Acta* als Grafen bezeichnet. Bei vielen Chronikschreibern herrscht augenscheinlich die Tendenz, die Titel ihrer Zeit (*Acta Murensia* von 1160) auch den früheren Vertretern des Geschlechts zuzuschreiben. Es scheint fraglich, ob Radbot den Grafentitel getragen hat. Zwar wird 1023 einmal erwähnt: «In pago Chlegeuve in comitatu vero Radebotonis comitis»<sup>15</sup>. Aus den *Acta* geht nicht unbedingt hervor, daß es sich um «unsern» Radbot gehandelt haben könnte. In der bekannten Urkunde von 1036, mit der «Udalricus dei gratia comes» (Stammvater der Fröhlenzburger) «in publico mallo Rore» die Vogteiverhältnisse des Chorherrenstifts Beromünster regelte, erscheint unter den 22 Zeugen an zehnter Stelle ein «Radebotto» ohne Titel<sup>16</sup>. Dabei könnte es sich um «unsern» Radbot gehandelt haben. Meine Überlegung: Dieser Landtag in «Rore» wurde zweifellos zur Hauptsache von der obersten Schicht der «conprovinciales» (= frei Provinzangehörige) beschickt; die Zeugen waren semit durchwegs bedeutende Grundherren des Gaus.

### c) Ita, Gattin Radbots

Neben Kanzelin ist Ita von Lothringen, die Gattin Radbots, die urkundlich am schlechtesten bezeugte Hauptperson der Fröhhabburger. Ita wird in der *Genealogia* und in den *Acta* als Schwester Herzog Dietrichs von

13 «Premium» wird um 1273 anscheinend erstmals dokumentarisch erwähnt (QSG 15, 47 ff.)

14 J. P. Schoepflin, *Alsatia Diplomatica* I (1772) 170 Nr. 216 (1063). – Österr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (1064) (Abschrift des 17. Jhs.). Druck: *Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* V 405 f.

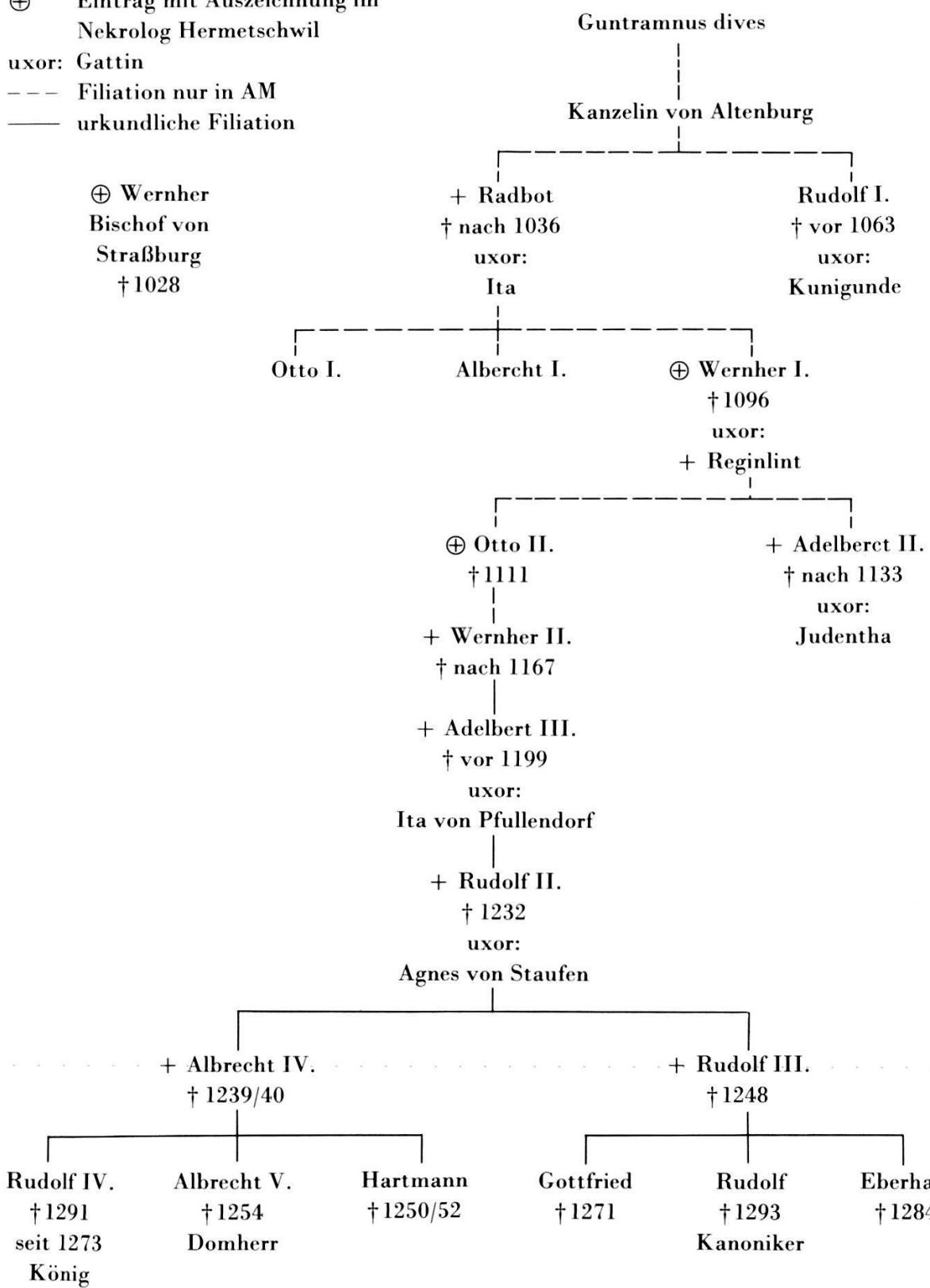
15 UB Zürich 1, 121 Nr. 229 (Übers.: im Klettgau in der Grafschaft des Grafen Radbot).

16 Merz, *Lenzburg* 4 \* Nr. 1.

# Genealogie der frühen Habsburger

Legende:

- ⊕ Eintrag im Nekrolog Hermetschwil
- ⊕ Eintrag mit Auszeichnung im Nekrolog Hermetschwil
- uxor: Gattin
- Filiation nur in AM
- urkundliche Filiation



Lothringen und als Stiefschwester des Grafen Cuno von Rheinfelden, Vater des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben, nur in den Acta zusätzlich noch als Schwester Bischof Wernhers von Straßburg bezeichnet. Ältere und neuere Forscher bezweifeln allerdings die Verwandtschaft der Ita mit Herzog Dietrich von Lothringen; sie meinen, Ita könnte höchstens in das jüngere Herzoghaus von Oberlothringen hineinpassen<sup>17</sup>. Die Stiefverwandtschaft Itas mit den Grafen von Rheinfelden ist möglich, aber nicht erwiesen. Das angebliche Geschwisterverhältnis Itas zu Bischof Wernher von Straßburg ist nicht auszuloten, da der Bischof keiner Familiengruppe mit Sicherheit zugewiesen werden kann.

Soviel zu den genealogischen Zusammenhängen. Wie aber steht es um urkundliche Nennungen Itas außerhalb von Genealogia und Acta. Es sind keine vorhanden. Es ist übrigens merkwürdig, daß Ita in den Acta spurlos verschwindet, ohne die geringste Nachricht über Tod und Beisetzung, trotzdem sie in dieser Quelle als wichtigste Mitgründerin des Klosters Muri bezeichnet wird. Ein Eintrag wäre zumindest im Nekrolog von Hermetschwil<sup>18</sup> zu erwarten gewesen. Die erste Hand in diesem Nekrolog schrieb gemäß Paul Kläui um 1130/40<sup>19</sup>. Diese erste Hand trug eine einzige «*Ita laica*» ein zum 26. April, ohne irgendwelche Auszeichnung – kaum «*unsera*» Ita. Das gleiche gilt für die von der zweiten Hand (1140–1220) zum 23. Juli eingetragene «*Ita laica*». Angeblich wird Ita auch im «*Liber Heremi*» des Klosters Einsiedeln erwähnt. Bei diesem «*Liber Heremi*», handelt es sich um eine Sammlung von Traditions- und Nekrologs-Notizen des 10.–14. Jahrhunderts, die nur in Überarbeitung und Verarbeitung durch Aegidius Tschudi (16. Jahrhundert) überliefert sind. In der anscheinend am wenigsten veränderten Gruppe dieser Tschudischen Abschrift<sup>20</sup> wird zum Juli erwähnt: «*Domina Ita, coniunx comitis Ratbotonis de Windonissa, cuius coenobium Murense hereditarium fuit*»<sup>21</sup>. Dieser Passus zwingt uns zu folgenden zwei Überlegungen:

17 Vgl. Hermann Jakobs, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien*, in Kölner Histor. Abhdlgen, Register unter *Ida/Ita*.

18 Es handelt sich zweifellos um das ursprüngliche Nekrolog des Doppelklosters Muri, das bei der räumlichen Trennung der beiden Konvente an die Benediktinerinnen von Hermetschwil überging (ediert in AU IX Hermetschwil 155 ff).

19 AU IX Hermetschwil 157.

20 Letzte Edition: QW II/3, 363 ff: *Traditionsnotizen des Stifts Einsiedeln des 10.–14. Jhs* (Editor Paul Kläui).

21 QW II/3, 368. Übersetzung: *Frau Ita, Gattin des Grafen Radbot von Windonissa, dem das Kloster Muri aus Erbschaft gehörte.*

1. Tschudi hat nachweisbar die *Acta Murensia* gekannt und abschreiben lassen<sup>22</sup>, war somit über das in dieser Quelle im Zentrum stehende Ehepaar Ita und Radbot bestens informiert. Möglicherweise hat Tschudi in seiner Einsiedler Materialiensammlung unter dem Juli eine «*domina Ita*» gefunden, die er ohne Bedenken mit der Gattin Radbots identifizierte.

2. «*Ratboto de Windonissa*» ist die Formulierung eines gelehrten und antiquarisch interessierten Humanisten des 16. und nicht diejenige eines Annalisten des 11. Jahrhunderts<sup>23</sup>. Leider wäre die «*domina Ita*» ohne Radbot, falls auch dieser Name von Tschudi beigefügt wäre, kaum heimzuweisen.

Die Version Tschudis im *Liber Heremi* fand schließlich Eingang in den Text des 1631 von P. Augustin Stöcklin geschriebenen Jahrzeitbuches des Klosters Muri – eine gelehrte Kompilation. Dort ist unter dem 23. Juli zu lesen: «*Ita comitissa, uxor comitis Radebotonis de Vindonissa, ex ducum Lotharingorum sanguine, monasterii nostri primaria fundatrix, requiescat in templo coenobii ante altare S. Crucis*»<sup>24</sup>. Da gemäß der *Acta Radbot* (gestorben vor 1055) in der Klosterkirche Muri vor dem Heiligkreuz-Altar beigesetzt worden war<sup>25</sup>, schickte es sich schließlich, auch seine Gattin dort ruhen zu lassen.

Ita hat zweifellos existiert, die Verfasser der *Genealogia* und der *Acta* haben sie kaum frei erfunden. Ihre Person wirkt jedoch, trotz ihrer Bedeutung für das Kloster Muri, in der historischen Rückschau blaß und verschwommen.

#### d) Bischof Wernher von Straßburg

Der Streit um die Frage, ob Bischof Wernher von Straßburg zum Geschlecht der Fröhhaber gehörte oder nicht, wurde nur scheinbar von Harold Steinacker zu Beginn des 20. Jahrhunderts entschieden<sup>26</sup>. Bis

22 Vgl. JbSG 14 (1889): Salomon Vögelin (†), Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte ...., 131f.

23 Vgl. QSG NF 1. Abt. Chroniken Bd. VII/1: Aegidius Tschudi, *Chronicon Heleticum*, bearb. von P. Stadler und B. Stettler. 1. Teil 66\*ff. (u.a. Stammtafel der Habsburger), 27ff. und Tafel III in Tasche (in der alle hypothetischen Fröhhaber als Grafen von Vindonissa bezeichnet werden).

24 StAG 4956. Übersetzung: Gräfin Ita, Gattin des Grafen Radbot von Vindonissa, aus herzoglich lothringischem Geschlecht, hervorragendste Gründerin unseres Klosters, ruht in der Klosterkirche vor dem Heiligkreuz-Altar.

25 QSG 3 III 25.

26 Vgl. ZGOR 63/NF 24 (1909) 154ff: Harold Steinacker, War Bischof Wernher I. von Straßburg ein Habsburger oder nicht?

heute sägt dieser Bischof am Nerv der Mediävisten<sup>27</sup>. Im Unterschied zu Ita war Bischof Wernher eine gut bezeugte bedeutende Persönlichkeit, ein großer spätottonischer und frühsalischer Politiker und Kriegsmann. Er war 1001–1028, d. h. bis zu seinem Tode, Bischof von Straßburg. Im Zusammenhang mit der Stiftung und Gründung des Klosters Muri erscheint Bischof Wernher:

- in der Fälschung auf 1027 (= «Testament Bischof Wernhers») als Frühhabburger, als Erbauer der Habsburg und als Stifter und Gründer des Klosters Muri,
- in den *Acta Murensia* als Angehöriger des Herzogshauses Lothringen und als Bruder und Berater der Ita von Lothringen, Stifterin und Gründerin des Klosters Muri.

Die beiden Dokumente sind und bleiben unvereinbar. Es gilt folgende Überlegungen zu machen: Das gefälschte «Testament» ist auf 1027 datiert. Damals steckte der von Kaiser Konrad II. als Heiratsvermittler nach Konstantinopel beorderte Bischof zweifellos schon tief in den Vorbereitungen für die schwierige, Monate dauernde Reise. Am 28. Oktober 1028 schied er in der fernen Hauptstadt des byzantinischen Reichs aus dem Leben. Bischof Wernher könnte somit nur bei der Stiftung bzw. frühen Planung des Klosters Muri dabeigewesen sein. Dies würde durchaus dem Bericht der *Acta Murensia* entsprechen.

Angenommen, das Kloster wäre 1027 schon erbaut und organisiert gewesen, wie dies die Fälschung andeutet, dann hätte bei der gleichen Entwicklungskadenz, wie sie die *Acta* zeigen (Stiftung 1027, Gründung 1030er Jahre, Weihe der Klosterkirche 1064, Vollendung des Klosterbaus 1075, somit rund 50 Jahre), die Stiftung des Klosters etwa um 980 stattgefunden haben müssen, als Wernher noch lange nicht Bischof von Straßburg war.

Das Kloster Muri erscheint in der Fälschung als voll ausgebildetes freies Kloster mit eigener Abtswahl und mit bedingt freier Wahl des Vogts (an die Habsburg gebundene Primogeniturvogtei mit dem Recht des Konvents, einen ungenügenden Vogt abzusetzen und einen anderen Habsburger zu wählen). In Tat und Wahrheit könnte es sich zu Beginn des 11. Jahrhunderts bei der Neugründung eines Klosters nur um ein habsburgisches Eigenkloster

27 Vgl. Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte I (1973) Spalte 983 ff. (Habsburger): Hier wird unreflektiert Bischof Wernher wieder in die Genealogie der Frühhabburger eingefügt. Hier wird übrigens auch das «Eigen» als in der «Freigrafschaft Burgund» (Franche Comté) gelegen bezeichnet (in der Luftlinie rund 167 km von Besançon entfernt und diesseits des Juras!).

gehandelt haben, das keines eigentlichen Schirmvogtes bedurft hätte, dessen Abt auf Vorschlag des Konvents vom Eigenkirchenherrn gesetzt worden wäre. Das «Testament» zeigt Errungenschaften, die in Muri erst im Verlaufe der Hirsauer Klosterreform der 1080er Jahre Wirklichkeit werden sollten.

Bischof Wernher wird nur in der Chronik des Klosters von Ebersheim-münster («Chronicon Ebersheimense», wie die Acta Murensia um 1160 entstanden) als Habsburger, genauer als Bruder Radebotos von Habsburg bezeichnet<sup>28</sup>. Der angezogene Passus in dieser Chronik ist ein scharfer Angriff gegen Bischof Wernher: Der Bischof soll Güter des Klosters im Elsaß usurpiert und an seinen Bruder Radeboto zu Lehen weitergegeben haben<sup>29</sup>. Vielleicht befanden sich diese reklamierten Güter um 1160 (d. h. rund 150 Jahre nach der angeblichen Usurpation) tatsächlich in den Händen eines Frühhabsburgers, was Anlaß zur Konstruktion dieser Verwandtschaftsverbindung Bischof Wernher – Graf Radbot gegeben haben dürfte.

Bischof Wernher war zweifellos ein Verwandter der Frühhabsburger, allerdings kaum ein agnatischer, sondern eher ein cognatischer, in dem 1631 von P. Augustin Stöcklin komponierten Jahrzeitbuch des Klosters Muri, das «Testament» und Acta zu verschmelzen versucht, wird Bischof Wernher unter dem 28. Oktober gestützt auf den Inhalt des «Testaments» gebührend gewürdigt.

Die Genealogie der ersten Generationen der Frühhabsburger ist somit reichlich verschwommen und lässt sich kaum schärfer fassen.

## 2. *Der ursprüngliche Herrschafts- und Einflußbereich des Geschlechts<sup>30</sup>*

In den Acta Murensia tritt uns das sich später nach der Habsburg benennende Geschlecht als männliche Stammfolge entgegen. Das «moderne» agnatische Prinzip<sup>31</sup>, welches in unserem Falle den Anonymus

28 In anderen Quellen wird Radbot nie «comes de Habechesbure» genannt.

29 Mon. Germ. Hist. SS 23, 427 ff (Chronicon Ebersheimense) bes. 444.

30 Zum größten Teil entnommen aus: Dubler/Siegrist, Wohlen, 94–96.

31 Agnatische Stammfolge ist männliche Stammfolge, im Unterschied zur älteren cognatischen, durch Frauen angeheiratete Verwandtschaft. Bei der letzteren nahm der sozial Höherstehende (Nähe zum Königshaus) stets den ersten Platz ein. Das Schwanken zwischen agnatischem und cognatischem Prinzip hat in der Geschichte der Frühhabsburger möglicherweise einige Verwirrung gestiftet und Anlaß zu einer Urkundenfälschung gegeben («Testament Bischof Werners»; Bischof Wernher war zweifellos der bedeutendste cognatische Verwandte der Frühhabsburger). Vgl. zum Problem: K. Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in ZGOR NF 66 (1952) 1 ff.

veranlaßte, den Ursprung des Geschlechts auf den Stammvater «Guntram-nus dives» (Guntram der Reiche) zurückzuführen, konnte erst zur absoluten Herrschaft gelangen, als die Hochadelsgeschlechter allgemein einem ihrer meistens in Streulage befindlichen Besitzeskomplexe Vorrang gaben, dort ein Herrschaftszentrum errichteten und eine «Stammburg» (vorwiegend Höhenburg) erbauten.

Guntrams Sohn Kanzelin nannte sich zwar nach der Altenburg, dem offenbar mittelalterlichen Bedürfnissen angepaßten ehemaligen spätantiken Flußkastell an der Aare am Rande des frühhabsburgischen «Eigen» («Premium»). Diese an der Peripherie des geschlossenen Besitzeskomplexes in der Niederung gelegene «Behelfsburg» scheint noch keine bleibende namengebende Wirkung gehabt zu haben. Die hochgelegene Habsburg wurde möglicherweise erst von Kanzelins Sohn Radbot erbaut<sup>32</sup>, so daß eigentlich erst Radbots Söhne als «Habsburger» bezeichnet werden könnten. Radeboto saß ursprünglich mit seiner Eigenleutefamilia in dem von Kanzelin usurpierten Muri, während sein kinderloser und von Radbots Nachkommen beerbter Bruder Rudolf Sitz im Elsaß hatte.

Versuchen wir uns ein zugegebenermaßen unscharfes Bild vom Herrschafts- und Einflußbereich Kanzelins von Altenburg und seiner beiden Söhne zu machen. Rekonstruieren läßt sich dieser Bereich nur aufgrund der frühen Vergabungen an die Klöster Muri im Aar-Gau und Ottmarsheim im Ober-Elsaß, fromme Stiftungen der Brüder Radbot und Rudolf<sup>33</sup>.

Eine ausgedehnte Gütermassierung läßt sich in der oberelsässischen Ebene östlich und nordöstlich von Mülhausen – Standort des Benediktinerinnenklosters Ottmarsheim – und nordwestlich von Kolmar erkennen. Ziemlich dicht gelagertes Gut befand sich im südlichsten Unter-Elsaß östlich von Kolmar, im Bereich von Schlettstatt und südlich von Straßburg. Im Breisgau finden wir Güter rund um den Kaiserstuhl und südlich davon im Markgrafenland. Eine weitgehend geschlossene Güterballung lag im nordöstlichen Scherra-Gau im Bereich der Eyach um Burgfelden und Ehingen. Streugut befand sich in der Ortenau und im Klettgau.

Südlich des Rheins finden wir Güter im Frick-Gau (Frick, Remigen, Thalheim, Schinznach). Im nordöstlichen Zipfel des unteren Aar-Gaus zwischen Aare, Reuß und Kestenberg breitete sich das geschlossene und für

32 Sicher nicht von Bischof Wernher von Straßburg der Fälschung.

33 Muri: Acta Murensia (StAG 4947. Druck: QSG 3 III, 1883). – Ottmarsheim: Diplom Heinrich IV. von 1064 (Abschrift des 17. Jahrhunderts im Österr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Druck: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung V 405 f).

die spätere Bedeutung des Geschlechts wichtige Gut im «Eigen» («Pridium») mit Altenburg aus. Weiter im Süden lag an der Reußlinie auf aargauischem und zürich-gauischem Territorium ein ziemlich geschlossener Güterkomplex im Bereich der späteren Stadt Bremgarten. Dieser Besitz um «Bremgarten» wurde von Kanzelin gewaltsam um Herrenhof und Pfarrei Muri nach Süden erweitert. Auf diesem usurpierten Gut sollten im 11. Jahrhundert Radbot und seine Gattin Ita das Benediktinerkloster Muri stiften. Die weiteren frühen Güteransammlungen im Zürich-Gau lagen zwischen dem Zugersee und dem Küßnachterzipfel des Vierwaldstättersees, ferner in Gersau am Südfuß der Rigi, in Thalwil am Zürichsee und in der Gegend des Greifensees.

Dieses Allod mit erstaunlicher Streubreite stammte selbstverständlich nicht von einer Hand. Der ganze Komplex ist durch das Zusammenlaufen vieler agnatischer und cognatischer Fäden zustande gekommen. Zum Teil sind ferner auf rechtmäßige und unrechtmäßige Weise freie Besitzungen lokaler Grundherren zum fröhhabburgischen Eigen geschlagen worden.

In der zu vermutenden Hausteilung nach dem Tode Kanzelins fielen anscheinend die aar- und zürich-gauischen Güter an Radbot, den Gründer des Klosters Muri, die Besitzungen im Elsaß, im Frick-Gau und nördlich des Rheins an Rudolf, den Stifter des Klosters Ottmarsheim. Es war zweifellos ein Glücksfall für das Geschlecht, daß Rudolf anscheinend ohne Leiberben starb, so daß das gesamte Hausgut an den Stamm Radbots fiel. Dieser Stamm profitierte mittel- oder unmittelbar vom Aussterben der bedeutendsten Hochadelgeschlechter des schweizerischen Mittellandes und des Breisgaus, so der Grafen von Lenzburg (1172) und der Herzöge von Zähringen (1218).

Der verhältnismäßig früh urkundlich bezeugte Grafentitel der Glieder des Hauses Habsburg dürfte auf die Landgrafschaft im oberen Elsaß zurückzuführen sein. Diese Landgrafschaft taucht jedoch nicht vor Ende des 11./Anfang des 12. Jahrhunderts in den Händen der Habsburger auf.

### *3. Die spätmittelalterlichen Habsburger in den Vorlanden*

Um 1232 teilten die damaligen Vertreter des Geschlechts – Albrecht IV. und der zu Laufenburg sitzende Rudolf III. – das inzwischen weiter ausgebauten Hausgut, doch dominierte schon früh die ältere, später österreichische, über die jüngere, habsburg-laufenburgische, Linie. Die im früheren 13. Jahrhundert entstandenen Städte Laufenburg, Brugg und Bremgarten und die untergegangene Zwerstadt Meienberg sind Zeugen der städtegründenden

denden Bemühungen des Hauses Habsburg in seinen frick-, aar- und zürich-gauischen Gebieten.

Der seit 1240 vom überragenden, wagemutigen und aggressiven Rudolf IV. – als späterer König Rudolf I. – geführten älteren Linie gelang es in kurzer Zeit, eine sich aus Eigen und Lehen, Vogteirechten und den Grafenrechten im Aar-Gau, Frick-Gau, Zürich-Gau und Thur-Gau zusammensetzende, seit der Kiburger Erbschaft (1263/64, 1273) weitgehend geschlossene Herrschaft zwischen dem Bodensee und dem Napfgebiet, dem Schwarzwald und der Innerschweiz zusammenzufügen. Der mit dem erfolgreich gegen die Grafen von Savoyen gehaltenen Freiburg im Uechtland in das burgundische Gebiet ausgreifende, dazu bedeutenden Besitz im südlichen Elsaß und nördlich des Rheins einschließende «Staat» der Habsburger in den «Vorderen Landen» wurde allerdings seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Entstehung und Erstarkung der Eidgenossenschaft empfindlich in seiner Entwicklung gestört. Zu Beginn dieses rückläufigen Trends wurde zum Andenken an die Ermordung König Albrechts (1308), des Sohnes König Rudolfs, als weitere bedeutende geistliche Stiftung der Habsburger 1312 in unserem Gebiet das Klarissenkloster Königsfelden gegründet.

Allerdings war es Rudolf, der seit 1273 die deutsche Königskrone trug, gelungen, mit dem Erwerb des Herzogtums Österreich und der Steiermark (1278) eine neue und bedeutende, die Lande an Aare und Oberrhein bei weitem überragende Hausmacht an der Donau zu gründen. In der habsburg-österreichischen Politik trat das Interesse an den Vorderen Landen eher in den Hintergrund; sie wurden denn auch meistens von einem jüngeren Glied des Geschlechts verwaltet.

Mit der Heranziehung von bürgerlichen Geschlechtern zur Verwaltung zeigte der habsburgische «Staat» in den Vorderen Landen bereits einen «modernen» Zug, blieb jedoch anderseits noch weitgehend im feudalen Lehenwesen stecken. Die Landesherren in den Vorderen Landen befanden sich dauernd in Geldnöten und mußten gerade in unseren Gegenden die nutzbaren Rechte an ihnen unterstellt Ritter, Stadtbürger und Amtsträger verpfänden. Der Wille zu einer neuzeitlichen und «transparenten» Verwaltung in den Vorlanden äußert sich immerhin in der imponierenden «Grundlagenbeschaffung» mit dem zwischen 1303 und 1305 entstandenen «Urbar» König Albrechts, in dem sämtliche Güter, Nutzungen und Rechte des Hauses Habsburg-Österreich aufgezeichnet wurden. In diesem Urbar-Werk werden erstmals die «modernen» Verwaltungs- und Hochgerichtsbezirke – so auch das Groß-Amt und das eigentliche Amt Muri – deutlich erkennbar.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Druck der Eidgenossen gegen

das dichtbevölkerte und fruchtbare Gebiet der österreichischen Landschaft Aar-Gau immer spürbarer. Im Verlaufe des Sempacherkrieges und der nachfolgenden Brandschatzungsperiode 1386–1389 annektierte Luzern die südlichen Gebiete des Aar-Gaus. Der 1389 auf sieben Jahre abgeschlossene «Friede» (= Waffenstillstand) zwischen Österreich und den Eidgenossen wurde zwar 1394 in einen zwanzigjährigen «Frieden» ausgeweitet. Wie wenig wohl es jedoch dabei den aar-gauischen Edlen und Städten war, zeigt der Umstand, daß sie 1407 mit Bern ein vom damaligen österreichischen Landvogt in Schwaben und im Aar-Gau sanktioniertes ewiges Burgrecht eingingen. Als schließlich 1412 der zwanzigjährige in einen fünfzigjährigen «Frieden» umgewandelt wurde, schien für den österreichischen Aargau – diese Gebietsbezeichnung umschloß damals auch die Grafschaft Baden – eine gedeihliche Zukunft gesichert.

Schon drei Jahre später nahm jedoch die Entwicklung unvermittelt einen anderen Verlauf. Das Konzil zu Konstanz brachte 1415 mit der Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich die königliche Aufforderung an die Eidgenossen zur teilweisen Exekution, d. h. zur Eroberung des Aargaus für das Reich.

## Viertes Kapitel: Erste Zeugnisse über den Raum Muri

### I. Erschlossene Zeugnisse der Zeit vor der Gründung des Klosters Muri

Direkte Berichte liegen nicht vor, wir können jedoch einiges aus den *Acta Murensia* von 1160 erschließen. Die ersten Seiten der Erzählung der *Acta Murensia* lauten aus dem Latein übersetzt wie folgt:<sup>1</sup>

«Dieser Ort (locus), welcher deshalb Mura genannt wird, weil sich zwischen unserem Feld (ager) und den Äckern (agri) der Bauern (rustici), an der Stelle, welche Mürlon<sup>2</sup> heißt – nahe beim oberen Dorf (superior Vicus) – vor alter Zeit errichtete unterirdische Mauern finden, hatte – allerdings lange vor den Zeiten König Chünrads<sup>3</sup>, der nach Heinrich<sup>4</sup>, welcher Bamberg (Pabenberg) erbaute, herrschte – eine Taufkirche (baptismalis ecclesia) mit weiteren Zubehörden, deren Pfarrsprengel (barrochia) sich aus diesem Vicus<sup>5</sup>, Waliswile<sup>6</sup>, Butwile<sup>7</sup>, Geltwile<sup>8</sup> und anderen Örtlichkeiten (loca), welche sich innerhalb des Pfarrsprengels (parrochia) befinden, doch bisher bewaldet waren, zusammensetzt. Hier hatten gewisse reiche und freie Leute (divites liberique homines), denen die Kirche gehörte, einen Herrenhof (curtis). Diese Leute baten den Kanzelinus, comes de Altenburg, Sohn Guntramnus des Reichen (dives), daß er als Beschützer (defensor) ihrer Güter auftrete. Ihrem Ersuchen zustimmend, übte dieser sein «Beschützeramt» so lange aus, bis er alles Gut dieser Leute, es sei zu Recht oder zu Unrecht, in seine Gewalt gebracht hatte. Auf diese Art unter seinen Einfluß geratend, unterstellten weitere Bauern, die frei und in diesem Vicus ansässig waren (ceteri rustici, qui erant liberi et in ipso vico constituti) ihre Güter (predia) gegen Entrichtung einer rechtmäßigen Abgabe (sub legetimo censu)<sup>9</sup> seinem Schirm (defensio). So unterwarf sich dieser Graf den ganzen

1 Druck: QSG 3 III, 16–19.

2 Von den drei großen geschlossenen Klosterzelgen grenzten die Zelgen Kirchenfeld und Ziegelhüttenfeld im Süden an das Dorf Muri. Südlich des Ziegelhüttenfelds lag in der Gemarkung Muri die Flur «Mürlen».

3 König Konrad II., der erste Salier, regierte 1024–†1034.

4 König Heinrich II., der letzte Ottone, regierte 1002–†1024.

5 D. h. Muri (Mura), und zwar: Inferior und superior Vicus.

6 Wallenschwil (Gde Beinwil/Freiamt), Exklave der Pfarrei Muri.

7 Buttwil, westlich von Muri.

8 Geltwil, südwestlich von Muri.

9 Wohl eher frühes Vogtrecht, als Bodenzins.

**L**ocus iste q̄ inde quod in agrū nostrū z agros Rusticorū  
hic iuxta superiorē uicū subterranei mūri antiquitudo  
constructi uenītūr quod uocat Osiurlon nōiatur  
gloria dū scolis longe ante tempora Thūnadi Regis  
qui post hemerū qui pabenberg construūt regnauit  
habuit baptismalem ecclesiam cū ceteris appendicis  
cū <sup>Eximia</sup> Parochia fuit iste uicus z walwil' ducwil'  
Salab<sup>z</sup> walwil' sūr wil' Gēl wil' nam z alia loca que intra parochiā contineb<sup>z</sup>  
adhuc siluosa erant Habuerūt uero hic quidā diuites  
liberis hoīes curti quovz z ipā ecclesia fuit q̄ rogaue-  
rūt Kanzelmu' Comitem de Altenburg filiu' Guntzani  
diuitio ut esset defensio luar' rex Qui aqelteno peti-  
cioi eorū tā diu i hoc illis p̄fuit q̄ usq̄ totū i sua potestate  
tam iuste quam in iuste contrarūt Liu' potenciam  
ceteri rustici qui erant liberi z in ip̄o uico constituti  
intuentes eciam ip̄i sua p̄dā in eius defensionem  
sub legitimo tensu tradiderūt Dicq̄ factū est ut ip̄e  
comes totū pene locū subseret ac effugatis propriis  
heredibus seruos z ancillas suas cū equis z pectoribus  
z oībus uenibibus suis hic saceret habicere usq̄ ad mortē  
suum Liu' morte audita heredis cupientes q̄ obtemere  
possessiones suas surrexerūt cū ḡuleo Comitatu et  
uenerūt hic usq̄ ad locū q̄ dīr Martbach ibidēq̄ in illū  
Benedictinis filiū ip̄iā Kanzelum abisti loci hoīib⁹ cum

Staatsarchiv  
AARGAU

Abbildung 2 Einleitungspassus der Acta Murensia von 1160 (StAG 4947. Druck: QSG 3 III/  
P. Martin Kiem)

Ort (locus). Nachdem die Erben (heredes) der Bauern aus ihrem Eigen (propria) vertrieben worden waren, machte er dort seine Eigenleute (servi) und Eigenfrauen (ancillae) mit Pferden, Vieh und Gerätschaften seßhaft. So blieb es bis zu seinem Tode. Nachdem sie von seinem Tod gehört hatten, erhoben sich die Erben (der Vertriebenen) und solche die auf die Besitzungen begierig waren, mit großer Anhängerschaft (comitatus) und gelangten bis zur Örtlichkeit (locus) Marbach<sup>10</sup>. Dort auf Befehl des Radeboto, Sohn jenes Kanzelinus, von den Leuten dieses Ortes (locus = inferior Vicus) mit Gewalt zurückgeschlagen, kehrten sie in ihr Gebiet (locus suus) zurück und versuchten es kein weiteres Mal hierher zu kommen. Mit vielen anderen waren es auch zwei Nonnen (sancte moniales)<sup>11</sup>, welche diese unterstützten, wie der Augenzeuge Eppo de Stegen, Vater des Franko berichtet. ....<sup>12</sup>.

Nachdem also die früheren Bewohner vertrieben waren und weiter niemand war, der widersprochen hätte, unterwarf sich Graf Radeboto den von ihm bereits erbweise besessenen Ort (locus) samt allen zugehörenden Pertinenzen kräftiger und härter, als dies sein Vater getan hatte, und brachte ihn unter seine volle Herrschaft (dominium). Dies geschah in solchem Maße, daß er für sich selbst sogar ein festes Haus (domus) errichtete und mit seiner ganzen Eigenleute-Familia samt der Habe hier wohnte. Dessen Bruder Rüdolfus, der die Zella Othmarsheim (Ottmarsheim)<sup>13</sup> errichtet hat, verlangte, daß sie den Ort (locus) teilen sollten, wie seine anderen Besitzungen<sup>14</sup>. Da dieser nicht zustimmte, jener aber energisch darauf bestand, kam ebendieser Rüdolfus hierher und brandschatzte und plünderte den Ort. Nachdem dies vollbracht war, zog er ab. Er konnte jedoch von seinem Bruder die geforderte Hälfte des Eigentums nicht erhalten.»

Soweit der nüchterne und sachliche Bericht des um 1160 schreibenden anonymen Autors der *Acta Murensia*, der uns wertvolle Einzelheiten über die vorklösterliche Zeit mitteilt. Die dargestellten Ereignisse spielten sich etwa zwischen 1000 und 1025 ab.

Wir stellen fest, daß der Raum «Mura» in zwei Vici aufgespalten war: 1. in

10 «Marbach» = Grenzbach (Marchbach) zwischen den heutigen Gemeinden Boswil und Muri, später und heute «Artbach».

11 Vermutlich Angehörige des Konvents der Fraumünsterabtei Zürich, Eigentümerin von Dorf und Twing Boswil.

12 Es folgt ein moralischer Exkurs über unrecht erworbenes Gut, die Frage, ob auf solchem Grund Gottesdienst gehalten werden könne und über die Gnade Gottes.

13 Ottmarsheim (Elsaß, Dép. Haut-Rhin).

14 Anzeichen für die weiter vorn erwähnte mutmaßliche Hausteilung der Brüder Radbot und Rudolf.

den ausdrücklich erwähnten «superior Vicus», d. h. den oberen Vicus: eine reine Bauernsiedlung, später das eigentliche Dorf Muri/Langdorf. – 2. in den nicht besonders erwähnten «inferior Vicus», d. h. den unteren Vicus: ursprünglich Sitz der *Curtis* und der Kirche, nachher des Klosters und der engeren Klosterdomäne. Aus diesem unteren Vicus sind später außer der Domäne, die Siedlungen Egg, Hasli und Wey, der Weiler Wili und die Höfe Langenmatt und Türmelen hervorgegangen. Folgerichtig heißt es denn auch im späteren Verlauf der Erzählung zu 1082 (Klosterreform): «Quod modo est cella, adhuc erat Vicus.»<sup>15</sup>

Für die weiteren Erörterungen ist es wichtig zu wissen, daß «*curtis*» in den *Acta Murensia* einen bestimmten Stellenwert hat. Die Bedeutung von «*curtis*» ist immer: Herrenhof, Fronhof, Verwaltungshof, grundherrlicher Zentralhof. Die reichen und freien Leute, Eigentümer der *curtis* und des Kirchensatzes bzw. der Pfarrei Muri, waren keine gewöhnlichen Ackerbau treibenden Bauern, sondern lokale «Kleingrundherren», die zweifellos über abhängige Leute und Güter verfügten<sup>16</sup>. Zwei Gründe mögen daran schuld sein, daß diese kleinen Herren Einfluß und Güter an Kanzelin verloren: 1. Die Unterstellung unter Kanzelins Schirm. 2. Die übliche erbrechtliche Realteilung: Als Schirmherr war es Kanzelin ein leichtes, einen einzelnen Erbteil zu erwerben, die ganze Erbengemeinschaft auszuhöhlen und sich schließlich von diesem Zentrum aus den ganzen Ort anzueignen.

Die Murensen Kleingrundherrensippe scheint nicht die einzige im Bereich der Pfarrei Muri gewesen zu sein. In Buttwil finden wir um 1160, sehr zum Ärger des Anonymus der *Acta*, zwei *Curtes* unter zwei *Meyern*. Mindestens eine dieser *curtes* dürfte ursprünglich einer Grundherrensippe als Zentrum gedient haben. Vertreter dieser Buttwiler Grundherrensippe waren vor 1160 Nöker, Wezel und Heinrich. Die beiden ersten traten als Konventualen in das Kloster ein. Gerlo, der Sohn Heinrichs, wurde in der von Propst Reginbold eingerichteten Klosterschule für edle Knaben (*pueri nobiles*)<sup>17</sup> erzogen und zum Priester ordiniert, dürfte somit der ländlichen Oberschicht angehört haben<sup>18</sup>.

Eine andere lokale Grundherrensippe nannte sich schon vor 1160 «de *Arestowe*» (= von Aristau). Ein Nokerus de *Arestouwe* schenkte dem Kloster Muri den dritten Teil des Dörfchens Werd und eine Hube (*mansus*) in

15 QSG 3 III 32. Übersetzung: Was jetzt die Cella ist, war bisher der Vicus.

16 Noch frühere Beispiele solcher «Kleingrundherren» aus dem UB Abtei St. Gallen I Nrn 51 (768), 83 (778), 99 (783), 123 (789).

17 QSG 3 III 24.

18 QSG 3 III 67.

Rüstenschwil. Ein Egelolfus de Arrestouw vergabte an Muri zwei Tagländer (dirurnales) in Schinznach. Für die Jahrzeit in der Klosterkirche Muri für einen Heinricus de Arrestouw wurde nach 1160 ein Bodenzins in «Rüti» (Gerüte bei Althäusern/Aristau oder Unter-Rüti/Merenschwand?) ausgesetzt<sup>19</sup>. Die Herren von Aristau waren zudem Wohltäter der Kirche Merenschwand. Sie haben sich vermutlich in diesem Raum bis nach 1160 halten können, weil Heinricus de Arnestowo 1153 Ministeriale des Grafen Wernher von Lenzburg-Baden und nicht eines Frühhabersburgers war<sup>20</sup>.

Zweifellos waren diese drei Grundherrensippen in Muri, Buttwil und Aristau miteinander verwandt. Darauf scheinen schon die gleichen Vornamen «Noker» und «Heinrich» der Buttwiler und der Aristauer hinzudeuten. Soviel zu der ländlichen Oberschicht im Bereich der Pfarrei Muri im 11. Jahrhundert.

Wie der übersetzte Originaltext der Acta zu Beginn des Abschnitts zeigt, müssen sich im «*inferior Vicus*» ursprünglich noch weitere freie Leute befunden haben, die zweifellos ein rein bäuerliches Leben führten. In diesem *Vicus* scheinen somit vor dem Zugriff Kanzelins ausgesprochen patriarchalische Verhältnisse geherrscht zu haben: Angehörige einer reichen Kleingrundherrensипpe lebten als *primi inter pares* neben freien, nicht grundherrlich gebundenen Bauern. Kanzelin hat dann diese dörfliche Gesellschaft total verändert.

Über den «*superior Vicus*», das eigentliche Dorf Muri/Langdorf, vernehmen wir im erzählenden Teil der Acta überhaupt nichts. Der Urbar-Teil dagegen überliefert uns folgende interessante Tatsachen:<sup>21</sup>

«Der genannte *vicus* (= Dorf Muri) aber gehörte ursprünglich fast gänzlich freien Leuten (*liberi homines*), von denen gewisse durch Nachkommen bis heute (1160) überleben. Aber seit die Mönche hier auftauchten, kauften und erwarben sie in diesem *Vicus* Güter, auf welche Weise sie nur konnten, wie es heute noch offenbar ist.» Wir finden somit auch im «*superior Vicus*» «*liberi homines*», doch fehlt eine ausdrücklich genannte Oberschicht.

## II. Stiftung, Gründung und Reform des Klosters Muri

Wiederholungen lassen sich in diesem Abschnitt nicht ganz vermeiden, mußte sich doch schon meine Darstellung der *Acta Murensia* als Quelle

19 QSG 3 III 73, 87, 89, 97.

20 UB Zürich 1 Nr. 301.

21 QSG 3 III 65.

eingehend mit der Gründung und frühen Entwicklung des Klosters Muri befassen<sup>22</sup>. Gestützt auf meine Erkenntnisse bilden die *Acta Murensia* die Grundlage meines knappen Überblicks. Die Darstellung der Fälschung «Testament Bischof Wernhers von Straßburg» können wir vorderhand beiseitelassen. Immerhin müssen wir uns stets vor Augen halten, daß dieses in den 1080er Jahren fabrizierte «Testament» den Bericht der etwa 80 Jahre später entstandenen *Acta* wesentlich beeinflußt hat.

Radbot «von Muri» heiratete Ita, die angebliche Schwester Herzog Dietrichs von Lothringen und des Bischofs Wernher von Straßburg. Als Morgengabe (dos) setzte er seiner Gattin den Ort «Mura» (inferior vicus) – zweifellos mit dem Kirchensatz – aus. Letztere stellte fest, aus welch unrecht erworbenem Gut diese Morgengabe bestand und überlegte sich, wie sie sich auf schickliche Art dieses Gutes entledigen könnte. Eine Rückgabe der Güter an die Erben der depossessierten Bauern kam nicht in Frage. Ita entschloß sich schließlich, an diesem Ort ein Kloster zu errichten und wurde in diesem Vorhaben von ihrem Bruder Bischof Wernher aufs wärmste unterstützt. Er riet ihr auch, die geplante Neugründung gegen den Peterspfennig an den Papst aufzutragen zu lassen. Als Treuhänder wählte sie ihren angeblichen Stiefbruder Graf Cuno von Rheinfelden. Dieses «lothingisch-rheinfeldische» Trio bearbeitete den widerstrebenden Radbot so lange, bis er einwilligte. Damals wurde eine Urkunde aufgesetzt, in welcher das dem künftigen Kloster zuzuwendende Besitztum (Güter und Eigenleute) festgehalten wurde. Dieses Dokument wurde Graf Chuno übergeben. Nach der Bestätigung dieser Übereinkunft reiste Bischof Wernher auf Befehl Kaiser Chünrads (II.) nach Konstantinopel, wo er starb und beigesetzt wurde, gemäß den *Acta* im Jahre 1027, Indiktion 10. (richtig: 28. Oktober 1028). Die *Acta* fahren hier im übersetzten Wortlaut weiter:<sup>23</sup>

«Weil aber ein anderes Schriftstück (aliam scripturam = «Testament Bischof Wernhers») berichtet, daß jener (= Bischof Wernher) der alleinige Gründer dieses Ortes (locus = Kloster) sei, so schien dies deshalb weisen Männern<sup>24</sup> besser, weil sich dieser (= Bischof Wernher) selbst unter diesen drei Personen als der mächtigere erwies, so daß das Urteil darüber kräftiger und wertbeständiger sei, als wenn es hieße, das Kloster (locus = Kloster) sei durch eine Frau errichtet worden. – Als Graf Radbot mit der Gräfin den

22 Siehe Drittes Kapitel I, S. 31 ff.

23 QSG 3 III 20.

24 Mit diesen weisen Männern sind zweifellos gemeint: Graf Wernher I. von Habsburg und der Klosterkonvent um 1085, die Fabrikanten der Fälschung.

Chöno drängten [seinen treuhänderischen Auftrag zu erfüllen], damit sie ihrem Gelöbnis nachkämen, begab sich jener, nach Überwindung der Trägheit, in das Dorf Talwile<sup>25</sup>, welches am Zürichsee liegt und zweifellos hierher (d. h. dem Kloster Muri) gehört, wie diese Aufzeichnung im folgenden zeigt, und übergab dort den Ort (locus = zukünftiges Kloster) und alle ihm anvertrauten Güter an Gott, die heilige Gottesmutter Maria und Sankt Petrus und alle Heiligen Gottes<sup>26</sup>. Dergestalt löste er das Versprechen ein, das er geschworen hatte.»

Damit endet die Kombination zweier verschiedener Stiftungs- und Gründungsberichte (Acta Murensia und «Testament»). An dieser Stelle bedarf es einiger knapper Erläuterungen. Die Darstellung von Ita und Bischof Wernher als Geschwister und die Teilnahme des letzteren am Stiftungsakt ist durchaus glaubwürdig, läßt sich jedoch nicht nachweisen. Man erkennt allerdings, daß der Anonymus der Acta über Bischof Wernher nicht besonders gut Bescheid wußte, sonst hätte er als Todes- oder Bestattungsjahr 1028 und nicht das Datum des «Testaments» gesetzt. – Die anlässlich der Stiftung vorgesehene Auflassung des künftigen Klosters an den Papst ist etwa 60 Jahre zu früh angesetzt. Diese Idee konnte nachträglich nur von einem engagierten Vertreter des Reformgedankens, der kaum mehr Erinnerungen an die Eigenklosterzeit hatte, in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückprojiziert werden. Interessant ist die Begründung, man habe in der «alia scriptura» (= «Testament») nur deshalb einen bedeutenden Mann als Stifter bezeichnet, weil die Stiftung durch einen solchen auf die Länge zukunftsträchtiger gewesen sei, als wenn diese Stiftung durch eine Frau errichtet worden wäre. Damit verlassen wir die Kombinationen und Hypothesen betreffend die Stiftung und treten in die nüchterne Epoche der eigentlichen Gründung des Klosters ein.

Anlässlich eines großen Landtages der Grafschaft im Zürich-Gau an der Brücke über die Glatt bat Graf Radbot den Abt des Klosters Einsiedeln, Embricius<sup>27</sup>, ihm Konventualen zur Klostergründung zu überlassen. Abt Embrich sandte den aus Solothurn stammenden Probst Reginbold mit einer Gefolgschaft von Mönchen. Reginbold wandte sein Augenmerk unverzüglich dem vorerst wichtigsten Teil der Stiftung, der bestehenden Pfarrkirche Muri, zu. Hier amtierte ein Priester Voko. Radbot und Reginbold überzeug-

25 Thalwil (ZH, Bez. Horgen).

26 Entspricht ungefähr der Dedi kationsformel des «Testaments»: Heilige Dreifaltigkeit (= Gott), Gottesmutter Maria, alle Heiligen (= St. Peter und alle Heiligen).

27 Embrich war Abt des Klosters Einsiedeln von 1026–1051. Das Kloster Einsiedeln lag im Zürich-Gau.

ten Bischof Warmann<sup>28</sup>, daß die Kirche samt Kirchensatz von den Mönchen bzw. vom entstehenden Kloster übernommen werden sollte – unter der Bedingung der Stellung eines Weltpriesters. Der Priester Voko wurde von Radbot und Ita mit den angeblichen «Kirchen» Aetikofen (Etikhoven) und Hessigkofen (Esikhoven)<sup>29</sup> entschädigt. Propst Reginbold ließ nach diesen Handlungen die alte Pfarrkirche unverzüglich abbrechen und errichtete südlich des entstehenden Klosters, weiter oben, die St. Goar geweihte «Obere Kirche» als Leutkirche. In der Erzählung folgt nun der nachdrückliche Hinweis darauf, daß diese Obere Kirche mit keinen Rechten und Gütern ausgestattet worden sei, sondern daß der rechtliche Sitz der Pfarrei weiterhin an der (abgebrochenen) alten Kirche, bzw. am zukünftigen Kloster hing, ferner daß Bischof Wernher mit dieser neuen Kirche nie etwas zu tun gehabt hatte. Der neu berufene Weltpriester Türing unternahm nie etwas, ohne Ermächtigung des Konvents.

Der von Gräfin Ita kräftig unterstützte Propst Reginbold begann nun unverzüglich mit der Planung und Errichtung der Zella (dormitorium, pisale u. a.), der Klosterkirche (Kauf und Guß von Glocken) und der St. Michaelskapelle. Er erwarb Reliquien, Bücher, geistliche Gewänder und Landgüter (u. a. das Dorf Geltwil). Er starb vor der Vollendung des Klosterbaus und wurde in der Apsis der Klosterkirche bestattet.

Vor Propst Reginbold starb Graf Radbot. Seine Leiche wurde vor dem Heiligkreuz-Altar beigesetzt. Seine Söhne Otto, Adelberct und Wernher teilten das Stiftungsgut, wie dies Eigenkirchenherren zustand. Beim Tode Ottos fiel zwar ein Drittel pro forma an das entstehende Kloster, Oberherr der ganzen Stiftung wurde jedoch nach dem Ableben Adelbercts der überlebende Graf Wernher. Nach dem Tode Propst Reginbolds erbaten Graf Wernher und der Konvent zu Muri von Abt Hermann von Einsiedeln<sup>30</sup> einen neuen Vorsteher der Murensen Mönchsgemeinschaft. Der von Abt Hermann überlassene Propst Burkard von Gossau vollendete den Bau der Klosterkirche, ließ die angefangenen Bücher fertig und andere neu abschreiben und kaufte Güter in Alikon, Brunnwil, Ottenhusen und Römerswil.

28 Bischof Warmann von Konstanz 1026–1034.

29 Beide Ortschaften liegen im Oberamt Buchegg SO. Diese beiden angeblichen Kirchen werfen ein neues Problem auf: Urkundlich lassen sich weder in Aetigkofen noch in Hessigkofen Kirchen feststellen (FDA 1, Archidiakonat Burgund, und spätere bischöfliche Taxationslisten). Offenbar gehörten die beiden Siedlungen seit ältester Zeit zur Pfarrei Aetingen. Handelte es sich bei den «Kirchen» um eingegangene Kapellen mit Kapellenpfründen?

30 Hermann I., Abt des Klosters Einsiedeln 1051–1065.

Am 16. Oktober 1064 wurde die Klosterkirche (basilica) durch Bischof Rumold von Konstanz<sup>31</sup> in der Ehre des heiligen Martin von Tours geweiht. Der Anonymus von 1160 rekonstruiert anschließend die «äußereren» Güter, die damals zum Kloster gehörten, wobei zwischen den von den Pröpsten erworbenen und den übrigen Gütern unterschieden und mit Nachdruck darauf verwiesen wird, daß Kirche und Kirchensatz Muri zur Erstausstattung gehörten. Mit Mißbilligung wird festgestellt, daß der Eigenkirchenherr Graf Wernher nicht auf seinen persönlichen Anteil an der Stiftung verzichten wollte.

Nach dem Tode Abt Hermanns von Einsiedeln († 1065) befürchtete Graf Wernher ein stärkeres Eingreifen dieses Gotteshauses. Graf Wernher und der Konvent setzten daher Propst Burkard als Abt zu Muri ein. Mit Bewilligung des Grafen führte, nach dem Tode Abt Burkards († 1073), der Konventuale Wenelo während zwei Jahren das Kloster bis zur Vollendung des Baus (1075) weiter.

Anschließend wurde um 1075 Udalrich aus dem Kloster Disentis berufen, zum Abt gewählt, aber nicht eingesetzt. Da er sich später als Reformgegner erweisen sollte und sich weigerte mit der Reformabtei St. Blasien Kontakt aufzunehmen, gab er um 1081 sein Vorsteheramt in Muri auf und zog sich wieder nach Disentis zurück. Graf Wernher anderseits bekannte sich zur Reform und Klosterfreiheit<sup>32</sup>.

Die Abtei St. Blasien hatte inzwischen die strengere Regel von Fruttuaria im Piemont übernommen. Der reformfreudige Graf Wernher nahm persönlich mit Abt Giselbert von St. Blasien<sup>33</sup> Verbindung auf und erwirkte die Entsendung des Konventualen Ruprecht und dreier weiterer Brüder nach Muri. Vor der Ankunft dieser St. Blasier Konventualen ließ der Graf das Kloster von den Reformabt von Hirsau und Allerheiligen/Schaffhausen visitieren. Diese rieten dem Grafen, das Kloster in die Freiheit zu entlassen und eine territoriale und personale Trennung zwischen seinen Gütern und Leuten und denjenigen der Zella vorzunehmen. Die beiden Experten verfaßten eine Freiheitsurkunde (carta libertatis)<sup>34</sup>. Mit Hilfe dieser Urkunde gab der Eigenkirchenherr Graf Wernher von Habsburg vor dem

31 Rumold, Bischof von Konstanz 1059–1069.

32 Zur Reform und Klosterfreiheit siehe auch Drittes Kapitel I, S. 33 f.

33 Giselbert, Abt von St. Blasien 1068–1086.

34 Diese Freiheitsurkunde war um 1160 noch vorhanden, ist jedoch später verschwunden. Sie wurde um 1160 nicht in die Acta aufgenommen, weil sie noch vorlag, aber später verändert worden war. Der eigentliche Grund ist vielleicht eher der, daß die «carta libertatis» Sachen enthielt, die dem Anonymus der Acta nicht paßten.

Hochaltar der Klosterkirche das Gotteshaus Muri an Abt Giselbert von St. Blasien frei und ließ die «familia sacra» das Recht des Klosters Luzern wählen. Anschließend wählte der Konvent einen Vogt. Die vor dem Altar zusammengetragene Ausstattung wurde schließlich an die St. Blasier Mönche und an die reformwilligen ehemaligen Brüder übergeben.

Der zum Prior gewählte Rupert/Ruprecht machte sich entschlossen an die Organisation des Klosterterritoriums. Die Güter der Bauern und der Amtleute des Grafen wurden von denjenigen der Zella getrennt, sei es durch Tausch oder auf andere Art. Für seinen dritten Teil Anrecht am Vicus inferior wurde Graf Wernher mit Göslikon und Waltenschwil entschädigt. 1082 entstand somit die große geschlossene Klosterdomäne mit den drei Zelgen und mit umfangreichen Klosterparzellen außerhalb dieses Territoriums, die seither im klösterlichen Eigenbau bewirtschaftet wurden.

Zur Zeit als Muri Priorat St. Blasiens war (1081–1085), wurden hier die äußeren Brüder und die Kongregation der Schwestern eingeführt.

Im übrigen wehrte sich Abt Giselbert energisch gegen die Wahl Prior Ruperts zum Abt von Muri und gegen die Loslösung Muris von St. Blasien. Erst kurz vor Giselberts Tod gelang es schließlich, Lütfried von St. Blasien zum Abt von Muri zu wählen.

Das Priorat Muri hatte keine glückliche Hand mit den frei gewählten Vögten. Es folgten sich Lütfolf, Stammvater des Hauses Regensberg, und ein Richwin de Asseka<sup>35</sup>, die beide unfähig waren, das Kloster zu schützen. Da angesichts dieser Umstände Graf Wernher der Vertraute des Konvents blieb, baten ihn die Brüder, die Vogtei persönlich zu übernehmen. Der Graf entschädigte Richwin von Asseka mit dem Gut Schwarzenberg (im Schwarzwald?) und nahm die Vogtei an sein Haus.

Nach unserer bereits weiter vorn geäußerten Meinung<sup>36</sup> waren mit den beiden erwähnten Vorgängen (freie Abtwahl und Übernahme der Vogtei als Primogeniturvogtei durch das Haus Habsburg) grundlegende Widersprüche zu der ohnehin schon weitgehend veränderten, uns leider nicht bekannten «carta libertatis» von 1082 entstanden. Damals (um 1085) scheinen Graf Wernher und der Murensen Konvent gemeinsam das auf 1027 datierte sogenannte «Testament Bischof Wernhers von Straßburg» fabriziert zu haben. Diese Fälschung schildert genau den Rechtsstand des Klosters von 1085 (freie Abtwahl, Bindung der Vogtei an das Haus Habsburg). Um der

35 Zu Richwin von Asseka vgl. J.J. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt, in Argovia 84 (1972) 187–191.

36 Siehe Drittes Kapitel I, S. 33 f.

Fälschung mehr Nachdruck zu verleihen wurde Bischof Wernher zusätzlich zum Erbauer der Feste Habsburg gestempelt. Für diese Fälschung mußte ein berühmter cognatischer Vorfahre der Habsburger als Aussteller gefunden werden: Bischof Wernher von Straßburg, Diplomat, Politiker, Kriegermann und Jugendfreund Kaiser Heinrichs II.

1086, anlässlich eines von den Grafen von Lenzburg einberufenen Landtages zu Otwisingen (= Othmarsingen) erwirkte Graf Wernher aufgrund des vorgelegten «Privilegs» (= «Testament») eine den damaligen Rechtsstand des Klosters auch landrechtlich fixierende Urkunde (im Original nicht erhalten).

Graf Wernher delegierte anschließend den Freiherrn Eghard von Küsnach mit dieser Urkunde nach Rom, um die Abtei an den Papst aufzutragen. Eghard wurde allerdings nicht vom Papst, sondern vom Kardinalskollegium empfangen und kehrte mit der «Kardinalsurkunde» (nur in Abschrift in den Acta enthalten) nach Muri zurück.

Vor Kaiser Heinrich V., der 1114 in Basel einen Hoftag abhielt, erwirkten Abt Udalrich von Muri und Vogt Adelbercht II. von Habsburg, Sohn Graf Wernhers, mit Hilfe der Otwisinger Urkunde einen kaiserlichen Freiungsbrief (liegt nur in Abschrift in den Acta vor). Diese Urkunde dürfte das Otwisinger Dokument in extenso enthalten.

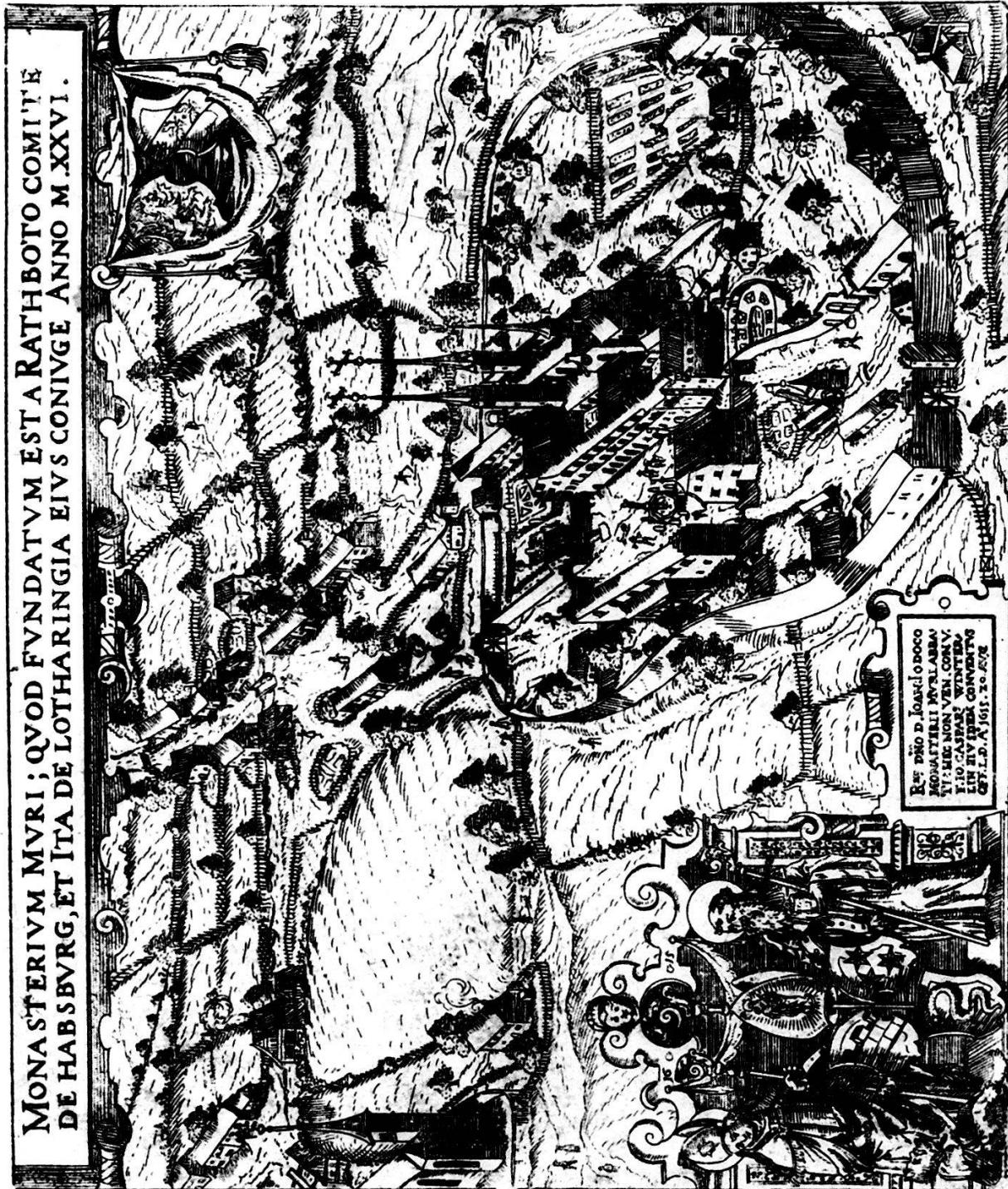
Damit endet der historische Bericht der Acta Murensia. Was das Kloster und das Vogtgeschlecht angestrebt hatten, war erreicht. Das engere Herrschaftsgebiet des Klosters, das spätere Amt Muri, wurde Reichsvogtei. Die Papstbriefe von 1139 und 1159 waren weitgehende Bestätigungen der Rechtslage, berührten jedoch den Besitzstand des Klosters nicht (1139) oder kaum (1159: nur Kirchen, ohne Kirche Muri).

Die Fälschung «Testament Bischof Wernhers» sollte erst etwa in den 1130er Jahren «kontraproduktiv» wirksam werden. Um diese Zeit spaltete sich anscheinend der Konvent Muri in eine eher reformfeindliche «Bischof Wernher»-Partei, möglicherweise unterstützt vom Geschlecht der Vögte, und in eine immer noch reformbegeisterte «Ita von Lothringen»-Partei. Dazu kam der Umstand, daß noch 1159 der gesamte Besitzstand Muris (Ausnahme: die Kirchen, ohne die Kirche Muri) in keinem offiziellen Verzeichnis verbrieft war. Anscheinend machte sich das Geschlecht der Vögte, gestützt auf das «Testament Bischof Wernhers» dies zu Nutzen und erhob Anspruch auf die Pfarrkirche Muri<sup>37</sup> und vermutlich noch auf andere Güter und Rechte.

37 Siehe Fünftes Kapitel II, S. 63 ff.

Abbildung 3

Ansicht des Klosters  
Muri von Südosten um  
1615 von C. Winterlin  
(Photo: Denkmalpflege  
des Kantons Aargau)



Diese Umstände haben um 1160 einen Anhänger der «Ita»-Partei veranlaßt, die *Acta Murensia* zu verfassen. In diesen *Acta* spielt das Eigentum an Kirche und Pfarrei Muri in der Erzählung eine zentrale Rolle, im Urbar eine wichtige Nebenrolle. Die *Acta* sind zweifellos nicht der Bericht eines distanzierten Historikers, sondern Kampfschrift und Plädoyer. Immerhin ist zu erwähnen, daß das «*Testament Bischof Wernhers*» zwar abgelehnt, jedoch im Verlaufe der Erzählung mit größter Vorsicht, sozusagen wie ein rohes Ei behandelt wird.

## Fünftes Kapitel: Der Raum Muri um 1160

Mit diesem Kapitel können wir endlich die mehr oder weniger sicheren Hypothesen verlassen und uns den handfesten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen des 12. Jahrhunderts zuwenden.

Um 1160 finden wir den ganzen Raum Muri besiedelt – wenn auch nicht so dicht wie später. Das Zentrum beherrschte immer noch der Vicus Mura, eingeteilt in den südlichen Vicus superior und den nördlichen Vicus inferior. Der Vicus superior fand seine Fortsetzung im eigentlichen Ackerbauerndorf Muri/Langdorf. Der Vicus inferior, die alte Curtis-Siedlung, wandelte sich um 1082 in Sitz und Domäne des Klosters Muri. Angesichts der Durchsetzung des übrigen nördlichen Raums Muri mit «exterritorialen» großen Parzellen der Klosterdomäne, ferner noch (um 1160) mit kleinen Schweighöfen (Türmelen, Üppisbüehl, Ittental), ist anzunehmen, daß dieses ganze restliche Gebiet von der Curtis bzw. von der Klosterdomäne aus besiedelt worden ist. Die meisten Siedlungsnamen haben in der Tat den Charakter von Flurnamen (Egg, Hasli, Langenmatt, Wili), gehören damit der letzten eigentlichen Siedlungsperiode an. Die direkt westlich der Klosterdomäne liegende Siedlung Wey, die sich später zur Dorfgemeinde auswachsen sollte, wird 1160 noch nicht genannt. Dagegen erscheint die später im Wey aufgehende ältere Mühlensiedlung Nidingen.

Den Acta ist zu entnehmen, daß früher (vor 1160) mehr als drei Sennhöfe existiert haben müssen. Die überblickte Kulturlandschaft befand sich 1160 deutlich in der Endphase des Übergangs von Viehzucht und Milchwirtschaft zum reinen Getreide-Ackerbau.

### I. Die Domäne und die Sennhöfe des Klosters

Im Anschluß an die Entlassung des Klosters Muri in die Freiheit im Jahre 1082 wurde, wie erwähnt, der Vicus inferior (Curtis-Siedlung) in den Kern der Klosterdomäne umgewandelt (quod modo est cella adhuc erat vicus)<sup>1</sup>. Diese Klosterdomäne war später nie strittig, sie wird daher in den Acta nur beiläufig erwähnt.

Bei der Aufzählung der abhängigen Bauerngüter im Raum Muri (in loco Mura) werden in der Tat die Äcker, Matten und Wälder, die im klösterlichen Eigenbau standen – man nannte sie damals «urbara» – und die Parzellen des

<sup>1</sup> QSG 3 III 32.

Klerikers der Leutkirche ausdrücklich ausgenommen (exceptis agris et pratis et silvis, que ad nos ex toto, quod dicunt urbara, vel ad clericum pertinent)<sup>2</sup>. Da als «urbara» Äcker, Matten und Wälder genannt werden, dürfen wir annehmen, daß das Areal der Eigenbaugüter (die Domäne) des Klosters schon um 1160 ungefähr dem entsprochen haben dürfte, wie es im 16. Jahrhundert erstmals klar erkennbar wird<sup>3</sup>.

Etwas einläßlicher orientieren uns die *Acta Murensia* über das klösterliche Ackerland, wird doch erwähnt, daß 1082 die drei großen Klosterzelgen (*nostri tres maximi agri*)<sup>4</sup> entstanden seien. Schon der Einleitungssatz der *Acta* erwähnt die eine der drei Klosterzelgen (das Ziegelhüttenfeld = *ager noster*), die bei der Flur «Mürlen» an die Äcker der Bauern (*agri rusticorum*) des Dorfes Muri stieß<sup>5</sup>. Vor 1160 bezog der Leutpriester den Zehnten von den Eigenbauäckern des Klosters (*nostri agri*)<sup>6</sup>, doch sei dies kein Rechtsanspruch, sondern ein Gnadenakt gewesen. Die verhältnismäßig gut bezeugten Klosterzelgen konnten im Hoch- und Spätmittelalter nur mit Hilfe von Fronarbeit der abhängigen Bauern, die eine volle Hube (*mansus*) besaßen und damit über Pflug und Ochsengespann verfügten, bearbeitet werden. Benötigt wurden jährlich je drei Pflugleistungen im Umfang von 5 Jucharten pro Gespann. Dies entspricht genau den 1160 genannten Huben im Raum Muri. Dazu kam noch der nicht besonders erwähnte Transport des geschnittenen Getreides in die Klosterscheune. Den Schnitt, das Aufladen und das Dreschen der reifen Frucht besorgten die Handfronleute der 20 Huben und 58 Tagländer (*diurnales*) in der gleichen Gegend. Doch von der Gesamtheit der Fronarbeiten wird erst im Abschnitt III dieses Kapitels berichtet.

Eng verbunden mit der Domäne waren die drei Senn- oder Schweighöfe (*loca armentorum*) Itendal (Ittenthal), Opispül (Üppisbüel, Ippisbüel) und Türmulen (Türmelen), die das Kloster mit Milchprodukten und Fleisch beliefern sollten. Allerdings waren diese Höfe 1160 bereits auf dem Aussterbeetat, da sich Muri schon damals von seinen Gütern und Rechten in Unterwalden mit Milchprodukten versorgen konnte.

2 QSG 3 III 64–65.

3 Siehe Zehntes Kapitel I, S. 151 ff.

4 QSG 3 III 34–35. Diese drei Zelgen existierten bis ins 19. Jh.

5 QSG 3 III 16.

6 QSG 3 III 66.

## II. Die Pfarrei Muri

Vor der Klosterstiftung war die Pfarrkirche Muri eine «normale» Eigenkirche: Der Leutpriester Voko verfügte in den 1030er Jahren über die Einkünfte seiner Pfründe, während der damalige Eigenkirchenherr Radbot den Zehnten der Pfarrei bezog<sup>7</sup>. Gemäß Bericht der Acta Murensia bildeten Kirche und Pfarrei Muri den Kern des ursprünglichen Stiftungsgutes des Klosters Muri.

Wie die Acta mit Nachdruck betonen, wurde der zur Zeit der Stiftung des Klosters amtierende Leutpriester Voko mit Bewilligung des Konstanzer Bischofs Warmann ausgekauft und anderweitig entschädigt. Die Kirche fiel damit an das zu stiftende Kloster Muri. Der erste Propst Reginbold ließ anschließend die alte Leutkirche abbrechen und südlich des geplanten Klosters eine neue aufrichten (die «Obere Kirche»). An die Stelle des abgebrochenen Gotteshauses trat die zu errichtende Klosterkirche, die von der Weihe (1064) an die Funktion der Pfarrkirche erfüllte. Die neue Leutkirche war bloß unselbständige Filiale<sup>8</sup>.

Nun wird aber weder im «Testament Bischof Wernhers» noch in den päpstlichen Schirmbriefen von 1139 und 1159<sup>9</sup> einer Kirche und Pfarrei Muri offizielle Erwähnung getan. Die beiden Papsturkunden enthalten auch keinen Passus über das Beerdigungsrecht des Klosters, eigentlich das Recht jeder Pfarrkirche<sup>10</sup>. Gestützt auf das «Testament» scheinen um die Mitte des 12. Jahrhunderts Glieder des Geschlechts der Klostervögte Eigentumsrechte an dieser Pfarrei geltend gemacht zu haben. Wenn die habsburgischen Vögte im Recht gewesen wären, hätte dies für das Kloster schwerwiegende Folgen gehabt. Das Kerngebiet seiner Besitzungen (das spätere Amt Muri) wäre kirchlich unter die weltliche Herrschaft seiner eigenen Vögte geraten, was die Freiheit des Klosters erheblich tangiert hätte. Von hier aus verstehen wir den heftigen Ton der Acta gegen die Bedrohung dieses Kirchensatzes. Der Streit zwischen dem Kloster und den Vögten scheint sich über Jahrzehnte hingezogen zu haben<sup>11</sup>. Er fand anscheinend seinen Abschluß erst in

7 QSG 3 III 21.

8 QSG 3 III 21–22.

9 QSG 3 III 106ff Nr. 1, 111ff Nr. 3 und 114ff Nr. 4.

10 Das Fehlen von Kirche und Pfarrei Muri in den beiden Papstbriefen von 1139 und 1159 dürfte der Grund dafür sein, daß diese Urkunden nicht in die Acta Murensia aufgenommen wurden.

11 Instruktives Beispiel eines gut dokumentierten jahrzehntelangen Streites um eine Pfarrkirche ist dasjenige der Kirche von Craon im Anjou (Frankreich), um die sich neben

einer am 26. Dezember 1242 ausgefertigten Urkunde Graf Albrechts V. von Habsburg, Chorherr zu Basel und Straßburg, mit der er auf Rechte an der Pfarrkirche Muri verzichtete, allerdings nicht wegen der Privilegien Muris, sondern weil das Kloster durch Verjährung geschützt sei<sup>12</sup>. Der Anonymus der Acta mahnt denn auch den Konvent eindringlich, stets darauf zu beharren, daß der Murensen Weltpriester sein Amt nicht vom Bischof, sondern vom Abt empfange, weil dieses Kloster selbst die Mutterkirche sei (ne unquam consentiant, ut clericus curam ab episcopo, sed abbas, accipiat, quia istud monasterium est mater ecclesia)<sup>13</sup>.

Die «Obere Kirche» oder die Leutkirche Muri wurde gemäß Acta in der Ehre St. Goars geweiht<sup>14</sup>. Nach meinem Dafürhalten handelte es sich um ein Patrozinium, das schon zu der alten abgebrochenen Kirche gehört hatte. Der aus Aquitanien stammende heilige Goar wirkte zur Merowingerzeit am Rhein (6. Jh.), Reliquienpartikel müssen somit im 7./8. Jahrhundert nach Muri gebracht worden sein<sup>15</sup>.

Das Pfarreiterritorium erstreckte sich um 1160 in einem breiten Band von der Reuß bis auf die Lindenberghöhe und umfaßte die heutigen Gemeinden Aristau, Muri, Buttwil und Geltwil und die Exklave Wallenschwil (heute Teil der Gemeinde Beinwil/Freiamt).

Der größte Teil des Getreidezehnten dieser Pfarrei – mit Ausnahme der bischöflichen Quart – fiel an Abt und Konvent. Die Einkünfte des Leutpriesters der St. Goarskirche bestanden 1160 aus dem Zehnten der Exklave Wallenschwil, dazu vor 1160 noch aus dem gnadenweise überlassenen Getreidezehnten von den klösterlichen Eigenbauäckern. Das ursprüngliche Vorhaben, für diesen Kleriker zwei Huben (mansi) auszuscheiden, war noch um 1160 nicht ausgeführt. Mehr läßt sich über die kirchlichen Einkommensverhältnisse nicht aus den Acta herauslesen.

weltlichen Gerichten, zwei Päpste und drei päpstliche Legaten kümmern mußten; der Prozeß dauerte 42 Jahre (R. M. Southern, Gestaltende Kräfte des Abendlandes, 1961, 131f).

12 StAG Urk. Muri 13. UB Zürich 2, 74 ff Nr. 570.

13 QSG 3 III 66.

14 QSG 3 III 22.

15 Vgl. C. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter, 120.

### III. Grundherrschaft und Verwaltung

Die Bodenzins und Frondienste leistenden Ackerbauerngüter der die Domäne umgebenden Dörfer und Weiler wurden nach 1082 im Bereich der späteren Gemeinde Muri und des Dorfes Isenbergschwil (in der modernen Zeit der Gemeinde Geltwil zugeteilt), schließlich auch im ganzen späteren Amt Muri, gestützt auf die vom Kloster benötigten Dienstleistungen in ein System großer «mansi» (Huben)<sup>16</sup> und kleiner «diurnales» (Tagländer)<sup>17</sup> eingeteilt<sup>18</sup>.

Tabelle 1: System der mansi und diurnales im Raum Muri

	mansi	diurnales
Dorf Muri (Vicus superior)	16	19
Egg	$\frac{1}{2}$	22
Hasli	—	$4\frac{1}{2}$
Wili	$\frac{1}{2}$	4
Langenmatt	1	3
Nidingen	—	$3\frac{1}{2}$
Isenbergschwil	2	2
	20	58

Quelle: QSG 3 III 65.

16 Bei dem «mansus» oder der «Hube» handelt es sich um die genormte, unter grundherrlicher Gewalt stehende Besitzeseinheit eines Pflugbauern, mit landschaftlichen Flächenunterschieden, welche die Existenz der Bauernfamilie, ferner Bodenzins, Zehnt und Frondienste sicherstellte. Die Hube setzte sich stets zumindest aus drei Vierteln Ackerland und einem Viertel Mattland zusammen. Die übliche Hoffläche war im Raum Muri 40–50 Jucharten (= 16–20 ha). Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zerfiel die Hube im Raum Muri in je zwei Doppelschuppen (siehe Dritter Teil, Zehntes Kapitel III Ziffer 1, S. 171 f.).

17 Bei der «diurnalis» oder dem «Tagland» handelt es sich um ein kleines Gütchen, das zweifellos im Hackbau betrieben wurde. Auf die Kleinheit des Gutes lassen schon die geringen Bodenzinse und Frondienstleistungen schließen. Bei den diurnales handelt es sich nicht um «Schuppen», die im Raum Muri nur als Zerfallsprodukt der «Hube» erscheinen. Tagländer werden trotz des weitgehenden Zerfalls der diurnales noch um 1380 verhältnismäßig häufig erwähnt. Der verdiente Agrarhistoriker Georg Caro, der in seinem Artikel «zur Urbarforschung» (in Historische Vierteljahresschrift IX 1906 153 ff) die murensen «diurnales» mit «Schuppen» gleichsetzt, ist daher zu korrigieren.

18 Die Normierung wurde nicht überall im Bereich der Grundherrschaft Muri in dieser Form durchgeführt. Ein Gegenbeispiel ist Wohlen, wo wir um 1160 zwei Curtes, 22 diurnales und die an eine der Curtes gebundenen Güter einer quasifreien Genossenschaft ohne systematische Einteilung finden. Immerhin stellen wir in den Acta Murensia fest, daß vergabte, gerodete oder gekaufte Güter nicht bezeichneten Ausmaßes oder mit einer gemeldeten Anzahl theoretisch in das System von mansi und diurnales oder in die Möglichkeit einer bestimmten Pflugleistung umgerechnet wurden: QSG 3 III 72 (Wohlen), 72/73 (Althäusern), 73 (Birri), 74/75 (Eggenwil) usw.

Nun wäre es allerdings verfehlt, dieses System für starr und unveränderlich anzusehen. Schon um 1160 waren viele mansi und diurnales geteilt, sei es wegen des Nutzens oder wegen der wachsenden Bevölkerung. Sie waren zwar ursprünglich nicht so zersplittert, dagegen schon vor der Errichtung des Klosters in diesem Zustand<sup>19</sup>.

Über die Verfassung der in Tabelle 1 erwähnten und weiterer Zinsgüter, vor allem über die vom Kloster gewährte «Starthilfe» an Neubelehnte, über die Bodenzinsen und über die Fronarbeiten orientieren uns die Acta mit erfreulicher Deutlichkeit in der «constitutio rusticorum» (Verfassung der Bauern). Aus dem Latein übersetzt lautet diese «constitutio» wie folgt:<sup>20</sup>

[Huben/mansi]

[1] «Wo oder wann irgendeiner mit Boden, der unter unserer Herrschaft steht, belehnt wird, der [bzw. sein Lehen] erhält einen eisenbeschlagenen Hakpflug (aratum cum ferramentis) und einen Wagen (plaustrum) mit vier Ochsen (bobus), eine trächtige Muttersau mit zwei Schweinejährlingen, einen Hahn mit zwei Hennen. Der Empfänger hat sie während des Jahres zu füttern und soll soviel leisten, wie die andern geben<sup>21</sup>. Es sollen ihm auch abgegeben werden: Sichel, Beil, Hacke und alle nötigen Eisengeräte, ferner Saatgut aller Gattung, d.h. Dinkel, Hafer Flachs, Rüben, Erbsen, Bohnen, Hirse und alle anderen Sachen, ferner ein Haus und Hölzer und alle anderen Dinge, die notwendig sind. Wenn aber die Ochsen oder das Schwein in diesem Jahr mit Tod abgehen, sollen sie ersetzt werden.

[2] Der Huber (huobarius), der über eine volle Hube (plenus mansus) verfügt, leistet jährlich 4 Malter Dinkel (spelta) und 6 Malter Hafer (avena) solchen Maßes, welches bis dato festgesetzt ist und «fronemez» (= Herrenmaß) heißt. Dieses Maß ist dergestalt, daß vom Mütt Zürcher Maß ein Viertel wegfällt.

[3] Am Fest des heiligen Sergius (= 9. September) werden die Huber, die außerhalb der Wälder (extra silvas) wohnen<sup>22</sup>, ein zwölf Ellen langes und drei Ellen breites Leinentuch leisten, u. z. dann, wenn ihnen Flachssamen gegeben wurde. Wenn sie keinen Flachssamen erhielten, werden sie sechs

19 QSG 3 III 65: mansi autem isti sive diurnales multi divisi sunt sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum; ab initio non erant sic, sed pariter priusquam monasterium hic fieret. Georg Caro (siehe Anmerkung 17) glaubt, es handle sich hier um einen Nachtrag. Ich bin jedoch nicht dieser Meinung.

20 QSG 3 III 61–64.

21 Betrifft vermutlich nur die Hühner und Schweine.

22 Bedeutung unklar.

obamore dei quare manus et uita ita pfecta debet esse se-  
parata a monachis ut nulla me cas possit esse superato  
et a solo abbatu et pofitius quod eis plati fuerint eis uita  
et religio ordinetur. Servus enim qui in cella pof-  
tinas morantur et seruunt magna cura apertori debet  
apertos celles ut possimur cum bona uoluntate et disci-  
plina ac fideliter seruire fratribus quod sine iustis et ueni-  
tibus comoditate non possunt seruire illis. De quod uita  
et oblatione debet etiam abbas pfectare aut pferre met-  
upum ipse ad eum pfectur illos mittere ut fuisse et  
bene uiuere doceantur ne magnu pncipalium anabibus  
suis acqraant dum terra pfectuam et quod absit faciunt  
et pueri. Constituendo et custodio quod huc pertinet  
ubique manent una cum que ita se habent. Ubique  
ul' quendam tunc hic in terra nostra pfectate aliis ab initio  
faciendus ac constituerendus ul' iustificandus est  
illuc debet duci aratri cum ferramentis et pfluunt  
cum quatuor bobus sancta pgnans cum duobus por-  
tulis amicis gallus cum duabus gallinis quod ipse  
quod accipit debet ipso anno nuerit et reddere quando  
et alii dant. Debet et dare eis securis dolabca  
et oia ferramenta que sunt necessaria et sepius omni genu  
et fiducie aenee limi bafci pfectar fabax milii certar  
et rex et domus et ligna et oia alia que sunt necessaria  
toues et ul' sus si ipso anno moriuer alii debet  
duci. Nobarcus et quod plerumq; habet mansu debet singul

Abbildung 4 Anfang der constitutiv rusticorum der Acta Murensia von 1160 (StAG 4947. Druck: QSG 3 III/P. Martin Kiem)

Ellen in der Länge und fünf in der Breite liefern, nachdem der Monat August vergangen ist, wie auch immer der Befehl lauten wird.

[4] Ferner wird der Huber in einem Jahr fünf, im andern vier Hühner abliefern.

[5] Am Fest des heiligen Andreas (= 30. November) gibt der Huber zwei Schweine, die drei Schilling (solidi) «fronechuste» (= Herrenschatzung) gelten, welche neun Schillinge Zürcher Münze wert sind. Der Pfennig (nummus) des höheren Wertes kommt drei Zürcher Pfennigen gleich. Wenn die Schweine einen Pfennig weniger wert sind, hat er die Differenz nicht zu vergüten. Wenn dagegen die Differenz mehr beträgt, hat er sie zu bezahlen.

[6] Vom Fest des heiligen Andreas (= 30. November) bis zu Mariae Reinigung (= 2. Februar, Lichtmeß) soll der Huber einen Ochsen oder eine Kuh (die infolge des Todfalles an das Kloster gefallen waren) füttern oder so viel Heu liefern, daß es [auf der Domäne] verfüttert werden kann. Somit sollen jene nunmehr ein Fuder Heu [von den eigenen Matten] liefern.

[7] Gleich nach dieser Zeit sollen die Huber abwechselnd allnächtlich [auf der Domäne] wachen und Schaden verhindern, wenn irgend etwas vorfiele, weswegen das Wachehalten nötig würde. Dem Wachenden soll eine halbes Brot und ein Becher (ciatus) Bier verabreicht werden.

[8] Dreimal im Jahr, im Juni, im Herbst und im Frühling pflügen (arare) die Huber einzeln, einer nach dem andern [auf der Domäne] je fünf Jucharten: jede sechs Ruten breit und dreißig Ruten lang; jede Rute soll neun Ellen lang sein<sup>23</sup>.

[9] Während der Zeit des Pflügens leistet jeder Huber nur einen Handfrondienst in der Woche, der durch die Frau (ancilla) ausgeführt werden kann.

[10] Die vierte Pflügung (quarta aratura)<sup>24</sup> soll der Propst veranlassen, wenn nicht bedeutende Pflugleistungen von der früheren Bearbeitung der Domänenzelgen übrig geblieben sind. In diesem Fall soll der Huber zur vierten Pflügung beitragen oder, wie immer es ihm befohlen wird, seine Verpflichtung (ius) erfüllen.

23 Eine Jucharte der Domäne maß somit rund 52½ Aren. Die typischen Pflügungen in der frühen Dreizelgenwirtschaft: im Juni «Brachen» (Pflügung auf der Brache, d.h. dem kommenden Winterfeld), im September «zur Saat fahren» und Dinkel säen, im Frühling auf der abgeernteten Winterzelg, nunmehr Sommerzelg, «zur Saat fahren» und Hafer säen.

24 Später, wohl seit dem 11./12. Jh., wurde auf dem Winterfeld zwischen dem «Brachen» und «zur Saat fahren» noch eine dritte Pflügung eingeführt. Diese Pflügung war jedoch nicht althergebracht, Huber, die ihre Pflugleistungen erfüllt hatten, konnten daher dazu nicht verpflichtet werden.

[11] Vom Fest des heiligen Johannes (= 24. Juni) bis zum Fest des heiligen Remigius (= 1. Oktober) fronen die Huber täglich mit der Hand, ausgenommen an Festtagen. Während der übrigen Zeit dienen sie drei Tage in der Woche, ausgenommen jene sechs Wochen, an denen sie pflügen – geschieht dreimal im Jahr.

[12] Im Herbst transportieren die Huber mit den Wagen Wein aus dem Elsaß oder dem Breisgau oder wohin sie auch immer diesseits der Civitas Argentina (= Straßburg) oder in ein anderes Gebiet von gleicher Entfernung geschickt werden, wenn auch gewisse Leuten sagen sollen, daß sie nicht über den Otinespöle<sup>25</sup> hinaus gehen müßten. – Drei Wagen bilden eine Fuhr (carrada) um 15 «ydrias»<sup>26</sup> Zürcher Maßes herbeizuführen. Ein jeder Huber soll gemäß Vorschrift (constitutio) vier Ochsen zur Verfügung stellen und fünf «ydrias» des oben erwähnten Maßes transportieren und alle nötigen Auslagen aus seiner Tasche (ex sua parte) zahlen, ausgenommen das Fährgeld. Einem jeden Gespann, ausgenommen dem Letzten, geben sie ein Brot, eines jedoch, das jenen vom Propst zurückgegeben werden soll (?)<sup>27</sup>.

[13] Im Sommer, d. h. im Mai oder Juni, wird jeder Huber einen Ochsen zur Weinfuhr zur Verfügung stellen. Wenn es den Hubern paßt, bestimmen sie [zu dieser Fuhr] einen Knecht (servus), welchen der Abt auf seine Rechnung (ex sua parte) verköstigen und kleiden soll. Für eine solche Reise schuldet der Propst jedem dieser Rinderknechte (bubulci) zwei Schuhsohlen zur Herstellung von Schuhwerk. Dieser Knecht soll auch dreimal jährlich, wohin es ihm befohlen wird, zwischen den Flüssen Ara (= Aare) und Rüsa (= Reuß) mit dem Wagen Fuhren leisten und herbeitransportieren, was nötig sein wird. Vor Weihnachten führt er zwei Wagenladungen Holz herbei, die eine grün und die andere dürr, mit drei Fackeln, und dreimal im Jahr wird er den Gästen Betten zur Verfügung stellen.

[14] Wenn man vom Fest des heiligen Andreas (= 30. November) bis zum Fest von Mariae Reinigung (= 2. Februar, Lichtmeß) kniefällig um Gnade für kleinere Vergehen (negligentiae) bittet, soll erwartet werden, daß kein Gericht darüber gehalten wird.

[15] ...<sup>28</sup>.

[Tagländer/diurnales]

25 Ottensbühl am Eggenbach, Gemeinde Hattstatt südlich von Colmar. Die alte Grenze zwischen dem Ober- und Unterelsaß.

26 Unbekanntes Flüssigkeitsmaß für Wein, vielleicht «Eimer» Zürcher Maß (= 72 Liter).

27 Bedeutung unklar.

28 Es folgt ein Artikel über die Abgaben der Meier.

[16] Die Bauern (rustici) die auf einem (Tagland) (diurnal)is)<sup>29</sup> sitzen, leisten einen Tag in der Woche Handfrondienst, und solche, die nur ein halbes (Tagland) haben, fronen jede zweite Woche; ferner leisten sie den Zins und melden sich zweimal des Jahres beim Meier. Jeder gibt zwei vollfleischige Schweineschultern (scapulae plenae de carne), zwei Brote und den vierten Teil einer «metreta»<sup>30</sup> Bier.

[Verleihungskompetenzen]

[17] Seit alters wird die Vorschrift eingehalten, daß der Abt dasjenige verleiht, das zu den Zinsgütern (an freie oder unfreie Bauern, Stadtbürger oder Ministerialen] gehört, der Propbst die Huben (mansi) und der Meier andere kleine Güter (u. a. diurnales). Unsere Vorgänger (d. h. die früheren Äbte) wollten allerdings in diesem und in den anderen benachbarten Orten nicht viel um Zins verleihen».

In tabellarische Form gebracht präsentiert sich die «constitutio rusticorum» etwas übersichtlicher wie folgt (siehe Tabelle 2).

Wir stellen fest, daß weder die normierten Höfe (mansi), noch die Kleingüter stark mit Bodenzinsen belastet waren. Dagegen waren die Zug- und Handfrondienste sehr erheblich.

In dieser «constitutio rusticorum» lassen sich für den Raum Muri und für Isenbergschwil folgende Punkte erkennen:

1. Gemäß dem Schwergewicht der Vorschriften müßte eigentlich das ganze als «constitutio huobariorum» oder «mansionariorum» bezeichnet werden.
2. Die abhängigen grundherrlichen Höfe der Dörfer im Bereich des Klosters Muri waren aufs engste mit der Klosterdomäne verbunden und sicherten mit ihrer Arbeitsleistung den Betrieb dieses herrschaftlichen Großhofes.
3. Die Huben waren reine Getreidebaubetriebe. Die Erstausstattung durch das Kloster diente nur dem Getreidebau und der Schweinezucht. Auch die eigentliche Domäne – ohne die kleinen Schweighöfe – war ein reiner Getreidebaubetrieb. Außer für den Weinimport (Aufgabe allein der Huber) benötigte das Kloster die Zug- und Handfrondienste aller abhängigen Güter im Raum Muri fast ausschließlich für den Getreidebau: von den Mansi 20

29 Der Abschreiber der Acta des 14. Jhs. schreibt hier «scoposa» (Schuppose). Dies ist eindeutig eine Fehlinterpretation. Im ganzen Urbar, d. h. im zweiten Teil der Acta finden sich keine «scoposae». Die großen Höfe werden durchwegs als «mansi» (Huben), die kleinen als «diurnales» (Tagländer) bezeichnet. Schupposes erscheinen erst nach dem Zerfall der Huben in Doppelschupposes im 13. Jh., während «diurnal» in der deutschen Form «Tagland» noch im 14. Jh. erwähnt wird.

30 unbekanntes kleineres Flüssigkeitsmaß.

Tabelle 2: Jährliche Bodenzinse und Dienstleistungen der abhängigen Bauern im Raum Muri und in Isenbergeschwil um 1160

I. mansi	1 mansus	20 mansi
<i>a) Zins</i>		
Getreide	9,3 Stuck Zürcher	186 Stuck Zürcher
Tuch	11–12 m <sup>2</sup>	220–240 m <sup>2</sup>
Schweine (Wert)	2 Stück = 9 β Zürcher	40 Stück = 180 β Zürcher
Heu (von den bäuerlichen Matten)	1 Fuder	20 Fuder
Hühner	4–5	80–100
<i>b) Dienstleistungen</i>		
Pflugleistungen (6 Wochen)	42 Tage = 15 Jucharten <sup>1</sup> (= 787,5 a)	840 Tage = 300 Jucharten <sup>2</sup> (= 15 750 a)
Winmeni im Herbst (3½ Wochen) (je 3 Gespanne = 1 Fuhr)	ca. 25 Tage	ca. 150 Tage
Weinfuhre im Sommer (2 Monate)	1 Ochse	20 Ochsen
Nachtwache (10 Monate)	ca. 15 Nächte	ca. 300 Nächte
Handfrondienste <sup>3</sup>	ca. 180 Tage	ca. 3600 Tage
II. diurnales	1 diurnalis	58 diurnales
<i>a) Zins</i>		
Schweineschultern	2	116
Brote	2	116
Bier	¼ «metreta» <sup>4</sup>	14½ «metretae»
<i>b) Dienstleistungen</i>		
Handfrondienste <sup>3</sup>	52 Tage	3016 Tage

1 Die Jucharte zu 52,5 Aren.

2 Im 16. Jh. und später machte das in drei Zelgen eingeteilte Ackerland der Domäne nur etwa 150 Jucharten aus. 1160 gehörte möglicherweise noch Ackerland der späteren Gemeinde Wey dazu. Trotzdem sind die 300 Jucharten der Tabelle zu hoch angesetzt. Falls 1160 für die drei pflichtigen Pflügungen nicht alle Gespanne benötigt wurden, konnten sie für die neu eingeführte dritte Pflügung im Herbst eingesetzt werden. Solche zur Verfügung stehende Gespanne wurden auch für das Einbringen der Ernte und des Heus benötigt.

3 Handfrondienste wurden besonders in der Getreide- und Heuernte benötigt.

4 Unbekanntes Flüssigkeitsmaß.

Ochsengespanne mit Pflügen und Wagen und rund 3600 Handfrondienste, von den diurnales rund 3000 Handfrondienste im Jahr.

4. Die Struktur der Getreideabgaben der Huben (Dinkel/spelte und Hafer/avena) lässt 1160 in den eigentlichen bäuerlichen Zentren mit Huben des Raums Muri auf Zweikörner- allenfalls bereits auf Dreizelgenwirtschaft<sup>31</sup> schließen. Die Dreizelgenwirtschaft der Klosterdomäne wird dagegen durch die Tatsache der drei Zelgen (tres maximi agri) und durch die Pflugleistungen der Huber (je 5 Jucharten im Juni, Herbst und Frühling)<sup>32</sup> bezeugt.

Die über die bäuerliche Bevölkerung gesetzte Verwaltung war noch um 1160 recht einfach und bestand aus den Stufen: Abt – Propst – Meier. Dies drückt sich u. a. deutlich in den Verleihungskompetenzen aus:

- An freie oder unfreie Bauern, Stadtbürger oder Ministerialen ausgegebene reine Zinsgüter wurden vom Abt verliehen,
- Der Propst verlieh die Huben,
- Der Meier verlieh die kleinen Güter, u. a. die diurnales.

Der Arbeitseinsatz der Frondienstpflichtigen stand offensichtlich unter dem Kommando des Propstes.

Die Meier geboten in unterster Stufe über einen größeren oder kleineren Raum. Genannt werden in den Acta ausdrücklich die Meier von Muri, Buttwil, Wohlen, Hermetschwil, Althäusern und Birri. Offensichtlich gehörte zum Amtsreich des Meiers von Muri der Raum Muri und das Dorf Isenbergschwil. Die dem Meier unterstehenden diurnales leisteten diesem Amtmann die «visitatio» (Art und Höhe dieser Abgabe unbekannt, möglicherweise Brot und Bier). Der Meier seinerseits schuldete dem Kloster vor Weihnachten die «visitatio», die in einem großen Fisch (Wert 5 β) bestand<sup>34</sup>. Der Meier zu Muri, der möglicherweise seit dem 13. Jahrhundert auf dem Zwinghof im Wey saß, ist der Vorgänger des Ammans des Amts Muri im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit<sup>35</sup>.

31 Über die Dreizelgenwirtschaft der Dörfer mehr im Dritten Teil, Dreizehntes Kapitel I S. 214f.

32 Schon etwa 400 Jahre früher lauteten in Urkunden der Abtei St. Gallen die Pflug- und Dienstleistungen der abhängigen Bauern in Fronhöfen (curtes) ganz ähnlich. UB Abtei St. Gallen I 41 Nr. 39, 763: ... bei reifem Getreide und Heu zwei Tage Getreide schneiden und Heu mähen, im Frühling eine Juchart pflügen, im Juni eine andere brachen und diese im Herbst pflügen und die Saat einwerfen ... I 113 Nr. 120, 789: ... und in jeder Zelg eine Jucharte pflügen, wie es Brauch ist auf einem Fronhof zu pflügen, und 2 Tage die Getreideernte einführen und andere 2 Tage heuen ...

33 QSG 3 III 64.

34 QSG 3 III 64 und 73.

35 Siehe Dritter Teil, Neuntes Kapitel I Ziff. 2 b und II Ziff. 3.

## IV. Gewerbe und Markt

In dieser frühen agrarischen Zeit um 1160 berichten uns die *Acta* nur ganz knapp über Gewerbe und Markt. Diese Mitteilung erfolgt anschließend an nähere Erläuterungen über die Verhältnisse im Dorf (vicus) Muri<sup>36</sup>:

«In diesem Vicus befanden sich nicht nur damals (11. Jahrhundert), sondern auch heute (1160) vieler Handwerke kundige Leute (multarum artium periti homines). Es ist nötig, daß sie immer da seien, sei es wegen der Bedürfnisse der Menschen oder zur Ehre des Klosters.

Zwei Tavernen (tabernae) sollen hier ihren Standort haben: die eine für den Wein-, die andere für den Bierausschank.

Märkte (mercationes) für Waren aller Art wurden stets und sollen weiterhin hier abgehalten werden».

Handwerker und Gewerbetreibende scheinen sich somit um 1160 im Dorf Muri befunden zu haben. Die beiden Tavernen könnten ursprünglich ihren Standort auch dort gehabt haben. Von den Märkten ist dasselbe anzunehmen. Das ganze dürfte sich dann mit der Entstehung der Siedlung Wey nach dort verlagert haben.

## V. Die Grafen von Habsburg als ursprüngliche Eigenkirchenherren und spätere Vögte

Mit dem Kloster Muri stifteten die Fröhhaber im frühen 11. Jahrhundert ein Eigenkloster, dessen Baugrund und Vermögen wohl zweckgebunden war, jedoch im Eigentum des Gründergeschlechts blieb. Nach dem Tode Radbots teilten seine drei Söhne Otto, Adelbercht und Wernher das Stiftungsgut. Von den früh sterbenden Otto und Adelbercht gelangten zwei Drittel an die Klosterstiftung, der überlebende Wernher weigerte sich jedoch noch 1064 (Weihe der Klosterkirche), auf seinen Drittel zu verzichten. Erst 1082, anlässlich der Reform und Freiung des Klosters überließ Graf Wernher seinen Anteil gegen Entschädigung dem Gotteshaus. Der nur die Tradition des Reformklosters kennende *Anonymous* der *Acta* bedachte dieses natürliche eigenkirchenherrliche Gebaren mit einer schlechten Note.

Auf die unfähigen Vögte der frühen Reformzeit folgte der Übergang dieses Amtes als Primogeniturvogtei an das Haus Habsburg. Rechte und Pflichten des Klostervogts wurden möglicherweise anlässlich des Landtages zu Otwi-

36 QSG 3 III 65.

singen (1086) festgesetzt, sind jedoch erst im kaiserlichen Freiungsbrief vom 4. März 1114 in extenso enthalten:<sup>37</sup>

[1] «Er (Graf Wernher) bestimmte ebenfalls, daß der erstgeborene seiner Söhne, indem er sich dem Abt unterordne, die Vogtei innehaben soll, nicht zu Lehen oder Eigen, sondern zur Förderung sicheren und dankenswerten Schutzes, der (d. h. der Vogt), nicht für irdischen Vorteil, sondern für ewigen Lohn bestrebt und bemüht, Güter und Verfassung, Freiheit und Rechte des Klosters beschirmen wolle.

[2] Auf<sup>38</sup> die Bitte des Abtes soll dieser (d. h. der Vogt) schließlich vom König die gesetzliche Banngewalt (bannus legitimus) empfangen und soll dreimal im Jahr, im Kloster (locus) selbst oder wo es immer sei, ferner so oft es immer dem Abt richtig scheinen werde, von diesem gerufen, kommen und da auf herkömmliche Weise ein rechtes Ding (placitum justum) für Rechtsfälle und die Bedürfnisse des Klosters abhalten.

[3] Ferner soll er (der Vogt) anerkennen, daß ihm für diese Amtshandlung keine andere Dienstleistung, Gerechtsame oder Gnade zustehe, als der ewige Gotteslohn, der dritte Teil des Bannes, die gewohnheitsmäßigen Gerichtsfälle und anlässlich jener drei Dingtage (placitorum dies), an einem jeden, einen Malter Getreide (frumentum), einen Frischling (= junges Schwein) und ein «siclum»<sup>39</sup> Wein und weitere Zugehörden.

[4] Deswegen setzte er (Graf Wernher) fest, daß er (der Vogt), wofern nicht der Abt wollte oder ihn zu Hilfe riefe, weder die Güter und Orte des Klosters mit seinem Gefolge gewaltsam und ohne den geringsten Grund beträte oder sich aneignete, noch in diesen auf verschwenderische Art einen Dingtag abzuhalten oder die Freiheit zum Übernachten habe, weder überhaupt einen anderen als Vogt für sich einsetze.

[5] Wenn er aber nicht wie ein Vogt, sondern vielmehr als böswilliger Angreifer und Verwüster des Klosters handelte, soll der Abt die Gewalt haben, mit dem Rat der Brüder, diesen schwer zu tadeln und aufgrund der königlichen Gewalt, wenn es ander nicht zu machen ist, von irgendwoher einen tauglicheren zu wählen»<sup>40</sup>.

37 QSG 3 III 42.

38 Das Folgende entspricht fast genau dem bekannten «Hirsauer Formular betreffend die Rechte und Pflichten der Vögte für das Reformkloster Hirsau (im Nagoldtal im Schwarzwald) vom 9. Oktober 1075, erteilt durch König Heinrich IV. (Wirttemb. UB I 276ff. Nr. 233).

39 Flüssigkeitsmaß für Wein unbekannter Inhalts.

40 Die Formulierung dieses Abschnitts entspricht ganz den habsburgischen Absichten im «Testament Bischof Wernhers».

Mit diesem Abschnitt endet die z. T. verkürzte Übernahme des Hirsauer Vogtformulars von 1075 im Murensen Schirmbrief Kaiser Heinrichs V. von 1114.

Beide Urkunden wissen von drei *placita* (= Landtage) des mit dem königlichen Bann (*bannus legitimus*) ausgestatteten Vogts. Über die Sachen, die anlässlich dieser *placita* erörtert wurden, spricht die Murensen Urkunde von 1114 nur in oberflächlicher Art: «... und daß er (der Vogt) da auf herkömmlich Weise ein rechtes Ding für Rechtsfälle (*causae*) und Bedürfnisse des Klosters abhalte». Die ältere Hirsauer Urkunde von 1075 ist in dieser Beziehung gesprächiger, wird doch hier u. a. erwähnt: «das gesetzliche Recht (*lex*), welches Vögte in anderen freien Abteien über Diebe (*fures*), Frevel (*protervia*), über Zinse und andere Abgaben haben».

Falls wir akzeptieren, daß diese Murensen «Vogteiöffnung» schon dem Landtag zu Otwisingen von 1086 vorgelegt wurde, verstehen wir die etwas verwaschene Formulierung. Dieser Landtag unterstand den Grafen im Aar-Gau (Grafen von Lenzburg) und nicht den Habsburgern. Die Habsburger durften es damals kaum wagen, «Dieb und Frevel», eine gaugräfliche Kompetenz, voll für sich zu beanspruchen. Dies änderte sich erst schlagartig, als Kaiser Heinrich V. das Kloster Muri 1114 unter seinen Schirm nahm. Erst damals wurde das geschlossene engere Gebiet von Muri zu dem von der Gaugrafschaft exemten Amt Muri, wurden die habsburgischen Vögte zu Hochrichtern in diesem Amt.

## VI. Schüchterne Anfänge einer genossenschaftlichen Organisation der Bauern («*huobarii*»)

Direkte Zeugnisse über einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der Bauern im 12. Jahrhundert fehlen selbstverständlich. Doch lassen sich aus den «*constitutio rusticorum*» einige genossenschaftliche Äußerungen herauslesen.

Die ganze «*constitutio*» hat trotz der schweren Verpflichtungen besonders der «*huobarii*» deutlichen Vertragscharakter: die Leistungen der Bauern sind alle genau festgesetzt und damit eingeschränkt.

Interessant ist die Tatsache, daß sich die vom Kloster für die Domäne geforderten Pflugleistungen der Huber auf drei Perioden im Jahr beschränkten (konservativ), während für die «moderne» vierte Pflügung auf dem Winterfeld («*Kehren*» zwischen «*Brachen*» und «zur Saat fahren») der Propst allenfalls mit Lohnarbeit besorgt sein mußte.

**Anlässlich der Weinfuhre und anderen Führungen im Frühsommer hatte jeder Huber einen Ochsen zu stellen. Die Huber konnten allenfalls zudem einen Knecht zur Leitung und Betreuung dieser Fuhren wählen. Die Wahl dieses Mannes dürfte durch ein genossenschaftsähnliches Organ der Huber vorgenommen worden sein.**

**Zweifellos auf den Einfluß eines bäuerlichen Zusammenschlusses geht auch der Passus der «constitutio» zurück, daß für kleinere Verfehlungen der Bauern zwischen dem 30. November und dem 2. Februar, für die um Gnade gebeten werde, möglicherweise nicht Gericht gehalten werden solle.**

## **Dritter Teil**

### **Der Raum Muri im 13.–18. Jahrhundert**

Besonders mit dem 14. Saeculum und den folgenden vier Jahrhunderten treten wir in eine gut bis sehr gut dokumentierte Epoche ein. Dies äußert sich auch darin, daß dieser Teil bedeutend mehr Platz einnimmt, als die beiden vorhergehenden Teile zusammen.

#### **Sechstes Kapitel: Das Territorium**

##### **I. Amt, Pfarrei und Zwing Muri**

Der erste Teil dieses Kapitels ist als Einleitung und Erläuterung zu den nachfolgenden Kapiteln gedacht. Wer tiefer in die Geschichte des Amts Muri eindringt, stellt fest, daß von verschiedenen herrschaftlichen Seiten her betrachtet, sich jeweils wieder mehr oder weniger stark abweichende Territorien abzeichnen. Damit diese Tatsache nicht immer wieder erwähnt und diskutiert werden muß, sei dies ein für allemal in diesem Abschnitt erledigt.

Das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Amt Muri reichte von der Lindenberghöhe bis hinunter zur Reuß, im Norden vom Amt Boswil, im Süden vom Amt Meienberg und von der Herrschaft, dem später luzernischen Amt Merenschwand begrenzt. Das landesherrliche Hochgerichtsamt entspricht am klarsten dieser rohen Umschreibung. In diesem Raum, der in eidgenössischer Zeit die Pfarrei Muri (ohne Wallenschwil) und den Nordteil der Pfarrei Beinwil/Freiamt (Winterschwil, Grüt, Grod) umschloß, repräsentierten nacheinander der österreichische Vogt die Landesherren in den Vorderen Landen, nach 1415/25 der eidgenössische Vogt zu Muri, später der Landvogt in den Freien Ämtern die Sechs, später Sieben regierenden Orte der Eidgenossen. Schon für den österreichischen Vogt amtierten in der Spätzeit wechselnde Untervögte. Der eidgenössische Landvogt wurde vertreten durch den Untervogt des Amts Muri. Dem auf diese Art repräsentierten Landesherrn stand die Bevölkerung des Amts als militärisch organisierte oder zu organisierende Untertanenschaft gegenüber. Direkten Kontakt mit dem nicht residierenden eidgenössischen Landvogt hatten diese Untertanen

**nur anlässlich der Huldigung, der periodischen Abrichtungen (Frevel- und Appellationsgericht) und der von Fall zu Fall einberufenen hochgerichtlichen Landtage.**

Anders präsentiert sich das «Amt Muri» für den Abt des Klosters Muri, den Grund-, Zwing- und Niedergerichtsherrn dieses Raums. Der Zwing- und Niedergerichtsbezirk überschritt an verschiedenen Stellen die Marchen des landesherrlichen Amtes: Der Dorfteil Hueb zu Besenbüren (im landesherrlichen Amt Boswil) war ebenso ein territorialer Bestandteil dieses Zwing, wie die Exklave Wallenschwil in der Pfarrei Muri, und die Höfe Brunnwil und Horben in der Pfarrei Beinwil/Freiamt, alle im landesherrlichen Amt Meienberg. Das Verhältnis zwischen dem Abt als Zwingherr, vertreten durch den Ammann, und den Amts- oder Zwingsgenossen war persönlicher, als dasjenige zwischen Landvogt und Amtsleuten. Auch für den Zwingherrn waren die Amtsgenossen Untertanen, sie hatten sich jedoch schon verhältnismäßig früh zu einer genossenschaftlichen Amts- und Zwinggemeinde mit ausgesprochenen Rechten und Kompetenzen formiert. Anlässlich der jährlichen Zwingtage, den Tagen der Wahl der Beamten des Amtes, der Kirchgemeinde und der Dorfgemeinden machte sich ihr Gewicht geltend. Immerhin war das Stimm- und Wahlrecht des Abtes dem der Gesamtheit der Amtsgenossen gleichgestellt. Die Existenz dieser verhältnismäßig einflußreichen Zwing- und Amtsgemeinde hatte zur Folge, daß die Dorfgemeinden im Amt Muri eher im Hintergrund blieben und sich fast nur mit der Regelung landwirtschaftlicher Angelegenheiten befaßten. Die bedeutende Stellung der Zwing- und Amtsgemeinde rechtfertigt es, diesem Genossenverband, wie übrigens auch den Dorfgemeinden, ein besonderes Kapitel zu widmen.

Die Ursprünge dieser Zwing- und Amtsgemeinde sind in der Gemeinde der Kirchgenossen zu suchen. Wie wir noch feststellen werden, spielten das Wirten und der Weinausschank im Amt Muri eine wesentliche Rolle. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlaubte «das gotshus zu Mury mit rath und wüssen gemeinen kilchgenossen daselbs zu Mury» jedermann unter bestimmten Bedingungen eine Wirtschaft zu eröffnen<sup>1</sup>. Später wird für solche Angelegenheiten nicht mehr die Gemeinde der Kirchgenossen, sondern diejenige der Amtsgenossen bemüht. Es scheint, daß sich die Gemeinde der Zwing- und Amtsgenossen von der Gemeinde der Kirchgenossen emanzipiert, bzw. deren Kompetenzen auf weltlichem Gebiet ausgeweitet hat. Es ist bezeichnend, daß einer der wichtigsten Beamten der Kirchgemeinde, der Sigrist, auch anlässlich des jährlichen Zwingtages gewählt wurde. Ebenso

<sup>1</sup> StAG 5002, drittes Vorsatzblatt vorn.

bemerkenswert ist jedoch, daß sich das Territorium von Pfarrei und Kirchgemeinde Muri auf einen Bezirk bezog, dessen Südgrenze erheblich vom landesherrlichen Amt Muri abwich. Im Süden fielen Winterschwil, Grüt und Grod als Bestandteile der Pfarrei Beinwil/Freiamt weg. Dagegen gehörte, wie im Zwing Muri, das Dörfchen Wallenschwil auch zur Pfarrei und Kirchgemeinde Muri.

Eine besondere Stellung nahm das zur Pfarrei Lunkhofen gehörende Dörfchen Werd in der Nordostecke des Amts Muri ein. Es gehörte seit vor 1160 zu einem Drittelfeld dem Kloster Muri. Im Unterschied zum Zwing Muri verfügte der Abt jedoch in dieser kleinen Siedlung über einen Drittelfeld der gesamten Gerichtsbarkeit (mit Einschluß des Blutgerichts). Die anderen zwei Drittelfeld gehörten in das Kelleramt der Stadt Bremgarten. Werd verfügte über einen eigenen Murensen Ammann und unterschied sich auch in dieser Beziehung vom Amt Muri.

Die verschiedenen Territorien der drei Rechtsbereiche finden sich auf Karte 3 vereinigt<sup>2</sup>.

## II. Klosterdomäne, Dörfer und Höfe der nachmaligen Gemeinde Muri

Über die interne Aufteilung des Raumes Muri existieren weder Pläne, noch Marchbeschriebe. Immerhin kann die Klosterdomäne mit Hilfe der maßstabgetreuen Parzellenatlanten von 1779/1782 einwandfrei rekonstruiert werden<sup>3</sup>. Die Marchen zwischen den Dörfern und Höfen lassen sich auf Grund der erarbeiteten Flurpläne<sup>4</sup> einigermaßen erschließen. Im 14. Jahrhundert war die Siedlungsstruktur der nachmaligen Gemeinde Muri weitgehend fixiert<sup>5</sup>.

In der Mitte des Raums lag der große Block des eigentlichen Klosterterritoriums und der Ackerbaudomäne, umgeben von verstreuten «exterritorialen» großen Einzelparzellen: Die klösterlichen Eigenmatten und Eigenweiden lagen vom Nordwesten bis in den Südwesten der Domäne, die Eigenwälde fanden sich im Norden und Osten des zentralen Blocks und die Weiher waren im Norden, Nordosten und Süden zu finden.

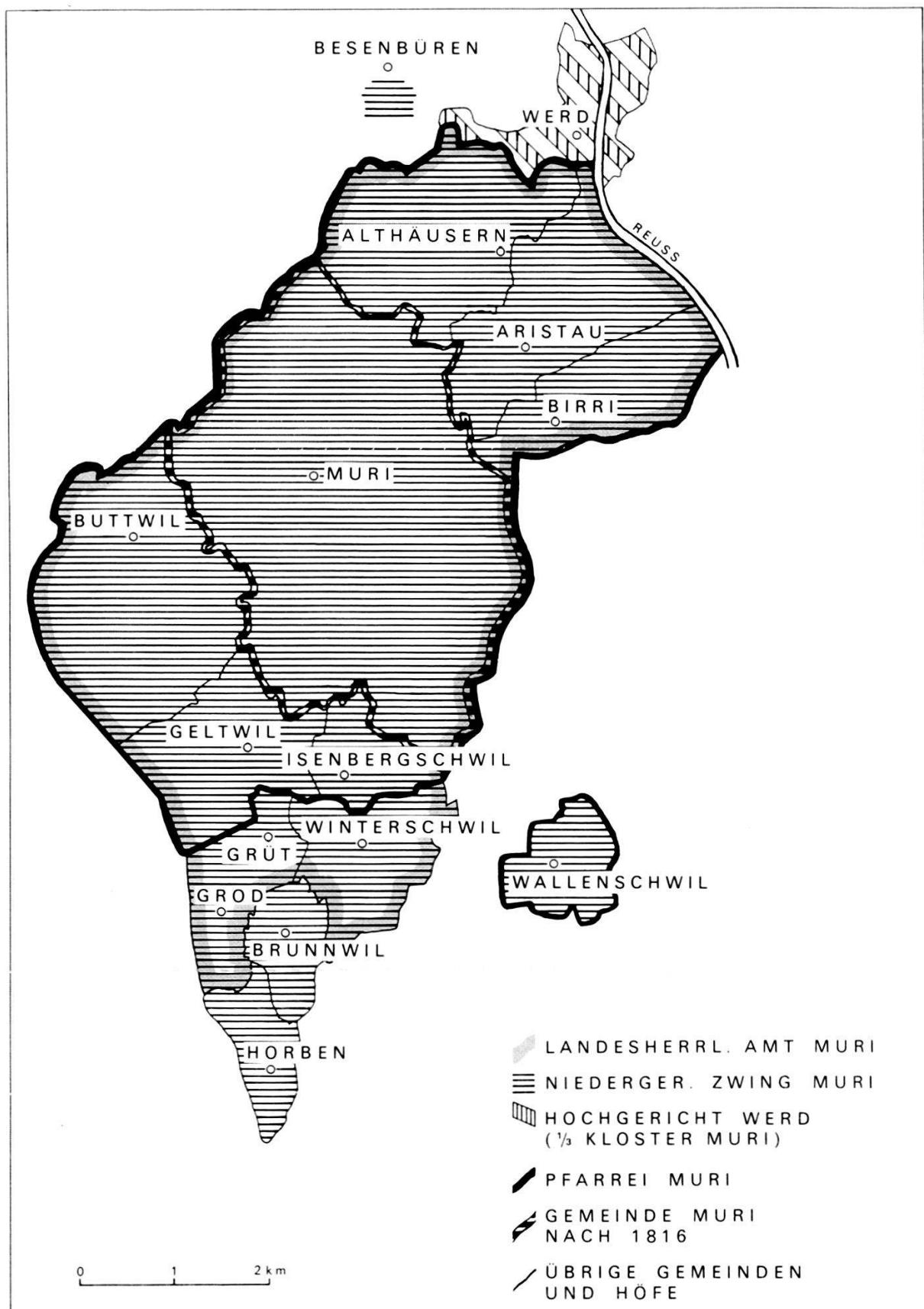
Südlich der Domäne füllte das Dorf Muri mit den drei Ackerzelgen, mit

2 Karte 3: Amt, Pfarrei und Zwing Muri, S. 80

3 StAG 4995 (1779) und 4996 (1782).

4 StAG 5017 und 5018 (1574)

5 Vgl. Karte 8, S. 155



Karte 3. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

dem Matt- und Weideland und mit dem Wald geschlossen den ganzen Südraum der späteren Gemeinde aus.

Westlich der Domäne, eingeklemmt zwischen herrschaftlichem Gut, lag das Dorf Wey. Diese Spätsiedlung war an den alten Weiler Nidingen angelehnt. Wey hatte im 14. Jahrhundert den alten Schweighof Ippisbüel (Oppisbüel, Üppisbüel) bereits aufgesogen und z. T. in seine Feldflur integriert. Da es sich beim Dorf Wey um eine nachträgliche Bildung handelt, war die Flurverfassung nicht so konsequent ausgebildet, wie im Dorf Muri.

Direkt östlich der Domäne findet sich das Dorf Egg, eine ausgesprochen gewerblich orientierte Siedlung ohne eigentliches Flursystem, doch mit verhältnismäßig viel Wald.

Nördlich von Egg, im Nordosten der Domäne, breitete sich die Gemarkung des kleinen Dorfs Hasli aus, das ein in den Egger Bann übergreifendes Flursystem besaß, doch kaum Dorfwald sein eigen nannte.

Den Raum nördlich der Domäne beherrschte der bedeutende Weiler Wili mit klarer Dreizelgenordnung, aber fast ohne Wald. Das Territorium von Wili wurde durchbrochen vom Wilimoos, einer Exklave des Dorfes Wey, und von der klösterlichen Langweid und Rinderweid.

Wir haben gesehen, daß von den hochmittelalterlichen Schweighöfen der nunmehr auch dem Getreidebau dienende Hof Ippisbüel im Dorf Wey aufgegangen war. Der ehemalige Schweighof Türmelen an der östlichen Peripherie des Raums Muri hatte bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls auf Getreide umgestellt und war zu einem gewöhnlichen Lehenhof geworden.

Der ehemalige Schweighof Itenthal nordwestlich der Domäne hatte sich bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls in einen Ackerbauernhof verwandelt, der Getreide zinste. Nachdem eine Reihe von Parzellen abgesplittert waren, geriet der Resthof unter den Einfluß des Hofes Langenmatt. Nach Heimfall oder Rückkauf diente die Flur Itenthal zusammen mit der Vorderweid dem Aufbau des klösterlichen Sentenhofs.

Letzte zu behandelnde Siedlung innerhalb der späteren Gemeinde Muri ist der Getreidebauhof Langenmatt an der westlichen Peripherie, eingeklemmt zwischen den klösterlichen Domänenexklaven Herrenmatt, Kreienweid, Vorderweid und Itenthalmatt.

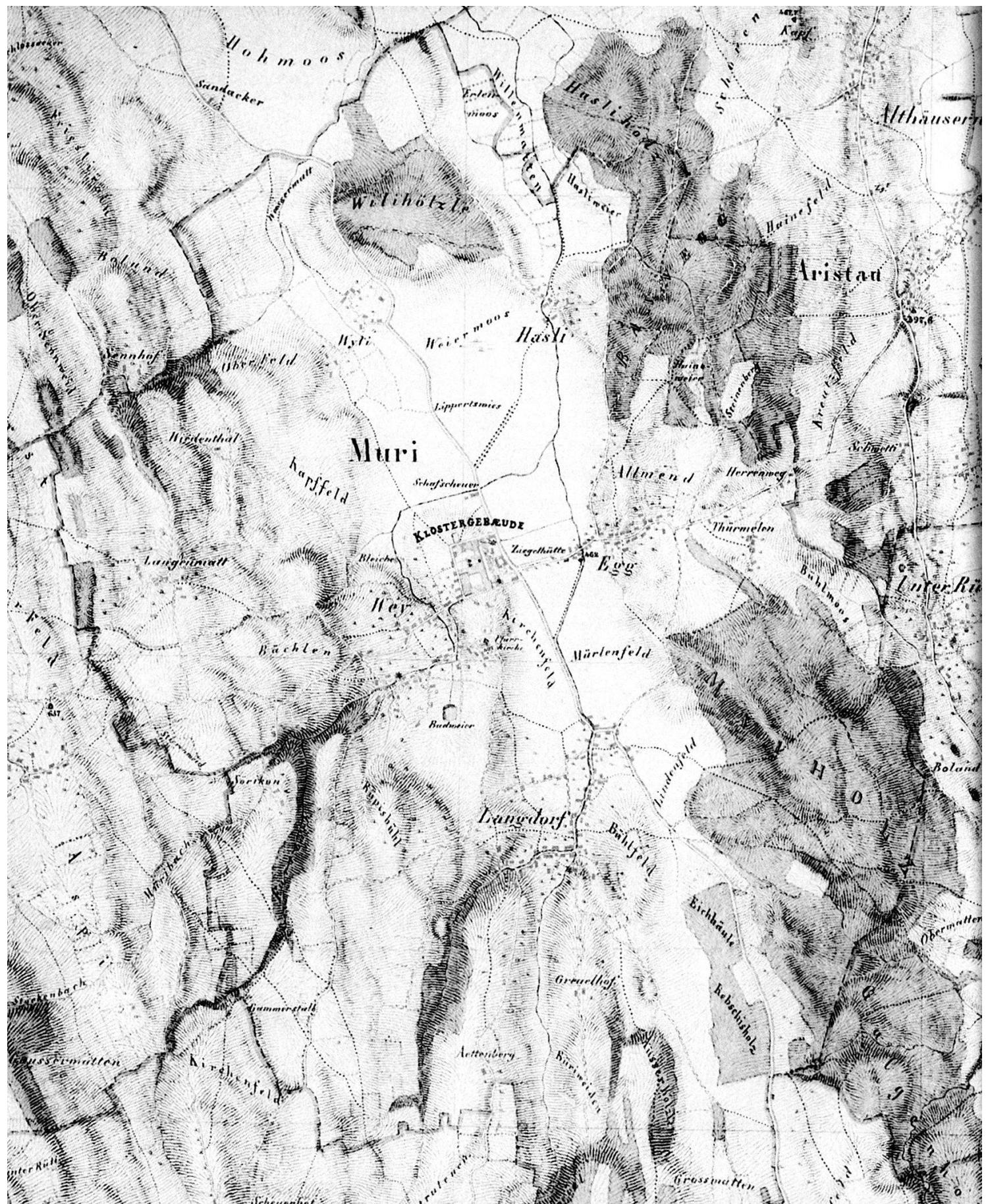


Abbildung 5 Ausschnitt über Muri aus der Michaeliskarte des Kantons Aargau 1:25 000 (StAG)

## **Siebentes Kapitel: Die Landesherren und Vögte im Amt Muri in österreichischer Zeit**

### **I. Die landesherrlichen Kompetenzen**

Wir haben schon im Zweiten Teil dieser Untersuchung festgestellt, daß die Grafen von Habsburg seit 1114 im Bereich der engeren Grundherrschaft des Klosters Muri (= reichsfreies Amt Muri) als Kastvögte des Klosters Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt (Kriminalgericht, Dieb und Frevel) waren<sup>1</sup>. Sie wuchsen damit für das Amt Muri in die Stellung von Landesherren hinein, bezogen als solche erhebliche Frevelbußen und konfiszierten das Vermögen von Übeltätern. Neben dieser «landesherrlichen» Tätigkeit waren die Kastvögte auch Gehilfen des Abtes, unterstand ihnen doch das grundherrliche Gericht über die klösterlichen Leihegüter («erbe und lechen»)<sup>2</sup>. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg-Lenzburg (um 1170) zerfiel deren alte Grafschaft im Aar-Gau, erlebte jedoch als Landgrafschaft (vorwiegend Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände) unter den Grafen von Habsburg eine Neuauflage. Die Habsburger hatten damit auch im Bereich des Amts Muri allfällige Kompetenzlücken endgültig geschlossen.

Gestützt auf altes Eigen errichtete Rudolf von Habsburg, der spätere König, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den habsburgischen Staat in den später so genannten Oberen oder Vorderen Landen mit Territorien in der Nord- und Zentralschweiz, im Oberelsaß, im Breisgau und in Schwaben. Diese Vorlande waren in eine große Zahl von Vogteibezirken eingeteilt, die je nach Bedürfnis zu lockeren Großverbänden zusammengefaßt wurden. Die Landschaft Aargau bildete in diesen Vorderen Landen nie mehr als einen dieser lockeren Vogteiverbände. Bis 1415 diente die Feste Stein zu Baden der Zentralverwaltung der Vorlande.

Kurz vor der Abfassung des Habsburgischen Urbars (aufgenommen 1303–1307) wurden die drei Vogteiämter Muri, Hermetschwil und Boswil zu einem «Großamt Muri» zusammengefaßt<sup>3</sup>. Laut diesen Urbaraufzeichnungen hatte die Herrschaft (Habsburg-Österreich) in allen Siedlungen des

1 Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel V., S. 73 ff.

2 Siehe in diesem Teil, Neuntes Kapitel I 2 a S. 136

3 QSG 14, 139–144. Urbar ist hier: das Verzeichnis sämtlicher nicht zu Lehen gegebenen Rechte und Einkünfte der Herrschaft in den Vorlanden.

eigentlichen Amts Muri «ze rihtenne dube und vrefel». Sie verfügte somit nur über die landesherrliche Kriminalgerichtsbarkeit (Blut- und Frevelgericht) mit den Regalien; ferner stand ihr die Befugnis zu, im ganzen Amt Vogtsteuern und mehr oder weniger fixierte Personalsteuern zu erheben. Der ganze niedergerichtliche Bereich («twing und ban» = niederes Strafgericht und Zivilgericht) gehörte dem Grundherren, d. h. dem Kloster Muri.

Das erwähnte Ämterkonglomerat «Großamt Muri» des Urbars zerfiel schon im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wieder in seine Bestandteile.

## II. Die Vogtei

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Herzoge Lüpolt und Albrecht von Österreich dem Meyer<sup>4</sup> von Bremgarten für ihm zugefügten Schaden in der Höhe von 200 Gulden die Ämter Muri und Hermetschwil «mit den büssen, an den tod», d. h. die noch vorhandenen Einkünfte der Ämter und die gesamte Frevelgerichtsbarkeit mit Ausnahme des landesherrlichen Blutgerichts, ohne die eigentliche Kastvogtei über das Kloster (Lehengericht). 1379 gestattete Herzog Lüpolt seinem Getreuen Heinrich III. Geßler dieses Pfand einzulösen<sup>5</sup>. 1379 bis 1415 befand sich somit das althabsburgische Vogteiamt Muri, mit allen noch nicht verpfändeten Vogteiabgaben, im Besitz der Familie Geßler von Meienberg und Brunegg<sup>6</sup>. Mit Hilfe der Übernahme von österreichischen Pfändern hatten sich die Geßler zwischen 1359 und etwa 1386 eine ansehnliche Position in den nachmaligen südlichen Freien Ämtern geschaffen. Zu ihrem «Herrschungsbereich» gehörten die Ämter Meienberg (1359), Muri und Hermetschwil (1379) und Richensee (zwischen 1370 und 1386)<sup>7</sup>.

Die auf Brunegg sitzenden Geßler ließen sich in den erwähnten Ämtern durch Untervögte, d. h. Gerichtsvorsitzende und Polizei- und Verwaltungsbeamte, vertreten. Häufig versahen diese Untervögte die erwähnten Funk-

<sup>4</sup> Kaum Familienname, sondern vermutlich herrschaftlicher Beamter.

<sup>5</sup> QSG 15/1, 605 Nr. 31.

<sup>6</sup> Die Geßler tauchen um 1250 in den Dokumenten auf (QW I/1 Nr. 623 und 654). Sie stammten aus Wiggwil (Gde. Beinwil/Freiamt), wo sie anscheinend seit alters autonome Vögte des Murigutes und Niederrichter waren. Im Dienste von Habsburg-Österreich machte das Geschlecht steile Karriere. – Genealogie der Geßler: W. Merz, Burgenlagen und Wehrbauten des Kantons Argau I 165 (Artikel Brunegg).

<sup>7</sup> Thommen I 403 Nr. 633 (Meienberg). QSG 15/1 605 Nr. 31 (Muri und Hermetschwil). Erschlossen (Richensee).

tionen jeweils in mindestens zwei dieser Ämter. Sie waren scheinbar alle nicht einheimischer Herkunft<sup>8</sup>.

Die 1413 den Untervogt Cüni Meyerer unterstützenden Leute werden als «stürmeyger» bezeichnet; möglicherweise handelte es sich um Vertreter der Gemeinden<sup>9</sup>.

Heinrich III. Geßler starb nach 1405. Die ihn beerbenden Söhne Hermann und Wilhelm teilten 1412 das seit dem Tode des Vaters von Hermann verwaltete Vermögen. Hermann erbte u. a. das Amt Meienberg und die Vogtei Wiggwil, an Wilhelm Geßler fielen die Ämter Muri und Hermetschwil und die Vogtei Althäusern. Zu beiden Teilen gehörten jeweils die Gerichtsgefälle und Einkünfte der Ämter und Vogteien. Das Amt Richensee blieb gemeinsamer Besitz<sup>10</sup>.

Nach dem Tode Heinrich III. Geßlers bemühte sich das Kloster Muri, diese durch Pfandnahme entstandene vögtliche Gewalt zwischen Kastvogt/Landesherr und Grundherr auszuschalten. Am 28. Oktober 1408 gestattete Herzog Friedrich von Österreich dem Abt zu Muri, die Vogteien Muri und Hermetschwil um die seinerzeitigen 200 Gulden an das Kloster zu lösen<sup>11</sup>. Die Geßlersche Vogtei Muri sollte jedoch nicht mehr in den Besitz des Klosters übergehen, nahm doch die allgemeine politische Entwicklung im Aargau unvermittelt einen anderen Verlauf.

An dieser Stelle ist noch auf zwei Besonderheiten des Amts Muri in österreichischer Zeit einzugehen:

Im 14. Jahrhundert standen die Ämter Freiamt Affoltern ZH, Muri, Hermetschwil und Werd in einem lockeren, vorwiegend militärischen Abhängigkeitsverhältnis zur Feste Baden («Stein»). Die Verpflichtungen bezogen sich auf Reispflicht (Reis = Kriegsauszug), Burgwerk (= Baupflicht an der Burg) und Besteuerung, ferner auf Beholzung und Bestrohung der Burg. 1381 riefen die erwähnten vier Ämter mit der Verweigerung dieser Leistungen die zur eigentlichen Verwaltung Baden gehörenden Ämter als Kläger auf den Plan. Es wurde u. a. auch festgestellt, daß die Reispflichtigen der beklagten vier Ämter jeweils unter dem Banner der Stadt Baden in den

8 Im Amt Muri wirkende Untervögte: 1394 Albrecht Büsinger (StAG Urk. Muri 147), 1399 Johans Merischwanden, Bürger zu Bremgarten (StAG Urk. Muri 160), 1406 Uli Grethen (AU VIII Bremgarten Nr. 145), 1412 Heini Früguff (StLU Akt. Schacht. 291), 1413 Cüni Meyerer (StBE HallwA. 1420 Großer Rodel; Druck: SSRQ Aargau II/1, 610 Nr. 265, nach Abschrift. Der Familienname «Meyerer» wird hier irrtümlich als «Georg» gelesen).

9 StBE HallwA. 1420 Großer Rodel. Druck: SSRQ Aargau II/1, 610.

10 StLU 99/1545.

11 StAG Urk. Muri 223.

Krieg gezogen seien. Nach Zeugeneinvernahmen entschied denn auch der österreichische Landvogt zuungunsten der Beklagten. 1411 bestätigte Herzog Friedrich diesen 30 Jahre früher ergangenen Spruch<sup>12</sup>. 1415 fiel diese Verbindung dahin.

Im 14. Jahrhundert und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die Amtsgenossen von Muri mit den Leuten der Grafschaft Fahrwangen der Herren von Hallwil, jenseits des Lindenbergs, Freizügigkeit und Heiratsge- noßsame<sup>13</sup>. Da die Grafschaft Fahrwangen faktisch eine Teil-Enklave im österreichischen Amt Lenzburg bildete, entstand dieses Rechts wegen zwischen den Herren von Hallwil und dem österreichischen Vogt zu Lenzburg Streit. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung ließen die Hallwil 1413 im Amt Muri über diese alte Rechtsame Kundschaft aufnehmen<sup>14</sup>.

Über die Gerichtshaltung der Landesherren/Kastvögte (Kriminaljustiz und Lehengericht) und der Vögte (Frevelgericht) im Amt Muri verlautet in österreichischer Zeit wenig oder nichts. Erst eidgenössische Quellen geben uns darüber genaueren Aufschluß.

### III. Vogtrecht, Steuer, Futterhaber

Der Landesherr/Kastvogt war als Schirmherr eines Territoriums berechtigt, von den in diesem Gebiet sitzenden Vogtleuten fixierte Abgaben zu erheben. Da im untersuchten Amt Muri nur Untertanen des Klosters Muri saßen, übten die Habsburger die umfassende Vogteigewalt über die gesamte Bevölkerung aus. Die Grafen von Habsburg bezogen in diesem Amt Vogtrechte (fixierte Abgaben pro Schuppose oder Tagland an den Vogt), eine mehr oder weniger fixierte Steuer (Personalsteuer) und Futterhaber (fixierte Abgabe pro Haushaltung an den Gerichtsherrn). Der vorliegende Abschnitt handelt nur von dieser fiskalischen Seite der Vogtei, wobei zu beachten ist, daß sich im 13. Jahrhundert die nachfolgend erörterten Abgaben vom Rechtsinstitut der Vogtei zu lösen und ein ausgesprochenes Eigenleben zu führen begannen.

Befassen wir uns zuerst mit den vor 1300 abgesplitterten Vogtrechten. Mit einigen Vogteiteilen samt Vogtrechten im Amt und Zwing Muri (Birri, Wallenschwil) und in der Nachbarschaft (Boswil) wurde in den 1230er

12 UB Stadtarch. Baden I 129f Nr. 165 (1381); 258 Nr. 305 (1411).

13 SSRQ Aargau II/8, 58ff Nr. 3 (mit Erläuterungen).

14 StBE HallwA. 1420 Großer Rodel. Druck: SSRQ Aargau II/1, 610 Nr. 265 (nach verderbter Abschrift).

Jahren, anlässlich der habsburgischen Hausteilung, der Juniorzweig, die Grafen von Habsburg-Laufenburg, ausgestattet<sup>15</sup>. Diese Splitter wurden alle an Dienstmannen zu Lehen gegeben.

Für den Seniorzweig des Hauses Habsburg, seit 1282 Herzoge von Österreich, bildeten die zur Vogtei über das Kloster Muri und sein engeres Territorium (Amt und Zwing Muri) gehörenden *Vogtrechte* willkommene Vermögenswerte, die splitterweise verpfändet oder lehenweise als Entschädigung für die Übernahme von Burglehen eingesetzt werden konnten: Im 13. Jahrhundert schieden die Vogtrechte zu Isenbergschwil (1 Mark Silber, an die Herren von Hünenberg) und zu Nidingen (1 Mark Silber, an die Herren von Baldegg) als Burglehenrente für die Stellung eines Teils der Besatzung des Städtchens Meienberg aus der direkten Einflußnahme durch die Habsburger aus<sup>16</sup>. Das gleiche geschah mit einem zu Lehen gehenden Vogtrechtssplitter zu Birri, Alznach und Türmelen (9 Mütt Roggen 27 β, an die Herren von Barro zu Bremgarten)<sup>17</sup> und einen weiteren Splitter zu Birri (14 Viertel Kernen, 4½ Mütt Roggen 14 β, zuerst in der Hand der Herren von Heidegg feststellbar)<sup>18</sup>.

Der nicht unbeträchtliche Rest der Vogtrechte im Amt Muri wurde nicht verliehen, sondern bloß verpfändet. In dem 1303–1307 aufgezeichneten Habsburgischen Urbar, das auch verpfändetes Gut aufführt, wird der große Block sämtlicher unverliehenen Vogtrechte im Amt Muri wie folgt aufgeführt (siehe Tabelle 3). Dazu kam noch der Futterhaber (4½–5 Malter), auf den wir erst nach den Steuern eingehender zu sprechen kommen.

Offenbar erst nachträglich wurden proportional zu den Getreidevogtrechten Geldzusätze gefordert: «je dem vierteil kernen gezühet 1 β ze gebenne und dem vierteil roggen 9 pfenning» (gesamthaft 220 β = 11 Ü). Dieser Zusatz wurde zusammen mit dem Geld-Vogtrecht zu Hasli (17 β) der Personalsteuer des Amtes zugeschlagen, diente somit der Niedrighaltung des mehr oder weniger beweglichen Teils dieser «stüre».

Kurze Zeit nach der Abfassung des Urbars gingen wesentliche Teile des Rest-Vogtrechts im Amt Muri der Herrschaft Österreich endgültig verloren. 1315 verpfändete Herzog Lüpolz für eine Schuld von 100 Mark Silber an die thurgauischen Freiherren Heinrich und Lütold von Grießenberg, Vettern,

15 QSG 15/1, 775: Birri (4 Mütt Kernen), Boswil (3½ Mütt Kernen und 3 β) und Wallenschwil (13 Mütt Roggen 13 β).

16 QSG 15/1, 214 (Nidingen), 215 (Isenbergschwil).

17 QSG 15/1, 111, 533. StAG Urk. Muri 1431.

18 StAG Urk. Zurl. Fid. 1, 2, 5. StAG 4116, 58.

den Zoll zu Bremgarten, Einkünfte vom Hof Lunkhofen und «von der vogte ze Mure des dorfes (lies: amtes!) vierzehn mütte kernen geltes, dreizehen mütte roggen geltes und vier malter habern geltes» (gesamthaft  $26\frac{2}{3}$  Stuck)<sup>19</sup>. Zusammen mit diesem Vogtrechtssplitter wurde 1315 somit auch der Futterhaber des Amts Muri verpfändet. Der herrschaftliche Amtmann zu Muri hatte Vogtrechtsteile und Futterhaber an die Pfandgläubiger auszuzahlen. Über Adelheid von Grießenberg, Tochter Lütolds, gelangten diese Pfänder durch Heirat in zweiter Ehe an Graf Cünrat von Fürstenberg.

Tabelle 3: Vogtrechte im Amt und Zwing Muri gemäß Habsburger Urbar (1303–1307)

	Kernen	Roggen	Geld	Geldzusatz zum Getreide (zur Steuer geschlagen)
	Viertel	Viertel	β	β
Buttwil	44	–	–	44
Geltwil	24	–	2	24
Brannwil <sup>1</sup>	4	–	–	4
Muri	80	–	–	80
Langenmatt	4	–	–	4
Ytendal	4	–	–	4
Wili	–	14	–	$10\frac{1}{2}$
Hasli	–	–	17	–
Egg	–	66	–	$49\frac{1}{2}$
Amt und Zwing Muri	160	80	19	220

1 Brannwil (Amt Meienberg) gehörte nicht zum Amt, sondern zum Zwing Muri.

Quelle: QSG 14, 139–144.

Von beiden Ehegatten löste Königin Agnes von Ungarn 1356 dieses Pfand ein<sup>20</sup> und staitete damit das Kloster Königsfelden aus<sup>21</sup>. Die Verwaltung Königsfeldens muß diese erheblichen Einkünfte vor 1432 abgestoßen haben<sup>22</sup>. In unbekannter Zeit gelangten diese Vogtrechte im Amt Muri als «Fürstenberger Zins» an die Pfarrkirche der Stadt Bremgarten. In den Dokumenten dieser Pfarrkirche wird der Futterhaber nicht mehr erwähnt. Er nahm vor 1396 einen anderen Weg. Das älteste erhaltene Zins- und

19 StAG Urk. Königsfelden 39.

20 StAG Urk. Königsfelden 268.

21 Tatsächlich liegen beide Urkunden im Archiv des ehemaligen Klosters Königsfelden (StAG).

22 Nicht enthalten im ältesten Einkünfterbar des Klosters Königsfelden von 1432 (StAG 464).

Güterurbar des «Fürstenbergerzinses» von 1603 zeigt bereits leicht verminderte Einkünfte (siehe Tabelle 4). Dieser «Fürstenberger-Zins» veränderte sich nicht mehr vor 1798<sup>23</sup>.

Tabelle 4: Fürstenberger Zins der Pfarrkirche Bremgarten 1603

	Kernen Mütt	Roggen Mütt
Muri	$6\frac{7}{16}$	—
Wey	$1\frac{1}{16}$	—
Langenmatt	$1\frac{1}{4}$	—
Buttwil	$1\frac{1}{2}$	—
Geltwil	$\frac{1}{2}$	—
Hasli	—	$6\frac{7}{8}$
Egg	—	$6\frac{1}{4}$
Amt und Zwing Muri	$11\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{8}$

Quelle: Stadtarch. Bremgarten cod. 158.

In unbekannter Zeit verpfändeten die Herzoge von Österreich den Herren von Baldegg, die seit dem 13. Jahrhundert über eine Burglehenrente in Wey/Nidingen verfügten, vermutlich weitere  $5\frac{1}{2}$  Mütt Kernen Vogtrecht und  $25\beta$  im Wey, samt dem gesamten übrigen Geld-Zusatz zu den Getreide-Vogtrechten im Amt und Zwing Muri in der Höhe von etwa 10  $\widetilde{U}$ , der zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Steuern zugeordnet gewesen war. Juncker Hans von Baldegg verpfändete vor 1465 diese Einkünfte von  $5\frac{1}{2}$  Mütt Kernen und 11  $\widetilde{U}$  unter Rücklösungs vorbehalt an einen Cüntzman Sutor von Beromünster. Nachdem der Schuldner das Pfand nicht abmachungsgemäß eingelöst hatte, wurde es 1465 diesem Sutor gerichtlich zugesprochen<sup>24</sup>. Die Einkünfte gelangten schließlich über einen Burkhard Rieser und dessen Tochter Verena an Jakob Fuchs von Muri, der sie 1485 an Seckelmeister Hans Holdermeyer von Luzern veräußerte<sup>25</sup>. 1563 vertauschte Schultheiß Marx Wagenman zu Sursee, der inzwischen Besitzer dieser Rente geworden war, die sogenannte «Baldegger-Gült» an das Kloster Muri<sup>26</sup>.

Die älteste erhaltene Aufstellung über die «Baldegger-Gült» stammt aus dem Jahr 1515 (siehe Tabelle 5).

23 Urbar von 1731 im Stadtarch. Bremgarten Cod. 172. StAG 4230.

24 StAG Urk. Muri 481.

25 StAG Urk. Muri 545.

26 StAG Urk. Muri 741.

Tabelle 5: Die «Baldegger-Gült» des Klosters Muri 1515

	Kernen Viertel	Geld β
Wey	ca. 22	ca. 24
Langenmatt	—	6
Buttwil	—	44
Geltwil	—	24
Brannwil	—	4
Muri	—	77
Egg	—	31
Hasli	—	13
Amt und Zwing Muri	ca. 22	ca. 222

Quelle: StAG 5005.

Bis gegen Ende der österreichischen Zeit blieben nur 25 Mütt Kernen Vogtrecht mit der verpfändeten Vogtei des Amts Muri verbunden: 8 Mütt in Muri, 11 Mütt in Buttwil und 6 Mütt in Geltwil. Diese Einkünfte gingen 1415 an die Eidgenossen über<sup>27</sup>.

Gemäß Habsburger Urbar (um 1306) erbrachte die *Personalsteuer* («*stüre*») im eigentlichen Amt Muri «bi dem meisten 20  $\widetilde{U}$ , bi dem minsten 16  $\widetilde{U}$ »<sup>28</sup>. Diese Steuer setzte sich ursprünglich aus einem veränderlichen und aus einem fixierten Teil zusammen. Der fixierte Teil, der erwähnte Geld-Zusatz zum Getreidevogtrecht, machte rund 11  $\widetilde{U}$  aus, «verselbständigte» sich später wieder und ist uns bereits als «Baldegger Gült» bekannt.

Der veränderliche Teil, die eigentliche Steuer, dürfte etwa 4–8  $\widetilde{U}$  betragen haben. 1315 verpfändete Herzog Lüpolt von Österreich die damals 2 Mark geltende Steuer für Schulden von 33 Mark an einen Albrecht Riethuser. 1375 löste Rüdi Sattler von Baden diesen Pfandsatz an sich<sup>29</sup>. 1416 verkaufte Heinrich Sattler von Baden, ein Nachkomme des Rüdi, den Pfandkomplex (8  $\widetilde{U}$  zu Muri, 38  $\beta$  zu Lunkhofen) mit Bewilligung der Eidgenossen um 120 Gulden an die Kirchgenossen zu Muri (8  $\widetilde{U}$ ) und zu Lunkhofen (38  $\beta$ )<sup>30</sup>.

Der *Futterhaber*, die übliche Abgabe der Haushaltungen an den Gericht haltenden Landesherrn/Vogt, der im Amt Muri um 1306 4½–5 Malter Hafer abwarf<sup>31</sup>, wurde 1315 in der Höhe von 4 Malter an die von Grießenberg

27 StAG Urk. Alteidg. Archiv 11 a.

28 QSG 14, 143 f.

29 QSG 15/1, 601 Nr. 18.

30 StZH A 322.1, 1.

31 QSG 14, 144.

mitverpfändet. In der Folgezeit erwarben die Herren von Sengen zu Bremgarten diese Abgabe. 1396 bestätigte Lüpolt von Österreich dem Imer von Sengen und seiner Gattin Anna von Maschwanden u. a. die Pfandschaft von 3 Malter Futterhaber von Hofstätten im Amt Muri<sup>32</sup>. Vor 1491 verkaufte Hans von Sengen diese Einkünfte an das Kloster Muri. Prompt weigerten sich die Pflichtigen, den Hafer zu leisten. 1491 ließ der Abt vor dem Amtsgericht zu Muri durch Kundschaft feststellen, daß tatsächlich zur Zeit des von Sengen der Futterhaber entrichtet worden sei<sup>33</sup>.

Im 13./14. Jahrhundert war somit ein beachtlicher Teil der Einkünfte der Vogtei des Amtes Muri entfremdet worden. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfügte die Herrschaft Österreich in diesem Amt noch über 25 Mütt Kernen Vogtrecht in Muri, Buttwil und Geltwil, die mit diesem Verwaltungsterritorium als Pfand an Heinrich III. Geßler fielen und schließlich von den Eidgenossen behändigt wurden.

Im Zusammenhang mit der Vogtei des Amtes erscheint noch in österreichischer Zeit (1412) im Besitz der Geßler eine Vogteiabgabe zu Althäusern von 30 Mütt Roggen und 3  $\widetilde{U}$  Geld, die vorher nie erwähnt wird, auch nicht im Habsburger Urbar. Bei diesem Vogtrecht handelte es sich zweifellos um österreichisches Lehen aus der Zeit vor der Abfassung des Urbars<sup>34</sup>.

32 StAG Urk. Muri 153.

33 StAG Urk. Muri 566.

34 StLU 99/1545 (1412). StAG 4116, 137 (1532). SSRQ Aargau II/8, 72 Nr. 9b (1420).

## Achtes Kapitel: Unter den Eidgenossen – Die Freien Ämter

### I. Die Herrschaft der Sechs, später Sieben Alten Orte bis 1712<sup>1</sup>

#### 1. Annexion und Konsolidierung des Gebiets der nachmaligen «Freien Ämter»<sup>2</sup>

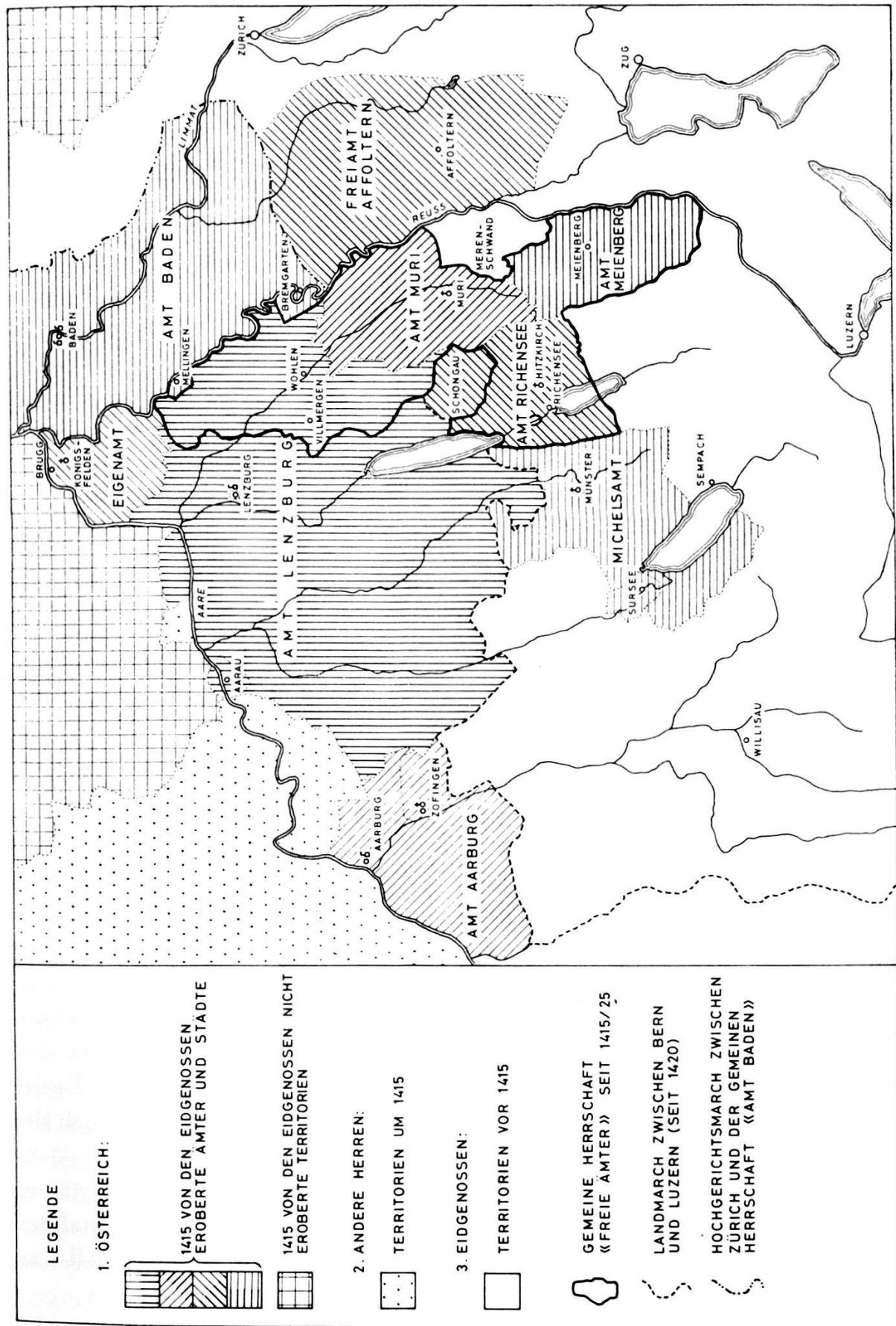
Während sich die österreichischen Vorlande langsam zu einem Fürststaat mit dem Zentrum Baden im Aargau zu entwickeln schienen, wuchs im 14. Jahrhundert in den Gebieten im Bereich des Vierländersees und in einigen Städten des Mittellandes und des Voralpensaums mit der bäuerlichstädtischen Eidgenossenschaft der Acht Alten Orte der schärfste Gegner dieser entstehenden Machtballung heran. Im Sempacherkrieg von 1386 schob sich das luzernische Territorium auf Kosten der Vorlande bedrohlich in den Aargau hinein. Seit 1394 verfügte diese Stadt mit dem Amt Merenschwand über eine ins österreichische Gebiet vorgeschobene Exklave. Bern warf ebenfalls begehrliche Blicke auf den Unterer Aargau südlich der Aare. Zürich war am Raum Baden und am Freiamt Affoltern ZH interessiert. Trotz des 1412 mit Österreich abgeschlossenen fünfzigjährigen «Friedens» (= Waffenstillstand) war der aargauische Raum eindeutig von den Eidgenossen bedroht.

Das der Reduktion von drei Päpsten auf einen Amtsinhaber gewidmete Konzil zu Konstanz von 1415 brachte schließlich die Entscheidung. Der ohnehin mit dem Reichsoberhaupt verfeindete Herzog Friedrich von Österreich, Herr der Vorderen Lande, setzte auf den falschen Papst. König Sigismund belegte Friedrich mit der Acht und forderte des Herzogs vorländische Nachbarn auf, seine Territorien zu des Reiches Handen einzuziehen. Den Eidgenossen war der österreichische Aargau zugeschlagen.

Bern war sofort bereit. Die übrigen Sieben Orte zögerten. Sie mißtrauten den königlichen Versprechungen und fühlten sich an den «Frieden» gebunden. Da das Fürstenkollegium die königliche Aufforderung höher stellte als den «Frieden», Friedrich geächtet war und sich ein königlicher Privilegienegen über die Orte ergoß, waren die Sechs Orte – Uri distanzierte sich – unter Führung Zürichs und Luzerns schließlich bereit, loszuschlagen. Es sei

1 Vgl. SSRQ Aargau II/8, bes. 23–53 (Einleitung). -Anne Marie Dubler/Jean Jacques Siegrist, Wohlen 134–167,

2 Quellen: SSRQ Aargau II/8 bes. 62 Nr. 4, 64ff Nr. 5, 74ff Nr. 12. – Darstellungen: J. J. Siegrist, Zur Eroberung der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossenschaft, in Festschrift Karl Schib 246–267. – Ders., Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter, in Unsere Heimat 51/1979.



Karte 4. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter vor 1415

nachdrücklich festgehalten, daß eine gemeinsame Absprache der Eidgenossen über den Kriegseintritt, das Vorgehen und die Kriegsziele der Sechs Orte nicht angestrebt wurde. Die bisherige Auffassung, es sei abgemacht worden, gemeinsam Erobertes sei gemeinsamer Besitz, von einzelnen Orten annexiertes Gebiet gehöre jedoch diesen Orten, ist falsch<sup>3</sup>.

Bern, das seine Ziele genau kannte, handelte im Alleingang – ohne Fühlungnahme mit den Sechs Orten – und besetzte in der zweiten Hälfte April 1415 das aargauische Territorium von Zofingen bis Brugg, unter Respektierung der Rietenberg-Linie. Es half schließlich noch bei der Eroberung des Steins zu Baden.

Die Sechs Orte (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) hatten Mühe ihre Aktion zu koordinieren. Treibende Kräfte waren Zürich und Luzern. Trotz der Bedeutung des «Geschäfts» wurde merkwürdigweise vor dem Einmarsch in den Aargau keine gemeinsame Tagsatzung mehr abgehalten. Grundlage des Vorgehens waren bloß bilaterale und mündliche Abmachungen zwischen Luzern einerseits und Zürich, Unterwalden und Zug anderseits. Luzern machte bei diesen Absprachen den Orten Unterwalden und Zug Zusagen über den gemeinsamen Besitz des gesamten Eroberungsgebiets, von denen es nach dem Feldzug nichts mehr wissen wollte.

Zur Zeit, als Bern Zofingen besetzte, begann Luzern die Stadt Sursee zu belagern. Mit der Drohung, ihr Gebiet zu verwüsten, zwang Luzern von hier aus die Leute der österreichischen Ämter Meienberg und Richensee, seinen Vertretern zu huldigen. Kurze Zeit nachher stießen eine luzernische und eine zürcherische Kolonne konzentrisch nach Mellingen vor. Nachdem sich diese Stadt ergeben hatte, vertrauten die beiden Angreifer dem dortigen Schultheißen namens der Sechs Orte die Verwaltung des Gebietes der Pfarreien Wohlenschwil und Hägglingen an. Anschließend zogen die beiden Kontingente gegen Bremgarten, wo sie sich mit den innerschweizerischen Heerhaufen vereinigten. Hier machten die Luzerner Haupteute gegenüber den Schwyzern ebenfalls Versprechungen betreffend den gemeinsamen Besitz alles Eroberten, die sie später abstritten. Um diese Zeit unterwarf sich der Gerichtsbezirk Villmergen freiwillig Luzern.

Nach der vertraglich ausgehandelten Kapitulation Bremgartens (24. April 1415), die den Übergang der restlichen Gebiete der nachmaligen Freien Ämter – damit auch der Ämter Muri, Hermetschwil und Boswil – an

<sup>3</sup> Diese Meinung scheint auf Aegidius Tschudi (*Chronicon Heleticum*) zurückzugehen, der die auch uns noch zur Verfügung stehenden Quellen überinterpretiert hat.

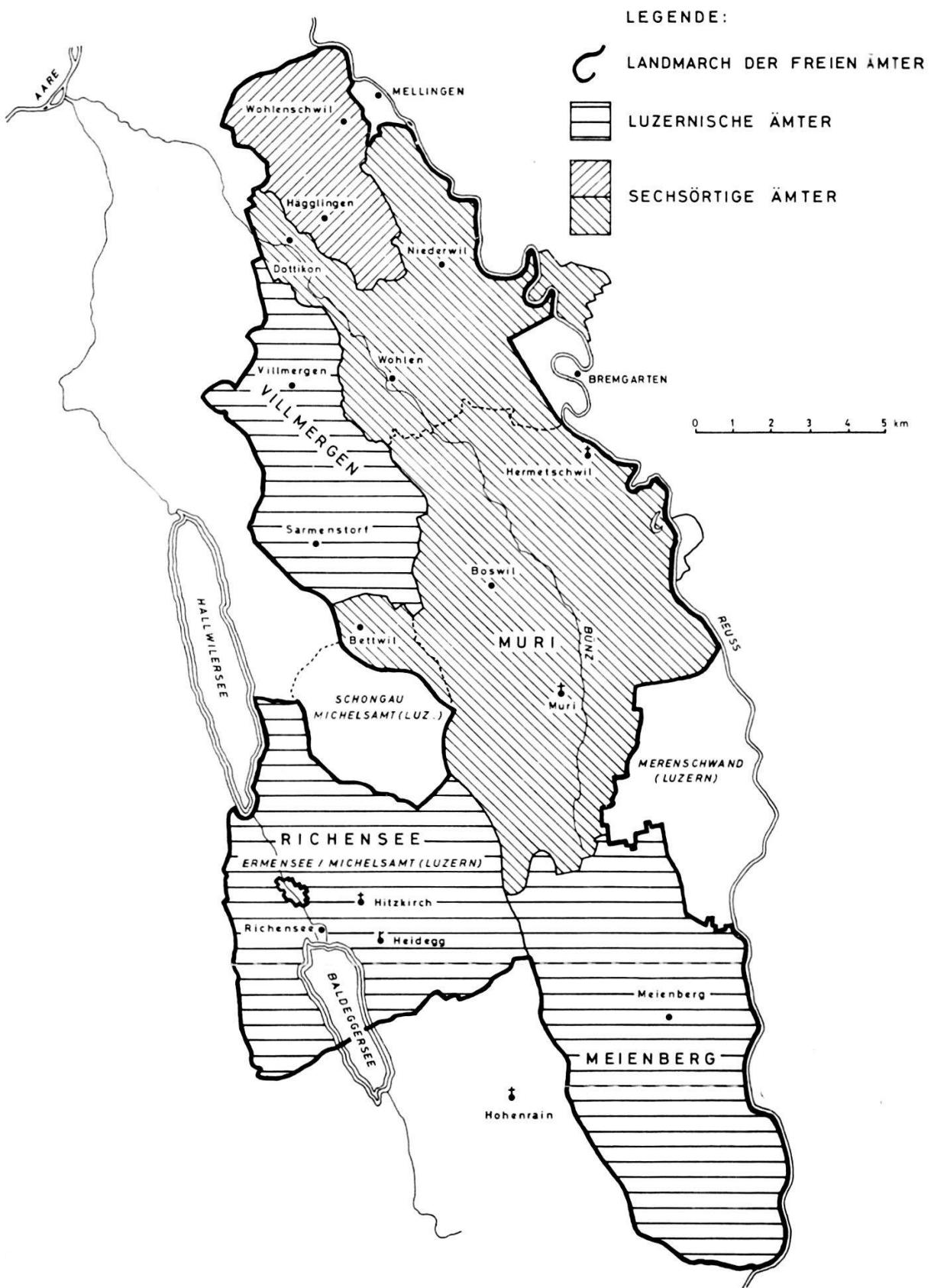
die Sechs Orte nach sich zog, wandte sich das vereinigte Heer gegen Burg und Stadt Baden, wo der Feldzug nach eigentlichen Kampfhandlungen abgeschlossen wurde.

Dem Vorschlag Zürichs, das ganze Eroberungsgebiet als gemeineidgenössischen Besitz zu behandeln (20. Juni 1415) war nur ein mäßiger Erfolg beschieden. Das Resultat der sechsörtigen und bernischen Aktionen waren: 1. Die Ausweitung der Staatsgebiete Zürichs (Freiamt Affoltern ZH), Berns (Unteraargau) und Luzerns (Sursee, Michelsamt mit dem Chorherrenstift Beromünster, die Ämter Meienberg und Richensee und der Gerichtsbezirk Villmergen). – 2. Die Entstehung der ersten Gemeinen Herrschaften: Die vorwiegend östlich von Reuß und Aare gelegene Grafschaft Baden, sowie die Oberhoheit über die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen, wurden als Kondominium von den Sieben, später den Acht Alten Orten in Verwaltung genommen. Das westlich der Reuß gelegene, nicht von Luzern beanspruchte Restgebiet der zukünftigen Freien Ämter unterstand den Sechs Orten.

Am 11. Juli 1415 verpfändete König Sigmund alle Eroberungen der Sechs Orte – damit auch diejenigen Luzerns – um 4500 Gulden an Zürich. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich die übrigen Fünf Orte in die gesamte Pfandschaft, Bern in die Pfandschaft Baden auf. Der zweite Vertrag führte für das Verhältnis zur Pfandschaft und wohl auch für die kondominiale Verwaltung der gemeinen Gebiete das Mehrheitsprinzip ein («Geburtsurkunde der Gemeinen Herrschaften»). Die Eidgenossen traten faktisch überall in die Rechte Österreichs ein, so auch im Amt Muri.

Das Territorium der späteren Freien Ämter blieb somit nach 1415 vorläufig in zwei Herrschaftsbereiche aufgeteilt: in das Gebiet des Standes Luzern und in dasjenige der Sechs Orte, an denen Luzern ebenfalls mit einem Sechstel beteiligt war. – Die Obrigkeiten beider Herrschaftsgebiete verglichen sich 1420 vertraglich mit den Gliedern der Familie Geßler, österreichische Pfandinhaber der Ämter Muri, Hermetschwil, Meienberg und Richensee: Die Geßler mußten sämtliche Gerichtsrechte an Luzern und die Sechs Orte abtreten, behielten jedoch die lebenslängliche Nutzung der Einkünfte.

Den übrigen Fünf Orten waren die luzernischen Sonderbesitzrechte an Meienberg, Richensee und Villmergen ein Dorn im Auge. Gestützt auf die erwähnten Versprechungen der luzernischen Delegierten anlässlich der bilateralen Verhandlungen vor dem Feldzug und gestützt auf Aussagen der luzernischen Hauptleute vor Bremgarten verlangten die Fünf Orte von Luzern, es solle die umstrittenen Gebiete herausgeben und zum übrigen sechsörtigen Territorium schlagen. Genau formuliert wurde das Begehr offensichtlich von Schwyz und Unterwalden, allerdings erst 1419. Die zähen



Karte 5. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter 1415–1425

Verhandlungen dauerten bis 1425. Der Fall gelangte schließlich vor Bern als Schiedsort und wurde am 28. Juli 1425 zugunsten der Fünf Orte entschieden. Das nun endgültig zusammengefügte Territorium der nachmaligen Freien Ämter blieb allerdings noch während zehn Jahren in drei selbständige Verwaltungsbezirke aufgeteilt: Vogtei Muri, Vogtei Hägglingen-Wohlen-schwil, Vogtei Meienberg-Richensee-Villmergen. Ab 1428 bemühte man sich um den Zusammenschluß der drei Bezirke. Der erste nicht residierende Alleinvogt der nachmaligen Freien Ämter wurde jedoch erst 1435 gewählt.

Das nunmehr geschlossene und einheitlich verwaltete Territorium dieser sechs, später siebenörtigen Gemeinen Herrschaft war in zwölf, später dreizehn Ämter verschiedener Größe gegliedert: Neben größeren, eine Reihe von Dorfgemarkungen einschließenden Bezirken (Beispiele: die Ämter Meienberg und Muri), wurden auch einzelne Dorfschaften (Beispiele: Wohlen und Bettwil) als «Ämter» bezeichnet. «Amt» war der Titel eines nieder- und frevelgerichtlich autonomen Bezirks, dem in eidgenössischer Zeit stets ein einheimischer Untervogt (= Amtsuntervogt) vorstand. Die südlichen Ämter Meienberg, Richensee/Hitzkirch, Muri, Boswil, Hermetschwil und Bettwil verfügten über eigene Amtsrechte. Die im «Niederamt» zusammengefaßten sechs, später sieben nördlichen Ämter – ehemals Teil des österreichischen Amts Lenzburg – standen unter einem gemeinsamen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Amtsrecht.

Wesen und Bedeutung der nachmaligen Freien Ämter für die Sechs Orte lassen sich nach 1435 wie folgt definieren: Diese gemeine Herrschaft war im Kern ein überdimensionierter Gerichtsbezirk, in dem die Administration der höheren Justiz (Frevel- und Kriminalgericht) an erster Stelle stand. Bis 1712 setzten sich in den Freien Ämtern rund 70 % aller Einkünfte der Sieben Orte aus Frevelbußen und Konfiskationen zusammen. Eine derartige Verwaltung bedurfte nicht unbedingt eines residierenden Vertreters der Obrigkeit. Die Steigerung der Einnahmen eines solchen Territoriums konnten nur auf der fiskalischen Ebene geschehen: Erhöhung der bisherigen Bußen, Einführung neuer Bußen und Abgaben an die Obrigkeit (Einzüge, Abzüge, Konzessionsgebühren usw.). Wie wenig sich die regierenden Orte um die von Österreich, bzw. den Pfandgläubigern übernommenen Naturaleinkünfte kümmerten, mag der Umstand beweisen, daß diese – so auch die Vogtrechte im Amt Muri – dem Vogt der Freien Ämter jeweils um 1 Gulden das Stuck überlassen wurden. Anderseits bildeten die Freien Ämter für die inneren Orte ein wichtiges Getreideproduktionsgebiet.

Was wissen wir über das sechsörtige Amt Muri in der Früh- und Übergangszeit von 1415 bis 1435? Eigentlich sehr wenig. Beiläufig werden zwei

Untervögte erwähnt: 1424 Uly Wig (= Wey) und 1433 Rüdi Stierly<sup>4</sup>. 1424 wollten «die von Mure» selber Gerichtsurteile fällen; sie setzten zu diesem Zweck eigene Fürsprechen. Die Instruktion an die Luzerner Tagsatzungsboten lautete jedoch, «dz man die von Mure bas meystre mit dem urteilen und die gerichte ze besetzen»<sup>5</sup>.

Dem Kloster Muri gegenüber verhielten sich die Eidgenossen als neue Schirmherren korrekt. Am 16. Oktober 1431 stellten die Sechs Orte auf Bitte des Abts dem Kloster einen Schirmbrief aus. Nach dem Eintritt Uri in die Regierung (1531/32) ließ auch der Stand Uri am 25. Juni 1549 dem Kloster ein gleiches Instrument zukommen<sup>6</sup>.

## *2. Die Vorherrschaft der katholischen Orte in den Freien Ämtern seit 1531<sup>7</sup>*

Bedeutendste Ereignisse während der Frühzeit der Freien Ämter waren die Reformation und der Zweite Kappelerkrieg.

In den mittleren und nördlichen Freien Ämtern neigte eine Mehrzahl der Bevölkerung dem von Zürich propagierten neuen Glauben zu. Sogar im Amt Muri erklärte sich etwa ein Drittel für die Glaubensänderung. Die altgläubigen regierenden Orte wandten sich schon 1524 wegen des Fleischessens an verbotenen Tagen direkt an die Amtsuntervögte (unter Umgehung des neugläubigen Zürcher Landvogts). Die intensive Einflußnahme Zürichs geschah übrigens unter Mißachtung des bei der Verwaltung Gemeiner Herrschaften geltenden Mehrheitsprinzips. Der endgültige Umschwung zugunsten der neuen Lehre erfolgte in den nördlichen Freien Ämtern im Mai 1529.

Die verhärteten Fronten der beiden eidgenössischen Glaubensparteien führten zum unblutigen Ersten Kappelerkrieg. Der erste Landfrieden vom 26. Juni 1529 begünstigte die neugläubige Partei, legte vor allem in den Gemeinen Herrschaften den konfessionellen Status quo fest. In den nördlichen Freien Ämtern lehnte sich die neugläubige Partei immer stärker an Zürich an, während sich die Patt-Situation in Muri, wie wir noch sehen werden<sup>8</sup>, nicht veränderte.

4 StAG Urk. Muri 285 (1424) und 353 (1433).

5 StLU Allg. Absch. A 23.

6 StAG Urk. Muri 339 (1431) und 689 (1549).

7 Vgl. SSRQ Aargau II/8, 128f Nr. 44, 132ff Nr. 47, 134ff Nr. 48, 140ff Nr. 50, 143ff Nr. 51, 155ff Nr. 55.

8 Siehe in diesem Dritten Teil, Elftes Kapitel II, S. 186ff.

Der wenig klar abgefaßte erste Landfriede währte keine zwei Jahre. Die Unvereinbarkeit der Standpunkte und der überbordende Missionierungsdrang Zürichs führte im Frühjahr 1531 zur Proviantsperre gegenüber den katholischen Orten durch Zürich und Bern und damit zum Krieg. Das unter Zürcher Protektion formierte neugläubige Freiämter Kontingent geriet allerdings schon bald, zusammen mit Bremgarten und Mellingen, unter den Einfluß des langsam nach Süden vorrückenden Berner Heeres.

Der für die reformierte Sache ungünstige Entscheid fiel am 11. Oktober 1531 bei Kappel am Albis. Am 16./20. November 1531 wurde zwischen Zürich und den siegreichen Fünf Orten der Zweite Kappeler Landfrieden verurkundet – unter ausdrücklicher Ausklammerung der immer noch mit Bern im Feld stehenden Freien Ämter und der Städte Bremgarten und Mellingen. Das Berner Heer zog sich langsam auf sein Staatsgebiet zurück. Die Freiämter Neugläubigen und die Städter hatten keine andere Wahl, als sich den katholischen Truppen auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, denn auch im Frieden mit Bern vom 24. November 1531 wurden die Freien Ämter und die beiden Städte vom Vertrag ausgenommen.

Die katholischen Fünf Orte begannen unverzüglich mit der Rekatholisierung des von den Verträgen ausgenommenen Gebietes und behielten sich bis 1712 die Oberhoheit über Religionssachen und über das Militärwesen allein vor. Hohe Bußen trafen die vom alten Glauben abgefallenen Amtsgenossen. Zusätzlich wurde am 8. Dezember 1531 den abgefallenen Ämtern Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil und den einzelnen Ämtern des Niederamts das Recht zur Wahl der Untervögte genommen; fortan setzte in diesen Ämtern der Landvogt die Amtsuntervögte. Schließlich entzogen die katholischen Orte 1533 den erwähnten Ämtern, denen in Zukunft der Makel der Treulosigkeit und Meineidigkeit anhängen sollte, und dem Amt Muri das Bannerrecht, konfiszierten das seit 1512 geführte «Juliusbanner» und betrauten das 1531 dem alten Glauben treu gebliebene Amt Meienberg mit der Führung des Kriegsfähnchens der Freien Ämter. – Erst nachdem eine neue Generation herangewachsen war, hoben die katholischen Orte 1568 offiziell den Schimpf der Treulosigkeit auf. 1611 wurden die betroffenen Ämter unter Bildung von drei neuen Bannerbezirken wieder in ihr Bannerrecht eingesetzt.

Eine weitere direkte Folge des Zweiten Kappelerkrieges war zudem der 1532 erfolgende Eintritt des Standes Uri in die Regierung der Freien Ämter.

### 3. Die allgemeine Verwaltung der Freien Ämter 1435–1712<sup>9</sup> – Das landesherrliche Amt Muri

Klare Äußerungen der Landesherrschaft der Sechs, später Sieben Orte in den Freien Ämtern waren: die Setzung eines Vogts oder Landvogts im Zweijahresturnus, die Forderung des Beamten- und Untertaneneids, die Ausübung der Strafjustiz (Frevel- und Kriminalgericht), die Regelung des gerichtlichen Berufungswesens, die Ausübung der Militärhoheit, die Handhabung der Regalien und das unbeschränkte allgemeine Gebotsrecht (Gesetzgebungsrecht). Die obere Grenze für niedergerichtsherrliche Frevelbussen wurde im allgemeinen im 15. Jahrhundert auf 3 β festgelegt. Die regierenden Orte hielten streng an ihren landesherrlichen Rechten fest, einzig im Bereich der vom Kloster beherrschten Ämter Muri, Boswil und Bünzen wichen sie im Huldigungseid der Untertanen zugunsten des Klosters leicht von ihrer Linie ab.

#### a) Landesverwaltung

##### – Die Herrschaftsspitze

Seit 1425 regierten die Sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den nachmaligen Freien Ämtern; 1531/32 gesellte sich ihnen noch Uri zu. Die in den Freien Ämtern, in der Landgrafschaft Thurgau und in der Grafschaft Sargans allein regierenden *Sieben Alten Orte* spielten in fast allen übrigen deutschsprachigen Gemeinen Herrschaften (Grafschaft Baden, Rheintal, Dießenhofen, Landgericht im Thurgau) eine zentrale Rolle. Zu erwähnen gilt es noch die führende Rolle der katholischen Fünf Orte in den Freien Ämtern seit 1531.

Die Herrschaft oder Teilherrschaft sieben souveräner Staaten über gemeinsame Landvogteien erforderte ein besonderes oberstes Regierungs- und Verwaltungsorgan. Als solches oberstes Organ bot sich die regelmäßig tagende Versammlung der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten («die Tagsatzung») an, die vor 1415 vorwiegend politischen Zwecken diente, seit der Entstehung Gemeiner Herrschaften jedoch auch alle mit letzteren zusammenhängenden Verwaltungs- und Justizgeschäfte erledigte. Die Tagsatzung trat ursprünglich meistens in Luzern, später ordentlicherweise in Baden im Aargau zusammen. Seit 1531 trafen sich die Boten der katholischen Orte in Sondersitzungen in Luzern oder anderswo in der Innerschweiz. Gemeinsam blieben jedoch stets die vorwiegend der Verwaltung der Gemei-

<sup>9</sup> Siehe SSRQ Aargau II/8, Inhaltsverzeichnis und Einleitung.

nen Vogteien gewidmeten *Jahrrechnungs-Tagsatzungen* – so genannt wegen der Ablage und Prüfung der jährlichen Rechnungen der Landvögte der Gemeinen Herrschaften. Die «Jahrrechnung» fand ursprünglich im Juni, später im Juni/Juli statt (jeweils Zeitpunkt des Wechsels der Landvögte).

Zu den Obliegenheiten der Tagsatzungsboten der Sieben Orte gehörten: die Vereidigung der Landvögte, später auch der Landschreiber; die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen der Landvögte; die Behandlung von Beschwerden der Oberamtleute und der Untertanen; die Vornahme von Eingriffen in die landvögtliche Verwaltung; die Erledigung zahlreicher Appellationen.

Die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Badener Tagsatzungsprotokolle zeigen deutlich, daß den Freien Ämtern in der Masse der Geschäfte nur ein kleiner Platz eingeräumt war. Sondertagsatzungen der Sieben Orte, die nur den Freien Ämtern gewidmet waren (Erledigung von Unruhen und Verwaltungsreformen), wurden gelegentlich in Bremgarten abgehalten.

#### – Die Gerichts- und Verwaltungsorgane

Die Verwaltung der Freien Ämter war zwischen 1435 und 1562 erstaunlich direkt und einfach. Einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan war der nicht residierende *Vogt oder Landvogt*, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde. Vor oder nach der Vereidigung durch die Tagsatzungsgesandten zu Baden ritt der neue Landvogt in seinem Amtsbereich auf, d.h. er nahm namens der regierenden Orte jeweils die Landvogtei in «Besitz» und vereidigte die ländlichen Amtleute und Untertanen auf die Sechs bzw. Sieben Orte. Er erschien jährlich während drei Perioden (Fastnachts-, Mai- und Herbst-«Abrichtung») in seinem Amtsbereich, um an verschiedenen zentral gelegenen Orten, später auch in Bremgarten, Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht zu halten und Bußen und Hühnergeld einzuziehen. Ferner präsidierte er seit 1493 die von Fall zu Fall einberufenen Landgerichte. Seit 1531 setzte er in neun, später zehn Ämtern die Untervögte. Der Landvogt war ursprünglich Kommandant des Freiämter Reisaufgebots. Anlässlich der Jahrrechnung zu Baden legte er vor den Tagsatzungsboten der regierenden Orte die jährliche Verwaltungsrechnung ab. – Von diesem obersten Verwaltungsbeamten in den Freien Ämtern wurde ursprünglich keine Residenzpflicht gefordert. Nach 1531 erhielt diese Tatsache politische Bedeutung: Residierende Landvögte des reformierten Standes Zürich und des Landesteils

evangelisch Glarus waren seither den katholischen Orten höchst unerwünscht.

Einige Gehilfen des Landvogts waren vor 1562 die zwölf, später dreizehn einheimischen *Amtsuntervögte* und die *Richter (Fürsprechen)* der Amtsgerichte, die vor 1531 fast alle von der Untertanenschaft ihrer Ämter gewählt und vom Landvogt nur bestätigt bzw. vereidigt wurden. Die *Amtsuntervögte*, die jeweils mit Kleidungsstücken (Mäntel oder Röcke) in den Standesfarben des Ortes, das gerade den Landvogt stellte, ausgestattet wurden, verfügten in ihrem engen Bereich über eine erstaunliche Machtfülle. Dies änderte sich auch nicht, als 1531 die katholischen Fünf Orte allen Ämtern – ausgenommen denjenigen von Meienberg und Bettwil – die freie Wahl der *Amtsuntervögte* entzogen und diese obersten ländlichen Beamten fortan durch die Landvögte setzen ließen: Vor und nach 1531 entstammten die *Amtsuntervögte* meistens der wirtschaftlich mächtigen bäuerlichen Oberschicht.

Einen anderen Wahlmodus kannte das *Amt Muri*. Hier wurde anscheinend seit jeher der *Amtsuntervogt* nicht vom Volk, sondern vom Landvogt bestimmt. Die Wahl dieses landesherrlichen Beamten vollzog sich offenbar seit fruehidgenössischer Zeit wie folgt: Beim Auftritt eines neuen Landvogts gab der Untervogt vor versammelter Amtsgemeinde sein Amt auf und nominierte einen Nachfolger. Den zweiten Vorschlag machten Abt und Konvent des Klosters Muri. Schließlich schlug die versammelte Amtsgemeinde noch einen dritten Kandidaten vor. Aus diesen drei Männern wählte der Landvogt den ihm am tauglichsten scheinenden und vereidigte ihn für die nächsten zwei Jahr<sup>10</sup>.

Zum Katalysator der ganzen weiteren Entwicklung der Verwaltung wurde schließlich das neugeschaffene Amt des *Landschreibers der Freien Ämter*<sup>11</sup>. 1562 genehmigten die Tagsatzungsboten der Sieben Orte die durch den Landvogt vorgenommene Wahl des Schreibers des Klosters Muri als nebenamtlicher Landschreiber. Diese Anstellung wurde gegen den erfolglosen Widerstand eines beachtlichen Teils der Freiämter Bevölkerung durchgesetzt. Als schließlich der zweite nebenamtliche Landschreiber sein Klosterschreiberamt aufgab, 1576 in das «nichtfreiämische» Bremgarten zog und sich dort als hauptamtlicher Landschreiber der Freien Ämter niederließ, wurde diese Stellung «gesellschaftsfähig». In der Folge blieb dieses Amt

10 Zentr. Bibl. ZH, Ms L 15, I. Teil. 113–116.

11 Vgl. J. J. Siegrist, Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712, in Bremgarter Neujahrsblätter 1976, 5–49.

Vertretern der luzernischen und zugerischen Oberschicht vorbehalten. Diese Landschreiber, deren Amt nach scharfer Konkurrenz zwischen Luzern und Zug schließlich 1633 endgültig an die Nachkommen Beats II. Zurlauben von Zug überging, wuchsen schon bald als residierende Stellvertreter der wechselnden Landvögte und als Sprachrohr der Untertanen in eine bedeutende Rolle hinein. Beat Jakob I. Zurlauben gelang es mit der Kumulierung obrigkeitlicher Funktionen – neben seinem Amt als Stellvertreter des Landvogts war er u. a. alleiniger Untersuchungsrichter, seit 1656 Landschreiber, d. h. «Generalstabschef» und Kommandant der Freiämter Truppen – den Gipfel der landschreiberlichen Macht zu erklimmen. Die Schreibkompetenzen des Landschreibers umfaßten – mit gewissen Ausnahmen u. a. in den Niedergerichtsbezirken des Klosters Muri<sup>12</sup> – den ganzen Bereich ziviler und öffentlicher Dokumente.

Weiterer wichtiger landesherrlicher Beamter war der *Landläufer*, der die Stelle eines Landweibels versah. – Die beiden Beamten des Kriminalgerichts, der *Bremgarter Gefangenewart* und der *Nachrichter (Scharfrichter)*, dienten beide der Landvogtei in den Freien Ämtern und der Stadt Bremgarten.

#### – Der landesherrliche Verwaltungssitz

Wegen der Errichtung des vollen Landschreiberamtes entstand schließlich in der Stadt Bremgarten, deren Gefängnis schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vom Landvogt in den Freien Ämtern benutzt wurde, ein eigentliches Verwaltungszentrum im «Ausland» mit Kanzlei (Wälis-/Welsmühle, achtörtiges Lehen an die Zurlauben) und dem Audienzlokal des Landvogts (im Gasthaus zum Engel). Mindestens eine der jährlichen «Abrichtungen» (landvögliche Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht) wurde daher seit 1619 folgerichtig nach Bremgarten verlegt.

#### b) Aufritt und Huldigung

Die Huldigung, d. h. die Inflichtnahme der Amtleute und der gesamten Untertanenschaft der Freien Ämter anlässlich des Aufritts des Landvogts, fand vor 1712 normalerweise im Kloster Muri, bei der Linde zu Meienberg, in

<sup>12</sup> Niedergerichtsbezirke des Klosters Muri waren die Ämter Muri, Boswil und Bünzen. In diesen Ämtern fertigte der Klosterschreiber zu Muri alle mit dem Zivilgericht im Zusammenhang stehenden Dokumente. Nur bei Konkursen und beim Schreiben von Mannrechten bedurfte es der Anwesenheit des Landschreibers (siehe in diesem Dritten Teil, Neuntes Kapitel VI, S. 198)

der Deutschritterkommende Hitzkirch und bei der Linde zu Villmergen statt. Im Kloster Muri versammelten sich jeweils die Untertanen der Ämter Muri, Boswil und Hermetschwil. – Der Aufritt war eine Manifestation «staatlicher Präsenz», verbunden mit einem barocken Festakt, dem neben dem Gefolge des Landvogts auch die Honoratioren der Freien Ämter beiwohnten. An die ziemlich hohen Kosten dieses Staatsaktes zahlten allerdings die regierenden Orte nur wenig. Der Landvogt und das ihn delegierende Ort hatten den Hauptteil zu berappen.

Sehen wir uns den Originalbericht des vom 14./24. bis 17./27. Juni 1675 aufreitenden Zürcher Landvogts Johann Jakob Heidegger an<sup>13</sup>:

Die Kavalkade der Zürcher erreichte zuerst Bremgarten, wo mit dem Stadtrat das Mittagsmahl eingenommen wurde. Anschließend ging es weiter nach Muri. Den Bericht über die Huldigung in Muri lassen wir im Originaltext folgen:

«Umb 3 uhren, wie obstehet, sind in etlich und 30 herren sambt den dieneren, 41 pferdt, zu Bremgarten im Regenwetter, so biß gen Muri starkh angehalten, gegen Muri aufgebrochen, die übrigen aber zur stundt von Bremgarten naher Zürich verreißt. Zu Muri umb 5 uhren wol angelangt. Von etlich schützen vor dem neüwen wirthshaus gegen dem Egg abhin mit einer salve bewillkommet, harnach von einer compagney schützen vor dem closterthor mit einer salve auch begrüßet. Im closter vor der hausthüren von hr. prelaten Hieronimo Tragen, gebürtig von Uri, hr. prior Weberen und anderen hr. conventionalen gar ehrlich bewillkhommet und gratuliert, hernach auf vernemen, daß wir in stiflen die huldigung wollend einnemen, in die kirchen, allwo das volk wegen des reggenwetters versamblt war, begleitet. Im creüzgang aber von dem hr. abgesandten von Luzern, so in der huldigung die lieben heiligen dem volk vorgesprochen<sup>14</sup>, auch begrüßt, bewillkhommet und congratuliert, seiner gn. hh. und oberen gruß und guien willen zugleich vermeldt; sein nam war hr. Leopold Bircher, des raths, alt landvogt in Freyen Empteren und dißmahlen bauwherr. In der kirchen sind wir mit vollem ton und schall der großen orglen begrüß worden, darauf wir uns allerseits auf seßlen gesetzt: Der hr. prelat mir auf der rechten, brueder

13 SSRQ Aargau II/8, 618 ff Nr. 199. Die Zürcher Landvögte waren anscheinend verpflichtet, über den Aufritt und dessen Kosten der Zürcher Regierung genauen Bericht zu erstatten.

14 Seit der Reformation war es den reformierten Zürcher Landvögten strikte verboten, die Worte «und die lieben Heiligen» im Eid in den Mund zu nehmen. Beim Aufritt eines Zürcher (oder eines evangelischen Glarner) Landvogts hatte ihn daher ein Vertreter der katholischen Fünf Orte zu begleiten und den Eid in katholischem Sinne zu ergänzen (siehe SSRQ Aargau II/8, 162 ff Nr. 60).

statthalter, hr. schwager sekelmeister Rahn, auf meiner linken seith gesessen. Darauf hat mich brueder statthalter alß neuwen landvogt dem volk praezentiert, wie in dergleichen fählen bräuchig. Nach vermeldung der underthanen titel, auch oberkeitlichem gruß, schutz und schirms, mit aufgedektem haubt, nach verrichtung deßen hat der landschreiber die landsordnung<sup>15</sup> und die pflichten abgelesen. Darauf bin ich aufgestanden, die underthanen angredt, daß sie dem vorgeleßnen allem sollind statt thun, werdend solches auch by dem thüren und hochen eyd bestetten; darauf den eydt<sup>16</sup> ihnen vor- und sie denselben nachgesprochen. Nach verrichtung deßen auch hat h ehrengesandter von Luzern die lieben heiligen nachgesprochen, deme sie auch entsprochen. Hat also die huldigung mit dem orgelschlagen, trumpeten schall ein end genommen. Darüber aus der kirchen ein jeder in sein angewisen losament<sup>17</sup> im kloster gekehret, sich entstiflet, daruber daß closter, kirchen etc. besichtiget. Nachgehends zu tafeln geseßen, wol mit speiß und trank, ehrlich zusprechen, vocal- und instrumentalmusic versehen und tractiert worden. Morndeß nach eingenommenem morgeneß, fründlich abgeletzt zu pferdt geseßen, da dan hr. prelat mich für die hausthür des closters begleitet, den abscheid genommen. . .»

«... Alldort (in Meienberg) hat der undervogt, gleich zu Muri<sup>18</sup>, sein stell aufgegeben; auf erhaltenen bericht, daß des undervogts halben kein klag, ihne fhrner bestetet. . .»

Da der Abt gegenüber den Eidgenossen beherbergungspflichtig war, stellten sich die Kosten im Kloster Muri nur auf 27 Gulden für die Schützen, die Musikanten, den Abwart und den Stall. Die Fortsetzung des Aufritts verlief wie folgt: Nachdem der größte Teil des Gefolges nach Zürich verreist war, ritten der Landvogt und die nötigsten Begleiter (drei Herren von Zürich, der katholische Gesandte und der Landschreiber) nach Meienberg, wo unter der Linde unverzüglich die Huldigung entgegengenommen wurde. Der Landvogt wurde offiziell vom Pfarrer von Beinwil willkommen gehei-

15 Die «Landesordnung» war eine für praktische Zwecke (Verlesung vor den versammelten Untertanen anlässlich des Auftritts eines neuen Landvogts) zurechtgestutzte unvollständige Sammlung obrigkeitlicher Abschiede, Mandate und Verfügungen des 16. und 17. Jhs mit Wiedergabe des wesentlichen Inhalts (SSRQ Aargau II/8, 410 ff Nr. 148).

16 Die Leute der Niedergerichtszwinge Muri, Boswil und Bünzen schworen einen besonderen Eid, der sich vom allgemeinen Untertaneneid in den Freien Ämtern leicht unterschied (SSRQ Aargau II/8, 495 Ziffen 67 und 68).

17 losament = Logis, Unterkunft.

18 In Muri wurden sicher die Untervögte der Ämter Muri, Boswil und Hermetschwil bestätigt, trotzdem der Berichterstatter nichts darüber äußert.

ßen. An der Mittagstafel beteiligten sich neben den geistlichen Herren des Amts auch der Amtsuntervogt und die Richter. – Am Nachmittag ritt die kleine Gruppe nach Hitzkirch, wo sie wiederum, zuerst beim Schloß Heidegg, dann bei der Kommende, militärisch (mit Musketensalven, Trommelwirbeln und Fahnen) empfangen wurden. Sie tafelten und übernachteten in der beherbungspflichtigen Deutschritterkommende. Am folgenden Morgen nahm der Landvogt in der Kirche die Huldigung entgegen. Nach dem Mittagsmahl ritten der Landvogt und sein Gefolge nach Villmergen. – Um 4 Uhr abends langten der Landvogt und seine Begleiter in Villmergen an, wo sie erneut mit Musketensalven und Fahnen empfangen wurden. Unter dauerndem Salvengetöse stiegen sie beim Wirtshaus ab, wo sie vom Pfarrer zu Villmergen willkommen geheißen wurden. Besagter Pfarrer nahm mit den Herren das Abendmahl ein. Am nächsten Morgen erschienen unter Trommelwirbel und Pfeifenklang die übrigen sechs Amtsuntervögte mit den unbewaffneten volljährigen Männern des Niederamts. Trüllmeister Reütlinger von Zürich exerzierte darnach mit der Mannschaft des Dorfes Villmergen. Anschließend wurde unter der Dorflinde die Huldigung eingenommen. Der Akt endete mit Trompetenklang und Schießen. Anschließend tafelten die Herren mit dem Pfarrer von Sarmenstorf, den Untervögten und den Richtern. Um zehn Uhr morgens ritt die Gruppe, ohne den luzernischen Ehrengesandten, unter Salvengetöse nach Baden, bis vor das Dorf Villmergen von Landschreiber und Landläufer der Freien Ämter begleitet.

### c) Das landesherrliche Gerichtswesen

Das landesherrliche höhere Gerichtswesen war zweischichtig geordnet: Kriminaldelikte, mit deren Erledigung Untersuchungshaft mit peinlicher Befragung, Todesstrafen, schwere Körper- und Ehrenstrafen, Verschickung auf die Galeeren oder Verbannung verbunden waren, wurden in dem von Fall zu Fall einberufenen Land- oder Malefizgericht abgeurteilt. – Straffälle unter der «Blutgrenze», d. h. Frevelfälle, die ursprünglich nur mit Bußen, später auch mit Gefängnis und Ehrenstrafen geahndet wurden, kamen entweder zur reinen Bußenvollstreckung oder zur Erörterung vor die periodischen Frevelgerichte des Landvogt («Abrichtungen» an Fastnachten, im Mai und im Herbst).

Die niederen Frevel und der gesamte zivilgerichtliche Bereich blieben dem Zwing- und Niedergerichtsherren des Amts Muri, d. h. dem Abt von Muri, vorbehalten.

LEGENDE :

LANDMARCH DER FREIEN ÄMTER

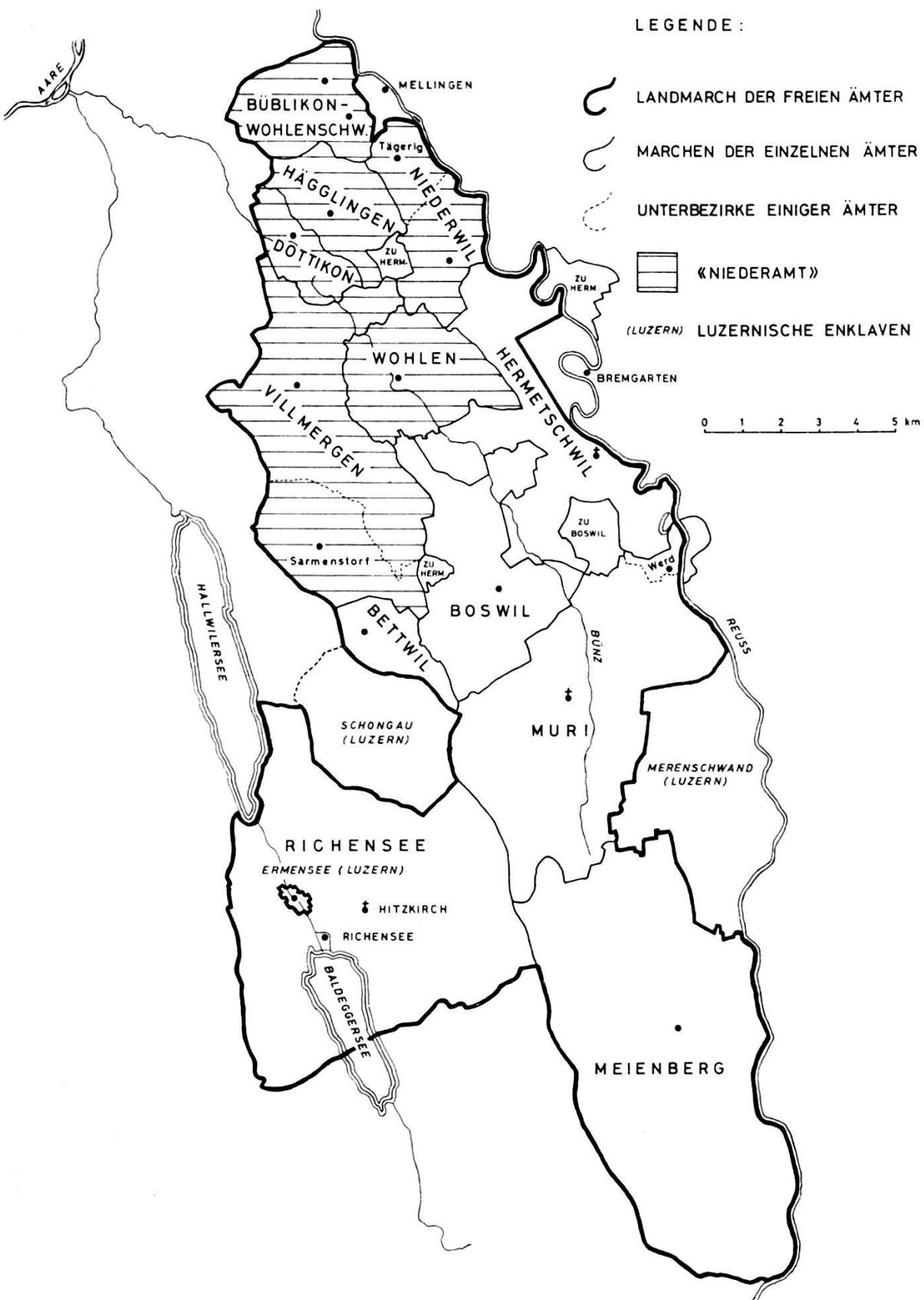
MARCHEN DER INDIVIDUAL AMTE

UNTERBEZIRKE EINIGER ÄMTER

«NIEDERAMT»

(LUZERN) LUZERNISCHE ENKLAVEN

0 1 2 3 4 5 km



Karte 6. Die Freien Ämter 1435–1712

Die Einrichtung der eidgenössischen landesherrlichen Gerichte dürfte sich im Amt Muri nicht ganz problemlos abgespielt haben. Von einer nicht genau zu datierenden Tagsatzung des Jahres 1424 meldeten die Tagsatzungsboten gemäß Bericht des Vogts von Muri, «wie die von Muri selb urteil scheiden wellent mit der meren hand; so denn setzent sy fürsprechen. . .»<sup>19</sup>. Ins Neuhochdeutsch übersetzt: Die Leute des Amts Muri wollten im Gericht selber, d.h. ohne den Landvogt, mit Mehrheitsbeschlüssen urteilen und hatten zu diesem Zweck Fürsprechen gewählt. Die Instruktion an die Luzerner Tatsatzungsboten verlangte, daß man die von Muri «bas meystre mit dem urteilen und die gerichte ze besetzen»<sup>20</sup>. Damit war die Angelegenheit vorläufig geregelt. Dieser Selbständigkeitstrang sollte sich jedoch später, in der Reformationszeit, nochmals regen.

### – Das Land- oder Malefitzgericht

Die Gemeine Herrschaft Freie Ämter als Hochgerichtsbezirk war ein 1435 entstandenes Novum. In österreichischer Zeit waren die Ämter Richensee, Meienberg, Muri, Hermetschwil und Boswil in dieser Beziehung selbständig; der Nordteil dieser Landvogtei gehörte damals noch zum großen Hochgerichtsbezirk Lenzburg.

Die Richtstätte (der Galgen) des Amts Muri lag offenbar seit alters und bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts an der südöstlichen Peripherie, direkt auf der Grenze gegen das Amt Merenschwand. Hier stand die «Galgenleich» (beim Merenschwander «Galgenholz»), die den Ämtern Muri und Merenschwand als Galgen diente. Sie spielte 1425 als Grenzzeichen eine Rolle<sup>21</sup> und wurde noch 1603 mit ihrem alten Namen erwähnt<sup>22</sup>.

Zwischen 1530 und 1597 tagte das Landgericht der Freien Ämter öfters in Muri. Im Verlaufe des späteren 16. Jahrhunderts zeichnete sich der landesherrliche Wille zur Errichtung eines zentralen Landgerichtsplatzes bei Bremgarten ab. Den Ausschlag für diese Platzwahl gaben schließlich folgende Faktoren: 1. Die Nähe des seit 1531 dauernd benützten Gefängnisses der Stadt Bremgarten. – 2. Die Übersiedlung des Landschreibers der Freien Ämter nach Bremgarten (1576): erster Schritt zur Errichtung einer Zentralverwaltung in dieser «fremden», d.h. nicht in den Freien Ämtern

19 StLU Allg. Absch. A 23. Regest: Eidg. Absch. II 32 Nr. 52 b.

20 StLU Allg. Absch. A 26.

21 StLU 137/2004 und 2005.

22 SSRQ Aargau II/8, 318 Nr. 116.

gelegenen Stadt. – 3. Die Möglichkeit, den Galgen der Stadt Bremgarten zu benützen. – Diese Tatsachen veranlaßten die Sieben Orte den Landgerichtsplatz im Bremgarter Stadtbann zu errichten: Er lag an der alten Straße Bremgarten–Wohlen, direkt außerhalb des städtischen Friedkreises (somit im Hoheitsgebiet der Freien Ämter) «uff<sup>23</sup> der Ebni zu Bremgarten».

Wohl aus Ersparnisgründen waren die Sieben Orte nicht bereit, bei diesem Landgerichtsplatz einen Galgen (= Hochgericht) erstellen zu lassen. Des jeweils von Bremgarten verlangten Reverses wegen, ließen die Landvögte nur wenige Malefikanten (= Übeltäter, Kriminelle) am städtischen Galgen hängen. So kam es dazu, daß in den Freien Ämtern die meisten Diebe enthauptet und nicht, wie üblich, gehängt wurden (1565 bis 1708: 104 Hinrichtungen durch das Schwert, 11 Hinrichtungen durch den Strang). Diese Tatsache hatte ursprünglich für vier dem Landgerichtsplatz am nächsten gelegene Dörfer mit eigenen Friedhöfen (Göslikon, Boswil, Bünzen, Wohlen) eine unangenehme Folge: Nach bestimmter Kehrordnung hatten diese Dörfer jeweils die Körper der Enthaupteten abzuholen und zu begraben. 1609 wandten sich die betroffenen Dörfer, mit Unterstützung der übrigen Ämter, mit einem vom Landschreiber formulierten Gesuch an Luzern, Vorort der katholischen Orte, es sei ihnen die Beschwerde der Bestattung abzunehmen und zu gestatten, zum größten Teil auf eigene Kosten auf dem Landgerichtsplatz «uff der Ebni» eine Begräbniskapelle mit ummauertem Friedhof zu bauen, die Tagungsstätte des Landgerichts in Stein zu errichten und allenfalls auf obrigkeitliche Kosten einen Galgen aufzustellen. Die in Luzern tagenden katholischen Fünf Orte waren mit dem Vorhaben einverstanden, lehnten jedoch den Galgen ab<sup>24</sup>.

Das Kollegium des Landgerichts der Freien Ämter setzte sich aus den 12, später 13 Amtsuntervögten zusammen. Den Vorsitz führte der jeweilige Landvogt, der vor 1639 zwar das Gericht präsidierte, jedoch keine Stimme als Urteiler hatte.

Das ganze Landgerichtsverfahren wurde im Grunde genommen weitgehend durch den Untersuchungsrichter (seit den 1630er Jahren der Landschreiber), der die inhaftierten Malefikanten gütlich und peinlich, d.h. mit der Folter, befragte, präjudizierte. Je nachdem, ob Todesstrafe oder eine mildere Strafe in Frage kam, wurde ein «uff der Ebni» tagendes ganzes Landgericht oder ein sich häufig in Bremgarten versammelndes halbes Landgericht einberufen.

23 «uff» = oberhalb.

24 SSRQ Aargau II/8, 338ff Nr. 129.

Gesetzliche Grundlage für das Landgerichtsverfahren, das immer «nach kaiserlichem Recht» durchgeführt wurde, war theoretisch seit 1532 die «Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.», kurz «Carolina» genannt. In der Praxis wurde jedoch in der Eidgenossenschaft altes Gewohnheitsrecht und nur subsidiär die Carolina angewendet.

Das Landgerichtsverfahren glich einem würdevollen Schauspiel, in dem die Rollen und die zu sprechenden Texte weitgehend fixiert waren. Die Verhandlungen wurden vom ältesten oder bedeutendsten der Landrichter geleitet. Kläger war der Amtsuntervogt (und Landrichter) des Amtes, in dem der Malefikant gefangen worden war. Als Verteidiger amtete der Landläufer. Für beide führten dem Kollegium der Landrichter angehörende Fürsprechen die Reden. Nach weiteren vorbestimmten Reden und Widerreden wurde der Malefikant «ledig aller Banden», d. h. ungefesselt, dem Gericht vorgeführt, worauf der Landschreiber «die Vergicht» (= das Geständnisprotokoll) öffentlich verlas. Darauf begab sich der Fürsprech des Verteidigers mit sieben Landrichtern zur Besprechung in den Ausstand, um anschließend die Verteidigungsrede zu halten. Dann folgte die Anklage des Fürsprechens des Klägers. Weitere Plädoyers waren möglich (durch Vertreter der Geistlichkeit, durch Beiständer von Verwandten des Delinquenten). Nach dem Ende der Reden traten die Landrichter aus den Schranken, um zu beraten. Nach ihrer Rückkehr verkündete der Fürsprecher des Klägers das Urteil. Nach 1639 konnte der Landvogt – insbesondere bei Mehrheitsurteilen – den Spruch abändern. Zum Schluß gab der Landvogt dem Scharfrichter den Befehl zur Exekution, worauf sich das ganze Landgericht zur Richtstätte begab, um dem Akt beizuwohnen<sup>25</sup>.

Die zwischen 1565 und 1708 vom Landgericht der Freien Ämter beurteilten Delikte waren: Diebstahl (120), Mord (5), Totschlag (2), Brandstiftung (2), Hexerei (23), Drohung – Gotteslästerung – Wiedertäuferei (12), Sexualdelikte (6), Verweisungsbruch (3), Hehlerei (3), Verschiedenes (8), Unbekannt (wohl meistens Diebstahl, 53). Während dieser Zeit wurden von 237 Verurteilten 145 hingerichtet. Von diesen 237 Verurteilten waren nur 65 Malefikanten Amtsgenossen der Freien Ämter (davon 39 hingerichtet), die restlichen 172 (106 hingerichtet) waren Fremde (andere Eidgenossen und Ausländer), die dem Heer von Landstreichern, Bettlern und Invaliden angehörten, das sich durch die Freien Ämter wälzte<sup>26</sup>.

25 SSRQ Aargau II/8, 691 ff Nr. 223.

26 SSRQ Aargau II/8, 717 ff, Anhang I.

Unter den 39 zum Tode verurteilten Genossen der Freien Ämter der Periode 1565–1708 finden wir nur fünf Malefikanten aus dem Amt Muri<sup>27</sup>.

### – Das Frevelgericht<sup>28</sup>

In der niedergerichtlichen Zwings-Offnung des Amts Muri von 1568<sup>29</sup> wird ausdrücklich vermerkt, daß die Kompetenzen des Abts gingen «untz an die fräffel (so mit der hand oder mundt beschechen), darumb ein jeder landtvogt zü richten» habe (also vorwiegend Tätigkeiten, Injurienhändel, Verleumdung usw.).

Die im Landgericht abgeurteilten Hoch- und Blutgerichtsfälle verursachten im allgemeinen eher hohe Kosten. Im Gegensatz dazu bildeten die Frevelbußen, d. h. die Bußen für Straffälle – ursprünglich über der 3 β-Grenze und unter der Blutgrenze – für die regierenden Orte der Freien Ämter die alles überragende Einnahmenquelle. Von diesem Faktum aus gesehen wird das Gewicht begreiflich, das in den Beamten- und Untertaneneiden der allgemeinen Anzeigepflicht gegeben wurde. Begreiflich wird auch der ständige Kampf der Obrigkeit gegen die steigenden Kosten der Gerichtshaltung (Verköstigung und Entschädigung der Richter).

Die eigentlichen Frevel und deren Bestrafung waren ursprünglich in den auf österreichische Zeit zurückgehenden, allerdings erst in eidgenössischer Zeit aufgezeichneten regionalen Amtsrechten festgelegt. Diese Amtsrechte konnten erhebliche Unterschiede aufweisen. Obrigkeitliche Regelungen für Friedbrüche und Körperverletzungen vereinheitlichten im Verlaufe des 15.

27 – Hans Wickhart von Muri. Wickhart hatte vorsätzlich ein Haus angezündet und niedergebrannt. Er wurde zum Tode durch das Schwert verurteilt. Die Enthauptung erfolgte am 30. Juli 1565 (StAG 4261 Rechnung 0)

– Anneli Stöcklin und Magdalena Stierlin, beide von Althäusern, wurden, zusammen mit einer Elisabeth Ritzlin von Möhlin, als «unholdinen» (= Hexen) am 10. Juli 1585 «vom leben zum todt gericht», d. h. verbrannt (StAG 4242 Rechnung 0; 4269).

– Ludwig Widerkeer von Muri. Widerkeer wurde am 13. Mai 1586 «von ville seiner diebstalen wegen für landtgricht gestelt und mit dem schwerdt gricht» (StAG 4242 Rechnung 0).

– Burckhart Esterman von Türmelen. Esterman war «einer ußm kartenspiel» (er gehörte somit einer Diebesbande an, deren Mitglieder sich nach Jaßkarten bezeichneten). Er wurde am 4. November 1627 wegen bandenmäßigem Diebstahl (geständig) und Mord (widerrufen) «mit einheliger urtheil zum strangen verurtheilt und darmit gericht» (StAG 4244; 4269).

28 Vgl. SSRQ Aargau, 735 ff, Anhang II.

29 StAG 4965.

und 16. Jahrhunderts gewisse Abschnitte dieser Gesetzesmaterie<sup>30</sup>. Dazu kamen in steigendem Maße die aus den Sanktionen für Vergehen gegen obrigkeitliche «Polizeigebote» (Mandate) erwachsenden Bußen und Strafen.

Die jeweils an verschiedenen Orten in den Freien Ämtern abgehaltenen ordentlichen «Abrichtungen», d. h. Frevel- und Bußengerichte, in nicht grundherrlichen Ämtern auch niedere Appellationsgerichte, fanden regelmäßig im Mai oder Juni (*Maiengericht*) und im Oktober, November oder Dezember (*Herbstgericht*) statt. Im Januar, Februar oder März zogen die Landvögte die ihnen zustehenden Fastnachtshühner ein. Sie waren dabei verpflichtet, den die Hühner oder das Hühnergeld einsammelnden Amtstervögten eine ansehnliche Mahlzeit zu offerieren. Um die Kosten dieses Fastnachts- oder Hühnermahls auf die regierenden Orte abwälzen zu können, wurden anlässlich des Hühnerbezugs auch gerichtliche Sachen erledigt (*Fastnachtsgericht*). Da die Landvögte seit 1691, trotz der Gerichtshaltung, das Hühnermahl persönlich übernehmen mußten, kamen die Fastnachtsgerichte zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Abgang, dafür wurden die «Herbstgerichte» auf Januar/Februar des folgenden Jahres verlegt.

Das unter der persönlichen Leitung des Landvogts stehende Frevelgericht setzte sich aus mindestens fünf regionalen Richterkollegien zusammen. Es amtete gelegentlich während mehrer Tage. Die Frevelgerichte oder «Abrichtungen» wurden bis 1712 regelmäßig in Meienberg/Sins, Hitzkirch, Muri, Villmergen und schließlich noch in Bremgarten abgehalten. Ursprünglich tagten ferner Frevelgerichte für das Amt Hermetschwil in Bünzen, für Teile des Niederamts in Wohlen, Hägglingen und Sarmenstorf. Nach kürzeren oder längeren Perioden gingen jedoch diese Nebengerichtsorte wieder ein.

Tabelle 6: Nach der Bußenhöhe gewichtete Frevelfälle im Amt Muri zwischen 1591/92 und 1610/11

	Durchschnitt der Buße pro Fall	Fälle Anzahl	Buße Ü	%	Durchschnitt pro Fall
Schwere Fälle	über 50 Ü	16	1620	40,75	101,25 Ü
Mittlere Fälle	10–49,9 Ü	86	1556	39,15	18,10 Ü
Leichte Fälle	unter 10 Ü	292	800	20,10	2,75 Ü
Total		394	3976		10,10 Ü

Quellen: Siehe Tabelle 7.

30 Siehe den folgenden Unterabschnitt «Über das Strafrecht für Frevel im Amt Muri», S. 114

Tabelle 7: Zur Tätigkeit des Frevelgerichts im Amt Muri zwischen 1591/92 und 1610/11

	Fälle Zahl	Bußen ꝝ	Durchschnitt pro Fall ꝝ
– Friedbruch			
a) mit Werken <sup>1</sup>	4	301	75,25
b) mit Worten <sup>2</sup>	11	244	22,20
– Friedensstörung <sup>3</sup>	3	55	18,30
– Vergehen gegen den Leib <sup>4</sup>	25	166	6,60
– Vergehen gegen die Ehre <sup>5</sup>	77	412	5,35
– Vergehen gegen die Ehe <sup>6</sup>	3	305	101,65
– Vergehen gegen das Vertrauen			
a) leichte Fälle <sup>7</sup>	6	133	22,15
b) schwere Fälle <sup>8</sup>	2	500	250,00
– Vergehen gegen das Vermögen <sup>9</sup>	7	514	73,45
– Vergehen gegen Gebote der Obrigkeit			
a) weltliche Sachen <sup>10</sup>	49	605	12,35
b) kirchliche Sachen <sup>11</sup>	5	170	34,00
– Vergehen gegen die Gemeinde <sup>12</sup>	6	84	14,00
– Kleine Frevel	190	222	1,15
– Verschiedenes	6	265	44,15
20 Jahre	394	3976	10,10
Jahresdurchschnitt	19,7	199	10,10

Quellen: StAG 4242 (1596/97) und 4243 (übrige Jahre).

1 Tätilcher Angriff bei gebotem Frieden.

2 Verbalinjurie bei gebotem Frieden.

3 Friedensverweigerung; Laden aus Haus und Hof oder aus der «Freiheit»; Trölerei.

4 «blutruns» (= Beifügung blutender Verwundungen); «Herdfall» (= zu Boden werfen); Schlaghandel; Kratzen.

5 «Züred» (= Verbalinjurie); «liechtfertige wort»; Beleidigung des Abtes von Muri.

6 Ehebruch; versuchter Ehebruch im Zusammenhang mit anderen sexuellen Delikten.

7 Falsche Verdächtigung; falsche Unterschrift; Anstiftung zum Leugnen; Duldung der Missetaten des Abtes Jakob Meier.

8 Falsche Kundschaft; Eidbruch.

9 Diebstahl; Betrug beim Getreideaussmessen; Zehntbetrug; Betrug mit Gütten.

10 Hehlerei und Kauf von Diebesgut; Beherbergung von Landfahrern; Verheimlichung einer bußfälligen Sache; Vergehen gegen: die Wirtordnung, die Gültmandate, die Getreide-mandate, die Straßenmandate; Fluchen; Unzucht (= Trunkenheit mit Erbrechen); Spielen; Mißachten von Geboten und Verboten.

11 Fleischessen an verbotenen Tagen; mangelhafter Kirchgang; Kirchweihbruch.

12 Anlage nicht erlaubter Einschläge; Aufbrechen von Zäunen; Weidfahrt gebannter Gebiete.

Um einen Begriff von der Fächerbreite der gebüßten Frevel, von der Anzahl der Fälle und von der Höhe der Bußen im Amt Muri zu vermitteln, lasse ich zwei Tabellen über die Frevelbußen in den 20 Jahren zwischen 1591/92 und 1610/11 folgen (siehe Tabellen 6 und 7).

Nach der Durchschnittsbuße pro Fall gewichtet sehen die 394 Frevelfälle wie folgt aus (siehe Tabelle 7).

#### – Das Strafrecht für Frevel im Amt Muri

Die spätmittelalterlichen Ämter Muri, Boswil, Hermetschwil, Wohlen, Niederwil und Dottikon bildeten 1415–1435 den Amtsreich des sechsörtigen Vogts von Muri. In diesem Raum scheint vor 1435 das gewohnheitsrechtliche Frevelstrafrecht in irgend einer Form zusammengefaßt worden zu sein. Im späteren 15. Jahrhundert wurde es von einem obrigkeitlichen Projekt betreffend eine verschärzte Strafordnung für Friedbruch (1489) beeinflußt<sup>31</sup>. Die endgültige schriftliche Fixierung dieses Strafrechts erfolgte zweifellos erst im 16. Jahrhundert; die Aufzeichnung ist jedoch nur für das Amt Wohlen erhalten geblieben (c. 1562)<sup>32</sup>. Für das Amt Muri kennen wir nur die Abschrift des Frevel-Strafrechts durch den Zürcher Stadtschreiber Hans Heinrich Waser in seinem Sammelband über die Freien Ämter von 1634<sup>33</sup>.

Der Delikt- und Strafenkatalog von 1634 läßt sich wie folgt zusammenfassen (siehe Tabelle 8).

Diese Artikel stimmen zum Teil wörtlich mit denjenigen des Frevel-Strafrechts Wohlen von 1562 überein. Allerdings fehlen die wenigen Artikel, die theoretisch zu den Strafbefugnissen des Zwingherrn gehörten (Zaunbruch, Holzfrevel usw.)<sup>34</sup>, die im Amt Muri z. T. vom Abt des Klosters geahndet wurden.

#### – Das Berufungswesen in Zivilsachen

Das Zivilgericht im Amt Muri unterstand ausschließlich dem Abt des Klosters Muri, doch schaltete sich der Landesherr wenigstens in das Appellationswesen dieses grundherrlichen Bereichs ein. Beschwerden gegen Urteile des Niedergerichts des Murensen Ammanns gingen an den Abt als

31 SSRQ Aargau II/8, 117f Nr. 32.

32 Dubler/Siegrist, Wohlen, 158ff.

33 Zentr. Bbl. ZH, Ms L 15 I. Teil, 113–116.

34 In Wohlen erledigte diese Fälle das Dorf- und Amtsgericht.

Tabelle 8: Frevelgericht des Amts Muri 1634

	Höchststrafe oder höhere Instanz
– Friedbruch mit tölichem Angriff mit Todesfolge	Rad
– Friedbruch mit tölichem Angriff ohne Todesfolge	Obrigkeit
– Friedbruch mit Worten	10 $\text{U}$
– Tätlichkeit während der Gerichtsverhandlung, allgemein und contra die Gegenpartei = Friedbruch (siehe oben)	
– Verbalinjurie während der Gerichtsverhandlung	10 $\text{U}$
– Eidbruch	Obrigkeit
– Parteiung	Obrigkeit
– Züred ohne Beweis	Gnade des Landvogts
– Züred mit nachfolgendem Eingeständnis des Unrechts	10 $\text{U}$
– Stein zücken und werfen mit Todesfolge	Leib und Leben
– Stein zücken und nicht werfen, aber Toter vorhanden	Leib und Leben
– Stein zücken und werfen ohne Todesfolge	1 $\text{U}$ 7 $\beta$
– «herdfellig» machen und schlagen	9 $\text{U}$
– Schlagen	1 $\text{U}$ 7 $\beta$
– Übersehen obrigkeitlicher Gebote	10 $\text{U}$

Quelle: Zentr. bibl. ZH, Ms L 15 I. Teil, 113–116.

**Grundherrn.** Wer sich jedoch vom Entscheid des Abts beschwert fühlte, konnte den Fall vor den regierenden Landvogt ziehen. Oberste Appellationsinstanz war die Versammlung der Tagsatzungsboten der Sieben Orte. Im 17. Jahrhundert bürge sich allerdings der Weiterzug an die einzelnen regierenden Orte als oberste Instanz ein, die ihre Meinung mit «Ortsstimmen» bekannt gaben.

#### d) Das Militärwesen<sup>35</sup>

Das «Mannschaftsrecht», d. h. das Recht auf Kriegsdienstleistungen der Untertanen, war in den Freien Ämtern für die Sechs, später Sieben Orte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Vor 1531 wurde dieses Mannschaftspotential allerdings nicht voll ausgenutzt. Es äußerte sich bloß in dem ursprünglich vom Landvogt angeführten, auf 200 Mann festgesetzten

<sup>35</sup> SSQR Aargau II/8, 104 Nr. 22; 231 ff Nr. 80; 241 ff Nr. 84 b; 421 ff Nr. 150; 516 ff Nr. 168; 579 ff Nr. 182; 634 ff Nr. 205; 714 Nr. 228.

Reisaufgebot (= Aufgebot für entferntere Kriegszüge). Von diesem Kontingent entfielen 50 Mann auf das Amt Meienberg, 25 Mann auf das Amt Muri und 25 Mann auf das Amt Hitzkirch; die restlichen 100 Mann stellten die nördlichen Ämter.

Dieses im späteren 16. Jahrhundert kaum mehr verwendete Reisaufgebot fand gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges eine plötzliche Renaissance. 1647 wurde unter der Bezeichnung «Eidgenössisches Defensionale» ein gesamteidgenössisches Heer zum Zweck des Grenzschutzes geschaffen. Dieses Kontingentsheer setzte sich aus drei Auszügen von je 12 000 (seit 1668: 13 400) Mann zusammen. Zu jedem dieser drei Auszüge hatten die Freien Ämter je ein Kontingent von 300 Mann zu stellen, das ungefähr nach dem alten Schlüssel auf die einzelnen Ämter verteilt wurde: Das Amt Muri hatte 1689 zum ersten Defensionalauszug 41 Mann (1 Wachtmeister, 27 Musketiere und 13 Spießträger) zu stellen. Dieser Beitrag an die eidgenössische Landesverteidigung nahm erst 1712 ein Ende.

Nach der 1531 errungenen Vorherrschaft über die Freien Ämter erkannten die katholischen Fünf Orte den Wert des strategischen Sperriegels, den diese Gemeine Herrschaft zwischen den beiden reformierten Vormächten Zürich und Bern bildete. Sie erkannten aber auch die Bedeutung des beträchtlichen Mannschaftspotentials dieser Landschaft (17. Jh. 2000 bis 2500 Mann). Der militärische Aufbau der wehrfähigen Leute der Freien Ämter zu einer eigentlichen Landesverteidigungsorganisation nahm jedoch erst seinen Anfang, als 1610/11 die katholischen Fünf Orte den 1531 des Banners beraubten Ämtern<sup>36</sup> drei Banner gewährten und damit neben Meienberg drei neue Bannerbezirke schufen. Die nunmehrigen vier Bannerbezirke waren: 1. Meienberg, 2. Hitzkirch, 3. Muri – Boswil – Hermetschwil, 4. Niederamt. Damit waren vier militärische Regionen geschaffen, die sich ohne weiteres als Alarmierungs- und Aufgebotsräume verwenden ließen. In diesem Alarmsystem, das im Verlaufe des 17. Jahrhunderts dauernd verbessert wurde, beschränkten sich die Hochwachten (= Kriegsalarmfeuer) schließlich gegen Ende des Jahrhunderts auf das Maiengrün bei Hägglingen, auf den Hochrain bei Bettwil und auf den Weiler Oberrinach im südwestlichen Amt Hitzkirch. In den Alarmbezirken spielten neben den Untervögten die Amtsfähnriche nicht nur eine militärische, sondern auch eine bedeutende gesellschaftliche Rolle. Vor 1712 versahen vier Vertreter der Familie Widerkehr in der Egg dieses Amt (Hans 1611–1616; Jakob 1617–1650; Hans Jos 1650–1667; Balz 1679–1687). Die Reihe der Wiederkehr wurde nur

36 Siehe in diesem Kapitel I/2, S. 98.

1667–1678 durch Andres Küng im Grod unterbrochen. 1687–1712 finden wir auf diesem Posten Angehörige der Familie Waltenspühl im Wey (Dietrich, Vater, 1687–1699; Dietrich, Sohn, 1700–1712).

Die ursprünglichen vier Aufgebotsrayons wurden im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auf drei reduziert. Mobilmachungsplätze blieben: 1. das Maiengrün bei Hägglingen, 2. Muri (Pfarrkirche) und 3. Sins (Reußfurt, später Brücke). Die Mannschaft des Amts Muri hatte sich im Mobilmachungsfall stets bei der Pfarrkirche Muri einzufinden.

Am Sieg der katholischen Partei in der ersten Schlacht von Villmergen im Jahre 1656 waren auch die Freiämter führend beteiligt. In der Folge wurde 1656 die Mannschaft dieser Gemeinen Vogtei weitgehend neu und «moderner» formiert. Der inzwischen zum Landshauptmann der Freien Ämter avancierte Landschreiber Beat Jakob Zurlauben teilte die Mannschaft in verschiedenen große Regional-Kompanien (182–312 Mann) ein: Ämter Meienberg (2 Kompanien), Hitzkirch (2), Muri (1 Kompanie), Hermetschwil-Bünzen-Boswil (2 Halbkompanien), Villmergen (1 Kompanie), Hägglingen-Dottikon-Tägerig-Wohlenschwil-Büblikon-Mägenwil (1), Bettwil-Sarmenstorf-Uezwil-Büttikon (1), Wohlen-Niederwil-Nesselnbach-Göslikon-Fischbach (1). Gesamthaft waren es 10 Kompanien mit total 2336 Mann, davon 903 Musketenschützen. Zu Hauptleuten, Leutnants und Wachtmeistern wurden, neben den Amtsfähnrichen, Einheimische brevetiert<sup>37</sup>. Der überdimensionierten Kompanie des Amts Muri (1656: 312 Mann, davon 104 Musketiere) wurde 1656 Hauptmann Arbogast Felwer von Kaiserstuhl, Kanzler des Klosters Muri, vorgesetzt. Felwer kehrte jedoch bald nach Kaiserstuhl zurück, wo er 1660 zum Schultheißen gewählt wurde. Seine Nachfolger als Hauptleute waren bis 1712: Jacob Stöckli von Birri (–1659–), Andres Vischer von Wili (1668–1674), Untervogt Klein Jagli Frey von Muri (1676–1694–), Jacob Stöckli von Wili (–1701–1709) und Jacob Stöckli von Buttwil (1710–1712).

Die bisherigen vier Feldzeichen (Meienberg, Hitzkirch, Muri-Hermet-schwil-Boswil, Niederamt) wurden als Kompaniefahnen beibehalten. Dazu kamen sechs neue Kompaniezeichen. Das Amt Muri behielt das Amtsbanner der mittleren Ämter als Kompaniefahne bei.

Zum Reitercorps von 100 Pferden stellte das Amt Muri deren 13.

Die Beschaffung der Bewaffnung und Ausrüstung war, wie in der ganzen Eidgenossenschaft, Sache des Mannes. Behilflich war dabei in den Freien Ämtern jeweils das Zeughaus Luzern.

<sup>37</sup> Diese brevetierten Einheimischen behielten ihr Amt bis zum Tode, zur Resignation oder zur Absetzung. Moderne Beförderungsmethoden waren nicht bekannt.



Abbildung 6 Das ehemalige Schützenhaus zu Muri (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

1712 nahm mit der Teilung der Freien Ämter diese Militärorganisation ihr Ende.

Eine beachtliche Rolle spielten seit dem 16. Jahrhundert in den Freien Ämtern die Musketenschützen. Im Amt Muri stieg der Anteil der Musketiere an der gesamten erfaßten Mannschaft von 33,3% im Jahre 1656 (104 Musketiere von 312 Mann) auf 57,6% im Jahre 1706 (200 von 347). Meienberg war ursprünglich das Zentrum der Freiämter Musketenschützen. Die Meienberger Schützenordnung hat denn auch überall in den Freien Ämtern als Vorbild gedient.

Um das Musketenschießen beliebter zu machen, setzte die Obrigkeit den einzelnen Ämtern seit 1564 alljährlich für Wettschießen bestimmte Schießgelder aus, deren Gesamtsumme von 68  $\text{U}$  (1564) auf 264  $\text{U}$  (1644) stieg. Den Löwenanteil bezog stets das Amt Meienberg. Dem Amt Muri waren 1564 15  $\text{U}$  zugeteilt, 1598/99 wurde dieser Anteil auf 22  $\text{U}$  aufgebessert und erreichte 1604/05 den Betrag von 35  $\text{U}$ .

#### e) Straßenhoheit – «Reichsboden»

Die Straßenhoheit und die Hoheit über den neben der Straße gelegenen Streifen «Reichsboden» waren auch im Amt Muri eine nicht unwichtige Kompetenz der Landesherren. Wenn dieser «Reichsboden» durch «überaren» (über die Grenze eines Privatgrundstückes auf den Reichsboden hinaus pflügen), «überzünen» (desgleichen einen Zaun errichten) oder «übermarchen» (desgleichen einen Marchstein setzen) verletzt wurde, fällte der Landvogt empfindliche Bußen. Vor 1712 war dieses Recht anscheinend unbestritten. In der Offnung des Amts Muri von 1568 wird ausdrücklich erwähnt, daß private Arreste (= Beschlagnahmungen) nicht auf offener Straße getägt werden durften.

#### f) Landesherrliche Einkünfte

Seit früheidgenössischer Zeit bis 1712 veränderten sich die den Landesherren zustehenden Einkünfte im Amt Muri nicht mehr. Der Landvogt bezog jährlich zuhanden der regierenden Orte 25 Mütt Kernen in Muri, Buttwil und Geltwil und 30 Mütt Roggen und 3  $\text{U}$  in Althäusern. Die Eidgenossen überließen diese Getreideeinkünfte (45 Stuck) von Anfang an um 1 Gulden pro Stuck an den jeweils regierenden Landvogt. Effektive Preissteigerungen blieben zugunsten dieses Landvogts unberücksichtigt: Der Preis eines Stucks (= 1 Mütt Kernen) stieg von 1565 mit 2 Gulden, über 1600 mit ca. 3 Gulden und 1650 mit ca. 5 Gulden bis 1700 auf ca. 7 Gulden.

Eine sonst landesherrliche Einnahmequelle, das Recht auf den Abzug (Abgabe vom Vermögen, welches das Land verließ), stand im Amt Muri nicht den Landesherren, auch nicht dem Abt, sondern dem Amt zu<sup>38</sup>.

### g) Der Abt zu Muri wird Reichsfürst<sup>39</sup>

Seit 1684 war der Zuger Placidus Zurlauben Abt. Abt Placidus strebte nach der Würde eines Reichsfürsten. Durch Vermittlung der Grafen von Trauttmannsdorf, kaiserlicher Gesandter bei den Eidgenossen, und Kaunitz, Reichs-Vicekanzler, nahm das Vorhaben schließlich Formen an. In der von Trauttmannsdorf inspirierten Bittschrift wird auf das Stiftergeschlecht der Frühhaber, auf die Verdienste des Klosters gegenüber dem Haus Habsburg und dem Erzhaus Österreich und nicht zuletzt auf die «uralt reichsadeliche familie» des Abtes hingewiesen. Gewünscht wurde die Gnade der vier Erbämter (Marschall, Kämmerer, Schenk und Truchseß) und eine Verbesserung des Klosterwappens (Aufnahme des roten Löwen der Habsburger).

Die Urkunde über die Erhebung von Abt und Kloster in den Reichsfürstenstand, unterzeichnet von Kaiser Leopold I. und vom Grafen von Kaunitz, wurde am 20. Dezember 1701 ausgestellt, jedoch erst am 18. Januar, nach Erledigung der finanziellen Seite, ausgehändigt<sup>40</sup>.

Die normale Taxe für die Fürstung eines weltlichen Potentaten betrug 15 013 Reichsgulden, diejenige für einen Praelaten und sein Kloster war auf das Dreifache (45 040 Reichsgulden) festgesetzt. Die Taxe für Abt Placidus und sein Kloster wurde jedoch nicht voll geleistet, weigerte sich doch Placidus die Fürstenwürde entgegenzunehmen, wenn er 45 000 Gulden zahlen müßte. Für die guten Dienste der Grafen von Trauttmannsdorf und Kaunitz zeigte er sich auf originelle Art erkenntlich: Er schenkte nämlich den beiden Guttätern «etwelche stückh Schweitzer vichs», offenbar je 18 Stück (je 2 Stiere und 16 Kühe), die augenscheinlich von je 4 Sennen nach Wien getrieben wurden<sup>41</sup>. Die Inaugurationsfeiern fanden am 26. März 1702 in Muri statt.

Die Sieben Orte als Schutz-, Schirm- und Landesherren, die von Abt

38 Siehe in diesem Teil Zwölftes Kapitel I/2, S. 203 f.

39 Vgl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. II, 155 ff. StAG 4902, 333 ff.

40 Diese Urkunde liegt im Archiv Muri-Gries.

41 Schreiben an die Gräfin von Kaunitz vom 22. April 1702 (StAG 4902, 348f) und an den Grafen von Trauttmannsdorf.

Placidus wegen der Erhebung in den Reichsfürstenstand überhaupt nicht begrüßt worden waren, nahmen die ganze Angelegenheit krumm. Anlässlich der Badener Tagsatzung im Februar 1702 wandte sich der katholische Vorort Luzern eindeutig gegen diese ohne Zustimmung der Landesherren geplante, de facto bereits vollzogene Aktion<sup>42</sup>. Anlässlich der April-Tagsatzung von 1702 in Bremgarten<sup>43</sup> referierte Luzern über die Schreiben Trauttmannsdorfs und des Abtes von Muri, die beide die Durchführung der Erhebung anzeigen; Luzern fand die ganze Angelegenheit sehr bedenklich, da bald auch Frankreich und Spanien ähnliche Akte vornehmen könnten. Die gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden vom Juli 1702<sup>44</sup> fand den harten Kern der Sieben Orte noch sehr ungnädig, trotzdem im April schon Nidwalden, Zug und Schwyz, ferner Solothurn, Glarus und Freiburg die neue Würde des Abtes anerkannt hatten. Auf der katholischen Tagsatzung in Luzern im Juni 1702 war Luzern noch unversöhnlich<sup>45</sup>, lenkte jedoch im Juni 1705 ein<sup>46</sup>.

Auf das Verhältnis zwischen dem Abt und den Eidgenossen hatte die Fürstung keinen Einfluß. Der Abt zu Muri blieb bis 1798 normaler Niedergerichtsherr ohne besondere Befugnisse.

#### *4. Verschiedene Unruhen und die Bauernrebellion im Amt Muri im 17. Jahrhundert*

Bei allen größeren Unruhen und bei der Bauernrebellion von 1653 machten die Genossen des Amts Muri getreulich mit, ohne je in den Vordergrund zu treten.

##### **a) Unruhen**

Ersten Anlaß zu Unruhen gab der Landshauptmannschafts-Handel des Jahres 1614<sup>47</sup>. 1614 wollte Landschreiber Hans Knab senior vor seinem Rücktritt als Landschreiber der Freien Ämter noch Landshauptmann dieser Vogtei – d. h. «Generalstabschef», «Kreiskommandant» und Kommandant des Freiämter Kontingents von etwa Regimentsstärke – werden, getraute sich jedoch nicht, mit diesem Begehr vor die einzelnen Ämter zu treten.

<sup>42</sup> StAG 2323 Nr. 1 Art. 66 mit Beilage 22 (Schreiben des Abtes).

<sup>43</sup> StAG 2323 Nr. 2 Art. 11.

<sup>44</sup> StAG 2323 Nr. 4 Art. 57.

<sup>45</sup> StLU Allg. Absch. 1702, 461 v.

<sup>46</sup> StLU Allg. Absch. 1705, 147; Ratsprot. LXXXVII, 145.

<sup>47</sup> SSRQ Aargau 8/I, 350 ff Nr. 134.

Hans Knab senior verfaßte daher eine angebliche Bittschrift der Untertanen an die regierenden Orte, die auf Mißstände im Wehrwesen hinwies, ferner den Wunsch ausdrückte, es sei ein Landshauptmann zu setzen und dieses Amt sei dem Landschreiber Hans Knab senior zu übertragen. Hans Knab junior zitierte, ohne Angabe des Grundes, die Amtsuntervögte Hans Meyer von Villmergen und Ulrich Boßhart von Waltenschwil, Untervogt im Amt Hermetschwil, auf den 30. Juli 1614 nach Luzern vor die katholische Tagsatzung. Kurz vor dem Auftritt drückte der ältere Knab den Zitierten die Bittschrift in die Hand, instruierte sie und schickte sie vor das Tagsatzungsgremium. Die Tagsatzungsboten fielen glatt auf das Manöver herein. Nach Bekanntwerden der Machenschaften der beiden Landschreiber bildete sich in den mittleren und südlichen Freien Ämtern eine heftige Opposition. Schon am 23. August erschien vor Schultheiß und Rat zu Luzern, offensichtlich unter Führung des einflußreichen Lux Ammann von Bünzen, Ammann des Klosters Muri in diesem Dorf, eine Delegation der Ämter Meienberg, Muri, Boswil und Bünzen mit folgendem Anliegen: Die nicht begehrte Neuerung wird abgelehnt; der Beschuß der katholischen Tagsatzung vom 30. Juli ist aufzuheben. Luzern hob ohne Federlesen für seinen Teil den Beschuß wieder auf und stellte den Bittstellern gleichentags eine besiegelte Pergamenturkunde aus.

Die tiefe Verstimmung zwischen den Landschreibern und den Untertanen ließ schließlich Schlimmes befürchten. Auf den 19. Oktober 1614 wurde daher eine Tagsatzung nach Bremgarten einberufen, vor der die Ausschüsse der dreizehn Ämter als Kläger und die beiden Landschreiber Knab und die beiden Untervögte als Beklagte erschienen. Die Ämter beklagten sich, der Landschreiber beschwöre als neuer Landshauptmann neue Beschwerden herauf (teure Waffen, 10 Kronen pro Amt) und verlangten, die beiden Landschreiber seien ihrer Ämter zu entsetzen und die beiden Untervögte sollen ihrer Ehren und Dienste verlustig gehen. Die Tagsatzung entschied: Dem älteren Landschreiber bleibt unter Kostenfolge die Landshauptmannschaft abgesprochen. Die beiden Untervögte bleiben im Amt. Schließlich baten die Tagsatzungsboten den alten Landschreiber, freiwillig von seinem Landschreiberamt zurückzutreten.

Im Nachgang zur Verwaltungsreform von 1637 entwickelte sich in den Freien Ämtern 1639 neuer bedrohlicher Unwillen in der Bevölkerung<sup>48</sup>. Anheizer, Förderer und Organisator dieser Unruhen war diesmal eindeutig

48 SSRQ Aargau 8/I, 459 ff Nr. 158.

der Müller und Großbauer Lux Ammann, Ammann des Klosters Muri in Bünzen. Anläßlich einer Tagung in Boswil wurde beschlossen, einen Ausschuß vor Schultheiß und Rat zu Luzern zu senden. Diese von Lux Ammann präsidierte Delegation wurde am 18. März 1639 vor die katholische Tagsatzung gewiesen. Am 22./23. März verwies die katholische Tagsatzung die Delegation an die Tagsatzung gemeiner Eidgenossen in Baden vom 29./30. März. Hier lieferten die Delegierten ihre Beschwerdeschrift gegen Landvogt und Landschreiber ab. Die Tagsatzungsboten beschlossen, daß im Mai 1639 dieses Geschäfts wegen in Bremgarten eine Sondertagsatzung abzuhalten sei. Die regierenden Orte ließen am 9. Mai durch den Stadtschreiber von Bremgarten von allen irgendwie beteiligten Freiämter Genossen Kundschaft aufnehmen. Die Sondertagsatzung entschied schließlich am 10. Mai, die Oberamtleute seien entschuldigt, und ermahnte die Untertanen ernstlich, künftig keine solchen verbotenen Zusammenkünfte mehr abzuhalten, sondern sich an die Jahrrechnungstagsatzungen zu wenden. Die Kosten wurden auf gewisse Ämter und Einzelpersonen, die sich exponiert hatten, verteilt. Schließlich regelte die Tagsatzung noch 12 Punkte, deren Fixierung sich anläßlich der mündlichen Verhandlungen als wünschenswert erwies.

### b) Die Rebellion

Schwerwiegender als die vorstehenden Unruhen war die halbherzige Beteiligung der Freien Ämter an der Bauernrebellion von 1653<sup>49</sup>. Scharfmacher für die Sache der «Bauernpartei» waren in den Freien Ämtern die Leute des Amtes Hitzkirch. Die übrigen Ämter waren offenbar noch Ende Februar 1653 neutral. Zu Beginn des Monats März begann sich das Blatt zu wenden. Mitte März war das Amt Meienberg hermetisch abgeriegelt und fing eidgenössische Boten ab. Am 16. März tagte eine Ausschüsseversammlung der Freien Ämter. Das Resultat ihrer Beratung war zwiespältig: Die südlichen Ämter (Meienberg, Hitzkirch, Muri und Boswil) wollten nicht gegen die Aufständischen eingesetzt werden. Die nördlichen Ämter waren vorbehaltlos bereit zu mobilisieren, Sarmenstorf und Bettwil allerdings nur unter der Bedingung, daß die südlichen Ämter auch mitmachten. Am 18. März beschloß die Tagsatzung in den Gemeinen Herrschaften Beschwerdenkataloge aufnehmen zu lassen. Am 26. April erfolgte die Aufnahme dieses Katalogs für die Freien Ämter bei Bremgarten. Die Beschwerden aller

49 SSRQ Aargau 8/I, 536 ff Nr. 177.

oder der meisten Ämter bezogen sich, in dieser Reihenfolge, auf: die Getreidehandelsmandate, das Hühnergeld des Landvogts, einen Grenzfall von Friedbruch mit Worten, die Appellationsgebühr, die nicht geschätzte «neumodische» Abrichtung in Bremgarten, den obrigkeitlichen Zins für Allmendaufbrüche, die Trinkgelder oberamtlicher Diener, die Verantwortung für Fehlritte von Knechten, den Anzeigezwang, die Bewilligung des direkten Rekurses an die einzelnen Obrikeiten, gewisse Rechte der Stadt Bremgarten (Zoll, Imi, Pfundzoll, Brotverkaufsverbot, Brückenholz), das Geleit zu Villmergen, den Zoll zu Fahrwangen, die Bestimmung des Erntebeginns durch die Untertanen, die Vereinfachung der Schuldeintreibung, den Wasenmeister, die Abnahme der Vogtrechnungen allein durch die Verwandtschaft, die Verminderung der Kosten der Schuldeinzüger, die Freigabe der Niederjagd, den Ehrschatz, die an Heiden und Harzer ausgegebenen verpönten Zulassungsscheine, die Zulassung fremder Handwerker um die Konkurrenz zu erhöhen, das Degentragen beim Kirchgang, die Minde-  
rung der Herdfall- und Blutrünsbußen, die Mäßigung der Sitzgelder der Tagsatzungsboten. Das Amt Muri begehrte für sich allein, daß die Schreib- und Siegeltaxen des Klosterschreibers denjenigen der obrigkeitlichen Kanzlei angepaßt bleiben, daß an Konkurtagen nicht zwei Schreiber (Land-  
schreiber und Klosterschreiber) eingesetzt werden, daß sie bei ihrem alten Recht wegen des Abzugs geschirmt werden (ganzer Abzug an Amt), daß sie auch inbezug auf die Einzüge bei den Amtsrechten bleiben, ferner daß man ihnen höchstens bei 20  $\text{fl}$  Buße gebieten solle.

Wir stellen fest, daß die Freämter vor allem ihrem Unwillen über lästige Dinge Ausdruck gaben, die z. T. die großen Grundherren (Klöster Muri und Hermetschwil) und nicht die Gnädigen Herren und deren Amtleute betrafen. Die Genossen der Freien Ämter rüttelten jedoch nicht am bisherigen Untertanenverhältnis.

Die weitere Entwicklung wurde vom Amt Hitzkirch aus gesteuert. Hitzkirch drängte auf Landsgemeinden der Ämter zur Feststellung des Volkswillens. Tatsächlich wurde auf den 7. Mai eine allgemeine Versammlung der Ausschüsse der Freien Ämter in Boswil festgesetzt. Die von der Tagsatzung dazu abgeordneten drei Delegierten verlangten klare Auskunft über die Haltung von den Ausschüssen. Hitzkirch, Villmergen und das Dorf Hilfikon verweigerten jede Auskunft, weil die Meienberger noch nicht anwesend seien. Die von Lux Ammann von Bünzen vertretenen Ämter Muri, Bünzen, Sarmenstorf, Bettwil, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil, das Dorf Anglikon und die Geschworenen von Boswil verlangten, daß der Beschwerdekatalog vom 26. April unverzüglich behan-

delt werde, und legten ihre Haltung fest: Keine Verbindung mit den rebellischen Bauern, bewaffnete Abwehr fremden Kriegsvolkes, kein Einsatz gegen die Aufständischen. Die am Abend eintreffenden Meienberger schlossen sich der Mehrheit an.

Anläßlich der Verkündung der Beschlüsse des Huttwiler Bauernbundes am 14. Mai unterzeichneten die Hitzkircher und Villmerger angeblich für die ganzen Freien Ämter.

Am 23. Mai erklärten die in Muri erneut versammelten Ausschüsse (ohne Hitzkirch und Villmergen) nunmehr endgültig:

1. Man «will sich der bernischen und lucernischen puren nichts annehmen».
2. «fremdes Kriegsvolk» wird mit Waffengewalt abgewehrt.
3. Der Durchzug der Zürcher zu den Bernern und Luzernern durch Bremgarten wird abgewehrt.
4. Die Güter der Klöster Hermetschwil und Gnadenthal werden unter Arrest gelegt, die Klostergebäude werden bewacht.

Gleichzeitig besetzten die Freiämter Mellingen. In Bremgarten quartierten sich ein Kontingent Schwyzer und Zuger und eine Gruppe Freiämter ein. Am 31. Mai lagerte das Ostcorps der eidgenössischen Entsatstruppen unter General Werdmüller in Rohrdorf. Die Mellingen besetzten haltenden Freiämter Bauern ersuchten Landschreiber Zurlauben, Werdmüller zu bitten, die Freien Ämter zu verschonen; als Gegenleistung boten sie ungehinderten Einzug in Mellingen, bei dem es dann doch zu Zwischenfällen kam. Am 1. Juni schlug Werdmüller sein Lager westlich Mellingen auf. Am 3. Juni entwickelte sich das faktisch unentschiedene «Gefecht» bei Wohlenschwil, bei dem auf Bauernseite die Hitzkircher und Villmerger mitwirkten.

Am 4. Juni kam es zum «Mellinger Frieden». Die Gesandten der katholischen Fünf Orte bei General Werdmüller und die Orte selber waren der Meinung, der General solle die Freien Ämter mit Brandschatzung verschonen, ferner sollen die Rädelshörer zur Bestrafung nach Bremgarten ausgeliefert. Der General gestand dem Landschreiber grollend zu, daß die Freien Ämter nicht besetzt würden, daß jedoch beim Rückmarsch des Ostcorps in Mellingen ein Kriegsgericht abgehalten werde. Nach Mellingen ausgeliefert wurde allerdings nur die Hälfte der Gefangenen. Werdmüller rückte erst am 1. Juli mit der Hauptsache heraus: Er verlangte von den Freien Ämtern eine Kriegskontribution von 3 Dublonen pro wehrfähigen Mann = 4800 Dublonen oder 28 800 Gulden. Nach hartem Ringen konnten die Vertreter der Fünf Katholischen Orte diese Summe auf 15 000 Gulden heruntermarkten. Der entsprechende Vertrag wurde am 4. Juli unterzeichnet. Am gleichen 4. Juli

vormittags wurde in Mellingen das angekündigte Kriegsgericht abgehalten: ein Todesurteil (an mitgebrachtem Luzerner) und zwei körperliche Züchtigungen, Rest Bußen. Vom 4. Juli nachmittags bis 8. Juli wurden anlässlich einer Konferenz der Sieben Alten Orte in Bremgarten die restlichen Gefangenen und die Ämter abgestraft. Delikte der Ämter waren: Besetzung von Bremgarten und Mellingen, Landtage zu Boswil, Muri und andernorts, Übereinkunft, kein fremdes Kriegsvolk ins Land zu lassen und Besetzung der Klöster Hermetschwil und Gnadenthal. Todesurteile und Körperstrafen erfolgten keine mehr, es wurden nur noch Bußen ausgefällt. Das Amt Muri hatte folgende Summen zu erlegen:

– Kriegskontribution	2625 Gulden
– Buße des Amtes	<u>600 Gulden</u>
	3225 Gulden

Damit kamen die Freien Ämter (18890 Gulden) und das Amt Muri (3225 Gulden) mit einem blauen Auge davon.

## II. Die Herrschaft der Acht Alten Orte in den Oberen Freien Ämtern 1712–1798

### 1. Die Teilung der Freien Ämter 1712

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts schwelte ein Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und seinen mehrheitlich reformierten Untertanen im Toggenburg. Das von Schwyz vorgeschlagene Projekt einer «strategischen» Straße von Uznach nach Wattwil veranlaßte den doktrinären und harten Abt von St. Gallen (Leodegar Bürgisser), die Ausführung des Baus auf St. Galler-Seite mit Kostenfolge der Stadt Wattwil und dem Toggenburg aufzubürden. Die Toggenburger wehrten sich. Zürich und Bern stellten sich auf die Seite der rebellierenden Toggenburger. Abt Bürgisser, der sich im spanischen Erbfolgekrieg durch ein Bündnis mit Österreich bei den Eidgenossen verhäßt gemacht hatte, wurde schließlich doch von den katholischen Orten unterstützt. 1712 brach mit der Besetzung des Thurgaus und der Lande des Abts von St. Gallen durch die Orte Zürich und Bern der Krieg aus. Es folgte der Vorstoß bernischer und zürcherischer Truppen von Mellingen nach Süden («Staudenschlacht»), die Besetzung von Bremgarten und schließlich noch die Einnahme von Baden. Die ratlosen Regierungen von Luzern und Uri schlossen in Aarau am 18. Juli 1712 mit den Gegnern einen Frieden, wurden jedoch von der mobilisierten Untertanenschaft aufs

heftigste desavouiert. Der weitergeführte Krieg endete schließlich mit dem für die katholische Partei äußerst verlustreichen Gefecht auf dem Langenfeld nördlich von Villmergen (25. Juli 1712).

Am 11. August 1712 wurde in Aarau der endgültige Landfrieden geschlossen. Dieses die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft wesentlich umgestaltende Instrument hatte auch für das Amt Muri entscheidende Bedeutung. Zürich und Bern sahen sich endlich in der Lage, den breiten trennenden Korridor von Gemeinen Herrschaften zwischen ihren Staatsgebieten auszuschalten. Aufgrund des Aarauer Friedensvertrages wurden im Oktober 1712 die Oberen Freien Ämter mit einer geraden, vom Galgen der hallwilschen Grafschaft Fahrwangen (Berner Staatsgebiet) zum Kirchturm von Unterlunkhofen (Gebiet unter Zürcher Oberhoheit) gezogenen Landmarch von den Untereren Freien Ämtern getrennt<sup>50</sup>.

Während die Grafschaft Baden und die Untereren Freien Ämter nunmehr allein von Zürich, Bern und Glarus regiert und verwaltet wurden, setzten die Oberen Freien Ämter die Tradition der ehemaligen gesamten Freien Ämter fort. Zu den Regenten dieser Oberen Freien Ämter gesellte sich nun auch Bern, so daß die südliche Hälfte der Freien Ämter nunmehr den Acht Alten Orten unterstand.

Zu dieser Gemeinen Herrschaft der Acht Alten Orte gehörte seit 1712 auch das Amt Muri. Diese Herrschaft nahm 1798 mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft ihr Ende. Am 28. März 1798 erklärten die provisorischen Regierungen der eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Glarus die Oberen Freien Ämter für frei und ihrer Untertanenpflichten entbunden<sup>51</sup>.

## *2. Die Herrschaft der Acht Alten Orte<sup>52</sup>*

### *a) Herrschaftsspitze und Landesverwaltung*

Seit 1712 unterstanden die Oberen Freien Ämter den Acht Alten Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Glarus, wobei das im Zweiten Villmergerkrieg neutral gebliebene Glarus seinen siebenten Teil der Einkünfte aus der Zeit vor 1712 beibehielt. Oberste Spitzen der Herrschaft waren die einzelnen souveränen Orte. Die vorletzte

50 StAG 4260, 60–65 v (Konzept).

51 Eid. Absch. VIII, 453 f.

52 Vgl. Karl Strelbel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in Argovia 52 (1940) 107 ff.

Herrschaftsspitze war die Tagsatzung, nunmehr Syndikat genannt. Da sich die katholischen Orte weigerten, ihre Syndikatsabgeordneten in das von den drei reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, wählten die gemeinen Eidgenossen Frauenfeld in der Gemeinen Herrschaft Thurgau als Tagungsort des Syndikats und der Jahresrechnungen der Acht Alten Orte. Die Aufgaben des Syndikats blieben die gleichen, wie sie vor 1712 von der Badener Tagsatzung erfüllt worden waren.

Auch das Verwaltungssystem änderte sich kaum: Der nicht residierende Landvogt der Oberen Freien Ämter wurde alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort delegiert. Glarus stellte, wenn es an die Reihe kam, jeweils alle 14 Jahre in beiden Landvogteien den gleichen Landvogt, während alle 32 Jahre Zürich und Bern nacheinander die gleichen Amtleute in die beiden Landvogteien delegierten, so daß beide Gemeinen Herrschaften in regelmäßigen Abständen wieder unter einem Landvogt vereinigt waren.

In bezug auf die staatlichen Einrichtungen hatten allerdings die Oberen Freien Ämter anfänglich gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Da Bremgarten seit 1712 dem Regiment von Zürich, Bern und Glarus unterstand, verloren die Oberen Freien Ämter den direkten Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen der Zeit vor 1712 (landvögtliches Audienzhaus zum Engel, Kanzlei bzw. Landschreiberei in der Welismühle, Gefängnis, Landgerichtsplatz auf der Ebni usw.). Die obersten Gewalten in den beiden Landvogteien einigten sich schließlich «endgültig» darauf, daß die Einrichtungen des Landgerichts zu Bremgarten weiterhin von beiden Landvogteien benutzt werden sollten, obwohl sich die katholischen Orte noch jahrelang über den unwürdigen Zustand beklagten.

Wenn der Landvogt der Oberen Freien Ämter jedoch ein bloßes halbes Landgericht, das keine Todesstrafen auszusprechen hatte, einberief, tagte dieses an den Frevel- und Bußengerichtsorten in Hitzkirch (Gasthaus zum Engel), Meienberg («gewohntes audientzhuß») oder Muri «audientzhaus»), häufig jedoch immer noch in Bremgarten (Gasthäuser zum Engel, zum Hirschen, zum Löwen, zum Ochsen).

Des Archivs wegen blieben die Kanzleien beider Landvogteien in Bremgarten. Die Landschreiber der Oberen Freien Ämter saßen vorderhand weiterhin in der Welismühle.

Über die Oberamtleute (Landvogt und Landschreiber) brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren. Das Einkommen des Landvogts schrumpfte auf ungefähr die Hälfte zusammen. Die Landschreiberei blieb vorerst bei den Zurlauben von Zug, wurde jedoch 1728 an die Lantwing von Zug und

1782 an die Müller von Zug übertragen. Die häufig minderjährigen Anwärter wurden durch Landschreiberei-Verwalter vertreten.

Das Corps der Amtsuntervögte reduzierte sich auf vier (Bettwil, Hitzkirch, Meienberg und Muri). – Die Oberamtleute der Oberen Freien Ämter benötigten auch einen eigenen Landläufer.

Aufritt und Huldigung veränderten sich nicht. Reformierten Landvögten mußte immer noch ein Luzerner Delegierter beigegeben werden, der dem Eid «unsere lieben Heiligen» beizufügen hatte.

## b) Gerichtwesen

### – Das Land- und Malefitzgericht

Gleich wie in den Unteren Freien Ämtern stellen wir auch in den Oberen Freien Ämtern eine totale Veränderung der sozialen Zusammensetzung der Malefikanten fest: Unter den 83 erfaßten Malefikanten<sup>53</sup>, die verurteilt wurden, stammten 44 aus den Oberen Freien Ämtern, 39 aus anderen Gegenden: Untere Freie Ämter (4), Eidgenossenschaft (20), Ausland (15)<sup>54</sup>. Von diesen 83 Malefikanten wurden 22 (17 Männer und 5 Frauen) zum Tode verurteilt: 18 durch das Schwert, 3 durch den Strang und einer durch das Rad. 9 dieser «armen Menschen» waren Oberfreiämter. Von den nicht zum Tode verurteilten Malefikanten wurden 8 auf die französischen Galeeren und 5 in fremde Kriegsdienste verschickt. 28 wurden nach Prangerstehen, Auspeitschung, gelegentlicher Brandmarkung, fast durchwegs auf 101 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt. Unter den 83 Delinquenten finden sich 8 Angehörige des Raumes der späteren Gemeinde Muri<sup>55</sup>.

53 Leider sind die im StTG liegenden Rechnungen der Oberen Freien Ämter der ersten Hälfte des 18. Jhs. lückenhaft, so daß nur von «erfaßten» Malefikanten gesprochen werden kann.

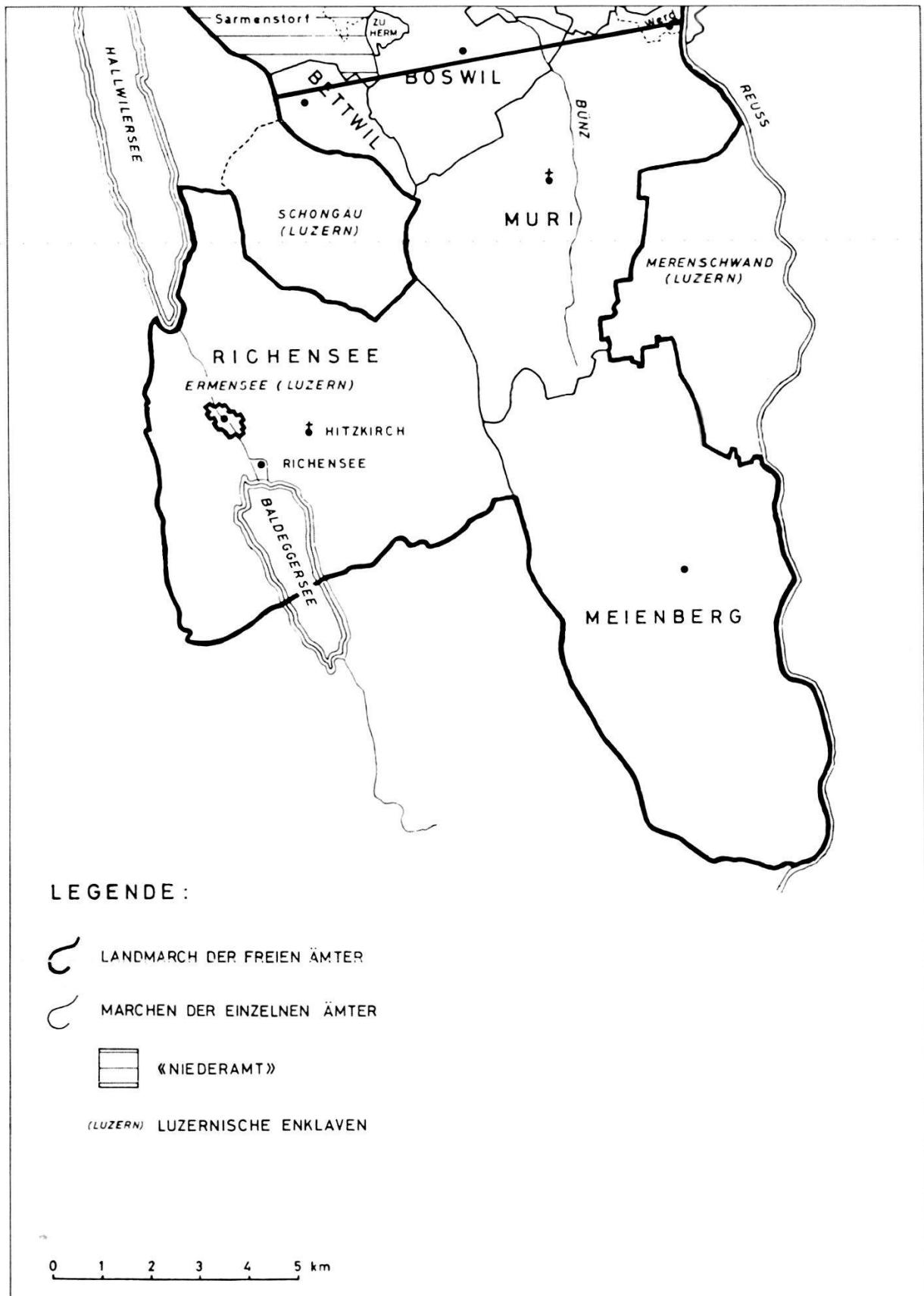
54 Mit rund 62 Diebstählen (74,7 %), 6 Gewaltverbrechen (Mord/Kindsdorf 7,2 %) und 3 Vergehen gegen die Ehe (Poligamie/Ehebruch 3,6 %) ist der Fächer der Delikte mit 71 (85,5 %) schon fast erschöpft.

55 – 1733 August 12. Es wurde der 15½jährige Hans Joggle Sikust aus dem Dorf Muri wegen Diebstählen mit dem Schwert gerichtet (StAG 4270).

– 1733 August 12. Maria Barbara Wyniger, Seilers, aus dem Dorf Muri, die dem Hans Joggli Sikust Unterschlupf gegeben hatte, wurde verurteilt, dieser Enthauptung beizuhören und am folgenden Sonntag (16. August) eine Stunde in der Trülle zu Muri zuzubringen (StAG 4270).

– 1740 Juli 15. Wegen «Christoffelbetten, Creutzwägsitzen, Alraunen- und Schatzgreberey» wurde Antoni Waltenspüehl, Rechenmachers, im Wey, nach Rutenschlägen auf 101 Jahre aus den beiden Freien Ämtern verbannt (StAG 4270).

– 1756 Juli 19. Wegen Diebstählen wurde der 35jährige Niclaus Laubi aus dem Wey mit



Karte 7. Die Oberen Freien Ämter 1712–1798

### – Das Frevelgericht

Nach 1712 lief das landesherrliche Frevel- und Bußengericht im gewohnten Rahmen weiter. Das Frevelgericht tagte je zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Landvogts in Hitzkirch, Meienberg und Muri. Wie bisher bildeten Schlag- und Schelthändel und die Ahndung von Vergehen gegen die obrigkeitlichen Gebote das «tägliche Brot» dieses Gerichtstyps.

### – Gesetzgebung

Der Stand der obrigkeitlichen Gesetzesmaterie der Zeit vor 1712 veränderte sich im 18. Jahrhundert nur unwesentlich. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die offiziöse Freämter «Gesetzesammlung» Leu von 1641/42 bis kurz vor 1798 in den Oberen und Unterer Freien Ämtern immer wieder abgeschrieben wurden.

Dagegen lief die Mandatenproduktion in der Oberen Freien Ämtern mit gleicher Intensität weiter (Getreidehandel, Bettlerwesen usw.).

### c) Militärwesen<sup>56</sup>

1712 war die Mannschaft der Freien Ämter entwaffnet worden. Für die Unterer Freien Ämter blieb es bei dieser Maßnahme. In den Oberen Freien Ämtern wurde diese Anordnung jedoch halbherzig rückgängig gemacht.

In dieser Gemeinen Vogtei lebte die Tradition des Landshauptmanns, mehr oder weniger mit dem Amt des Landschreibers verbunden, auch nach 1712 weiter. Da die Landschreiber Zuger Bürger waren, gingen militärische Begehren stets vom Stande Zug aus.

1758 drängte Zug anlässlich einer katholischen Tagsatzung darauf, die Untertanen im Sarganserland und in den Oberen Freien Ämtern wieder zu

dem Schwert gerichtet (StAG 4271).

- 1756 September 27. Wegen Diebstählen wurde Fridle Gittis, Eselkrämers Sohn, aus der Egg, an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und auf 101 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt (StAG 4271).
- 1759 September 25. Wegen Diebstählen wurde Joggle Meyer genannt Stricker aus dem Dorf Muri an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und auf 101 Jahre aus den Oberen Freien Ämtern verbannt.
- 1774/75. Vermutlich wegen Diebstahl wurde Pater Giggi aus dem Dorf Muri mit Ruten ausgestrichen und mit seiner Frau 25 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt (StTG 7029).
- 1781 November 17. Wegen Diebstahl wurde Meinrad Meyer aus der Egg für 6 Jahre in spanische oder neapolitanische Kriegsdienste verschickt (StAG 4271).

56 StAG 2353; 4276 Militärwesen.

bewaffnen und das Exercitium einzuführen. Bis 1762 fand sich jedoch keine Mehrheit der katholischen Orte, die einer offenen Wiederbewaffnung der Oberen Freien Ämter zugestimmt hätte.

Nachdem Landshauptmann Landwing schon 1771 festgestellt hatte, daß das Militärwesen in den Oberen Freien Ämtern sehr im argen liege, wurde er 1772 beauftragt, ein Organisationsprojekt auszuarbeiten. Er stellte fest, daß die Landvogtei der Oberen Freien Ämter 1773 2046 wehrbare Männer aufwies (Ämter Meienberg 720, Hitzkirch 620, Muri 666, Bettwil 40). Landwing schlug vor, diese Mannschaft in drei Bataillonen zu formieren:

1. Ein Freibataillon (2 Feldjägerkompanien zu Pferd und zu Fuß, 4 Füsiliertkompanien) aus jungen Jahrgängen
2. Ein Füsiliertbataillon (2 Feldjägerkompanien zu Fuß, 4 Füsiliertkompanien) aus tüchtigen Männern aller Jahrgänge
3. Ein Pannerbataillon (4 Kompanien) aus weniger tüchtigen Männern.

Dazu kamen im Freibataillon noch 2 Feldstücke mit 2 Stuckoffizieren, 4 Stuckmeistern und 8 Stucknechten.

Die Rekrutierung war wie folgt vorgesehen (siehe Tabelle 9).

Das Projekt scheiterte schließlich an dem Faktum, daß in allen achtörtigen Gemeinen Herrschaften eine neue Militärordnung hätte eingeführt werden müssen.

Tabelle 9: Vorgesehene Rekrutierung der drei Oberfreiämter Bataillone

Ämter	Dragoner	Freibataillon	Füsiliertbataillon	Pannerbataillon
Meienberg	20	168	152	144
Muri	18	162	152	144
Hitzkirch	16	144	130	122
Bettwil	–	6	6	–
	54	480	440	410

Quelle: StAG 4276 Militärwesen.

#### d) Reichsboden

1783 entstand Streit zwischen dem Kloster Muri und dem Landvogteiamt der Oberen Freien Ämter um den «Reichsboden» im Amt Muri, den die Landstraßen begleitenden unbebauten Landstreifen. Dieser Zwist wurde vor dem Forum der Frauenfelder Tagsatzung ausgetragen. Der Kanzler des Klosters argumentierte mit dem sogenannten Stiftungsbrief vom 1027 («Testament Bischof Wernhers»), mit dem eidgenössischen Schutz- und Schirmbrief von 1431 und mit der Offnung von 1568 und ersuchte die

Tagsatzung, die Rechte des Klosters als Grundeigentümer und Niederge richtsherr zu schützen. Die Tagsatzung beauftragte den Landvogt, das nächstemal über dieses Thema zu referieren. Anlässlich der Jahrrechnung von 1784 referierten die Gesandten von Zürich, daß dem Kloster Muri nichts zustehe als die Ziviljustiz über Privatland. Falls auf Reichsboden mit obrigkeitlicher Bewilligung gebaut werde, falle dieses Gebiet automatisch unter die Ziviljustiz. Die katholische Mehrheit der regierenden Orte war einmütig für den Schutz der «Rechte» des Klosters. 1785 wurde in diesem Sinne beschlossen<sup>57</sup>.

57 StAG 2358, 1783 § 64, 1784 § 58, 1785 § 62, 1786 § 65. Druck: Eidg. Absch. VIII 444 Nrn. 73–76.

## **Neuntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Gerichts- und Zwingherr im Amt und Zwing Muri**

### **I. Grundlagen**

#### *1. Die Offnungen*

Es ist verwunderlich, mit wie wenig schriftlich fixiertem Rechtsmaterial das Kloster im Amt und Zwing Muri während Jahrhunderten sein ganzes Gerichtswesen bewältigte. Erstaunlich ist auch der späte Zeitpunkt der ersten Aufzeichnung, die zweifellos vom Freiheitsbrief Herzog Friedrich von Österreich vom 10. Oktober 1406 angeregt wurde<sup>1</sup>.

Die älteste Offnung rechtlicher Art ist am 16. Mai 1413, also noch in österreichischer Zeit, aufgezeichnet worden<sup>2</sup>, geht jedoch im Kern auf das 13. Jahrhundert zurück<sup>3</sup>. Diese Offnung regelt vor allem das kastvögtliche Lehengericht, wendet sich jedoch auch einer Reihe weiterer rechtlicher Probleme zu, so den leibherrlichen Rechten und dem Todfall des Klosters, der jährlichen Kontrolle der Huben auf gute Bewirtschaftung und der rechtlichen Sonderstellung der «Seelhöfe», dazu kamen einige zwingherrliche Angelegenheiten: Kontrolle von Maß und Gewicht, Sicherung der wöchentlichen Versorgung mit Fleisch, Brot und Wein in der Kirchhöre Muri, die Stellung fremder Niedergelassener im Amt Muri gegenüber dem Kloster u. a.

Es ist übrigens merkwürdig, daß die Offnung und schriftliche Niederschrift dieses kastvögtlichen Lehrenrechts durch den Brugger Notar Heinrich Bürer, Schulmeister in Bremgarten, nicht in Muri vollführt wurde; vielmehr erfolgte der Schlußakt, nachdem die Artikel in drei Dinghöfen Muris (sicher in Wey und Thalwil) als wahr erwiesen und beschworen worden waren, anlässlich des Maiendings zu Zwyern, dem Dinghof des murensischen Komplexes Gangoltzwile am Zugersee<sup>4</sup>. Leiter des Geschäfts war «Üli Kouffman, amman ze Mure, der auch harumb richter was».

Es blieb während weiteren 155 Jahren bei dieser schließlich zum Teil nicht mehr gut lesbaren Aufzeichnung.

1 StAG Urk. Muri 216.

2 StAG Urk. Muri 244.

3 Die dreimalige Besichtigung der Huben war schon zu Beginn des 14. Jhs. nicht mehr möglich, hatten sich doch schon vor 1310 die grundherrlichen mansen in Schuppen aufgelöst (vgl. QW II/3, 316 ff.).

4 Gangoltzwile = Gangolfswil, abgegangener Hof auf der Landzunge Zweiern bei Freudenberg, Gemeinde Risch ZG.

Um 1568 strebte Abt Hieronimus nicht nur eine Erneuerung des Lehenrechts an, das jeweils an den Maien- und Herbstgerichten vorgelesen wurde, sondern er wollte auch das ganze übrige Recht kodifizieren. Als Grund für dieses Vorhaben führte er an: «Deßglichen ir gotshus und ein ampt Mury der erbfellen, gebrüchen und haltung der wuchengerichten, och andern amptsordnungen und rechten, so bißhar gehalten worden, nützit verschribens, sonder allein die täglich übung und bruch der genossen oder pursame hette, ...».

Erst am 15. November 1568 wurde somit für weite Bereiche des Rechtslebens «tägliche übung und bruch der genossen» in Schrift gefaßt und damit anscheinend endgültig fixiert<sup>5</sup>. Direktor des Unternehmens war der Freiamtler Landvogt Jacob Imhoff von Uri. Geschrieben wurde das in Buchform produzierte pergamentene «Libell» von Gebhart Hegner, Landschreiber der Freien Ämter und Klosterschreiber zu Muri.

Diese «Offnung und zwinggerechtigkeit des Amts Muri» war in drei Teile geteilt:

1. «Des gotshus Muris alte freigheitsartikel, so es über den gedinghoff zu Mury und über die güeter, so darin gehörent und dem gotshus zinßbar sind, hatt und von alter har kommen» (das kastvögtliche Lehenrecht).
2. «Eerbrecht, wie nunhinfüro im zwing und ampt Mury gehalten werden soll».
3. «Die ordnung, recht und gerechtigkeit der nyderen gerichtsherlichkeit, zwing und pans im ampt und zwing Muri, wie nun hinfüro gehalten werden soll».

Der erste Teil dieses Libells stützt sich in modernisierter Form auf die 1413 schriftlich fixierte Offnung des kastvögtlichen Lehrenrechts. Der zweite und dritte Teil wurde «mit hilff und bywessen etlicher hiertzü verordneten des ampts» erarbeitet. Das ganze, auf übliche Weise unsystematisch abgefaßte Gesetzeswerk enthält verhältnismäßig viele verfahrens- oder prozeßrechtliche Artikel.

In den folgenden 130 Jahren bis 1798 erfolgte keine Neuredaktion dieser Rechtsmaterie mehr. Immerhin scheint in den 1780er Jahren eine solche Erneuerung in allen Ämtern und Zwingen des Klosters Muri (Ämter Muri, Boswil und Werd, Zwinge Bünzen und Beinwil) geplant gewesen zu sein. 1783 wurden sämtliche Offnungen von 1568 (Muri, Boswil, Bünzen) und 1683/84 (Beinwil) in einem Urbar vereinigt und mit Hilfe sämtlicher greifbaren Urkunden, Akten und Protokolle kommentiert. Dieser Kom-

5 StAG 4969 (Pergament Libell mit Nachträgen von 1597 und 1733).

mentar zeigt mehr oder weniger deutlich, wie stark sich das Recht im Amt Muri seit 1568 gewandelt hatte. Eine Neukodifizierung fand jedoch nicht mehr statt. Die Wandlungen des Rechtswesens lassen sich leider nicht klar und eindeutig formulieren. Immerhin können wir scheiden in die Zeit vor und nach 1568. Der Appellation und dem Schreib- und Siegelrecht des Abts sind besondere Unterabschnitte gewidmet.

## *2. Gerichtsbeamte, Gerichtstage, Gerichtsort*

### **a) Der Kastvogt<sup>6</sup> bzw. Landvogt**

Der Kastvogt (advocatus) stand ursprünglich als Beauftragter und auf Einladung des Abtes dem Hochgericht und dem Lehengericht (Fertigung von Lehen und Beurteilung von Streitigkeiten um Lehen) vor. 1415 übernahmen die regierenden eidgenössischen Orte diese Kastvogtei und betrauten mit deren Ausübung ihren Vogt/Landvogt.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gingen die Immobiliarsachen endgültig an das Gericht des Ammanns und der Fürsprechen des Amts Muri über. Anderseits tagte der sechs-, später siebenörtige Landvogt der Freien Ämter schließlich nur noch gelegentlich anlässlich der Maien- und Herbsttage unter der Linde im Dorf Muri (Zweck: Offnung oder Redaktion des Rechts).

### **b) Der Ammann und die Fürsprechen des Amts Muri**

Der Ammann des Amts Muri ist zweifellos aus dem Meyer zu Muri der *Acta Murensia* hervorgegangen<sup>7</sup>. Ersterwähnter einer langen Reihe von Ammännern ist der am 10. März 1305 als Zeuge genannte «Jacob der amman zu Muri»<sup>8</sup>. Sein direkter Nachfolger war zweifellos «Walchus minister in Mure»<sup>9</sup>, der 1309 als Zeuge in Hermetschwil auftrat. Die kontinuierliche Reihe der Ammänner sollte erst 1798 abbrechen.

Der Ammann des Amts Muri war kein Verwaltungsbeamter, sondern ein reiner Gerichtsvorsitzender (des Niedergerichts)<sup>10</sup>. Seine einzige in die Verwaltung eingreifende Aufgabe war die Meldung von Handwechseln der Lehengüter wegen Verkauf, Tausch und Todesfall an die Klosterverwal-

6 QSG 3 III 42/43 (Acta Murensia).

7 QSG 3 III 64 und 73.

8 StAG Urk. Muri 43.

9 AU XI Kloster Hermetschwil Nr. 16.

10 Er ist denn auch nicht mit den reinen Verwaltungsmännern der Verwaltungskomplexe Sursee und Bremgarten zu vergleichen (wie dies anscheinend Kurt Streb in «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1579–1596», 43, tut).

tung, zum Zweck der Feststellung von Ehrschatz und Todfall und zur Durchführung des Heimfalls friedsschätziger Güter<sup>11</sup>.

Kollegen des Ammanns waren die Fürsprechen (Richter, geschworene Urteilsprecher). Ammann und Fürsprechen wurden denn auch anlässlich des Zwingtages von den Genossen des Amtes Muri gewählt und leisteten dem Abt den gleichen Eid<sup>12</sup>. Offenbar verfügte das Amt Muri seit jeher über acht Fürsprechen, von denen vier jeweils für ein Jahr in Pflicht genommen und als Richter eingesetzt wurden. Im nächsten Jahr wurden sie durch die «stillstehenden» vier Fürsprechen ersetzt. Bei einer Vakanz der Fürsprechen war ursprünglich der Wahlmodus wie folgt: Der Ammann schlug einen Amtsgenossen vor. Dieser nominierte einen Zweiten und dieser einen Dritten. Aus diesen drei Kandidaten wählten die Genossen des Amtes Muri einen neuen Fürsprechen. 1739 zog der damalige Fürstabt Gerold I. Haimb sämtliche Vorschlagsrechte an sich und ernannte die drei Kandidaten persönlich<sup>13</sup>. Dabei blieb es. Die vier gerade amtierenden Fürsprechen des Amtes werden erstmals in einer Urkunde vom 7. März 1491 namentlich erwähnt<sup>14</sup>.

Der Ammann und die Fürsprechen stammten jeweils aus den verschiedenen Dörfern, Weilern und Einzelhöfen des Amtes Muri. Sie waren somit nicht immer mit dem Raum der späteren Gemeinde Muri verbunden.

Der Ammann wurde ursprünglich mit Anteilen von Einkünften des Klosters entschädigt. So bezog er u. a. von ca. 1594 bis 1610 die Zehnten von Wili, Hasli, Egg und Türmelen, bis 1619 die Zehnten von Egg und Türmelen als Bestallung<sup>15</sup>. Seit 1660 wurde er auch in den Bestallungsbüchern der klösterlichen Beamten und Angestellten aufgeführt. Bis 1683 bezog er 12 Malter, 1684–1693 9 Malter und 1710 noch 6 Malter Korn. Am Sonntag Nachmittag hatte er 1710 das Recht, an der Tafel der Hofdiener zu speisen<sup>16</sup>.

Über die Entschädigung der Richter verlautet in den Offnungen nichts. Erst 1597 wurde festgesetzt, daß bei zeitraubenden Kundschaften (Zeugen-aussagen vor Gericht), die Kundschaft verlangende Partei dem Gericht 3 β schulde<sup>17</sup>. Im übrigen scheint sich schon früh der Brauch eingebürgert zu

11 Diese Meldungspflicht wurde erst im 15. Jh. in den Eid des Ammanns und der Fürsprechen aufgenommen (StAG 5002 Nachtr.).

12 StAG 5002 Nachtrag (15. und 16. Jh.). StAG 4969.

13 StAG 4987 (Amt Muri), 155 ff.

14 StAG Urk. Muri 566.

15 StAG 5650 (Zehnten); 5931 (Zehnttabellen).

16 StAG 5645–5647.

17 StAG 4969 (am Schluß).

haben, daß das Gericht von jedem Urteil 10 ♂ bezog und daß bei Fertigungen von Immobilien für je 100 Gulden Kaufsumme dem Gericht 10 ♂ zustanden<sup>18</sup>.

Bei Augenscheinen in Streitsachen waren neben dem Gericht stets der klösterliche Kanzler und der Kanzlei-Läufer zugegen. Der Kanzler hatte Anrecht auf einen Dukaten, der Läufer und die Fürsprechen auf je einen Gulden<sup>19</sup>.

#### c) Der Kanzlei-Läufer

Der Läufer des Klosters hatte sich aus dem Amt des kösterlichen Einziehers herausgebildet. Sein Amt entsprach demjenigen des Gerichtsweibels in anderen Ämtern. Er war allerdings stärker an die Kanzlei gebunden als die Gerichtsweibel in den angeführten anderen Ämtern. In den Gerichtsprotokollen erscheint er gelegentlich als Anwesender bei den Gerichtssitzungen (Fertigungen und Verschreibungen). Vom Kloster bezog der Läufer ursprünglich 16 Gulden und 1 Paar Schuhe jährlich. Bis ins beginnende 18. Jahrhundert stieg diese Bestallung auf 30 Gulden, 1 Paar Schuhe und 2 Käse jährlich, 1 Maß Wein wöchentlich und das Essen am Meistertisch im Kloster<sup>20</sup>.

#### d) Der Gerichtsschreiber

Gerichtsschreiber des Wochengerichts des Amts Muri war zweifellos ursprünglich der Klosterschreiber von Muri. Mit dem Ausbau der Kanzlei und der Erhebung des Schreibers zum Kanzler wurde jeweils ein Beamter der Kanzlei zur Verfassung des Protokolls delegiert. Dieser Kanzleiangehörige wurde vom Gericht nicht entschädigt. Dies dünkte dem seit 1776 regierenden Fürstabt Gerold Meier beschwerlich. Er verlangte Verköstigung und Bezahlung des Gerichtsschreibers durch das Gericht. Damit waren die Gerichtsleute ihrerseits nicht einverstanden. Sie wählten anfangs 1779 Jacob Stierlin von Wey zum Gerichtsschreiber. Stierlin genügte allerdings nach einem Jahr bereits nicht mehr. Das Richterkollegium kroch daher vor dem Fürstabt zu Kreuze. Der Fürstabt verlangte vom Gericht einen Revers, der bezeugte, daß die Stellung eines Gerichtsschreibers keine Verpflichtung des Klosters sei, sondern nur aus Gnaden gestattet werde. Nachdem diese Forderung erfüllt war, wurde die Protokollierung der Gerichtssitzungen ab 1780 wieder von der klösterlichen Kanzlei übernommen<sup>21</sup>.

18 StAG 4987, 157.

19 StAG 4987, 158.

20 StAG 5645–5647.

21 StAG 4308, 467 und 532.

### e) Die Gerichtstage des Wochengerichts

Im 18. Jahrhundert verteilten sich die sechs jährlichen Gerichtstage der ordentlichen Wochengerichte wie folgt:<sup>22</sup>

1. zu Ende der Fastnacht
2. an Mittefasten (die Woche vor Lätare = 4. Fastensonntag)
3. einige Tage vor der Abrichtung des Landvogts im Mai
4. ungefähr Mitte September
5. vor der Herbstabrichtung des Landvogts
6. einige Zeit vor Weihnachten

Außerordentliche Gerichte (gekaufte gericht) bedurften der Bewilligung des Abtes und scheinen gelegentlich in der Klosterkanzlei abgehalten worden zu sein.

### f) Gerichtsorte

Wir haben bereits festgestellt, daß die zwei frühen Gerichte des Abtes zu Muri ursprünglich klar voneinander getrennt waren:

– *Das kastvögtliche Lehengericht* (Mai, Herbst und St. Hylariantag): Nach der Aufsaugung dieses Lehengerichts durch das Wochengericht des Ammanns (15./16. Jahrhundert) wandelte es sich in das nur noch der Offnung und Kodifizierung des Rechts gewidmete *landvögtliche Maien- und Herbstgericht*.

Das ursprüngliche Lehengericht und das spätere Maien- und Herbstgericht des Landvogts tagte *unter der Linde des Dorfes Muri*<sup>23</sup>. Der gleiche Platz diente auch noch den im Amt Muri abgehaltenen *Landgerichten*, bevor die Landgerichtsstätte der Freien Ämter auf den Platz ob der Ebni zu Bremgarten verlegt wurde<sup>24</sup>.

– *Das Zivilgericht des Ammanns des Amts Muri* (Wochengericht) wurde anscheinend ursprünglich auf dem *Zwinghof im Wey* abgehalten. Später wurde dieses Wochengericht in *eine der Wirtschaften im Wey* verlegt. Seit etwa 1670 tagte das Wochengericht regelmäßig in dem um 1660 von Abt Aegidius von Waldkirch (1657–1667) auf dem Kilchbüel erbauten *Wirtschafts*haus «zum roten Löwen» (newer buw, Gerichtshaus)<sup>25</sup>.

– Das *Appellationsgericht* und gewisse *erb- und familienrechtliche Angelegenheiten* wurden in der *Kanzlei des Klosters* erledigt.

22 StAG 4987, 159f.

23 StAG Urk. Muri 452; 1062; 1132. StAG 4965; 4987, 8.

24 Vgl. in diesem Dritten Teil, Achtes Kapitel, 3c, S. 106 ff.

25 Siehe Dreizehntes Kapitel II 1, S. 219 und 2 a S. 226.

### 3. Die Kanzlei des Klosters

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tauchen im Kloster Muri Schreiber auf<sup>26</sup>. Erster namentlich erwähnter Schreiber war anscheinend Wilhelm Muntpat von Spiegelberg im Thurgau<sup>27</sup>. Aus der Schreibstube des Klosterschreibers entwickelte sich die Kanzlei des Gotteshauses.

Der Vorsteher der Kanzlei wurde bis 1661 «Schreiber» genannt. 1662 taucht die Bezeichnung «Kanzlei-Verwalter» auf. Nach der Fürstung des Abtes von Muri bedurfte es einer repräsentativeren Ordnung: Der Kanzlei-Verwalter wurde zum «Cantzler», dem ein «Secretarius» beigegeben wurde<sup>28</sup>. Schließlich wurde das ganze Kanzleiwesen zusammengefaßt und um 1728 einem dem Konvent entstammenden Pater «Kanzlei-Direktor» unterstellt<sup>29</sup>.

Die Kanzlei spielte im Gerichtswesen des Klosters eine bedeutende Rolle, lieferte sie doch den Gerichtsschreiber des Wochengerichts und wurde sie doch zum Ort der unteren Beschwerdeführung (Appellation) und der Abfassung erb- und familienrechtlicher Verträge.

## II. Die Verhältnisse bis ins 16. Jahrhundert

### 1. Frühe Zeugnisse der Gerichtskompetenzen des Abts

Vor der Freiung des Klosters lag zweifellos die gesamte mittlere (Frevelgericht) und niedere Gerichtsbarkeit (Zivil- und Zwinggericht) im Raum des späteren Amtes Muri in den Händen der Eigenkirchenherren, der Frühhaber. Mit der Freiung des Klosters im Jahre 1082 muß eine Teilung der Gerichtskompetenzen einhergegangen sein. Inhaber des Frevelgerichts, seit 1114 der ganzen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, blieb der Vogt. Der Vorsteher des nunmehr freien Klosters – ursprünglich der st. blasianische

26 Die Angabe P. Martin Kiems in der «Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries» Bd 1, p. 325, die erste Erwähnung eines Klosterschreibers falle ins Jahr 1539, ist falsch. Es handelte sich damals um den Schreiber des Klosters Hermetschwil, Schultheiß Schodeler von Bremgarten (vgl. AU XI. Hermetschwil Nr. 105).

27 Vgl. Kurt Streb, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596, 49.

28 StAG 5642–5647.

29 StAG 5952 Fasz. 6.

Propst, seit etwa 1085 der Abt – gebot über niedere Gerichts- und Zwangsge-  
walt («Twing und Bann»). Diese klösterliche Gerichtsgewalt über Grundeigentum, Lehen, Eigenleute, erbrechtliche und dörfliche Angelegenheiten war in der Frühzeit offenbar derart selbstverständlich, daß eine schriftliche Fixierung, vor allem eine Abgrenzung gegenüber der vögtlichen Kriminal- und Frevelgerichtsbarkeit nicht für nötig erachtet wurde.

Erst in einer Quelle des 13. Jahrhunderts lassen sich einige Konturen erkennen: Um 1232 teilten die zwei damals das Haus Habsburg weiterführenden Brüder Albrecht IV. und Rudolf II. alle habsburgischen Güter und Rechte<sup>30</sup>. Bald zeigten sich empfindliche Reibungsflächen, die 1238/39 eine Revision und Verdeutlichung des ehemaligen Teilungsvertrags nötig machten. Dem zu Laufenburg sitzenden jüngeren Rudolf waren um 1232 Vogteieinkünfte u. a. im Bereich des späteren Amts Muri (Birri) und des Zwing Muri (Wallenschwil) zugeteilt worden. Rudolf wollte offenbar diese Rechte zum Nachteil des dortigen alleinigen Grundherrn, dem Kloster Muri, in eigentliche Zwing- und Niedergerichtsherrschaften umwandeln. Als Schirmvogt des Klosters wehrte sich Albrecht gegen diese Eingriffe. Im Vertrag von 1238/39 wurde daher festgelegt: «die lüte, die ze Mure hörent, über die Grave Rüdolf vogt ist, die sun vür den abbet gan ze gedinge zwirunt in dem jare und sol sie nieman niute twingen, wand der abbet»<sup>31</sup>. Die rudolfinischen Vogtleute unterstanden somit im 13. Jahrhundert voll und ganz dem zweimal jährlich tagenden Ding des Abtes zu Muri (Maien- und Herbstding). Der Kastvogt anderseits erledigte während seiner jährlichen drei echten Dingtage mit dem Lehengericht auch wichtige Angelegenheiten des Klosters.

Leider überliefern uns die Quellen der Zeit zwischen 1239 und teils 1413, teils 1568 – während rund 170/320 Jahren – nichts über die Murensen Gerichtshaltung und Gerichtsorganisation. Erst in Quellen des 15./16. Jahrhunderts ist diese seit alters zweigeteilte Organisation erkennbar:

1. Über die murensischen Leihegüter (Lehengüter) richtete anlässlich der drei echten Dingtage im Auftrage des Abtes der österreichische Kastvogt.
2. Über die gesamte übrige Zivil- und die niedere Frevelgerichtsbarkeit und über Dinge der ländlichen Zwangsgewalt richtete anfänglich der Abt im Maien- und Herbstding, später in seinem Auftrag der Ammann zu Muri im Wochengericht.

30 Kein Vertrag vorhanden.

31 QW I/1, 183/84 Nr. 388 (sog. Nachteilungsvertrag).

## 2. *Das kastvögtliche Lehengericht*

Quellen für diesen Abschnitt sind die Offnung von 1413<sup>32</sup> und die Offnung und Zwingsgerechtigkeit des Amts Muri von 1568<sup>33</sup>.

Noch 1413 war der Dinghof zu Muri zentrale Appellationsinstanz für die Murensen Dinghöfe zu Thalwil am Zürichsee, in Gangoltzel am Zugersee, in Lieli bei Oberwil und in Böllikon (= Bellingen bei Müllheim im badischen Markgrafenland). Da sich diese Dinghöfe jedoch alle verselbständigt hatten, fiel diese Verbindung in der Folge dahin, sie wird deshalb nicht mehr weiter verfolgt.

Grundsätzlich galt die Bestimmung, daß Handänderungen von Eigen des Klosters und Lehen (erbe) des Mannes nur «ze Mure in den Gedingen» gefertigt werden konnten.

Gerichtsvorsitzender dieses Lehengerichts im Auftrag des Abtes war der Kastvogt (1413) oder der Landvogt (1568). In Vertretung des Vogtes richteten, wenigstens in späterer Zeit, der klösterliche Ammann und die Gerichtssässen (1568).

Wie bereits erwähnt, wurde dieses Lehengericht bis ins 16. Jahrhundert stets unter der Linde im Dorf Muri abgehalten. Gerichtstage waren der Maientag, der Herbsttag und der St. Hylariantag.

Gerichtshörig war jeder, der sieben Quadratschuh Erbe bzw. Lehen des Klosters besaß und nach Muri zwinghörig war. Kompetenzen des Gerichts waren Handwechsel (Verkauf, Tausch, Erbschaft) und Streitigkeiten um Lehengüter. Das allgemeine Aufgebot zum Ding hatte 7 bzw. 8 Tage vorher zu erfolgen. Streitparteien waren persönlich («zu haus und hof») aufzubieten; das Aufgebotsorgan hatte dem Gericht bei Abwesenheit des Aufzubietenden ein «Wortzeichen» (= Gegenstand aus dem Hause) mitzubringen.

Die Buße bei unentschuldigtem Ausbleiben der Aufgebotenen betrug 1413 3 ♂, 1568 3 ♂. 1413 erfolgte der Einzug der Buße durch das Kloster, ein Drittel fiel an den Vogt, zwei Drittel an das Kloster. 1568 besorgte der Vogt den Bußenbezug, von den 3 ♂ fielen 2 an den Vogt und eines an das Kloster.

1413 zog man stößige Urteile von einem Ding ins andere bis ans Dritte. Es ist übrigens interessant, daß damals auch stößige Urteile des Wochengerichts des Amts Muri in das Lehengericht zu Muri gezogen und dort «mit der mehren Hand» (= mit Mehrheitsurteil) beendet wurden. 1568 wird als letzte Appellations-Instanz der Landvogt erwähnt.

32 StAG Urk. Muri 244.

33 StAG 4965.

Handänderungen, Teilungen und hypothekarische Belastungen der Lehangüter bedurften der Einwilligung des Abtes. Bei Handänderungen waren genaue Angebotsprioritäten festgesetzt. 1413 war das Gut zuerst den nächsten Erben, dann dem Kloster, dann den Genossen und schließlich jedermann anzubieten. Bei stark veränderten Verhältnissen wurden 1568 die Prioritäten wie folgt festgesetzt: Angebot zuerst an den Abt, dann an die Geteilen (= Mitteilhaber des Hofes), dann an die rechten Erben, dann an gemeine Genossen und schließlich an jedermann. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Prioritäten oder deren betrügerischen Umgehung (ursprünglich hohe Preisforderung, nachher billigerer Verkauf an Nichtgenossen) schaltete die Offnung von 1568 das Zugrecht der Berechtigten ein.

Mit der üblichen mittelalterlichen Inkonsistenz bringt die Offnung von 1413, z.T. noch diejenige von 1568, nicht zum Lehengericht gehörende Artikel, so über Bodenzins und Zinsverzug, Friedschatz, Todfall und Eigenleuterecht, «Seelenhöfe», Tagwen (nur 1568), Besichtigung der Huben, Aufnahme von Amtsgenossen, Brot-, Fleisch- und Weinversorgung des Amtes. Diese Artikel werden andernorts in dieser Untersuchung behandelt.

### *3. Das Gericht des Ammanns*

Das in der Offnung von 1413 erstmals bezeugte Wochengericht des Ammanns zu Muri befaßte sich ursprünglich nur mit Streit um Geldschulden, Übergriffen (unrechtmäßige Taten) und Zwangsangelegenheiten, alles Angelegenheiten, die eine rasche Erledigung erforderten. Dieses Niedergericht zog jedoch im späteren 16. Jahrhundert auch das landvögtliche Lehengericht und das Erbrecht an sich. Stößige Urteile dieses Murensen Wochengerichts gingen 1413 in das Lehending zu Muri und wurden dort mit der mehreren Hand ausgetragen.

Neben der Kanzlei des Klosters, die eine Reihe von niedergerichtlichen Funktionen ausübte, blieb schließlich nur das Wochengericht des Ammanns als eigentliches Forum des Niedergerichts bestehen. Leider finden sich aus der längeren Periode vor dem Ende des 16. Jahrhunderts keine Protokolle dieses Wochengerichts, wir können daher nicht eindeutig feststellen, wie dieses Gericht in der Frühzeit funktioniert hat.

### III. Die Situation im 16.–18. Jahrhundert

#### 1. *Das landvögtliche Maien- und Herbstgericht*

Seit dem 16. Jahrhundert begann sich die ganze zweigeteilte Gerichtsverfassung des Klosters endgültig zu verändern und zu vereinfachen. Das eigentliche landvögtliche Lehengericht im Auftrag des Abtes wurde von dem sich endgültig ausbildenden Wochengericht des Ammanns aufgesogen.

Die Kompetenzen des Landvogts als Beauftragter des Abts beschränkten sich schließlich auf die Maiengerichte, allenfalls Herbstgerichte unter der Linde zu Muri, die nur noch der Offnung oder Setzung von Recht dienten und selten durchgeführt wurden. Allerdings wünschten die Sieben Orte anlässlich der Verwaltungsreform in den Freien Ämtern im Jahre 1637, daß das Kloster Muri diese Maien- und Herbstgerichte häufiger abhalten sollte<sup>34</sup>. Trotz dem Vorwand des Abtes, daß Muri nicht verpflichtet sei, diese Gerichte regelmäßig durchzuführen, sondern dies nur bei Notwendigkeit zu tun habe<sup>35</sup>, wurde dieses Begehr in den siebenörtigen Abschied vom 19. Januar 1637 aufgenommen<sup>36</sup>. Eine Zunahme der Kadenz der Haltung dieser Gerichte war jedoch nicht festzustellen.

Von den uns bekannten Dingtagen im Mai oder Herbst unter dem Vorsitz des Landvogts oder des Untervogts seien genannt: 1458 Mai 10. und 1460 Juni 30.<sup>37</sup>, beide befaßten sich mit der Zersplitterung der Klostergüter. Das Herbstding vom 15. November 1568<sup>38</sup> diente der Neuredaktion und schriftlichen Fixierung des Rechts. Anlässlich der Gerichtstage vom 8. Mai 1651 und 18. Juni 1675<sup>39</sup> wurde nur das Recht geöffnet. Das letzte Maiending fand 1758 statt; es wurde nicht verurkundet, diente aber zweifellos bloß der Offnung des Rechts<sup>40</sup>.

#### 2. *Das Wochengericht des Ammanns*

Ende des 16. Jahrhunderts war das Wochengericht des Ammanns im Amt Muri voll ausgebildet. Die von diesem Gericht zu beurteilende Rechtsmaterie umfaßte Geldschulden (mit einem ausgebildeten Pfändungsrecht und

34 StAG Urk. Muri 1005.

35 StAG 4902, 615.

36 StAG Urk. Muri 1005.

37 StAG Urk. Muri 452 (1458) und 466 (1460).

38 StAG 4969.

39 StAG Urk. Muri 1062 (1651) und 1132 (1675).

40 Vgl. StAG 4987, 9.

mit der Errichtung von Schuldverschreibungen), Übergriffe (unter dem landvögtlichen Frevelgericht liegende Verfehlungen), Nutznießungen, Kauf und Verkauf von Immobilien (Fertigungen), zwingherrliche Angelegenheiten (Zäune, Ehefäden usw. betreffend) und z.T. erb- und familienrechtliche Sachen, die allerdings im späten 17. Jahrhundert weitgehend an die Kanzlei übergingen. Diese Rechtsbereiche wurden zum größten Teil erst 1568 kodifiziert (siehe vorn Abschnitt I). Die Kompetenzgrenze zwischen Wochengericht und Kanzlei des Klosters scheint seit jeher unscharf gezogen gewesen zu sein und wurde im 18. Jahrhundert laufend unschärfer.

Aufgebotsorgan für das Wochengericht war allein der Ammann. Die Buße für Nichterscheinen nach dreimaliger Aufforderung betrug 9 bz<sup>41</sup>.

Ohne auf die Details des geschriebenen Rechts einzugehen, wollen wir versuchen, die Tätigkeit dieses Wochengerichts im 17. und 18. Jahrhundert darzustellen. Aus der Zeit vor 1712 sind leider keine Protokolle über Zivilstreitigkeiten vorhanden. Ich gebe daher zuerst eine Tabelle über die nichtstreitigen Geschäfte des Wochengerichts des Amts Muri in diesen beiden Jahrhunderten (siehe Tabelle 10). Im Verlaufe dieser zwei Jahrhun-

Tabelle 10: Wochengericht des Amts Muri. Nichtstreitige Geschäfte im Raum Muri 1592–1610, 1671–1690 und 1753–1772

	Fertigungen von Käufen etc.	Gülten, Obli- gationen etc.	Ver- schiedenes	Total	Jahres- durchschnitt
1592–1610	13	98	29 <sup>1</sup>	140	7,4
1671–1690	99	113	19 <sup>2</sup>	231	11,6
1753–1772	342	271	–	613	30,7

1 1 Inventar, 1 Frauengutsforderung, 5 Empfehlungsschreiben, 1 Vollmacht, 1 Pachtvertrag, 2 Testamente, 1 Erbvertrag, 10 Erbauskäufe, 7 Mannrechte.

2 6 Mannrechte, 3 Pachtverträge, 1 Testament, 1 Vergabung, 1 Erbvertrag, 1 Erbteilung, 1 Sicherung, 1 Zeugnis, 2 Konzessionen des Abtes, 2 Erbauskäufe.

Quellen: 1592–1610: StAG 4162–4163.

1671–1690: StAG 4170–4172.

1753–1772: StAG 4307–4308.

derte ist eine ganz erhebliche Zunahme der Geschäfte festzustellen. Gemessen an den Zahlen der Periode 1753–1772 machten die streitigen Fälle annähernd einen Viertel aller Geschäfte aus. Tabelle 11 gliedert die Geschäfte nach den Siedlungen der späteren Gemeinde Muri (siehe Tabelle 11).

41 StAG 4965.

Tabelle 11: Wochengericht des Amts Muri. Geschäfte im Raum Muri 1753–1772

	Fertigungen	Gülten <sup>1</sup>	Zivilstreitigkeiten	Total Geschäfte
Dorf Muri	193	126	79	398
Wey	61	58	52	171
Egg	34	36	34	104
Türmelen	6	3	10	19
Hasli	14	18	5	37
Wili	13	13	3	29
Langenmatt	21	10	1	32
Raum Muri	342	271	177	790 <sup>2</sup>

1 Gültens, Obligationen, Kautionsen, Aufschläge (= Sicherungen) für das Frauengut.

2 Jahresdurchschnitt im Raum Muri: 39,5 Fälle.

Quellen: Fertigungen und Streitigkeiten: StAG 4307–4308.

Gülten: StAG 4178–4181.

Zwar handelt es sich um das Wochengericht des ganzen Amts Muri, doch wurden die Geschäfte der damaligen Gemeinden Althäusen, Aristau, Birri, Buttwil, Geltwil, Isenbergswil und Winterschwil weggelassen.

#### IV. Die Kanzlei des Klosters: Das Appellationswesen<sup>42</sup> – Erb- und familienrechtliche Angelegenheiten

Wie erwähnt ging die Urteilsbeschwerde aus dem Wochengericht des Amts Muri zu Beginn des 15. Jahrhunderts an eines der echten drei Dinge des Kastvogts<sup>43</sup>.

Im Verlaufe der folgenden zwei Jahrhunderte unter eidgenössischer Oberhoheit zog der Abt die Appellationen an sich. Austragungsort der Urteilsbeschwerden wurde die Kanzlei des Klosters. Richter über diese Beschwerden waren normalerweise drei Konventualen, unter denen sich Abt, Prior, Subprior, Großkeller und Kuchelmeister fanden. Gelegentlich wurden auch Leute des Amtsgerichts beigezogen.

In Anlehnung an eine eidgenössische Verfügung betrug das bar zu erlegenden Appellationsgeld im 18. Jahrhundert 5 Gulden. Die Parteien hatten seit 1678 «ehrbar und mit dem seitengewehr» vor dem Appellationsgericht zu erscheinen. Mit Ausnahme der Sachen von Werd (ein Drittel) und der «Seelhöfe», wo das Kloster Muri über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte,

42 Siehe im allgemeinen StAG 4987, 141–143 (1783).

43 StAG Urk. Muri 244.

unterstanden alle Appellationsgeschäfte dem Weiterzug an den Landvogt, anschließend an die Tagsatzung und schließlich an die einzelnen regierenden Orte, wenn der Streitwert 5 Gulden überstieg. Auf die Jahre 1671–1690 entfielen im Raum Muri gesamthaft 36 Appellationen<sup>44</sup>.

Unter dem fürstäbtlichen Regiment fand eine wesentliche Straffung des Kanzleibetriebes statt. Wie bereits erwähnt wurde 1728 die Kanzlei einem Pater Kanzleidirektor mit weitgehenden Vollmachten unterstellt. 1762 setzte schließlich der Konvent einen sich aus fünf Konventualen zusammensetzenden Kanzleirat ein<sup>45</sup>. Den Akten von 1728 und 1762 können wir entnehmen, daß das verantwortliche Richterkollegium der Kanzlei nicht nur Appellationsurteile fällte und die Verfassung von Gerichtsprotokollen und Waisenrechnungen anordnete, sondern auch Waisenvögte und Beiständer bestellte, die Waisenrechnungen prüfte und abnahm, Erbteilungen und Verkommnisse fertigte und Kundschaften verhörte. Noch im 17. Jahrhundert nahmen häufig Glieder des Wochengerichts und der Läufer an den Sitzungen teil.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß der gerichtliche Einflußbereich der klösterlichen Kanzlei weit über das Amt Muri hinausging, liefen hier doch auch die Appellationen und anderen Geschäfte der Ämter und Zwingen Boswil, Bünzen und Beinwil zusammen.

## V. Zum Botenwesen des Klosters<sup>46</sup>

Das Botenwesen des Klosters wies bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts keine besondere Organisation auf. Erster eigentlicher Organisator des Botenwesens war zweifellos Abt Fridolin I. Summerer (Abt. 1667–1674). Vorher wurden je nach Bedarf die verschiedensten Leute, wurde auch der Kanzleiläufer eingesetzt.

Nach 1650 tauchen dann plötzlich bestimmte Untertanen mit der unmißverständlichen Bezeichnung «der pott» auf, so der 1672–1685 und 1689–1704 genannte Jacob Brüelman aus dem Dorf Muri, ferner der 1682–1683 genannte Jagle Laubin aus dem Wey.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann sich dann eine Differenzierung des Botendienstes anzubahnen. Der 1678–1700 genannte Buchbinder Mei-

44 StAG 5717–5718.

45 StAG 5952 Fasz. 6.

46 Vgl. Marc Moser, Zur Geschichte des Botenwesens der Abtei Muri I 1. Teil 1596–1684 (Heerbrugg 1947).

ster Ronimus Winiger aus der Egg wird ausdrücklich als «Lucernerbott» bezeichnet.

Im 18. Jahrhundert mehren sich dann die Angaben über Boten mit bestimmter Destination, so die Zürcher- oder die Zürcher- und Zugerboten (genannt werden zwischen 1712 und 1791 zu verschiedenen Zeiten gesamthaft 7 Boten), ferner die Lucerner- oder die Lucerner- und Badenerboten (genannt werden zwischen 1678 und 1795 gesamthaft 7 Boten).

Diese Boten des 17. und 18. Jahrhunderts leisteten diese Botendienste nur im Nebenamt, gegen entsprechendes Entgelt. Zum Teil handelte es sich um Klein- oder Mittelbauern, wie beispielsweise der 1755–1791 genannte Placid Waltenspüel von Hasli, der als Lucerner- und Badenerbott bezeichnet wird und einen Hof von 5 1/2 ha bebaute. Zum Teil handelte es sich um Handwerker, wie der 1774–1786 genannte Schuhmacher Dietrich Waltenspüel von Hasli, der als Lucernerbott erwähnt wird.

## VI. Zum Schreib- und Siegelrecht des Klosters

In österreichischer Zeit scheint das Schreib- und Siegelrecht des Klosters kaum tangiert worden zu sein.

Nach 1415 verlangten die Eidgenossen von den Niedergerichtsherren den urkundlichen Nachweis ihres Schreib- und Siegelrechts. Angesichts der alten und neuen Schirmbriefe scheint dies beim Kloster Muri nicht nötig gewesen zu sein. Im Verlaufe der Zeit fanden die neuen Herren doch noch einige Haare in der Suppe.

Anlässlich der siebenortigen Verwaltungsreform («Reformation») des Jahres 1637 für die Freien Ämter wurden die Rechte des Klosters – so auch die Schreib- und Siegelrechte – in einer besonderen Urkunde zwar bestätigt, doch wurde u. a. folgendes festgesetzt: 1. Bei Auffällen (= Konkursen) sollte bei der Aufnahme des Schuldenrufs durch den Klosterschreiber stets ein Vertreter des Landvogteiamts anwesend sein. 2. Da das Mannschaftsrecht in den ganzen Freien Ämtern den Sieben Orten gehört, sollten die Mannrechts- und Geburtsbriefe von den hochobrigkeitlichen Beamten (Landvogt und Landschreiber) ausgestellt werden<sup>47</sup>. In der allgemeinen «Reformation» des gleichen Jahres wurde im Artikel «Vom schryben und siglen» der Niedergerichtsherren erklärt, daß bei eigenen Darlehen auf Schuldverschreibungen

47 StAG Urk. Muri 1005.

48 SSRQ Aargau II/8, 449 Art. 19.

oder Gütten diese Gerichtsherren Partei seien, die Verschreibungen daher durch Landvogt und Landschreiber erfolgen sollten<sup>48</sup>.

1683 setzte die Tagsatzung fest, daß die Niedergerichtsherren sich an die landesherrlichen Taxordnungen zu halten hätten<sup>49</sup>.

## VII. Die Seel- oder Jägerhöfe<sup>50</sup>

Schließlich gilt es noch der sogenannten «Seelhöfe» zu gedenken, die sich nicht als wirtschaftliche, sondern als rechtliche Ausnahme darstellen. Die damals noch nicht «Seelhöfe» genannten Gebilde werden zum ersten Mal in einem Nachtrag in der Offnung von 1413 erwähnt:

«Des gotzhus lüt zu Türmüllen und in dem Wy und zu Itental hand durch rächt keinen vogg, denne es hat ein apt das rächt zu den selben höffen, das er zu Meyen und zu Herpst mit sinen dieneren und mit sinem geiegt sol er han, ob er wil, ein mal wolbereit, und sol man es den Meyeren vorhin verkünden dry tag. Wer aber, daz sy [das] mal nit bereit hetind, so mag ein her farren an ein wirt, wo er will, und ie der meyer, so das mall berichten solt, [soll] abtragen das mall und bezallen».

Falls wir für «Wey» den im 14. Jahrhundert in der Gemeinde Wey aufgegangenen Hof «Opispüel» (Üppisbüel/Ippisbüel) setzen, finden wir in diesem Nachtrag zur Offnung von 1413 die Schweighöfe (kleine Vieh- und Milchwirtschaftshöfe) der Acta Murensia von 1160 wieder: Türmelen, Opisbüel und Ittenthal. Warum diese Schweighöfe später nicht dem Schirm des Vogts unterstanden, ist nur schwer erklärlich; in den Acta ist noch nichts von dieser Nichtunterstellung erwähnt. Eine Erklärung könnte wie folgt lauten: Die Vögte waren vor allem Schirmherren von Land und Leuten. Wichtigster Bestandteil der Schweighöfe (*loca armentorum*) war jeweils die Viehherde (*armentum*), d.h. Fahrnis, die nicht unbedingt eines Vogts bedurfte.

Zu den Benennungen wäre folgendes zu sagen: «Seel- oder Seelenhof» ist zweifellos eine Verballhornung von Sel- oder Salhof = «Fron- oder Herrenhof». «Jägerhof» hängt eindeutig zusammen mit dem zweimaligen «Jagdmahl» des Jahres, das die Jagdgesellschaft des Abts erhalten sollte. Mit der

49 SSRQ Aargau II/8, 633 Art. 14.

50 StAG 5956 Fasz. «Seelen- oder Jägerhöfe». – Vgl. W. Merz, Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen, in Argovia 44 (1932), 187 ff.

Jagd selbst hatten diese ehemaligen Viehhöfe nichts zu tun. Vielleicht war diese geschuldete Mahlzeit der Ersatz für abgegangene Molkenprodukte, hatten sich doch diese drei Schweighöfe beim Kloster schon vor 1413 in gewöhnliche Getreidehöfe gewandelt.

Das Kloster war darauf bedacht, daß dieses vermeintliche alte Recht an den drei Höfen erhalten blieb. Es wurde daher, wenn nötig, auf andere Einzelhöfe verlegt. Einzig die Verpflichtungen Türmelens blieben an diesem Hof hängen. Opisbüel wurde zu Wey, wobei nicht ganz klar ist, welches Hofgebilde im Wey die Nachfolge antrat. Die Rechte am Hof Ittenthal gingen auf den Hof Langenmatt über.

In der Offnung von 1568 waren diese Übertragungen vollzogen. In dieser Offnung finden wir weitere Verpflichtungen der drei «Höfe». Zusammen mit dem Hof Wili hatten sie jedes Jahr, wenn das Kloster auf seinen Zelgen Korn und Hafer schneiden ließ, bei Buße von 9 bz jeweils mit Roß und Wagen die Garben in die Klosterscheune zu führen<sup>51</sup>.

Wenn ein schwerer Frevel in einem «Seelhof» vorfiel, kam es häufig zur Auseinandersetzung zwischen Kloster und Landvogt. Gelegentlich wurden diese Vorfälle durch Untertanen provoziert (Beispiel: Schlaghandel des Müllers Jacob Waltenspüel im Wey 1708, der das Recht des Abts zur Bußenforderung bestritt). Das Kloster konnte jedoch seine Rechte bis 1798 behaupten.

51 StAG 4965.

## **Zehntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Domäneninhaber, Grund- und Leibherr**

Die Quellenbasis ist scheinbar einfach: Im ganzen Amt Muri war das Kloster Muri alleiniger Grundherr. Intern handelte es sich jedoch bis ins beginnende 16. Jahrhundert um reichlich komplizierte Strukturen.

Zwei Schwerpunkte beherrschten den Raum Muri, einerseits die Klosterdomäne (Gebiet des hochmittelalterlichen «*vicus inferior*»), anderseits das geschlossene grundherrliche Dorf Muri (der ehemalige «*vicus superior*»). Neben das Dorf Muri trat schließlich noch das Dorf Wey mit dem alten zentralen grundherrlichen Zwinghof. Die übrigen Siedlungen des Raums Muri waren noch im 14. Jahrhundert wirtschaftlich-grundherrlich von eher untergeordneter Bedeutung.

### **I. Die Domäne<sup>1</sup>**

Die Klosterdomäne mit der üblichen Einteilung in die drei Ackerzelgen, in Mattland, Weideland, Weiher, Wald und seit dem 16. Jahrhundert mit einem großen Sennhof, war im Raum Muri ein Wirtschaftsfaktor ersten Ranges, der die Gesamtheit der bäuerlichen Wirtschaften des Raumes weit übertraf. Diese Domäne machte das Kloster wirtschaftlich weitgehend unabhängig. Angesichts der Bedeutung dieser Domäne ist es erstaunlich, wie wenig Quellenmaterial wir insbesondere über den Ackerbau dieses Eigenbaubetriebes besitzen<sup>2</sup>. Wie wichtig dem Kloster das Domänenteritorium war, mögen zwei Tatsachen beweisen:

1. Die Domäne scheint sich seit 1160 kaum mehr verkleinert zu haben, sie wurde vielmehr – im 16.–18. Jahrhundert klar erkennbar<sup>3</sup> – dauernd ausgebaut und abgerundet.

2. 1779 wurden sämtliche Eigenbaugüter der Domäne in einem Planatlas maßstabgetreu festgehalten<sup>4</sup>.

Im Vollausbau (Atlas 1779) hatte diese Domäne im Bereich der heutigen Gemeinden Muri und Boswil folgende Ausmaße (siehe Tabelle 12):

1 Vgl. Zweiter Teil, Fünftes Kapitel I, S. 61 f

2 So beschränkt sich Kurt Streb, in «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596» in seinen wirtschaftlichen Ausführungen auf den Sentenhof.

3 Vgl. StAG 4901, 110 ff.

4 StAG 4994 (siehe Karte 8).

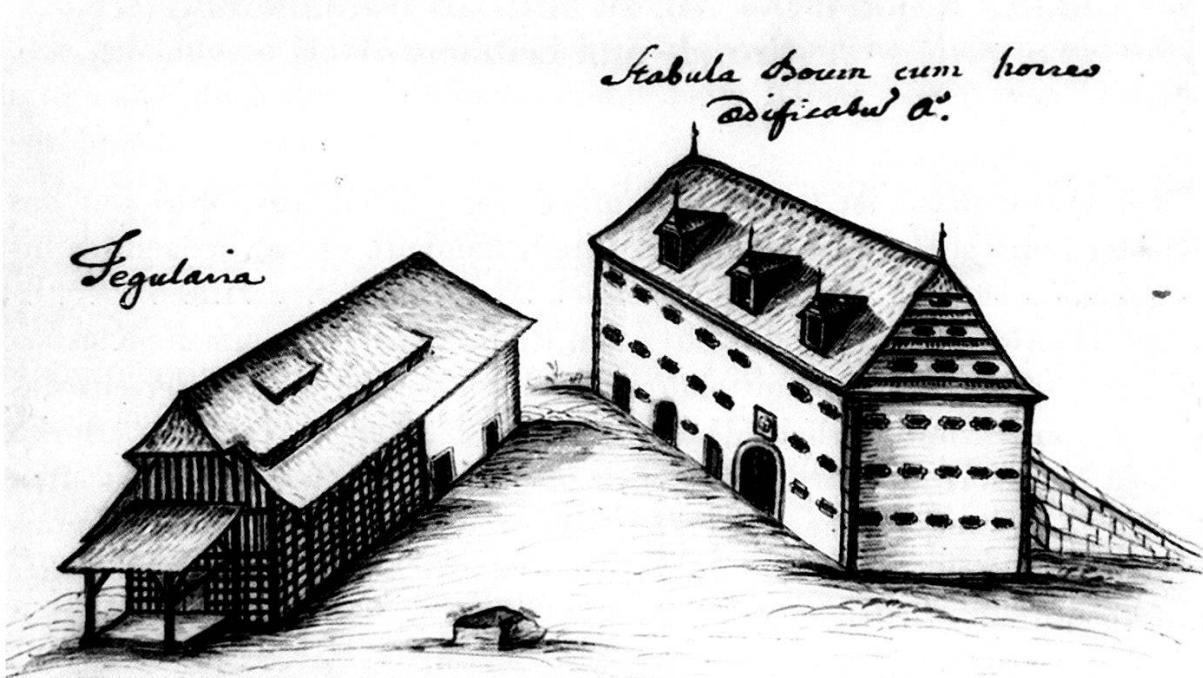


Abbildung 7 Ziegelei und Ochsenstall des Klosters (Zeichnung von P. Leodegar Maier/Archiv Sarnen)

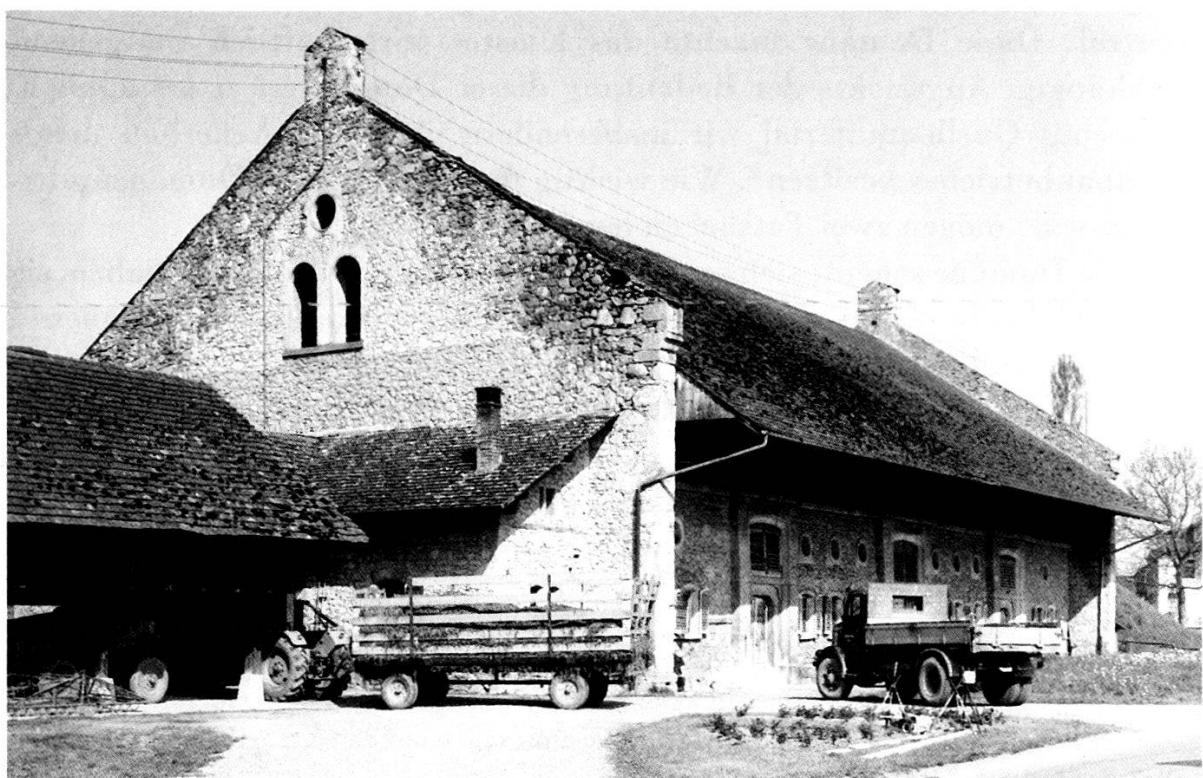


Abbildung 8 Klosterscheune heute (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

Tabelle 12: Die Domäne des Klosters Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren <sup>1</sup>
Geschlossenes Domänengebiet	262,22		107,41
Einzelmatten und -weiden in Streulage	138,03		55,90
Wälder in Streulage	356,02		144,19
Weiher in Streulage	27,20		11,02
Senten (Muri/Boswil)	247,65		100,30
	1031,12		418,82

1 Umrechnungsgrundlage: 1 Jucharte = 40,5 Aren.

Quelle: StAG 4995.

Diese Fläche ist etwas kleiner als diejenige der benachbarten Gemeinden Buttwil (460 ha) und Bettwil (426 ha); sie dürfte etwa der alten Gemeinde Muri-Dorf – rund ein Drittel des heutigen Gemeindebanns Muri (1232 ha) – entsprochen haben.

Ursprünglich dürfte die gesamte Domäne vom *Probst* organisiert und geleitet worden sein. Später trat der *Pater Oberkeller* an seine Stelle.

Allerweltsbeamter des Oberkellers war der *Schaffner*, über den uns das Bestallungsbuch von 1626 berichtet<sup>5</sup>. Dieser Schaffner hatte die Aufsicht über die Knechte, die gemeinen Werkleute und das Dienstvolk. Er wachte über Häge, Zäune, Wege und Wassergräben. Er war verantwortlich für die Beholzung des Klosters mit Weihnachtsholz. Der Schaffner wachte über die sorgliche Behandlung des Zug- und Weideviehs des Klosters. Zur Winterzeit kontrollierte er die Scheunen und Ställe, u. a. daraufhin, ob genügend Futter und gutes Wasser vorhanden sei. Während der gleichen Jahreszeit beaufsichtigte er das Dreschen u. a. des Eigengewächses. Er übte die Aufsicht über die Brachwege in den Klosterzelgen. Der Schaffner sorgte dafür, daß in den Ställen keine offenen Lichter verwendet wurden und daß jede Nacht in jedem Stall jemand schlief. Der Schaffner war dafür verantwortlich, daß stets genügend Wagnerholz für Wagen und Pflüge bereit stand; er war allein berechtigt, Reparaturen an diesen Gerätschaften anzurufen. Nachträglich wurde ihm noch die Aufsicht über die Brunnen übertragen. Schließlich und endlich hatte der Schaffner dauernd erreichbar zu sein. Für diesen Korb von Verpflichtungen war die Honorierung dieses Beamten ursprünglich eher dürftig: Bezug er doch jährlich nur 16 Gulden<sup>6</sup>. 1653–1670 scheint der Schaffner durch einen mit 20 Gulden entlohten Keller ersetzt worden zu

5 StAG 5642.

6 StAG 5643 (1645).

sein<sup>7</sup>. 1671 ging das Kelleramt an einen Konversbruder des Klosters über. Seit damals war das Schaffneramt wieder besetzt, Besoldung bis 1673 16 Gulden Bestallung, 2 ¼ Gulden St. Niklaus- und Gutjahrsgabe und 4 Käse<sup>8</sup>. 1673 wurde die Besoldung neu geregelt, der Schaffner erhielt bis 1688 26 ¼ Gulden, 2 Paar Schuhe und täglich 3 Brote<sup>8</sup>. 1688 erfolgte wieder eine Veränderung der Besoldung: 27 Gulden, 2 Paar Schuhe, 2 Käse, täglich 1 Brot, wöchentlich 1 ½ Maß Wein. 1693 sank sein Lohn wieder auf 10 Gulden. Um 1700 scheint das Amt des Schaffners in demjenigen des *Hofkellers* aufgegangen zu sein.

Die nachfolgenden zwei Unterabschnitte handeln vom Getreidebau und von der Milchwirtschaft der Domäne. Daneben verfügte das Kloster jedoch noch über Weidetiere, die nicht in dieses Schema hineingepreßt werden können: Schweine, Schafe, Kälber. Über die Anzahl dieser Weidetiere wissen wir kaum etwas<sup>9</sup>. Dieser landwirtschaftliche Bereich läßt sich nur aufgrund von Angaben über die *Hirten* erfassen. Im Bestallungsbuch von 1636 werden nebenbei «Kalberhirt, Schwynhirt und Schaffhirt (Schäffer)» genannt<sup>10</sup>. Laut dem Bestallungsbuch von 1641 waren die Jahreslöhne wie folgt: Kalberhirt 11 Gulden, die zwei Schweinehirten je 4 Gulden, der Schafshirt 6 Gulden<sup>11</sup>. Bis 1693 änderte sich nichts Wesentliches mehr an dieser Entlohnung, nur daß die Hirten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch täglich Brote erhielten: Kalberhirt 4, Schweinehirten und Schäfer je 3<sup>12</sup>. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte eine merkliche Aufbesserung: Kalberhirt 20 Gulden und Essen in der Knechtenstube oder je ein Brot; Meister Schweinehirt 16 Gulden, Unterschweinehirt 12 Gulden und beide Essen in der Knechtenstube, besondere Entschädigung für das Ringeln der Schweine; Schäfer 20 Gulden und Essen bei den Knechten oder je ein Brot; Mithelfer bei der Schafsschur erhielten täglich 2–3 Brote<sup>13</sup>.

Das Kloster vermehrte im Verlauf der Zeit seinen *Pferdebestand* (Zug- und Reitpferde): 1528 13 Pferde (davon 2 Reitpferde), 1596 17–18 Pferde (davon 5–6 Reitpferde). Mit der Sorge für die Pferde im allgemeinen und die Reitpferde im besonderen war der *Markstaler* («Margstaler») betraut. Dieser

7 StAG 5644.

8 StAG 5645.

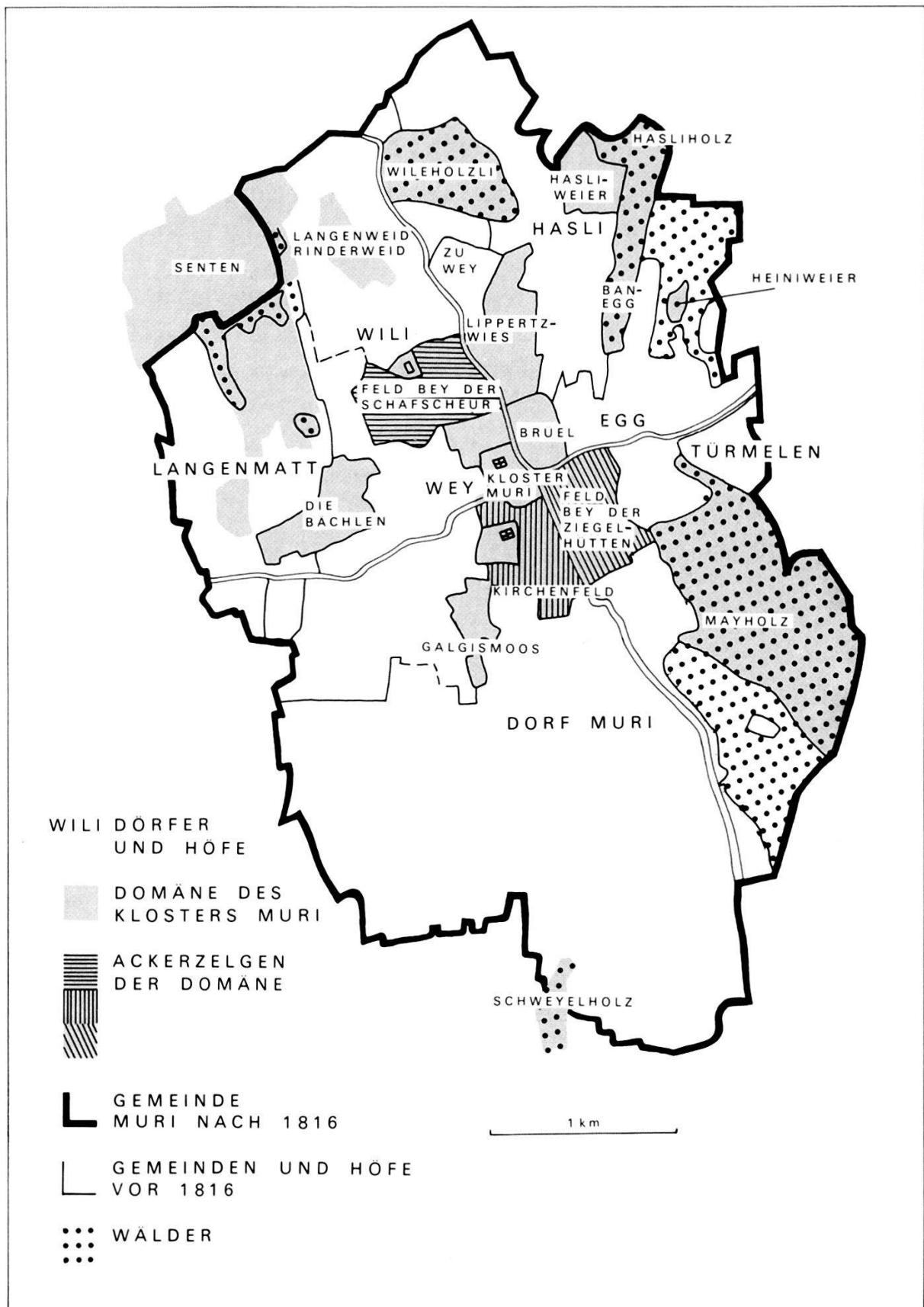
9 Allein für 1528 kennen wir die Schweineherde, die damals 60 Schweine umfaßte (StAG 4282).

10 StAG 5642.

11 StAG 5643.

12 StAG 5644 und 5645.

13 StAG 5646 und 5647 (1710).



Karte 8. Der Raum Muri um 1600

Markstaler gehörte zu den höheren Beamten des Klosters. Er hatte die jungen Pferde «abzurichten», d. h. einzureiten und einzufahren, für regelmäßige Fütterung zu sorgen, die Hut der Füllen und der Feldrosse zu überwachen und die Sattelkammer zu beaufsichtigen. Er durfte keinen Pferdehandel betreiben und kein Sattelzeug ersetzen ohne Bewilligung des Abts. Wollte der Abt verreiten, hatte er die Pferde rechtzeitig vorzubereiten und ihn, bei Ausfall des Kämmerlings, zu begleiten. Der Markstaler hatte übrigens auch den Tisch zu decken<sup>14</sup>. Seine Besoldung betrug bis 1673 24 Gulden. 1674 kam noch ein Fünftel der Hofletzi (Trinkgeld) hinzu<sup>15</sup>. 1710 war seine Barentschädigung auf 20 Gulden gesunken. Er bezog daneben den fünften Teil der Hofletzi, den halben Teil der Stalletzi, Kleid und Livrée vom Kloster. Er aß am Hofdienertisch und empfing auf St. Niklaus einen Thaler<sup>16</sup>.

Die *Karrer*, die Pferdezugführer, waren offenbar ziemlich rauhe Gesellen, mußten sie doch ermahnt werden, die Pferde anständig zu behandeln und unter sich Frieden zu halten und Schlägereien, Trinkereien u. a. zu vermeiden. Sie hatten im Kloster ständig auf Abruf bereit zu sein. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte in jedem Roßstall allnächtlich ein Karrer zu übernachten. Ohne Erlaubnis des Großkellers durfte kein Karrer etwas bei Schmied, Wagner, Seiler und Sattler machen lassen<sup>17</sup>. Bis 1688 handelte es sich um 3, 1689–1692 waren es 2 Karrer<sup>18</sup>. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts dürfte es sich um mindestens 2 Karrer gehandelt haben, wovon einer als Meisterkarrer bezeichnet wird<sup>19</sup>. Bis 1693 wurde jeder Karrer jährlich mit 12 Gulden entlöhnt. Um 1700 scheint ein wesentlicher Wandel stattgefunden zu haben. Meisterkarrer und gewöhnlicher Karrer bezogen fortan jährlich 30 Gulden. Sie aßen in der Knechtenstube oder bezogen ein Brot. Für Fahrten nach Sursee und Wettingen bezogen sie eine Spezialentschädigung in Naturalien. Bei Weinfuhrten hatten sie ein Anrecht auf 1 Viertel Wein.

### *1. Getreidebau*

Die 1082 ausgebauten, 1160 deutlich genannten drei großen Ackerzelgen des Klosters wurden im 14./15. Jahrhundert als «Gebreiten»<sup>20</sup>, im 16. Jahr-

14 StAG 5642.

15 StAG 5643 (1645), 5644 und 5645 (1653–1693).

16 StAG 5647 (1710).

17 StAG 5642.

18 StAG 5647.

19 StAG 5643–5647.

20 StAG 5002 und 5004 (14./15. Jh.).

hundert als «des gotzhus breiti» oder «veldt»<sup>21</sup> erwähnt. 1779 setzten sich diese weitgehend unverändert gebliebenen, höchstens leicht erweiterten Zelgblöcke wie folgt zusammen (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Die Ackerzelgen des Klosters Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren
Das Kirchenfeld im Süden gegen Muri	46,47		18,82
Das S. Johannes- oder Ziegelhüttenfeld im Osten gegen Egg	52,76		21,37
Das unter Feld bey der Schafschür im Norden gegen Wili	60,46		24,48
	159,69		64,67

Quelle: StAG 4995.

Diese Zelgen waren geschlossene, nicht parzellierte Blöcke. Wie wurde die Pflugarbeit auf diesen überdimensionierten Äckern seit dem 15. Jahrhundert, d. h. nach dem Wegfall der genau gemessenen Arbeitsleistungen der Pflugbauern, bewältigt<sup>22</sup>? Ein Ackerzug (zu 4 Ochsen) pflügte normalerweise 1 Jucharte im Tag. Die dreimalige Bearbeitung des Winterfelds (zu rund 50 Jucharten) und die einmalige Bearbeitung des Sommerfelds (zu rund 50 Jucharten)<sup>23</sup> mußte in rund 200 Pflügertagen vollbracht werden. Bei einer 40tägigen Pflügungsperiode pro Ackerzug wurden zur Bewältigung dieser Arbeit rund 5 Züge benötigt. 1528 standen dem Kloster dafür aus eigenem Stall ein Rinderzug (8 Ochsen) und zwei Pferdezüge (total 11 Pferde) zur Verfügung. Die restlichen 2–3 Züge konnten vom Kloster damals leicht aus den 36 bei Zinsbauern an das Futter gestellten Ochsen zusammengesetzt werden<sup>24</sup>. 1596 befanden sich an Zugvieh in den Klosterstallungen zwei Rinderzüge (16 Ochsen) und zwei Roßzüge (12 Pferde). Von bei Bauern verstellten Ochsen ist nicht mehr die Rede<sup>25</sup>. Diese vier starken Züge scheinen für die normale Pflügung genügt zu haben.

Das Winterfutter für die im Kloster eingestallten eigentlichen Zugtiere und die Reitpferde wurde auf rund 140 Jucharten klostereigenen Mattlands gewonnen.

21 StAG 5017 (1574).

22 Bis zu Beginn des 15. Jhs. waren die Doppelschupposen in Muri-Dorf und Isenbergwil mit der Verpflichtung zu Pflügen belastet (6 Jucharten pro Zug). Die gleichen Doppelschupposen und einige intakt gebliebene Tagländer leisteten genau bemessene Handtagen in der Erntezeit und im Heuet (siehe in diesem Kapitel II, S. 168f.).

23 Das «struchen» (= Einpflügen der Stoppeln und des Unkrauts) nach der Kornernte war die Verpflichtung aller Pflugbauern im Amt Muri (siehe in diesem Kapitel II, S. 169).

24 StAG 4282 Fasz. Inventare.

25 Siehe Anmerkung 24.

Die Klosterzelgen erbrachten durchschnittlich:<sup>26</sup>

- 1528	300 Stuck	=	ca. 200 Malter Spelt	WZ
			ca. 100 Malter Hafer	SZ
- 1596	650 Stuck	=	300 Malter Spelt	WZ
			150 Mütt Roggen	SZ
			70 Malter Hafer	SZ

Wir stellen eine nicht unbeträchtliche Ertragssteigerung im Verlauf von nicht ganz 70 Jahren fest. Der in den Klosterställen und im Sentenhof reichlich anfallende Dung (Mist) dürfte dazu beigetragen haben. Der Ertragskoeffizient<sup>27</sup> für Spelt/Dinkel stieg von 1528 mit rund 6,4 bis 1596 auf rund 9,6.

Noch im 12./13. Jahrhundert hatte zweifellos der Propst des Klosters die Oberaufsicht über den Ackerbau der Domäne<sup>28</sup>. In den nachfolgenden zwei Jahrhunderten ist die Oberaufsicht unklar. Seit spätestens dem 16. Jahrhundert unterstand auch dieser Zweig des Eigenbaus zweifellos dem Pater Großkeller des Klosters. Bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein scheint er für den Acker-Eigenbau der Domäne über keinen bestallten Unterbeamten verfügt zu haben. Das Bestallungsbuch betr. die Diener des Klosters von 1626 meldet nun aber in einem Nachtrag: «Vohr aus der achermeister soll sich beflissen, er sumers bey rechter zeit er inn undt uß dem feldt fahre, der feldtbuw ordenlich versehen, buwen undt gesait, nichts versumdt, die rinder fleissig gefuhret, die stähl suber gehalten werden. Darzu dan ihme ein under achermeister und rinderknaben gehorsam sollen»<sup>29</sup>. Kurz nach 1626 scheint somit für den Ackerbau eine bestallte Equipe eingesetzt worden zu sein. Das Bestallungsbuch von 1645 meldet uns, daß die Besoldung des Ackermeisters 10 Gulden, diejenige des Unterackermeisters 9 Gulden betrug<sup>30</sup>. Diese Bestallung veränderte sich erst um 1700, als die Besoldung des Ackermeisters fortan 28 Gulden, diejenige des Unterackermeisters 20 Gulden und diejenige der beiden Ackerknaben je 10 Gulden betrug. Alle diese Ackerbauleute konnten in der Knechtenstube essen. Bei Beendigung der Ackerarbeiten erhielten die Erwachsenen  $\frac{1}{2}$  Maß Wein, die beiden Knaben 1 Viertel Wein und alle einen Bissen Käse (1710). Zu den Ackerarbeiten wurden gelegentlich weitere Leute beigezogen, so die

26 StAG 4282 Fasz. Inventare. WZ = Winterzelg, SZ = Sommerzelg.

27 Ertragskoeffizient = Rohertrag dividiert durch Saatmenge. Saatmenge pro Juchart: Spelt: 10 Viertel, Roggen/Hafer: 4 Viertel.

28 Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel I, S. 61 f.

29 StAG 5642.

30 StAG 5643.

Eggerknaben und die Säer (bisweilen identisch mit dem Ackermeister und dem Schaffner), deren Lohn nur aus Brot bestand<sup>31</sup>.

## 2. Vieh- und Milchwirtschaft<sup>32</sup>

Das Kloster Muri hatte schon vor 1160 bedeutende Alprechte und Güter im Zentrum Gersau und in Unterwalden erworben, die eine Versorgung mit Milchprodukten sicherstellten. Dies ist der Grund, weshalb die 1160 erwähnten, im Raum Muri gelegenen Schweighöfe (*loca armentorum* = Höfe mit Viehherden) Itendal, Opispül und Türmulen ihre Bedeutung verloren. Bis ins 14. Jahrhundert hinein wandelten sich diese drei Schweighöfe in Ackerbau-Zinslehen, die mit der Zeit ein mehr oder weniger ausgeprägtes Eigenleben zu führen begannen (Türmelen), zu einem gewöhnlichen Zinshof der Gemeinde Wey wurden (Opisbüel/Üpisbüel), oder in den Sog des benachbarten großen Einzelhofes Langenmatt gerieten (Itendal).

Nach dem Verlust der Positionen in Gersau und in Unterwalden wohl im 14. Jahrhundert mußte sich das Kloster um neue Quellen für die Lieferung von Milchprodukten bemühen. Es dauerte allerdings noch über ein Jahrhundert bis zur Verwirklichung.

Der Anstoß kam von der herrschaftlichen Seite her. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts erwarb das Kloster Muri 1426, 1463 und 1483 über drei Viertel des Kelnhofs, der Güter und der Zwing- und Niedergerichtsrechte im Dorf Boswil<sup>33</sup>. Als Hauptgrund- und Zwingherr zu Boswil war es dem Kloster ein leichtes, aus dem weitläufigen Boswiler Allmendland und aus Partikulargütern an der südlichen Peripherie der Gemarkung Boswil einen geschlossenen Komplex zur Bildung eines Sennhofes oder Senten herauszubauen. Ein Erbleihevertrag betreffend den Hof Langenmatt von 1502 erwähnt bereits das den Langenmattern auferlegte Verbot des Weidgangs «uff den Sennhof gen Boswil»<sup>34</sup>. Der Vertrag betreffend diesen in der Gemarkung Boswil gelegenen Senten-Komplex (Hausmatt, hindere Hausmatt, obere Weid, undere Weid) erfolgte erst am 26. März 1503. Die Vertreter der Gemeinde Boswil handelten mit dem Kloster Muri folgendes Abkommen aus:<sup>35</sup>

31 StAG 5647.

32 Vgl. dazu Paul Kläui, Der Sentenhof bei Muri von seiner Gründung bis zum Jahre 1846, in *Unsere Heimat* 25 (1951), 14–35. – Kurt Strelle, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596, bes. 44–48.

33 Vgl. J. J. Siegrist, Boswil im Mittelalter, in *Unsere Heimat* 26 (1952).

34 StAG 5260.

35 StAG Urk. Muri 606.

1. Die vom Hof Langenmatt und die von Boswil sollen keinen freien gemeinen Weidweg mehr haben.
2. Das Kloster soll die ausgemarchten Sentengüter nutzen, wie es ihm füglich scheint.
3. Die gemeinen Genossen von Boswil haben auf dem Senten weder Weiderechte noch Weidweg und sollen den Zaun um das Senten nicht schädigen.
4. Ohne einen anderen Beschuß der Gemeinde soll sich das Kloster mit dem erworbenen Komplex begnügen und nicht weiter ausgreifen und einschlagen.
5. Das Kloster Muri hat keinen Weidgang in der Gemarkung Boswil, sondern soll mit seinem Vieh auf dem Senten bleiben.
6. Es hat auch niemand das Recht auf das Senten zur Weide zu fahren.
7. Das Kloster Muri kann mit dem Senten wie mit Eigengut handeln, doch darf die Herrlichkeit und die March des Twings Boswil nicht tangiert werden.
8. Als Gegenleistung hat das Kloster Muri der Gemeinde Boswil das Eigentum am Gfennmoos geschenkt.

Rund die Hälfte des Senten mit den Hauptgebäuden lag somit seit vor 1502 in der Gemarkung Boswil. 1504 kaufte das Kloster die Firstmatt, einen Streifen Mattland westlich dieses ursprünglichen Kerns des Senten<sup>36</sup>. Wann der spätere südliche Teil des Senten (Ittenthalmatt und vordere Weid) im Amt und Zwing Muri dem Senten angeschlossen worden ist, wissen wir nicht genau. Dieser Akt muß zwischen 1502 und 1505 erfolgt sein<sup>37</sup>. 1779 setzte sich das Senten aus folgenden Parzellen zusammen (siehe Tabelle 14):

Den Viehbestand dieses klöstlichen Sennhofs übermitteln uns zwei Inventare des 16. Jahrhunderts<sup>38</sup>:

- 1528: «Item aber hand sy an fēch: Item des ersten dry und drissig melch kū in dem Senten und ein kū stier. Item drissig höpt galt vech».
- 1596: «In des gotzhuses sennerei werdend zü gemeinen jaren erhalten: 50 mēlch kūe und inn die 30 Stuck Jungvich, stier und zytrinder, darus das gotzhus mit fleisch, ancken und kēß erhalten und versēchen wirt».

Anlässlich der Übergabe des Senten an einen Lehenmann (Handlehen) 1771 war dieser Viehhof wie folgt bestoßen: 4 Stiere, 34 Kühe (davon 5 trächtige), 5 zweijährige Rinder, 6 einjährige Kalber, 9 junge Kalber, gesamthaft 58 Stuck (Gesamtwert 3757 Gulden) (StAG 5951 Fasz. 8).

36 StAG Urk. Muri 611.

37 Vgl. StAG Urk. Muri 612.

38 StAG 4282 Fasz. Inventarien.

Tabelle 14: Bestandteile des Sentenhofes 1779

	Jucharten	=	Hektaren
<i>Matten</i>			
Hausmatt	9,63		3,90
hindere Hausmatt	18,41		7,46
Itenthalmatt	26,17		10,60
Firstmatt	37,29		15,10
<i>Weiden</i>			
obere Weid	56,72		22,97
vordere Weid	46,14		18,69
undere Weid	37,35		15,13
<i>Gehölz</i>	15,94		6,45
	247,65		100,30

Quelle: StAG 4995

Das Senten oder die Sennerei wurde mit Hilfe des Sennen oder Meistersennen, einem klösterlichen Diener und direkten Untergebenen des Großkellers, bis ins späte 18. Jahrhundert hinein vom Kloster im Eigenbau betrieben. Angesichts der Lage des Senten im ausschließlichen Getreidebaugebiet des Mittellandes erscheinen gelegentlich Männer aus dem Voralpengebiet als Sennen<sup>39</sup>. Der Meistersenn gebot über einen Untersenn und einen Zusenn oder Handknaben; später werden neben dem Meistersenn nur zwei Handknaben erwähnt. Die Besoldung des durchwegs verheirateten Meistersenns war 1645 42 Gulden, dazu bezogen er und seine Frau je 4 Paar Schuhe, 2 Hemden, 5 Ellen Nördlinger Tuch und 4 Ellen Zwilch. Untersenn und Zusenn bezogen je 29 ½ Gulden, ferner Schuhe und Stoff wie der Meister. Vor 1653 wurde die Geldbesoldung der nun «handknaben» genannten Zusennen auf 14 Gulden reduziert. Ab 1676 waren Familie und Arbeitsteam auf dem Senten identisch: der Meistersenn, seine Frau und zwei als Untersenn und Handknab mitarbeitende Söhne. Der Meistersenn bezog 80 Gulden für alle nebst den üblichen Schuhen und Kleiderstoffen für vier Personen. Bei dieser Barauszahlung blieb es weiterhin. Die Schuh- und Stofflieferungen reduzierten sich, während anderseits nun auch Lebensmittel (Brot, Mehl, Hafer und Erbsen) und Hühnerfutter in die Sentenhaushaltung eingeschossen wurden.

39 1757 Simon Pfister (StAG 5951 Fasz.8). 1645 Meinrad Fuchs (StAG 5643). 1653–1661 Hans Brandt von Escholzmatt, 1662–1664 Ueli Bixel, 1665–1675 Ueli Streb (StAG 5644–5645). 1676–1688 Marx Minder aus dem Entlebuch; 1689–1693– Johannes Stockher von Zug (StAG 5645).

Dazu kam noch die Vergünstigung für die Sentenleute, gelegentlich am Klostertisch zu essen<sup>40</sup>.

Die Belegschaft des Sentenhofs konnte natürlich nicht alle anfallenden Arbeiten (Heuen, Emden, Zäunen, Säuberungsarbeiten usw.) bewältigen. Zu diesem Zweck stellte ihnen das Kloster Taglöhner und «Senti Zäuner» zur Verfügung, die es direkt entlöhnte.

Über die frühe bauliche Entwicklung der Sentengebäude sind wir leider nicht genügend orientiert. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Renovations- und Erneuerungsphase. Den ganzen Hausrat und die Käser-einrichtungen (u. a. zwei große kupferne Kessi) stellte das Kloster.

Die gesamte Produktion des Senten war im allgemeinen an das Kloster abzuliefern. Die Produktion an Ankenballen (Butterballen zu ca. 10 Pfund) und Laib Magerkäse (zu ca. 25 Pfund) kennen wir nur für die Jahre 1597 und 1626<sup>41</sup>:

	Anken		Magerkäse
	Ballen = Pfund		Laib = Pfund
1597	384	3840	384
1626	353	3530	9600
			353
			8825

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde anscheinend das Regime gelök-kert. Der Senn wurde z.T. mit dem direkten Verkauf seiner Erzeugnisse betraut. Er hatte jedoch den Gelderlös periodisch abzuliefern.

1771 änderte das Kloster Muri die Wirtschaftsweise des Senten. In diesem Jahr verlieh das Kloster den Sentenhof zu Handlehen auf 9 Jahre an Ammann Martin Hübscher von Schongau. Der Lehenmann übernahm das Hofterritorium, die Gebäulichkeiten, den gesamten Viehbestand, die Fahr-habe und den Hausrat. Martin Hübscher verpflichtete sich zu folgenden unentgeltlichen jährlichen Leistungen:

– 26 Zentner Butter	1300 kg
– 2208 Maß süße Milch <sup>42</sup>	3754 l <sup>44</sup>
– 300 Maß abgenommene <sup>43</sup> Milch	510 l
– 100 Maß Nidel (Sahne)	170 l
– 150 Pfund süßen Ziger	75 kg
– 12 fette Käse zu 26 Pfund	156 kg
– 80 magere Käse zu 25 Pfund	1000 kg

40 StAG 5643–5645.

41 StAG 5951 Fasz. 8.

42 Davon standen 208 Maß (wöchentlich 4 Maß) dem Kanzler zu.

43 abgenommen = enträhmt.

44 1 Maß trübe Flüssigkeit = 1,7 l.

Ohne näher auf die Details des Handlehenvertrages einzugehen, sei immerhin erwähnt, daß in diesem Dokument eine erste Abweichung von der bisherigen Übung zu verzeichnen ist, indem der Lehenmann verpflichtet wird, im Senten dauernd 10 Jucharten Land aufgebrochen zu halten. Dieser Aufbruch sollte dem Getreidebau dienen<sup>45</sup>.

Das Handlehen-Experiment scheint nach Ablauf der 9 Jahre keine Fortsetzung gefunden zu haben, erscheint doch später wieder ein Meistersenn auf dem Hof. So blieb es bis zum Ende der Berichtsperiode.

### *3. Die klösterlichen Eigenwälder und der Wildbann im Amt Muri*

Sämtliche Eigenwälder des Klosters im Raum Muri dürften auf die Frühzeit (11./12. Jh.) zurückgehen. 1783 setzten sich diese Wälder wie folgt zusammen (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Eigenwälder des Klosters im Raum Muri 1783

	Jucharten =	Hektaren
Wilehölzli	52,54	21,28
Hasleholz	77,74	31,48
Bannegg	35,86	14,52
Schweyelholz	13,89	5,63
Meyenholz	175,99	71,28
	356,02	144,19

Quelle: StAG 4996.

Aufsichtsorgan über diese ziemlich ausgedehnten Wälder war ein klösterlicher Diener, der «holzgoumer»/Holzgäumer (= Bannwart), später handelte es sich um mindestens zwei Holzgäumer. Der Holzgäumer sollte die Wälder und deren Einfriedigungen dauernd beaufsichtigen und frevelhafte Eindringlinge und Verletzer des klösterlichen Eigentums unverzüglich dem Abt oder dem Großkeller anzeigen. Nicht währschafte Zäune waren dem Schaffner zu melden. Daß der Holzgäumer auch auf die Weiher zu achten hatte, sei nur nebenbei bemerkt<sup>46</sup>.

1645 bezogen die beiden damaligen Holzgäumer je 8 Gulden im Jahr<sup>47</sup>. Die Besoldung blieb bis 1693 auf dieser Höhe<sup>48</sup>. Wie ein um 1700 aufgenom-

45 StAG 5951 Fasz. 8.

46 StAG 5642.

47 StAG 5643.

48 StAG 5644 und 5645.

mener Bestallungsrodel kündet, bezog damals ein Holzgaumer jährlich 12 Gulden, werktäglich 3 Brote, an Sonn- und Feiertagen das Mittagessen in der Knechtenstube<sup>49</sup>.

Als Grund- und Zwingherr verfügte der Abt zu Muri im Zwing Muri seit 1082 über den gesamten Wildbann (Hoch- und Niederjagd). Anlässlich der Verwaltungsreform von 1637 bestätigten die Sieben Orte dieses alte Recht ausdrücklich<sup>50</sup>. Die früheren Äbte dürften dem Waidwerk regelmäßig gefrönt haben; dies zeigt nicht zuletzt die Verpflichtung der «Seel-» oder Jägerhöfe des Klosters, im Mai und im Herbst dem Abt und seinem Jagdgefolge ein Mahl zu bereiten<sup>51</sup>. Die Äbte von Muri betrachteten das Jagdrecht als ein bedeutendes Recht, wehrten sich auch gegen Oberamtleute der Freien Ämter, die in ihr Jagdterritorium übergriffen<sup>52</sup>. Seit 1442 war der Abt zu Muri zudem berechtigt, im Staatsgebiet Luzerns zu jagen<sup>53</sup>.

Im Verlaufe der Zeit nahm die Jagdleidenschaft der Äbte merklich ab. Seit der Zeit vor 1661 wurden daher jeweils anlässlich der jährlichen Zwingbesatzungen 2–4 Jägermeister oder Jäger gewählt: 1–2 für den Berg und 1–2 für das Tal. Diese Jäger hatten die Beute jeweils an die Klosterküche abzuliefern.

Merkwürdigerweise figurieren diese Jäger nicht unter den bestallten Dienern des Klosters, deshalb die Wahl anlässlich der Zwingbesatzung. Wir sind daher über deren Entschädigung nicht orientiert. Sie wurden einfach für das abgelieferte Wildpret bezahlt.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts genügte diese lockere Lösung nicht mehr. Besonders die Vogeljagd (Rebhühner, Wachteln) wurde auch im Amt Muri von der gesamten Bevölkerung ausgeübt. Der Abt von Muri stellte sich denn auch voll und ganz hinter ein diese Praktiken verbietendes Mandat des Landvogts der Freien Ämter für alle immediaten Zwinge dieser Gemeinen Herrschaft von 1680<sup>54</sup>.

1683 ernannte das Kloster Muri für seine Zwinge Muri, Boswil und Bünzen einen bestallten Jägermeister (Wildschütz)<sup>55</sup>. Dieser bezog als Lohn 15 Gulden jährlich, genügend Pulver und Blei und genugsame Kleidung. An

49 StAG 5646 (um 1700) und 5647 (1710).

50 StAG Urk. Muri 1005.

51 Siehe in diesem Teil, Neuntes Kapitel VII, S. 149 f.

52 Acta Helvetia 16 Nrn. 186 und 189 (1658).

53 StLU Ratsprot. Vb, 26.

54 Enthalten in StAG 5544 ab Mitte S. 24 ff.: Erneuerung eines obrigkeitl. Mandats von 1661 (SSRQ Aargau II/8, 602 ff. Nr. 189).

55 StAG 5544 ab Mitte S. 29 ff.

Schußgeld erhielt er folgende Beträge: 1 Hase 8 x, 1 Fuchs oder Dachs 20 x, 1 Edelmarder 30 x, 1 Rebhuhn oder Ente 6 x, 1 Hirsch 1 gl. 30 x, 1 Wildschwein 2 gl.<sup>56</sup>. Das Jagdrevier des Jägermeisters war genau festgelegt: Ganzer Berg, Bünzer Wald bis ins Moorental. Dem Kloster allein vorbehalten blieben die Wälder in der Nähe des Klosters: das klösterliche Mayholz und die südliche Fortsetzung im Gemeindewald des Dorfes Muri, das Hasleholz und angrenzende Waldstücke. Wildschweine, Hirsche und Rehe waren dem Kloster zu melden und dessen Befehl abzuwarten. An Sonn- und Feiertagen sollte die Jagd erst nach dem Gottesdienst beginnen, an hohen Feiertagen ganz eingestellt werden. Das Wildpret war an das Kloster abzuliefern. Die Übernahmepreise waren 1683: 1 Hase 12 β, 1 Fuchs 1 gl. 5 β, 1 vollkomener Marder 2 gl. 10 β.

#### *4. Die Weiher*

Das Kloster Muri bezog seit alters von seinem Hofkomplex Gangolzwil am Zugersee an jährlichen Fischzinsen 2 Lagel Balchen und 150 andere Fische. Muri behielt sich diesen Fischzins vor, als es 1486 Gangoltzwil an die Stadt Zug verkaufte<sup>57</sup>. Daneben bezog das Kloster seit alters von seiner Fischenz in der Bünz, seit dem 14. Jahrhundert von verschiedenen Fischenzen in der Reuß und später von einer Fischenz im Hallwilersee Fischzinse. Doch scheint dies immer noch nicht genügt zu haben.

Seit dem 15. Jahrhundert begann das Kloster Muri, wie andere Grundherren dies auch taten<sup>58</sup>, in seiner engeren Umgebung Karpfenteiche anzulegen. Zuerst vernehmen wir im 15. Jahrhundert «von dem wyer in der Höni», der spätere Heiniweyer. Vermutlich im 16. Jahrhundert sind der Hasleweyer, der Äschweyer und die beiden Galgismoosweyer entstanden. 1779 lassen sich die Weiher im Raum Muri wie folgt zusammenfassen (siehe Tabelle 16).

Das über die Weiher gesetzte Aufsichtsorgan war der Holzgaumer. Er hatte die Dämme auf Festigkeit zu prüfen und allfällige Fischräuber anzuzeigen<sup>59</sup>.

56 StAG 5647 (Nachtrag).

57 Zuger UB I 729 Nr. 1430.

58 Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, 453.

59 StAG 5642.

Tabelle 16: Die Weiher des Klosters im Raum Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren
Aesch Weyer	1,55		0,63
Hasle Weyer	14,43		5,84
großer Galgimoos Weyer	4,39		1,78
kleiner Galgimoos Weyer	1,97		0,80
Heini Weyer	4,86		1,97
	27,20		11,02

Quelle: StAG 4995.

## II. Grund- und leibherrliche Rechte und Einkünfte

Wir wissen bereits, daß im Bereich von Amt, Zwing und Pfarrei Muri, so auch im Raum der späteren Gemeinde Muri, neben der Domäne alles Eigen an Grund und Boden dem Kloster Muri gehörte. Die theoretische Organisation und Ordnung dieser Güter im Raum Muri um 1160 wurde bereits im Zweiten Teil dieser Arbeit erörtert<sup>60</sup>. Der Organisation dieser Zins- und Dienstleistungsgüter vom 14.–18. Jahrhundert ist der folgende Unterabschnitt III gewidmet<sup>61</sup>.

Die ganze Bevölkerung von Amt, Zwing und Pfarrei Muri setzte sich aus Eigenleuten des Klosters zusammen. Der Leibherr hat jedoch spätestens im 13. Jahrhundert bedeutende Rechte an diesen Eigenleuten verdinglicht, d. h. auf Grund und Boden gelegt, so den Todfall, so daß schließlich auch ein persönlich Freier ein klösterliches Gut erwerben und damit fällig werden konnte. Letzte Reste der Leibeigenschaft, wie die «Ungenoßsame», behielten jedoch bis in die Neuzeit hinein ihre Gültigkeit.

Im vorliegenden Unterabschnitt wird über die direkten Äußerungen von Grund- und Leibherrschaft und deren rechtliche Seite gehandelt: Bodenzins, Ehrschatz, Eid der Beliehenen, Dienstleistungen, Ungenoßsame und Todfall. Wichtigste Quellen sind die Offnung des Klosters Muri von 1413<sup>62</sup>, das Murensen Amtsrecht von 1568<sup>63</sup>, ein Bericht des Klosters über Fall und Ehrschatz von 1600<sup>64</sup> und Aufzeichnungen des Großkellers über Ehrschatz

60 Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

61 Zehntes Kapitel III, S. 171 ff.

62 StAG Urk. Muri 244.

63 StAG 4965.

64 StAG 4828 fol 436–439.

und Fall aus den 1680er Jahren<sup>65</sup>. Mit Ehrschatz (= Handänderungsgebühr beim Verkauf eines Gutes) und Fall (= Abgabe beim Tod eines Haushaltungsvorstandes, als Bedingung für den erbrechtlichen Übergang von dessen Gut) überblickte die Kanzlei des Klosters das ganze Gefüge der Grundbesitzer und die Handwechsel der Güter bzw. der Parzellen.

– Bodenzins:

Art und Höhe der Bodenzinse werden hier nicht diskutiert<sup>66</sup>, behandelt wird nur die rechtliche Seite dieser Abgabe. Ursprünglich handelte es sich beim Bodenzins um das an den Grundherrn geleistete Entgelt für die Überlassung der Nutzung von Grund und Boden. Die erwähnte rechtliche Seite machte sich vor allem dann bemerkbar, wenn der Bodenzins nicht geleistet wurde. Die Bodenzinse sollten «uf die zit, als sy gefallend», d. h. auf den Zinstermin, von den klösterlichen Boten eingezogen werden (1413), bzw. acht Tage vor oder nach Martini (11. November) geleistet werden (1568). Falls es jedoch wegen Nichtleistung dazu kam, daß «zwen zins den dritten berürtend», d. h. wenn drei Zinse geschuldet wurden, zog der Abt das Gut ein und gab es nur heraus, wenn die Forderung erfüllt war – 1568 wird noch beigefügt, «umb den gewonlichen erschatz».

Ganz anders verhielt es sich bei den sogenannten «friedschätzigen» Gütern<sup>67</sup>, d. h. Güter, die nur an eheliche Leiberben übergehen konnten, andernfalls an den Abt fielen. Wenn ein Inhaber eines solchen Gutes versäumte, den «Friedschatz» fristgemäß zu leisten, «der sol dz mornendes bessern (= eine Buße bezahlen) mit drin pfund pfenningen» (1413). 1568 wurde der Zinstermin für friedschätzige Güter auf Martini (11. November) festgesetzt und bestimmt, daß sich diese, angesichts der geringen Friedschatzabgabe horrende Buße mit jedem weiteren Tag verdoppeln sollte.

– Ehrschatz:

Die Murensen Offnung von 1413 erwähnt die Handänderungsgebühr genannt «Ehrschatz» noch nicht. Im Murensen Amtsrecht von 1568 wird der Ehrschatz als bekannt vorausgesetzt, muß daher in den 150 dazwischenliegenden Jahren rechtlich klare Formen angenommen haben. Im Bericht des Klosters von 1600 über Fall und Ehrschatz wird erstmals näher auf diese

65 StAG 5544 ab Mitte.

66 Siehe den folgenden Unterabschnitt III/1, S. 171 ff.

67 Siehe dazu den folgenden Unterabschnitt III/2, s. 176 ff.

Abgabe eingegangen: Der Ehrschatz betrug normalerweise 5 % der Kaufsumme. Der klösterliche Berichterstatter der 1680er Jahre betont allerdings, die Höhe des Ehrschatzes sei in keiner Murensen Offnung festgesetzt und sei schon mit 10 % geleistet worden. Die Vertrauensleute des Klosters waren verpflichtet, Handänderungen an die Klosterkanzlei zu melden. Öffentliche Fertigungen der Käufe wurden erst vorgenommen, wenn der Ehrschatz geleistet war.

– Eid der Neubelehnten:

Dieser Eid wurde offenbar seit alters gefordert, findet jedoch in den Quellen erst 1568 ausdrückliche Erwähnung: «Ouch ein jeder daruff nach der Leistung von Fall oder Ehrschatz einen eydt liplich zu gott und den heiligen schweren und loben soll, des gothusses nutz und fromen zü fürderen, schaden sines vermögens zü wenden und insonderheit alles das ze thün, das ein leechenman sinem herren und dem leechen von rächt und billigkeit wegen ze thün schuldig und pflichtig ist, alles getrüwlich, erbarlich und ungevarlich».

– Dienstleistungen:

Der erhebliche Eigenbaubetrieb des Klosters (Domäne) erforderte schwere Pflug- und Transportleistungen der Bauern und Handfrondienste der Bauern, Kleinbauern und Tauner, die 1160 in der «Constitutio rusticorum» peinlich genau festgehalten wurden<sup>68</sup>: Die Mansionarii (Huber) leisteten bemessene Pflugdienste (Hofart, 3 mal 5 große Jucharten) auf den Klosteräckern und Weintransporte aus dem Ausland (Elsaß, Breisgau). Die Mansionarii und die Inhaber von Diurnales (Tagländer) leisteten nach Tagen berechnete Handfrondienste.

Parallel zum Zerfall des ursprünglichen Komplexes der grundherrlichen Lehengüter und deren schließlichen Wandlung in Erblehen<sup>69</sup>, wie auch parallel zur Erstarkung der Eigenbaukapazität des Klosters<sup>70</sup>, wandelten sich die von der Landbevölkerung zu erbringenden Dienstleistungen. Im frühen 14. Jahrhundert war die lästige «winmeni» (Weintransport) der Bauern durchwegs in eine Geldabgabe umgewandelt (2 ½ β pro Doppel-Schuppose). Nach der Teilung der Huben in Doppel-Schupposen im

68 Vgl. im Zweiten Teil, Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

69 Siehe den nachfolgenden Unterabschnitt III/1, S. 171 ff.

70 Siehe den vorstehenden Unterabschnitt I/1, S. 156 ff.

13. Jahrhundert reduziert sich die «Hofart», d. h. die von den Lehenbauern jährlich dreimal zu bearbeitende klösterliche Ackerfläche pro Hube (15 Jucharten) auf 6 Jucharten pro Doppel-Schuppose. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren bereits verschiedene dieser «Hofart»-Verpflichtungen in eine Naturalabgabe umgewandelt worden (u. a. 6 Viertel Kernen). Um die gleiche Zeit scheinen verschiedene Handfrondienste (Tagwen) der Schupposes und der Tagländer ebenfalls in Geldabgaben (2–16 β) und Naturalabgaben (1 Viertel bis 1 Mütt Kernen) umgewandelt worden zu sein. Im Verlauf des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts wurden alle alten Dienstleistungen abgelöst. Im 16. Jahrhundert wurde im Zusammenhang mit der allgemeinen Umwandlung der Handlehen in Erblehen das ganze Dienstleistungswesen des Klosters auf eine neue Basis gestellt, die im Murensen Amtsrecht von 1568 erstmals artikuliert wurde<sup>71</sup>:

Demnach waren sämtliche im Zwing und Amt Muri «mit eigenem Rauch» Gesessenen verpflichtet, jährlich auf den Klosterzelgen zwei Tagwen zu leisten, u. z. den einen zum Kornschnitt, den andern zum Haferschnitt. Nichterscheinende wurden mit 9 Batzen (= 24 β) gebüßt und hatten den Tagwen trotzdem zu leisten. Nach den erwähnten Erntetagen hatten die Inhaber der «Seelhöfe» (Türmelen, Wey, Langenmatt)<sup>72</sup> und des Wilihofes bei Buße von 9 Batzen mit Roß und Wagen die Garben in die Klosterscheune einzuführen. Die Pflugbauern im gleichen Raum waren verpflichtet am Tag vor «Poleigentag» (Pelagii, 28. August), oder an einem anderen gebotenen Tag, von frühmorgens bis mittags auf den Klosterzelgen zu «struchen» (Umpflügen nach der Kornernte). Bei diesen normierten Dienstleistungen blieb es auch weiterhin.

#### – Ungenoßsame:

Die einzige um 1568 noch an das alte Eigenleuterecht erinnernde Strafe war diejenige für «Ungenoßsame», d. h. die Buße oder Strafe, die anfiel, wenn ein Angehöriger der Murensen Eigenleutegenoßsame ohne Bewilligung in eine andere Eigenleutegenoßsame, mit deren Leibherrn das Kloster Muri kein Konkordat hatte, hineinheiratete. Ein solcher Murensen Eigenmann sollte nur vom Kloster gestraft werden. Gegen Widersetzliche sollte der Vogt einschreiten. Der Kommentator von 1783<sup>73</sup> stellt dazu trocken fest, daß seither die strenge Leibeigenschaft aufgehört habe.

71 StAG 4965 I. Teil.

72 Siehe Neuntes Kapitel VII, S. 149f.

73 StAG 4987, 32.

– Todfall (Fall, «Vall»):

Über diese Materie sind wir am besten orientiert. Wie bereits erwähnt, war der Todfall zu Beginn dieser Untersuchungsperiode bereits verdinglicht (d. h. auf Grund und Boden gelegt). Der Fall war jeweils für den verstorbenen Haushaltungsvorstand zu entrichten. 1413 und merkwürdigerweise auch noch 1568 wird im Bezug auf den Todfall scharf zwischen Erblehen («erb») und Handlehen («lechen») unterschieden. Maßgebend für die Fallpflicht war der Besitz eines Grundstücks, das 6 d oder mehr Zins zu entrichten hatte.

- Ein Erblehen leistete das «besthöbt, das den herd buwet (= bester Zugochse oder bestes Pferd, später auch beste Kuh).
- Ein Handlehen leistete das Besthaupt «än eins», also das «Zweitbesthaupt».
- Falls Erb- und Handlehen gemischt waren, war das Besthaupt zu entrichten.
- Bei Afterlehenverhältnissen nahm das Kloster den Fall von dem das Feld bebauenden Lehenmann (der Zwischenleheninhaber hatte letzteren zu entschädigen).

Der Zeitpunkt der Leistung des Falls war wie folgt festgelegt:

- Bei einem Todesfall in der Kirchhöre Muri war der Fall «von dem grab in den hoff», d. h. sofort zu entrichten.
- Bei einem Todesfall außerhalb der Kirchhöre war der Fall «inrent syben nächten» zu entrichten.
- Befand sich der Erbe anlässlich des Todesfalls «ussrent landes», d. h. im «Ausland», hatte er den Fall vom Zeitpunkt der Rückkehr an innert acht Tagen zu leisten.

Bei Nichtleistung des Falls wurde das Gut vom Abt eingezogen und erst wieder herausgegeben, wenn der Fall ordnungsgemäß entrichtet war.

Wenn jemand nicht über Zugvieh oder Kühe verfügte, dessen Erben leisteten das «best gewand, alz er ze kilchen und ze merkt gangen ist».

Der Abt oder sein Beauftragter hatten das vorgetriebene «Besthaupt» zu nehmen. Sollte es sich jedoch herausstellen, daß betrügerisch «gefällt» worden sei, war dieses Stück Vieh dem Kloster verfallen, der Erbe mußte das eigentliche «Best- oder Zeitbesthaupt» trotzdem leisten.

Seit etwa dem 16. Jahrhundert bestand das Kloster nicht mehr auf dem Fall in Natura, sondern begnügte sich mit dessen Geldwert. Damit begannen Fall und Ehrschatz sich anzugeleichen, standen doch beide im Zusammenhang mit Handänderungen (Erbschaft und Verkauf). Es vermag daher nicht zu verwundern, daß das Kloster während längerer Zeitspannen diese Einkünfte jeweils im gleichen Buch eintragen ließ<sup>74</sup>.

74 1566–1682 (StAG 5243 und 5244), 1779–1786 (StAG 5248).

### III. Die grundherrlichen und die «friedschätzigen» Güter im Raum Muri

#### 1. *Die grundherrlichen Güter*

Erörterungen über die grundherrlichen Güter des Klosters im Raum Muri und in Isenbergeschwil der Zeit um 1160 haben uns gezeigt, daß die rechtliche Grundstruktur dieser Gütergesamtheit die Einteilung in Huben (mansi) und Tagländer (diurnales) war. Die meisten der 20 Mansi (19) lagen damals im Dorf Muri (16), ferner in Langenmatt (1) und in Isenbergeschwil (2)<sup>75</sup>.

Für das 13. Jahrhundert lassen uns die Murensen Quellen in dieser Beziehung im Stich. Es müssen in diesem Saeculum grundlegende Strukturwandlungen stattgefunden haben. Einem Rodelbruchstück aus der Zeit um 1310/15 über die großen Güter im Dorf Muri<sup>76</sup> können wir entnehmen, daß zwischen 1160 und 1310 (150 Jahre) die Mansi (16) in Doppel-Schupposen (29 ½)<sup>77</sup> aufgeteilt worden waren<sup>78</sup>. Demgemäß wurden u. a. auch die Pflugleistungen der neuen Einteilung angepaßt: «pro servio dicto hofart in araturis agrorum 6 iugera» (für den Dienst genannt «Hofart» beim Pflügen der Klosteräcker: 6 Jucharten). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erhalten wir Einblick in den gesamten grundherrlichen Güterbestand des Klosters im Raum Muri (Schupposen in den andern Dörfern und in den Höfen, Tagländer und Splittergüter überall)<sup>79</sup>. Wir erfahren in dieser Aufzeichnung, daß die Tagländer sich schon weitgehend in Splitter aufgelöst hatten. Grund für die straffere Haltung gegenüber den Schupposen: im 14. Jahrhundert hatte das Kloster auf den Ackerzelgen der Domäne die von den Inhabern der Doppel-Schupposen zu leistenden Pflugleistungen noch nötig. Diese Doppel-Schupposen blieben daher Handlehen und konnten sich nicht wie Erblehen auf natürliche Art aufsplittern. Am Schluß der Aufzählung der «alten» Schupposen im Dorf Muri im Urbar von ca. 1380<sup>79</sup> wird unmißverständlich festgehalten: «Item man sol wissen, dz die obgeschribnen schüposen all von iar ze iar gelichen sint. Aber die nachgeschribnen Güter sind erblechen». Die Erblehenqualität der «neuen», d. h. aus Splittergütern entstandenen Schupposen, der Tagländer und anderer Kleingüter

75 Siehe Zweiter Teil Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

76 QW II/3, 315–320.

77 Von den zu erwartenden 32 Doppel-Schupposen waren bereits 2 ½ Schupposen völlig zerfallen.

78 Als Anachronismus ist zu werten, daß in der Offnung von 1413 immer noch von der Besichtigung der Huben (wie um 1160) die Rede ist (StAG Urk. Muri 244).

79 StAG 5002 (um 1380).

dürfte auf das 13. und frühe 14. Jahrhundert zurückgehen. Die Tendenz zur Bildung größerer, mehr als nur 2 Schupposen umfassender Höfe, ist um 1380 bereits klar erkennbar.

Leider meldet das Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nichts über die Flächen der Güter. Ich habe daher versucht, das Problem mit Hilfe der Bodenzinse und der Dienstleistungen für ca. 1390/1400 zu erfassen. Tabelle 17 zeigt das Resultat.

Wir stellen fest, daß sich der Bestand an «alten» Schupposen im Raum Muri (72) kaum verändert hatte. Dagegen waren die Tagländer der Zersplitterung weitgehend zum Opfer gefallen. Um 1400 waren nur noch etwa  $10\frac{1}{4}$  der ursprünglichen 58 Tagländer von 1160 vorhanden. Das Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts enthält Nachträge bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Das Kloster legte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein neues Urbar an (mit Nachträgen bis ins 16. Jahrhundert hinein)<sup>80</sup>. Es handelte sich weitgehend um eine bloße Abschrift des Urbars von ca. 1380.

Tabelle 17: Bäuerlicher Grundbesitz im Raum Muri (ohne Isenbergschwil), gemessen an den Bodenzinsen und Dienstleistungen um 1390/1400

Bodenzins- Gruppen Stück	Betriebe		Bestandteile der Betriebe					Stück <sup>1</sup>	%
	Zahl	%	Splitter	Tagland	Schuppose	Huben			
0,01–2,5	54	52,4	53 $\frac{1}{6}$	3 $\frac{7}{12}$	9 $\frac{7}{20}$	1 $\frac{3}{8}$	63,77	15,1	
2,51–12	44 <sup>2</sup>	42,7	100 $\frac{7}{12}$	5 $\frac{5}{8}$	47 $\frac{7}{12}$	3 $\frac{1}{6}$	224,77	63,4	
über 12	5 <sup>3</sup>	4,9	23 $\frac{1}{30}$	1	17 $\frac{1}{6}$	1 $\frac{1}{4}$	76,21	21,5	
	103		176 $\frac{4}{5}$	10 $\frac{5}{24}$	74 $\frac{1}{10}$	5 $\frac{3}{4}$	354,45		

1 Umrechnungsgrundlagen:

1 Stuck = 13 β

Ablösungen:

Winmeni pro Doppel-Schuppose =  $2\frac{1}{2}\beta$

Hofart pro Doppel-Schuppose = 6 Viertel Kernen

Tagwen pro Tagland wöchentlich = 16 β

pro Tagland vierzehntäglich = 1 Mütt Kernen

pro Doppel-Schuppose vierzehntäglich = 2 β oder 2 Vtl. Kn.

Hubtuch 1 Elle = 4 d.

2 Dabei 2 Mühlen.

3 Dorf Muri: Heini Ernis, NN Schwab, Werna Tubler, Heini Földmi.

Wili: Uli Meyer.

Quelle: StAG 5002.

80 StAG 5004.

Aufzeichnungen des Klosters Muri über die Handlehen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>81</sup> gegen uns einen klaren Blick in die Welt der gehobenen Bauernschicht im Raum Muri. Die Schupposen und einige Splittergüter waren auch damals immer noch in reiner Handleihe auf Zeit ausgegeben. Deutlich zeigt sich die Tendenz zu Bildung, Zerfall und Neubildung von Großhöfen (Schupposenmehrheiten, zwischen 1454/55 und 1464/65 4–8 Schupposen) und zur Zinsermäßigung. Von Dienstleistungen (Hofart, Tagwen) ist in den entsprechenden Leiheverträgen nicht mehr die Rede<sup>82</sup>. Diese Handlehen rotierten ziemlich rasch innerhalb einer Schicht «landwirtschaftlicher Unternehmer». Die Leihezeit dauerte in den häufigsten Fällen 1 bis 9 Jahre, höhere Leihezeiten (10 bis über 20 Jahre) waren selten. Die gleichen Leute dieser Schicht erscheinen in den Verträgen nicht nur als Lehennehmer, sondern immer wieder als Bürgen für Zins und Mißwachs ihrer Kollegen. In diesen Leiheverträgen zeigen sich bereits zögernde Anfänge des Übergangs in den Erbleihestatus, wenn z.B. der Belehnte und seine Erben als Lehenleute erwähnt werden. Jedoch ist noch kein Totalzerfall der Lehengüter festzustellen, wie er massiv im 16. Jahrhundert eingesetzt haben muß.

Direkte Folge des Übergangs der Murensen Güter in den Erbleihestatus war die Teilbarkeit und Zersplitterung der Höfe und Güter. Anlässlich des vom Untervogt des Amts Muri im Auftrag des Landvogts durchgeführten Maiendings zu Muri im Jahre 1458<sup>83</sup> sprach der Abt namens des Klosters, «wie das des gotzhus gütter, zü Mure daselbs und an andern enden gelegen, geteilt und verendret wurdent, und begert herüber an einer urteil ze erfarn, ob sôlich teilung und verendrung dem gotzhus an sinen zinsen und rechtungen nit unbillich unschedlich wesen und sin sôlte. Und nach miner frag ward erteilt mit einhellinger urteil, wo des gotzhus gütter geteilt und verenderet wurdent, es were vergangen oder wurde noch beschâchen, das doch sôlich teilung und verendrung dem gotzhus an allen sinen zinsen und rechtungen unschedlich sin sôlle». Schon zwei Jahre später, am Maiending von 1460<sup>84</sup>, diesmal unter dem Vorsitz des Landvogts, wurden vom Abt die gleiche Frage, vom Gericht die gleiche Antwort erteilt. Im Februar 1566 erschien der Murensen Klosterschreiber Gebhart Hegner im Auftrag des Abts von Muri vor der Tagsatzung zu Baden. Der Abt beklagte sich über Teilung und

81 StAG 5259.

82 Frühes Beispiel des Erlasses (Anf. 15. Jh.): StAG 5002: «Zwo schüpos des Hübers: ... hatt Hensli Ernis und sind im nachgelassen das hübtuch und die hofart und die tagwen».

83 StAG Urk. Muri 452.

84 StAG Urk. Muri 466.

Weiterverkauf der Gutssplitter ohne seine Bewilligung und über die späte oder verzögerte öffentliche gerichtliche Fertigung dieser Gutssplitter (Verzögerung der Zahlung des Ehrschatzes). Der Abt wünscht, daß die Sieben Orte ihren Einfluß auf ihre Untertanen zur Abstellung dieser Mißstände geltend machen. Die Obrigkeit drückte ihr Einverständnis in einer Urkunde vom 15. Februar 1566 aus<sup>85</sup>. Anlässlich der Jahresrechnungstagsatzung des gleichen Jahres 1566 (Juni) stand der Murensen Klosterschreiber als Beauftragter des Abts neuerdings vor den Boten der Sieben Orte z.T. mit den gleichen Begehren<sup>86</sup>. Die Entwicklung und die Versuche des Klosters, sich dagegen zu stemmen, zeigen die explosive Kraft der Bevölkerungsvermehrung seit dem Spätmittelalter, deren Folgen sich das Kloster, trotz seiner straff geführten Grundherrschaft, dauernd anpassen mußte.

Den neuen Zustand zeigen die Murensen Urbarbände von 1574<sup>87</sup>. Das alte System ist völlig verschwunden: Weder von Schuppen und Tagländern, noch von den mit diesen Hoftypen zusammenhängenden Dienstleistungen ist mehr die Rede<sup>88</sup>. Die Zahl der Betriebe ist merklich zurückgegangen. Vor 1574 hatten sich auf Erblehenbasis völlig neue Hof- und Gütereinheiten gebildet, die nun endlich mit den Flächen erfaßt werden können (siehe Tabelle 18). Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich zeigende

Tabelle 18: Bäuerlicher Landbesitz und Bodenzinse im Raum Muri um 1574

Betriebsgruppen	Betriebe		Kulturland		Bodenzinse <sup>1</sup>	
	Zahl	%	ha	%	Stuck	%
0,01–4 ha	37	49,3	35,78	5,1	22,95	10,1
4,01–20 ha	25	33,3	238,18	34,1	92,82	40,7
über 20 ha	13 <sup>2</sup>	17,4	424,25	60,8	112,12	49,2
	75		698,21		227,89	

1 ohne Tuch, Pfeffer, Wachs und Hühner.

2 Großbauern:

*Dorf Muri (8):* Hans Frey genannt Haußi, Ulrich Frey und sein Bruder, Peter Reig genannt Müller, Lorentz Sutter, Conradt Sutter, Bürgi Brüellman, Thoman und Jakob Brüellman, Gebrüder, Herman Reig der Müller.

*Hasli (1):* Jacob Etterlins Erben.

*Wili (2):* Hans Ruedi Fischer, Melchior Fischer.

*Langenmatt (2):* Caspar Louppacher, Andres Louppacher.

Quellen: StAG 5017/5018.

85 StAG Urk. Muri 768. Dazu StAG 2477 Bad. Tags. Man.

86 StAG 2291 Nr. 8 Art. 5.

87 StAG 5017/5018.

88 Siehe im vorhergehenden Abschnitt II (Dienstleistungen).

Tendenz zur Bildung von Großhöfen dauerte auch im 16. Jahrhundert an. 1574 umfaßte die Bodenfläche der 13 Betriebe über 20 ha annähernd die Hälfte allen Kulturlandes im Raum Muri. Infolge der erbrechtlichen Realteilung waren all diese Großhöfe vom Zerfall bedroht. Häufig wurden jedoch die Splitter zu neuen Großhöfen zusammengefaßt. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Umschichtung des Besitzes auch vor dem «Geding- und Zwinhoff zu Mury» im Wey, dem ursprünglich alle Höfe und Güter im Amt Muri gerichtlich zugeordnet gewesen waren, nicht halt machte.

Da die Zersetzung der Murensen Güter munter weiterschritt, führte das Kloster im nächsten Urbar von 1723 Tragereien (= Zinsbezugsorganisationen) ein (siehe Tabelle 19). Gleichzeitig wurden die Bodenzinse auf die einzelnen Parzellen aufgeteilt. Diese Aufteilung ist eigentlich erstaunlich, waren doch 1723 die 198 Betriebe im Bereich des Raums Muri völlig intakt.

Tabelle 19: Bodenzins-Tragereien im Raum Muri 1723

	Tragereien	dazugehörende Betriebe
Dorf Muri	9	95
Wey	4	44
Egg	4	27
Türmelen	1	9
Hasli	1	8
Wili	2	10
Langenmatt	2	5
	23	198

Quelle: StAG 5105/5106.

In dem 40 Jahre später errichteten Murensen Urbar von 1763<sup>89</sup> wurden die Tragereien wieder fallen gelassen. Es wurden die Betriebe aus dem Urbar von 1723 übernommen. Die Aufteilung der Bodenzinse auf die einzelnen Parzellen wurde jedoch nicht mehr verwendet. Vermutlich stützte man sich auf das Urbar von 1723 und auf die jährlichen Bodenzinsrechnungen<sup>90</sup>, die alle Handänderungen laufend berücksichtigten. An sich ist diese konservative Haltung erstaunlich, da die 1723er Einteilung in Betriebe 1763 nur noch historischen Wert hatte. Der rege Handwechsel hatte in den abgelaufenen 40 Jahren immer wieder neue Parzellenkombinationen der Betriebe entstehen lassen. Im Urbar von 1764 wird bei jeder Parzelle der derzeitige Besitzer vermerkt. Um tatsächliche Betriebseinheiten zusammenstellen zu können,

89 StAG 5158/5159.

90 StAG 5364–5440 (1562–1816, mit einigen Lücken).

muß man sich des Registers des Urbars bedienen, das unter dem Namen des Besitzers jedes Blatt des Urbars aufführt, auf dem eine Parzelle oder mehrere Parzellen oder Teilparzellen dieses Besitzers aufgeführt sind (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Bäuerliche Landbesitzer im Raum Muri 1763

Betriebsgruppen	Betriebe		Kulturland	
	Zahl	%	ha	%
0,01–4,0 ha	171	75,7	155,94	20,6
4,01–20,0 ha	50	22,1	451,87	59,7
über 20 ha	5 <sup>1</sup>	2,2	149,17	19,7
	226		756,98	

1 **Großbauern:**

*Dorf Muri (3): Müller Johannes Brüellmann, die Brüder Burckhard und Simon Frey, Fürsprech Joseph Rey.*

*Wey (1): Kirchmeier Carle Laupacher.*

*Langenmatt (1): Fürsprech Martin Strelbel.*

Quelle: StAG 5158/5159.

## 2. Die «friedschätzigen» Güter

Neben den «normalen» grundherrlichen Gütern im Raum Muri, deren Tagländer und Kleingüter seit alters Erblehen waren, deren Schupposesen sich im 16. Jahrhundert von Handlehen in Erblehen wandelten, hielten sich im Raum Muri und andernorts bis ins 18. Jahrhundert Güter besonderer Art: die «friedschätzigen» Güter. Wie wir gesehen haben<sup>91</sup>, handelte es sich um Güter, die nur an Leiberben übergehen konnten, andernfalls fielen sie an das Kloster. Wurde der an sich geringfügige «Zins» (nur wenige Pfennige) nicht fristgemäß geleistet, hatte dies die horrende Buße von 60 β (im Mittelalter = Königsbann) zur Folge. Diese Buße sollte sich gemäß Offnung von 1568 mit jedem folgenden Tag verdoppeln. Diese nicht übliche Buße bei Bodenzinsen macht es glaublich, daß es sich beim «Friedschatz» ursprünglich nicht um einen Bodenzins, sondern um eine «öffentlichrechtliche» Abgabe gehandelt zu haben scheint. Die Ursprünge dieser seltsamen Abgabe können nur auf hypothetischem Weg erklärt werden<sup>92</sup>, wobei alte und neue Verhältnisse voneinander unterschieden werden müssen.

91 In diesem Kapitel Abschnitt II (Bodenzins). Der Friedschatz des Klosters Muri wird ausdrücklich erwähnt in den Murensen Offnungen von 1413 und 1568 (StAG Urk. Muri 244 und StAG 4965 I. Teil).

92 Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. d. Herrsch. Hallwil (Aarau 1952), S. 503 ff. Exkurs II.

Die alten «Friedschatzverhältnisse» scheinen alle ihre Wurzeln im 9. Jahrhundert («Fraumünsterodel») zu haben<sup>92</sup>. Ein eindrückliches Beispiel findet sich in Alikon im Amt Meienberg. Laut dem «Fraumünsterodel» aus dem Ende des 9. Jahrhunderts schuldete dort ein Penzo 1 plenum (= 6 d) an den Königshof Zürich<sup>93</sup>. Nach meinem Dafürhalten gehörte dieser Penzo zu einer «centena», einem mit Polizeiaufgaben betrauten Verband, dessen persönlich freie, auf Königsland sitzende Glieder möglicherweise vom Kriegsdienst befreit waren. Daher hatten sie von ihren Gütern an den Fiskus (Königshof Zürich), schließlich an die Fraumünsterabtei, eine «Ersatzabgabe» zu leisten, bei deren Nichtbezahlung offenbar die gleiche Buße, wie bei Verweigerung des Kriegsdienstes, nämlich der Königsbann (60 β) gefordert wurde. Diese Güter waren augenscheinlich gewissen Veräußerungsbeschränkungen unterworfen.

Ich bin der Meinung, daß wir die Nachkommen dieses Alikoner «Könismannes» im Urbarteil der *Acta Murensia* (1160) finden, wird doch dort gemeldet: «In Alikon ... Sunt et ibidem X liberi censari» (freie Zinsleute)<sup>94</sup>. Um 1380 besaß das Kloster Muri in Alikon u. a. 9 Schupposen, die gesamthaft 1 d zu Friedschatz leisteten. Nach 1410 fielen diese Schupposen an das Kloster zurück. 4 1/2 Schupposen verlieh der Abt gegen Barzahlung von 35 Gulden an eine Personenmehrheit um 1 d zu Friedschatz im Jahr.

Alt könnte auch das friedschätzige Gut im Dorf Muri gewesen sein, wird doch Muri im «Fraumünsterodel» mit einem «Chentelin» erwähnt, der einen Frisching (frisgingum 1) zu leisten hatte<sup>95</sup>. Vor und nach 1160 existierten immer noch persönlich freie Leute in diesem Dorf<sup>96</sup>, doch scheint es sich nicht um «Königsfreie», sondern um Altfreie («Volksfreie») gehandelt zu haben.

Was beim «friedschätzigen» Gut im Dorf Muri von 1574<sup>97</sup> jedoch nicht auf alten Friedschatz hindeutet, ist die Tatsache, daß diese Abgabe mit 5 β 8 d (68 d) verhältnismäßig hoch war und daß das Kloster als Gegenleistung sechs Brote und 6 Zieger schuldete.

Wir wissen aus einer Muriurkunde des 14. Jahrhunderts, daß das Friedschatzverhältnis, in Anlehnung an die alte Institution, auch später noch auf vertraglichem Weg entstehen konnte. 1363 kaufte Rudolf Megger von Aesch

93 QW II/2, 248 Nr. 1 (Die Datierung auf 924 ist nicht begründet).

94 QSG 3 III 87.

95 QW II/2, 246 Nr. 1.

96 QSG 3 III 65.

97 StAG 5017, fol. 46.

LU vom Kloster Muri die Bühlmühle bei Althäusern, trug sie jedoch zum Seelenheil seiner Vorfahren zu Friedschatzrecht wieder an das Kloster auf. Der neue Bühlmüller hatte dies jährlich durch Niederlegung von 2 d auf dem Kreuzaltar der Klosterkirche zu dokumentieren. Als Gegenleistung erhielt er «zwein ruggin weggen» (zwei Wecken aus Roggenmehl)<sup>98</sup>. Auf diese Art dürften weitere Güter im Amt Muri dem Kloster fried schä tzig geworden sein. Nach der Inbetriebnahme des Sentenhofs setzte sich die Gegengabe des Klosters aus Brot und Zieger zusammen.

Im Raum Muri handelte es sich im 16./17. Jahrhundert um rund 5 fried schä tzig Güter (1 im Dorf Muri, 2 im Hasli und 2 im Wey), die gesamt haft 14 β 2 d Friedschatz leisteten und für die das Kloster 18 Brote und 16 Zieger auslegte<sup>99</sup>. Im 18. Jahrhundert waren diese Güter ebenfalls weit gehend zersplittert<sup>100</sup>.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Kloster beim Einsetzen der massiven Umwandlung der Handlehen in Erblehen versucht hat, sich mit Hilfe der alten Institution des Friedschatzes ein Reservat für einen stärkeren Zugriff auf Grundeigentum zu verschaffen. Im 18. Jahrhundert hatte das Kloster dieser antiquierten Institution wegen einige langwierige Prozesse zu führen (so 1709–1711)<sup>101</sup>.

#### IV. Die gesamte Grundherrschaft des Klosters Muri um 1596 im Überblick – Verwaltung und Einkünfte

Schon vor dem 16. Jahrhundert konnten die Einkünfte des Klosters Muri nicht mehr alle vom klösterlichen Zentrum aus verwaltet werden. Die gesonderte Verwaltung des Dinghofs Thalwil ging zweifellos auf das Hochmittelalter zurück. Die Verwaltung der Einkünfte der Pfarrei Sursee dürfte 1399, anlässlich der tauschweisen Übergabe dieser Pfarrei durch die Herzoge von Österreich an das Kloster Muri entstanden sein (Übernahme der herzoglichen Verwaltungsstruktur). Den größten Teil der Einkünfte lieferte jedoch der Raum Muri-Bremgarten. 1546/48 entstand im nahen Bremgarten ein bedeutendes neues Verwaltungszentrum, dem der Einzug der

98 StAG Urk. Muri 95.

99 StAG 5674 (im Amt Muri außerhalb des Raums Muri befanden sich fried schä tzig Güter in Buttwil, Bühlmühle, Birri und Aristau).

100 Vgl. StAG 4279 Fasz. Friedschatz.

101 Vgl. StAG 5956 Fasz. Friedschatz.

**Bodenzinsen und Zehnten in den nördlichen und östlichen zentralen Murensen Besitzungen oblag. Die Wahl von Bremgarten drängte sich auf, handelte es sich doch um eine Stadt mit all ihren Einrichtungen, besonders mit dem Wochen- und Getreidemarkt. Die in der Zentrale Muri gesammelten Getreideeinkünfte machten noch immer rund die Hälfte aller Einkünfte dieser Art aus.**

Die Verwaltungsbeamten in Bremgarten, Sursee und Thalwil erscheinen in den Quellen als «Amptleute». Vielleicht mit Ausnahme des Thalwiler Amtmanns waren diese Amtleute reine Verwaltungsbeamte, die nichts mit dem Niedergericht zu tun hatten. Chef der Verwaltung im Kloster Muri war der Bruder Großkeller, dem der Schaffner und andere Beamte zur Verfügung standen.

Die nachfolgende Tabelle 21 beruht auf den Zahlen des sehr eingehenden Inventars, das die Vertreter der Sieben Orte aufnahmen, als sie den Abt Jacob Meyer wegen ungehörigen Benehmens absetzten und dem Bischof von Konstanz zur Bestrafung übergaben. Berücksichtigt sind nur Getreide- und Geldeinkünfte aus Bodenzins- und Zehntrechten. Die Getreideeinkünfte sind in Stuck umgerechnet.

Tabelle 21 dient dem Zweck, die Gesamtheit der Brutto-Getreide- und Geldeinkünfte zu zeigen. 1596 bezog das Kloster Muri umgerechnet 4769 Stuck Kernen was ungefähr einer Gewichtsmenge von 333 840 kg Kernen entspricht. Bei einem Preis des Mütts Kernen von ca. 2,9 Gulden waren somit diese Getreideeinkünfte 1596 annähernd 14 000 Gulden wert. Daneben nahmen sich die Geldeinkünfte (13 843 ♂) mit 346 Gulden eher bescheiden aus.

Die ganze Berechnung wurde jedoch noch für einen ganz anderen Zweck durchgeführt: Ich will die Bedeutung des Getreide-Eigenbaus der Klosterdomäne zeigen. 1596 wurde der jährliche Getreideertrag der Domäne auf rund 650 Stuck geschätzt. Ein Vergleich mit den Getreideeinkünften aus Erblehen-Bodenzinsen und Zehnten im gleichen Jahr ergibt folgende interessante Aufstellung (siehe Tabelle 22).

Wir stellen fest, daß die Getreideproduktion des Klosters Muri in der Eigenbaudomäne von erheblicher Bedeutung war<sup>102</sup>.

102 Diese Tatsache ist Kurt Strebler in seiner Arbeit «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596» (1967) leider entgangen.

Tabelle 21: Brutto-Getreide- und Geldeinkünfte aus Bodenzins- und Zehntrechten des Klosters Muri 1596

	Bodenzins		Zehnt		Total	
	Stuck	Geld/β	Stuck	Geld/β	Stuck	Geld/β
<b>A. Verwaltung Muri</b>						
<i>a) Raum Muri<sup>1</sup></i>						
– Dorf Muri	95,61	315,17	166,23	138,53		
– Wey	30,00	104,33	48,00	40,00		
– Egg	26,17	83,21				
– Türmelen	9,92	0,33				
– Hasli	14,04	41,50				
– Wili	18,17	25,83				
– Langenmatt	19,73	34,00				
Total Raum Muri	213,64	604,37	277,56	231,31	491,20	835,68
<i>b) Zwing Muri</i>						
(ohne Raum Muri)	290,27	1160,88	388,14	323,45	673,13	1484,33
<i>c) Zwing Boswil</i>	255,59	1113,04	805,00	1470,83	1060,59	2583,87
<i>d) Amt Meienberg usw.</i>	97,37	131,08	–	–	97,37	131,08
Total Verwaltung Muri	856,87	3009,37	1470,70	2052,59	2322,29	5035,96
<i>B. Verwaltung Bremgarten</i>	286,51	22,13	1117,97 <sup>2</sup>	2160,00	1404,48	2182,13
<i>C. Verwaltung Sursee</i>	13,58	163,50	1000,73	6360,00	1014,31	6523,50
<i>D. Verwaltung Thalwil</i>	28,10	102,50	–	–	28,10	102,50
	1185,06	3297,50	3589,40	10572,59	4769,18	13843,09

1 ohne Baldeggergült und Friedschatz.

2 ohne Zehnt von Eggwil und Ebnizehnt (Besoldung des Amtmanns zu Bremgarten).

Quelle: StAG 4282 (Inventare 1528–1596).

Tabelle 22: Brutto-Getreideeinkünfte des Klosters Muri aus dem Eigenbau verglichen mit den Brutto-Getreideeinkünften aus Erblehen und Zehnten 1596 (in Stuck)

	Eigenbau	Bodenzins/ Zehnt	Eigenbau in Prozent der Bodenzins- und Zehnteinkünfte
Raum Muri	650	491,20	132,33 %
Zwing Muri	650	1164,33	55,83 %
Verwaltung Muri	650	2322,29	28,00 %
Gesamte Grundherrschaft	650	4769,18	13,63 %

Quelle: siehe Tabelle 21.

## Elftes Kapitel: Pfarrkirche, Pfarrei, Kirchensatz und Kirchengemeinde

### I. Pfarrei, Pfarrkirche und Filialen

#### 1. Pfarrkirche, Kirchensatz und Pfarrpfrund

Seit der Klostergründung lag die verlegte Leutkirche St. Goar zu Muri auf dem Kilchbüel südlich des Klosters – genannt «die Obere Kirche». Ausgrabungen im Jahre 1936, beim Abbruch des Kirchenschiffes, ließen die ursprünglichen Kirchengrundrisse erkennen: Der geostete Bau von etwa 1030 bestand aus einem doppelt so langen wie breiten Schiff mit einem quadratischen eingezogenen Rechteckchor. Der Turm wurde anscheinend um 1335 angesetzt. Im 16. Jahrhundert erfolgte eine Erweiterung der Chorpartie. 1637 beschloß die Kirch- und Amtsgemeinde den Neubau der Kirche, der 1640–1644 in Anlehnung an den alten Bau ein größeres, bis ins 20. Jahrhundert kaum mehr verändertes Gebäude mit weiter Chorpartie brachte. Erst 1935/36 wurde eine neue, bedeutend größere Kirche gebaut<sup>1</sup>.

Seit der Ausfertigung der habsburgischen Verzichtsurkunde vom 26. Dezember 1242 betreffend den Kirchensatz Muri<sup>2</sup> befanden sich Kirchensatz und Pfarrei der St. Goarskirche Muri unangefochten im Eigentum des Klosters. Mit Urkunde vom 29. Februar 1244 bestätigte der Konstanzer Bischof Heinrich u. a. die Inkorporation der Murensen Kirche mit dem Vorbehalt, daß dem Vikar dieser Pfarrkirche eine Pfründe ausgesetzt werde<sup>3</sup>. Diese Inkorporation hatte zur Folge, daß in keiner bischöflichen Taxationsliste des 13./14. Jahrhunderts das Gesamteinkommen des Kirchensatzes Muri taxiert wurde. Wir können versuchen, mit Hilfe von späteren Zehnteinkünften des Klosters in der Pfarrei Muri eine annähernde Taxation zu errechnen. Anlässlich der Aufnahme des großen Inventars des Klosters im Jahre 1596<sup>4</sup> stellte sich dieser Zehnten wie folgt:

Dinkel	308,5	Malter	=	493,6	Stück
Hafer	151,5	Malter	=	151,5	Stück
Fasmus	27,0	Mütt	=	<u>18,0</u>	Stück
					<u>663,1</u> Stück

1 Siehe Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V, Bezirk Muri (Bearbeiter Georg Germann), 190 ff., bes. 197 ff.

2 StAG Urk. Muri 13. – UB Zürich 2, 74 ff. Nr. 570. – Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel II, S. 63 f.

3 StAG Urk. Muri 14. – UB Zürich 2, 103 f. Nr. 597.

4 StAG 4282 Inventarien.

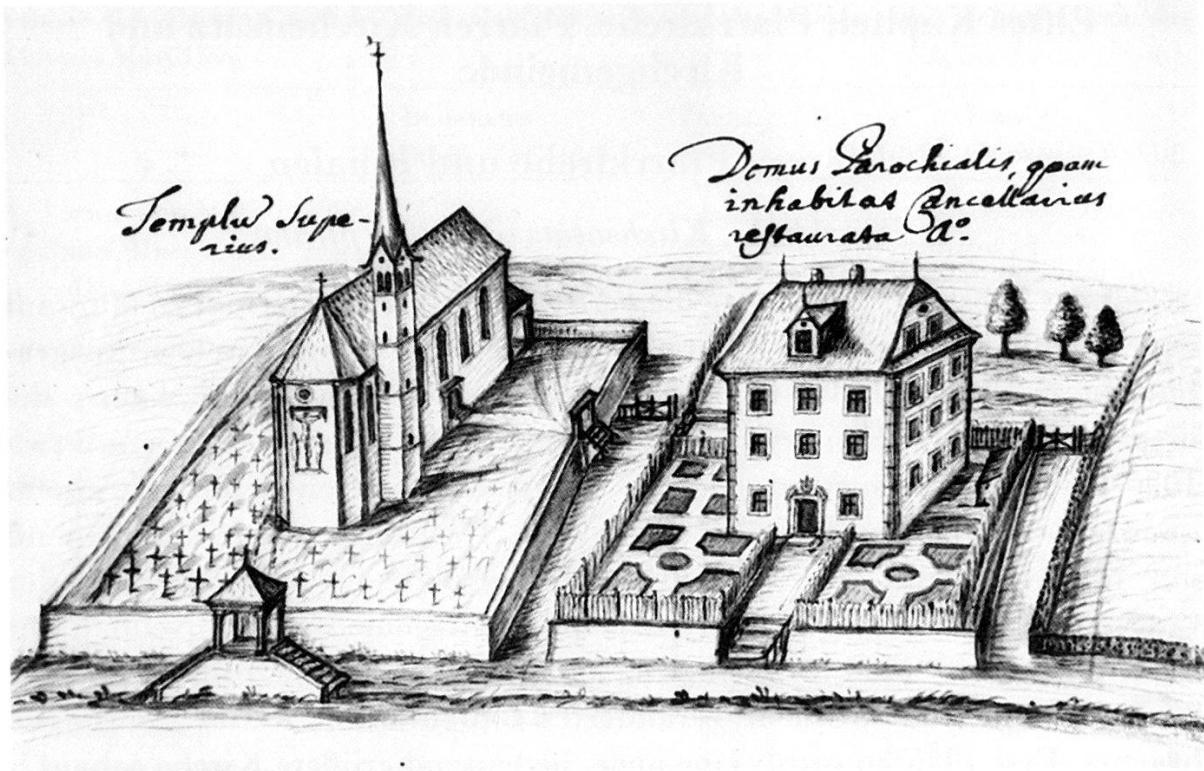


Abbildung 9 Pfarrkirche St. Goar und Pfarrhaus Muri (Zeichnung von P. Leodegar Maier/ Archiv Sarnen)



Abbildung 10 Pfarrhaus Muri heute (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

Gemäß dem alten Stucksatz des 13. Jahrhunderts in Mark Silber reduziert (10 Stuck = 1 Mark Silber) erhalten wir 66,31 Mark Silber. Selbst wenn wir von dieser Zahl Abstriche machen<sup>5</sup>, stellen wir fest, daß Muri eine 60 Mark Silber-Pfarrei war, somit eindeutig zu den Frühpfarreien gehörte.

Über die Einkünfte der Pfrund Muri sind wir auch nicht besser orientiert. Anlässlich der Aufnahme der «registra subsidii caritativi» im Bistum Konstanz zwischen 1493 und 1508<sup>6</sup> – Abgaben der Geistlichen an den Bischof: ein Zwanzigstel von den taxierten Einkünften – zahlte der Vikar der Goarskirche Muri 3  $\text{fl.}$ . Dies entsprach einem taxierten Jahreseinkommen von 60  $\text{fl.}$ . 1596 verfügte der Murensen Pfarrherr über folgenden Corpus:<sup>7</sup>

Väsen (= ungeröllter Dinkel)	7 Malter	=	11,2 Stuck
Kernen (= geröllter Dinkel)	20 Mütt	=	20,0 Stuck
Hafer	7 Malter	=	7,0 Stuck
Fasmus	2 Mütt	=	<u>1,3 Stuck</u>
<b>Total Getreide</b>			<b>39,5 Stuck</b>
Wein	7 Saum (= 1120 Liter)		
Unschlitt (für Kerzen)	7 Pfund (= 3,7 kg)		
Holz	7 Klafter		

Ein Urbar von 1630<sup>8</sup> macht uns ferner damit bekannt, daß der Pfarrer zu Muri noch von 21 Einzelparzellen oder ganzen Höfen Bodenzinse bezog, die z.T. auf alte Jahrzeiten zurückgingen und gesamthaft  $10\frac{1}{2}$  Stuck Kernen und  $6\frac{1}{2}$   $\beta$  ausmachten.

## 2. Filialen Aristau, Wallenschwil und Buttwil

Die Murensen Filialkapelle in *Aristau* erscheint schon im Urbarteil der *Acta Murensia* (um 1160)<sup>9</sup>. Im *Liber Marcarum* des Bischofs von Konstanz von 1370 wird dieses den Heiligen Johannes Baptista und Evangelista geweihte Gotteshaus<sup>10</sup> ausdrücklich als Filiale der Pfarrei Muri bezeichnet<sup>11</sup>. Die *Acta Murensia* berichten uns, daß zur Filiale Aristau keine Zehntrechte gehörten.

5 Die Quelle (StAG 4282 Inventarien) sagt aus: «In dissem 1596. jar, die zechenden, wie an anderen orthen, meer dann die verloffnen jar golten, nützdestweniger, wyl die inventierung in dissem jar beschächen, also verzeichnet, ...»

6 FDA 27, S. 131, und 35, S. 95.

7 StAG 4282 Inventarien.

8 StAG 5049.

9 QSG 3 III, 59.

10 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 16 ff.

11 FDA 5, 81.

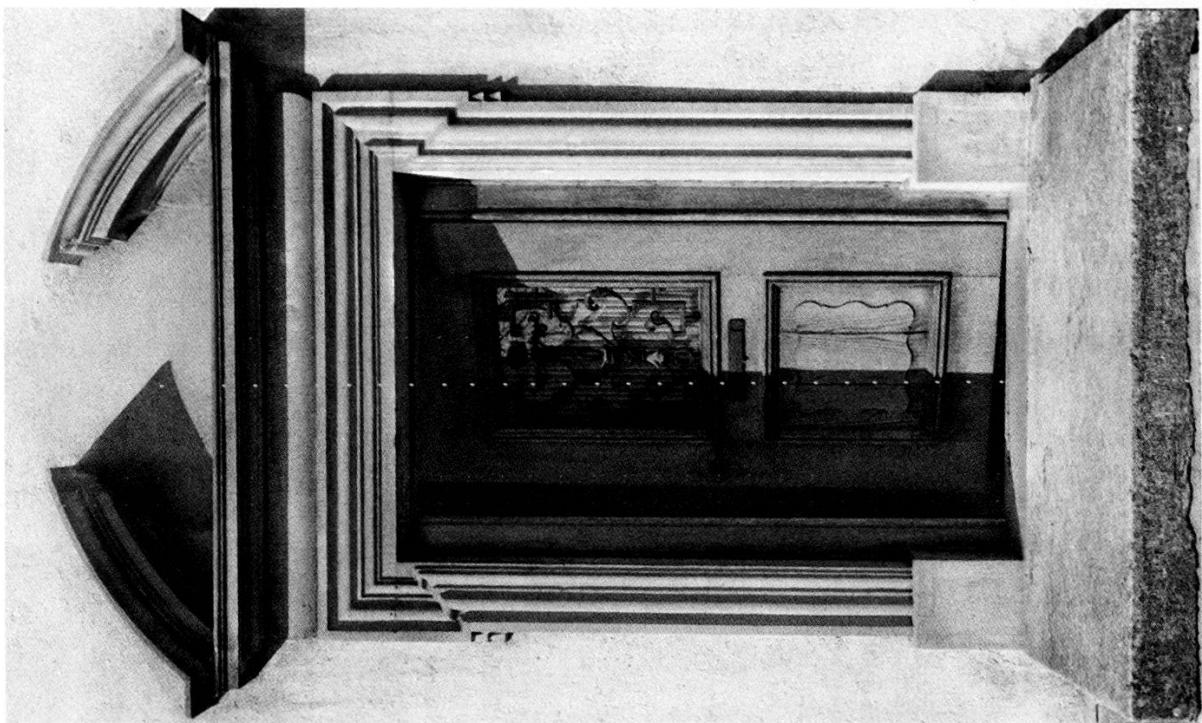


Abbildung 11  
Kreuzigungsgruppe  
an der Pfarrkirche  
(Photo:  
Denkmalpflege  
des Kantons Aargau)

Abbildung 12  
Pfarrhausportal  
(Photo:  
Denkmalpflege  
des Kantons Aargau)

Wohl älter als die Kapelle Aristau war die dem heiligen Laurentius geweihte Kapelle zu *Wallenschwil*<sup>12</sup>. Laut *Acta Murensia* gehörte zu dieser Kapelle eine dos (Widemgut) und ein Zehnt, die damals (um 1160) beide zur Ausstattung des Pfarrers von Muri gehörten<sup>12</sup>. Der Zehnt wurde später wieder den normalen Zehnteinkünften der Pfarrei Muri zugeteilt.

Die St. Jakobus Major geweihte Filialkapelle in *Buttwil* entstand erst 1666 aufgrund einer Stiftung von 500 Gulden durch den aus der Herrschaft Wiesbaden stammenden Geiger Hans Jacob Bartlime genannt Hasenfängerli<sup>13</sup>.

### 3. *Die Bruderschaften*<sup>14</sup>

Im 16. bis 18. Jahrhundert dienten verschiedene Bruderschaften der Förderung der Frömmigkeit der Pfarrkinder in der Pfarrei Muri.

Vielleicht älteste dieser Bruderschaften ist die *St. Barbara-Bruderschaft*. Barbara ist zweite Patronin neben St. Goar. Die St. Barbara-Bruderschaft soll 1058 eingerichtet worden sein und wurde 1682 und 1750 von den jeweiligen Päpsten bestätigt und mit Ablässen versehen.

1616 gründeten verschiedene Handwerker und Gewerbetreibende in der Pfarrei Muri eine *St. Michaels-Bruderschaft*, die der Handhabung einer guten Handwerksordnung diente<sup>15</sup>. Da jedoch auch Nichthandwerker beiderlei Geschlechts aufgenommen wurden, anerkannte sie 1626 der Bischof von Konstanz als religiöse Bruderschaft.

Die *St. Sebastians-Bruderschaft* scheint nach der Reformation von Zug her in der Pfarrei Muri eingeführt worden zu sein. Sebastian schützt vor ansteckenden Krankheiten (u. a. Pest).

Erst im Jahre 1644 wurde in der Pfarrei Muri die *Rosenkranz-Bruderschaft* gegründet.

Die *Unsere Lieben Frauen-Bruderschaft*, deren Anfänge wir nicht kennen, fand möglicherweise ihre Fortsetzung in der 1738 eingesetzten *Skapulier-Bruderschaft*.

Eine *St. Antonius-Bruderschaft* wird zwar noch 1670 erwähnt, scheint jedoch nur über wenig eigenes Vermögen verfügt zu haben<sup>16</sup>.

12 Wallenschwil (Gemeinde Beinwil/Freiamt). Siehe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 68 ff. – QSG 3 III, 16, 22, 59, 66.

13 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Der Bezirk Muri, 130 ff.

14 Die folgenden Angaben beruhen z.T. auf dem «Bruderschafts-Büchlein der Pfarrei Muri» (Muri 1901), das mir freundlicherweise Herr Nationalrat Dr. Leo Weber, Muri, zur Verfügung stellte.

15 Siehe Dreizehntes Kapitel II 3, S. 235 f.

16 StAG 5064. StAG 5725 ff.

Merkwürdigerweise wissen wir über die Weiterentwicklung dieser Bruderschaften nur wenig. In den Gerichtsprotokollen des Amts Muri erscheinen die Rosenkranz-Bruderschaft in der Zeit zwischen 1753 und 1772 häufig, die Unsere Lieben Frauen-Bruderschaft und die Barbara-Bruderschaft gelegentlich als Gelddarleiher gegen Schuldverschreibung. In den Kirchenrechnungen von 1780 stellen wir fest, daß die Rosenkranz-Bruderschaft über ein Kapitalvermögen von 1905 Gulden, die St. Barbara-Bruderschaft über ein solches von 3070 Gulden verfügte<sup>17</sup>.

## II. Die Reformationszeit

1523 trat Zürich zum neuen Glauben über. Unverzüglich machte sich diese Tatsache in den Freien Ämtern und in den Städten Bremgarten und Mellingen, wo Zürich überall über die Mitregierung verfügte, fühlbar. Am 20. Februar 1524 geboten die katholischen Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus mit einem scharfen Mandat den «kundervögten, weiblen, richtern und amptlütten im Ergöw», d. h. in den Freien Ämtern, das von der «nüwen luterischen oder zwinglischen und bas zu reden zum theil kätzerischen sect und leer» eingeführte Fleisch- und Eier-Essen an Fastentagen abzustellen<sup>18</sup>. Das Mandat blieb vorläufig weitgehend ohne Wirkung. Die Explosivkraft der neuen Lehre war bereits zu heftig. Dazu bezeugte der von 1523 bis 1525 regierende Landvogt der Freien Ämter, der Zürcher Thoman Meyer, einen ausgesprochenen missionarischen Eifer. Bis 1528 wandte sich ein großer Teil der Kirchspiele der unteren Freien Ämter von Boswil nach Norden (Wohlen, Villmergen, Hägglingen, Wohlenschwil, Niederwil und Göslikon, in denen am 24. Mai 1528 der Bildersturm erfolgte, ferner Hermetenschwil und Boswil), das Amt Hitzkirch und die beiden der Grafschaft Baden zugehörenden Städte Bremgarten und Mellingen der neuen Lehre zu. Amt und Pfarrei Muri wies damals eine starke neugläubige Minderheit auf, während die Ämter Bettwil und Meienberg in ihrer Treue zum alten Glauben nicht wankten.

Da trotz allem eine erhebliche Zahl der Bevölkerung einiger Ämter beim alten Glauben bleiben wollte, beschloß der Tag der Katholischen Fünf Orte zu Luzern vom 28./29. Mai 1529 eine Botschaft der Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug zu diesen Leuten zu senden, um sie in ihrer Haltung zu bestärken. Die Aktion sollte am 1. Juni 1529 in Sins beginnen<sup>19</sup>.

17 StAG 5733.

18 SSRQ Aargau II/8, 128 ff. Nr. 44.

19 Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1 b, 201 Nr. 107.

Im Amt Meienberg verlief die Vorsprache am 1. Juni<sup>20</sup> wie erwartet. Die dortige Amtsgemeinde stimmte geschlossen, «by dem alten waren glouben zü beliben und sich nit dar von trengen, lib und güt darzü zü setzen und was in irem vermögen sig, darzü den eid, den sy geschworen habend einem landvogt trülich halten, und der merteil Orten gehorsam sin»; gleichzeitig baten sie um hundert Spieße.

Die Boten der katholischen Orte erreichten nach einem Abstecher nach Hermetschwil anscheinend am 6. Juni Muri. Sie stellten der versammelten Amtsgemeinde die Folgen eines Übertritts zum neuen Glauben vor. «Uff das ist der landvogt<sup>21</sup> dargestanden und sy des eids ermant, den sy im geschwören haben. Wer den halten welt und by dem alten kristenlichen gloüben blichen wellent, die sollend zü im stan. Uff semlichs sind by 140 man zü im gestanden, und by 70 man von im gestanden und sich entschlossen, das gotzwort und das nüw und alt testament zü haben und lib und güt darzü setzen und sich nit darvon lassen triben noch trengen, es müg ee grund und boden kosten. Ouch syg witter ir wyl und meinung, sich z'haben eigen stock und galgen; wen einer gefangen werd, nit witter füren, sünder by und vor dem undervogten das recht lassen zegan und sond daruber richten<sup>22</sup> ... So hand aber die sich by dem alten waren kristenlichen gloüben belieben und lib und gütt darzü setzen und was in gott verlichen het, und der merteil orten ghorsam sin und eid und er halten und dem, das sy geschworen und gelopt hand, trülich stat thün. Und der gefangenen<sup>23</sup> halb begeren sy, was iren herren gfal, das gefal inen auch, und begeren nüt anders dan um ein truw uffsechen uff sy ze haben gebetten. Witter ist ir bitt, auch das man inen um stein und bulfer helfse unnd um 40 spies. – Witter, gnedigen herren, so habend mir mit den gütten und bosen<sup>24</sup> gerett von der gefangnen wegen, sy sollend gemeinklichen darum meren, bos und güt miteinanderen. Das hand die bosen nit wöllen thün und gar nit gestatten, sünder uff ihrem fürnemen belieben, auch sunders daruff verharret».

Die weiteren Etappen der Boten der Vier Orte waren Boswil, Sarmenstorf

20 StLU Akten 13/2065. Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 205 Nr. 111.

21 Peter Radheller von Schwyz, Landvogt der Freien Ämter 1527–1529.

22 Dieses Verlangen nach eigener autonomer Hochgerichtsbarkeit des Amts Muri zeigt bereits eine revolutionäre Note der Murensen, die über das konfessionelle Begehr hinausging.

23 Diese «gefangenen» (= Untersuchungsgefangene) werden in keinem anderen Dokument erwähnt. Mit ihnen hing wahrscheinlich das Begehr der Neugläubigen auf eigenes Hochgericht zusammen.

24 «Güte» = altgläubige Katholiken; «Böse» = neugläubige Protestanten.

und Hitzkirch, wo die Meinungen weitgehend schon gemacht waren, allerdings nicht mit so ausgeprägten Fronten wie im Amt Muri, und von den Boten nicht mehr verändert werden konnten: Boswil und Hitzkirch entschieden sich mehrheitlich für den neuen Glauben, Sarmenstorf wollte altgläubig bleiben.

Nachdem sich im April 1529 die katholischen Fünf Orte und Österreich zu einer «Christlichen Vereinigung» verbunden hatten (die protestantischen Orte waren im «Christlichen Burgrecht» vereinigt), nachdem der neugläubige Pfarrer von Greifensee und Uznach, Jakob Kaiser, von Schwyz verhaftet und am 29. Mai 1529 in Schwyz als Ketzer verbrannt worden war und nachdem Zürich den Auftritt der Unterwaldner Landvögte in den Gemeinen Herrschaften, so auch in den Freien Ämtern, zu verhindern suchte, war genügend Zündstoff für eine kriegerische Auseinandersetzung angehäuft.

So brach denn im Juni der von Zürich geschürte unblutige Erste Kappelerkrieg aus, der zur Besetzung des Klosters Muri durch ein neugläubiges Freiämterkontingent unter Zürcher Leitung und im Amt Muri zu einer neuen Abstimmung führte, die ein neugläubiges Mehr erbrachte. Die Konfrontation führte zum Ersten Kappeler Landfrieden. Dieser Landfriede brachte keine Lösung des Problems: 1. Jede Partei behielt ihren Glauben. 2. In den Gemeinen Herrschaften wurde in konfessionellen Angelegenheiten das Gemeindeprinzip (= gemeindeweise Abstimmung) eingeführt; d. h. das Mehrheitsprinzip in der Regierung und Verwaltung der Gemeinen Herrschaften und das Prinzip «*cujus regio ejus religio*» wurde außer Kraft gesetzt. 3. Das Bündnis der Katholiken mit Österreich wurde aufgelöst. Der Friedensvertrag lautete für die neugläubige Sache günstig und wurde von Zürich unverzüglich ausgenützt. Der Streit ging in der Folge faktisch nur noch um die Glaubenszugehörigkeit in den Gemeinen Herrschaften.

Sehen wir uns die Auswirkungen im Amt Muri an. Im September 1529 entstand das Gerücht, die Neugläubigen (die «Bösen») des Amts Muri wollten am 26. September die Leutkirche Muri ihres Bilderschmucks berauben, trotzdem die altgläubige Partei 40 Köpfe mehr zähle. Luzern wies seine Tagsatzungsboten an, die Zürcher Boten zur Mäßigung zu mahnen und die Sache zu untersuchen<sup>25</sup>. Anlässlich der Badener Oktobertagsatzung von 1529 griffen die katholischen Fünf Orte das unter Zürcher Oberaufsicht kurz vor dem Ersten Landfrieden ergangene Mehr des Amts Muri an; Die «Guten» Altgläubigen behaupteten, dieses Mehr sei zum Teil von Fremden gemacht

25 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 828.

worden. Diese «Guten» wurden von den katholischen Orten instruiert, sich ja nicht auf ein Rechtsverfahren einzulassen. Zürich beharrte auf der Rechtmäßigkeit der seinerzeitigen Abstimmung, verwies auf Art. 8 des Ersten Landfriedens<sup>26</sup> und verlangte die Einsetzung eines Prädikanten in Muri. Die Katholischen Orte anderseits behaupteten, Artikel 8 des Landfriedens sei nicht anwendbar, weil das Mehr seinerzeit während der Besetzung Muris durch ein Zürcher Fähnchen erzwungen worden sei. Die übrigen fünf reformierten Städte verwiesen Zürich auf das Beispiel von Zurzach und Wettingen, wo nachträglich nochmals abgestimmt worden war, und schlugen eine neue Abstimmung in Muri vor. Zürich beharrte auf seinem Standpunkt<sup>27</sup>. Somit hatten beide Streitparteien ihre Positionen bezogen. Am 18. Oktober 1529 ersuchten Basel und Bern den hartnäckigen Mitort Zürich, ein Einsehen zu haben. Bern betonte, daß zwar die Messen und Zeremonien nicht abgeschafft worden seien, daß jedoch ein Prädikant eingesetzt werden sollte<sup>28</sup>. Beide Städte wollten vermeiden, daß Muri zu einem «casus belli» werde.

Wohl noch im gleichen Oktober 1529 delegierte Zürich auf eine Klage der Neugläubigen von Muri die Räte Hans Edlibach und Johannes Escher nach Muri. Die Kläger beschwerten sich, die Gegenpartei fechte das im letzten Krieg gemachte Mehr dauernd als erzwungen an. Die Interpellanten wünschen eine neue Abstimmung unter Aufsicht einer Zürcher Ratsbotschaft<sup>29</sup>. Anlässlich der Frauenfelder Tagsatzung vom 28. Oktober 1529 erklärte Zürich, daß es nicht von der Zusage an die Leute von Muri abgehen könne, es werde dann dessen von diesen Leuten entlassen. Hinter den Zürcher Ratsboten findet sich eine entsprechende Instruktion vom 23. Oktober: Vorgesehen war eine Abstimmung nur mit Kirchgenossen, die über das Amtsrecht verfügten (keine Pfaffenkinder, Klosterknechte und Kloster-

26 «Zum achtenden, daß all und jede zuosagungen und mandat, so die sechs stett Zürich, Bern, Basel, Sant Gallen, Milhusen und Biel, sampt und sunders göttlichs worts halb getan und ußgan lassen habent, by ihren kreften, war, stät, fest und ungeändert bestan und bliben, unverhindert und ane intrag mengklich. Wo man auch die messen, bilder, kilchenzierden und ander verwendet gottsdienst abgetan, daß auch jederman, wem es joch zuugehörig sye uff dise stund, deßhalb unangefochten blibe und nit widerumb ufgericht noch ze tuond geheißen, gestattet noch gestraft; doch daßharin niemandt zum glouben gezwungen werde» (Eidg. Absch. IV Abt. I b, 1479 ff., bes. 1480, Beilage Nr. 8).

27 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 887. – Eidg. Absch. IV Abt. I b, 393 f. Nr. 199 gg.

28 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nrn. 883 und 884.

29 StZH A 229.2.172. – Regest: Eidg. Absch. IV Abt. I b, 421 Nr. 213.

diener)<sup>30</sup>. Die Zürcher Boten für die Tagsatzung zu Baden erhielten am 20. November 1529 eine Instruktion, die sich auch kurz mit Beschwerden der Neugläubigen von Muri gegen den Landvogt der Freien Ämter<sup>31</sup> befaßte: Der Landvogt hatte einen Neugläubigen des Glaubens wegen des Gerichts entsetzt; ferner hatte er dem Sigrist der Leutkirche Muri die Kirchenschlüssel verweigert und einen andern Sigrist gesetzt<sup>32</sup>. Bis zum Beginn des Zweiten Kappelerkrieges (Oktober 1531) wurde das Problem der Abstimmung in Muri nicht mehr gelöst. Daneben mehrten sich private Ehrverletzungen gegen die einen oder anderen der Glaubensparteien. Zu nennen ist die Ehrverletzung des Murensen Untervogts Widerkehr gegen Zürich, die keine Erledigung mehr fand<sup>33</sup>. Gewisse Autoren, so u. a. auch Adolf Bucher<sup>34</sup>, betrachten den von Hans Widerkehr, Müller in Nidingen (Wey), am Murensen Konventualen Ulrich Schnyder von Sursee verübten Totschlag<sup>35</sup>, ebenfalls als ein Glied in der Kette von Gewalttaten. Die Strafe für dieses Kapitalverbrechen fiel jedoch so gelinde aus, daß man sich fragen kann, ob nicht dem Erstochenene ebenfalls ein gehöriges Maß an Schuld zugesprochen wurde (privater Streit?).

Im Mai wurde gegen die katholischen Inneren Orte eine Proviantsperre verhängt. Nach guter Vorbereitung erklärten am 9. Oktober 1531 die katholischen Fünf Orte den protestantischen Städten Zürich und Bern den Krieg und schlugen am 11. Oktober die schwachen und schlecht geführten Zürcher bei Kappel am Albis aufs Haupt. Das Heer der Berner war indessen langsam in den Freien Ämtern nach Süden vorgerückt, das Kontingent der neugläubigen Genossen der Freien Ämter mit sich führend. Nach der Niederlage der Zürcher bei Kappel zogen sich die Berner ebenso bedächtig wieder nach Norden zurück. Die Freiamter wurden damals von Zürich und Bern im Stich gelassen. Die siegreichen katholischen Fünf Orte schlossen am 20. November 1531 in Zug mit Zürich, am 24. November in Bremgarten mit Bern, den Zweiten Kappeler Landfrieden. Das Gebiet der Freien Ämter und die Städte Bremgarten und Mellingen wurden vom Landfrieden ausgenommen und der Rekatholisierung preisgegeben<sup>36</sup>. Die Leute dieses Gebietes

30 StZH A 229.158. – Regest: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 41 und 414f. Nr. 209 ee.

31 Heinrich zum Wyßenbach von Unterwalden, Landvogt der Freien Ämter 1529–1531.

32 Strickler, Aktensammlg. z. Schweizer Reformationsgesch. II Nr. 940.

33 Eidg. Absch. IV Abt. 1b Nr. 342 dd (27. Juni 1530). – Strickler, Aktensammlg. z. Schweiz. Reformationsgesch. II Nr. 1435 (4. Juli 1530).

34 Adolf Bucher, Die Reformation in den Freien Ämtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531) 126.

35 StAG Urk. Muri 666/667.

36 SSRQ Aargau II/8, 134ff. Nr. 48.

und dieser Städte hatten sich den Fünf Orten in Muri oder in Hägglingen auf Gnade oder Ungnade, d. h. bedingungslos, unterworfen. Sie wurden zwangsläufig rekatholisiert und nachträglich empfindlich bestraft: Die neugläubig gewordenen Ämter wurden mit dem Makel der Ehr- und Treulosigkeit belegt (erst 1568 aufgehoben)<sup>37</sup>. 1531 wurde ihnen die freie Wahl der Untervögte weggenommen und dem jeweiligen Landvogt übertragen<sup>38</sup>. 1533 wurden diese Ämter des Bannerrechts beraubt<sup>39</sup> (erst 1611 rückgängig gemacht<sup>40</sup>). Das alleinige Bannerrecht für die Freien Ämter blieb von 1533 bis 1611 dem Amt Meienberg übertragen.

Damit hatte das zweijährige Seilziehen um den Sieg der Neu- oder Altgläubigen im Amt Muri ein unerwartet abruptes Ende gefunden. Fortan waren die katholischen Vier Orte, denen sich in den Freien Ämtern nun auch Uri beigesellte, auf religiöser und militärischer Ebene bis 1712 allein maßgebend.

### III. Zehntverhältnisse

Der Zehnt war eine auf alttestamentliche Vorbilder zurückgehende, seit dem Frühmittelalter verfolgbare Abgabe des zehnten Teils aller gewachsenen Feldfrüchte und der geworfenen Jungtiere der Pfarrei an die Kirche. Diese allgemeine kirchliche Ertragsabgabe wurde von den Eigenkirchenherren, später von ihren Rechtsnachfolgern, den Patronatsherren oder Inhabern des Kirchensatzes, bezogen. In den meisten Fällen war ursprünglich der Bischof zu einem Viertel an diesen Zehnten beteiligt (Quart).

Der Zehnt der Pfarrei Muri befand sich seit 1242 unbestritten im Eigentum des Klosters Muri, dem der Kirchensatz der Pfarrei inkorporiert war. Von einer Quart des Bischofs ist in den Quellen nicht die Rede. Das sicher ursprüngliche bischöfliche Quartrecht muß schon längere Zeit vor 1242 an den Inhaber des Kirchensatzes Muri übergegangen sein<sup>41</sup>.

Das sonst geschlossene Zehntgebiet der Pfarrei Muri wies bloß zwei unbedeutende Lücken auf. Ein kleiner Zehntanteil zu Wey gehörte an den Bau des Kirchgebäudes Merenschwand, d. h. an die dortige Kirchengemeinde. 1410 verkauften die zwei Kirchmeyer von Merenschwand diesen etwa 6

37 SSRQ Aargau II/8, 237 ff. Nr. 84 a.

38 SSRQ Aargau II/8, 143 f. Nr. 51.

39 SSRQ Aargau II/8, 155 ff. Nr. 55.

40 SSRQ Aargau II/8, 237 ff. Nr. 84 b.

41 Vgl. UB Zürich 2, 103 f. Nr. 597. Der Bischof von Konstanz vergabte damals (1244) u. a. die beiden Quarten zu Rohrdorf und Stallikon an das Kloster Muri.

Viertel Kernen abwerfenden Zehnten um 12 ½ Gulden an das Kloster Muri<sup>42</sup>. – Im Hochmittelalter gehörte das Gelände direkt westlich der Reuß zwischen Merenschwand und Werd noch zur Pfarrei Lunkhofen. Der Kirchensatz von Lunkhofen war Eigentum des Klosters Luzern. Dieses Kloster tat den Zehnten der abgehenden Siedlung Lutingen/Stierlishus, östlich von Birri, seit vor 1257 um 5 d Zins zu Lehen aus<sup>43</sup>. Im Verlaufe der Zeit gelangte dieser «Moos-Zehnt» als freieigener Laienzehnt an das Geschlecht Meyer von Birri, dessen späte Vertreter nach Hembrunn bei Villmergen auswanderten<sup>44</sup>. 1580 verkauften zwei Brüder Meyer von Hembrunn diesen Zehnten um 575 Gulden an das Kloster Muri<sup>45</sup>. Damit war das Kloster Muri in der ganzen Pfarrei alleiniger Zehntherr.

### *1. Großzehnt (Getreidezehnt)*

Die rechtlichen und mengenmäßigen Quellengrundlagen für diesen Abschnitt über die wichtigste kirchliche Abgabe tauchen, angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Zehnten, erstaunlich spät (16.–18. Jh.) auf. Immerhin genügen sie, um den Zehnten zu charakterisieren.

Wie allgemein üblich, ließ das Kloster Muri seit etwa dem 14. Jahrhundert alljährlich den Zehntenertrag kurz vor der Ernte in den einzelnen Zehntbezirken der Pfarrei durch Sachverständige auf dem Halm schätzen und an die Meistbietenden versteigern. Der Gewinner (Zehntbesteher) hatte den Zehnten einzusammeln, auszudreschen und schließlich dem Kloster das ersteigerte Quantum abzuliefern. Der allfällige Überschuß gehörte dem Zehntbesteher. Als Konkurrenten bei der Zehntversteigerung kamen nur habliche Bauern, allenfalls klösterliche Beamte in Frage. Selbstverständlich behielt sich das Kloster stets vor, bei zu niedrigen oder nicht vorhandenen Angeboten den Zehnten selber einzusammeln, was im Zehntbezirk «Dorf Muri» verhältnismäßig häufig der Fall war.

Das Zehntgebiet der Pfarrei Muri war ursprünglich (16. Jh.) in z. T. verhältnismäßig weiträumige Zehntbezirke eingeteilt:

- Talzehnt (Aristau, Althäusern, Birri)
- Dorf Muri (Dorf Muri, Isenbergeschwil)
- Umbgend Zehnt (Buttwil, Wey, Langenmatt)
- Wili – Hasli – Wey – Türmelen.

42 StAG Urk. Muri 230.

43 QW II/3, 154 (siehe Register). Früheste Erwähnung um 1257.

44 StAG Urk. Muri 813/814 (1574 Berein über den privaten Mooszehnten der Meyer von Hembrunn).

45 StAG Urk. Muri 839.

Neben diesen Blöcken, die im Verlaufe des 17. Jahrhunderts alle in die eigentlichen Gemeindebänne zerfielen, existierten seit jeher kleinere Bezirke, wie Geltwil, Wallenschwil, der 1580 erworbene Mooszehnt (nie mit dem Talzehnten vereinigt) und einige spätere Rodungen.

Die überlieferte rechtliche Grundlage für das Zehntwesen in der Pfarrei Muri stammt von 1613<sup>46</sup> oder kurze Zeit nachher (vor 1629)<sup>47</sup>. Diese Zehntordnung setzte das Folgende fest:

1. Die jährliche Verpachtung («verlichung») des Zehnten an den Meistbietenden geschieht auf übliche Weise. Pro ersteigertes Stuck<sup>48</sup> ist vom Zehntbesteher (Zehntpächter) 1 β Ehrschatz und 4 d Weinkauf zu leisten.
2. Der Abt von Muri behält sich den Kleinzehnt, insbesondere von Nüssen und Flachs («werch»), vor.
3. Der Zehntpflichtige hat geleistet, wenn er den schuldigen Zehnten «under die wid geliftet» hat, d.h. in Garbenform aufgestellt hat.
4. Die Liefertermine beim Zehntwesen sind wie folgt:
  - Bartholomei (24. August): Ehrschatz und Weinkauf.
  - Michaeli (29. September): Fasmus.
  - Galli (16. Oktober): Korn (Dinkel).
  - Martini (11. November): Hafer.
5. Die Zehntbürgen sind verpflichtet, bei Mahnung innert 8 Tagen mit der Leistung<sup>49</sup> zu beginnen. Bei Verschleppung kann der Abt einen seiner Knechte auf der Bürgen Kosten in die Leistung legen. Der Abt behält sich gegenüber den Bürgen alle Zehntrechte vor, auch wenn dem Zehntbesteher Stundung oder Umwandlung in Geld gewährt worden ist.
6. Wer auf einen Zehnten bietet, der ist während acht Tagen an sein Angebot gebunden, es wäre denn, daß einer höher böte oder daß das Kloster den Zehnten selber einsammeln wollte.
7. Fixierte Zusatzleistungen zu den Zehnten:
  - Tal:

Fasmus <sup>50</sup>	4 Malter
Reben <sup>51</sup>	4 Malter
Stroh	1000 Garben in das Senten <sup>52</sup>
	100 Garben in die Scheune im Wey.

46 StAG 4978.

47 StAG 4979.

48 Vermutlich ist «Malter» oder «Stuck» gemeint.

49 Leistung oder Giselschaft: Zwangsweises Einlager des Bürgen in einem Wirtshaus auf Kosten des nicht fristgemäß leistenden Schuldners.

50 Fasmus = «Fastengemüse» (Bohnen, Erbsen, Gerste etc.).

51 Reben = Räben (Ackerrüben).

52 Senten = der um 1500 entstandene Sentenhof.



Abbildung 13 Brunnen mit Wappen des Abts Plazidus Zurlauben in Muri/Wili (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

- Dorf Muri:
 

Fasmus	2 Malter
Reben	2 Malter
Stroh	400 Garben in das Senten 100 Garben in die Scheune im Wey.
- Buttwil:
 

Fasmus	1 $\frac{3}{4}$ Mütt
Reben	$\frac{1}{2}$ Malter
Stroh	200 Garben in das Senten.
- Wey und Wili (jede Siedlung halb):
 

Fasmus	3 Viertel
Reben	5 Viertel
Stroh	100 Garben in das Senten.
- Langenmatt:
 

Fasmus	2 Viertel
Reben	3 Viertel
Stroh	80 Garben in das Senten.
- Egg<sup>53</sup>:
 

Fasmus	2 Viertel
Stroh	50 Bündel («tochen») in das Senten.
- Hasli<sup>53</sup>:
 

Stroh	50 Bündel in das Senten.
-------	--------------------------

## 8. Schließlich gehörte jedem Zehntbesteher und seinen Bürgen eine Mahlzeit.

Auch die siebenörtige Gesetzgebung hatte sich mit dem Zehnten in den Freien Ämtern zu befassen. 1566 wurde durch Mandat befohlen, daß die Zehntengarben von einer Parzelle auf die andere durchzuzählen seien, daß die Zehntgarben anlässlich der Ernte auf dem Erntefeld aufzustellen und daß die abgeernteten Felder erst nach der Übergabe des Zehnten zum Weidgang freizugeben seien<sup>54</sup>.

Die Schwankungen der Erträge des eigentlichen Getreidezehnten (Korn, Hafer/Roggen)<sup>55</sup> in der Pfarrei Muri während der Zeit von 1574 bis 1615 sind in Tabelle 23 zusammengestellt. Als Pächter des Getreidezehnten kamen nur einflußreiche und wohlhabende Bauern, Müller und allenfalls Klosterbeamte in Frage.

53 Erscheint erst in der zweiten Fassung der Zehntenordnung (StAG 4979).

54 SSRQ Aargau II/8, 236 Nr. 82.

55 Fasmus und ähnliches ausgeklammert.

Tabelle 23: Schwankungen des Getreidezehnten der Pfarrei Muri (Dinkel, Hafer/Roggen) gemäß Verpachtungen in Malter 1574–1615

Periode	Tal- zehnt	Muri und Isenberg- schwil <sup>a</sup>	Umb- gend <sup>b</sup>	Wili/ Hasli/ Egg	Ver- schie- dene <sup>c</sup>	Total	Einzelne Jahre	
							Minima	Maxima
1574–1579	800½	678½	378 <sup>d</sup>	218½	275	2350½	269½ (1577)	440 (1575)
1580–1591	1377½	1244½	693	377	575½	4256	80½ (1584) <sup>e</sup>	409 (1582)
1592–1603	1344½	1163	968½	316½	569	3861½	290½ (1592)	462 (1596)
1604–1615	1472½	1154¾	1186½	420	858½	5091¾	185¾ (1614)	484 (1609)

<sup>a</sup> Seit 1601 getrennt in Dorf Muri und Isenbergenschwil.

<sup>b</sup> Seit 1595 getrennt in Buttwil, Wey und Langenmatt.

<sup>c</sup> Geltwil, Wallenschwil, seit 1582 Mooszehnt, seit 1604 Isenbergenschwil.

<sup>d</sup> Bis 1591 fixiert auf 63 Malter im Jahr.

<sup>e</sup> Ausgesprochenes Fehljahr.

Quelle: StAG 5930–5935.

## 2. Der Kleinzehnt

Der Kleinzehnt umfaßte in der Pfarrei Muri vor allem den Heuzehnten. Dieser Kleinzehnt scheint jedoch keine wichtige Rolle gespielt zu haben, war er doch schon im 14. Jahrhundert durchwegs in eine Geldabgabe umgewandelt, die vom Kloster Muri (und nicht, wie sonst üblich, vom Pfarrherrn) bezogen wurde. Im Dorf Muri wurde bei Kleinzehnten ein interessanter Unterschied gemacht zwischen den zu Handlehen ausgegebenen Schuppen (8 d pro Schuppose) und den Erblehengütern. Die Umwandlung der «decima minuta» (= Kleinzehnt) in eine Geldabgabe wird erstmals in den Einkünfterodel-Bruchstücken des Klosters Muri von 1310/15 bezeugt<sup>56</sup>. Auch im großen Einkünfterbar des Klosters von ca. 1380 werden all diese Kleinzehnten in der Pfarrei Muri wie Bodenzinsen behandelt<sup>56</sup> (siehe Tabelle 24).

56 QW II/3, 331 ff. (1310/15). – StAG 5002 (1380).

Tabelle 24: Kleinzehnten in der Pfarrei Muri um 1380

Orte <sup>a</sup>	Geldbetrag	
	β	d
Aristau	31	—
Egg	21	—
Türmelen	6	—
Althäusern	40	—
Muri: Schupposen	50	16
Erblehen	16	—
Isenbergschwil	6	8
Buttwil	52	—
Langenmatt	—	—
Kriienbül	9	—
Ittental	—	—
Hasli	6	—
Wili	5	—
Wey	—	—
Nidlingen	—	—
Kilchbül	—	—
Geltwil	16	—
	260	— = 13 $\text{U}$

<sup>a</sup> In der Reihenfolge des Urbars.

Quelle: StAG 5002.

#### IV. Die Gemeinde der Kirchgenossen

Bei alten Pfarrkirchen gelang es anlässlich der Wandlung des Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht des Patronatsherrn (Inhaber des Kirchensatzes), die Baupflicht des Patronatsherrn auf Kirchenchor und Pfrundgebäude zu beschränken und sich der Armenunterstützungspflicht weitgehend zu entledigen. Dies hatte zur Folge, daß die Kirchgenossen für den Bau und Unterhalt von Kirchenschiff und Turm (die alte «Kirchenfabrik»), für den Friedhof und die Armenpflege verantwortlich wurden. Diese Aufgaben erheischten finanzielle Mittel, die verwaltet werden mußten. So entstanden denn im Verlaufe des 13. Jahrhunderts genossenschaftliche Verbände der Pfarrkinder, die eigene Verwaltungsbehörden wählten (Kirchmeier, Sigrist, Kapellenpfleger). Indirekt wird eine Frühform der Kirchengemeinde allerdings schon in den *Acta Murensia* (1160) erwähnt, heißt es doch dort, daß der

Leutpriester mit dem Volk (cum populo) keinen wichtigen Beschuß ohne den Abt faßte<sup>57</sup>.

Die Kirchenrechnung der Kirchgemeinde Muri wurde vom Abt geprüft, doch setzten die Landesherren anlässlich der Verwaltungsreform von 1637 fest, daß bei jährlichen oder zweijährlichen Ablage dieser Rechnung der Landschreiber der Freien Ämter anwesend sein müsse<sup>58</sup>.

Das Einkünfte bringende Vermögen der Kirchgemeinde wuchs ursprünglich aus Einzugsgeldern und aus Jahrzeiten, die an den «buw» (Kirchgebäude) und an die «spend» (Armenpflege) gestiftet wurden, heraus. Die Jahrzeiten wurden übrigens vom Kirchmeyer und nicht vom Pfarrer verwaltet; ersterer teilte dem Geistlichen jeweils die ihm zustehenden Jahrzeitanteile zu.

1630 bezog die Kirche (= Kirchgemeinde) Muri von 13  $\frac{1}{3}$  Häusern, 63 Mannwerk Matten und Baumgärten und 30  $\frac{1}{4}$  Jucharten teils Äcker, teils Pünten und teils Weiden und Wald 16 Mütt (= 1,12 t) Kernen, 1 Mütt Nüsse und 65  $\frac{1}{2}$  Geld. Die Kernen- und Geldeinkünfte in Gulden<sup>59</sup> umgerechnet erhalten wir um 1630 ein Jahreseinkommen der Kirchgemeinde von etwa 112  $\frac{1}{2}$  Gulden. Der Kirchmeyer war verpflichtet, Überschüsse in Gütten (= grundpfandversicherte Hypothekardarlehen oder Schuldverpflichtungen) anzulegen. Im Jahre 1698 betrug die Kapitalsumme dieser Gütten bereits 9871 Gulden<sup>60</sup>. Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich die Kirchgemeinde Muri zur «Kleinkreditanstalt» für die Leute der Pfarrei Muri und einer weiteren Umgebung.

Die Exekutivorgane der Kirchgemeinde waren: Der Kirchmeyer/Kilchmeyer (Pfleger, Kirchenpfleger) und der Sigrist.

Mit Hilfe der Kirchgemeinderechnung für 1698 können wir uns ein Bild über die Tätigkeit des Kirchmeyers machen (siehe Tabelle 25). Der Kirchmeyer wurde merkwürdigerweise nicht von der Amts-, Zwing- und Kirchgemeinde gewählt – soweinig wie die Finanzbeamten (Seckelmeister) des Amtes und der Dorfgemeinden. Der Kirchmeyer trug ein gehöriges Maß an Verantwortung und wurde dafür jährlich mit 1 Mütt Kernen nicht gerade üppig entlohnt. Der Kirchmeyer der Kirche Muri verwaltete nicht nur das Vermögen der Kirchgemeinde, sondern auch die Vermögen der St. Barbara- und der St. Antonius-Bruderschaften. Das Amt eines Kirchmeyers ging in

57 QSG 3 III 22.

58 SSRQ Aargau II/8, 454 Nr. 155 Zif. 35.

59 1 Mütt Kernen galt um 1630 etwa 80 bz (= 5  $\frac{1}{3}$  Gulden).

60 StAG 5736.

Tabelle 25: Kirchenrechnung für das Jahr 1698

	Gl	β
<i>Einnahmen</i>		
Schuld des Kirchmeyers	291	4
Gültzinse von 9871 Gl Kapital	493	22
Getreidezinsen:		
– 22 Mütt $2\frac{1}{2}$ Vtl Kernen		
– 15 Mütt Kernen ordentlicher Verbrauch		
– 7 Mütt $2\frac{1}{2}$ Vtl Kernen zu 8 Gl	61	–
	845	26
<i>Ausgaben</i>		
Kosten der Rechnungstellung	9	30
An Pfarrherrn:		
– Messen und Jahrzeiten 185 Gl 20 β		
– Kreuzgänge 2 Gl 10 β		
– heiliges Öl 20 β		
– Wallfahrten 14 Gl 25 β	202	35
Almosen	87	20
Außerordentliche Ausgaben für Gottesdienst	341	27
Besoldungen und Entschädigungen:		
– Kreuz- und Fahnenträger, Läuter 3 Gl 6 β		
– Besoldung des Kirchmeyers 20 Gl 15 β		
– Besoldung des Sigristen 18 Gl 15 β		
– Hebammen 3 Gl 30 β	45	26
Verschiedenes	41	10
	728	28
<i>Bilanz</i>		
Einnahmen	845	26
Ausgaben	728	28
Schuld des Kirchmeyers	116	38

Quelle: StAG 5736.

der ganzen Pfarrei Muri um und scheint begehrt gewesen zu sein, da es Einfluß brachte.

Ebensolchen Einfluß übte der Sigrist aus, dessen Amt im 18. Jahrhundert zur Bildung einer Sigristen- und Schulmeisterdynastie Kühler führte. Anlässlich der Zwingbesatzung gab jeweils der Sigrist sein Amt auf und legte die Kirchenschlüssel auf den Tisch. Neben seiner in Geld taxierten Bestallung, die leider in den Kirchenrechnungen nicht genau zu erkennen ist, bezog der Sigrist seit jeher von den Kirchgenossen jährlich folgende Abgaben (1618/1700):

– ein Vollbauer mit ganzem Zug leistete:	1 Viertel Korn und 2 Brote
– ein Halbbauer mit unvollständigem Zug leistete:	$\frac{1}{2}$ Viertel Korn und 1 Brot
– ein Güterbesitzer ohne Zug leistete:	10 β
– ein Kleinbesitzer leistete:	6 β minder oder mehr
– ein bloßer Hausbesitzer leistete:	3 β
– arme Hausleute leisteten:	$\frac{1}{2}$ bz (= $1\frac{1}{3}$ β).

Schließlich bezog der Sigrist von jedem Begräbnis ein Toten-Brot. Übrige Brotgaben (bei Kindstaufen etc.) wurden 1721 abgeschafft<sup>61</sup>.

Das Bestallungsbuch des Klosters Muri von 1710 zeigt, daß der Sigrist auch vom Kloster für bestimmte Dienste entschädigt wurde. «Wann er den Oster- und Pfingsttauff<sup>62</sup> bringt», erhielt er ein paar Brote und  $\frac{1}{2}$ –1 Maß Wein. Es war ihm auch erlaubt an einem oder anderem Fest im Kloster zu essen. Ferner bezog er beim Tode eines Religiösen wegen des Läutens ein paar Brote und  $\frac{1}{2}$ –1 Maß Wein<sup>63</sup>.

61 StAG 4975.

62 Taufwasser.

63 StAG 5647.

## Zwölftes Kapitel: Das genossenschaftliche Element

Das genossenschaftliche Element höherer Ordnung – die Zwing- und Amtsgemeinde – ist zweifellos aus der älteren Kirchgemeinde im Bereich der Pfarrei Muri herausgewachsen. Ich schließe dies aus folgender Quellenstelle: Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Weinausschank im Amt Muri neu geregelt. Das im murensen Urbar von ca. 1380 nachgetragene Dekret beginnt wie folgt: «Mit disen nachgeschribnen gedingen (= Bedingungen) wil das gotshus zü Mury mit rath und wüssen gemeinen kilchgenossen daselbs zü Mury erlouben, jederman win ze schencken»<sup>1</sup>. Daß jedoch eine genossenschaftliche Organisation im Amt Muri in kleinsten Anfängen bis in die Zeit der Acta Murensia zurückgehen dürfte, haben wir bereits im Zweiten Teil dieser Arbeit festgestellt<sup>2</sup>. Das Kräftegleichgewicht zwischen Abt und Genossenschaft zeigt sich auch in der Offnung von 1413, in der gegen Ende deutlich festgelegt ist, daß kein Abt einen Ungenossen zum Schaden eines Genossen zum Genossen machen dürfe<sup>3</sup>.

### I. Die Amts- und Zwinggemeinde

#### 1. Die organisatorische Seite

Die Grenzen des Territoriums dieser «Gemeinde» sind unscharf: Einerseits lehnte sie sich an das landesherrliche Amt Muri, anderseits an den dieses landesherrliche Amt überschreitenden murensischen Niedergerichtszwing an. Verwirrlich ist es zudem, daß diese Amts- und Zwinggemeinde mit der Kirchgemeinde der Pfarrei zusammenfiel<sup>4</sup>, die wiederum einen leicht anderen Grenzverlauf hatte<sup>5</sup>. Dazu waren Amts-, Zwing- und Kirchgemeinde derart miteinander verfilzt, daß es schwer hält, die bürgerlichen und kirchgemeindlichen Elemente voneinander zu trennen. Daß ich dies auf etwas künstliche Art dennoch tue, möge der Leser verzeihen.

Diese «Großgemeinde» befaßte sich mit allen bürgerlich-weltlichen Aufgaben, die andernorts der Dorfgemeinde zukamen. Es verwundert uns daher nicht, daß eben die Dorfgemeinden, aus denen sich diese Großgemeinde

1 StAG 5002 (drittes Vorsatzblatt vorn) Nachtrag (15. Jh.).

2 Zweiter Teil, Fünftes Kapitel VI, S. 75 f.

3 StAG Urk. Muri 244: «Enkein apt mag enkeinen ungenossen ze genossen machen, einem genossen schädlich».

4 Siehe Elftes Kapitel IV, S. 197 ff.

5 Zu den Grenzverläufen siehe sechstes Kapitel I, S. 77 ff.

zusammensetzte, eine sekundäre Rolle spielten, sich tatsächlich weitgehend nur mit Fragen der Aufnahme ins Genossenrecht, der Landwirtschaft und der Nutzung der Allmende befaßten.

Der Einfluß auf die Amtsgemeinde war zwischen dem Abt und der Gemeinde der Amtsgenossen geteilt: Beide Teile verfügten über je die Hälfte der Stimmen.

Über die «Zwingordnung», d. h. die Eide der Amtleute und der Amtsgenossen der «Amts- und Zwinggemeinde», existieren Aufzeichnungen von 1587 (Abschrift von 1700)<sup>6</sup>. Die «neuen Zwingordnungen», d. h. Bestimmungen für die Amtsgemeinde, wurden für 1618–1700 um 1700 zusammengefaßt und nach 1700 bis 1785 weitergeführt<sup>6</sup>.

Hauptaufgabe der Zwing- und Amtsgemeinde war anlässlich der Zwingbesatzung die Wahl der Beamten des Amtes, der Kirchgemeinde und der Dörfer mit Gemeinwerk (= Allmendland der Dorfgemeinden) vorzunehmen. Alljährlich im Januar wurden anlässlich der «Zwingbesatzung» gewählt: ein Ammann, vier Fürsprechen oder Richter, zwei Weinschätzer des Amtes (seit 1741 Wein-, Fleisch- und Brotschätzer, das Amt sollte von Dorf zu Dorf weitergehen), ein Sigrist der Kirchgemeinde, je zwei Dorfmeyer der Gemeinden Muri, Wey, Egg, Aristau, Birri, Althäusern, Buttwil und Winterschwil, ein Dorfmeyer der Gemeinde Geltwil, zwei (seit 1681 drei) Feuerhauptleute (= Feuerwehrkommandanten), achtzehn Feuerläufer (je die zwei jüngsten Ehemänner der Dörfer), zwei (später drei) Jägermeister des Klosters.

Die «Zwingbesatzungs»-Gemeinde war daneben auch gesetzgeberisch tätig. Anlässlich dieses Tages wurden neue Bestimmungen und Verordnungen für Amt und Zwing beschlossen. Bei diesen Bestimmungen handelte es sich um Fragen des «Amtsrechts», d. h. des «Genossenrechts» im Amt Muri (Aufnahme in das «Amtsrecht», Einzugsgeld, Erneuerung und Verlust des «Amtsrechts»), um die Hintersässen (Annahme, Listen, Hintersässengeld), um Hausleute, um den Abzug (Steuer beim Wegzug von Vermögen), um das Armenwesen (Almosenbezug), um die Amtsschule (seit 1734), um den Straßenunterhalt, um die Feuerwehr (Anschaffung von Feuerwehrkübeln und Feuerhaken), um die Brandverhinderung (Visitierung der Öfen, Gebot geschlossener Stallaternen, Verbot des Tabakrauchens in Gebäuden), um die Ziegenhaltung, um das Harzen in den Wäldern, um den Amtsmetzger, um das Wirtshauswesen (Verbot des Ausschanks auf Kredit, Verbot der Winkelschenken), um die Öffnungszeit der Krämerläden und anderes mehr.

Die «Zwingbesatzung» diente auch als Forum für die Diskussion des

<sup>6</sup> StAG 4975.

Niedergerichtswesens. So wurden Bußen verfügt für verspätet an den Sitzungen eintreffenden Fürsprechen; es wurde geboten, daß Gerichtsleute und Parteien an Wochengerichten und Appellationstagen mit dem Seitenge- wehr erscheinen sollten; verboten wurde die Umgehung des Amts-Wochen- gerichts durch direkte Anrufung des Landvogts; schließlich wurde das Zugrecht berührt; Fertigungen sollten nur mit Zertifikat der klöstlichen Kanzlei, der vorgängig die Handänderung angezeigt worden war, vorgenommen werden.

Selbstverständlich diente die «Zwingbesatzung» auch der Regelung grundherrlicher Belange. So wurden anlässlich dieser Versammlung Belange des Zehntwesens und der Tagwenpflicht behandelt. Hier wurde auch über das Ungelt (Abgabe für Weinkonsum), über das Verbot der freien Jagd und über die klösterlichen Amtsjäger oder Jägermeister befunden.

Angesichts der Tatsache, daß Amtsgenossen und Kirchgenossen identisch waren, erstaunt es nicht, daß anlässlich der «Zwingbesatzung» auch Angelegenheiten der Kirchgemeinde behandelt wurden – trotzdem offenbar im März eine Kirchgemeindeversammlung abgehalten wurde. So wurde an der «Zwingbesatzung» nicht nur der Sigrist gewählt, sondern es wurde auch dessen Besoldung festgelegt (Bestallung in Geld, Leistungen der Genossen). Die Verlegung des Goarstages vom 6. auf den 7. Juli wurde anlässlich der Besatzung von 1676 mitgeteilt. Schließlich befand man auch über das Seelenläuten am Samstagabend und fixierte das «Einbindgeld» bei Kindstaufen und stellte den «Schlotterwein» ab.

## 2. *Die finanzielle Seite*

Es ist eigentlich erstaunlich, daß so wichtige Finanzbeamte, wie der *Amtsseckelmeister* und die *Dorfseckelmeister* nicht anlässlich der Zwingbesatzung gewählt wurden. Dieser Umstand dürfte zeigen, daß diese Finanzorgane erst eingeführt wurden, als die übrige Beamtenschaft und deren Wahl schon längst festgesetzt waren. Bemerkenswerterweise stammte der seit 1610 feststellbare Amtsseckelmeister mit wenigen Ausnahmen häufig den peripheren Siedlungen des Amtes (Büelmühle, Aristau, Buttwil). Bei Ausnahmen handelte es sich stets um die Verbindung Amtsfähnrich/Amtssekelmeister. Der Amtsseckelmeister gehörte somit zur obersten Sozialschicht des Amtes Muri.

### a) Einkünfte des Amtes

An erster Stelle ist hier der *Abzug* zu nennen, d. h. eine Vermögensabgabe beim Wegzug in die Fremde oder wenn Vermögen das Hoheitsgebiet verließ.

Es handelt sich beim Abzug um eine typische Abgabe an den Landesherrn. Aus welchem Anlaß und wann die regierenden Orte dieses Recht an das Amt Muri abtraten, ist nicht bekannt. Die entsprechende Urkunde ging im Zweiten Kappelerkrieg 1531 verloren. Ein Streit mit einem nach Bremgarten ausgewanderten Amtsgenossen, der sich mit Unterstützung Bremgartens weigerte, den Abzug zu entrichten, veranlaßte das Amt, bei den Sieben Orten um die Wiederaufrichtung dieses Dokuments zu bitten. Mit Urkunde vom 21. August 1539 entsprachen die regierenden Orte diesem Begehr, unter Vorbehalt des Gegenrechts<sup>7</sup>. Anlässlich der Verwaltungsreform in den Freien Ämtern von 1637 wurde diese Sonderregelung für das Amt Muri bestätigt<sup>8</sup>.

An den nachstehend erwähnten Gebühren war das Amt Muri jeweils nur zu einem Teil beteiligt. Vom *Einzug* in das Amt, d. h. von der Gebühr für die Aufnahme als Amtsgenosse, im Betrag von 40 Gulden, bezogen der Landvogt 10 Gulden, die Kirchgemeinde 20 Gulden und 2 Pfund Wachs, der Abt 5 Gulden und das Amt 5 Gulden. Die Gebühr für die alle 10 Jahre vorzunehmende *Amtsrechtserneuerung* für Abgewanderte im Betrag von 30 β wurde nur zwischen dem Abt und dem Amt geteilt: beide erhielten je 15 β. Das jährlich zu erlegende *Hintersässengeld* von 60 β wurde geteilt zwischen der Kirchgemeinde (20 β und 2 Pfund Wachs), dem Abt (20 β) und dem Amt (20 β).

Schließlich bezog das Amt Muri vom Kloster noch ein jährliches *Amtsgeld* von 20 Gulden.

Vorbehalten blieb dem Amt die Veranlagung einer *Steuer*.

### b) Ausgaben des Amtes

Das Amt beglich die Kosten des *Auftritts* des Landvogts und der Huldigung vor dem jeweiligen Landvogt im Amt Muri und der auf das Amt fallenden Kosten der *Landtage* (Hochgerichte). Es bezahlte die für das Amt anfallenden *Kriegskosten* für das Murensen Kriegsaufgebot (Grenzbesetzungen). Es besorgte *Präsente* für den *Landvogt* und *Badschenken*, Geschenke für den Badeaufenthalt des *Abtes*. Es war besorgt für *Brandsteuern* und *Wolfsgarne* (= Netze für den Fang von Wölfen). Schließlich besorgte es den *Gebäudeunterhalt* an *Kirche*, *Schützenhaus* und seit 1734 an der *Amtsschule*. Sehen wir uns eine solche Amtsrechnung vom 8. Februar 1645 an (siehe Tabelle 26).

7 Eidg. Absch. IV/Ic, 1103 c. StAG 4344.

8 SSRQ Aargau II/8, 443 Nr. 155 b Zif. 2.

Tabelle 26: Rechnung des Amts Muri vom 8. Februar 1645

	Gulden	Schilling
<b><i>Einnahmen</i></b>		
Steuerrückstände	1	30
Abzüge	186	–
Amtsgeld des Klosters Muri (1642–1644)	60	–
	<u>247</u>	<u>30</u>
<b><i>Ausgaben</i></b>		
Guthaben des Amtsseckelmeisters	48	11
Aufritt des Landvogts	11	20
Präsent an Landvogt	15	10
Vier Landtage	44	10
Grenzbesetzungskosten	225	6
Badschenki an den verstorbenen Abt	42	–
Gebäudeunterhalt		
– Kirche	52	20
– Schützenhaus	10	–
Brandsteuern	26	–
Wolfsgarn	3	23
Schreiben der Rechnung	1	10
Verschiedenes	3	–
	<u>482</u>	<u>30</u>
<b><i>Bilanz</i></b>		
Einnahmen	247	30
Ausgaben	482	30
Guthaben des Amtsseckelmeisters	<u>235</u>	–

Quelle: StAG 5681.

Wie bei allen Abrechnungen dieser frühen Zeit zeigt sich erneut, daß der Amtsseckelmeister die Abrechnung wie seine Privatrechnung behandelte. Eine klare Trennung zwischen Privatbereich und öffentlichem Bereich existierte nicht. Rechnungsüberschüsse wurden als Schulden des Seckelmeisters gegenüber dem Amt, Defizite wurden als Guthaben des Seckelmeisters gegenüber dem Amt verrechnet.

## II. Die Dorfgemeinden

Das frühe Vorhandensein von Gemeindewäldern und Gemeindeallmenden deutet auf eine verhältnismäßig frühe Entstehung der Dorfgemeinden hin. Als Dorfgemeinden treten auf: das Dorf Muri und die Dörfer Wey, Egg und Hasli. Wie bereits erwähnt beschränkte sich die Tätigkeit der Dorfgemeinden auf das Verfahren bei der Aufnahme neuer Dorfgenossen (Forderung des Gemeindeeinzugs), auf die Behandlung der Hintersässen, auf die Regelung der Landwirtschaft, auf die Nutzung der Allmende (Weide und Wald), auf die Wässerung und auf die Zuchttierhaltung.

Seit dem 16. Jahrhundert stieg die Bevölkerungszahl sehr rasch. Dies bedeutete: Vermehrung der Nutzenden der Allmende und damit Verminde-  
rung des Nutzungsanteils der einzelnen Haushaltungen. Zur Lösung des  
Problems der Übernutzung der Allmend boten sich zwei Mittel an:

- Die Erhebung einer Einzugsgebühr durch die Dorfgemeinden, zusätzlich zur Einzugsgebühr des Amtes. Diese Einzugsgebühr konnte u. U. eine Einschränkung der fremden Zuwanderung zur Folge haben.
- Die Einführung der Gerechtigkeiten, d. h. die Portionierung und endgül-  
tige Fixierung der Nutzungsanteile an der Allmend.

### 1. Der Einzug

Wir haben bereits festgestellt, daß ein Neuzuziehender in erster Linie Amtsgenosse werden mußte. Dies kostete ihn bereits eine erhebliche Gebühr (40 Gulden). Zusätzlich hatte er sich im 18. Jahrhundert anschließend in einer der vier Gemeinden einzukaufen. Die dörflichen Einkaufsgebühren («Einzüge») wurden in «Dorfbriefen» festgesetzt, die vom jeweiligen Abt verurkundet wurden.

Der erste dieser «Dorfbriefe» in der späteren Gemeinde Muri wurde 1722 für *Hasli* ausgestellt: Demzufolge hatte ein Amtsgenosse, d. h. ein in einem Dorf des Amtes Muri Gesessener, 30 Gulden, ein Amtsfremder 40 Gulden zu zahlen. Die Hälfte dieser Gebühr fiel an das Kloster, die andere Hälfte an die Gemeinde<sup>9</sup>. Eine Revision dieses Briefs erfolgte erst 1792, als der Einzug für Amtsgenossen auf 40 Gulden, derjenige für Fremde auf 50 Gulden erhöht wurde; die Verteilung blieb gleich. Damals wurde auch das Hintersässengeld

<sup>9</sup> StAG 4986, 55.

festgesetzt: Amtsgenossen hatten jährlich 2 Gulden, Amtsfremde  $2\frac{1}{2}$  Gulden zu erlegen<sup>10</sup>.

Wenig später, 1731, erwarb *Dorf Muri* seinen «Dorfbrief». Für sich dauernd in Muri Niederlassende betrug das Einzugsgeld für Amtsgenossen 35 Gulden, für Amtsfremde 60 Gulden, wovon ein Fünftel an das Kloster, der Rest an die Gemeinde fiel. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß Pächter («Lehenleute») 10 % des Lehenzinses an die Gemeinde abzuführen hatten. Verheiratete Hausleute (Amtsgenossen) mit Kindern zahlten jährlich 2 Gulden, Alleinstehende (Amtsgenossen) ohne Kinder zahlten jährlich 1 Gulden an die Gemeinde, von Fremden wurde für Verheiratete mit Kindern 4 Gulden, für Unverheiratete 2 Gulden gefordert, alles von der Gemeinde<sup>11</sup>. 1771 wurde ergänzt, daß Bedienstete des Klosters, die nur Feuer und Licht, aber weder Güter hatten, noch Gemeinwerk brauchten, taxfrei bleiben sollten<sup>12</sup>. 1773 erfolgte eine erste Revision dieses Dorfbriefs: Der Einzug wurde für Amtsgenossen auf 50 Gulden und einen Feuereimer, für Fremde auf 80 Gulden und einen Feuereimer erhöht. Bei Hausleuten war der Vermieter für das Hintersässengeld verantwortlich. Handelte es sich um fremde Hausleute, hatte der Vermieter eine Kautions von 200 Gulden zu hinterlegen<sup>13</sup>.

*Egg* erhielt seinen Dorfbrief erst 1773: Für einen Amtsgenossen stellte sich der Einzug auf 40 Gulden, für einen Fremden auf 60 Gulden; davon fiel ein Fünftel an das Kloster. Bei den Pächtern wurde ein Amtsgenosse jährlich mit 5 Gulden, ein Fremder mit 10 Gulden belegt; auch davon fiel ein Fünftel an das Kloster<sup>14</sup>. 1788 erfolgte die Revision dieses Briefs: Der Einzug für Amtsgenossen betrug nunmehr 45 Gulden, für Fremde 65 Gulden. Von den Hintersässen hatte ein Amtsgenosse jährlich  $2\frac{1}{2}$  Gulden, ein Fremder  $3\frac{1}{2}$  Gulden zu berappen. Für Pächter blieben die Sätze gleich, wie 1773. Von den Hausleuten (Untermieter) hatte ein Amtsgenosse jährlich  $1\frac{1}{2}$  Gulden, ein Fremder 2 Gulden zu zahlen<sup>15</sup>.

Für *Wey* wurde ein Dorfbrief erst 1780 ausgestellt. An Einzug leistete ein Amtsgenosse 30 Gulden, ein Fremder 60 Gulden, wovon ein Viertel an das Kloster fiel. Das Hintersässengeld betrug jährlich für Amtsgenossen 1 Gulden, für Fremde  $1\frac{1}{2}$  Gulden. Gotteshausbedienstete, die im Dorf keinen Nutzen bezogen, bezahlten weder Einzug noch Hintersässengeld<sup>16</sup>.

10 StAG 4986, 56.

14 StAG 4986, 43 ff.

11 StAG 4986, 37 ff.

15 StAG 4986, 44 vf.

12 StAG 4986, 39.

16 StAG 4986, 61 ff.

13 StAG 4986, 39 vf.

## 2. Die Gerechtigkeiten

Der prohibitive Erfolg der geschilderten Einzugserhöhungen entsprach offenbar nicht voll den Erwartungen. So wurden denn seit dem 16. Jahrhundert parallel in den meisten Gebieten der Freien Ämter die «Gerechtigkeiten» – sprachlich besser wäre «Gerechtsamen an der Allmend» – eingeführt.

Gerechtigkeiten waren die bei der Einführung auf die Hofstätten der damaligen vollberechtigten Dorfgenossen fixierten Nutzungsrechte an der Allmend. Die Zuteilung der Nutzungsrechte an die Inhaber der Gerechtigkeiten war Sache der Versammlung der Dorfgenossen (= Gemeindeversammlung). Diese Rechte bezogen sich auf die Weidenutzung (Großvieh, Schweine) und auf die Waldnutzung (Brennholz, Bauholz, Zaunholz). Grob stellte die Zuteilung der Nutzungsrechte immer noch auf die Überwinterungskapazität für Großvieh ab und führte daher, wenn auch auf anderem Weg, wieder zur Sozialstruktur Bauer, Halbbauer, Tauner.

Das Gerechtigkeitensystem wurde nicht durch einen obrigkeitlichen Akt eingeführt, sondern verbreitete sich im 16./17. Jahrhundert wie eine Art «neuer Mode» in den Freien Ämtern. Die «Einführung» erfolgte an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten. In Urkunden und Akten werden sie meist sehr spät erwähnt. Die erste Erwähnung einer Gerechtigkeit im Raum Muri erfolgte 1593 im Wey<sup>17</sup>. Sämtliche 33 Gerechtigkeiten des Dorfes Muri werden 1670 erstmals genannt<sup>18</sup>.

Die Zahl der jeweiligen Gerechtigkeiten widerspiegelt die Bevölkerungsgröße anlässlich der Einführung. Im Raum Muri sieht dies wie folgt aus:

Dorf Muri	33 Gerechtigkeiten
Wey	23 Gerechtigkeiten
Egg	12 Gerechtigkeiten
Hasli	4 Gerechtigkeiten

Einmal eingeführte Gerechtigkeiten konnten nicht mehr vermehrt, höchstens geteilt werden. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich daher ein dauernder Kampf gegen die Aufsplitterung der Gerechtigkeiten. Das eindrücklichste Beispiel einer extremen Zersplitterung stammt von Alt-Aristau (ohne Althäuser und Birri) im Amt Muri. Hier fanden sich 8 Gerechtigkeiten. Um 1750 rechnete man dort nicht nur mit 36stel, sondern sogar mit 72stel Anteilen. Höchster Anteil war drei Viertel Gerechtigkeit.

17 StAG 4162.

18 StAG 4975.

Beim Bau eines neuen Hauses bedurfte es im Raum Muri der ausdrücklichen Bewilligung des Abtes, um einen Teil der mit dem alten Haus verbundenen Gerechtigkeit auf das neue Haus übertragen zu dürfen<sup>19</sup>.

### *3. Direkter Eingriff des Grundherrn in die Nutzung der gemeinen March der Gemeinde*

Am 10. Mai 1569 verfügte der Abt mit einer umfangreichen Urkunde über die Holznutzung aller Gemeinden im Amt Muri:<sup>20</sup>

1. Das Weihnachtsholz, d.h. das winterliche Brennholz, ist dorfweise den Genossen für den Eigenverbrauch zu bezeichnen. Bei Buße von 2  $\text{U}$  pro Stamm (halb an das Kloster und halb an die Gemeinde) ist nur das bezeichnete Holz zu schlagen.
2. Mit Zustimmung des Abtes ist dorfweise Bauholz zuzuteilen. Bei Buße von 2  $\text{U}$  pro Stamm (halb an das Kloster und halb an die Gemeinden) sind die bezeichneten Stämme zu fällen.
3. Wer ohne Berechtigung als Ungenosse in den Gemeindewäldern Bauholz oder anderes Holz fällte, verfiel einer doppelten Buße von 4  $\text{U}$  (halb an das Kloster und halb an die Gemeinde).
4. Vorbehalten bleibt dem Kloster das Fällen von Bauholz in den Gemeindewäldern nach gebührender Voranzeige.
5. Jede Gemeinde ist bei Strafe verpflichtet, auf den Plätzen, wo Brenn- und Bauholz geschlagen wurde, aufzuforsten und den Jungwuchs mit Zäunen vor Weidevieh zu schützen.
6. Die Gemeinden haben bei Strafe die Zäune und Grenzgräben ihrer Allmenden instand zu halten.
7. Die Gemeinden des Zwing und Amts Muri sollen jährlich je zwei dem Abt gefällige «anwalten oder dorfmeier» setzen.

### *4. Gemeindliche und interkommunale Abmachungen und Streitigkeiten über die Allmend*

1582 entstand Streit zwischen der Gemeinde Wey und den Inhabern des Hofs Wili um das Weiderecht auf dem Weyer Wilimoos. Die Inhaber des Hofs Wili, denen seit alters Wey zugestanden hatte, drei Häupter auf das Wilimoos zu treiben, hatten sich mit der Zeit angewohnt, all ihr Vieh auf diesem Moos weiden zu lassen. Dies erweckte den Widerstand der Gemeinde Wey. Das Wochengericht des Amts Muri stellte den alten Zustand wieder her, worauf die Inhaber des Hofs Wili an den Abt appellierte. Dieser urteilte wie folgt:

1. Denen von Wili werden zur Weidfahrt auf das Wilimoos zugestanden: 4 Haupt Rindvieh und 2 verschnittene Pferde. Weiter ist die Gemeinde Wey zu nichts verpflichtet. Die von Wili sind verpflichtet auf dem Moos zu wegen und gegen ihre Zelgen zu zäunen. Die Brachweide auf den anliegenden Zelgen bleibt für Wey und Wili gleich.

19 StAG 4171, 56 (Söriken 1677).

20 StAG Urk. Muri 799.

2. Am Hölzli auf dem Wilimoos hat Wili keinen Anteil.
3. Auch wenn der Hof Wili in mehr als zwei Teile geteilt wird, soll es bei den 6 Häuptern bleiben.
4. Sollten sich die Inhaber des Hofs Wili nicht an diese Bestimmung halten, so schulden sie für jedes überzählige Stück Weidevieh dem Abt zu Buße 9 bz und der Gemeinde Wey einen halben Gulden<sup>21</sup>.

1599 gerieten die gleichen zwei Inhaber des *Hofes Wili* mit der *Gemeinde Hasli* in Konflikt. Am 15. Mai 1599 entschied das Wochengericht des Amtes Muri:

1. Vor dem Getreideschnitt sollten die von Wili ihr Weidevieh so hüten, daß denen von Hasli kein Schaden geschehe.
2. Nach der Getreideernte sollten die von Wili auf den Zelgen am Grüth und Under Hag während 4 oder 5 Tagen Weiderecht für 4 oder 5 Haupt haben.
3. Die von Wili sollen ihre eingeschlagenen 3 Jucharten Acker auf dem Grüth wieder auslassen<sup>22</sup>.

Am 19. Januar 1612 gestatteten die Dorfmeyer an der Egg mit Bewilligung des Abtes dem Inhaber des *alten Hofes zu Türmelen* gegen die Entrichtung von 100 Gulden, sein auf diesem Hof überwinteretes Vieh auf die Egger Weide zu treiben. – Gegen die Zahlung von 50 Gulden wurde einem weiteren Bauern von Türmelen um die gleiche Zeit gestattet, drei Haupt Vieh auf diese Weide zu schlagen. Stiere, die älter als 2 Jahre waren, sollten von dieser Bewilligung ausgeschlossen bleiben<sup>23</sup>. – In der späteren Zeit vergrößerte sich der alte Türmeler Hof durch Landzukauf, was zur Folge hatte, daß mehr Vieh als 1612 nun auf die Egger Allmend aufgetrieben werden konnte. Am 14. Juni 1763 wurde in der Klosterkanzlei endgültig entschieden:

1. Die Leute von Türmelen hatten in Zukunft auf die Egger Allmend elf Haupt Vieh aufzutreiben.
2. Es sollte bei diesen elf Stück bleiben, auch wenn sich der alte Hof durch Kauf und Verkauf von Grundstücken verändern sollte.
3. Über zwei Jahre alte Stiere sollten jedoch wie bisher verboten sein<sup>24</sup>.

Im *Dorf Muri* stritten sich zwei Parteien häufig vor den Gerichten um Einschläge im Wald, so 1682 und 1707/08<sup>25</sup>.

21 StAG Urk. Muri 844.

22 StAG 4162, 140.

23 StAG 4163, 116.

24 5971 (Fasz. Türmelen).

25 StAG 5959 (Dorfbriefe).

### III. Weiler und Höfe

Im 18. Jahrhundert wurden die Siedlungen Wili, Türmelen und Langenmatt durchwegs als Höfe bezeichnet. Dies war nicht immer so. Größere Einzelhöfe konnten durch Teilung in den Status von Weilergemeinden gelangen. Allerdings fehlte ihnen nach wie vor die gemeine March zum Eintritt in den eigentlichen Status einer Gemeinde. Immerhin wurde Wili noch 1612 offiziell Gemeinde genannt<sup>26</sup>.

Der Hof-Status dieser Siedlungen will jedoch nicht besagen, daß diese Höfe nicht Ackerbau im Dreizelgensystem betrieben haben: Von Langenmatt und Wili sind die drei Zelgen schon 1574 bekannt<sup>27</sup>.

### IV. Die Amtsschule

Im Kloster Muri existierte seit der Gründung eine Schule (Lateinschule), in der die Söhne des regionalen niederen Adels und der reichen Bauern unterrichtet wurden<sup>28</sup>. Eine eigentliche Volksschule war noch nicht vorhanden.

Den Anstoß zur Errichtung einer Volksschule gab zu Beginn des 18. Jahrhunderts der fromme Barbier und Chirurg Bonaventura Suter aus dem Dorf Muri (gest. 12. Juni 1730), der in seinem zweiten Testament 1000 Gulden für die Gründung einer Amtsschule stiftete. Diese Schulstiftung wurde nach Suters Tod von den Verwandten angegriffen. Die Verwandten erhielten vor dem Landvogt recht, so daß schließlich für die Schule nur noch 300 Gulden übrig blieben<sup>29</sup>. Die Idee, der sich nur Wey, Egg, Wili, Buttwil und Geltwil gewogen zeigten, wurde 1733 erneut aufgenommen.

Anlässlich der Zwingbesatzung vom 13. Januar 1733 tauchte der Wunsch nach einer Schule für das Amt von neuem auf. Da man sich nicht einigen konnte, ordnete der Abt an, daß zur Feststellung der Meinung in jedem Dorf eine Gemeindeversammlung gehalten werden solle und daß die Dorfmeyer das Resultat in die Klosterkanzlei melden sollten. An der Zwingbesatzung vom 18. Januar 1734 erschien die Sache als beschlossen und es wurde festgesetzt, daß jede Gemeinde 2 Mann ausschießen solle, um das weitere

26 StAG Urk. Muri 911.

27 StAG 5017/18.

28 Vgl. QSG 3 III 67.

29 Argovia 48 (1936) 91 ff. Unsere Heimat 45 (1972) 5 ff.

30 StAG 5958 Amt Muri, Zwingbesatzungen. 4975, fol. 26 v.

**Vorgehen zu beraten. Am 12. Dezember 1734 kauften die Pfarrkirche Muri und die Bruderschaften Unser Lieben Frauen und St. Barbara gemeinsam von Meister Niclaus Wolf<sup>31</sup>, Schreiner im Wey, um 1250 Gulden dessen Haus mit Mobiliar und Hofstatt im Wey, «alß welches zu allgemeinem guetem und nutzen dem gantzen Amt Mure zu einem Schullhauß solle gewidmet werden». Die Abtretung einer Stube war auf Lichtmeß 1735, diejenige des ganzen Hauses auf Ostern 1735 abgemacht.**

**Zur Gründung der Schule schenkte das Kloster 2000 Gulden, wofür es die Wahl des Schulmeisters beanspruchte. Im Jahre 1735 wurde in der Person von Johann Maier der erste Lehrer gesetzt. Sein Salär setzte sich wie folgt zusammen: Er erhielt vierteljährlich vom Kloster 25 Gulden. Vom Kirchmeyer und vom Pfleger der Rosenkranz- und Barbarabruderschaft bezog er je 2 Gulden 10 Schilling, nebst anderen kleinen Geld- und Brotspenden<sup>32</sup>.**

31 Großvater des Kunstmalers Caspar Wolf.

32 Martin Kiem, Muri-Gries II, 242.

## Dreizehntes Kapitel: Ländliche Wirtschaft

### I. Landwirtschaft (ohne Klosterdomäne<sup>1</sup>)

Um die Landwirtschaft des Spätmittelalters und der früheren Neuzeit zu verstehen, muß sich der Leser vollständig lösen vom Bild der gemischtwirtschaftlichen Betriebe des 19. und 20. Jahrhunderts (Ackerbau und Milchwirtschaft). In unserem mittelländischen Raum verdienten die Bauern mit Getreidebau ihr Brot, u. z. mit Getreidebau in Monokultur. Milchwirtschaft existierte noch nicht<sup>2</sup>. Viehzucht wurde nur betrieben um Zugtiere nachzu ziehen, soweit sie nicht auf den Viehmärkten der Innerschweiz gekauft wurden. Fleischlieferant der ländlichen Bevölkerung war das Schwein.

Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft war das Kulturland in der Form von Äckern, Matten und Baumgärten (letztere beiden Lieferanten des Winterfutters für die Zugtiere) und Privatweiden (Lieferanten eines Teils des Sommerfutters). Genaue frühe Zahlen besitzen wir nicht über die Verteilung dieses Kulturlandes. Da jedoch das Kloster alleiniger Grundherr des ganzen Raumes Muri war, dürfte das erste eingehende Urbar des Klosters von 1574 genügend sichere Angaben liefern (siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Kulturland im Raum Muri 1574 gemäß Murensen Urbar von 1574

Ort	Baum-	Matten	Äcker	Privat-	Pünten	Total	Juch. = ha
	gärten			weiden			
	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.		
Muri-Dorf	51 $\frac{1}{2}$	282 $\frac{1}{2}$	367 $\frac{3}{4}$	152	1 $\frac{5}{8}$	855 $\frac{3}{8}$	346,43
Wey	35	80	87	21	1 $\frac{3}{16}$	223 $\frac{13}{16}$	90,64
Egg-Türmelen	25	78	70 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{16}$	185 $\frac{13}{16}$	75,25
Hasli	5 $\frac{1}{4}$	75	61	18 $\frac{1}{2}$	—	159 $\frac{3}{4}$	64,70
Wili	6	57	74 $\frac{1}{2}$	13	—	150 $\frac{1}{2}$	60,95
Langenmatt	19 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{4}$	75 $\frac{1}{4}$	27	1 $\frac{1}{2}$	166 $\frac{1}{2}$	67,43
	142 $\frac{1}{4}$	616 $\frac{3}{4}$	736	243	3 $\frac{3}{4}$	1741 $\frac{3}{4}$	705,40

Quelle: StAG 5017/5018.

Im Zusammenhang mit dieser Tabelle 27 gilt es noch zwei Probleme zu erörtern:

1 Klosterdomäne: Siehe Zehntes Kapitel I, S. 151 ff.

2 Erste genossenschaftliche Käserei im Raum Muri war diejenige, die 1862 bei der Landwirtschaftlichen Anstalt zu Muri errichtet wurde (nach Brugger, Geschichte der aarg. Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jhs.).

1. Die Flächen von Baumgärten und Mattland werden üblicherweise mit «Mannwerk» bezeichnet, wobei die Fläche des Mannwerks beispielsweise im Berner Aargau rund 10 % geringer war, als diejenige der Jucharten. Im Raum Muri herrschte jedoch, gemäß Ausweis des Urbars von 1763<sup>3</sup> eine andere Relation: 1 Mannwerk = 1 ½ Jucharten. Ich habe daher die Mannwerk nach diesem Schlüssel in Jucharten umgerechnet.
2. Im Berner Aargau waren Privatweiden unbekannt. Vermutlich fanden sich solche Weiden nur in Gebieten, welche die Aufteilung der Allmendnutzungsrechte in Dorfgerechtigkeiten kannten. Allerdings ist festzustellen, daß diese Gewinnung von Privatweiden nicht auf Zuteilung von Allmendland an die Nutzungsberechtigten zurückzuführen war. Sie hing eher zusammen mit der Umwandlung von Handlehen der Schupposenbauern in Erblehen. 1535 klagte der Murensen Abt Laurenz von Heidegg vor der Tagsatzung, daß «etlich personen im Ämptern acker, darvon im und dem gotshus Mury der Zechenden zugehör, ungebuwen ligen lassend und zu weiden machen». Trotzdem die Tagsatzungsherren dem Abt recht gaben, scheint er sich nicht durchgesetzt zu haben; denn laut Urbar von 1574 existierten damals im Raum Muri 243 Jucharten (Dorf Muti 152 Jucharten) Privatweiden. Dabei blieb es auch fernerhin.

### *1. Getreidebau in Monokultur*

Bis zur mittelländischen Monokultur im Getreidebau des Hoch- und Spätmittelalters war seit dem Frühmittelalter ein steiler Weg zurückzulegen. Noch um 1160 scheinen sich in den kleinen Schweighöfen (locum armentorum) des Klosters (Ittental, Ippisbüel und Türmelen) Formen reiner Viehwirtschaft (Milchwirtschaft und Viezucht) erhalten zu haben<sup>4</sup>. Schon vor dieser Zeit, d. h. seit der Befreiung (1085) hatte sich jedoch das Kloster Muri auf seiner entstehenden Domäne ganz auf Getreideproduktion eingestellt. Die «constitutio rusticorum» zeigt übrigens deutlich, daß die bäuerlichen Inhaber von Huben (mansi) ebenfalls reine Getreidebauern waren<sup>5</sup>. So ist denn durch das Vorbild und durch den Zwang des Grund- und Leibherrn (Kloster Muri) der Raum Muri im frühen Hochmittelalter zu einem Gebiet der Getreideproduktion in Monokultur in der Form der Dreizelgenwirtschaft geworden.

3 StAG 5158ff.

4 Siehe vorstehende Anmerkung 1.

5 Siehe im Zweiten Teil im Fünften Kapitel III, S. 65 ff.

Im Spätmittelalter und in der früheren Neuzeit war der Getreidebau in Monokultur eine Zweikörnerwirtschaft. Gesät wurde:

1. Korn (Spelt, Dinkel) auf dem sogenannten Winterfeld, nach der Brache.
2. Hafer, später Roggen, auf dem sogenannten Sommerfeld.
3. Die dritte Zelg blieb unbebaut, damit sie sich regenerieren konnte, um im nächsten Jahr Korn (Dinkel) zu tragen.

Die Pflugleistungen lösten sich ursprünglich wie folgt ab: 1. im Juni erste Bearbeitung der Brache für das Winterfeld; 2. im September zweite Pflügung der Brache und Aussaat des Korns; 3. im April des folgenden Jahres Pflügung des Sommerfelds (ehemaliges Winterfeld) und Aussaat des Hafers. Seit dem 12. Jahrhundert wurde zwischen «Brachen» (erste Pflügung) und «zur Saat fahren» (zweite Pflügung) des künftigen Kornfeldes noch eine weitere Pflügung eingeschaltet. Mit der Einführung des Winterroggens wurde gleich nach der Kornernte neu gepflügt und der Winterroggen des Sommerfeldes angesät.

Die Einführung des Dreizelgensystems (siehe Karte 9) brachte höhere Erträge, als das vorher übliche Zweifeldersystem, war daher besser geeignet, eine wachsende Bevölkerung zu ernähren. Die Fruchtbarkeit war bei dieser Bewirtschaftungsform abhängig von der Brachzeit, von der Ackerbautechnik (Ersetzung des Hakenpflugs durch den schollenwendenden Pflug mit Streichbrett), von der Pflugbespannung (Zugvieh) und von der Düngermenge, die ihrerseits mit dem Großviehbestand und der zeitlichen Länge der Winterfütterungsperiode (Stallfütterung) im Zusammenhang stand.

Die effektive Fruchtbarkeit des Getreidebaus wird mit Hilfe des Ertragskoeffizienten berechnet. Ertragskoeffizient ist der Rohertrag dividiert durch die Saatmenge. Die Saatmenge pro Jucharte Ackerland blieb annähernd gleich: 10 Viertel Dinkel (allenfalls 4 Viertel Kernen) oder 4 Viertel Hafer oder Roggen. In den meisten Fällen lassen sich Annäherungswerte nur mit Hilfe von Zahlen über Zehntenerträge errechnen. Versuchen wir dies für die Periode 1601–1616 im Dorf Muri zu tun. Muri faßte 1574 367  $\frac{1}{4}$  Jucharten Ackerland, eine Zelg hielt somit rund 122 Jucharten (siehe Tabelle 28).

Wir stellen fest, daß die Fruchtbarkeit der bäuerlichen Äcker wesentlich unter derjenigen der Äcker des Klosters lag<sup>6</sup>. Mangel an Dünger dürfte diese Differenz bewirkt haben.

6 Siehe Zehntes Kapitel I, S.158.

Tabelle 28: Ertragskoeffizient im Dorf Muri für Dinkel und Roggen während der Periode 1601–1616

	Dinkel			Roggen		
	Saat	Ernte	Koeffizient	Saat	Ernte	Koeffizient
	Viertel	Viertel		Viertel	Viertel	
1601	1220	6000	4,92	488	3000	6,15
1604	1220	5950	4,88	488	2950	6,05
1607	1220	5800	4,75	488	2900	5,94
1610	1220	5000	4,10	488	2500	5,12
1613	1220	4350	3,56	488	2150	4,41
1616	1220	5950	4,88	488	2950	6,05

Quellen: StAG 5017 Ackerfläche. StAG 5231 Zehnterträge.

## 2. Produktion von Zugkraft, Dünger, Milch und Fleisch

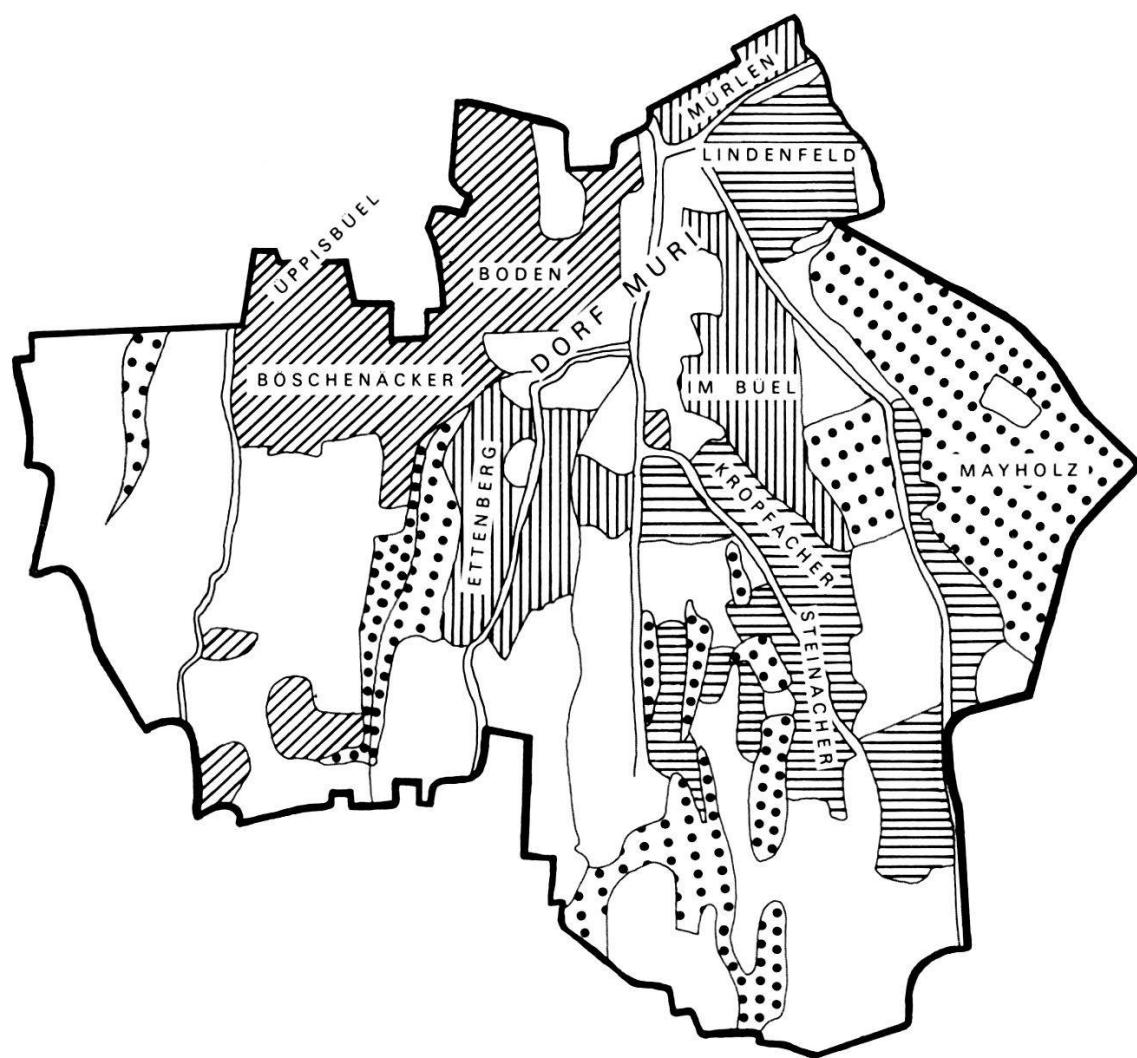
Wie die knappen einleitenden Worte gezeigt haben, spielte die Viehzucht auch im Raum Muri für die bäuerlichen Betriebe nur eine subsidiäre Rolle. Das Schwergewicht des Großviehbestandes lag eindeutig bei den Zugtieren. Tabelle 29 zeigt die Viehbestände einiger Bauernbetriebe. Drei bis vier oder mehr Zugtiere leisteten von Frühling bis Herbst den Zugdienst.

Tabelle 29: Viehbesitz einiger Bauern im Raum Muri im 17. und 18. Jahrhundert (Erbinventare)

Jahr	Erblasser	Betriebs-größe	Tierbestand				
			Pferde	Ochsen	Kühe	Kälber	Schweine
1663	Rudi Scherer, Langenmatt	4,45 ha	–	–	2	–	2
1616	Kleinhans Waldenspüel, Müller, Wey	7,39 ha	2	–	2	3	7
1723	Dietrich Waldespüel, Adlerwirt, Wey	14,30 ha	4	–	2	–	2
1727	Caspar Lang gnt. Stötzen, Muri	17,22 ha	2	1	2	–	3
1777	Andres Küng, Egg + Aristau	19,65 ha	2	2	3	–	–
1675	Andreas Fischer, Wili	38,07 ha	7	2	4	1	12

Quellen: StAG 5960; 5962; 5965; 5918.

Während der Winterfütterungsperiode (November bis März) lieferten sie den Mist (Dung) zur notdürftigen Düngung des Winterfeldes. Während der rund 140 Tage dauernden Stallfütterungsperiode fielen pro Stück Großvieh



# GEMEINDEGRENZE DORF MURI



WÄLDER



## ACKERZELGEN



## ACKERZELGEN

1 km

*Karte 9. Flurplan des Dorfes Muri um 1600*

rund 3500 kg Mist an, was natürlich nicht genügte, die ganze zukünftige Winterzelg zu düngen.

Der Milchproduktion wurde keine große Bedeutung beigemessen. Der durchschnittliche tägliche Milchertrag einer Kuh dürfte 4–5 Maß (7,7–9,6 Liter) nicht überstiegen haben und diente vor allem der Butterproduktion. Die Kuh war daneben das Allroundtier des armen Mannes für Traktion, Milchproduktion und Reproduktion.

Die bisherige Darstellung hat uns gezeigt, daß die Effizienz der Getreidewirtschaft vom Verhältnis zwischen Ackerland (Produktionsgrundlage) und Mattland (Lieferant des Winterfutters) abhing. Normalerweise bestand dieses Matten-Acker-Verhältnis aus einem Teil Mattland und drei Teilen Ackerland. 1574 war dieses Verhältnis im Raum Muri mit 759 Jucharten Matten und Baumgärten und 736 Jucharten Ackerland rund 1:1, somit sehr günstig.

Für die Nachzucht der Pferde sorgte offenbar das Kloster. Für die Nachzucht des Rindviehs waren die einzelnen Gemeinden verantwortlich. Ich schließe dies aus der Tatsache, daß 1630 der Schmied Ronymus Küng in der Gemeinde Egg die Wucherstierpflicht übernahm, und daß anlässlich der Amtsgemeinde vom 10. Januar 1670 die 33 Gerechtigkeiten des Dorfes Muri das Gesuch stellten, «daß sie um den Ringlisbrunnen mögen anderthalb juchart holz ausrüthen und zu einer Munimatt einschlagen». Der Abt bewilligte ihnen dieses Begehren. «Muni» ist die normale schweizerdeutsche Bezeichnung für Zuchttier. Leider ist über diesen Problemkreis aus dem Raum Muri sehr wenig zu vernehmen.

Praktisch einziger Fleischlieferant im mittelländischen Getreideaugebiet war das Schwein. Wie Tabelle 29 zeigt, wurden normalerweise in Bauernhaushaltungen 2–12 Schweine gehalten. In den Taunerhaushalten werden es jeweils 1–2 Schweine gewesen sein. 1574 können wir mit rund 400 Schweinen im Raum Muri rechnen. Von Frühling bis Herbst wurden die Schweine – eine schlankere und kleinere Rasse – in den Wäldern auf die Weide getrieben. Die periodische Eichelweide (Achram, Acherum, von ackeran/eckern = Eichel oder Buchecker) spielte dabei eine große Rolle. Über die Nachzucht der Schweine vermelden uns die Quellen nichts. Vermutlich wurden die Zuchteber, wie die Zuchttiere, dorfweise gehalten.

Das Halten von Ziegen und Schafen – beide Tierarten schädigten Wald und Weide – war bei der Bauernschaft verpönt. Anlässlich der Amtsgemeinde von 1650 wurde abgemehrt, daß «keiner mehr dann ein Geiß und gar keine schaaf haben solle, bey straf fünf Pfund von jedem stuck». Aufsichtsorgane waren die Dorfmeyer. Diese Bestimmung bezieht sich vermutlich nur

auf Tiere, die auf der gemeinen Allmend weiden sollten. Grundbesitzer mit genügend Privatweiden (Wirte) hielten zweifellos Schafe (1723 Adlerwirt Dietrich Waldenspüel im Wey, 10 Stück).

## II. Gewerbe und Handwerk

Die Acta Murensia von 1160 vermerken unmißverständlich: «In diesem Vicus (= Dorf Muri) waren teils damals (d. h. zur Gründungszeit des Klosters) anwesend, teils jetzt (1160) da, auch vieler Handwerke kundige Leute (multarum artium periti homines), und es ist nötig, daß sie immer da seien, sei es wegen der Notwendigkeit für die Menschen oder zur Ehre des Klosters.» Angesichts der ausschließlich grundherrlich-landwirtschaftlich ausgerichteten Bestrebungen des Klosters im Spätmittelalter, vernehmen wir allerdings – außer über die Müller – kaum etwas über Gewerbetreibende und Handwerker.

### *1. Gewerbebetriebe des Klosters*

Seit alters befanden sich im Klosterareal, ursprünglich von fratribus, später von Laien geführte Gewerbebetriebe. Erfaßt werden können diese klosterinternen Gewerbebetriebe nur mit den Namen der Beauftragten. Es bleibt uns somit nichts weiteres übrig, als die gewerbetreibenden Laien im Kloster chronologisch er fassen.

Erster feststellbarer Gewerbetreibender ist der seit 1574 genannte Scherer des Klosters, der Hofscherer – später als Hofbarbierer bezeichnet. Seit 1587 kennen wir den Schneider des Klosters, den Hofs Schneider. 1615 taucht «des gotzhus müller» auf, der die Mühle im engeren Bereich des Klosters – stets südlich der Klosterkirche und der eigentlichen Klosteranlage gelegen – betrieb, doch in einem der Dörfer des Amts Muri wohnte; später teilte sich das Mülleramt in Meistermüller und Untermüller. 1649 wird der erste Schmied des Klosters erwähnt; ähnlich dem des Müllers teilte sich das Schmiede-Amt schon bald in Meisterschmied und Unterschmied.

Weitere Handwerke besetzte das Kloster nicht dauernd. So wirkten 1652–1681 ein Klosterschreiner, 1679–1709 ein Klosterhafner, 1756–1791 ein Klosterziegler, 1783–1795 zwei Klosterwagner.

Besondere Bedeutung erlangten seit 1660 die Lehenwirte im klostereigenen «Roten Löwen» im Wey.

## 2. Gewerbebetriebe in den Dörfern

Wie die Landwirtschaft treibende, so teilte sich auch die gewerbetreibende Bevölkerung quasi in «Bauern» und «Tauner», in «Reiche» und «Arme». Zu den Reichen, d.h. zu den in großbäuerlichen Verhältnissen lebenden Gewerbetreibenden, sind die Tavernenwirte, Müller, Öler und Schmiede zu zählen. Alle vier benötigten neben einem Gebäude eine besondere, z. T. kostspielige Ausrüstung; mußten daher vor der Betriebsaufnahme über ein beträchtliches Anfangskapital verfügen.

Vom Rest der übrigen Gewerbetreibenden gehörten die meisten zur Taunerklasse. Die nachfolgenden Ausführungen halten sich an diese Einteilung.

### a) Tavernenwirte, Müller, Öler und Schmiede

#### aa) Wirtshäuser

Das Wirten war im Amt Muri einer besonderen Ordnung unterworfen. Im 15. Jahrhundert beschlossen der Abt und «gemeine kilchgenossen daselbs zu Mury»<sup>7</sup>, daß jedem Genossen im Amt Muri unter bestimmten Bedingungen gestattet sein solle, Wein auszuschenken: Ein solcher Wirt hatte täglich Wein und Brot anzubieten, die beide von den bestallten Schätzern geschätzt waren. Gebrach es ihm an den beiden Artikeln, verfiel er dem Kloster einer Buße von 3 β, die ihm nur nachgelassen wurde, wenn er nachwies, daß ein Bote unterwegs sei, die beiden am gleichen Tag zu beschaffen. Ein etablierter Wirt sollte dem Kloster um 4 β pro Saum ein Fuder Bannwein verehren und die Maß nach Anweisung des Abtes ausschenken. Ein Wirt, welcher Wein auszuschenken begann, hatte dieser Beschäftigung bei Buße an das Kloster während eines vollen Jahres obzuliegen. Ausschankbeginn fand am Sankt Johannstag zu Sunngichten (24. Juni) statt. Das Kloster war dafür verantwortlich, daß keinem anderen gestattet würde, zu wirten. Einzig das Kloster hatte das Recht, selbst Wein auszuschenken.

Trotz dieser Übereinkunft war es dem Kloster nicht möglich, verbotene Weinschenken und Wirtschaften zu verhindern. Unter Berufung auf die *Acta Murensia*, die dem Kloster zwei Tavernen zuschreiben<sup>8</sup> – nicht etwa unter Berufung auf die Abmachung mit dem Amt Muri – klagte Abt Johann Christoph von Grüth 1558 vor der Tagsatzung zu Baden gegen solche

7 StAG 5002 drittes Vorsatzblatt vorn.

8 Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel IV, S. 73 (Galt selbstverständlich nach der totalen Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in Erblehen nicht mehr).

Winkelwirte, die selbstverständlich das Kloster bei seinen alten Freiheiten bestätigte<sup>9</sup>. Der Kampf gegen unerlaubte Wirtschaften beschäftigte das Kloster auch später noch, so 1713, als sich der Sigrist Wolfgang Küchler ein Wirtsrecht anmaßte<sup>10</sup>.

Die bewilligten Wirte zahlten an das Kloster pro Saum ein Ungelt von 5 β. 1611 beliefen sich die Ungelt-Einkünfte des Klosters im Raum Muri wie folgt:<sup>10</sup>

	Saum	Gulden	Schilling
– Hans Waldespüel im Wey	123	15	15
– Baschion Sicust im Wey	77	9	25
– die würtin uffm Kilchbüel	35	3	35
– Caspar Stierli an der Egg	64	8	–
	299	36	35

Die privaten und klösterlichen Wirtshäuser im Raum Muri lassen sich nicht vor dem Ende des 16. Jahrhunderts (zwischen 1562 und 1596) endgültig Besitzern zuweisen und erhalten z. T. im 17. Jahrhundert ihre Namen.

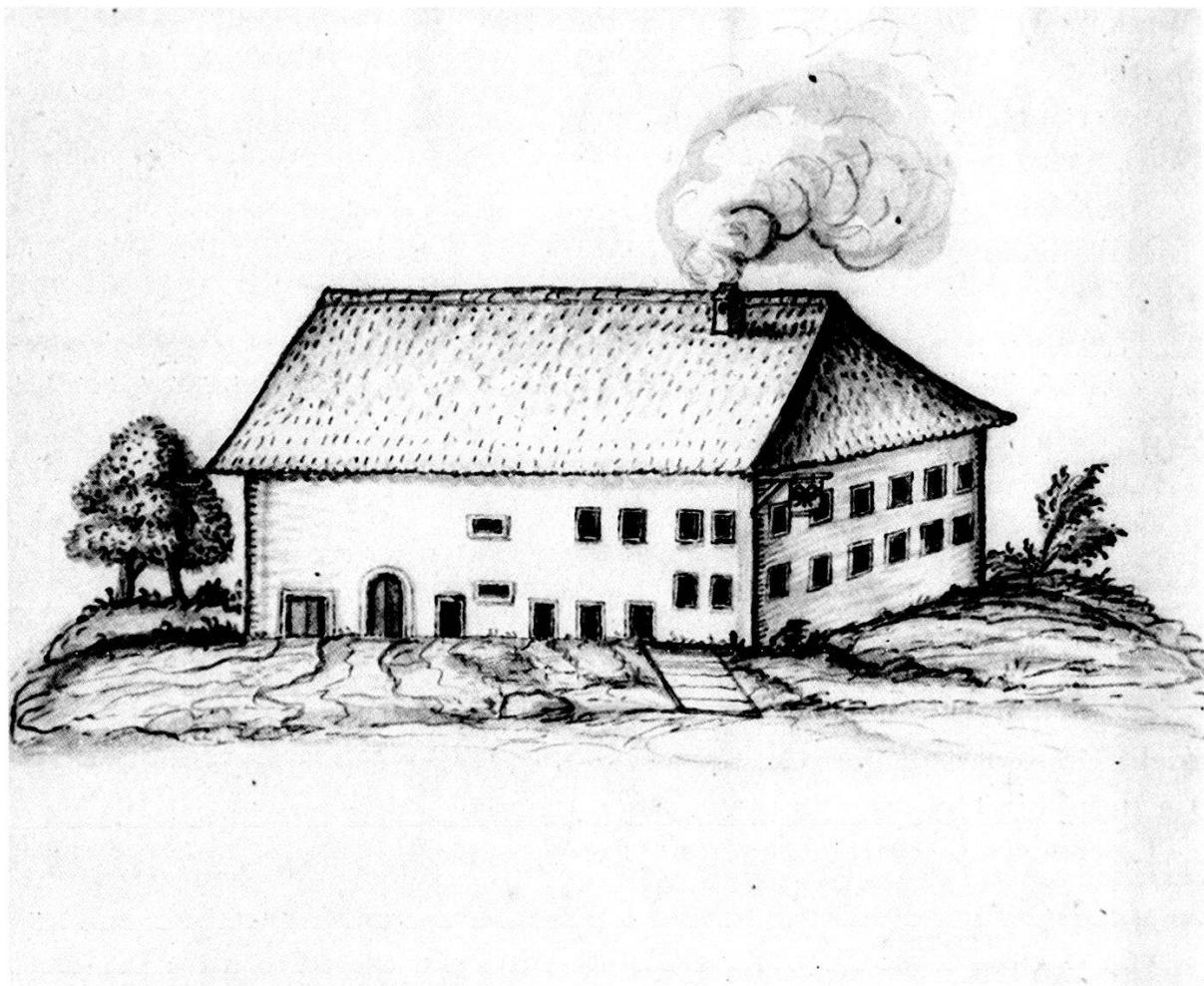
Lassen wir die Wirtschaften im *Wey* Revue passieren.

– *Adler*

Die Frühform des Wirtshauses zum Adler taucht 1575 in der Hand des Metzgers und Wirts Melchior Sicust auf, von dem dieses Gasthaus 1597 an seinen zu vermutenden Sohn Hans Martin Sicust überging. Es scheint jedoch, daß Clynhans Waltenspüel genannt Megger, seit 1696 Müller auf der Mühle zu Nidingen, zwischen 1591 und 1596 diese Wirtschaft pachtweise betrieben hat. 1606 erwarb dann dieser Clynhans die «Sicusten würtschaft» und führte sie bis zu seinem Tode († 1615), als dieses Gasthaus an Hans Waltenspüel genannt Wyß überging. Für das folgende halbe Jahrhundert fehlen leider zuverlässige Angaben über die Wirte. 1659–1667 erscheint Vit Waltenspüel als Eigentümer dieser Gaststätte. Nach seinem Tode († 1667) verpachteten die Erben die Wirtschaft auf 6 Jahre (1667–1673) an Augustin Rey von Muri. Von den Söhnen Vits, Dietrich und Hans Jagle, verkaufte der in spanische Kriegsdienste ziehende Hans Jagle seinen Anteil an der Erbschaft an Amtsfähnrich Dietrich Waltenspüel, der die Wirtschaft zum Adler von 1687 bis zu seinem Tode († 1699) führte. Sein Sohn, der Wirt, Amtsfähnrich, Amtsseckelmeister und Untervogt Dietrich Waltenspüel

9 StAG Urk. Muri 712.

10 StAG 5958 Tavernen.



wirkte von 1700–1716 auf dem Adler. Von seinen Rechtsnachfolgern verkaufte sein Sohn Amtsfähnrich Placi Joseph Waltenspüel 1728 seine Hälfte des Adlers an Jacob Leonti Waltenspüel. Vor dessen Tod († 1739) ging der Adler durch Kauf an Hans Waltenspüel im Hasli über, der gegen den Widerstand seiner Tochtermänner seinen Sohn Jacob Leonti (1741–1772) mit der Führung dieser Wirtschaft betraute. 1772 verkaufte Jacob Leonti seine ganze Adler-Liegenschaft mit Fahrnis um 11 500 Gulden an Johannes Küng, Eisenhändler, im Wey. Der Kauf wurde jedoch vom ungeratenen und unzuverlässigen Sohn des Verkäufers, Hieronimus Waltenspüel, an sich gezogen. Es entwickelte sich ein Prozeß zwischen Vater und Sohn, in dem Hieronimus schließlich siegte. Da er jedoch die Kaufbedingungen (u. a. Bezahlung der Kautionssumme) nicht einhalten konnte, erwarb schließlich die Witwe Untervogt Dietrich Waltenspüels mit ihren Kindern, u. a. die Söhne Dietrich und Placi, den Adler gegen Übernahme aller Schulden. Nach einem Streit um die Fertigung gelangte der Adler an Placi Waltenspüel, der von 1776–1787 wirtete. 1787 verkaufte Placidus sein



Abbildung 14

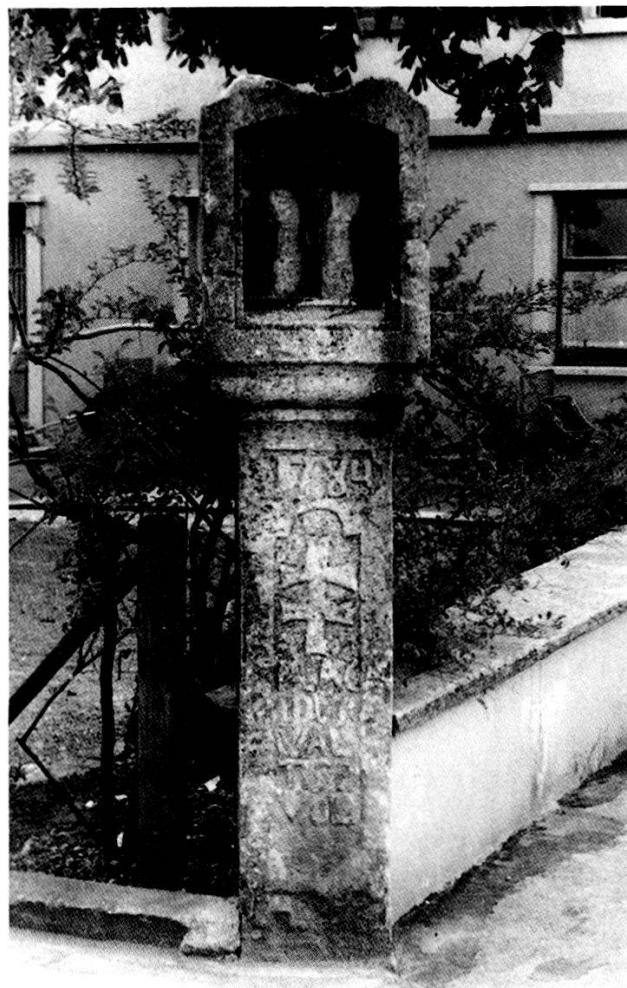
Taverne zum Adler in Wey

(Zeichnung von P. Leodegar Maier/  
Archiv Sarnen)

Abbildung 15 Bildstock beim Adler (1784)

(Photo: Denkmalpflege des Kantons

Aargau)



Wirtshaus zum Adler an den Schmied Heinrich Leonti Frey von Muri, der noch 1800 auf dem Adler saß<sup>11</sup>.

– *Ochsen*

Möglicherweise saß der 1596 erwähnte Andres Strebler «der würt im Wey» auf dem Vorläufer des Wirtshauses zum Ochsen. Sicherer Vorläufer des Ochsen war die Wirtschaft, die zwischen 1611 und 1635 von Baschi (Sebastian) Sicust, dem «würt im Wey» geführt wurde. Diese Gaststätte ging

11 Quellen: StAG 4162, 10, 88, 220; 4163, 243, 253; 4164, 111, 149; 4166, 50; 4167, 23; 4169, 50; 4170, 38, 74; 4171, 308, 351; 4172, 41, 172; 4173, 139, 193, 229; 4174, 8; 4176, 22, 43, 54, 63, 183, 191, 229, 259, 263; 4177, 42; 4178, 139, 140, 145, 186; 4179, 143, 145; 4182, 25, 91, 170, 184, 248; 4209, 144, 188, 205, 224, 244; 4242; 4282 (Inventare); 4305, 72, 74, 80, 82, 85; 4306, 135, 307; 4307, 329, 380, 406; 4308, 215, B 245, B 269, 368, 495, 565, 675; 4309, 224, 231, 237, 263, 280, 323, 357, 424, 433, 455, 470, 477; 4321, 78, 113, 134, 136; 4322, 144, 146, 253; 4323, 76, 268; 5274; 5253; 5255; 5271–5311; 5313–5318; 5379–5390; 5391–5401; 5418; 5420; 5422; 5423; 5426; 5429; 5430; 5431; 5433; 5958 Tavern. 15; 5968, 88; 5969, 17, 22.



später an Martin Sikust über, der den Ochsen 1700 an Martin Stierli, Öler, in Egg verkaufte. Martin Stierli betrieb den Ochsen von 1700 bis zu seinem Tode († 1717). Sein Sohn Ronimus Stierli, der erhebliche Darlehen aufnahm (u. a. 2800 Gulden vom Luzerner Rat Franz Leonzi Meyer), wirtete nur 1717–1723. Er wurde 1723 vergantet. Leonti Stierli, Schuhmacher in der Egg, zog das Objekt an sich und verkaufte es im gleichen Jahr an Johann Carl Laubacher aus der Türmelen, damals Wirt auf dem Salmen zu Rheinau, um 4000 Gulden. Johann Carl Laubacher baute den Ochsen um und aus, errang als Landaufkäufer und Kirchmeier eine Spitzenstellung im Wey und wirtete bis zu seinem Tode († 1767). Er wurde beerbt von Carli Laubacher, der als Kirchmeyer und Ochsenwirt 1771–1785 bezeugt ist. Sein Nachfolger war Carl Antoni Laubacher. Zwischen 1785 und 1793 belastete er sein Wirtshaus hypothekarisch mit 15 500 Gulden: Darleher waren Witwe Landolt im Burghof in Zürich (7500 Gl.) und Quartierhauptmann Johann Kaspar Werdmüller von Elgg in Zürich (8000 Gl.). Der «Rote Ochsen» ging schließlich 1793/94 an die Verwandte Elisabeth Laubacher, Gattin des



Abbildung 16

Taverne zum Ochsen in Wey (modern)

(Photo: Denkmalpflege des Kantons

Aargau)

Abbildung 17 Alter Wirtsschild

der Taverne zum Ochsen (Photo:

Denkmalpflege des Kantons Aargau)



Kanzleiläufers Ignaz Eisenring, über. Letzterer wird zwischen 1793 und 1796 gelegentlich als «Ochsenwirt» bezeichnet. 1795 strengte Quartierhauptmann Werdmüller gegen Elisabeth Laubacher eine Gant für 8000 Gl. Kapital und Zins an. 1797 verkaufte Elisabeth Laubacher, die weitere Darlehen aufgenommen hatte, den Ochsen um 14400 Gulden an Andres Küng aus der Türmelen, der noch um 1800 auf dieser Taverne saß<sup>12</sup>.

#### – *Wirtschaft uffm Kilchbüel*

Die am frühesten erwähnte Privatwirtschaft war diejenige des Melcher Küeffer auf dem Kilchbüel zu Wey (1562–1579). Um 1580 ging diese Gaststätte an Roni Suter über. Um 1593 erwarb sie der Schneider Ludwig

12 Quellen: StAG 4164, 111; 4165, 263; 4173, 103; 4175, 37, 129; 4179, 109, 157; 4180, 132, 147; 4181, 84; 4182, 91, 118, 166, 171, 183, 214, 231; 4189; 4282 (Inventare); 4305, 32, 81, 85, 138; 4308, 160, 292, 341; 4310, 20, 29, 156, 258; 4322, 16; 4324, 333; 5106, 384; 5243, 59; 5247; 5253, 3; 5255; 5416; 5418; 5420; 5422; 5423; 5425; 5426; 5430; 5431; 5433; 5958 Tavernen 15.

Säßler, der diese Gaststätte, die immer noch «Wirtschaft Melchior Küeffers auf dem Kilchbüel» genannt wurde, bis zu seinem Tode († 1605) weiterführte. Säßlers Witwe heiratete schließlich vor 1609 einen Sebastian Rhoot, der 1609 als «würt ufm Kichbüell zü Muri» Erwähnung findet, während 1611 in einem Ungeltrodel noch «die würtin uffm Kilchbüel» genannt wird. Um 1615 ging «Melcher Küfers wirtschaft» an Heini Stöckli «würth ufm Kilchbüel» über. Nach dem zu vermutenden Tode Heinis kaufte Rüdi Stöckli von seiner Schwiegermutter um 1615/18 die halbe Wirtschaft. Die andere Hälfte zog um 1630 der Nidinger Müller Jacob Waltenspuel an sich. Beide Parteien betrieben diese Gaststätte bis 1641. Vor 1643 brachte der Wund- und Schneidarzt Hans Ludwig Suter diese Wirtschaft an sich und stieß sie erst wieder ab, als er sich 1649 in der Egg niederließ. Von 1648 bis 1653 wirtete der Sattler Caspar Vischer auf dem Kilchbüel. Vor 1656 erwarb dieses Gasthaus der Murensen Kämmerling Joan Bluntschli; schon vor dessen Tod († 1662/63) ging das Wirtsrecht ein<sup>13</sup>. Das Kloster Muri errichtete an Stelle dieses abgegangenen Wirtshauses den «Roten Löwen» auf dem Kilchbüel.

#### – *Roter Löwen auf dem Kilchbüel*

Die alte Wirtschaft auf dem Kilchbüel dürfte, wie erwähnt, schon vor dem Tod des letzten Eigentümers, Kämmerling Joan Bluntschli († 1662) eingegangen sein. Auf Anregung des Abts Aegidius von Waldkirch beschloß der Konvent, auf dem Kilchbüel durch Michael Wickart von Zug ein neues Gasthaus errichten zu lassen. Im Jahre 1660 entstand der «Rote Löwen», ein dreistöckiger Mehrzweckbau, der gleichzeitig als Gaststätte und dem Wochengericht des Ammanns des Amts Muri als Gerichtsort diente<sup>14</sup>.

Das Kloster ließ die dem Pater Großkeller unterstehende neue Wirtschaft durch Lehenwirte betreiben, die ihm nicht alle eitel Freude bereiteten. Seit etwa 1670 tagte das Wochengericht des Ammanns des Amts Muri regelmäßig im Roten Löwen<sup>15</sup>.

In der Egg entstand während unseres Untersuchungsabschnitts nur eine Wirtschaft, das spätere «Rößli».

13 Quellen: StAG 4162, 67, 99, 129, 151, 181, 229; 4163, 64; 4164, 111, 209; 4165, 99; 4243; 4282 (Inventare); 5243, 76; 5264–5275; 5277–5286; 5296–5301; 5311–5324; 5326–5347; 5442, 87; 5958 Tavernen 15.

14 Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V Bezirk Muri, bearb. von Georg Germann, 204 (mit Quellenangaben).

15 Vgl. Neuntes Kapitel I, 2 f. S. 139

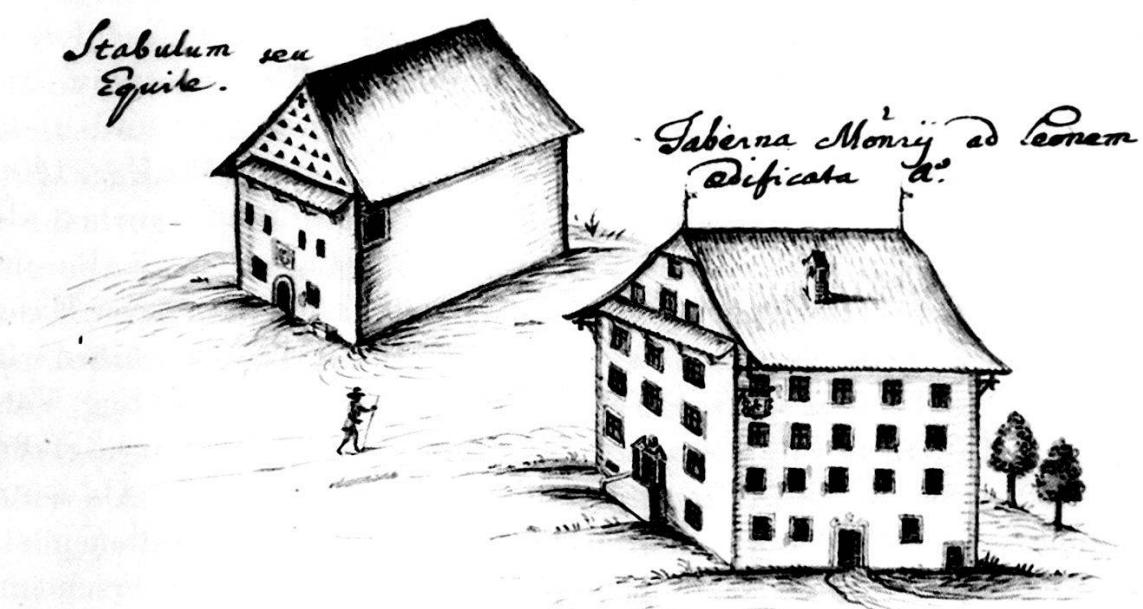


Abbildung 18 Klösterliche Taverne zum Roten Löwen in Wey und Pferdestall



Abbildung 19 Gerichtsgebäude heute (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

### – *Rößli*

Die Frühform der Wirtschaft zum Rößli wurde zwischen 1576/84 und 1586 von Sebaschion Sutor «dem Würt» betrieben. Als seine Nachfolger erscheinen in den Akten 1596 Hans Stöckli und 1598 Thoma Loubin. Bis 1601 betreute der Organist Wilhelm Knopp diese Wirtschaft. 1601–1606 wirtete Jacob Leimbacher auf «Baschi Sutors würtshaſt» in der Egg. 1606 wird als Wirt ein Hans Stierli genannt Hüber erwähnt. 1607 tauchen als Wirt e Hans und Caspar Stierli auf. 1608–1624 führte Caspar Stierli «Baschi Sutors würtshaſt» allein. 1624 ging diese Wirtschaft an Kirchmeyer Hans Waltenspuel. Über die Tätigkeit Hans Waltenspuels als Wirt vernehmen wir nichts weiteres. 1717–1730 wirtete ein Leonti Waltenspuel in der Egg. Von 1733–ca. 1757 lernen wir auf dem «Rößli» in der Egg, von hier an trägt die Wirtschaft eindeutig einen Namen, Baltz Waltenspuel kennen. Als seine Nachfolger werden in den Akten 1766–1774 Placi und Antoni Waltenspuel, die gemeinsam wirteten, genannt. Als Nachfolger der beiden erscheint 1779–1784 Joseph Stöckli, der 1784 das Rößli um 4400 Gulden an Peter Beütler von Beinwil verkaufte; Fürsprech Leonzi Waltenspuel zog jedoch den Kauf. Das Rößli blieb in der Familie Waltenspuel, denn 1800 saß ein Johannes Waltenspuel auf dieser Taverne<sup>16</sup>.

Im Bevölkerungsschwerpunkt *Dorf Muri* taucht merkwürdigerweise erst 1593 ein Wirtshaus auf.

### – *Wirtshaus im Dorf Muri*

Die Wirtschaft zu Muri erscheint erst 1593 mit dem Wirt Gwär Wyniger, der bis 1597 Erwähnung findet. Sein Nachfolger war 1599 ein Jörgen Brandt. Während der folgenden 75 Jahre vernehmen wir nichts von dieser Gaststätte. 1611 existierte keine Wirtschaft im Dorf Muri. 1675 taucht dann plötzlich das Wirtshaus eines Hans Joß Frey im Langdorf Muri auf, das seit 1677 im Besitz des Wachtmeisters Jacob Frey erscheint. Nach dessen Tod († 1680) verpachteten seine Erben 1681 die Wirtschaft an den Müllerssohn Hans Jacob Rey, der diese Gaststätte noch 1684 führte. 1716 finden wir in Hans Joß wieder einen Frey als aktiven Wirt. Damals tauschten Hans Jakob Stöckli von Muri, Metzger in der Egg, und Hans Joß Frey, Wirt zu Muri, ihre Häuser, wobei die Wirtschaft in Muri auf 1000 Gulden mehr geschätzt wurde. Auf Hans Jacob Stöckli (als Wirt genannt 1717) folgte Joseph Stöckli

16 Quellen: StAG 4162, 91, 132, 203, 211, 273, 294; 4163, 106; 4180, 105, 106, 151; 4181, 2, 7, 57, 122; 4305, 135; 4307, 155; 4308, 63, 121, B 284, 459, 537, 559, 687; 4309, 59; 4322, 23, 180; 5275–5282; 5297–5320; 5422–5426; 5430–5431; 5442, 100; 5958 Tavernen 15.

(genannt 1730). Sein Nachfolger als Wirt war Hieronimus Stöckli, Sohn des Metzgers Hieronimus (genannt 1733), der 1737 seine Taverne zum «golden Adlē» in Muri um 3200 Gulden an Hans Martin Schreiber aus der Pfarrei Risch verkaufte. Schreiber veräußerte diese Gaststätte schon 1738 um 2650 Gulden an Hans Jost Brüelmann, wobei allerdings der Seidenträger Hans Jacob Brüelmann das Zugrecht geltend machte. Schon 1742 verkaufte der Seidenträger die Wirtschaft zu Muri um 2560 Gulden an Hieronimus Stöckli, der sie bereits 1747 um 3225 Gulden an Peter Stierli aus dem Wey weiterverkaufte. Um 1780 ging die Wirtschaft an die Erben Peter Stierlis über. 1791 veräußerten die Brüder Peter und Joseph Stierli die Wirtschaft zu Muri, mit der Bewilligung des Abtes, diese Ehehafte auf ein neues Gebäude zu übertragen, um 2300 Gulden an den Metzger Joseph Meyer von Muri. Joseph Meyer saß noch 1800 auf dieser Wirtschaft, die nunmehr den Namen «Engel» trug<sup>17</sup>.

### bb) Die Mühlen

Zweifellos älter als die Wirtshäuser waren im Raum Muri die Mühlen.

#### – *Die Mühle zu Nidingen im Wey*

Die Mühle zu Nidingen im Wey, möglicherweise die älteste im Raum Muri, erscheint zum ersten Mal in den Dokumenten um das Jahr 1380 im großen Zinsbuch des Klosters Muri. Sie wurde damals um 3 Mütt Kernen und 5 β von Jenni Megger betrieben. Das klösterliche Zinsbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts nennt an späteren Müllern Hensly Megger, Hermann Stöckly und Bürge Widerkehr. 1530 saß ein Hans Widerkehr auf der Nidinger Mühle. Er verübte anlässlich der Reformationswirren am Murensen Konventualen Ulrich Schnyder einen Totschlag, wurde jedoch vom Landgericht sehr gelinde mit Verbannung und Buße bestraft. Mit Hans verschwanden die Widerkehr von der Nidinger Mühle. Vor 1562 betrieb ein Anderes Bachman diese Mühle. Er wurde gefolgt von seinem mutmaßlichen Sohn Heini Bachman, der von 1562–1595 diesem Gewerbebetrieb vorstand. Der 1593 erwähnte Niclaus Cloußer war vermutlich nur ein kurzfristiger Pächter. 1596 erwarb Clynhans/Hans Waltenspüel genannt Megger diese Mühle und leitete die annähernd 150 Jahre dauernde Aera der Waltenspüel auf der Nidinger Mühle ein. Auf Clynhans, der daneben noch wirtete (Adler), folgte

17 Quellen: StAG 4162, 45, 144; 4171, 54, 153, 168, 232; 4177, 286; 4178, 223; 4180, 47, 64; 4182, 83, 193; 4296, 180; 4305, 4, 99, 162; 4306, 4, 59, 70, 81, 205, 345; 4307, 9, 41, 53, 302, 366; 4308, 122, 421, 572; 4309, 155, 326, 407, 428, 447, 502; 4310, 66, 92; 4321, 25; 4323, 161; 5253; 5255; 5289–5293; 5365–5372; 5422–5423; 5426.



Abbildung 20 Die Mühle Nidingen in Wey (Photo von Vinzenz Streb, Muri)

1617 sein Sohn Jacob, der die Nidinger Mühle («Heini Bachmans müli») bis 1647 betrieb, daneben jedoch, wie sein Vater, 1630–1641 einer Wirtschaft vorstand (Wirtschaft uff dem Kilchbüel). 1648–1653 führten die Erben diese Mühle weiter, 1656/57 werden Uli und Wolfgang Waltenspüel, 1658/59 wird Uli Waltenspüel genannt. 1670–1680 (†) wirkte Wolfgang Waltenspüel auf der Mühle. Seine Erben verpachteten diesen Betrieb 1680 auf 6 Jahre an Hans Adam Keusch von Rüti. 1695–1728 stand Wolfgangs Sohn Jacob Waltenspüel wieder dem elterlichen Betrieb vor. 1728–1737 wurde er gefolgt von Leonti Waltenspüel, der 1738 die Nidinger Mühle um 13 500 Gulden an die Brüder Jori und Hans Jogg Stierli aus dem Holz verkaufte. 1741 erscheint Hans Jacob Stierli als Müller im Wey, 1744 gefolgt von Peter und Hans Jost Stierli. Hans Jost Stierli versah diese Mühle 1745–1788. Sein Nachfolger war 1797 Johann Joseph Stierli<sup>18</sup>.

18 Quellen: StAG 4162, 10, 32, 257; 4170, 160; 4171, 59, 124; 4172, 219; 4173, 155; 4176, 181,

## – *Die Mühle im Dorf Muri*

Die Mühle im Dorf Muri wurde um 1400 von Jenni Tubler betrieben, Zins: 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 4 Cappaunen und 2 Hühner. Während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgten nacheinander die Müller Rudy Ber und Üli Rey von Geltwil. Für rund 100 Jahre fehlen Nachrichten über diesen Müllereibetrieb. Vor 1570 saß ein Conrat Demperli auf dieser Dorfmühle. 1574 bewirtschafteten Untervogt Hans und sein Bruder Hermann Rey genannt Müller diese Mühle. 1582–1594 scheint Hermann die Mühle allein betrieben zu haben. 1594–1597 saßen seine Söhne Jörg, Hans Ulrich und Bürgi Rey auf dem Betrieb. Von diesen führte Jörg/Geörg Rey genannt Müller 1598–1611 die Mühle allein. Seine Erben verpachteten 1613 die Mühle an Albrecht und Hieronimus Waltenspüel, ab 1614 an Loy Rey von Buttwil. 1625 verganteten sie die Mühle. Wohl damals erwarb sie Vyt Dubler, der 1628–1630 als Müller zu Muri genannt wird. Nachher gelangte die Mühle wieder an die Rey von Muri. 1635–1644 finden German und Jacob Rey als Müller Erwähnung. 1645–1681 leitete Jacob Rey den Betrieb allein. 1681–1685 bewirtschafteten seine Erben, von 1686–1692 Hans Peter Rey die Mühle allein. Hans Peters Erben werden 1693–1707 als Inhaber der Mühle genannt. 1708–1722 betrieb Hans Rey, Sohn Hans Peters die Mühle allein. Sie ging dann an die Brüder Hans und Sebastian Rey, um schließlich bei Hans Peter Rey, Sebastians Sohn, zu landen (1737–1758). Hans Peter verkaufte die Mühle 1758 um 8000 Gulden an die Brüder Hauptmann Caspar und Leonti Müller von Weißenbach, die 1758 bis 1761 als Müller erwähnt werden. Um 1762 verkauften die beiden diese Mühlenliegenschaft an Johans Brüelman. 1771 werden Johannes, Joseph und Lunzi Brüelman, ferner ein weiterer Joseph Brüelman, als Müller zu Muri erwähnt. Ende 1771 vertauschten die Brüder Joseph, Leonti und Hans Jost Brüelman ihre Mühle samt Mühlengewerbe zu Muri an die Verwandten Hans Peter Rey, des Stötzen, und Vit Leonti Müller, die beide während einiger Jahre als Müller bezeichnet werden, 1778 bis 1783 scheint jedoch Hans Peter Rey die Mühle zu Muri allein geführt zu haben<sup>19</sup>.

214, 239, 248, 258; 4296, 115; 4305, 74, 98; 4306, 27, 36, 55, 174; 4307, 133, 288, 383; 4308, 62; 4309, 65; 4310, 197; 4323, 314; 4324, 424; 5002; 5004; 5106, 475; 5253; 5255; 5264–5311; 5313–5347; 5350–5351; 5362–5372; 5386–5411; 5414; 5423; 5425; 5426; 5430; 5431; 5433; Urk. Muri 666/667.

19 Quellen: StAG 4162, 37, 47, 131, 208, 216; 4163, 33; 4165, 30, 177; 4166, 103; 4170, 250, 282; 4174, 201; 4178, 257, 265; 4179, 2, 3, 62; 4305, 99; 4306, 36; 4307, 306; 4308, 202, 436; 4309, 8; 5004; 5017; 5105, 70; 5243, 61; 5253; 5265; 5278–5293; 5309–5324; 5335–5401; 5405; 5408; 5411; 5414; 5418; 5420–5422; 5426; 5429–5431.

### cc) Öltrotte

Verwandt mit den Getreidemühlen (Wasserkraft) war die Öltrotte in der Egg.

#### – *Die Öltrotte in der Egg*

Die Öltrotte in der Egg blieb während der ganzen Untersuchungsperiode der einzige Betrieb dieser Art im Raum Muri. Erster erwähnter Ölmacher war Thoma Stierli (1603–1634), neben dem 1607 noch der Öler Hans Stierli genannt wird. Nachfolger des Thoma war der Ölmacher Hans Stierli (1643 bis † 1675), der von seinem Sohn Marty Stierli gefolgt wurde (1695–1699). Martin Stierli wurde jedoch seinem Gewerbe untreu, erwarb er doch 1700 die Wirtschaft zum Ochsen im Wey. Seine Nachfolger auf der Öltrotte waren Joseph Stierli (1723–† 1738) und später Hans Jörg Stierli (1747–† 1793). Das Vorhaben des Nidinger Müllers Jacob Waltenspüel, im Wey eine Öltrotte zu errichten, wurde vom Ochsenwirt Martin Stierli bekämpft; das Gericht des Ammanns im Amt Muri verwies diesen Streitgegenstand an den Abt<sup>20</sup>.

### dd) Schmitten

Die Schmiede, als Pflugscharfabrikanten von zentraler Bedeutung für den Getreidebau, treten im Raum Muri verhältnismäßig früh in den Quellen auf.

#### – *Die «schmitte» im Wey*

Die «schmitte» im Wey wird schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnt, doch kennen wir noch keinen darauf sitzenden Schmied. Erster erwähnter Schmied war 1563–1571 Adam Sicust. Ihm folgte 1597–1611 Jacob Schmidt genannt Zwickdennagel, der 1611 seine Schmiede um 650 Gulden an Heinrich Spöri von Wolsen verkaufte. Heinrich Spöri veräußerte seinerseits diese Schmiede an den Wirt Hans Waltenspüel genannt Wyß. Für die folgenden 40 Jahre sind wir über die Inhaber der Weyer Schmiede nicht orientiert. 1673–1678 betrieb sie der aus der Egg zugewanderte Wolfgang Waltenspüel, Sohn des Hauptmanns Caspar. Nach seinem Tode wurde dieser Gewerbebetrieb 1678–1690 von seinen Erben

<sup>20</sup> Quellen: StAG 4162, 250; 4163, 5, 209, 230; 4168, 124, 156; 4169, 133; 4170, 175; 4173, 48, 103; 4181, 59, 162, 163; 4182, 82, 129, 195; 4183, 14; 4306, 15, 367, 376; 4307, 60; 4308, 396; 4309, 116, 117, 122, 210, 228, 403; 4310, 3; 4321, 39; 5105, 275; 5243, 45; 5244, 90; 5246, 59; 5247; 5255; 5330–5403; 5420–5422; 5425; 5426; 5430; 5431; 5433; 5968, 64, 113.

versehen, von denen 1690–1720 Caspar Waltenspüel erkennbar wird. 1723–1736 führte sie sein mutmaßlicher Sohn Caspar Waltenspüel. 1736–1763 finden wir Hans Jost Waltenspüel auf dieser Schmiede. Dieser Gewerbebetrieb ging schließlich über an Jacob Lunzi (1763–1780) und dessen Sohn Amtsfähnrich Johannes Waltespüel (1767–1780). Beide kauften 1781 von Vit Leonti Küng, Schmied an der Egg, dessen zwei Schmiederechte in der Egg und zogen 1781/82 dorthin. Seit 1791 schmiedeten Sebastian Etterlin und seine Söhne im Wey, nachdem ihnen der Abt gestattet hatte, das Frey'sche Schmiederecht in Muri für 20 Jahre auf ihre Hofstätte im Wey zu transferieren. – Möglicherweise existierten zu gewissen Zeiten im Wey noch weitere Schmiederechte, doch lassen sie sich nicht aussondern<sup>21</sup>.

#### – *Die Schmiede in der Egg*

Als erster erkennbarer Schmied wirkte in der Egg 1582 bis 1614 Hermann Küng, anscheinend der Begründer der Schmiede-Dynastie der Küng in diesem Dorf. 1615–1618 führten seine Erben die Schmiede weiter. 1619 teilten Roni, Jacob und Hans Jost Küng den väterlichen Betrieb und die Liegenschaften. Es ist durchaus möglich, daß damals die zwei späteren Schmiederechte entstanden. Roni Küng wurde 1617–1630 als Schmied erwähnt; 1627 kaufte er von Kirchmeier Hans Waltenspüel eine halbe Schmiede. Jacob/Jagli Küng wird 1620–1625 als Schmied in der Egg erwähnt. Hans Joß (1619–1621) spezialisierte sich auf die Schlosserei. Es folgt eine Lücke von 40 Jahren. 1671 bis 1673 folgte als Schmied Caspar Küng, der auch als «hueff- und waffenschmid» bezeichnet wird. Auf ihn folgte 1675–1677 der Schlosser und Schmied Caspar Küng. Um diese Zeit (1666 bis 1673) betätigte sich auch Wolfgang Waltenspüel, Sohn Caspars, als Schmied in der Egg, er zog 1673 in das Wey. 1677–1687/1700 wirkten Heinrich und Hieronimus Küng als Schmiede in der Egg. Sie wurden gefolgt von Andres Küng (1702–† 1732). Auf Andres folgt wieder eine Lücke in der Überlieferung von 30 Jahren. Letzter eigentlicher Grobschmied in der Egg war Vit Leonti Küng (1765–1781), der 1781 seine beiden Schmiederechte an Jacob Leonti und dessen Sohn Amtsfähnrich Johannes Waltenspüel verkaufte, die beide in die Egg zogen. Zwei letzte der Schmiededynastie Küng

21 Quellen: StAG 4163, 97; 4170, 53, 160, 241, 302; 4171, 87; 4172, 24, 80; 4173, 44, 194, 197; 4176, 165, 182, 277; 4177, 16, 100, 206; 4180, 51, 127; 4181, 114, 180; 4182, 21; 4305, 101; 4306, 19; 4307, 406; 4308, 21, 45, 73, 97, 245, 318, 325, 414, 452, 589, 601, 646, 663; 4309, 153, 432, 521; 4310, 238; 4322, 59, 144, 146; 4323, 130, 231, 326; 5004; 5106, 396; 5243, 73, 74; 5244, 20; 5247, 52, 55; 5255; 5265; 5293–5307; 5311–5317; 5364–5395; 5396–5411; 5418; 5420–5423; 5425; 5426; 5431; 5433; 5968, 29.

lernen wir im 18. Jahrhundert als Nagelschmiede kennen: Hans Martin (1758–1766) und Caspar Lunzi Küng<sup>22</sup>.

– *Die Schmiede im Dorf Muri*

1603 erteilte der Abt zu Muri dem Melcher Abbt die Bewilligung, zuunterst im Dorf Muri eine Schmiede zu errichten. Melcher Abbt saß bis nach 1620 auf diesem Gewerbebetrieb. Nach 1620 scheint diese Schmiede ein Roni Bachman übernommen zu haben. 1644–1675 betrieb sie Hans Mäschlin, Angehöriger der «Dynastie» der Klosterschmiede Mäschlin. Für die Zeit von 1676–1680 ging diese Schmiede an Hans Jagle Bürgisser über. Vor 1684 erwarb der ehemalige Klosterschaffner Ulrich Winiger diesen verganteten Gewerbebetrieb, den er mit seinem Bruder Hans Roni Winiger führte. 1712–1736 saß Heinrich Winiger auf der Schmiede zu Muri, 1736 wird ein Baschi Winiger erwähnt. 1733–1765 war ein Hieronimus/Roni Winiger führend auf diesem Betrieb tätig, 1748/51 zusammen mit Johannes und Heinrich Winiger. 1773 bis 1787 amtete Heinrich Leonti Frey auf der Schmiede zu Muri. 1787 erwarb er die Wirtschaft zum Adler im Wey und verpachtete schließlich seinen Schmiedebetrieb auf 20 Jahre an Jacob Leonti Lüthi. 1791 gelang es Sebastian Etterli und seinen Söhnen, den Abt zu bewegen, sich mit der Transferierung der Freyschen Schmittengerechtsame zu Muri auf Etterlis Hofstätte im Wey auf 20 Jahre einverstanden zu erklären<sup>23</sup>.

b) Die übrigen Gewerbebetriebe und Handwerker

Der Grundherr im Raum Muri, das Kloster Muri, setzte seine Verfügungsgewalt über Arbeitskraft seit jeher vor allem für seine landwirtschaftliche Getreidebaudomäne ein. Bereitschaft des Klosters, im Experiment der Arbeitsteilung, d. h. außerhalb der Klostermauern im Gewerbe und Handwerk zu investieren, bestand nicht. So wirkte sich denn der Einfluß des Klosters auf Gewerbe und Handwerk zur Hauptsache über die Auftragsteilung aus.

Das ländliche Handwerk ging mit der Zeit in die Hände der Familien mit

22 Quellen: StAG 4162, 32, 179, 209, 226, 232, 239; 4163, 124, 137; 4164, 2, 58, 161; 4165, 166, 172; 4169, 115; 4170, 53, 79, 241; 4141, 61, 180, 308; 4178, 251; 4282 (Inventare); 5278–5314; 5316–5321; 5243, 44; 5247; 5363–5365; 5367; 5429; 5431; 5433; 5442, 99.

23 Quellen: StAG 4169, 52; 4170, 29, 109, 253; 4171, 236; 4176, 43, 71, 231; 4177, 187; 4305, 9; 4306, 179; 4308, 435, 568, 622; 4309, 64, 168, 169, 177, 215, 373; 4325, loses Blatt vor 451; 4908, 7; 5105, 188; 5255; 5339–5366; 5368–5372; 5396–5400; 5403; 5408; 5411; 5414; 5418; 5420–5422; 5425; 5430; 5431; 5433; 5959 (Dorfbriefe); Urk. Muri 875.

kleinstem Grundbesitz über: Aus der Taunerschicht heraus entwickelte sich ein paralleler Handwerkerstand. Den einzelnen Gewerben nachzugehen ist hier nicht der Platz. Ich versuche lediglich einen Gesamteindruck zu geben vom Anwachsen des Gewerbe- und Handwerkerstandes von 1551 bis 1800. Ich teile die Gewerbetreibenden und Handwerker wie folgt ein:

- Gesundheits- und Körperpflege: Apotheker, Bader/Barbier/Scherer, Chirurg
- Tierpflege: Vieharzt
- Nahrungsbeschaffung: Bäcker/Pfister, Metzger, Eierträger
- Textilveredlung/Kleiderbeschaffung: Bleicher, Färber, Hutmacher, Knopfmacher, Kürschner, Schneider, Weber
- Lederproduktion und -verarbeitung: Gerber, Schuhmacher, Sattler
- Faserverarbeitung: Seiler
- Baugewerbe: Dachdecker, Glaser, Hafner, Maler, Maurer, Ziegler, Zimmerleute
- Holzverarbeitung: Schreiner/Tischmacher, Drechsler, Küfer, Wagner
- Händler: Eisenkrämer, Krämer
- Kulturschaffende: Bildhauer, Buchbinder, Kupferstecher
- Verschiedenes: Lumpenträger, Rechenmacher, Ritterenmacher, Sagenfieler, Flechter, Sackschneider

Unter Aufteilung der effektiv erwähnten vorstehenden Gewerbetreibenden auf halbe Jahrhunderte läßt sich für den Raum Muri folgende Tabelle (siehe Tabelle 30) zusammenstellen.

Versuchen wir mit dem gleichen Schema einigen ausgewählten Gewerbetreibenden und Handwerkern doch noch etwas näher zu kommen (Tabellen 31–33).

Zu diesen Tabellen wäre zu bemerken, daß die Zunahme der Zahl der Schneider und Schuhmacher allein auf die Bevölkerungsvermehrung zurückzuführen ist, während die Vermehrung der Zahl der Schreiner/Tischmacher eher mit der gesteigerten Auftragserteilung durch das Kloster zusammenhängen dürfte.

### *3. Zünfte bzw. Bruderschaften von Handwerkern und Gewerbetreibenden*

Die vorstehenden Ausführungen haben zur Genüge gezeigt, daß Handwerk und Gewerbe im Raum Muri vom 16. bis 18. Jahrhundert einen erstaunlichen Aufschwung nahmen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß 1616 in der Pfarrei Muri unter dem Abt Johann Jodok Singysen eine dem Erzengel Michael unterstellte Handwerkerbruderschaft entstand.

Angesichts des Aufschwungs von Handwerk und Gewerbe in anderen Gebieten der Landvogtei in Freien Ämtern begannen auch die weltlichen Organe reglementierend in das Handwerkswesen einzugreifen. 1628 verur-

Tabelle 30: Gewerbetreibende und Handwerker im Raum Muri zwischen 1551 und 1800

	Dorf Muri	Wey	Egg-Türmelen	Hasli	Wili	Raum Muri
1551–1600	11	6	3	–	–	20
1601–1650	29	12	4	–	–	45
1651–1700	33	14	14	1	1	63
1701–1750	65	56	23	4	8	156
1751–1800	76	58	33	4	6	177
1551–1800	214	147	77	9	15	461

Quellen: StAG 4161–4183; 5243–5256; 5264–5440; 5443–5448; 5712–5720 u. a.

Tabelle 31: Schneider, die zwischen 1551 und 1800 im Raum Muri erwähnt werden

	Dorf Muri	Wey	Egg-Türmelen	Hasli	Wili	Raum Muri
1551–1600	–	2	2	–	–	4
1601–1650	2	2	–	–	–	4
1651–1700	3	4	3	–	–	10
1701–1750	4	6	3	–	2	15
1751–1800	6	9	1	–	1	17
1551–1800	15	23	9	–	3	50

Quellen: Siehe Tabelle 30.

Tabelle 32: Schuhmacher, die zwischen 1551 und 1800 im Raum Muri erwähnt werden

	Dorf Muri	Wey	Egg-Türmelen	Hasli	Wili	Raum Muri
1551–1600	2	–	1	–	–	3
1601–1650	4	2	2	–	–	8
1651–1700	6	2	2	–	–	10
1701–1750	3	13	4	–	2	22
1751–1800	8	9	4	1	1	23
1551–1800	23	26	13	1	3	66

Quellen: Siehe Tabelle 30.

Tabelle 33: Schreiner/Tischmacher, die zwischen 1551 und 1800 im Raum Muri erwähnt werden

	Dorf Muri	Wey	Egg-Türmelen	Hasli	Wili	Raum Muri
1551–1600	3	2	–	–	–	5
1601–1650	6	1	–	–	–	7
1651–1700	1	1	–	–	1	3
1701–1750	1	1	1	3	3	9
1751–1800	1	–	–	–	2	3
1551–1800	12	5	1	3	6	27

Quellen: Siehe Tabelle 30.

kundete Landvogt Niklaus Deschwanden von Obwalden (Landvogt der Freien Ämter 1627–1629) die Satzungen der dem heiligen Sebastian und der heiligen Verena unterstellten Bruderschaft «gemeiner krämeren, tüch- und gwerbslügen, bekhen, keßleren und hartzeren in Freyen Empteren<sup>24</sup>. Unter Landvogt Jacob An der Matt von Zug (Landvogt der Freien Ämter 1643–1645) wurde die Bruderschaft St. Crispini und Crispiniani der Schuhmacher, Gerber und Sattler in Freien Ämtern (ohne das Amt Meienberg) errichtet<sup>25</sup>. Dieser Bruderschaft gehörten auch die zahlreichen Schuhmacher im Raum Muri an.

1697/98 erbaten gewisse Handwerksmeister der Hafner, Maurer, Schneider, Tischmacher und Becken im Amt Muri den Landvogt Johann Franz Anderhalden von Obwalden (Landvogt der Freien Ämter 1697–1699), ihnen eine Ordnung über die Haltung von Lehrjungen und über deren Weiterausbildung festzusetzen. Der Landvogt entsprach dem Begehr, was unverzüglich die in Muri angestammte St. Michaels-Bruderschaft auf den Plan rief. Vor einem gemischten Schiedsgericht standen sich die beiden Parteien gegenüber. Die Kläger verlangten Kassierung der landvögtlichen Verordnung, die Gegenpartei verlangte Beibehaltung des nützlichen Instruments. Abt Placidus erledigte die Angelegenheit auf souveräne Art, indem er den Statuten der St. Michaels-Bruderschaft das neue Reglement über die Anstellung und Entlassung von Lehrjungen, über die Zahl der bewilligten Lehrjungen, über die Wanderschaft der Ausgelernten u. a. einverleibte<sup>26</sup>.

### III. Künstler und Kunsthändler<sup>27</sup>

Wie erwähnt, riefen Aufträge des Klosters Muri Künstler und Kunsthändler auf den Plan, die z. T. beiläufig an den betreffenden Stellen des Abschnitts «Von den Geschlechtern» erwähnt werden<sup>28</sup>, an dieser Stelle jedoch etwas eingehender behandelt werden sollen.

An die Spitze stellen wir den Kunstmaler *Caspar Goar Wolf* (1735–1783)<sup>29</sup>, einen Mann von europäischer Bedeutung als Landschaftsmaler, insbesondere als Maler der schweizerischen Alpenwelt.

24 StAG Urk. Freie Ämter 27b.

25 SSRQ Aargau II/8, 505 ff. Nr. 162.

26 StAG 5955 Fasz. 1 (Offnungen etc.).

27 Nach Anregungen von Herrn Josef Raeber, Luzern.

28 Vgl. Vierzehntes Kapitel: Zur Bevölkerung, III Von den Geschlechtern, 3. 16.–18. Jahrhundert, S. 270 ff.

29 Siehe Willi Raeber, *Caspar Wolf 1735–1783. Sein Leben und sein Werk* (1979).

Die Familie Wolf kam erst spät in den Raum Muri. 1697 ließ sich der Tischmacher/Schreiner Niklaus Wolf (1659–1739) von Malters, Caspars Großvater, im Wey nieder. Der Abt betraute ihn mit bedeutenden Aufträgen. Niklaus Wolf war ein hervorragender Intarsienschneider. Sein Sohn Johann Joseph Jodocus Wolf (1698–?) trat in die Fußstapfen des Vaters. Um seiner mißlichen finanziellen Lage aufzuhelfen verschrieb er sich der verbotenen Schatzgräberei und wurde gerichtlich aus den Freien Ämtern verbannt.

Sein viertes Kind, «unser» Caspar Wolf, wuchs offenbar im Wey auf. Er kam schließlich zu dem bekannten bischöflich-konstanzischen Hofmaler Johann Jakob Anton von Lenz in die Lehre. In Konstanz, Augsburg und München zum Kirchen- und Landschaftsmaler ausgebildet, erstellte er 1760 im Auftrag des Klosters Muri die Wandmalereien im Schloß Horben. Daneben beschäftigte er sich auch als Ofenmaler im Auftrag des berühmten Murianer Hafners Michael Leonz Küchler. Nach einer Zwischenstation in Basel zog Wolf um 1770 nach Paris, um anschließend für kurze Zeit wieder nach Muri zurückzukehren. Es folgte die Begegnung und Zusammenarbeit mit dem Verleger Abraham Wagner und dem wissenschaftlich interessierten Pfarrer Samuel Wytttenbach, beide in Bern, wo Wolf 1774 Wohnsitz nahm. Während einer ganzen Reihe von Bergwanderungen mit Wagner skizzierte Wolf große Teile der Alpenwelt, welche Skizzen er in Ölgemälde umsetzte. Seit 1777 weilte Wolf in Solothurn. Er reiste anschließend über Paris und Spa in die Rheinlande und ist im Jahre 1783 in Heidelberg mittellos gestorben. – Caspar Wolfs Ehe mit Johanna Baptista Catharina Küchler, Nichte des Ofenbauers Michael Leonti Küchler von Muri, war unglücklich.

An zweiter Stelle nennen wir den Bildhauer, Zeichner und Maler Simon Bachmann<sup>30</sup>, Sproß der Nidinger Müllersfamilie Bachmann, die erst kurz vor 1562 im Raum Muri auftaucht. Der um 1600 oder 1610 geborene Simon Bachmann befand sich 1618/24 bis 1644/50 auf der Wanderschaft durch Italien, Böhmen, Ungarn und Deutschland. Nach Muri zurückgekehrt, wo er 1662 im Kloster als «frater conscriptus» aufgenommen wurde, schuf er das Chorgestühl der Klosterkirche. Für die Forderung von 1880 Gulden verpfändete er sich im Kloster. Er starb im Jahre 1666.

Eine nicht unwichtige Rolle spielte auch der Zweig der Tischmacher/Schreiner Müller in Wili/Hasli, begründet von Caspar Müller (genannt

<sup>30</sup> Georg Germann, in Sarner Kollegichronik 3/1966. – Karl Grunder, Simon Bachmann, in Unsere Kunstdenkmäler 1982/3, S. 229 ff. – Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V Bezirk Muri, bearb. von Georg Germann (1967), Register.

1680–1713). Caspar und seine Nachfahren Hans Jost I und Hans Jost II Müller haben viele Spuren ihres handwerklichen Könnens in der Klosterkirche Muri und in benachbarten Kirchen und Kapellen hinterlassen<sup>31</sup>.

Durch Aufträge des Klosters angelockt, ließ sich der von Bünzen her zugewanderte Maler Leonti *Däntzel* (*Denzel*) 1698 im Wey nieder. Von ihm und seinen nach der Egg umziehenden Nachkommen finden wir Spuren in der Klosterkirche und in allen zum Kloster Muri gehörenden Kirchen und Gebäuden<sup>32</sup>.

Der Sigristenfamilie des Wolfgang *Küchler* entsproß eine bedeutende Hafnerfamilie, von der Michael Leontius Küchler (1722–1778) als Erbauer zahlreicher kunstvoller Öfen im Bereich des Klosters Muri besonders zu erwähnen ist. Ein Zweig dieser Murianer Hafnerfamilie zog im 18. Jahrhundert nach Luzern<sup>33</sup>.

Vom Großbauern- und Müllergeschlecht *Rey* im Dorf Muri zweigte im 17./18. Jahrhundert eine bedeutende Dynastie von Baumeistern, Maurern und Steinmetzen ab. Die Vertreter dieses Familienzweiges, so insbesondere Franz Josef und Paul Rey, waren im 18. Jahrhundert an allen Kirchen und vielen Profanbauten in den Oberen Freien Ämtern und im nahen Staatsgebiet des Standes Luzern beschäftigt. Die letzten Vertreter dieser Baumeistersippe wirkten noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>34</sup>.

#### IV. Zürcher Seidenindustrie

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts werden regelmäßig im Raum Muri «Seidenträger» (Sydenträger) erwähnt, erstmals im Güterurbar des Klosters Muri von 1723. Beim Seidenträger handelte es sich zweifellos um einen im Auftrag der Zürcher Seidenherren als Fergger arbeitenden Amtsgenossen von Muri, der gegen Lohn Rohseide spinnen ließ, um das Gespinst dann nach Zürich zu liefern. Diese Seidenspinnerei als Heimarbeit beschränkte sich

31 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau Bezirk Muri, bearb. von Georg Germann (1967) Register.

32 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V Bezirk Muri, bearb. von Georg Germann (1967) Register (Dentzel).

33 H. Lehmann, Die Hafnerfamilie der Küchler in Muri und Luzern, in ASA NF III (1901) 72 ff. – Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V Bezirk Muri, bearb. v. Georg Germann (1967) Register.

34 Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V Bezirk Muri, bearb. von Georg Germann (1967) Register (insbesondere S. 333 Anmerkung 3).

nicht nur auf den Raum Muri. Seidenträger finden sich im ganzen Amt Muri und auch andernorts in den Oberen Freien Ämtern<sup>35</sup>.

Zwischen 1723 und 1791 lassen sich im Raum Muri neue Seidenträger erkennen: ein Brüelman und zwei Meyer von Muri, drei Küng von Egg-Türmelen und drei Waltenspüel von Hasli.

Leider meldet die Literatur betr. Zürcher Seidenindustrie<sup>36</sup> nichts über die Verbindung Zürich–Freie Ämter. Immerhin ist es auffällig, daß während der Periode 1753–1762 im Raum Muri eine ganze Reihe von Zürcher Patriziern und Patrizierswitwen als Darleher erheblicher Summen (500 bis 3000 Gulden) auf Immobilien anlegten: In 11 (13,75 %) von 80 Fällen gewährten diese Zürcher Darlehen von 14 075 Gulden, d. h. 38,95 % von einer totalen über 20 Jahre verteilten Darlehenssumme von total 36 138 Gulden<sup>37</sup>. Diese enge Beziehung Zürichs zum Raum Muri geht zweifellos auf die Tätigkeit der «Seidenträger» (Seidenfergger) zurück. Das Geschäft eines Seidenträgers konnte offenbar ziemlich lukrativ gestaltet werden. 1723 besaß der Seidenträger Jacob Brüelman in Muri einen Hof von 16,8 ha. 1763 verfügte der Seidenträger Johannes Küng aus der Türmelen über einen Hof von 15,2 ha Umfang<sup>38</sup>.

Das Seidengeschäft war offenbar im 18. Jahrhundert im Raum Muri bedeutender als dies die Quellen und die Überlieferung glaubhaft machen.

## V. Ländliches Kreditwesen

Anschluß der ländlichen Wirtschaft an die Marktwirtschaft heißt auch Anschluß an die Geld- und Kreditwirtschaft. Bei den langen Produktionsperioden (ein Jahr) war die ländliche Bevölkerung bei plötzlich anfallenden Forderungen (Prozeßkosten, Geldbußen, Erbauskäufe und Eheausstattungen von Töchtern usw.) auf Gelddarlehen angewiesen. Anderseits ist insbesondere bei der gehobenen städtischen Bevölkerung, angesichts des Fehlens

35 Beispiele von Beinwil/Freiamt, wo Seidenträger Johannes Burkardt und seine Angestellte Catharina Conrad von Fenkrieden am 29. Dezember 1777 anlässlich einer Strafuntersuchung einvernommen wurden. Auf die Frage, «wie Sie sich erhalten?», antwortete Johannes Burkardt: «Mit Syden auf Zürich und Gewerbe mit Leebkuechen und derlei Wahren». Catharina Conrad sagte aus: «Mit Sydenspinnen und mit Arbeiten im Sommer auf den Gütheren» (StAG 4271).

36 Z. B. Adolf Bürkli-Meyer, Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie vom Schlusse des 13. Jhs. an bis in die neuere Zeit. Zürich, 1884.

37 StAG, 4178–4179.

38 StAG 5105/06 (1723) und 5158/59 (1763).

von Banken, ein deutliches Verlangen festzustellen, ihr brachliegendes Geld in Grund und Boden anzulegen. Dies geschah in den Freien Ämtern in der Form von verurkundeten gültbriefähnlichen Schuldverpflichtungen, die jeweils auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, im 18. Jahrhundert regelmäßig auf 6 Jahre abgeschlossen und von den Niedergerichten gefertigt wurden. Sicherungen dieser Schuldverpflichtungen waren die verschriebenen Immobilien (Häuser und Kulturland).

Tabelle 34 zeigt uns, daß das Schuldverpflichtungswesen, die Hypothekarverschuldung, bis ins 18. Jahrhundert einen beachtlichen Umfang nahm. Die Zahlen der Tabelle beziehen sich jedoch nur auf jeweils neue Schuldverpflichtungen. Die Darlehenssumme für neue Schuldverpflichtungen stieg von 47,69 Gulden pro ha in den Jahren 1601–1610 auf 238,53 Gulden pro ha in den Jahren 1753–1762.

Tabelle 34: Erstmalige Hypothekarverschuldung im Raum Muri 1601–1610 und 1753–1762

	Anzahl Schuldverpflichtungen	Unterpfänder			Durchschnittliche Belastung pro ha Gulden
		Häuser	Areal ha	Kapital Gulden	
1601–1610	58	21 $\frac{1}{2}$	118,9	9 014	47,69
1753–1762	80	34 $\frac{3}{4}$	151,5	36 138	238,53

Quellen: StAG 4162–4163 (1601–1610) und 4178–4179 (1753–1762).

Nehmen wir die Resultate von 1753–1762 noch etwas genauer unter die Lupe. Die Hypothekarverschuldung auf sämtliche Siedlungen im Raum Muri verteilt ergibt folgendes Bild (Tabelle 35).

Tabelle 35: Detaillierte Hypothekarverschuldung im Raum Muri 1753–1762

Siedlung	Anzahl Schuldverpflichtungen	Unterpfänder			Durchschnittliche Belastung pro ha Gulden
		Häuser	Areal ha	Kapital Gulden	
Dorf Muri	44	18 $\frac{1}{4}$	100,5	23 094	229,8
Wey	11	7 $\frac{1}{2}$	3,1	2 480	800,0
Egg	7	3 $\frac{1}{2}$	6,4	2 190	342,2
Türmelen	3	2	4,7	1 100	234,0
Hasli	7	1	7,7	1 622	210,6
Wili	4	1 $\frac{1}{2}$	11,0	2 500	227,3
Langenmatt	4	1	18,1	3 152	174,1
	80	34 $\frac{3}{4}$	151,5	36 138	238,5

Quellen: StAG 4178–4179.

Sehen wir uns noch die Liste der Pfandgläubiger der Jahre 1753–1762 an (siehe Tabelle 36).

Tabelle 36: Gläubiger der Pfandverschreibungen 1753–1762

Gläubiger	Anzahl	Schuldverschreibungen		Darlehenssumme Gulden
Zürcher Patrizier	11			14 075
Amt Muri: einzelne Genossen	30			7 576
Kloster Muri: Kuchelmeisterei und Dekanat	7			3 300
Luzerner Patrizier	3			2 200
Zug: Seckelamt	2			2 180
Andere Ämter: Genossen	9			2 170
Bremgarter Bürger	4			1 160
Badener Bürger	3			800
Kanzler des Klosters Muri	2			800
Amt Muri: Die Gemeinden	2			600
Mauritiuskapelle Berikon	2			570
Verschiedene	5			707
	80			36 138

Quellen: StAG 4178–4179.

Auffällig ist und bleibt die Tatsache, daß 1753–1762 über die Hälfte der Hypothekardarlehen im Raum Muri von Zürcher Patriziern (Escher, Hirzel, Landolt, Wyß) stammte. Wir haben schon im vorhergehenden Unterabschnitt IV über die Zürcher Seidenspinnerei im Raum Muri referiert, die zweifellos die Grundlage für die finanziellen Verbindungen Zürichs zum Raum Muri bildete. Ebenso erstaunlich ist jedoch der hohe Anteil von Genossen des Amtes Muri an diesem Darlehensgeschäft.

## Vierzehntes Kapitel: Zur Bevölkerung

### I. Über die Bevölkerungsgröße

Es ist eigentlich erstaunlich, daß das Kloster Muri – Herr nicht nur über den gesamten Grund und Boden, sondern auch über sämtliche darauf sitzenden Leute der Pfarrei – während all der Jahrhunderte nie den Versuch gewagt hat, diese Untertanen auch statistisch zu erfassen. Ein solcher Versuch erfolgte erst mit der «Secificatio et numerus pagorum, domorum et personarum parochiae Muri anno 1755 1. Febr.» (Aufzählung und Zahl der Dörfer und Höfe, der Häuser und der Personen der Pfarrei Muri im Jahr 1755 am 1. Februar), die der nachfolgenden Tabelle 37 zugrunde liegt. Gemäß dieser Tabelle entfielen auf eine Familie durchschnittlich 4,79 Personen. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtzahl der Bevölkerung betrug in der Pfarrei 27,31 %. Auf ein Wohnhaus entfielen durchschnittlich 10,32 Personen.

Man könnte sich fragen, ob man nicht die Urbare von 1574 und 1763 als Grundlage für bevölkerungsstatistische Überlegungen verwenden könnte. Wie ein Vergleich der Statistik von 1755 mit dem Urbar von 1763 zeigt – nur 8 Jahre Unterschied –, weichen die Grundlagen doch so weit voneinander ab<sup>1</sup>, daß sich eine Aufarbeitung nicht lohnt, da in der Rückwärtsverlängerung Resultate immer unsicher und hypothetisch bleiben würden.

### II. Zur Sozialstruktur

Die sozialstrukturelle Einteilung der Bevölkerung im Raum Muri wurde schon im Zehnten Kapitel berührt<sup>2</sup>. Es handelt sich um die Scheidung der ländlichen Bevölkerung in «reiche» Bauern und «arme» Tauner (Taglöhner), wobei wir die Grenze zwischen Bauern und Taunern in Beziehung auf die Bodenzinse auf 2,5 Stuck, in Beziehung auf die Hoffläche auf 4 ha festsetzen. Betriebsinhaber, die 2,5 Stuck oder weniger leisten, sind Tauner, solche, die 2,51–12 Stuck leisten, sind Bauern. Wer über 12 Stuck leistet, ist ein Großbauer. Besitzer von 4 ha oder weniger sind Tauner, Besitzer von 4,01–20 ha sind Bauern, Großbauern besitzen über 20 ha. Aufgrund dieser begründeten Annahmen läßt sich in Tabelle 38 folgende Zusammenstellung machen.

1 Wohnhäuser 1755: 108, 1763: 138. Familien/Landbesitzer: 1755 (Familien): 244, 1763: (Landbesitzer) 226.

2 Zehntes Kapitel III 1 S. 243 ff.

Tabelle 37: Bevölkerungszählung im Raum Muri im Jahr 1755

Dörfer und Höfe	Häuser	Familien	Seelen		Total
			Erwachsene	Kinder/Jugendliche	
Muri	40	108	367	151	518
Wey	30	57	214	68	282
Egg	15	33	103	47	150
Hasli	5	14	38	13	51
Wili	6	11	35	13	48
Langenmatt	3	5	22	9	31
Türmelen	5	11	37	16	53
Senten	1	1	5	2	7
Söriken	1	2	8	3	11
Greuel	2	2	7	1	8
Raum Muri	108	244	835	323	1158
übrige Pfarrei Muri	112	230	815	297	1112
ganze Pfarrei Muri	220	474	1650	620	2270

Ohne Konventualen und Diener des Klosters.

Quelle: Pfarrarchiv Muri.

Neben dem Erbrecht (Realteilung unter Bevorzugung der Söhne) scheinen zwei Bevölkerungsbewegungen die Sozialstruktur im Raum Muri beeinflußt zu haben. Der Schwarze Tod von 1348/49, der große Lücken in die Bevölkerung riß, hatte zweifellos die Konzentrationsbewegung des 15./16. Jahrhunderts zur Folge, die zahlreiche übergroße Güter entstehen ließ und die Umwandlung der Handlehen in Erblehen einleitete. Das Resultat dieser Entwicklung zeigt das Murensen Urbar von 1574. Laut dieser Quelle verfügten 1574 25 Bauern und 13 Großbauern, total 38 Bauern, d. h.

Tabelle 38: Sozialstrukturen vom Ende des 14. bis Ende des 18. Jahrhunderts im Raum Muri

Betriebs- gruppen	1390/1400		1574		1763	
	Betriebe	Bodenzinse Stück	Betriebe	Kulturland ha	Betriebe	Kulturland ha
Unter 2,5 Stuck 0,01–4 ha	54	53,77	37	35,78	171	155,94
2,51–12 Stuck 4,01–20 ha	44	225,77	25	238,18	50	451,87
über 12 Stuck über 20 ha	5	76,21	13	424,25	5	149,17
	103	354,45	75	689,21	226	756,98

Quellen: StAG 5002, 5017/18, 5158/59.

50,67 % aller «Betriebsinhaber», mit 662,43 ha über 94,88 % des Kulturlandes im Raum Muri. Die eher massive Bevölkerungsvermehrung der folgenden zwei Jahrhunderte brachte dann wieder eine leichte Auflockerung der Verhältnisse: 1763 verfügten 50 Bauern und 5 Großbauern, gesamthaft 55 Bauern, d. h. 24,34 % aller «Betriebsinhaber», mit 601,04 ha noch über 79,4 % des Kulturlandes im Raum Muri.

### III. Von den Geschlechtern

Eine vernünftige Darstellung des Kommens und Gehens der Geschlechter in einem genau abgegrenzten Gebiet während fünf Jahrhunderten (14.–18. Jahrh.) läßt sich nur schwer bewerkstelligen. Die ganze Materie muß unterteilt werden. Der Forscher verfügt im Raum Muri in den Urbaren von ca. 1380, 1574, 1723 und 1763 über vier Kämme, durch die alle Fäden laufen. Aufgrund dieser Urbare und mit Hilfe zahlreicher Urkunden und Akten kann der Stoff wie folgt eingeteilt werden:

1. Hypothetische Darstellung des früheren 14. Jahrhunderts:<sup>3</sup> Das Urbar von ca. 1380 bringt eine ganze Reihe von Namen früherer Besitzer von Höfen und Gütern, die, kombiniert mit Angaben früher Urkunden ein annäherndes Bild der Geschlechterzusammensetzung des Raumes Muri vor der Mitte des 14. Jahrhunderts geben.
2. Auf Quellen gestützte Darstellung des späteren 14. und des 15. Jahrhunderts:<sup>3</sup> Dieser zweite Teil geht von den effektiven Bebauern des Urbars von ca. 1380 aus und wird angereichert mit Angaben aus dem kleinen Lehenurbar und zahlreichen Urkunden des 15. Jahrhunderts.
3. Die Zeit des 16.–18. Jahrhunderts: Grundpfeiler dieser Periode sind die Urbare von 1574, 1723 und 1763, ferner die Angaben der Rechnungsbücher aller Zinsen und Gültten des Klosters 1562–1798 (mit Lücken).

Die beiden ersten Abschnitte werden nach den alten Ortschaften (selbständige Dorfsiedlungen und Einzelhöfe vor 1816) eingeteilt. Für die dritte Epoche wurde die Einteilung auf die einzelnen Ortschaften verlassen, da es sich zeigt, daß sich die Geschlechter bereits auf den ganzen Raum der späteren Gemeinde Muri zu verteilen begannen. Während dieser letzten Periode haben sich die meisten der heute noch blühenden alten Geschlechter der modernen Gemeinde Muri etabliert.

<sup>3</sup> Vgl. dazu E. Suter, Höfe und Bauern in Muri um 1400, in *Unsere Heimat* 14 (1940) 5 ff.

## 1. Früheres 14. Jahrhundert<sup>4</sup>

Dieser Abschnitt wird weitgehend nur durch eine Aufzählung gebildet. Es handelt sich bloß um zu Hofnamen «versteinerte» Geschlechtsnamen früherer Besitzer, die im Urbar von ca. 1380<sup>5</sup> zu finden sind. Wie weit zurück diese Namen reichen, beweist ein auf 1310/15 zu datierender lateinischer Rodel über die Schupposes in Muri, der im Stadtarchiv Bremgarten liegt<sup>6</sup>. Dieser Rodel von 1310/15 und das Urbar von ca. 1380 weisen die gleichen Hofnamen auf. Beigezogen wurde auch der Rodel des Benediktsaltars im Kloster Muri von 1353<sup>7</sup>.

### *Muri*

a) Wenden wir uns zuerst in alphabetischer Reihenfolge den gut dokumentierten *Schupposes* dieses Ortes zu, die folgende Besitzernamen überliefern:

Beltz, Bockschinden, Butwiler, Dienisen, Füg, Galman, Geil, Hann, Hartliep, Hunaberg, Hüber, Huser, Itendal, von Merischwanden, Meyer/Villicus, Morgenli, Schilman, Schmit, Seckelschnide, Staler, Tremel/Tronbel, von Utzna, Utzner, Weber, Walterschin, Wüst/Wist, Ypisbüel.

b) Besitzer von *Schupposes-Splittern*:  
Holzrüti, Senger, Weber.

c) Besitzer von *Erblehengütern*:

Meister Arnolt, Engelschaleh, Fretz, Furter, Hälstab, von Hermenschwile, Manesse, Mangold, Megger, Zer Muli, Saltzman, Schongöwer, Terspacher, Tod, Ützli, Vispach.

### *Wey und Kilchbüel, Kriienbüel, Nidingen, Ytendal*

Äbli, zer Blatten, Bröischlin, Furter, Gebhart, von Gersöw, Gisler, Heintzli, Kurtz, von Lutzerren, Magni, von Markenmos, von Mure, Schad, Scherrer, Schnider, Schröter, Senger, Stentz, Streb, Strelbel, Studi, Suter, Trütwin, Unnütz, Vorster, am Wasen.

4 Siehe die Angaben in Tabelle 17, S. 172.

5 StAG 5002.

6 Druck: QW II/3, 315 ff.

7 StAG Urk. Welti 38.

### *Egg und Türmelen/ Alznach*

Abi, von Altwis, von Alznach, Altzner, Amman, Bökli, Bösch, Brunner, Fuller, Furter, Gebhart, zer Gebreiten, Läser, Megger, Möricon, Pfel, Pfister, Rüdger, Rurr, Schad, Schmid, Stentz, Stocken, Törnli, von Türmelon, Vogler, Vorster, Winman, Wirtschi, Wunder, Zimberman.

### *Hasli*

Ze der Gebreiten, von Gersöw, von Hasle, Küchler, Ott, Schafhuser, Stentz, Utzner, Zelwider.

### *Wili*

Keine Erwähnungen.

### *Langenmatt*

Zer Büchen, Tubler, Vatz, Vederli, Vogler, Vogt.

Die Tatsache, daß nur ganz wenige dieser erschlossenen Bebauer des beginnenden im ausgehenden 14. Jahrhundert noch erwähnt werden, scheint zu zeigen, daß die große Beulenpestseuche der Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Raum Muri verheerend gewirkt haben muß.

## *2. Spätes 14. und 15. Jahrhundert*

### *Muri*

- Fren von Alznach bebaute um 1400 den größten Teil der Spilhoffschuppose.
- Längere Zeit vor 1457 bewirtschaftete ein Uli Amman in Muri 2 Schuppen.
- Das Geschlecht Bösch war um 1400 durch die Böschin ( $\frac{1}{3}$  Schuppose und der Anteil an einem Gütchen) und durch Uli Bösch (2 Schuppen und ein Gütchen) vertreten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bewirtschafteten in Muri Ü Bösch 2 Schuppen (vor 1446), Hensli Bösch  $5\frac{1}{3}$  Schuppen (vor 1453/54).
- Üli Dauß (2 Schuppen und einige Kleingüter) und Hensli Daußen Erben (ein Kleingütchen) wirkten um 1400.
- Ein Heinrich Dik erscheint schon 1373 als Zeuge. Dieser Heini bebaute um 1400 1 Schuppose und 3 Kleingüter und wird noch 1413 erwähnt.
- Zwischen 1443 und 1450 besaß ein Cunrat Eberlin 2 Schuppen in Muri.
- Von den Gebrüdern (?) Ernis bebauten Heini Ernis um 1400  $2\frac{2}{3}$  Schuppen.

sen und 6 Kleingüter, Hensli Ernis 1 2/3 Schupposen. 1413 und später werden nur noch zwei Frauen dieses Familiennamens genannt – Iti und Mätzi (vor 1446) Ernis.

- Eine wesentliche Rolle spielte um 1400 das Geschlecht *Fölmi*: Hensli Fölmi bebaute 2 Schupposen und eine Hofstätte; Heini Fölmi bewirtschaftete 6 1/2 Schupposen und ein Gütchen; Ülis Fölmis Erben bebauten 3 2/3 Schupposen und ein Gütchen. Hensli Fölmi wird noch 1413 und um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit ansehnlichem Gut (um 1443/44: 3 Schupposen und 4 Kleingüter) erwähnt.
- Um 1400 hatte ein Hans *Frieß* ein Tagland inne. Er wird noch um 1413 erwähnt.
- Eine Ita *Gartnerin* von Althüsern bewirtschaftete um 1400 und 1413 ein Gut und drei weitere Kleingüter in Muri. Ihre zu vermutenden Nachkommen spielten später eine beachtliche Rolle im Wey (siehe dort).
- Das Geschlecht *von Geltwil* war in Muri um 1400 ziemlich verbreitet: Anna von Geltwil besaß 1 Schuppose, Fren von Geltwil (Meyer Cünis wib) besaß ebenfalls 1 Schuppose. Üli von Geltwil der ober bebaute 2 Schupposen, die Hälfte eines Grundstückes und eine Matte im Wey. Üli von Geltwil der nider bewirtschaftete ein größeres Gut in Muri und eine Matte im Hashi. – Ein Hensli von Geltwil wird noch 1413 und 1454 erwähnt.
- Um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1452–1474) spielte ein Jäggli *Glünggi* in Muri als Besitzer von 2 Schupposen und einem Gut eine gewisse Rolle.
- Ein Üly *Graff* wird nur um 1400 als Inhaber von 2 Schupposen erwähnt.
- Um 1400 besaß ein Üli *Herman* in Muri 2 Schupposen und eine Hofstätte, ferner 2 Hofstätten im Wey.
- Um die Mitte des 15. Jahrhunderts (vor 1455) lernen wir Hans *Herr* als Inhaber einer Schuppose und von 4 Kleingütern kennen.
- 1413 wird in Muri ein *Heßrer* als ehemaliger Grundstückbesitzer erwähnt.
- Eine nicht ungewöhnliche Rolle spielte nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in Muri ein Rüdi *Hirt*, der 1454–1455 3 1/2 Schupposen, 1457–nach 1459 3 andere Schupposen inne hatte.
- Ein Jegli *Hünaberg* bebaute um 1400 3 Schupposen und ein Kleingut in Muri. Er wird noch 1413 genannt.
- In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1474) wird Uli *Hunn* als Inhaber von 2 Schupposen und einem Gut in Muri erwähnt.
- Um 1400 bebaute Heini *Itental* 2 Schupposen in Muri. 1413 wird zu Muri ein Hensli Ittental erwähnt. 1423/24 war ein Hans Ittental von Muri Wirt in Boswil.
- Um 1400 bewirtschaftete ein Heini *Kisling* in Muri 2 Schupposen und 4

Kleingüter. Er wird noch 1413 und vor 1444 genannt. Von seinen Nachkommen hatte Üli Kisling 1455–1457 3 Schupposen, vor 1457 weitere 2 Schupposen inne. Der letzte Hensli Kißling bebaute um 1500 immer noch 2 Schupposen und ein Kleingut.

- Um 1400 besaß ein Peter *am Klingen* in Muri  $1\frac{2}{3}$  Schupposen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts (vor 1446) bebaute ein Hensli Kling in Muri 2 Schupposen.
- In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheinen Vertreter des Geschlechts *Koler* in Muri eine gewisse Rolle gespielt zu haben, so Üli Koler, Inhaber von 3 Schupposen und 4 Kleingütern (um 1469) und Üli und R. Koler, Inhaber von 2 Schupposen und einem Gut (1474–1496).
- Von Wey herkommend (um 1400 erkennbar), spielten die 1413 mit Peter Küchler in Muri auftauchenden Vertreter des Geschlechts *Küchler* eine bedeutende Rolle. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren sie vertreten durch Hermann Küchler, der zwischen 1452 und 1466 5 Schupposen und 5 Kleingüter zu seinem Besitz zählte. Sein Verwandter Rüdi Küchler war zwischen 1446 und 1452 Inhaber von 6 Schupposen und einem Kleingut. Beide erscheinen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Zeugen und Bürgen.
- Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts tauchen in Muri, von Winterswil herkommend, die *Lang* auf. Uli Lang bewirtschaftete ab 1465 den großen Hof zu Wili, befand sich aber 1474 mit seinem Bruder Hensli wieder in Muri.
- 1460 taucht ein Heini *Lingga* in Muri auf. Er bebaute 1460–1469 2 Schupposen. Von seinen Söhnen Hensli und Rüdi bewirtschaftete Rüdi Linggi 1460–1469 4 Schupposen und 4 Kleingüter.
- Eine nicht unbedeutende Rolle spielte um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1448–1455) Simon *Mäg*, der Tochtermann Herman Küchlers, der  $8\frac{5}{6}$  Schupposen und eine große Matte bewirtschaftete.
- Um 1400 bebaute ein Hensli *Maritz* in Muri eine Schuppose.
- Nachträglich (1413) wird ein Cläws *Megger* erwähnt, der sein Gut um 1400 an den Müller Jenni Tubler verkauft haben dürfte. Um 1400 war das Geschlecht Megger in Muri nur durch zwei Frauen vertreten: Frey (= Vrena) Meggerin bebaute den halben Teil eines Kleingutes und wird noch 1413 erwähnt; Richi Meggerin hatte 1 Schuppose und den vierten Teil eines Kleingutes inne.
- Der erste in Muri erwähnte *Meyer* war wahrscheinlich der 1413 erwähnte Werna Meyer, der um 1400 seine Hofstätte an einen Hensli Wunder verkaufte. Um 1400 bebaute ein Jenni Meyer  $2\frac{1}{3}$  Schupposen und ein Kleingut. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bewirtschaftete Uli Meyer

8 Schupposen und eine größere Matte (1446–vor 1468) und Rudi Meyer bebaute 3 Schupposen (vor 1541). Zu dieser Sippe gehörte zweifellos Cüni Meyer, der 1413 als Untervogt des Junkers Wilhelm Geßler im Amt Muri erwähnt wird. Ob die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts genannten Fridli Meyer, Ammann des Amts Muri (1470/71), und Hensli Meyer (1525 alt Ammann) derselben Verwandtschaft angehörten, ist ungewiß.

- Von dieser mutmaßlichen Sippe ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Hensli *Meyer Ottenbach* zu scheiden, den wir nur als Bürgen kennen lernen.
- Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts taucht in Muri ein Geschlecht *Müller* auf. 1466 erteilte das Kloster Muri dem Cläwi Müller von Muri und seiner Frau die Erlaubnis, im Wey eine Badstube zu errichten.
- Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bewirtschaftete ein Hensli *Nagel* 1 Schuppose, die sich aus Schupposen-Splittern zusammensetzte. Ein Hans Nagel schlug sich noch 1469 mit dem Abt von Muri wegen Lehengütern herum.
- Um 1400 bebaute Cüni *Pfister*  $\frac{5}{6}$  einer Schuppose und 5 Kleingüter; Heini Pfister bewirtschaftete 2 Schupposen und 3 Kleingüter. Cüni Pfister und ein Uli Pfister werden in Muri noch 1413 erwähnt.
- Um 1400 lebte das Geschlecht *Rey* noch vorwiegend in Buttwil. Immerhin bebaute schon um diese Zeit ein H. Reig in Muri eine Schuppose. Noch 1413 wird in diesem Dorf «des Reyen hoffstad» erwähnt. Ein später Vertreter dieses Murensen Zweiges der Rey war zweifellos der nur als Zeuge faßbare Uli Reyg (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts).
- Ein Clewi *Schnider* bebaute um 1400 2 Schupposen und einen Acker. Er wird noch 1413 erwähnt.
- Um 1444 bebaute Hans *Schümacher*, Tochtermann eines Üli Kramer, 1 Schuppose und 4 Kleingüter in Muri.
- Der *Schwab* hatte um 1400 in Muri 4 Schupposen inne. Zu seinen Nachkommen gehörten zweifellos Heinzlin Schwab mit  $3\frac{1}{3}$  Schupposen (nach 1454) und Hans Schwab mit 2 Schupposen (1469).
- Um 1400 bewirtschaftete Heini *Senn*  $3\frac{1}{3}$  Schupposen und 4 Kleingüter.
- Eine bedeutende Rolle muß um 1464 Rüdin *Spengler* gespielt haben, hatte er doch in Muri 8 Schupposen inne.
- Vor 1446 bewirtschaftete ein Hans *Spitzhüt* 2 Schupposen in Muri.
- Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte ein Bürgi *Stentz* in Muri 6 Schupposen und eine Matte inne (1457–vor 1469). Er erscheint während dieser Zeit häufig als Zeuge und wird 1506 das letztemal erwähnt.
- Vor 1460 bewirtschaftete die aus dem Wey stammende Grett *Sticherin*, «des müllers im dorff wib», 2 Schupposen in Muri.

- Um die Mitte des 15. Jahrhunderts begann sich das Geschlecht der *Stöckli* von Aristau im Raum der späteren Gemeinde Muri auszubreiten. Offenbar einer der ersten, der sich im Dorf Muri niederließ, war Heini Stöckli, der 1485 als Statthalter des Ammanns im Amt Muri auftaucht. Hensli Stöckli, der 1467 als Schmied von Muri bezeichnet wird, war 1488–1505 Ammann im Amt Muri.
- 1469 bebaute ein Hans *Thommen* 3 Schupposen in Muri.
- Ob Hensli *Togwiler*, der 1470 als Kilchmeier der Leutkirche Muri erwähnt wird, im Dorf Muri saß, ist nicht bekannt.
- Um 1400 hatte Jenni *Tubler* die Mühle im Dorf Muri,  $1\frac{1}{3}$  Schupposen und 3 Kleingüter inne; gleichzeitig bebaute Werna *Tubler* 4 Schupposen und 4 Kleingüter.
- Um 1400 bewirtschaftete ein Mann namens *Underbegi* in Muri  $2\frac{2}{3}$  Schupposen und 6 Kleingüter.
- Von 1413–1455 wird in Muri ein von Isenbergeschwil zugezogener Welti *von Werd* genannt.
- Um 1400 bebaute ein Werna *Wigwiler* einen Sechstel einer Schuppose; er wird noch 1413 genannt.
- Mit Felix *Winiger* taucht 1453 das Geschlecht *Winiger* im Dorf Muri auf. Felix *Winiger* bewirtschaftete 1453–1472 12 Schupposen, 1 Tagland und 1 Matte. Sein zu vermutender Sohn Jacob *Winiger* hatte nach 1472 noch 10 Schupposen, 1 Tagland und 1 Matte inne.
- Nach 1455 bebaute ein Hans *Wolfgang* ungefähr 1 Schuppose in Muri.
- 1446 hatte ein Hensli *Zubler* 2 Schupposen inne.

### *Wey*

- Um 1400 bebaute Rudolf *Bröschli* ein Kleingut im Wey.
- Um 1400 hatte ein *Bullinger* unbekannten Vornamens im Wey ein Kleingut und 2 Matten inne. Während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bebaute Hans *Bullinger* ein Kleingütchen in Nidingen/Wey (vor 1473). Die *Bullinger*, die offenbar zeitweilig auch in Muri ansässig waren, müssen im Amt Muri eine angesehene Stellung eingenommen haben: Hermann *Bullinger* (1449–1460 genannt) wird 1454 als Untervogt im Amt Muri erwähnt. Hans *Bullinger* (1459–1474 genannt) war 1469 ebenfalls Amtsuntervogt.
- Um 1400 bewirtschaftete Uli *Derkinden* einen Acker im Wey.
- Längere Zeit vor 1473 bebaute ein offenbar von Muri hergezogener Rüdi *Dik* ein Kleingut in Nidingen/Wey.
- Vor 1498 saß Hans *Frick* zusammen mit Hensly Gartner auf dem Hof im

Wey, der 1498 an Uli Frick und Ulin Weber überging. Hans Heini Frick war 1530 Statthalter der Untervogtei des Amts Muri, 1535 Amtsuntervogt zu Muri, 1541 Ammann des Amts Muri.

- Der offenbar von Muri zugezogene Heini *Gartner* bewirtschaftete nach 1447 einen Teil des Hofs im Wey und 2 größere Matten. Vor 1498 saß Hensli Gartner zusammen mit Hans Frick auf dem Hof im Wey. 1458–1460 war Heini Gartner (1458–1471 erwähnt) Untervogt im Amt Muri.
- 1447 bewirtschaftete Werna *von Hasle* einen Teil des Hofs im Wey und zwei Matten. Dieser Werna wird 1474 als Amtsuntervogt zu Muri erwähnt.
- Um 1400 bebaute Heini *Heßrer* drei Zwanzigstel des Hofs im Wey und 2 Kleingüter. Er wird noch 1413 als ehemaliger Verkäufer eines Grundstücks erwähnt.
- 1443 bebaute Heintzlin *Jeger* das Gut Ippispüel im Wey und einen Acker.
- Um 1400 bebaute ein Uli *Koch* im Wey 4 Kleingüter. 1456 hatten Heini und Hensli Koch im Wey 2 Tagländer inne.
- Ein Jenni *Köfman* von Buttwil bebaute um 1400 5 Kleingüter im Wey. Um die gleiche Zeit bewirtschaftete Uli Köfman 5 Kleingüter im Wey und eines im Hasli. 1413 amtierte Uli Kouffman als Ammann des Amts Muri. Heini Köfman scheint sich dann in Muri niedergelassen zu haben, bebaute er doch dort um 1450 2 Schuppen.
- Um 1400 bebaute die *Krumpurin* im Wey 4 Kleingüter; Heini Krumpur besaß ein Kleingut.
- Um 1400 bewirtschafteten Marti und Hermann *Lochman* mehr als die Hälfte des Hofs im Wey. Vertreter des Geschlechts waren jedoch schon 1413 in Muri ansässig, so Rüdi und Jenni Lochman.
- Um 1400 betrieb ein Jenni *Megger* die Mühle in Nidingen/Wey und bewirtschaftete einen Sechstel Anteil des Hofs im Wey, 1 Schuppose und 3 Kleingüter. Noch 1412 werden Jenni Megger von Nidingen und sein Sohn Hensli erwähnt. 1458 bebaute Hensli Megger eine Matte im Wey. Möglicherweise handelt es sich um den Hensli, der 1470 zu den Kilchmeiern der Leutkirche Muri gehörte.
- 1470 bewirtschaftete ein Uli *Merz* die Rüti in der Sörach im Wey.
- Um 1400 bewirtschaftete der *Meyer* «im Wige» das Schweigelen im Ypispüel im Wey.
- Hans *Pfister* «uff dem Kilchbüel» bebaute um 1500 zusammen mit Uli Frick den Hof im Wey; ferner bewirtschaftete er allein die Widem.
- Um 1400 besaßen die Erben eines Cüni *Rüssegger* 2 Kleingüter im Wey.
- Um 1400 verfügte ein Jenni *Sticher* über zwei Hofstätten im Wey. Einige Zeit vor 1443 bewirtschaftete ein Sticher das Gut Ippisbüel und einen Acker.

- Um 1400 bebaute H. *Strebel* einen Viertel einer Schuppose und weitere Kleingüter. Um die gleiche Zeit bewirtschaftete Claws Ströbel 9 Kleingüter in der Egg und in Türmelen.
- Vor 1455 bebaute Hensli *Vischer* Kleingüter.
- 1453 empfing Hans *Widmer* von Türmelen eidgenössische Mannlehen in Aristau und Althüsern.
- 1469 bebaute Rüdi *Würman* ein Kleingut.

*Egg und Türmelen, Alznach, Herrenweg*

- Um 1400 bewirtschafteten ein NN *Affholter* und Uli *Akkermeister* Kleingüter an der Egg.
- 1460–1464 bebaute Rüdi *Amhang* 1 Schuppose und ein Gütli an der Egg.
- 1460 bebaute Anna *Amprech*, Witwe des alt Ammans Hensli Meyer selig, 1 Schuppose in der Egg.
- Vor 1400 bewirtschaftete Bertschi *Brunner* (schon 1353 erwähnt) 2 Schupposes und 7 Kleingüter in der Egg.
- Um 1400 bewirtschaftete Rüdi *Dietmar* kleine Anteile von 4 Kleingütern in der Egg.
- Nach 1481 bewirtschaftete Cünrat *An der Egg* ein Kleingut, das vor 1481 Hensli *Eichholtzer* bebaut hatte.
- 1481 bebaute ein Heini *Firabent* ein Kleingut in der Egg.
- Um 1400 besaß Gret *Furter* einen Achtel an einer Schuppose in der Egg.
- Um 1400 bewirtschaftete Hensli *Gisler* zwei Kleingüter in der Egg. Gisler wird noch vor 1451 als Besitzer in der Egg erwähnt.
- Um 1400 besaß Rüdi *Greten* zwei Kleingüter in der Egg.
- Um 1400 bebaute Wernli *von Hasle* einen Viertel einer Schuppose in der Egg. Sein Nachkomme war wohl Werna von Hasle.
- Vor 1460 besaß Hensli *Hüber* ein Kleingut an der Egg.
- Um 1400 bewirtschaftete Jenni *Juri von Birri* den Hof zu Türmelen.
- Um 1400 besaß Bertschi *Koch* die Hälfte eines Kleingutes in der Egg.
- Um 1400 bebaute Heintzman *Köfman* ein halbes Tagland in Türmelen.
- Um die gleiche Zeit bewirtschafteten R. *Kotner* und NN *Küchler* Anteile an Kleingütern in der Egg.
- 1452 bewirtschaftete Uli *Ott* Kleingüter.
- Um 1400 bebauten Uli *Pfisters* erben Anteile an Kleingütern.
- Um 1400 besaß Gret *Retzer* den größten Teil einer Schuppose und drei Äcker.
- Längere Zeit vor 1469 bebaute NN *Riser* Kleingüter an der Egg.
- Um 1400 bewirtschaftete Uli *Scherrer* 7 Kleingüter.

**Vor 1447 bebaute eine Elsi Sticher ein Kleingütchen zu Kryenbüel/Wey.**

– Um 1400 besaß eine Kathrin *Weber* einen Garten im Wey. 1443 war ein Hensli Weber Ammann im Amt Muri; er wird in den Jahren 1444–1471 häufig als Bürge und Zeuge erwähnt. 1498 bebaute ein Uli Weber mit Ueli Frick den Hof im Wey.

– Zweifellos von Dietikon her zuwandernd ließen sich die *Widerkehr* zunächst in der Büelmühle Aristau nieder; 1490 und 1492 wird ein Heini Widerkehr, Müller zum Büel, als Untervogt des Amts Muri erwähnt. – Mit diesem Heinri war vermutlich der Nidinger Müller Hans Widerkehr verwandt, gegen den 1530 ein Landgerichtsverfahren wegen Totschlag an einem Murensen Konventualen erging.

### *Hasli*

– 1383 urkundet «Chünrat *Brunner* von Hasle, uss dem dorf under dem closter ze Mure, von gottes verhengt abt des gotzhus ze Mure». Sein Geschlecht war ursprünglich in der Egg reich begütert.

– Um 1400 bebaute Werna *von Hasle* 5 Kleingüter im Hasli und eines im Wey. Sein zu vermutender Sohn Werna zog später in das Wey.

– Um 1400 bebauten Manheit *Küchler* 4 Kleingutsteile, Metzi Küchler einen Kleingutteil und Peter Küchler 5 Kleingutsteile im Hasli. Die Küchler zogen im Verlaufe des 15. Jahrhunderts nach Muri, wo sie eine bedeutende Rolle spielen sollten.

– Um 1400 bewirtschaftete Üli *Meyer* im Hasli 4 Anteile von Schupposen und Kleingütern. 1468/69 wird noch ein Uli Meyer von Hasli erwähnt. Vor 1465 saß ein Uli Meyer von Hasli auf dem Hof zu Wili.

– Um 1400 besaß Elli Utzner den Anteil an einem Kleingut im Hasli.

### *Wili samt Krienbüel und Itental*

– 1465 bewirtschaftete Üli *Lang* den Hof zu Wili.

– Um 1400 bebaute Üli *Meyer von Wile* 15 Anteile von Kleingütern im Hasli, Wili, Egg und Wey, während Uli Meyer von Wile der jünger einen Acker sein Eigen nannte.

– Vor 1465 saß Uly *Meyer von Hasle* auf dem Hof zu Wili.

– Um 1400 bewirtschafteten die Verwandten Heini und Hermann *von Wile* je einen Viertel der Hube zu Wili und jeweils noch ein Kleingut.

### *Langenmatt samt Krienbüel und Ittental*

– Um 1400 bebaute Werna *Bröischli* einen Sechstel der Hüb zu Langenmatt

und 3 Kleingüter, während H. Bröschli die Hälfte eines Kleingutes inne hatte.

- Um 1400 besaßen NN *Brunners* Erben den größten Teil eines Taglandes in der Langenmatt.
- Um 1400 bebaute Heini *von Itendal* den Hof zu Ytendal. R. von Itendals Erben bewirtschafteten ein Tagland zu Ytendal und 8 Kleingüter in der dortigen Gegend.
- Um 1400 bewirtschaftete Uli *Jörg* einen Viertel der Hube zu Langenmatt und 2 Kleingüter.
- Vor 1502 besaß Felix *Keiser* den Hof zu Langenmatt.
- Um 1400 bebaute Hensli *Kotner* einen Sechstel der Hüb in Langenmatt und 7 Kleingüter. Jenni *Kotmans* Erben bewirtschafteten ebenfalls einen Sechstel der Hüb in Langenmatt und Anteile von 7 Kleingütern. Uli *Kotner* besaß bloß einen Anteil an einem Kleingut. Werna *Kotner* bebaute einen Achtel der Hüb in Langenmatt und Anteile an 5 Kleingütern. Während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandelte sich der Familienname *Kotner* in *Kotmann*. Hansman *Kotman* bebaute um 1460 eine Rüti und Güter in Langenmatt. Vor 1468 besaß Uli *Kotman* den Hof Itendal und Güter in Langenmatt; dieser Besitz findet sich 1468–1471 in der Hand Hensli *Kotmans*. Die *Kotman* waren schon 1474 in Bettwil ansässig.
- Um 1400 bebaute Herman *von Kriienbüel* einige Kleingüter im Kriienbüel und einen Anteil an einer Schuppose in der Egg.
- 1502 findet sich der Hof Langenmatt in der Hand von Ulrich *Lüppach (Laubacher)*.
- Um 1400 bewirtschaftete Heini *Meyer* einen Achtel der Hüb in Langenmatt und Anteile an 5 Kleingütern. Hermann *Meyer* bebaute den Teil eines Kleingutes in Itendal.
- Um 1400 bewirtschaftete NN *Würmann* den Drittel eines Taglands in Itendal.

### 3. 16. bis 18. Jahrhundert<sup>8</sup>

1603 erteilte der Abt des Klosters Muri dem Melcher *Abbt* die Bewilligung, zuunterst im Dorf Muri eine Schmiede zu errichten. 1723 lebten die Schwestern Elisabeth und Maria *Abbt* und ein Leonti *Abbt* in Muri auf geringem Gut. 1763 finden wir noch einen Meinrad *Abbt* im Drittel eines Hauses in Muri.

<sup>8</sup> Hauptquellen: StAG 5017/18 (1574), 5105/06 (1723), 5158/59 (1763), 5364–5440 und Urkunden.

Ein Meister Caspar *Bär* spielte nur im 18. Jahrhundert als Beck eine gewisse Rolle im Dorf Muri.

Das Geschlecht *Bachmann* erscheint im Raum Muri dokumentarisch erst vor 1562 mit dem Müller Andres Bachman und seinem Erben Heini Bachman. Beide saßen auf der Mühle zu Nidingen im Wey. Das Geschlecht verzweigte sich jedoch vor 1574 nach dem Dorf Muri, wo es 1574 mit 3 Personen bezeugt wird. Seine Glieder sollten sich zu einer eigentlichen Tischmacher- und Glaserdynastie entwickeln. 1574 ist Andres Bachman mit 27 ha einer der Großbauern in der Langenmatt.

Die *Baumgartner* tauchen erst am Ende des 16. Jahrhunderts in inferioren Stellungen im Wey (Kalberhirten des Klosters) auf. 1723 besaß immerhin der Metzger Wolfgang Baumgartner einen Hof von rund 5 ha im Wey und in Wili. 1761–1774 (†) war Meister Martin Baumgartner Schneider des Gotteshauses. 1763 war das Geschlecht noch durch 3 Immobilienbesitzer vertreten.

Das stets schwach vertretene Geschlecht der *Bäumler*, dessen Vertreter sich als Gärtner betätigten, tritt erst 1723 in unser Blickfeld und verschwindet gegen Ende dieses Jahrhunderts wieder.

Die vor 1574 aus dem Zürichbiet in die Egg zugewanderten Vertreter des Geschlechts *Bluntschli* betätigten sich früh als Schuhmacher. Doch schon 1574 bewirtschaftete Jacob Bluntschli in der Türmelen einen Hof von 19 ha. Einer der letzten erwähnten Bluntschli war der Kloster-Kämmerling Joan Bluntschli, Inhaber von «Melcher Küeffers würtshaft usfm Kilchbüel».

Das Maurer- und Steinmetzengeschlecht *Boowald* taucht in der Egg erst um 1700 mit dem Maurer Friedrich Boowald auf. Es wechselte dann nach Muri über, wo der Maurer und Steinmetz Jost Leonti Boowald während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirkte.

1599 taucht für kurze Zeit auf der Wirtschaft im Dorf Muri ein Wirt Jörgen *Brandt* auf. Ob ein Zusammenhang besteht mit dem 1674 sterbenden Maurer Jacob Brandt zu Muri ist ungewiß. Jacobs Sohn war zweifellos der Maurer Jagle Brand, der bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Wey wirkte.

Das Geschlecht *Brüelman* (*Brüollman*, *Brühlmann*) taucht erst kurz vor 1574 im Dorf Muri auf; es ist zweifellos aus dem Luzernerbiet (Gettnau, Ohmstal), aus dem Thurgau (Amriswil, Hefenhofen, Räuchlisberg, Schöcherswil, Sitterdorf, Zihlschlacht) oder von Appenzell zugewandert. Die ersten im Raum Muri erkennbaren Brüelman gehörten dem Großbauernstand an: 1574 bebauten Bürgi Brüelman einen Hof von rund 29 ha, die Brüder Thoman und Jacob einen Hof von rund 36 ha. 1587 zerfiel der zweite Hof in seine Bestandteile. Die Familie, die dem Dorf Muri treu blieb, konnte

ihren Besitzesstand auch später wahren: 1723 bebauten die Brüder Hans und Hans Jost und ihr Vetter Leonti Brüelman einen Hof von rund 22 ha. Jacob Brüelman besaß 1723 rund 17 ha und betrieb daneben noch den Beruf eines Seidentrager<sup>9</sup>. Zwei weitere Brüelman bebauten 1723 kleinere Höfe: Fridle Brüelman 5½ ha und Leonti Brüelman 4½ ha. 1764 bewirtschafteten die Brüelman folgende Höfe: Müller Johannes Brüelman 23 ha. Joseph Brüelman rund 13 ha, Simon Brüelmans Witwe 9 ha, Fridle Brüelman 6½ ha. Angesichts dieser festen Verankerung im Bauernstand ist es nicht verwunderlich, daß wir in diesem Geschlecht wenig Handwerker und Gewerbetreibende finden: Um 1606–1611 wirkte ein Burckhart Brüelman als Schuhmacher, um 1656–1683 arbeitete ein Jakob Brüelman als Küfer, 1673–1704 diente ein Jacob Brüelman als Bote des Klosters, 1748–1760 wirkten ein Meister Joseph Brüelman als Schreiner, bis 1770 ein Vit Brüelman als Dachdecker. 1615–1637 war Hieronimus Brüelman Müller im Kloster Muri. Erst 1762 kaufte der Großbauer Johannes Brüelman die Mühle im Dorf Muri, die noch 1771 von seinen Nachkommen betrieben wurde.

*Brunner* lassen sich im Raum Muri nur wenige feststellen, so 1684–1712 der Schneider Hans Joß Brunner und 1685 der Maurer Jörg Brunner. Immerhin gelangte der 1788 verstorbene Schuhmacher Joseph Brunner, genannt der Bettwyler, von Hasli vor 1763 in den Besitz eines Bauernhofs von 7 ha.

Die vermutlich im 18. Jahrhundert aus dem Raum Beinwil/Freiamt zugewanderten *Bucher* spielten im Raum Muri keine große Rolle. Immerhin finden wir 1723 die Brüder Lorenz und Leonti Bucher im Besitz eines Hofanteils von 29 ha in Langenmatt. 1763 bebaute Lontzi Bucher in Langenmatt noch rund 14 ha.

1676–1680 saß ein vermutlich aus Werd oder Lunkhofen zugewanderter Hans Jagle *Bürgisser* auf der Mühle im Dorf Muri. Im 18. Jahrhundert lernen wir einen Sattler Fridli Bürgisser im Wey kennen.

Durch Aufträge des Klosters Muri angelockt ließ sich 1698 der von Bünzen her zugewanderte Leonti *Däntzel/Däntzler* im Wey nieder. Seine Nachkommen, die alle den Malerberuf ausübten, zogen im 18. Jahrhundert nach der Egg um.

Von 1628 bis um 1630 bewirtschaftete ein Vyt *Dubler* die Mühle im Dorf Muri. Wir finden die Dubler später als klösterliche Lehenmüller auf der Büelmühle zu Aristau/Althäusern. 1711 starb der Müller im Kloster Muri, Caspar Dubler, in ärmlichen Verhältnissen.

<sup>9</sup> Siehe Dreizehntes Kapitel IV; S. 239.

Vor 1574 tauchen die *Etterli/Etterlin* im Hasli, wo Jacob Etterlis Erben 24 ha bebauten, und in der Egg auf. Das Geschlecht verzweigte sich dann hauptsächlich im Wey, wo 1723 Baschi Etterlis Erben einen Hof von 9½ ha bewirtschafteten. 1763 bebauten Baschi und Jacob Etterlin, des Tschutzels, rund 10 ha. Baschi Etterlin in der Egg versah 1623 bis 1653 die Stelle eines Gotteshausläufers des Murensen Wochengerichts. Zwei Etterlin, Vater und Sohn, versahen fast während des ganzen 18. Jahrhunderts das Amt des Ammanns am Wochengericht Muri: Jacob Leonti Etterlin 1720–1740 und Fridolin Leonti Etterlin 1741–1782. Schon früh mußten sich Angehörige des Geschlechts Etterli handwerklichen Berufen zuwenden (Schuhmacher, Schneider, Maurer, Bäcker, Drechsler, Schlosser). Erwähnenswert sind zwei Buchbinder: Jacob Leonti Etterlin (1722) und Ignati Etterlin (1742–1760).

Die *Faller* spielten nur im 18. Jahrhundert im Wey eine gewisse Rolle. Dieses Geschlecht nahm seinen Anfang durch den klösterlichen Waisenvogt Frantz Joseph Faller (1738–1744), der auch die militärische Stelle eines Amtshauptmanns der Kompanie Muri versah. Sein Sohn Placidus Joseph Faller war Waisenvogt und Unterschreiber und bebaute im Wey ein Gut von rund 7 ha.

Das Geschlecht *Fischer* taucht um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Wili auf. 1574 bebauten Hans Ruedi und Melchior Fischer je eine Hälfte des Hofes zu Wili: Hans Ruedi Fischer bearbeitete rund 30 ha, Melchior Fischer rund 28 ha. Andreas Fischer von Wili befehligte 1659–1672 als brevetierter Hauptmann die Kompanie Muri. 1723 war der Grundbesitz in Wili schon stark zersplittet: Es bebauten Hans Jacob Fischer 12 ha, Wolfgang Fischer rund 11 ha, Leonti Fischer rund 5 ha, Hans Fischer und Hans Jacob Fischers Erben je 4 ha. Um 1763 war die Situation inbezug auf den Grundbesitz in Wili noch ähnlich: Es bewirtschafteten die Witwe Hans Jacob Fischers rund 19 ha, der Vieharzt Johannes Fischer rund 6 ha, Franz Fischer rund 5 ha, Johannes Fischer, Student, rund 4 ha und Hans Jacob Fischer, Niederländer, 3½ ha. Die übrigen Glieder des sich rasch vermehrenden Geschlechts mußten sich seit dem 17. Jahrhundert in umliegenden Dörfern (besonders Egg und Muri) andere Tätigkeiten in Handwerk und Gewerbe suchen (Sattler, Schuhmacher, Schneider). Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gründete ein Rudi Fischer in der Egg eine Färberdynastie der Fischer, die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Bestand haben sollte.

Das möglicherweise aus Buttwil stammende Geschlecht der *Frey/Freig* taucht im Raum Muri erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auf. Seine Vertreter reihten sich unverzüglich in die Reihe der Großbauern im Dorf Muri ein: 1574 bebauten Hans Frey genannt Houßi einen Hof von rund 38

ha, Ulrich Frey und sein Bruder Heini einen solchen von rund 33 ha. 1723 war die Spitzenstellung der Frey bereits angeschlagen. An eigentlichen Bauern finden wir damals: Leonti Frey mit rund 18 ha, Isac Frey mit rund 10 ha, Peter Frey mit rund 8 ha, Jacob Frey mit rund 6½ ha, Ronimus Frey mit rund 5 ha, Loy Frey mit 4½ ha, Johannes Leonti und Hans Peter Frey mit je rund 4 ha. 1763 sah die Situation wieder leicht anders aus: Damals bewirtschafteten im Dorf Muri die Brüder Burkhard und Simon Frey 29½ ha, die Brüder Lontzi und Hieronimus Frey 7 ha und die Brüder Lontzi und Heinrich Frey bey der Linden 3½ ha. Der Barbier Jacob Dietrich Frey besaß damals in der Egg einen Hof von rund 8 ha. Die meisten Vertreter des sich rasch ausbreitenden Geschlechts mußten sich anderen Gewerben als der Landwirtschaft zuwenden. 1675–1716 saßen Frey auf dem Wirtshaus zu Muri. Unter den Frey von Muri finden wir im 17. und 18. Jahrhundert Küfer, Pfister, Schuhmacher, Metzger, Schmiede und Schneider. Besondere Erwähnung verdienen die Barbiere/Chirurgen Frey, die meistens in der Egg wohnten und ihren Anfang beim Hofbarbier Meister Johann Frey (genannt 1700–1714) nahmen. An weiteren ausgefallenen Gewerbetreibenden finden wir den Maler Placidus Frey (genannt 1722–1724) und den Uhrmacher Heinrich Leonti Frey (genannt 1794–1797). – Unter den Frey finden wir keinen Ammann des Wochengerichts im Amt Muri, dagegen amtierten zwei Frey von Muri als Untervögte im Amt Muri: Burckhard (genannt 1671/72) und Klein Jagle (genannt 1676–1697). Klein Jagle Frey war gleichzeitig brevetierter Hauptmann der Kompanie Muri.

Von Hermetschwil stammten zweifellos die *Hoppler/Hopler*, die sich um 1629 mit dem Klosterbeck Hans Jacob Hopler in der Egg (genannt 1629–1664) niederließen. Sein mutmaßlicher Sohn Ulrich, ebenfalls Klosterbeck (genannt 1659–1699), verlegte 1665 seinen Wohnsitz in das Hasli, wo ihm der Abt 1678 erlaubte einen Backofen zu errichten. – Ein anderer Zweig der Hoppler baute in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Kilchbüel im Wey mit Meister Hans Joß Hopler (genannt 1676–1704) eine Hafnerei auf, die bis 1797 bezeugt ist. – Im 18. Jahrhundert richtete Hans Jacob Hoppler (genannt 1740–1784) im Wey eine Färberei ein, die bis 1791 bezeugt ist.

Der erste *Keller* taucht 1451 mit Albrächt Keller als Zeuge im Raum Muri auf. 1574 war Hans Keller Sigrist der Pfarrkirche. 1723 waren Johannes und Roni Keller im Wey «holtzgaumer» (= Bannwarte) des Klosters Muri. 1763 lebte noch Caspar Leonti Keller auf winzigem Gut. Die Keller spielten im Wey nie eine Rolle.

Vertreter des im Freiamt weit verbreiteten Geschlechts *Koch* werden zwar

im Raum Muri im 15. Jahrhundert sporadisch erwähnt, tauchen jedoch hier als ständige Bewohner erst im 18. Jahrhundert auf. 1763 bewirtschaftete Uli Koch «bey der Linden» im Dorf Muri einen Hof von rund 6 ha.

Die *Küchler*, die im 15. Jahrhundert im Dorf Muri als Großbauern eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatten, werden dort noch im 17. Jahrhundert als Zimmerleute erwähnt: Hans Küchler (genannt 1607–1625) und Hans Jost Küchler (genannt 1627–1633). Um 1700 ließ sich Wolfgang Küchler auf dem Kilchbüel im Wey nieder und wurde dort der allgewaltige Sigrist der Pfarrkirche. Der über einen Hof von  $12\frac{1}{2}$  ha verfügende Wolfgang gründete auf dem Kilchbüel eine neue Dynastie Küchler, aus der neben Hafnern, Schuhmachern und Schneidern auch Sigristen und zwei Schulmeister hervorgingen: Hans Adam Küchler (genannt 1748–1783) und Joseph Leonti Küchler (genannt 1785–1792). Sigrist Meinrad Küchlers Erben besaßen 1763 noch rund  $5\frac{1}{2}$  ha.

Melcher *Küeffer* findet nur als Wirt auf dem Kilchbüel Erwähnung (genannt 1562–1579).

Die offenbar von der Höhe des Lindenbergs (Grüt oder Grod) in der Egg zugezogenen *Küng* lassen sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in diesem Dorf feststellen. Caspar Küngs Witwe bebaute 1574 rund 4 ha in der Egg. Als ersten Schmied und offenbar Gründer der Schmiededynastie Küng<sup>10</sup> in der Egg finden wir Meister Hermann Küng den Schmied (genannt 1582–1614). Seine Nachkommen waren zweifellos Roni, Jacob und Hans Jost Küng, die 1619 die väterliche Schmiede teilten. Roni (genannt 1617–1630) und Jacob (genannt 1619–1625) und ihre Nachkommen führten den väterlichen Betrieb weiter. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wirkten als Schmiede noch Vit Leonti Küng (genannt 1769–1783), Hans Martin Küng (genannt 1758–1766) und Caspar Luntzi Küng (genannt 1765 bis 1791). Johannes Küng der Keßler arbeitete als Nagelschmied im Wey (genannt 1770–1787); vielleicht handelte es sich dabei um den Eisenhändler Johannes Küng (genannt 1773–1791). Doch hatten sich nicht alle Küng ausschließlich dem Schmiedehandwerk verschrieben. 1723 bewirtschafteten der Schmied Andreas Küng noch einen Hof von rund  $12\frac{1}{2}$  ha, Meister Vith Küng einen solchen von rund  $7\frac{1}{2}$  ha. 1763 bebauten Andres Küng, Lurggi, in der Region Muri und in Aristau rund  $11\frac{1}{2}$  ha, Fürsprech Caspar Küng einen Hof von rund 14 ha und Sydenträger Johannes Küng in der Türmelen einen solchen von rund 15 ha. Verschiedene Küng wandten sich dem anscheinend lukrativen Geschäft eines Seidentrager zu, so Vith Küng in der Egg (genannt

10 Zur Schmiededynastie Küng in der Egg siehe auch Dreizehntes Kapitel II, 2, a, dd S. 233 f.

1723–1732), ferner der bereits erwähnte Johannes Küng (genannt 1738–1783) und Vith Leonti Küng (genannt 1752–1791) in der Türmelen. 1736 wird ein Sinesius Küng aus dem Herrenweg als Vieharzt erwähnt. Der im Dorf Muri gesessene Hans Küng war 1652–1681 Klosterschreiner, 1682–1692 selbständiger Schreiner. Zwei Küng waren Amtsläufer: Hans Martin Küng von Langenmatt (genannt 1752–1765) und Caspar Leonti Küng aus der Egg (1771–1782).

Die seit dem 15. Jahrhundert im Dorf Muri ansässigen *Lang* brachten es nur noch gelegentlich auf einen grünen Zweig als Bauern. 1574 lebte Hans Lang zu Muri auf mäßigem Gut (rund 4½ ha). 1695 leisteten die Erben für den verstorbenen Meister Heini Lang in der Egg als Fall den Ehrschatz für eine auf 40 Kronen geschätzte Stute; er muß demnach beachtlichen Grundbesitz besessen haben. 1727 verfügte ein Caspar Lang, genannt Stötzen, in Muri über rund 17 ha Grund und Boden. Im 18. Jahrhundert taten sich jedoch die Lang besonders als Zimmerleute hervor: als erste erfassen wir Meister Peter Lang (genannt 1737–1769) und Meister Jacob Leonti Lang (genannt 1738–1773).

Wir haben bereits festgestellt, daß die *Laubacher/Louppacher* um 1500 im Hof Langenmatt zuwanderten und 1502 den ganzen Hof übernahmen. Auch in den folgenden Jahrhunderten blieben die Laubacher Hauptteilhaber am Hof Langenmatt: 1574 bebaute Caspar Louppacher 36½ ha zu Langenmatt, 1723 besaßen Hans Conrad Laubachers Erben 9 ha, Ueli Laubacher rund 7½ ha, Roni Laubacher 7 ha dieses Hofes. 1763 bewirtschafteten Lontzi Laupacher des Dysen 15 ½ ha, Stephan Laupacher des Dysen rund 9½ ha zu Langenmatt. Kinderreichtum zwang die Laubacher im 17. und 18. Jahrhundert aus ihrer angestammten Heimat auszuwandern. Am frühesten tauchen sie in der Egg auf, wo wir sie als Glaser, Schreiner, Klosterbecken und Hofgärtner wiederfinden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinen die Laubacher im Dorf Muri, wo sie eine Dynastie von Metzgern, Klostermetzgern und Klosterköchen begründeten, die während drei Generationen Bestand hatte. Ein anderer Zweig wandte sich der Weberei zu und lag ebenfalls während drei Generationen diesem Gewerbe ob. Ein anderer Zweig der Laubacher taucht zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Türmelen und im Herrenweg auf. Der erste hier erkennbare Caspar Laubacher wird 1716–1724 als Kanzleiläufer erwähnt. Einige weitere Laubacher werden Meister genannt, doch fehlt jede Berufsbezeichnung. Ein Vertreter des Türmeler Zweiges der Laubacher sollte im 18. Jahrhundert zu besonderer Bedeutung aufsteigen. Der aus der Türmelen stammende Carl Laubacher, Wirt auf dem Salmen zu Rheinau, kaufte 1723 die Wirtschaft zum Ochsen im

Wey. Carl Laubacher, Kirchmeyer, baute den Ochsen um und aus, begann auch unverzüglich Land aufzukaufen: 1723 verfügte er über rund 8½ ha, 1763 besaß er bereits 29½ ha im Wey. Der Ochsen blieb bis 1797 im Besitz der Nachkommen Carl Laubachers.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ließ sich das Geschlecht *Laubi/Loube* vermutlich als Ziegler im Wey nieder. 1574 bewirtschafteten Melchior und Thoman die Loubinen hier einen Hof von rund 11½ ha. Diese bäuerliche Stellung ging vor 1723 wieder verloren. Ein Thoma Loubi führte 1598 die Wirtschaft in der Egg. 1682–1683 wird Jagle Laubi als Bote (Zugerbote) des Klosters erwähnt. Caspar Laubi zu Langenmatt versah 1659–1674 die Stelle eines brevetierten Leutnants in der Kompanie Muri.

Die *Lüthart/Leüthart* dürften sich während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Raum Muri niedergelassen haben. Mathis Lüthart wirkte 1624–1652 auf dem Kilchbüel im Wey als Krämer; sein Laden wurde vom zu vermutenden Sohn Rudolf Lüthart (genannt 1656–1666) weitergeführt. Der sich im Dorf Muri niederlassende Zweig der Lüthart wandte sich der Küferei zu. Erster Küfer war Sebastian Lüthart (genannt 1652–1683). Sein Nachkomme Meister Sebastian Lüthart (1748–1772) wanderte 1778 nach Buttwil aus. Dieser Sippe entsprang auch der Apotheker Sebastian Lüthart in Muri.

1553 wird in Muri ein Tischmacher Hans Lüthy genannt, doch scheint das Geschlecht *Lüthy* erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Dorf Muri mit dem Kloster-Schweinehirten Caspar Leúti (genannt 1667–1677) zugewandert zu sein. Zwar stießen die Lüthy nie in die Sozialschicht der Bauern vor, doch wurde Heinrich Lütti Schaffner des Klosters (genannt 1723–1732). Zwei Lüthy, Caspar Luntzi (genannt 1761–1783) und Johannes (genannt 1783–1791), betätigten sich als «Lumpenträger», Sammler von Stoffabfällen, für die Papiermühle in Bremgarten.

Das Geschlecht *Mäschlin/Möschlin* taucht erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts im Wey auf. 1654 starb der Schmied Pancratz Mäschlin, der nicht Amtsgenosse gewesen war und keine eigene Behausung besessen hatte. Sein mutmaßlicher Sohn Daniel Meschli (genannt 1649–1671), der Klosterschmied, wurde in dieser Stellung von Meister Sebastian Möschlin (genannt 1666–1696) gefolgt. Ein anderer Vertreter des Geschlechts, Meister Hans Mäschli (genannt 1644–1675), übte sein Schmiede-Handwerk im Dorf Muri aus. Die Mäschlin im Wey stellten auf den Handel mit Eisenwaren um. Meister Hans Lienhart Mäschlin (genannt 1711–1736) wirkte in dieser Position im Wey. Sein Nachfolger war Meister Dietrich Mäschlin (genannt 1742–1782), der nicht nur als Eisenkrämer, sondern auch als Hutmacher

bezeichnet wird. Dietrich Mäschlin scheint ein kleines Finanzgenie gewesen zu sein. Während der Jahre 1753–1772 gewährte er im Bereich des Amts Muri Hypothekardarlehen in der Höhe von 13 100 Gulden. Diese Darlehen waren normalerweise auf 6 Jahre terminiert. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wir 1763 Meister Dietrich Mäschlin mit 8½ ha (4½ ha im Wey und rund 4 ha in Buttwil) auch noch bei den Bauern finden. Beide Brüder Dietrichs übten im Wey das Bäckergewerbe aus: Meister Stephan Mäschlin (genannt 1737–1745) und Meister Johannes Mäschlin (genannt 1783–1794). Letzterer betätigte sich auch als Hypothekardarleiher. Zwei späte Mäschlin übten das Weberhandwerk aus.

Die verschiedenen Zweige des Geschlechts *Meyer* im Raum Muri dürften nicht alle eines Stammes gewesen sein, stammten jedoch zweifellos aus der Gegend von Birri. Die Meyer saßen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Hasli, in der Egg und im Dorf Muri. Die Hasler Meyer gehörten 1574 fast alle dem Bauernstand an: Hans Meyers seligen Sohn besaß rund 10½ ha, Hans Meiger und seines Bruders Baschions seligen Sohn besaßen rund 12½ ha, Thoman Meiger bewirtschaftete rund 16 ha. Kein Wunder, daß einer aus dieser Hasler Meyer-Sippe, Uli Meyer, 1618–1634 als Untervogt des Amts Muri erscheint. Ein anderer Meyer-Zweig saß in der Egg: 1574 bewirtschaftete die Witwe Hans Meigers genannt Meister rund 5½ ha. Vom Zweig im Dorf Muri besaßen 1574 Jörg Meiger genannt Hüsser und sein Bruder, der Schuhmacher, 4 ha Land. Bis 1723 ist diese bäuerliche Stellung der Meyer im Raum Muri restlos verschwunden und sollte sich nicht mehr erneuern. Wir finden daher später die Meyer nur noch in handwerklich-gewerblichen Kreisen. Die Murianer Meyer genannt Hüßer betätigten sich als Schuhmacher, Tischmacher und Glaser. Inzwischen hatten sich die Meyer auch in das Wey verpflanzt. Unter den dortigen Vertretern des Geschlechts finden sich im 17. Jahrhundert Karrer des Klosters und Kloster-Köche. Ein Johannes Meyer (genannt 1685–1688) war Kanzleiläufer des Amts Muri und anschließend Schaffner des Klosters Muri. Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ein Meyer unbekannten Vornamens Schulmeister im Kloster Muri (?). In der Egg finden wir im 18. Jahrhundert einen Krämer Ludwig Meyer (genannt 1752–1791). Im gleichen Jahrhundert betätigten sich zwei Murianer Meyer als Seidenträger: Jacob Meyer genannt Seiden Jogeli (genannt 1723–1732) und Stephan Leonti Meyer (genannt 1733–1748). Von den zwei Metzgern, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tätig waren, nämlich Meister Joseph Meyer, Klostermetzger (genannt 1769–1793) und Hieronimus Meyer, Kundenmetzger (genannt 1778–1797), hat der zweite im Raum Muri mehrmals den Wohnsitz gewechselt. Der

Hasler Goar Pauli Meyer (genannt 1783–1791) amtierte als Zürcherbott des Klosters.

Ob alle im Verlauf des 16.–18. Jahrhunderts erwähnten Angehörigen des Geschlechts *Müller* im Raum Muri eines Stammes waren, ist mehr als fraglich. «Stammheimat» der Müller war im 15. Jahrhundert das Dorf Muri; schon 1466 zog jedoch ein Clåwi Müller ins Wey, wo er mit Bewilligung des Abtes eine Badstube errichtete. So erscheinen denn die Müller in den Akten des 16.–18. Jahrhunderts als nichtbäuerliche Amtsgenossen im Wey, wo Hieronimus Müller (genannt 1559–1612) zwei Generationen Zimmerleute begründete. Im Dorf Muri entstanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwei bis gegen Ende der alten Zeit wirkende Familienzweige: die von Jagli Müller (genannt 1652–1692) abstammenden Ziegler und die mit Jacob Müller (genannt 1699–1704) ihren Anfang nehmenden Küfer. Ein weiterer Stamm im Wili/Hasli, begründet von Caspar Müller im Wili (genannt 1680–1713), wandte sich der Tischmacherei/Schreinerei zu. Daneben finden wir in Muri und im Wey im 17./18. Jahrhundert noch Vertreter des Geschlechts Müller als Schmiede, Schneider/Hofschneider, Schuhmacher, Bäcker/Klosterbäcker, Dachdecker und als Tierärzte: von den letzteren seien erwähnt Adam Müller (genannt 1752–1773) und Hans Adam Müller (genannt 1754–1764). 1761–1765 war Jacob Lonti Müller Krämer im Wey. 1761–1788 wirkte Carl Müller als Hofbarbier und Chirurg im Wey. 1782 wird ein Sebastian Müller als klösterlicher Kanzleidirektor erwähnt. – Müller finden wir wenig in öffentlichen Ämtern. Immerhin produzierte das Geschlecht zwei aus dem Dorf Muri stammende Kanzleiläufer und in der Person von Joseph Leonti Müller (genannt 1783–1798) den letzten Ammann des Wochengerichts Muri vor dem Umbruch. Dazu stellen wir fest, daß einige Müller im Verlaufe des 18. Jahrhunderts in die Sozialschicht der Bauern aufstiegen: In Muri besaßen 1723 Fürsprech Vith Müllers Erben rund 15 ha, im Hasli bewirtschafteten 1723 Hans Peter Müller 17½ ha, der Schreiner Meister Caspar Müller 5½ ha und der Schreiner Meister Hans Jooß Müller 4½ ha. 1763 finden wir im Hasli den «Hasle Baurn» Lorentz Müller als Besitzer von 16½ ha. Im Wili bewirtschaftete damals Lontzi Müller rund 20 ha und der Schreiner Hans Jost Müller rund 6½ ha.

Die *Rebsamen* tauchen im Raum Muri erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf und beschränkten sich auf das Dorf Muri. Erster faßbarer Vertreter des Geschlechts war der Färber Hans Rebsamen (genannt 1584–1585). Die Rebsamen erscheinen zu verschiedenen Zeiten in den verschiedensten Berufen, so Kloster-Gärtner, Glaser, Schneider, Schuhmacher, Ziegler, gehörten jedoch nie dem Bauernstand an.

Die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts im Dorf Muri ansässigen *Rey/Reig* lebten noch in diesem Jahrhundert auf eher bescheidenem Gut. Vor 1574 muß sich diese Situation grundlegend verändert haben. Die im Murensen Urbar von 1574 aufgeführten vier Rey gehörten alle dem Bauernstand an: Peter Reig genannt Müller besaß rund 41 ha Land. Hermann Reig der Müller bewirtschaftete neben der Mühle rund 20 ha. Uli Reig genannt Müller, der Bruder Peters, bebaute rund 19½ ha. Dem Untervogt Hans Reig, Bruder des Müllers Hermann Reig, gehörten rund 19 ha. Dieser zum Teil auf den Mühlenbetrieb, zum Teil auf günstige Heiraten zurückzuführende Reichtum der Rey von Muri sollte sich auch in den folgenden Jahrhunderten einigermaßen halten. Gemäß Murensen Urbar von 1723 bebaute Fürsprech und Kirchmeyer Jacob Rey rund 21 ha, sein Bruder Hans Peter Rey rund 11 ha. German Rey besaß 10½ ha. Der Müller Hans Rey und sein Bruder Basche bewirtschafteten 9 ha. Peter Rey des Müllers Bruder nannte 7½ ha sein Eigen. Im Murensen Urbar von 1763 gehörten folgende Rey der Bauernschicht an: Fürsprech Joseph Rey mit 31½ ha, Vit Rey, alt Müller, mit 17½ ha, Steffan Reyen, Germans, Erben mit 12½ ha, Lontzi Rey, Müller Peters, mit 11½ ha, German Lontzi Rey, des Thomas, Weber, mit 7½ ha, Hans Peter Rey, alt Müller, Stötzen, mit 5½ ha, Steffan Reyen, Stötzen, Erben, mit 4 ha. Von etwa 1570–1613 wurde die Mühle in Muri direkt von Vertretern des Geschlechts Rey betrieben. 1613 verpachteten sie die Mühle. 1628 verkauften die Rey diesen Mühlenbetrieb, erwarben ihn jedoch um 1630 zurück (German und Jacob Rey). 1758 verkaufte Hans Peter Rey diese Mühle an die Brüder Müller von Weißenbach. Die soziale Spitzenstellung der Rey führte dazu, daß drei der Vertreter dieses Geschlechts zu Untervögten des Amts Muri aufstiegen: Hans Rey genannt Müller (genannt 1562–1576), Daniel Rey genannt Müller (genannt 1593–1617) und Hans Peter Rey, (genannt –1751). – Kinderreichtum zwang viele Rey im 17./18. Jahrhundert ihr Heil außerhalb der Landwirtschaft zu suchen. Von dem auf mäßigem Gut (1723: 2½ ha) lebenden Hans Rey, Kläder Ulis, der Maurer (genannt 1717–1734) wurde eine ganze Dynastie von Baumeistern, Maurern und Steinmetzen gegründet, die weit über die engere Gemarkung hinaus Berühmtheit erlangen sollten und an sämtlichen Kirchen in den mittleren und südlichen Freien Ämtern wirkten<sup>11</sup>. Einer der Söhne des «Maurer Hans» wurde nicht Maurer, sondern Zimmermann. – Es ist eigentlich erstaunlich, daß sich die Rey nie ein Wirtshaus zulegten. Immerhin wirkten zwei Rey im

11 Siehe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V: Der Bezirk Muri, bearb. v. Georg Germann, S.333, Anm.3.

**17. Jahrhundert als Lehenwirte oder Pächter:** Augustin Rey war 1667–1675 Pächter des Waltenspüelschen Adlers im Wey. Der Müllerssohn Hans Jacob Rey pachtete 1681–1684 die Freysche Wirtschaft in Muri. – Andere Rey betätigten sich als Klosterköche, Bäcker und Metzger, als Klosterschmiede, Wagner, Dreher und Dachdecker, als Hofschnieder, Privatschnieder, Weber, Strumpfweber, Schuhmacher und Besenmacher, als klösterliche Kalberhirten und Karrer. Zwei Rey dienten dem Kloster als Zürichbotten: Samuel Rey in der Egg (genannt 1712–1724) und Christoph Rey im Wey (genannt 1765–1773).

Die von Winterschwil zugewanderten *Rosenberg* ließen sich erst vor 1763 mit Mathias Rosenberg, Besitzer von rund 5½ ha Land, im Dorf Muri nieder.

Mit Meister Wilhelm Ruoff, Schuhmacher, in der Egg (genannt 1657–1679), etablierte sich das Geschlecht *Ruoff/Rueff* im Raum Muri. Die meisten Angehörigen des in der Egg beheimateten Geschlechts übten das Schuhmachergewerbe aus. Nur Hans Jacob Rueff (genannt 1686–1705) wirkte als Beck/Pastetenbeck; er amtierte auch als brevetierter Wachtmeister der Kompanie Muri. Erst Jost Lunzi Ruoff brachte es im Dorf Muri mit 3 ha Land (1763) zu einigem Vermögen.

Der im Dorf Muri seßhafte Michael Leontius *Ruopp* (genannt 1748–1761) trat von Sarmenstorf her kommend im Kloster Muri als Unterschreiber in Dienst. Sein zu vermutender Sohn Franz Sinesi Ruopp wirkte 1783–1785 im Dorf Muri als Medicinae Doctor/Chirurgus.

Der von Zürich zugezogene Schneider Ludwig *Sässler* (genannt 1588–1605) ist nur bemerkenswert, weil er seit 1593 auf der Wirtschaft auf dem Kilchbüel im Wey saß.

Der Schuhmacher Hans Jost Scherer (genannt 1615–1628) begründete im Wey die Schuhmacherdynastie der *Scherer*, die bis 1798 Bestand haben sollte. Nur zwei Vertreter des Geschlechts wurden Schneider. Immerhin hat dieses rein gewerblich ausgerichtete Geschlecht zwei Schulmeister hervorgebracht: Erster war Alexander Schärer (genannt 1708–1728). Der spätere Schuhmacher Meister Georg Josef Scherer (genannt 1733–1783) wird ursprünglich als alt Schulmeister erwähnt.

Der konkubinierende Leutpriester Johannes Sikust/Sittkust an der Pfarrkirche Muri zeugte acht Kinder. Wir wissen davon, weil er 1524 die Stadt Zürich bat, seinen schwachsinnigen Sohn Hans im Spital zu behalten (der Platz war ihm gekündigt worden). Die *Sikust* im Wey stammen alle von diesem Pfarrherrn ab. Ersterwähnter ist Adam Sikust der Schmied (genannt 1562–1571). Ein etwas späterer Vertreter des Geschlechts war der Metzger

und Wirt Melchior Sicust (genannt 1575–1596), der auf der Frühform des Adlers saß. Diese Wirtschaft ging 1597 an Hans Martin Sicust (genannt 1597–1605) über, der sie 1606 an Clynhans Waltenspüel genannt Megger verkaufte. Dritter der frühen Sikust war Hans Sicust der Schärer (genannt 1597–1539). Von der zweiten Generation betätigte sich Sebastian Sicust (genannt 1620–1635) ebenfalls als Wirt im Wey; er saß wahrscheinlich auf der Frühform des Gasthauses Ochsen, den sein Nachfahre Martin Sicust (genannt 1700) 1700 an den Öler Martin Stierli in der Egg verkaufte. Das Geschlecht Sikust lässt sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfolgen.

Die *Staubli/Stoubli* tauchen im Raum Muri zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf. Die ersten, die es zu einer gewissen Bedeutung brachten, waren die Fürsprechen Rudolf Stoubli (genannt 1563) und Hans Stoubli (genannt 1590), ferner der Schneider Johannes Staubli (genannt 1723–1732), der auch als Klosterschneider wirkte.

Die aus der Gegend Aristau/Hof im Holz zugewanderten *Stierli* tauchen zuerst im Wey und in der Egg auf, wo einige Vertreter 1574 bereits der bäuerlichen Schicht angehörten: Im Wey bewirtschafteten Heini Stierli 12½ ha und Jacob und Hans Stierli rund 4 ha. In der Egg bebauten Meister Thoman Stierli der Schneider, Inhaber einer Öltrotte, rund 7½ ha und Heini Stierli der jung rund 4½ ha. – In der Egg erwuchs aus der Öltrotte des Schneiders Thoma Stierli eine Ölmacherdynastie, die mit Ölmacher Thoma Stierli (genannt 1604–1634) ihren Anfang nahm und mit Hans Jörg Stierli (genannt 1747–1793) endete. Marti Stierli (genannt 1695–1713) stieg 1700 aus dem Ölgeschäft aus und kaufte das Wirtshaus zum Ochsen im Wey. Doch schon sein Sohn Roni (genannt 1717–1723) geriet in Konkurs und mußte das Gasthaus fahren lassen. Verwandte der Öl-Stierli wandten sich dem Schuhmacherberuf zu. Während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrieben Vertreter des Geschlechts Stierli auch das Wirtshaus an der Egg. Die alten Stierli im Wey spalteten sich in einen Zweig von Kloster-Schafhirten und in einen solchen von Schneidern. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts arbeiteten zwei Stierli als Unterschmiede im Kloster Muri. – 1723 beschränkte sich der bäuerliche Zuschnitt der Stierli im Raum Muri auf den Ölmacher Joseph Stierli in der Egg (rund 6½ ha). – Peter Stierli im Wey erwarb 1747 das Wirtshaus in Muri. 1763 bewirtschaftete dieser Peter Stierli rund 9 ha in diesem Dorf. – Weitere zwei Weyer Stierli zogen um die Mitte des 18. Jahrhunderts in die Söriken: 1763 bebaute dort Martin Stierli rund 6 ha, Joseph Stierli rund 4½ ha. – 1737 erwarben die Brüder Jöri und Hans Jogg Stierli aus dem Holz (der Urheimat der Stierli) um 13 500 Gulden die Mühle Nidingen/Wey; deren Nachkommen betrieben diese Mühle noch um 1798.

1763 bewirtschaftete der Müller Hans Joß Stierli im Wey 10 ha. – an Amtspersonen stellten die Stierli in Jacob Stierli aus dem Wey 1685–1702 den Ammann des Wochengerichts Muri, ferner zwei Kanzleiläufer und einen Amtsläufer und schließlich 1779 einen Gerichtsschreiber. Der aus der Büelmühle/Aristau stammende, sich schließlich 1629 im Hasli niederlassende Hans Stierli war 1610–1633 Seckelmeister des Amts Muri.

Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Raum Muri ansässigen, sich aus verschiedenen Stämmen zusammensetzenen *Stöckli*, stellten schon 1488–1505 in Hans/Hensli Stöckli einen Ammann des Wochengerichts des Amts Muri. Sie spielten noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts keine eigentliche bäuerliche Rolle in dieser Gegend. Dies sollte sich bis 1723 ändern. In diesem Jahr bewirtschaftete in Muri der Zimmermann Ueli Stöckli rund 7 ha, Jacob Stöckli, Simons, rund 6 ha und Caspar Joseph Stöckli rund 4½ ha; im der Türmelen besaß Roni Stöckli, Martis, rund 5½ ha und Jacob Stöckli, Klosterjäger, rund 4½ ha; im Wili bebaute Thomas Stöckli rund 12½ ha. Diese Situation änderte sich in den folgenden Jahrzehnten nicht: 1763 bebauten in Muri Joseph Stöckli rund 8½ ha und Lorenz Stöckli der Unter rund 8½ ha; in der Türmelen besaß Martin Stöckli rund 6½ ha und im Wili bewirtschafteten Hauptmann Caspar Stöckli rund 9½ ha und sein Bruder Hans Joß Stöckli rund 4 ha. Von den z.T. nicht bäuerlich lebenden Stöckli wandte sich in Muri ein Zweig der Zimmerei zu: Als ersten kennen wir Jacob Stöckli, Zimmermann (genannt 1675–1678); ein Zimmermann Lorentz Stöckli wird in Muri noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erwähnt. Einige Stöckli wurden Metzger: Hans Jacob Stöckli an der Egg (genannt 1712–1717). Wohl dieser Metzger Hans Jacob Stöckli vertauschte 1716 mit Hans Joß Frey dem Wirt in Muri sein Haus und übernahm des letzteren Wirtschaft in Muri. Diese Taverne «zum goldenen Adler» blieb bis 1737 im Besitz der Stöckli bis sie Hieronimus Stöckli an einen Fremden verkaufte. Wirtshäuser scheinen überhaupt eine gewisse Anziehung auf die Stöckli ausgeübt zu haben, denn schon 1615–1628 saß ein Heini Stöckli auf «Melcher Küfers würtshaft uff Kilchbüel» im Wey; sie wurde bis 1641 weitergeführt von Rüdi Stöckli. Unter den weiteren Murianer und Weyer Stöckli finden wir noch folgende Gewerbetreibende: Maler, Flechter, Leinenweber, Karrer, Keßler, Schneider, Schuhmacher, Maurer, Wagner, Küfer. An Amtleuten stellten diese Stöckli 1617–1661 in Lorentz Stöckli den Ammann des Wochengerichts im Amt Muri, 1677–1681 in Hans Stöckli den Amtsseckelmeister. An Klosterboten werden Stöckli im 18. Jahrhundert als ein Zürcher- und Zugerbott und als ein Luzernerbott erwähnt. – Die rein bäuerlich lebenden Stöckli von Wili taten sich als

militärische Amtleute hervor: 1701 bis 1710 wirkte Jacob Stöckli als Hauptmann der Kompanie Muri; 1748–1766 stand Caspar Stöckli als Hauptmann dieser Kompanie vor. – Auch bei den Egger Stöckli finden wir eine Reihe von Metzgern, Schneidern, Schuhmachern, Zimmerleuten und Klosterschmieden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts betrieb ein Hans Stöckli die Wirtschaft an der Egg. – Die Akten berichten uns von Webern, einem Metzger und einem Klosterjäger in der Türmelen. – Der einzige Amtmann, der aus den Egger Stöckli hervorging, war der 1577–1586 amtierende Untervogt des Amts Muri Heinrich Stöckli.

Urheimat der *Strebel* ist Buttwil. Vertreter dieses Geschlechts werden sporadisch seit dem 15. Jahrhundert im Raum Muri erwähnt, allerdings ohne sich zu profilieren. Bis ins späte 18. Jahrhundert hinein finden wir in der Bauernschicht des Raums Muri keine Strebel. Der erste Strebel, der bauernmäßig lebte, war der Fürsprech Martin Strebel zu Langenmatt, der 1763 36½ ha Land besaß (14½ ha in Langenmatt und 22½ ha in Buttwil). Die im Dorf Muri niedergelassenen Strebel wandten sich folgenden Berufen zu: Schneider, Wagner, Ritterenmacher, Weber/Weißweber, Spengler/Keßler. Besonders erwähnt seien die Krämer: der 1742–1791 wirkende Krämer Franz Strebel und sein Sohn Joseph Strebel (genannt 1752–1756). – Im Wey saß vermutlich Andres Strebel 1595 als Wirt auf dem Vorläufer der Taverne zum Ochsen. Die übrigen Strebel im Wey erscheinen als Kloster-Sattler, Kloster-Müller, Kloster-Schmiede und Kloster-Schneider, ferner als Schneider und Schuhmacher. – Die Strebel von Buttwil stellten verschiedene Amtssekkelmeister des Amts Muri: 1636 –1659 Jacob Strebel, 1666–1676 Ulrich Strebel und bis 1766 Caspar Strebel.

Vertreter des Geschlechts *Suter/Suttor* tauchen plötzlich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts im Dorf Muri in gehobener Stellung auf: 1574 bewirtschaftete Lorentz Suttor einen Hof von rund 27½ ha, Conrad Suttor bebaute 16½ ha Land. In der Egg besaß 1574 Baschion Suttor 11½ ha Land. Von diesen Suter zu trennen ist der 1563–1592 genannte Ammann des Wochengerichts des Amt Muri Sebaschion Suttor genannt Steinlibach im Wey, der 4½ ha bewirtschaftete. Die bäuerliche Stellung der Suter verschwand um 1700, 1723 finden wir keinen Vertreter dieses Geschlechts mehr in bäuerlichen Verhältnissen. Der Bauer und Wirt Sebaschion Sutor in der Egg (genannt 1576–1586) verkaufte nach 1587 seine Wirtschaft an einen Hans Stöckli. Der Wirt auf dem Kilchbüel im Wey Rony Suter (genannt 1581 bis 1590) verkaufte 1590 seine Wirtschaft an den Schneider Ludwig Säßler. Ein ganzer Zweig der Murianer Suter wandte sich später dem Barbier- und Schärerberuf zu. Erster dieser Bewegung war Meister Gabriel

Suter der Schärer (genannt 1605 bis 1622). Ursprünglich privater Schärer wurde er 1616 Hofschräer des Klosters. Ihm folgte Hans Jost Sutor der Schärer (genannt 1616–1653), ebenfalls ursprünglich privater Schärer, seit 1622 Hofschräer. Nächster Hofbarbier/Hofschräer der Suter-Sippe war Meister Jacob Suter (genannt 1675–1694). Gleichzeitig wirkte in Muri ein anderer Meister Jacob Suter als Schärer und Fürsprech (genannt 1677–1695). Sohn des ersterwähnten Hofschräers Jacob war der ledig gebliebene Meister Bonaventura Suter, Barbier und Chirurg (genannt 1697–1717), ein äußerst frommer und schulfreundlicher Mann<sup>12</sup>. Dieser Sippe ist auch beizuzählen Meister Hans Ludwig Suter (genannt 1643–1660), «schnidt- und wundtarzet» und Hofbarbier, der ursprünglich im Wey wohnte und dort die Wirtschaft auf dem Kilchbüel erwarb, sie jedoch wieder abstieß, als er 1649 in das Egg zog. Als letzten eigentlichen Hofschräer dieser Sippe erkennen wir den im Wey ansässigen Georg Israel Suter (genannt 1707–1756). – Alle Suter konnten sich natürlich nicht dem Barbier/Schärer-Beruf widmen. Im 16.–18. Jahrhundert finden wir verschiedene Suter von Muri als Karrer, Weber, Sattler, Schuhmacher, Seiler und Krankenwärter.

Das zweifellos ursprünglich aus dem Weiler Waltispühl (Gemeinde Menznau, Kanton Luzern) stammende Geschlecht *Waltenspühl/Waltenspüel* ließ sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, nach unbekannten Zwischenstationen, im Wey nieder. Erster war ein Uli Waltenspüel, der Grundstücke von den Erben eines Megger kaufte. Sehen wir uns vorerst die bäuerliche Situation der Waltenspüel an: 1574 bebaute im Wey Hans Waltenspüel genannt Megger rund 7½ ha. 1723 bebauten im Wey Meister Caspar Waltenspüel, Schmied, rund 23 ha, die Brüder Hans Jacob und Jacob Leonti Waltenspüel rund 19 ha, Meister Jacob Waltenspüel, Müller, 11½ ha, der Adlerwirt Jacob Leonti Waltenspüel 3½ ha; in der Egg bewirtschafteten Fürsprech Leonti Waltenspüel rund 8 ha, Leonti Waltenspüel 5½ ha, Thomas Waltenspüel 5 ha und Andreas Waltenspüel rund 5 ha. 1763 besaß Caspar Waltenspüel, Rheinauer, in Muri 6 ha; im Wey bewirtschaftete Adlerwirt Jacob Lonzi Waltenspüel 4½ ha; in der Egg bebauten Lontzi Waltenspüel des Jösels rund 11 ha, Wirt Placi und Antoni Waltenspüel 7 ha, Johannes und Hans Jos Waltenspüel des Jösels 6 ha; im Hasli besaß Placi Waltenspüel des Gästelis, Luzernerbott, 5½ ha. – Der erstaunli-

12 Vgl. Heidi Rohde-Germann, Der Chirurg Bonaventura Suter von Muri im Aarau (1654–1730), in *Unsere Heimat* 45/1972, 5 ff. – Siehe auch Zwölftes Kapitel IV, S. 211f.

che Aufschwung des Geschlechts Waltenspüel im Raum Muri geht zurück auf die Inhaberschaft der Mühle Nidingen/Wey und der Schmiede im Wey. Um 1591–1596 war Hans/Clynhans Waltenspüel genannt Megger anscheinend Pächter auf dem Wirtshaus zum Adler im Wey; 1696 kaufte er die Mühle Nidingen und leitete die bis 1736 dauernde Dynastie der Waltenspüel auf diesem Gewerbebetrieb ein. 1606 kaufte der unternehmungslustige Chynhans Waltenspüel dazu noch das Wirtshaus «zum Adler» im Wey; er begründete mit diesem Akt eine Wirtedynastie, die bis 1787 Bestand haben sollte. Der Sohn des Clynhans, der Müller Jacob Waltenspüel, erwarb 1630 eine Hälfte der Wirtschaft auf dem Kilchbüel, wo er bis 1641 wirtete. Die Schmiede im Wey wurde in den 1730er Jahren von Adlerwirt Hans Waltenspüel gekauft. Diese Schmiede ging schließlich an den Schmied Wolfgang Waltenspüel aus der Egg über, der die Schmiededynastie Waltenspüel im Wey gründete, die bis in die 1780er Jahre existieren sollte. – Die nicht an Mühle, Wirtshaus zum Adler und Schmiede beteiligten Waltenspüel im Wey wandten sich den verschiedensten Berufen zu, wir finden darunter: Bäcker, Kloster-Schmied, Wagner, Zimmerleute, Rechenmacher, Gerber und Kürschner. – In der Egg, wo sich die Waltenspüel schon vor 1723 ansehnliche bäuerliche Positionen schaffen konnten, wirkte bereits in den 1760er Jahren Sabin Waltenspüel als Schmied (genannt 1761–1791). 1781 kauften in diesem Dorf Jacob Leonti (genannt 1763–1782) und sein Sohn Amtsfähnrich Johannes Waltenspüel (genannt 1767–1793) aus dem Wey die zwei Schmiederechte des Jacob Leonti Küng und zogen in die Egg. 1624 erwarb Kirchmeier Hans Waltenspüel das Wirtshaus «zum Rößli» in der Egg; er gründete damit eine Wirtedynastie in der Egg, die bis 1774 Bestand haben sollte. Die übrigen Waltenspüel in der Egg betätigten sich als Schuhmacher, Glaser und Fuhrhalter. – Im Hasli ergriffen drei Waltenspüel das Gewerbe eines Seidentragers: Placi (genannt 1754–1766), Leonti (genannt 1765–1791) und Placi (genannt 1765–1791). Ein Waltenspüel wurde Schuhmacher. – Erstaunlich schwach war die Präsenz der Waltenspüel im Dorf Muri. 1613 erscheinen Albrecht und Hieronimus Waltenspüel als Pächter auf der Mühle der Rey in Muri. 1752–1795 wird ein Bildhauer Joachim Waltenspüel in Muri erwähnt. – Die wirtschaftliche Spitzenstellung der Waltenspüel brachte es mit sich, daß wir Glieder dieses Geschlechts in öffentlichen Ämtern finden. Bemerkenswerterweise figurieren keine Waltenspüel unter den Ammännern des Wochengerichts, sie waren zweifellos den Äbten des Klosters zu einflußreich. Dagegen finden wir zwei Waltenspüel als Untervögte des Amts Muri: Amtsfähnrich und Amtsseckelmeister Adlerwirt Dietrich II. Waltenspüel (genannt 1713–1716) und Dietrich III.

Waltenspüel (genannt bis 1766). Als Amtsseckelmeister des Amts Muri wirkte Adlerwirt Dietrich II. Waltenspüel (genannt 1701 bis 1716). An militärischen Chargen sind folgende überliefert: Caspar Waltenspüel aus der Egg (genannt 1672–1673) war brevetierter Hauptmann der Kompanie Muri. Vier Waltenspüel aus dem Wey wurden zu Amtsfähnrichen brevetiert: Adlerwirt Dietrich I. Waltenspüel (genannt 1687–1699), Adlerwirt Dietrich II. Waltenspüel (genannt 1700–1716), Placi Joseph Waltenspüel (genannt 1728–1730) und Schmied Johannes Waltenspiel (genannt 1767–1793). Zum brevetierten Wachtmeister brachte es Hans Waltenspüel im Hasli (genannt 1686). – Die Waltenspüel stellten auch eine ganze Reihe von Klosterboten: Drei Zugerboten, drei Lucernerboten, zwei Badenerboten und zwei Zürcherboten.

Nach der Verbannung des Nidinger Müllers Hans Widerkehr wegen Totschlag an einem Murensen Konventualen (1530) wurde es im Wey still um das Geschlecht *Widerkehr*. Im Murensen Urbar von 1574 finden sich im Wey allerdings noch zwei Widerkehr auf mäßigem Gut, doch schon damals bewirtschaftete Hans Widerkehr in der Egg einen Hof von 8½ ha. Vor 1723 war jedoch diese bäuerliche Position verloren gegangen. 1723 bebaute der Sattler Caspar Widerkehr noch rund 3 ha. 1763 besaßen Fährliwirt Joseph Widerkehren Erben 2 ha. Kein Wunder, daß die späteren Widerkehr sich vorwiegend handwerklich-gewerblich betätigten. Im Zentrum stand die Sattler-Dynastie, die seit vor der Mitte des 17. Jahrhunderts bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts existierte. Daneben wandten sich im 16. Jahrhundert einige Widerkehr dem Tischmacherberuf zu. Im 18. Jahrhundert kennen wir ferner aus dem Geschlecht Widerkehr einen Klosterkoch und Wirt im Fährli, einen Schneider, einen Gärtner und einen Klosterschäfer. – Mit öffentlichen Ämtern war das Geschlecht Widerkehr an der Egg gut versehen. An Untervögten des Amts Muri finden wir Hans Widerkehr (genannt 1587–1593) und den Sattler Meister Caspar Widerkehr (genannt 1716–1722). Der erste Untervogt Hans Widerkehr versah nach seinem Rücktritt 1594–1616 das Amt eines Ammanns am Wochengericht des Amts Muri. Amtsfähnrich Hans Jos Widerkehr wirkte 1661–1665 als Seckelmeister des Amts Muri. Auch im Militärdienst wurden die Dienste der Widerkehr gebraucht. Der Sattler Meister Caspar Widerkehr diente von 1716–1731 als brevetierter Hauptmann der Kompanie Muri. Eine Reihe von Vertretern des Geschlechts dienten als brevetierte Amtsfähnriche: Ammann Hans Widerkehr, nunmehr im Wey (genannt 1611–1616), Jacob Widerkehr an der Egg (genannt 1618–1650), Hans Jos Widerkehr an der Egg (genannt 1652–1667), Baltz Widerkehr, der Böhmer, an der Egg (genannt bis 1687 †).

Schneider Caspar Leonti Widerkehr war Zürcherbott des Klosters (genannt 1726–1735).

Im 15. Jahrhundert lernen wir die *Winiger* im Dorf Muri als ausgesprochene Großbauern kennen (Hof von 54 und später 45 ha). Bis ins 16. Jahrhundert löste sich diese reiche Basis in nichts auf. Das Murensen Urbar von 1574 berichtet von keinem Bauern Winiger mit Landbesitz, sondern bloß von einem Wagner Hans Winiger auf winzigem Gut (ca. 1½ ha). Dies sollte sich bis 1723 gründlich ändern. Das Murensen Urbar von 1723 nennt im Dorf Muri folgende Winiger in bäuerlichen Verhältnissen: Hans Ueli Winiger mit rund 8½ ha, Meister Heinrich Winiger, Schmied, mit rund 7 ha, Buchbinder Leonti Winiger mit rund 6 ha, Hans Roni Winiger mit rund 5½ ha. 1763 bewirtschaftete Lonzi Winiger der Wagner, der seine Hofstätte in den Greuel verlegt hatte, rund 15 ha im Dorf Muri. Schmied Heinrich und Maria Barbara Winiger besaßen rund 12½ ha. Wie angetötet waren die Winiger im 16. Jahrhundert gezwungen auf Handwerk und Gewerbe auszuweichen: Hans Winiger der Wagner (genannt 1562–1593) gründete eine Dynastie von Wagnern, die bis 1798 überdauerte. Alt Kloster-Schaffner Ulrich Winiger erwarb 1684 die Schmiede zu Muri und gründete die Dynastie der Schmiede Winiger im Dorf Muri, die bis in die 1770er Jahre existierte. Ein Zweig der Winiger zog zu Beginn des 18. Jahrhunderts in die Egg und wandte sich dem Beruf des Nagelschmieds zu. Diese Winiger blieben bis gegen Ende des Jahrhunderts der Naglerei treu. – Gwär Wyniger «der würt» (genannt 1593–1597) war der ersterwähnte Wirt auf dem Wirtshaus im Dorf Muri. In späterer Zeit finden wir keine Winiger mehr als Inhaber von privaten Wirtshäusern. Erst der Kloster-Schaffner Hans Jacob Winiger wird 1717 als Wirt auf dem klösterlichen Wirtshaus «zum Roten Löwen» erwähnt. Die Winiger hatten recht enge Beziehungen zum Kloster, so stoßen wir auf einen Klostermüller, auf einen Klosterkoch und auf einen Klosterbeck. Der Zweig der Becken, die teils in der Egg, teils in Muri saßen, lässt sich 1748–1790 verfolgen. Wir finden unter den Winiger im 17./18. Jahrhundert noch folgende Berufe: Karrer, Seiler, Schuhmacher, Maurer und zwei Meister unbekannter Gewerbes. Einige Gewerbetreibende mit überdurchschnittlicher Ausbildung verdienen besondere Erwähnung, so der Barbier/Chirurg Leonti Winiger an der Egg (genannt 1752–1793), ferner die Familie des Buchbinders Martin Winiger (genannt 1631–1662), der von Muri nach der Egg zog und dessen Nachkommen bis 1729 in der Egg, später wieder in Muri als Buchbinder arbeiteten, schließlich die in Muri sitzenden Kupferstecher Hans Winiger, Vater (genannt 1676–1711) und sein Sohn Simon (genannt 1703–1723). – Die Winiger stellten weder einen Untervogt, noch einen

Ammann, dagegen drei Kanzleiläufer und zwei Luzernerbotten.

1697 erwarb der von Malters im Luzernerbiet zuziehende Niclaus *Wolf*, Tischmacher (genannt 1697–1739) im Wey das Haus des Hutmachers Jacob Freund. 1736 kaufte er eine Liegenschaft im Dorf Muri und zog dorthin. Der Sohn des Niclaus, der 1698 geborene Johann Joseph Jodocus Wolf, ebenfalls Tischmacher, trat kaum in Erscheinung. Sohn des wegen Schatzgräberei in der Verbannung endenden Joseph war Caspar Wolf (1735–1783), der bedeutendste Alpenmaler seiner Zeit<sup>13</sup>.

13 Vgl. Willi Raeber, Caspar Wolf (1735–1783).

# Anhang

## I. Maße und Gewichte, Münzen und Werteinheit

### Hohlmaße für Getreide

1 Malter = 4 Mütt  
1 Mütt = 4 Viertel  
1 Viertel = 4 Vierling  
= 8 Immi

1 Kernenviertel = 22,54 Liter  
1 Haferviertel = 23,95 Liter  
1 Mütt Kernen = 65–70 kg  
1 Mütt Dinkel = 37–39 kg  
1 Mütt Roggen = ca. 66 kg  
1 Mütt Hafer = ca. 51 kg

### Flüssigkeitsmaße

1 Saum = 4 Eimer  
= 100 Maß

1 Maß Wein = 1,61 Liter  
1 Maß trübe Flüssigkeit = 1,71 Liter  
1 Maß Milch oder Öl = 1,93 Liter

### Längenmaße

1 alter Zürcherfuß = 0,30 Meter  
1 alte Bremgarterelle = 0,60 Meter

### Flächenmaße

1 Jucharte oder Mannwerk = 4 Vierling  
1 Jucharte Land: Acker, Wald (Amt Muri) = 40,5 Aren  
1 Mannwerk Mattland (Raum Muri) = 60,75 Aren  
1 Jucharte Acker der Klosterdomäne (12. Jh.) = 52½ Aren

### Gewichte

1 Zurzacherpfund = 528,7 Gramm  
1 Zentner = 100 Pfund

### Geld/Münzen

1 Pfund (t) = 20 Schilling (β) = 240 Pfennig (d)  
1 Gulden (gl) = 14. Jh. 10–20 β  
= 15. Jh. 20–40 β  
= ab 1487 40 β = 2 t  
1 Gulden = 15 Batzen (bz)  
1 Pfund = 7½ Batzen

## Werteinheitsmaß

1 Mark Silber (ca. 235 g Silber) = 10 Stuck

1 Stuck = 4 Viertel Kernen

= 6 Viertel Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte

= 10 Viertel Dinkel

= 16 Viertel Hafer

= Geld: Mitte 13. Jh. 5 β

um 1300 6 β

Mitte 14. Jh. 9 β

um 1390 13 β

Im Prinzip: Preis von 4 Viertel Kernen

## II. Ämterlisten bis 1798

### 1. Pfarrherren und Vikare/Vizeplebane der Pfarrei Muri<sup>1</sup>

#### a) Pfarrherren vor der Klostergründung

AM<sup>2</sup> Voko prebiter

#### b) Vikare/Vizeplebane nach der Klostergründung

AM	Türing presbiter
1185	Wigram plebanus Murensis
1275	Arnoldus sacerdos, viceplebanus
1283, 1290	Burchard
	Wernher von Kilchen
1366, 1378	Ülrich, techan und lüpriester ze Mure
1412	Johann Reber, lüpriester ze Mure
	Heinrich Mengers
	Johann Müller
1431, 1443	Hugo Rüdsperg de Hettlingen, plebanus in Mure, Kammerer
1444	Mathis
1445, 1465	P. <sup>3</sup> Heinrich von Vilmeringen, Dekan
1468	P. Heinrich Zumthor, Dekan
1480	P. Ulrich Gamblikon, Dekan
1486	Mathias Landolt, Kammerer
1500	P. Ludwig Summerer, Kammerer, nachher Dekan
1506, 1524	Johann Sikust, Dekan
1526	P. Thomas Lörchlin, Dekan

1 Nach Gregor Meng, Das Landkapitel Mellingen (1869 Muri), 84–86, z. T. verbessert.

2 AM = Acta Murensia (geschrieben um 1160).

3 P. = Pater: Konventuale des Klosters Muri.

1530	Johann Schornegg
1558	Laurenz Manhart
1565	P. Ludowik Studer, Kammerer, später Dekan
1577	Nikolaus Fosius
	Nikolaus Rosenkranz
	Johann Hegkhi
1585	Peter Schnider
1591	Bernhard Frank
1597	Johann Eglin
1607–	Augustin Meier
1612–	Johannes Alberti
1616–1620	P. Michael Widmer von Zug
1620–1626	P. Columban Pfeiffer von Luzern
1626–1629	P. Aegidius Weber von Luzern
1629–1631	P. Augustin Stöckli von Muri
1631–1648	P. Roman Streber von Sursee
1648	P. Bonaventura Honegger von Bremgarten
1648–1663	P. Johann Galatin von Glarus
1663–1670	P. Meinrad Anderallmend von Luzern
1670–1674	P. Bonifaz Weber von Luzern
1674–1683	P. Anselm Weißenbach von Zug
1683–1692	P. Peter Odermatt von Stans
1692–1697	P. Aegidius Schnider von Sursee
1697–1705	P. Meinrad Awyl von Unterwalden
1705–1706	P. Georg Lussi von Unterwalden
1706–1713	P. Hieronimus Pfeiffer von Luzern
1713–1717	P. Leonz Mettler von Schwyz
1717–1723	P. Fintan Guntli von Lachen
1723–1728	P. Bonifaz Suiter von Lachen
1728–1740	P. Reginbold Müller von Wyl
1740	P. Aegidius Glutz von Solothurn
1740–1744	P. Maurus Thomsin von Meßkirch
1744–1746	P. Ambrosius Graff von Baden
1746–1751	P. Lanfrankus Dreutel von Gernspach
1751–1757	P. Urs Viktor Frei von Olten
1757–1761	P. Jodok Wiederkehr von Mellingen
1761–1762	P. Basilus Jann von Stans
1762–1768	P. Edmund Glutz von Solothurn
1768–1775	P. Bonifaz Ganginer von Lachen
1775–1778	P. Luitfried Faller von Muri
1778	P. Joseph Landwing von Zug
1778–1785	P. Benedikt Suppiger von Willisau
1785–1792	P. Joh. Baptist Borsinger von Baden
1792–1793	P. Meinrad Bloch von Oberbuchsiten
1793–1794	P. Martin Faßbind von Arth
1794–1799	P. Bonaventura Weißenbach von Bremgarten

**2. Untervögte des Amts Muri**  
(Stellvertreter des Vogts/Landvogts)

**a) Österreichische Zeit**

1394	Albrecht Büsinger, «vogt ze Muri und ze Hermetschwil»
1399	Johans Merischwanden, Bürger zu Bremgarten, «vogt ze Muri in dem ampt»
1406	Üli Grethen, «vogt ze Meyenberg und ze Mure»
1412	... Früguff, Herman Geßlers Vogt im Amt Muri
1413	Cüni Meyger, «vogt ze Mure zü handen des junkher Wilnholm Geßlers»

**b) Eidgenössische Zeit 1424–1530**

1424	Uly Wig
1433	Rüdy Stierly
1454	Herman Bullinger
1458, 1460	Heini Gartner
1469	Hans Bullinger
1474	Werny von Hasle
vor 1490	Herman Stierli
1490, 1492	Heini Widerkehr, Müller im Bül
1530	... Widerkehr
1530	Hans Heini Frick, «statthalter der undervogtey zu Muri»

**c) Eidgenössische Zeit 1562–1694**

1562–1575	Hans Rey genannt Müller, Dorf Muri
1575–1587	Heinrich Stöckli, Egg
1587–1592	Hans Widerkehr, Egg
1593–1616	Daniel Rey genannt Müller, Dorf Muri
1618–1634	Uli Meyer, Hasli
1635–1653	Caspar Leuthart, Winterschwil
1656–1660	Lorentz Meyer, Birri
1662–1669	Thoma Frey, Buttwil
1669–1672	Burkhart Frey, Dorf Muri
1672–1676	Thoma Frey, Buttwil
1676–1694	Klein Jagle Frey, Dorf Muri

**d) Eidgenössische Zeit 1712–1766**

1713–1716	Dietrich II. Waltenspüel, Wey
1716–1722	Caspar Widerker, Egg
bis 1766	Dietrich III. Waltenspüel, Wey

*3. Ammänner des Wochengerichts Muri*  
(Stellvertreter des Abts als Vorsitzende des Niedergerichts)

a) Ammänner 1305–1563

1305	Jacob der amman von Mure
1309	Walchus minister in Mure
1321, 1332	Wernher von Vilingen, amman ze Mure
1372, 1373	Ulrich Bruchi, amman ze Muri
1378	Cünrat Tegervelt, amman des aptes und des convents des gotzhus von Mure
1412, 1413	Uly Kouffman, amman des gotzhuses ze Mure
1421	Rüdy Meyer von Birche, amman des gotzhuses ze Mure
1442, 1444	Hensly Meyer, Egg (1451 alt amman)
1443	Hensly Weber
1451–1469	Rüdi Stierli
1470, 1471	Fridli Meyer, amman ze Mure
(1485	Heini Stöckle von Mure, statthalter)
1488–1505	Hans Stöckli, mines gnädigen herren von Mure amman
vor 1515	... Widmer
vor 1525	Hensly Meyer
1515, 1525	Hans Wagenman, Wey, richter und aman des appt des gotzhus Mure
1541, 1563	Hans Heini Frick

b) Ammänner 1563–1798

1563–1593	Sebastian Sutter genannt Steinlibach, Wey
1594–1616	Hans Widerker, Wey/Egg
1617–1661	Laurentz Stöckli, Wey/Dorf Muri
1661–1685	Lorentz Meyer, Birri
1687–1702	Jacob Stierli, Wey
1702–1727	Jacob Stierli, Aristau
1728–1740	Jacob Leonti Etterlin, Wey
1741–1782	Fridolin Leonti Etterlin, Wey
1783–1798	Joseph Leonti Müller, Wey/Dorf Muri

4. Kirchmeyer der Kirchgemeinde Muri 1573–1796

–1573	Georg Meyer, Hasli
1573–1574	Loys Widerker
1577–1583	Ulrich Frey, Dorf Muri
1584–1589	Thoman Meyer, Hasli
1592–1593	Sebastean Langenegger
1596–1599	Thoman Loubi
1600–1616	Melchior Loubi, Wey
1616–1621	Lienhart Streb, Buttwil

1622	<b>Uli Lang, Isenbrechtschwyl</b>
1623–1629	<b>Hans Waltenspüel genannt Wyß, Wey</b>
1630–1636	<b>Jacob Stöckli der maler</b>
1637–1641	<b>Baschi Sicust</b>
1642–1651	<b>Hans Jost Wiederker</b>
1652–1653	<b>Ulrich Strelbel</b>
1654–1662	<b>Andres Vischer, Wili</b>
1663–1672	<b>Simon Stöckli</b>
1673–1675	<b>Arbogast Waltenspüel</b>
1676–1686	<b>Hans Müller, Dorf Muri</b>
1687–1690	<b>Peter Rey, Dorf Muri</b>
1691–1762	<b>NN<sup>4</sup></b>
1763–1783	<b>Carl Laubacher, Ochsenwirt, Wey</b>
1784–1792	<b>Carl Antoni Laubacher, Wey</b>
1794–1796	<b>Carl Laubacher, Wey</b>

### *5. Militärbeamte*

#### *a) Amtsfähnriche des Amts Muri seit 1611*

1611–1616 (†)	<b>Hans Widerker, Ammann, Wey</b>
1618–1650	<b>Jacob Widerker, Egg</b>
1652–1667 (†)	<b>Hans Jos Widerker, Amtsseckelmeister, Egg</b>
1673–1678 (†)	<b>Andres Künig, Grod</b>
–1685 (†)	<b>Baltz Widerker, der Böhmer, Egg</b>
1687–1699 (†)	<b>Dietrich I. Waltenspüel, Adlerwirt, Wey</b>
1700–1716 (†)	<b>Dietrich II. Waltenspüel, Adlerwirt, Amtsseckelmeister, Untervogt, Wey</b>
1717–1730	<b>Placi Joseph Waltenspüel, Adlerwirt, Wey</b>
1736–1741 (†)	<b>Caspar Leonti Stöckli, Aristau</b>
1749	<b>Carl Antoni Laubacher, Wey</b>
1767–1793	<b>Johannes Waltenspüel, Schmied, Wey/Egg</b>

#### *b) Hauptleute der Kompagnie Muri seit 1655*

##### *aa) Hauptleute bis 1712*

1656–1658	<b>Arbogast Felwer</b>
1658/59	<b>Caspar Stöckli, Birri</b>
1659–1672	<b>Andreas Ficher, Wili</b>
1672–1673	<b>Caspar Waltenspüel, Egg</b>
1676–1694 (†)	<b>Klein Jagli Frey, Untervogt, Dorf Muri</b>
1701–1710	<b>Jacob Stöckli, Wili/Buttwil</b>

<sup>4</sup> Für diesen Zeitabschnitt enthalten die Rechnungen der Kirchgemeinde keine Angaben über die Namen der Kirchmeyer.

## bb) Hauptleute nach 1712

1713–1731	Caspar Widerker, Untervogt, Egg
1738–1744	Frantz Joseph Faller, Waisenvogt, Wey
1748–1766	Caspar Stöckli, Wili
1749	Conrad Stöckli, Buttwil

## III. Quellen

### 1. *Ungedruckte Quellen*

#### Abkürzungen

StAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
StBE	Staatsarchiv des Kantons Bern
StLU	Staatsarchiv des Kantons Luzern
StTG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
StZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
HallwA	Hallwil Archiv im Staatsarchiv des Kantons Bern
StAG	Urkunden: Urkunden Alteidgenössisches Archiv; Muri; Königsfelden; Welti Urkunden; Zurlaufen Fideikommiß.
StAG	Akten und Bücher (gemäß Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs, bearb. von Walther Merz) 2291; 2323; 2353; 2358; 4161–4183; 4189; 4209; 4230; 4241; 4242; 4260; 4269–4271; 4276; 4279; 4282; 4305–4310; 4326; 4530; 4828; 4900–4935; 4947; 4956; 4965; 4969–4975; 4978–4979; 4986–4987; 4994–4996; 5002; 5004; 5017–5018; 5064; 5105–5107; 5158–5160; 5231; 5243–5256; 5259–5260; 5105–5107; 5158–5160; 5231; 5243–5256; 5259–5260; 5324; 5326–5347, 5364–5440; 5442–5448; 5544; 5642–5647; 5650; 5674; 5681; 5712–5720; 5733; 5736; 5918; 5930–5935; 5951; 5952; 5955–5956; 5958–5960; 5962; 5965; 5969
StBE	HallwA Urkunden
StLU	Akten und Urkunden; Ratsprotokolle; Allgemeine Abschiede
StTG	Landvogteirechnungen der Oberen Freien Ämter
StZH	A 229; A 322
Pfarrarchiv Muri	
Stadtarchiv Bremgarten	

## 2. Gedruckte Quellen

- Aargauer Urkunden (seit 1930) (zit. AU): VIII Bremgarten (1938); X Kloster Hermetschwil (1966).
- Acta Helvetica, Gallica, Germanica etc neenon Genealogia Stemmatis Zur-Lau-biani. Sammlung Zurlauben (hg. von der Aargauischen Kantonsbibliothek, seit 1976) (zit. Acta Helvetica).
- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (1856–1886) (zit. Eidg. Absch.).
- Freiburger Diözesan-Archiv (seit 1865) (zit. FDA).
- Monumenta Germaniae Historica, Diplomata: Ottoni I. (1879–84); Ottoni II. (1888); Ottoni III. (1893); Scriptores 23 (zit. Mon. Germ. Hist.).
- Quellen zur Schweizer Geschichte (1877–1906) (zit. QSG); insbesondere Bde 3 III (Acta Murensia, 1883) und 14–15 (Das Habsburgische Urbar, 1894–1904); NF Chroniken VII/1 (Aegidius Tschudi, Chronicon Heleticum).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (zit. QW): I. Urkunden, II. Urbare und Rödel (seit 1933).
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich (seit 1905, bearb. u. a. von Harold Steinacker) (zit. Regesta Habsburgica).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau (seit 1898) (zit. SSRQ Aargau).
- Solothurner Urkundenbuch (seit 1952) (zit. Solothurner UB).
- Schöpflin J. P., Alsatia Diplomatica (1772).
- Strickler J., Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte (1878–1884).
- Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (1899–1934, hg. von R. Thommen) (zit. Thommen)
- Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau (1896–1899) (zit. UB Stadtarch. Baden).
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (1863–1866) (zit. UB Abtei St. Gallen).
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug (seit 1952) (zit. Zuger UB).
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (1888–1957) (zit. UB Zürich).
- Zentralbibliothek Zürich, Manuskriptenabteilung (zit. Zentr. Bibl. ZH).
- Württembergisches Urkundenbuch (1849–1900) (zit. Württemb. UB).

## IV. Literatur

- Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde (1868–1938) (zit. ASA).
- Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde (1855–1869) (zit. Anzeiger SGA).
- Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau (seit 1860).
- F. X. Bronner, *Der Canton Aargau* (1844).
- Rudolf Bucher, *Die Reformation in den Freien Ämtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531)* (1949/50).
- Anne-Marie Dubler und Jean Jacques Siegrist, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau, in *Argovia* 86 (1974).
- F. L. von Haller, *Helvetien unter den Römern* (1811/12).
- C. Hecker, *Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter* (1946).
- Historische Vierteljahresschrift (1890–1937).
- Hermann Jacobs, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien*, in *Kölner Historische Abhandlungen* 16 (1968).
- Jahrbuch für schweizerische Geschichte (1876–1920) (zit. JbSG).
- Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte (1908–1965) (zit. JbSGU).
- P. Martin Kiem, *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries* (1888–1891).
- P. Kläui, *Der Sentenhof bei Muri von seiner Gründung bis zum Jahre 1846*, in UH 25 (1951).
- F. Kretz, *Waltenschwil im Wandel der Zeiten* (1971).
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V. Bezirk Muri (bearb. von Georg Germann) (1967).
- W. Merz, *Die Lenzburg* (1904).
- W. Merz, *Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* (1905–1929).
- Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (seit 1880).
- Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein St. Gallen (seit 1862).
- R. Moosbrugger-Leu, *Die Schweiz zur Merowingerzeit* (1971).
- Willi Raeber, *Caspar Wolf (1735–1783)* (1979).
- Heidi Rohde-Germann, *Der Chirurg Bonaventura Suter von Muri im Aargau (1654–1730)*, in UH 45 (1972).

- Der schweizerische Geschichtforscher (1812–1852).
- J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in *Argovia* 62 (1952).
- Ders., Boswil im Mittelalter, in *UH* 26 (1952).
- Ders., Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712, in *Bremgarter Neujahrsblätter* 1976.
- Ders., Zur Eroberung der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», in *Festschrift Karl Schib* (1968).
- Ders., Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter, in *UH* 51 (1979).
- Ders., Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland, in *Argovia* 93 (1981).
- Karl Strelbel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in *Argovia* 52 (1940).
- Kurt Strelbel, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596 (1967).
- R. M. Southern, Gestaltende Kräfte des Abendlandes (1960).
- E. Suter, Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen (1934).
- Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt (seit 1927) (zit. *UH*).
- Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz VI. Das Frühmittelalter (1979).
- F. Vollmer, Die Etichonen, in Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV, 1957).
- P. Bruno Wilhelm, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri, in Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries (1927).
- Ders., Die Reform des Klosters Muri 1082–1150 und die *Acta Murensia*, in Studien und Mitteilungen OSB, 1928).
- Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (seit 1850) (zit. ZGOR).

# Register

Abkürzungen: A = Ammann; G = Geschlecht; Gde = Gemeinde; Hptm = Hauptmann; Kp = Kompanie; Lv = Landvogt; R = Raum; Uv = Untervogt.

Bemerkungen: Nicht registriert wurden die Tabellen und der Anhang. Nur zum kleinsten Teil registriert wurden die Anmerkungen. Im Abschnitt «Von den Geschlechtern» (Vierzehntes Kapitel: Zur Bevölkerung) wurde 1. Früheres 14. Jahrhundert nicht registriert. Von den beiden Unterabschnitten 2. und 3. wurden nur die Familiennamen aufgenommen.

- A**
- Aarau, Stadt 126, 127  
 Aare, Aareraum 9, 17, 18, 19, 20, 44, 69, 92, 95  
 Aar-Gau, Landschaft 18  
 – Oberer 18  
 – Unterer 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 44, 45, 46, 47, 75  
 – Archidiakonat 18  
 Aargau, österreichische Landschaft 83, 92  
 Abbt, G R Muri 255  
 Abbt, Melcher, Dorf Muri, Schmied 234  
 Abendäcker (Boswil) 11  
 Abt des Klosters Muri 106, 134ff.  
 Abzug 203f.  
 Acht Alte Orte der Eidgenossenschaft 92, 126ff.  
 Ackermeister des Klosters 158f.  
 Acta Murensia 31ff., 48ff., 52ff.  
 – acum-Orte 24  
 Adalcoz 28  
 Adelberct, Sohn Radbots 55, 73  
 Adelbercht II. von Habsburg 34, 58  
 Adler, Wirtshaus zum, Wey 221ff., 234  
 Adler, Wirtshaus zum goldenen, Dorf Muri 229  
 Aetikofen/Etikhoven, «Kirche» 55  
 Aetius 15  
 Affolter, G Egg 253  
 Affoltern ZH, Freiamt 85, 92, 95  
 Agnes, Königin von Ungarn 88  
 Agrippa aus Nîmes 14  
 Akkermeister, G Wey 253  
 Albis 23  
 Albrecht, König 46  
 Alemannen, Alemannensturm 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21  
 Alemannen, Stammesherzogtum 17, 19  
 Alemannen/Schwaben, Gebietsherzogtum 19  
 Alikon (Gde Sins) 55, 177  
 Allerheiligen/Schaffhausen, Reform-Kloster 33, 56  
 Alpen 5  
 Altenburg bei Brugg 9, 20, 37, 44, 45  
 Althäusern/Althüsern (Gde Aristau) 14, 24, 72, 91, 146  
 Altiniacum 12  
 Altreu SO 9  
 Alzna/Alznach (Türmelen/Muri) 12, 20, 24, 87  
 Alznach, von, G Dorf Muri 247  
 Anhang, G Egg 253  
 Ammann des Amts Muri 136ff.
- Amman, G Dorf Muri 247  
 Ammann, Lux, von Bünzen, A. des Klosters Muri 122, 123, 124  
 Amprech, G Egg 253  
 Amts- und Zwinggemeinde Muri 201ff.  
 Amtsfähnrich 116, 203  
 Amtsgeld des Klosters an das Amt Muri 204  
 Amtsrechtserneuerung 204  
 Amtschule Muri im Wey 211f.  
 Amtsschekelmeister 203  
 Anderhalden, Johann Franz, von Obwalden, Lv der Freien Ämter 237  
 An der Matt, Jacob, von Zug, Lv der Freien Ämter 237  
 Anglikon, Dorf 3, 124  
 Aquae Helveticae (Baden AG) 6, 8  
 Aquitanien (merowingischer Reichsteil) 16, 17  
 arabisch-maurisch 17  
 Arestowe, de 51, 52  
 Arestouw, Egelolfus de 52  
 – Heinricus de 52  
 – Nokerus de 51  
 Argentina Civitas siehe Strassburg  
 Aristau/Arnestowo, Dorf 24, 52, 64, 146, 203, 208  
 – Kapelle 183  
 Äschweyer 165  
 Atlantik 15  
 – au-Orte, sekundäre 27  
 Augusta Raurica (Augst) 5, 8  
 Augustus 11, 14  
 Audienzlokal des Landvogts 103  
 Auftritt des Landvogts 103ff.  
 Aurelianus 15  
 Auster/Austrasien (merowingischer Reichsteil) 16, 17  
 Austrasien, Gross- 17  
 Auw/Houva (Ouva) 24, 27, 28  
 Aventicensis, Civitas 10, 16  
 Aventicum (Avenches) 6, 8, 10  
 Avitus von Vienne, Bischof 15
- B**
- Babenberger 29  
 – bach-Orte 27  
 Bachmann, G R Muri 256  
 Bachmann, Anderes, Nidingen/Wey, Müller 229  
 – Heini, Nidingen/Wey, Müller 229  
 – Roni, Dorf Muri, Schmied 234  
 – Simon, Wey, Bildhauer 238  
 Baden, Stadt, Tagsatzungsort 85, 92, 95, 100, 106, 126, 128  
 Baden, Grafschaft/Raum 47, 92, 95, 100, 127  
 Baldegg, Herren von 87, 89  
 Baldegg, Junker Hans von 89  
 «Baldegger Gült» 89  
 Baldeggersee 20  
 Balkan 3  
 Bamberg (Pabenberg) 48  
 Bär, G R Muri 256  
 Barro, Herren von 87  
 Bartlime, Hans Jacob, genannt Hasenfängerli, Geiger, aus der Herrschaft Wiesbaden 185  
 Basadingen 22  
 Basel 34, 58, 189  
 Bauernrebellion 1653 123ff.  
 Baumgartner, G R Muri 256  
 Bäumler, G R Muri 256  
 Beinwil/Beinwile (Beinwilare)/ Freiamt, Gde Zwing und Pfarrei 25, 64, 77, 78, 105, 135  
 Bellingen/Böllikon bei Müllheim, Dinghof 142  
 Benzenschwil/Penziswile 2, 24, 25  
 Ber, Rudy, Dorf Muri, Müller 231  
 Bern, Stadt und Stand 47, 92, 94, 95, 99, 116, 126, 127, 128, 189, 190  
 Beromünster, Chorherrenstift 30, 38, 95  
 Besenbüren/Besembúrron, Dorf 2, 24, 78  
 Bettwil, Amt 97, 123, 124, 129, 132, 186  
 Bettwil/Pettwilare, Dorf und Kirchspiel 25, 153  
 Beütler, Peter, Beinwil 228  
 Bibracte 4, 5  
 Bielersee 9, 30  
 Bircher, Leopold, von Luzern 104  
 Birrhard (Inlauf) 22  
 Birri/Birchi (Gde Aristau), Dorf 21, 27, 72, 86, 87, 141, 146, 192  
 Bixel, Ueli, Senn auf dem Sentenhol 161 Anm. 39  
 Bluntschli, G R Muri 256  
 Bluntschli, Joan, Wey, Kämmerling, Wirt auf dem Kilchbüel 226  
 Bodensee 46  
 Bodenzins 167  
 Boowald, G R Muri 256  
 Bösch, G Dorf Muri 247  
 Bosshart, Ulrich, von Walten-schwil, Uv im Amt Hermetschwil 122  
 Boswil, Amt 77, 78, 83, 94, 97, 99, 100, 104, 108, 114, 122, 123, 135  
 Boswil, Dorf und Kirchspiel 2, 11, 12, 24, 86, 109, 123, 124, 151, 159, 160, 186, 187, 188  
 Botenwesen des Klosters Muri 147f.

- Boz/Poz 24  
 Brand (Gde Beinwil) 25  
 Brandholz (Gde Bettwil) 25  
 Brandt, G R Muri 256  
 Brandt, Hans, von Escholzmatt, Senn  
     auf dem Sentenhof 161 Anm. 39  
     – Jörgen, Dorf Muri, Wirt 228  
 Breisgau 37, 44, 69, 83  
 Bremgarten, Stadt 45, 79, 84, 87, 88, 94,  
     95, 99, 101, 102, 103, 104, 108, 112,  
     121, 122, 123, 125, 126, 128, 178f.,  
     186, 190, 204  
 Bremgarten, Pfarrkirche 88  
 Bronzezeit 2  
 Bröschli, G Wey/Langenmatt 251, 254  
 Bruderschaften der Pfarrei Muri 185f.  
 Brüelman, G R Muri 256  
 Brüelmann, Hans Jacob, Dorf Muri,  
     Seidenträger, Wirt 229  
     – Hans Jost, Dorf Muri 229  
     – Jacob, Dorf Muri, Klosterbote 147  
     – Johannes, Joseph, Joseph u. Lunzi,  
         Dorf Muri, Müller 231  
     – Johans, Dorf Muri, Müller 231  
 Brugg, Stadt 22, 45, 94  
 Brünihalden (Wohlen) 11  
 Brunechild, Witwe Sigeberts I. 17  
 Brunegg, Burg 84  
 Brunner, G Egg/Hasli/Langenmatt  
     253, 254, 255  
 Brunnwil (Gde Beinwil) 55, 78  
 Bucher, G R Muri 257  
 Bucher, Adolf 190  
 Buel (Gde Merenschwand) 14  
 Büelisacker Gde Waltenschwil 1, 11, 27  
 Bühlmühle (Gde Althäusern/Aristau)  
     27, 178, 203  
 Bullinger, G Wey 251  
 Bunau (Gde Merenschwand) 27  
 Bünz, Bünztal 3, 14, 20, 165  
 Bünzen, «Amt», Zwing 100, 122, 124,  
     135  
 Bünzen, Dorf 2, 12, 20, 109, 112  
 Bünzer Moos 2  
 Bünzer See 2  
 Banzina/Büntzach (Bünzen) 12, 24  
 Buozrät, Buozfrid, Bôzhar 24  
 Burchard II. 29  
 Burchard III. 29  
 Bürer, Heinrich, von Brugg, Notar 139  
 Burgfelden 44  
 Bürgisser, G R Muri 257  
 Bürgisser, Hans Jagli, Dorf Muri,  
     Schmied 234  
 Bürgisser, Leodegar, Abt von St. Gallen  
     126  
 Burgund, burgundisch 10  
 Burgund (merowingischer Reichsteil)  
     16, 17  
 Burgund, Archidiakonat (gross) 18  
     – Archidiakonat (klein) 18  
 Burgundenreich, Königreich Burgund  
     16, 17  
 Burgundionen/Burgunden 15  
 Burgundo-Romanen 16  
 Burkard von Gossau, Propst und Abt  
     zu Muri 55, 56  
 Büttikon/Putinchova, Dorf 24  
 Buttwil/Butwile, Dorf u. Zehntbezirk  
     48, 51, 52, 91, 146, 153, 192, 195, 203,  
     211  
     – Kapelle 185  
     Byzanz 42  
 C  
     Caesar, C. Julius 4  
     Caracalla 12, 14  
     Carolina (peinliche Gerichtsordnung  
         Kaiser Karl V.) 110  
     Champagne, Graf Odo von 30  
     Charibert I. 16  
     Chentilin 27, 177  
     Childebert II. 17  
     Chilperich I. 17  
     Chlodwig 16  
     Chlotar I. 16  
     Chlotar II. 17  
     Christentum 10  
     Chuno, Abt zu Muri 32  
     Cloußer, Nicolaus, Nidingen/Wey,  
         Lehenmüller 229  
     Cluny, Kloster (Burgund) 33  
     Colonia Pia Flavia Constans Emerita  
         Helvetiorum Foederata 8  
     Constitutio rusticorum 67ff., 75, 214  
     Corpus des Pfarrherrn zu Muri 183  
     Cundbertus 22  
     Cuno, Graf von Rheinfelden 35, 40, 53,  
         54  
 D  
     Dagobert 17  
     Däntzel/Däntzler, G R Muri 257  
     Däntzel/Denzel, Leonti, Wey, Maler  
         239  
     Dauß, G Dorf Muri 247  
     Defenisonale, eidgenössisches 116  
     Demperli, Conrat, Dorf Muri, Müller  
         231  
     Derkinden, G Wey 251  
     Deschwenden, Niklaus, von Obwalden,  
         Lv der Freien Ämter 237  
     Deutsches Reich 18, 29  
     Dienstleistungen 168f.  
     Diessenhofen, Landvogtei 100  
     Dietrich, Herzog von Lothringen 35,  
         36, 38, 53  
     Dietmar, G Egg 253  
     Dik, G Dorf Muri/Wey 247, 251  
     Diokletian 9  
     Donau, Fluss 8, 46  
         – dorf-Orte 21, 24  
     Dorfbriefe (Einzugsbriefe) 206  
     Dorfgemeinden 205ff.  
     Dorfseckelmeister 203  
     Dottikon, Amt 114, 124  
     Dubler, G R Muri 257  
     Dubler, Vyt, Dorf Muri, Müller 231  
 E  
     Eberlin, G Dorf Muri 247  
     Ebersheimmünster, Kloster (Elsaß) 43  
     Ebni, uff der, zu Bremgarten 109  
     Edlibach, Hans, von Zürich, Rat 189  
     Egg (Gde Muri), Dorf und Zehntbezirk  
         21, 25, 51, 61, 81, 104, 137, 195, 206,  
         207, 208, 210, 211, 226  
     Egg, an der, G Egg 253  
     Eghard, Freiherr von Küschnach 34, 58  
     Ehingen 44  
     Ehrschatz 167f.  
     Eichholtzer, G Egg 253  
     Eid der Neubelehnten 168  
     Eidgenossen, Eidgenossenschaft 46, 47,  
         90, 92ff., 126  
     «Eigen» (privium) 37, 44, 45  
     Eigenwälder des Klosters 163f.  
     Einzug 204, 206f.  
     Eisenring, Ignaz, Wey, Kanzleiläufer,  
         Wirt zum Ochsen 225  
     Elsass 30, 37, 44, 45, 46, 69  
     Embricius, Abt zu Einsiedeln 54  
     Emme, Kleine 20, 23  
     Engel, Gasthaus zum (Bremgarten) 103  
         – Wirtshaus zum, Dorf Muri 229  
     Engizo 27  
     Epona (keltische Pferdegöttin) 12  
     Eppo de Stegen 50  
     Erbfolgekrieg, spanischer 126  
     Erchenolt 27  
     Erlulfus 22  
     Ernis, G Dorf Muri 247  
     Ernst I., Herzog von Schwaben 29  
     Ernst II., Herzog von Schwaben 29, 30  
     Esterman, Burkhardt, von Türmelen,  
         Malefikant 111 Anm. 27  
     Escher, Johannes, von Zürich, Rat 189  
     Etichonien, elsässisches Herzogsge-  
         schlecht 37  
     Etterli/Etterlin, G R Muri 258  
     Etterlin, Sebastian, Wey, Schmied 233,  
         234  
     Eyach, Fluß 44  
     Ezwilen 22  
 F  
     Fahwangen, Grafschaft, hallwilsche 86,  
         124  
     Faller, G R Muri 258  
     Faustina Augusta, Gattin Marc Aurels  
         15  
     Felwer, Arbogast, Hptm. der Kp Muri  
         117  
     Firabent, G Egg 253  
     Firstmatt (Gde Boswil) 160  
     Fischer, G R Muri 258  
     Flurnamen 21  
     Franche Comté 9  
     Földmi, G Dorf Muri 248  
     Franken, Frankenreich 15, 16, 18, 19, 23  
     Franko 50  
     Frauenfeld, Stadt, Tagsatzungsort 128  
     Fraumünsterabtei Zürich 23  
     Fraumünsterrodel 23, 25, 27, 177  
     Freiamt (modern) 24  
     Freie Ämter, Landvogtei 92ff.  
     Freiburg im Uechtland, Stadt 46  
     Frey, Freig, G R Muri 258  
     Frey, Hans Joß, Dorf Muri, Wirt 228  
         – Hans Joß, Dorf Muri, Wirt 228  
         – Heinrich Leonti, Muri, Schmied,  
             Wirt zum Adler im Wey 223, 234  
         – Jacob, Dorf Muri, Wachtmeister,  
             Wirt 228  
         – Klein Jagli, von Muri, Uv, Hptm der  
             Kp Muri 117  
     Frevelgericht 111  
     Frick, Dorf 44  
     Frick, G Wey 251  
     Frick-Gau 44, 45, 46  
     friedsätzige Güter 176ff.  
     Frieß, G Dorf Muri 248  
     Frühhabsburger 31ff.

Fruttuaria, Reform-Kloster (Piemont) 33, 56  
 Fuchs, Meinrad, Senn auf dem Sentenhof 161 Anm. 39  
 Fünf Orte 95, 97  
 Fünf Orte, Katholische 116  
 Fürstenberg, Graf Cunrat von 88  
 «Fürstenberger Zins» 88, 89  
 Furter, G Egg 253

**G**  
 Galba 6  
 Galerius 15  
 Galgismoosweyer 165  
 Gallia Belgica 5  
 Gallia Cisalpina 4  
 Gallia Narbonensis 4  
 Gallien 5, 9  
 Gallien, Diözese 9  
 Gallier 5  
 Gangolzwil am Zugersee, Dinghof 142, 165  
 Gartner, G Dorf Muri/Wey 248, 252  
 Gefangenewart 103  
 Geltwil/Geltwile, Dorf und Zehntbezirk 25, 48, 55, 64, 91, 146, 193, 211  
 Geltwil, von, G Dorf Muri 248  
 Gemeine Herrschaften 95, 100, 188  
 Genealogia nostrorum principum 31, 35  
 Genf, Genfersee 8, 15  
 Gerberga, burgundische Königstochter 29  
 Gerechtigkeiten 208 ff.  
 Gerichtsschreiber des Ammangerichts Muri 138  
 Gerlo, Sohn Heinrichs 51  
 Germanen 4, 16  
 Germania Superior 5, 8  
 Gersau 45, 159  
 Gessler von Meienberg und Brunegg 84, 91, 95  
 Gessler, Heinrich III. 84, 85, 91  
 – Hermann 85  
 – Wilhelm 85  
 Getreidebau der Bauern 214 ff.  
 Getreidebau des Klosters 156 ff.  
 Getreidezehnt 192 ff.  
 Gfennmoos (Gde Boswil) 160  
 Giggi, Peter, Dorf Muri, Malefikant 131 A. 55  
 Gisela, Witwe des Schwabenherzogs Ernst I. 29  
 Giselbert, Abt des Klosters St. Blasien 33, 56, 57  
 Gisler, G Egg 253  
 Gitti, Fridle, Egg, Malefikant 131 Anm. 55  
 Glarus, Ort 94, 100, 101, 127, 128, 186  
 Glatt, Brücke über die 30, 54  
 Glünggi, G Dorf Muri 248  
 Gnadenthal, Zisterzienserinnenkloster 125, 126  
 Gordianus 11  
 Göslikon, Dorf und Kirchspiel 24, 57, 109, 186  
 Goten 15  
 Graff, G Dorf Muri 248  
 Gränichen 20  
 Greifensee 45  
 Greten, G Egg 253  
 Gretzenbach 22

Griessenberg, Freiherren Heinrich und Lütold 87, 90  
 – Adelheid von, Tochter Lütolds 88  
 Grod (Gde. Beinwil) 25, 77  
 Grosskeller/Oberkeller 153, 179  
 Grünenweid (Büelisacker) 11  
 Grüt (Gde Beinwil) 25, 77  
 Grüt, Johann Christoph von, Abt zu Muri 220  
 Guntram, merowingischer König 16  
 Guntram, Stammvater der Habsburger 37, 44, 48

**H**  
 Habsburg, Burg (Feste) 31, 34, 42, 43, 44, 58  
 Habsburg (Havechisburg/Havichsberg/Havesborc), Grafen von 30, 32, 36, 37, 45, 57, 73  
 – Graf Albrecht IV. von 45, 141  
 – Graf Albrecht V. von, Chorherr zu Basel und Strassburg 63, 64  
 – Graf Rudolf II. von 141  
 – Graf Rudolf IV. von (seit 1273 König Rudolf I.) 46  
 Habsburg-Laufenburg, Grafen von 87  
 Habsburg-Laufenburg, Graf Rudolf III. von 45  
 Habsburg-Österreich, Herzoge von 31, 46, 87  
 Habsburgisches Urbar/Urbar König Albrechts 46, 83, 87, 90  
 Hägglingen, Amt 124  
 Hägglingen, Dorf und Kirchspiel 112, 186, 191  
 Hägglingen, Pfarrei 94  
 Hägglingen-Wohlenschwil, Vogtei (eidgenössische) 97  
 Hagnau (Gde Merenschwand) 27  
 Haimb, Gerold I., Fürstabt zu Muri 137  
 Haller von Königsfelden, Franz Ludwig 14  
 Hallstatt (Salzkammergut, Österreich) 3  
 Hallstatt-Kultur (ältere Eisenzeit) 3  
 Hallwil, Herren von 86  
 Hallwilersee 165  
 Hasle, von, G Wey/Egg/Hasli 252, 253, 254  
 Hasleweyer 165  
 Hasli/Hasle (Gde Muri), Dorf und Zehntbezirk 27, 51, 61, 81, 87, 137, 192, 195, 206, 208, 210  
 Hegner, Gebhart, Klosterschreiber, Landschreiber der Freien Ämter 135, 173  
 Heidegg, Herren von 87  
 Heidegg, Schloss 106  
 Heidegger, Johann Jakob, Lv der Freien Ämter 104 ff.  
 – heim-Orte 21, 24  
 Heiniweyer (wyer in der Höni) 165  
 Heinrich II., Kaiser 29, 30, 34, 48, 58  
 Heinrich V., Kaiser 32, 34, 58, 75  
 Heinrich 51  
 Helvetien 5, 6  
 Helvetier 4, 5, 9  
 Helvetiorum, Civitas (Stammesgemeinde der Helvetier) 5, 6, 8  
 Helvetiorum desertum 4  
 Hembrunn (Gde Villmergen) 192

Herman, G Dorf Muri 248  
 Hermann, Abt zu Einsiedeln 55, 56  
 Hermann II., Herzog von Schwaben 29  
 Hermetschwil, Amt 83, 84, 94, 97, 99, 104, 108, 112, 114  
 Hermetschwil, Benediktinerinnenkloster 124, 125, 126  
 Hermetschwil/Hermoustwilare, Dorf und Kirchspiel 25, 72, 186, 187  
 Herr, G Dorf Muri 248  
 Herrenmatt (Gde Muri) 81  
 Herrenweg (Gde Muri) 12, 27  
 Hessigkofen/Esikhoven «Kirche» 55  
 Heßrer, G Dorf Muri/Wey 248, 252  
 Heuel (Gde Boswil) 4  
 Hieronymus, Abt zu Muri 135  
 Hiltikon, Dorf 124  
 Hiltpurc 23, 28  
 Himmelrich (Gde Mühlau) 1, 14, 15  
 Hinterbühl (Gde Kallern) 25  
 Hintersässengeld 204  
 Hirsau, Reform-Kloster (Schwarzwald) 33, 56, 75  
 Hirt, G Dorf Muri 248  
 Hirten des Klosters 154  
 Hitzkirch, Amt 99, 116, 123, 124, 125, 129, 132, 186  
 Hitzkirch, Bannerbezirk 116  
 Hitzkirch, Dorf 112, 128, 188  
 Hitzkirch, Deutschritterkommende 104, 106  
 Hochburgund oder Arelat, Königreich 18, 29  
 Hochrain bei Bettwil, Hochwacht 116  
 Hochrüti (Gde. Boswil) 4  
 Hochsavoyen 19  
 Holdermeyer, Hans, von Luzern, Seckelmeister 89  
 Hoppler/Hopler, G R Muri 259  
 Horben (Gde Beinwil) 27, 78, 238  
 Hüber, G Egg 253  
 Hübscher, Martin, von Schongau, Pächter des Sentenhofs 162  
 Hueb, Dorfteil der Gde Besenbüren 78  
 Huldigung vor dem Landvogt 103 ff.  
 Hünnaberg, G Dorf Muri 248  
 Hünenberg, Herren von 87  
 Hunfridinger/Burchardinger 19, 29  
 Hunn, G Dorf Muri 248  
 Hunzenschwil 6  
 Huttwiler Bauernbund 125

**IJ**  
 Illyrier 3  
 Illyricum 4  
 Imhoff, Jacob, von Uri, Lv der Freien Ämter 135  
 – ingen-Orte 21, 24  
 – inghofen/-ikon-Orte 21, 24  
 Innerschweiz 46, 190  
 Investiturstreit 32  
 Ippisbüel siehe Üppisbüel  
 Isanbard 22  
 Isenbergeschwil/Isenbrechswile (Gde Geltwil), Dorf 12, 14, 25, 65, 70, 72, 87, 146  
 Isistempel 14  
 Ita von Lothringen, Gattin Radbots 31, 35, 36, 37, 38, 41, 45, 53, 54  
 Italien 15, 29

- Itendal, G Dorf Muri/Ittenthal 248, 255  
 Itendal siehe Ittenthal  
 Ittenthal/Itendal (Gde Muri) 61, 62, 81, 149 f., 159, 160, 214  
 Jacob der A zu Muri 136  
 Jäger/Jägermeister des Klosters 164 f.  
 Jahrrechnung 101  
 Jeger, G Wey 252  
 Johannes Baptista und Evangelista, Heiligen 183  
 Jörg, G Langenmatt 255  
 Julia Equestris, Colonia 5  
 Julia Mammaea 12  
 Julian der Abtrünnige 12  
 «Juliusbanner» 99  
 Jura 15  
 Juri, G Türmelen 253  
**K**  
 Kaiser, Jakob, Pfarrer von Greifensee und Uznach 188  
 Kaiseraugst 10  
 Kaiserstuhl 44  
 Kallern/Kalcherren 2, 27  
 Kanzelin von Altenburg 37, 44, 45, 48, 50, 51, 52  
 Kanzlei des Klosters Muri 140, 146 f.  
 Kanzlei-Läufer 138  
 Kapf (Gde Althäusern/Aristau) 25  
 Kappel am Albis 190  
 Kappelerkrieg, Erster 98  
 Kappelerkrieg, Zweiter 98 f., 190, 204  
 Kardinalskollegium 34, 58  
 «Kardinalsurkunde» 34, 58  
 Karl V., Kaiser 110  
 Karl der Grosse 18  
 Karl Martell 17, 18  
 Karolinger 17  
 Karrer des Klosters 156  
 Kastvogt 136  
 Katholische Orte der Eidgenossen 98 ff., 126, 128, 186, 188  
 Kaunitz, Graf 120  
 Keiser, G Langenmatt 255  
 Keller, G R Muri 259  
 Kelleramt 79  
 Kelten 3, 4  
 Kernand 27  
 Kestenberg bei Brugg 44  
 Kestenberg (Gde Mühlau) 24, 25  
 Keusch, Hans Adam, Rüti, Lehennmüller zu Nidingen/Wey 230  
 Kiburg, Grafen von 46  
 Kilchbüel (Gde Muri) 139, 181, 221  
 Kilchbüel, Wirtschaft auf dem 225, 226  
 Kirchgemeinde Muri 197 ff., 201  
 Kirchmeyer der Kirchgde Muri 198  
 Kisling, G Dorf Muri 248  
 Kläui, Paul 40  
 Kleinzehnt im Kirchspiel Muri 196 f.  
 Klettgau 44  
 Klingen, am, G Dorf Muri 249  
 Klosterdomäne Muri (Eigenbaugüter) 51, 61 f., 79, 151 ff., 179  
 Knab, Hans junior, Landschreiber 122  
 Knab, Hans senior, Landschreiber 121  
 Knopp, Wilhelm, Egg, Organist, Wirt 228  
 Koch, G Wey/Egg/R Muri 252, 253, 259  
 Köfman, G Wey/Türmelen 252, 253  
 Koler, G Dorf Muri 249  
 Kölliken 22  
 Kolmar (Elsaß) 44  
 Kompanien, regionale, der Freiämter Mannschaft 117  
 Königsfelden, Klarissenkloster 46, 88  
 Konrad II., Kaiser 29, 42, 48, 53  
 Konradiner (Herzoge von Schwaben) 29  
 Konstantin der Große 9, 10  
 Konstantinopel 42, 53  
 Konstanz, Kastell 18  
 Konstanz, Konzil zu 47, 92  
 Kotner/Kotman, G Egg/Langenmatt 253, 255  
 Kottwil (Seewagen) 22  
 Kouffman, Uli, A zu Muri 134  
 Kreditwesen, ländliches 240 ff.  
 Kreienbühl (Gde Mühlau) 25  
 Kreienweid (Gde Muri) 81  
 Kriünenbüel, G Egg 255  
 Krumpur, G Wey 252  
 Küchler, G Dorf Muri/Egg/Hasli/R Muri 249, 253, 254, 260  
 Küchler, Sigristen- und Schulmeistergeschlecht zu Muri (Wey) 200  
 Küchler, Johanna Baptista Catharina, Gattin des Caspar Wolf 238  
 – Michael Leonz, Wey, Hafner 238, 239  
 – Wolfgang, Wey, Sigrist 221, 239  
 Kueffer, Melcher, Wey, Wirt auf dem Kilchbüel 225, 260  
 Kulm/Columbarium (Chulm) 20  
 Küng, G R Muri 260  
 Küng, Andres, Grod, Amtsfähnrich 117  
 – Andres, Egg, Schmied 233  
 – Andres, Türmelen, Wirt zum Ochsen, Wey 225  
 – Caspar, Egg, Huf- und Waffenschmied 233  
 – Caspar, Egg, Schlosser u. Schmied 233  
 – Caspar Lunzi, Egg, Nagelschmied 234  
 – Hans Martin, Egg, Nagelschmied 234  
 – Heinrich u. Hieronimus, Egg, Schmiede 233  
 – Hermann, Egg, Schmied 233  
 – Johannes, Wey, Eisenhändler 222  
 – Roni, Jacob u. Hans Jost, Egg, Schmiede 233  
 – Vit Leonti, Egg, Schmied 233  
 Küssnachterzipfel (Vierwaldstättersee) 45
- L**  
 Landaloh, Bischof von Treviso 37  
 Landfrieden, erster 98, 188  
 Landfrieden, zweiter 99, 190  
 Landfrieden, dritter, Aarauer 127  
 Landgericht, Malefizgericht 108 ff.  
 Landläufer 103  
 Landolt, Graf im Thur-Gau 37  
 Landolt, Witwe, Burghof, Zürich 224  
 Landshauptmann der Freien Ämter 117  
 Landschreiber der Freien Ämter 102  
 Lang, G Dorf Muri/Wili/R Muri 249, 254, 261  
 Langelenfeld (Villmergen) 127  
 Langenmatt (Gde Muri), Hof und Zehntbezirk 21, 27, 51, 61, 81, 150, 160, 192, 195, 211  
 Langeten/Langenthal 20  
 Langenweid (Gde Muri) 81  
 Lantwing von Zug 128  
 Lantwing, Landshauptmann, von Zug 132  
 La Tène (Marin-Epargnier NE) 4  
 La Tène-Kultur (jüngere Eisenzeit) 4  
 Laubacher/Louppacher, Lüppach, G  
 Langenmatt, R Muri 255, 261  
 Laubacher, Carli, Wey, Kirchmeyer, Wirt zum Ochsen 224  
 – Carl Antoni, Wey, Wirt zum Ochsen 224  
 – Elisabeth, Wey, Wirtin zum Ochsen 224, 225  
 – Johann Carl, Türmelen, Kirchmeyer, Wirt zum Ochsen, Wey 224  
 Laubi/Loube, G R Muri 262  
 Laubi, Niclaus, Wey, Malefikant 129  
 Anm. 55  
 – Jagle, Wey, Klosterbote 147  
 – Thomas, Egg, Wirt 228  
 Laufenburg, Stadt 45, 141  
 Laurentius, heiliger 185  
 Lausanne 10  
 Legio I Martia 9  
 Legio XI Claudia Pia Fidelis 6, 8, 11  
 Legio XIII Gemina 5  
 Legio XXI Rapax 5, 6, 11, 14  
 Leimbacher, Jacob, Egg, Wirt 228  
 Lenz 20  
 Lenz, Johan Jacob Anton von, bischöfl. konstanz. Hofmaler 238  
 Lenzburg, Amt (österreichisches) 86, 97, 108  
 Lenzburg, Grafen von 23, 30, 34, 45, 58, 75  
 Lenzburg-Baden, Graf Wernher von 52  
 Lenzburg, österreichischer Vogt zu 86  
 «Lenzburg-Lindfeld», Vicus 6, 8  
 «Liber Heremis» des Klosters Einsiedeln 40  
 Lieli bei Oberwil, Dinghof 142  
 Linde im Dorf Muri 139, 142, 144  
 Lindenberge 1, 20, 77, 86  
 Linggi, G Dorf Muri 249  
 Littau 23  
 Lintolt 27  
 Lochman, G Wey 252  
 Loire 16  
 Lothringen, Herzog von 42  
 Löwen, Roter, Kilchbüel, Wirts- und Gerichtshaus 139, 219, 226  
 Lucerner- und Badenerboten des Klosters 148  
 Lunkhofen, Dorf und Pfarrei 23, 79, 88, 127, 192  
 Lutingen/Stierlishus (abgeg., Birri/ Aristau) 25, 192  
 Lütfried von St. Blasien, Abt zu Muri 33, 57  
 Lüthart/Leüthart, G R Muri 262  
 Lüthi, Jacob Leonti, Dorf Muri 234  
 Lüthy, G R Muri 262  
 Lütfolf, Freiherr von Regensberg 33, 57  
 Luzern, Stadt und Stand 20, 47, 92, 94, 95 100, 103, 104, 105, 109, 121, 122, 123, 126, 127, 164, 186  
 – Kloster 23, 57, 192

**M**  
 Maas, Maasgebiet 16  
 Mâg, G Dorf Muri 249  
 Maiengrün bei Hägglingen, Hochwacht und Alarmsammelplatz 116, 117  
 Maier, Johann, Lehrer, Wey 212  
 Main 4  
 Mainz 5, 8  
 Malefizgericht, Landgericht 108 ff.  
 Malters 23  
 Marbach/Artbach, Bach 50  
 Markgrafenland 44  
 Mariahalden (Gde Beinwil) 25  
 Maritz G Dorf Muri 249  
 Markstaler des Klosters 154 f.  
 Martin von Tours, heiliger 56  
 Mäschlin/Möschlin, G R Muri 262  
 Mäschlin, Hans, Dorf Muri, Schmied 234  
 Maschwanden, Anna von, Gattin des Imer von Sengen 91  
 Maxima Sequanorum 9, 15, 16, 19  
 Megger, G Dorf Muri/Wey 249, 252  
 Megger, Hensly, Nidingen/Wey, Müller 229  
 - Jenni, Nidingen/Wey, Müller 229  
 - Rudolf, von Aesch LU 177  
 Meienberg, Amt 77, 78, 84, 94, 95, 97, 99, 108, 116, 122, 123, 124, 129, 132, 186, 187, 191  
 - Bannerbezirk 116  
 - Städtchen 45, 87, 103, 105, 112, 128  
 - Schützenordnung 119  
 Meienberg-Richensee-Villmergen, Vogtei (eidgenössische) 97  
 «Mellinger Frieden» 125  
 Mellingen, Stadt 94, 95, 99, 125, 126, 186  
 Merenschwand/Meriswanden, Dorf und Kirchspiel 2, 25, 191, 192  
 - Herrschaft/Amt 77, 92, 108  
 Merowinger, merowingisch 10, 16, 17, 18  
 Mersen, Vertrag von 18  
 Merz, G Wey 252  
 Mesolithikum (mittlere Steinzeit) 2  
 Meyer, G Dorf Muri/Wey/Hasli/Wili/Langenmatt/R Muri 249, 252, 254, 255, 263  
 Meyer, Geschlecht von Birri, später Hembrunn 192  
 Meyer, Franz Leonti, Luzern, Rat 224  
 Meyer, Hans, von Villmergen, Amtsuntervogt 122  
 Meyer, Jacob, Abt zu Muri 179  
 Meyer, Joggle, Dorf Muri, Malefikant 131 Anm. 55  
 - Joseph, Dorf Muri, Metzger, Wirt zum Engel 229  
 - Meinrad, Egg, Malefikant 131 Anm. 55  
 - Thoman, von Zürich, Lv der Freien Ämter 186  
 Meyer Ottenbach, G Dorf Muri 250  
 Meyer, Cuoni, Uv im Amt Muri 85, 250  
 Michelsamt 95  
 Minder, Marx, aus dem Entlebuch, Senn auf dem Sentenhol 161 Anm. 39  
 Mittelland, schweizerisches 9, 17, 92  
 «Moos-Zehnt» 192, 193  
 Mörgenacker (Gde Aristau) 14

Mosel, Moselgebiet 16  
 Mühlau/Mülau 24  
 Müller, G Dorf Muri/R Muri 250, 264  
 Müller, Caspar, Wili/Hasli, Tischmacher 238  
 - Caspar, Weißenbach, Hptm, Müller im Dorf Muri 231  
 - Hans Jost I. u. II., Wili/Hasli, Tischmacher 239  
 - Leonti, Weißenbach, Müller im Dorf Muri 231  
 - Vit Leonti, Dorf Muri, Müller 231  
 Müllhausen (Elsaß) 44  
 Muntpat, Wilhelm, von Spiegelberg, Schreiber des Klosters Muri 140  
 Mur, die (Gde Muri) 12  
 Muracker (Boswil) 11  
 Murahi/Mure/Mura (Muri) 12, 23, 25, 27, 28, 48, 53  
 Murgeten 20  
 Muri, Amt 30, 31, 46, 58, 63, 65, 75, 77 ff., 83, 84, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 97, 98, 100 ff., 114, 116, 122, 123, 124, 127, 129, 132, 134 ff., 188, 209  
 - Groß-Amt 46, 83, 84  
 - Dorf, Langdorf, siehe auch Vicus superior, Dorf 62, 73, 79, 151, 153  
 - Dinghof siehe Wey, Dinghof  
 - Dorf 2, 3, 12, 18, 25, 28, 64, 65, 79 ff., 112, 125, 128, 151, 177, 187, 191, 206, 207, 208  
 - Muri-Dorf-Zehnt (Muri-Dorf, Isenbergschwil) 192, 195  
 - Curtis/Herrenhof (inferior Vicus) 45, 48, 50  
 - Kirche, Alarmsammelplatz 117  
 - Kirche, Kirchensatz, Pfarrei 35, 45, 48, 51, 54, 56, 60, 63 f., 77 ff., 90, 181 ff., 212  
 - Benediktinerkloster 44, 45, 51, 52 ff., 85, 103, 104, 124  
 - Obere Kirche (neue Leutkirche) 55, 63, 181 ff.  
 - Raum (Vicus) 19, 24, 44, 48 ff., 52, 61 ff., 70, 72, 91  
 - Vogtei (eidgenössische) 77, 97  
 - Zentralverwaltung des Klosters 179  
 - Zwing 77 ff., 89, 139 ff.  
 Muri-Boswil-Hermetschwil, Bannerbezirk 116  
 Mürlen/Mürlon (Gde Muri) 12, 48, 62

**N**  
 Nachrichter (Scharfrichter) 103  
 Nagel, G Dorf Muri 250  
 Napf, Napfbarriere 8, 18, 19, 29, 46  
 Neckar 8  
 Nekrolog von Hermetschwil 31, 35, 40  
 Neolithikum (Neusteinzeit) 2  
 Nero 6  
 Neuster/Neustrien (merowingischer Reichsteil) 16, 17  
 Neustrien-Burgund 17  
 Nidingen (aufgegangen in Wey/Muri) 25, 27, 61, 81, 87, 89, 229  
 «Niederamt», nördliche Ämter 97, 99, 106, 112, 116  
 Niederamt, Bannerbezirk 116  
 Niederrhein 6, 16  
 Niederwil, Amt 114, 124  
 - Dorf und Kirchspiel 186

Niesenberge (Gde Kallern) 25  
 Nöker 51  
 Nordgallien 21  
 Nordostjura 9  
 Nord- und Zentralschweiz 83  
 Noviodunum (Nyon) 5

**O**  
 Obere Freie Ämter 126 ff.  
 Obere Kirche siehe Muri, Obere Kirche  
 Ober-Elsaß 44, 45, 83  
 Obergermanien, Militärbezirk 6  
 Oberlothringen, Herzoge von 40  
 Oberrhein 4, 6, 16  
 Oberrinach, Hochwacht 116  
 Ochsen, Wirtshaus zum, Wey 223 ff., 232  
 Olten 9, 20  
 Opispüel siehe Üppisbüel  
 Orleans 16  
 Ortenau 44  
 Ostalquitanien 16  
 Ostcorps der eidgenössischen Entsatztruppen 125  
 Österreich 3, 126  
 Österreich, Herzogtum/Herzog von 46, 47, 83 ff., 89, 91, 95, 188  
 Österreich, Kaiser Leopold I. von 120  
 - Herzog Albrecht von 84  
 - Herzog Friedrich IV. von 47, 85, 92, 139  
 - Herzog Lüpolt von 84, 87, 90, 91  
 Ostfränkisches Reich 18, 29  
 Ostfrankreich 3  
 Otho 6  
 Ottenhausen (Gde Hohenrain LU) 55  
 Otnespöle/Ottenbüel (Elsaß) 69  
 Ott, G Egg 253  
 Ottmarsheim, Benediktinerinnenkloster (Elsaß) 38, 44, 45, 50  
 Otto I., Kaiser 37  
 Otto, Sohn Radbots 55, 73  
 Otwisingen/Othmarsingen 34, 58, 73/74, 75  
 Otwisinger Urkunde 58  
 Ottonen, sächsisches Kaisergeschlecht 29

**P Q**  
 Paris 16  
 Papst/Päpste 34, 53, 58, 92  
 Penzo 177  
 Pfister, G Dorf Muri/Wey/Egg 250, 252, 253  
 Pfister, Simon, Senn auf dem Sentenhol 161 Anm. 39  
 Philippus Arabs 15  
 Pippin der Kurze 18  
 Pippin der Mittlere 17  
 Placidus, Abt zu Muri, siehe Zurlaufen, Placidus  
 Planatlas der Eigenbaugüter des Klosters Muri 151  
 Poebene 6  
 Pozwila (Boswil) 11, 24  
 Probus 9  
 Puntiniacum (Bünzen) 12

- R**
- Radbot/Radebotto von Habsburg 30, 35, 36, 37, 38, 41, 43, 44, 45, 50, 53, 54, 55, 63, 73
- Rahn, Seckelmeister, von Zürich 105
- Rainäcker (Gde Aristau) 4
- Rapertus, Bischof 22
- Rätien, rätsch 5, 9
- Rauracher 9
- Rauracense, Castrum (Kaiseraugst) 9
- Raurica, Colonia 5
- Rebsamen, G R Muri 264
- Reformation 98 f., 186 ff.
- Reginbold, Propst des Klosters Muri 35, 36, 51, 54, 55, 63
- registra subsidii caritativi des Bistums Konstanz 183
- Reichsboden 119, 132
- Reims 16
- Reinach 20
- Reithau 14
- Reimigen 44
- Remigius, Bischof von Straßburg 22
- Retzer, G Egg 253
- ReuB, ReuBtal 1, 14, 19, 23, 44, 45, 69, 77, 95, 165, 192
- Reütlinger, Trüllmeister, von Zürich 106
- Rey, Reig, G Dorf Muri/R Muri 250, 265
- Rey, Dynastie von Baumeistern, Mauern u. Steinmetzen im Dorf Muri 239
- Rey, Augustin, Lehenwirt zum Adler, Wey 221
- Franz Joseph, Dorf Muri, Baumeister 239
  - German u. Jacob, Dorf Muri, Müller 231
  - genannt Müller, Hans, Dorf Muri, Uv Müller 231
  - Hans, Dorf Muri, Müller 231
  - Hans u. Sebastian, Dorf Muri, Müller 231
  - Hans Jacob, Dorf Muri, Wirt 228
  - Hans Peter, Dorf Muri, Müller 231
  - Hans Peter, Dorf Muri, Müller 231
  - des Stötzen, Hans Peter, Dorf Muri, Müller 231
  - genannt Müller, Hermann, Dorf Muri, Müller 231
  - genannt Müller, Jörg/Geörg, Dorf Muri, Müller 231
  - Loy, Buttwil, Lehenmüller im Dorf Muri 231
  - Paul, Dorf Muri, Baumeister 239
  - Uli, Geltwil, Müller im Dorf Muri 231
- Rhein, Rheingebiet 9, 16, 44, 45, 46
- Rheintal, Landvogtei 100
- Rhein-Donau-Linie 5
- Rhout, Sebastian, Wey, Wirt auf dem Kilchbüel 226
- Ribemont, Vertrag von 18
- Richensee Hitzkirch, Amt 84, 94, 95, 97, 108
- Richwin von Asseka 33, 57
- Rickenbach (Gde Merenschwand) 27
- Riet 21
- Rietenberg 94
- Riethuser, Albrecht 90
- Rigi, Berg 45
- Rihtelin 27
- Rinderweid (Gde Muri) 81
- Riser, G Egg 253
- Riser, Burkhard 89
- Verena, Tochter des Burkhard 89
- Rodungsnamen 21, 25
- Rohrdorf, Dorf 125
- Rom, römisches Imperium 1, 4, 5
- Rom, Stadt 34, 58
- Romanen 16, 20
- Römerswil LU 55
- Rore, publico mallo (Aar-Gau) 30, 38
- Rosenberg, G R Muri 266
- Rosenkranz-Bruderschaft 185, 212
- Rössli, Wirtshaus zum, Egg 228
- Rudolf III. König von Burgund 29
- Rudolf «von Ottmarsheim» 37, 38, 44, 45, 50
- Rudolf, Herzog von Schwaben, Gegenkönig 35, 40
- Rumold, Bischof von Konstanz 56
- Ruoff, G R Muri 266
- Ruopp, G R Muri 266
- Rupperswil 6
- Ruprecht/Rupert, Prior zu Muri 56, 57
- Rüssegger, G Wey 252
- Rüstenschwil/Rustineswilare (Gde Auw) 21, 25, 27, 28, 52
- Rüti 21
- «Rüti» (Gerüte bei Althäusern/Aristau oder Unterrüti/Merenschwand) 52
- S**
- Sabaudia (Savoyen) 15
- Sargans, Grafschaft 100
- Sarmenstorf, Amt 124
- Dorf 106, 112, 123, 187, 188
- Säßler, Ludwig, Wey, Schneider, Wirt auf dem Kilchbüel 225/226, 266
- Satler, Rüdi, von Baden 90
- Heinrich, von Baden 90
- Savoyen, Grafen von 46
- Salier, deutsches Kaisergeschlecht 29
- Scapulier-Bruderschaft 185
- Schaffner des Klosters 153 f., 179
- Scherra-Gau 44
- Scherrer, G Egg/R Muri 253, 266
- Schinznach 44, 52
- Schlettstatt (Elsaß) 44
- Schmidt genannt Zwickdennagel, Jacob, Wey, Schmied 232
- Schnider, G Dorf Muri 250
- Schnyder, Ulrich, von Sursee, Konventuale zu Muri 190, 229
- Schöftland 22
- Schönenwerd/Werith, Kloster 22
- Schoren (Gde Merenschwand) 27
- Schreib- und Siegelrecht des Klosters 148 f.
- Schreiber, Hans Martin, Risch, Wirt auf dem goldenen Adler im Dorf Muri 229
- Schümmacher, G Dorf Muri 250
- Schwab, G Dorf Muri 250
- Schwaben 47, 83
- Gebietsherzogtum 29
- Schwäbischer Jura 4
- Schwarzenberg (Schwarzwald?) 33, 57
- Schwarzwald 30, 46
- Schwarzgraben im Vordermoos (Bünzermoos) 2
- Schweilholz (Gde Muri) 3
- Schwyz, Ort, Schwyzer 94, 95, 100, 125, 126, 127, 186, 188
- Sechs Alte Orte der Eidgenossen 77, 92 ff.
- Seel- oder Jägerhöfe 146, 149 f.
- Seengen 22
- Seidenindustrie, Zürcher 239
- Seidenträger 239
- Sempacherkrieg 47, 92
- Sempachersee 20
- Sengen, Herren von, zu Bremgarten 91
- Sengen, Hans von 91
- Imer von 91
- Senn, G Dorf Muri 250
- Sennhöfe des Klosters 61 f.
- Sennhof/Sennhof des Klosters Muri (Gden Muri und Boswil) 12, 81, 159 ff.
- Sequaner 9
- Sequania 9
- «Soldatenkaiser» (235–284) 8
- Sieben Alte Orte der Eidgenossen 77, 92 ff.
- Sigebert I. 16, 17
- Sigismund/Sigmund, König 92, 95
- Sigrist der Kirchgemeinde Muri 198, 200
- Sikust/Sittkust/Sicust, G R Muri 266
- Sikust/Sicust, Adam, Wey, Schmied 232
- Baschion, Wey, Wirt, 221, 223
  - Hans Martin, Wirt zum Adler, Wey 221
  - Hans Joggle, von Muri, Malefikant 129 Anm. 55
  - Martin, Wey, Wirt zum Ochsen 224
  - Melchior, Metzger und Wirt zum Adler, Wey 221
- Sins, Dorf 186
- Reussfurt, später Brücke, Alarm- sammelplatz 117
- Soissons 16
- Solothurn 9, 10, 54
- Spengler, G Dorf Muri 250
- Spitzhüt, G Dorf Muri 250
- Spöri, Heinrich, Wolsen, Schmied im Wey 232
- St. Antonius-Bruderschaft 185, 198
- St. Barbara-Bruderschaft 185, 198, 212
- St. Bernhard, Grosser (Pass) 5, 6
- St. Blasien, Reform-Kloster 32, 56, 57
- St. Crispini n. Crispiniani-Bruderschaft 237
- St. Gallen, Abtei 22, 23, 126
- St. Goar 18, 55, 64, 181
- St. Jakobus Major 185
- St. Martins-Kapelle (Boswil) 11
- St. Michaels-Bruderschaft 185, 235
- St. Sebastians-Bruderschaft 185
- St. Sebastian- und St. Verena Bruderschaft 237
- Staffeln (Gde Hermetschwil) 25
- Stammheim 22
- Staubli/Stoubli, G R Muri 267
- Steiermark 46
- Stein zu Baden, Feste 83, 85, 94
- Steinacker, Harold 41
- Steinhüslen, Steinhüseren, Heidenstuden (Wohlen) 11
- Stenz, G Dorf Muri 250
- Sticher, G Dorf Muri/Wey 250, 252, 254
- Stierli, G R Muri 267

Stierli, Caspar, Egg, Wirt 221, 228  
 – Hans, Egg, Öler 232  
 – Hans, Egg, Öler 232  
 – Hans, Egg, Wirt 228  
 – genannt Hüber, Hans, Egg, Wirt 228  
 – Hans Jacob, Nidingen/Wey, Müller 230  
 – Hans Jörg, Egg, Öler 232  
 – Johann Joseph, Nidingen/Wey, Müller 230  
 – Jori und Hans Jogg, aus dem Holz/Aristau, Nidingen/Wey, Müller 230  
 – Joseph, Egg, Öler 232  
 – Joseph, Dorf Muri, Wirt 229  
 – Leonti, Egg, Schuhmacher, Wirt zum Ochsen, Wey 224  
 – Martin, Egg, Öler, Wirt zum Ochsen, Wey 224, 232  
 – Magdalena, von Althäusern, Malefikantin 111 Anm. 27  
 – Peter, Vater, Wey/Dorf Muri, Wirt 229  
 – Peter, Sohn, Dorf Muri, Wirt 229  
 – Peter und Hans Jost, Nidingen/Wey, Müller 230  
 – Ronimus, Wey, Wirt zum Ochsen 224  
 – Rudi, Uv im Amt Muri 98  
 – Thoma, Egg, Öler 232  
 Stilicho 15  
 Stockher, Johannes, von Zug, Senn auf dem Sentenhof 161 Anm. 39  
 Stöckli, G Dorf Muri/R Muri 251, 268  
 Stöckli, Anneli, Althäusern, Malefikantin 111 Anm. 27  
 – Hans, Egg, Wirt 228  
 – Hans Jacob, Dorf Muri, Metzger, Wirt 228  
 – Heini, Wirt auf dem Kilchbüel 226  
 – Hermann, Nidingen/Wey, Müller 229  
 – Hieronimus, Dorf Muri, Wirt zum goldenen Adler 229  
 – Hieronimus, Dorf Muri, Wirt 229  
 – Jakob, Birri, Hptm der Kp Muri 117  
 – Jacob, Wili, Hptm der Kp Muri 117  
 – Jacob, Buttwil, Hptm der Kp Muri 117  
 – Joseph, Egg, Wirt zum Röbli 228  
 – Joseph, Dorf Muri, Wirt 228  
 – Rudi, Wey, Wirt auf dem Kilchbüel 226  
 Stöcklin, P. Augustin 41, 43  
 Strassburg/Civitas Argentina (Elsaß) 44, 69  
 Straßburg, Bischof von 42  
 Streb, G Wey/R Muri 253, 269  
 Streb, Andres, Wey, Wirt 223  
 Streb, Ueli, Senn auf dem Sentenhof 161 Anm. 39  
 Süddeutschland 3  
 Südwestfrankreich 4  
 Sundgau 9  
 Suhr/Sura 20  
 Summerer, Fridolin I., Abt zu Muri 147  
 Sursee, Stadt 94, 95, 179  
 – Pfarrei 178  
 – Mariazell 22  
 Suter/Sutor, G R Muri 269

Suter, Bonaventura, Dorf Muri, Barber und Chirurg 211  
 – Hans Ludwig, Wey, Wund- u. Schneidärzt, Wirt auf dem Kilchbüel 226  
 – Roni, Wey, Wirt auf dem Kilchbüel 225  
 – Sebaschion, Wirt in der Egg 228  
 Sutor, Cuntzman, von Beromünster 89  
 Singysen, Johann Jodok, Abt zu Muri 235  
 Syndikat (Tagsatzung) 128

**T**  
 Tagsatzung, die 100, 121, 123  
 Tagsatzung, katholische 122, 123  
 Tagsatzungsprotokolle, Badener 101  
 Talzehnt (Aristau, Althäusern, Birri) 192, 193  
 Tenedo, Castrum (Zurzach) 9  
 Testament Bischof Wernhers von Straßburg 31, 33, 34, 35, 42, 53, 57, 58, 60, 63  
 Thalheim 44  
 Thalwil am Zürichsee 30, 45, 54  
 – Dinghof 134, 142, 178, 179  
 Theuderich I 16  
 Thommen, G Dorf Muri 251  
 Thraker 3  
 Thur-Gau 46  
 – Archidiakonat 18  
 Thurgau, Landgericht im 100  
 Thurgau, Landgrafschaft 100, 126, 128  
 Todfall/Fall 170  
 Toggenburg 126  
 Togwiler, G Dorf Muri 251  
 Trag, Hieronimus, Abt zu Muri 104  
 Trajan 12  
 Trautmannsdorf, Graf von 120, 121  
 Trier 9  
 Tschudi, Aegidius 40, 41  
 Tubler, G Dorf Muri 251  
 Tubler, Jenni, Dorf Muri, Müller 231  
 Türing, Weltpriester in der Leutkirche Muri 55  
 Türmelen/Durremula (Gde Muri), Hof und Zehntbezirk 27, 51, 61, 62, 81, 87, 137, 149f., 159, 192, 210, 211, 214

**U**  
 Udalrich, Stammvater der Grafen von Lenzburg 30, 38  
 Udalrich, Abt zu Muri 34, 58  
 Udalrich aus dem Kloster Disentis 56  
 Uezwil/Uzwile 25  
 Ultra- oder Transjuranus, Ducatus 17  
 Umbgend-Zehnt 192  
 Underbegi, G Dorf Muri 251  
 Ungenößame 169  
 Unsere Liebe Frauen-Bruderschaft 185, 212  
 Unteraargau 95  
 Untere Freie Ämter 127  
 Unter-Elsaß 44  
 Unterrüti/Rüti (Gde Merenschwand) 2, 25  
 Untervogt des Amts Muri 77  
 Unterwalden, Ort (Nid- und Obwalden) 94, 95, 100, 127, 159, 186  
 Üppisbüeh/Opispüli/Ippisbüel (Gde Muri) 61, 81, 149f., 159, 214

Uri, Ort 92, 98, 99, 100, 104, 126, 127, 191  
 Urzner, G Hasli 254

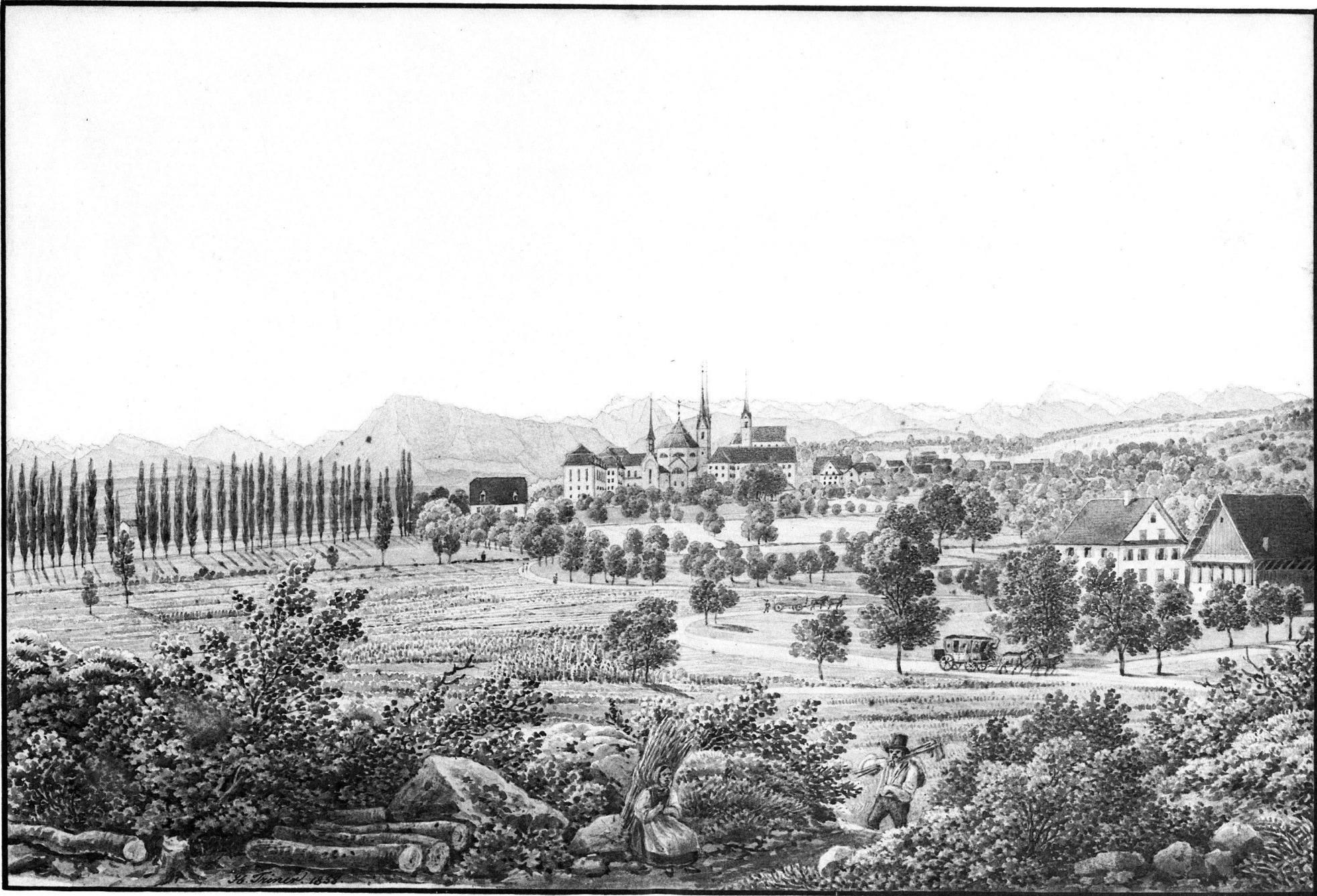
**V**  
 Valentinian I. 9  
 Verdun, Vertrag von 18  
 Vesontio (Besançon) 9  
 Vespasian 6, 12  
 Vicus, inferior (curtis Muri) 50, 51, 53, 57, 61  
 Vicus, superior (Dorf Muri/Langdorf) 48, 51, 52, 61  
 Vieh- und Milchwirtschaft des Klosters 159 ff.  
 «Vierkaiserjahr» 69/70 n. Chr. 6  
 Vierwaldstättersee/Vierländersee 45, 92  
 Villmergen/Vilmaringen Dorf und Kirchspiel 21, 104, 106, 112, 124, 125, 127, 186  
 – Gerichtsbezirk 94, 95  
 Vindonissa, Bischof von 15  
 Vindonissa, Legionslager (Windisch) 5, 6, 9, 20  
 Vindonissense, Castrum (Windisch) 9, 10, 20  
 Vischer, G Wey 253  
 Vischer, Andres, von Wili, Hptm der Kp Muri 117  
 – Caspar, Wey, Sattler, Wirt auf dem Kilchbüel 226  
 Vitellius 6  
 Voko, Leutpriester zu Muri 54, 55, 63  
 Voralpen 17  
 Vorderweid (Gde Muri) 81, 160  
 Vorlande, Vordere Lande, Obere Lande 45, 46, 77, 83, 92

**W**  
 Wagenman, Marx, Schultheiß zu Sursee 89  
 Wagner, Abraham, Bern, Verleger 238  
 Walchus minister in Mure 136  
 Waldhäusern/Walthusen (Gde Bünzen) 24  
 Waldkirch, Aegidius von, Abt zu Muri 139, 226  
 Wälismühle/Welismühle zu Bremgarten, Kanzlei der Freien Ämter 103, 128  
 Wallenschwil/Walaswile (Gde Beinwil), Weiler und Zehntbezirk 25, 48, 64, 77, 78, 79, 86, 141, 193  
 – Kapelle 185  
 Wallis 19  
 Waltenschwil/Waltoswile 11, 25, 57  
 Waltenspüel/Waltenspühl, G R Muri 270  
 Waltenspüel, Albrecht u. Hieronimus, Dorf Muri, Lehenmüller 231  
 – Antoni, Wey, Malefikant 129 Anm. 55  
 – Antoni, Egg, Wirt zum Röbli 228  
 – Balz, Egg, Wirt zum Röbli 228  
 – Caspar, Wey, Schmied 233  
 – Dietrich I., Wey, Amtsfähnrich, Wirt zum Adler 117  
 – Dietrich II., Wey, Amtsfähnrich, Amtssekretär und Uv 117, 221  
 – Dietrich III., Wey, Uv 222

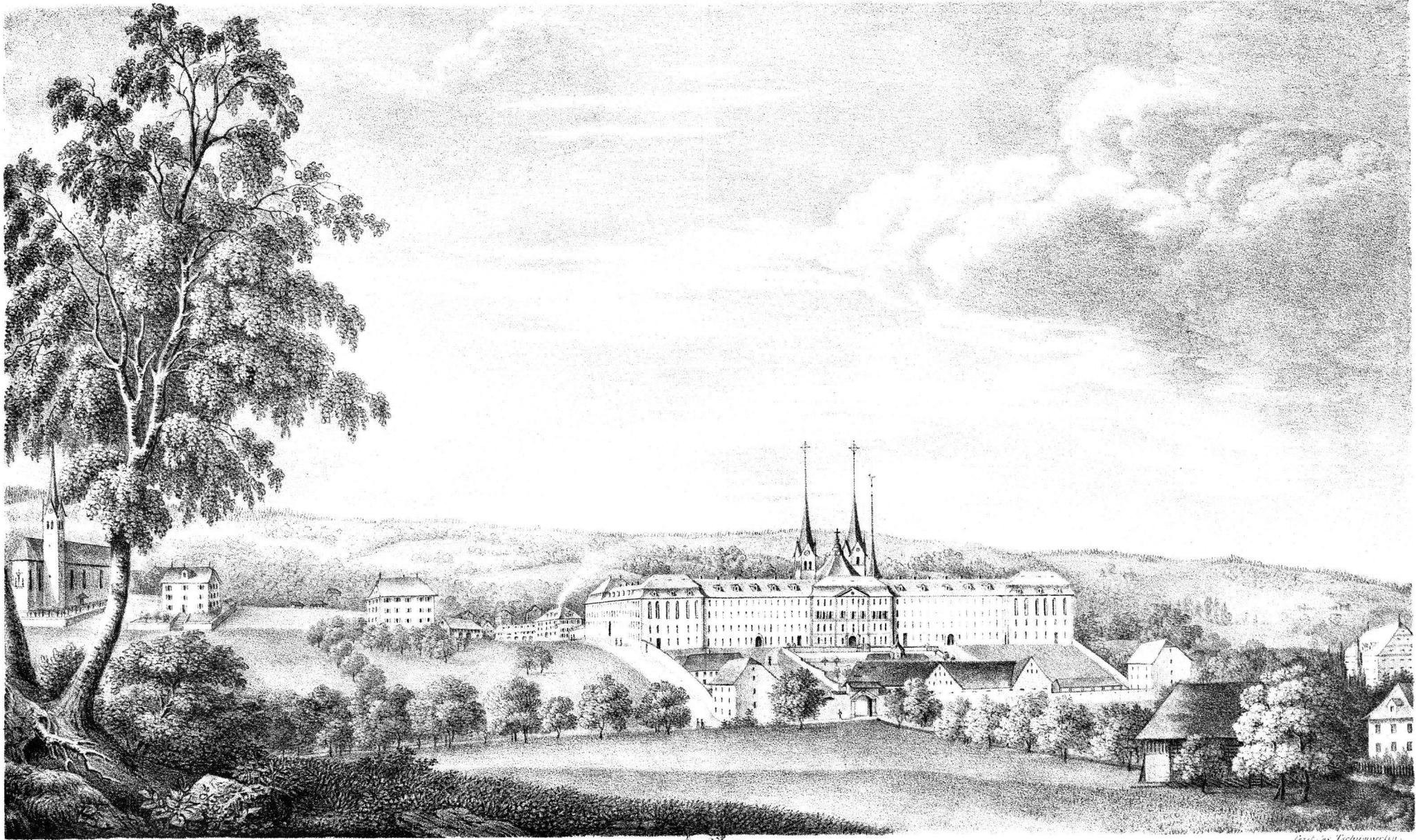
- Dietrich, Hasli, Schuhmacher, Lucernerbote 148
- genannt Megger, Hans/Clynhans, Müller zu Nidingen/Wey, Wirt zum Adler im Wey 221, 229
- genannt Wyß, Hans, Wey, Wirt zum Adler, Schmied 221, 232
- Hans, Egg, Kirchmeyer, Wirt 228
- Hans, Hasli, Wirt zum Adler im Wey 222
- Hans, Egg, Kirchmeier, Schmied 233
- Hans Jost, Wey, Schmied 233
- Hieronimus, Wey, Wirt zum Adler 222
- Jacob, Wey, Müller, Wirt auf dem Kilchbüel 226, 230
- Jacob, Wey, Müller 150
- Jacob, Nidingen/Wey, Müller 230, 232
- Jacob Leonti, Wey, Wirt zum Adler 222
- Jacob Lunzi, Wey, Schmied 233
- Johannes, Egg, Wirt zum Rößli 228
- Johannes, Wey, Schmied, Amtsfähnrich 233
- Leonti, Egg, Wirt 228
- Leonti, Nidingen/Wey, Müller 230
- Leonzi, Egg, Fürsprech, Wirt zum Rößli 228
- Placi, Wey, Wirt zum Adler 222
- Placi, Egg, Wirt zum Rößli 228
- Placi Joseph, Wey, Amtsfähnrich Wirt zum Adler 222
- Placid, Hasli, Lucerner- und Baden-erbote 198
- Uli, Nidingen/Wey, Müller 230
- Vit, Wirt zum Adler, Wey 221
- Wolfgang, Nidingen/Wey, Müller 230
- Wolfgang, Egg, Schmied im Wey 232, 233
- Warmann, Bischof von Konstanz 55, 63
- Waser, Hans Heinrich, Zürcher Stadtschreiber 114
- Wauwilermoos LU 2
- Weber, G Wey 254
- Weber, Prior zu Muri 104
- Weiher des Klosters 165f.
- Weißenbach (Gde Boswil) 27
- Welfen, Hochadelsgeschlecht 18, 29
- Wenelo, Konventuale zu Muri 56
- Werd (Gde Rottenschwil), Dorf 14, 51, 79, 85, 135, 146, 192
- Werd, von, G Dorf Muri 251
- Werdmüller, General 125
- Werdmüller, Johann Kaspar, Elgg, Quartierhauptmann 224, 225
- Werdoltswile (abgeg., Gde Boswil) 25
- Wernher, Bischof von Straßburg 31, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 53, 54, 58
- Wernher I., Graf von Habsburg 33, 34, 35, 55, 56, 57, 73, 74
- Westalpen 6
- Westeuropa (ohne Spanien und Skandinavien) 16
- Westfränkisches Reich 18
- Westjura 9
- Wettingen 189
- Wey/Wye (Gewye) (Gde Muri), Dorf und Zehntbezirk 27, 51, 61, 73, 81, 89, 149f., 151, 159, 191, 192, 195, 206, 207, 208, 209, 211
- Dinghof/Zwinghof (Dinghof zu Muri) 134, 139, 142
- Wezel 51
- Wickhart, Hans, von Muri, Malefikant 111 Anm. 27
- Wickart, Michael, von Zug, Baumeister 226
- Widerkehr, G Wey/R Muri 254, 272
- Widerkehr, NN, Uv des Amts Muri 190
- Balz, Egg, Amtsfähnrich 116
- Bürge, Nidingen/Wey, Müller 229
- Hans, Nidingen/Wey, Müller 190, 229
- Hans, Egg, Amtsfähnrich 116
- Hans Jos, Egg, Amtsfähnrich 116
- Jakob, Egg, Amtsfähnrich 116
- Ludwig, von Muri, Malefikant 111 Anm. 27
- Widmer, G Türmelen 253
- Wien, Stadt 120
- Wig/Wey, Uly, Uv im Amt Muri 98
- Wiggwil/Wiewilare (Gde Beinwil) 25
- Wigwiler, G Dorf Muri 251
- wilari/wil-Orte 21, 24
- Wildbann des Klosters 163f.
- Wile, von, G Wili 254
- Wili (Gde Muri), Hof und Zehntbezirk 27, 51, 61, 81, 137, 192, 195, 209, 210, 211
- Wilimoos, Exklave von Wey 81, 209
- Windisch 10
- Winental 20, 23
- Winiger, G Dorf Muri/R Muri 251, 273
- Winiger, Hans Roni, Dorf Muri, Schmied 234
- Baschi, Dorf Muri, Schmied 234
- Heinrich, Dorf Muri, Schmied 234
- Johannes, Dorf Muri, Schmied 234
- Roni, Dorf Muri, Schmied 234
- Ronimus, Egg, Buchbindermeister, Lucernerbote 148
- Ulrich, Dorf Muri, Schmied 234
- Winterschwil/Winterswile (Gde Beinwil), Dorf 14, 25, 77, 146
- Wochengericht des Ammanns zu Muri 143ff., 226
- Wohlen, Amt 97, 114, 124
- Dorf und Kirchspiel 3, 20, 72, 109, 112, 186
- Wohlenschwil, Amt 124
- Pfarrei 94, 186
- Gefecht bei 125
- Wolf, G R Muri 274
- Wolf, Caspar Goar, Wey, Kunstmaler 237, 238
- Johann Joseph Jodocus, Wey, Schreiner 238
- Nicolaus, von Malter, Wey, Schreinermeister 212, 238
- Wolfgang, G Dorf Muri 251
- Würman, G Wey/Langenmatt 253, 255
- Wyniger, Gwär, Dorf Muri, Wirt 228
- Maria Barbara, von Muri, Malefikantin 129 Anm. 55
- Wyttenbach, Samuel, Bern, Pfarrer 238

## Z

- Zähringen, Herzöge von 45
- Zehnt im Kirchspiel Muri 191ff.
- Zelgli (Gde Aristau) 14
- Zofingen, Stadt 94
- Zubler, G Dorf Muri 251
- Zugersee 45
- Zug, Stadt und Amt, Zuger 94, 100, 103, 125, 127, 190
- Zürich, Stadt und Stand, Zürcher 92, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 104, 116, 126, 127, 128, 186, 188, 189, 190
- Zürich, Königshof 23, 27, 30, 177
- Reichsvogtei 30
- Zürich-Gau, Grafschaft 30, 45, 46, 54
- Archidiakonat 18
- Zürcher Seidenindustrie 239f.
- Zürcher- und Zugerboten des Klosters 148
- Zurlauben von Zug, Landschreibergeschlecht in den Freien Ämtern 128
- Zurlauben, Beat II. 103
- Beat Jacob I. 103, 125
- Placidus, Fürstabt von Muri 120, 121, 237
- Zurzach 10, 189
- Zwern, Dinghof von Gangoltzwe 134

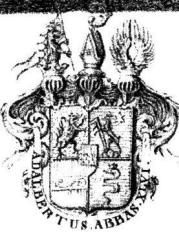


*Couvent et les Environs de Muri.  
Canton d'Argovie.*



DAS BENEDICTINER-STIFT MURI.

von der Merigenseite



L'ABBAYE DES BÉNÉDICTINS À MURI.

du côté d'Est